1 Ex = Bavar. 2116 rc = MF

Lehrbuch

des

Bayerischen Verfassungsrechts

von

Dr. Joseph Pözl,
o. ö. Professor der Rechte an der Ludwigs-Maximilians-Universität.

Dritte verbesserte Auflage.

München.
Literarisch-artistische Anstalt
der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.
1860.

Buchdruckerei der J. G. Cotta'schen Buchhandlung in Stuttgart und Augsburg.

Vorwort zur ersten Auflage.

Indem ich hiemit das bayerische Verfassungsrecht in einer neuen Bearbeitung der Oeffentlichkeit übergebe, möge es mir gestattet seyn, in einigen Sätzen den Standpunkt zu bezeichnen, von welchem aus ich meine Arbeit beurtheilt zu sehen wünschte.

Seit dem Erscheinen meines seit längerer Zeit im Buchhandel vergriffenen Leitfadens über bayerisches Verfassungsrecht hat dieses, und zwar nicht auf einmal in Einem zusammenhängenden Gesetze, sondern nach und nach in verschiedenen einzelnen Gesetzen, die zum Theil auch unter sich nicht übereinstimmen, mehrfache Veränderungen und Umgestaltungen erfahren, so daß das positive Verfassungsrecht, das bis 1848 fast vollständig in der Verfassungs-Urkunde von 1818 enthalten war, nun eine nicht

unbeträchtliche Ausdehnung gewonnen hat. — Um den Einklang der aus älterer Zeit her noch bestehenden mit den neueren Verfassungsgesetzen, sowie der letzteren unter sich herzustellen, und daraus ein einziges, in sich harmonisches Ganzes zu bilden, erschien eine Revision der Verfassungs-Urkunde als ein unabweisliches Bedürfniß. Dieselbe ist nun zwar, so viel dem Verfasser bekannt geworden, angeordnet, und die Vorarbeiten sind zu einem großen Theile vollendet; allein nur einige Abschnitte sind bis jetzt den Kammern vorgelegt.

Es sind dieß insbesondere die Entwürfe über die Familien-Fideicommisse und über die Erweiterung der Kammer der Reichsräthe, dann über die Gemeinde-Ordnung, die Districts- und Kreisräthe. Es wird daher voraussichtlich dem erwähnten Bedürfnisse einer Gesammtrevision, insbesondere so lange auch die deutschen Verfassungs-Verhältnisse zu keiner festeren Gestaltung gelangt sind, noch eine geraume Zeit nicht genügt werden können. *)

Unter diesen Umständen entschloß sich der Verfasser, den Versuch zu machen, auf wissenschaftlichem Weg das

*) Bis zum Erscheinen der zweiten Auflage haben von diesen Entwürfen nur die beiden letzteren Gesetzeskraft erlangt.

geltende bayerische Verfassungsrecht in gedrängter, aber möglichst vollständiger Darstellung zu einem Ganzen zu gestalten. Die Arbeit war bei dem angedeuteten Stande der Gesetzgebung weder leicht noch erquickend; gar oft ist die Herstellung des inneren Einklangs der einzelnen Theile des Systems nicht möglich, und man ist genöthigt, ganz analoge Institute nach völlig verschiedenen Grundsätzen zu behandeln. Der Verfasser unterzog sich dessenungeachtet dem Unternehmen, weil er einerseits für seine akademischen Vorträge über bayerisches Staatsrecht einer den positiven Stoff möglichst erschöpfenden Grundlage bedurfte, und weil er anderseits glaubte, damit auch allen denjenigen einen nützlichen Dienst erweisen zu können, welche sich, sey es zu Zwecken ihres Berufs oder aus freiem Antriebe, mit dem bayerischen Verfassungsrechte bekannt machen wollen. In Berücksichtigung der Bedürfnisse des Praktikers gab er den Stoff vollständiger, als dieses in dem Leitfaden geschehen war. —

Was die Art der Behandlung des Stoffs betrifft, so hat der Verfasser, soviel er sich bewußt ist, nirgends aus dem Auge verloren, daß seine Aufgabe in der systematischen Darstellung des positiven Rechts bestehe; er hat daher Politik und politische Raisonnements weder über-

haupt in die Darstellung aufgenommen, noch zur Entscheidungsquelle bei etwaigen Zweifelsfällen erhoben, sondern die Gründe für die Beantwortung streitiger Fragen dem bestehenden positiven Rechte entnommen.

München, am 22 Juli 1851.

Aus dem Vorwort zur zweiten Auflage.

Ich weiß die Nachsicht, mit welcher das rechtsgelehrte Publicum auch mein Lehrbuch des bayerischen Verfassungsrechts aufgenommen hat, nicht anders als mit der Versicherung zu erwiedern, daß ich die vorliegende zweite Auflage, bei welcher mich dieselben Grundsätze geleitet haben wie bei der ersten, sorgfältig überarbeitet, das was die Gesetzgebung Neues gebracht, wie namentlich die Normen über die Districts- und Kreisgemeinden, an den geeigneten Orten im Systeme berücksichtigt und endlich in einzelnen Punkten, wo es mir nach wiederholter Prüfung zweckmäßig erschien, die frühere Darstellung ergänzt und berichtigt habe.

München, am 20 Juli 1854.

Pözl.

Vorwort zur dritten Auflage.

Die bayerische Verfassungs-Urkunde ist bereits in das vierte Decennium ihres Bestehens und ihrer Wirksamkeit eingetreten. Den mannigfachen Angriffen, welche sie erfahren, hat sie siegreich widerstanden und ist stets neugekräftigt und befestigt aus dem Kampfe hervorgegangen. Sie verdankt dieses eben so sehr der Anhänglichkeit und dem Eifer des bayerischen Volkes für Erhaltung derselben, als der Treue und Gewissenhaftigkeit der bayerischen Regenten, welche das Grundgesetz heilig hielten und darin die Gewähr der Wohlfahrt ihres Volkes erkannten. Die von ihr selbst bestimmte Form der organischen Fortbildung des Verfassungsrechtes ist nie verletzt worden; die Aenderungen und Zusätze zur Verfassungs-Urkunde sind nicht einseitig octroyirt, sondern nach erholtem Beirath und Consens der Kammern

von der Krone sanctionirt worden. Es handelt sich nur darum, daß nicht bloß der Buchstabe derselben aufrecht erhalten, sondern daß ihr Sinn und Geist in der Verwaltung und im Leben verwirklicht werde. Und wer wollte in Abrede stellen, daß darin die Gegenwart günstigere Verhältnisse aufzuweisen habe als die jüngste Vergangenheit?

Wenn ich alles Dieses anführe, so geschieht es zunächst, um zu zeigen, daß und warum ich im jetzigen Momente mit mehr Freude, weil mit mehr Aussicht auf Erfolg, an die Bearbeitung einer neuen Auflage meines Verfassungsrechtes gegangen bin, als dieses vor Jahr und Tag der Fall gewesen wäre. Die Vergleichung der neuen Auflage soll denn auch, wie ich hoffe, den Beweis liefern, daß sie eine sorgfältig revidirte ist. Freilich hätte ich über manche Materien mich ausführlicher äußern mögen; allein andere Geschäfte, welche meine Zeit voraus in Anspruch nahmen, hinderten mich daran.

Einen Vortheil habe ich bei der Ausarbeitung dieser Auflage gehabt, der auch den geneigten Lesern, wie ich hoffe, zu Gute kommen soll. Ich konnte nämlich bei vielen Gegenständen auf das verweisen, was zur Voll-

ziehung gehört und was in meinem Lehrbuche des Verwaltungsrechtes näher entwickelt ist. Gerade daraus erhellt aber die innige Verbindung, in welcher Verfassungs- und Verwaltungsrecht mit einander stehen, und wie nothwendig es sey, beide Disciplinen gleichmäßig wissenschaftlich zu cultiviren. Denn was nützen die vollkommensten Grundgesetze, wenn sie im Leben keine oder vielleicht ihrem Wortlaute geradezu entgegengesetzte Wirkungen äußern!

München, am 1 August 1860.

Pözl.

Uebersicht des Inhaltes.

Einleitung.

Erstes Buch.

Vom Lande.

Zweites Buch.

Von den Unterthanen.

Erster Abschnitt.

Von den allgemeinen Rechtsverhältnissen derselben.

I. Vorbereitende Lehren.

II. Von den allgemeinen Rechten der Unterthanen.

A. In Ansehung ihrer persönlichen Verhältnisse.

II. Titel.

Zweites Capitel.

Von den rechtlich benachtheiligten Unterthanen.

Drittes Buch.

Von den juristischen Personen.

Erster Abschnitt.

§§. Seite

Zweiter Abschnitt.

Dritter Abschnitt.

Vierter Abschnitt.

Von den Religionsgesellschaften.

Fünfter Abschnitt.

Von den Orts-Gemeinden.

Erstes Capitel.

Von der rechtlichen Stellung der Gemeinden überhaupt.

§§. Seite

Zweites Capitel.

Von den Gemeinde-Organen.

I. Titel.

Von den Gemeinde-Organen an sich.

II. Titel.

Von den Rechten der Gemeinde-Organe.

III. Titel.

Anhang zum fünften Abschnitt.

Sechster Abschnitt.

Von der Districts-Gemeinde.

Siebenter Abschnitt.

Von den Kreis-Gemeinden.

Viertes Buch.

Vom Staatsoberhaupte.

Erster Abschnitt.

Von dem Subjecte der Krone.

Drittes Capitel.

Von der Repräsentativ-Gewalt des Königs.

Dritter Abschnitt.

Von den Staatsdienern.

Fünftes Buch.

Von der Volksvertretung.

Vom Landtage.

Erstes Capitel.

Von der Zusammensetzung des Landtags.

Zweites Capitel.

Von den Bedingungen der Thätigkeit des Landtags.

Drittes Capitel.

Von den Rechten des Landtags.

Viertes Capitel.

§§. Seite

Fünftes Capitel.

Von der rechtlichen Stellung der einzelnen Bestandtheile der Kammern.

Sechstes Capitel.

Siebentes Capitel.

Von der Geschäfts-Ordnung der Kammern.

Sechstes Buch.

Von den Garantien der Verfassung.

I. Von den inneren Garantien.

Uebersicht der gebrauchten Abkürzungen.

A. E. — Allerhöchste Entschließung.
A. G. — Angeführtes Gesetz.
D. — Döllinger's Sammlung der Verordnungen ꝛc. (Die Fortsetzung derselben vom Staatsrath Frhrn. v. Strauß wird ebenso citirt; sie beginnt mit dem **XXI.** und ist bis zum **XXXIII.** Band fortgeführt.)
D. R. — Döllinger's Repertorium.
H. B. — Handbibliothek des bayerischen Staatsbürgers, 3te Aufl.; die röm. Zahl deutet den Band an.
M. E. — Ministerial-Entschließung.
R. G. E — Revidirtes Gemeinde-Edict.
V. — Verordnung.
V.-U. oder Verf.-Urk. — Verfassungs-Urkunde.

Einleitung.

I. Begriff und Inhalt des bayerischen[1]) Verfassungsrechts.

§. 1.

1) Das bayerische Staatsrecht im Allgemeinen.

Es ist die Aufgabe des Staatsrechts, die Rechtsnormen systematisch darzustellen, welche den Staat als solchen, seine innere Gliederung und seine Thätigkeit regeln. Je nachdem man dabei den Staat überhaupt als ein Erzeugniß der Geschichte der Menschheit in seiner Entwicklung oder in seiner gegenwärtigen Erscheinung, oder einen bestimmten einzelnen Staat, wie er sich bei einem gewissen Volke oder Stamme findet, zum Gegenstand der Darstellung nimmt, erhält man entweder das allgemeine oder ein besonderes (positives) Staatsrecht.[2]) Als ein solches erscheint denn auch das gemeine deutsche und das particulare bayerische Staatsrecht, dessen Begriff sich aus dem Gesagten von selbst ergibt. Nur die Rechtsnormen, und zwar nur jene, welche den bayerischen Staat als solchen und seine organische Gliederung betreffen, sollen in diesem behandelt werden.[3]) Ausgeschlossen bleiben daher:

---

[1]) Die Schreibart „Bayern", „bayerisch" ist die officielle. Sie ist übrigens keine neue; schon J. J. Moser bemerkt in seiner Einleitung in das bayerische Staatsrecht S. 12: „Heutiges Tages schreibt man meistens „Bayern."

[2]) Ueber die allgemeinen Begriffe s. Bluntschli, allg. Staatsr. II. Aufl. München 1857 Bd. I. S. 1—9; dann H. A. Zachariä, deutsches Staats- und Bundesrecht, II. Aufl. Bd. I. S. 1 ff.

[3]) Das Staatsrecht bildet einerseits eine einzelne Disciplin der Rechts-, anderseits eine solche der Staats-Wissenschaft; über die daraus sich ergebende Doppelreihe von Disciplinen, die mit dem Staatsrecht verwandt sind, s. F. Walter, juristische Encyklopädie, Bonn 1856, und R. v. Mohl, Encyklopädie der Staatswissenschaften. Tübingen 1859.

a) die nicht juristischen Grundsätze, welche sich auf die verschiedenen Seiten des staatlichen Seyns und Lebens beziehen, und die zum Theil zu eigenen Disciplinen erwachsen sind, wie die Finanz, die Nationalökonomie u. s. w.;

b) jene Rechtsnormen, welche den Staat in seiner privatrechtlichen Stellung zum Inhalte haben.[4])

§. 2.

2) Das Verfassungsrecht insbesondere.

Man pflegt das Staatsrecht zum Behufe der wissenschaftlichen Erörterung seines Inhalts in das Verfassungs- und Verwaltungsrecht zu theilen. Jenes hat die einzelnen Elemente des Staates, ihr Verhältniß zu einander aufzuzeigen und die darauf beruhende Gestaltung des Gemeinwesens zu einem organischen Ganzen darzulegen; dieses faßt die Staatsgewalt bei ihrer Thätigkeit zur Verwirklichung der Staatszwecke ins Auge und entwickelt die Rechtsgrundsätze, welche hiefür maßgebend sind. Diese Abtheilung liegt auch der von uns versuchten Darstellung des bayerischen Staatsrechts zu Grunde, und zwar ist dieses Werk nur dem Verfassungsrecht Bayerns gewidmet.[1])

---

[4]) Wir waren bisher gewohnt, das Recht und die Rechtswissenschaft in zwei Gruppen zu theilen, in das Privat- und das öffentliche Recht; in der neueren Zeit hielt man diese Theilung nicht mehr für ausreichend und fügte eine dritte, zwischen dem Privat- und öffentlichen Rechte in der Mitte stehende Gruppe — das Gesellschaftsrecht — hinzu, eine Neuerung, von deren Zweckmäßigkeit oder Nothwendigkeit ich mich noch nicht zu überzeugen vermochte. Vergl. darüber R. v. Mohl, Geschichte und Literatur der Staatsw. (Erl. 1855) Bd. I. S. 69 ff.; dagegen Bluntschli in der Krit. Ueberschau B. III. S. 229 ff. u. H. v. Treitschke, die Gesellschaftswissenschaft. Ein kritischer Versuch. Leipzig 1859.

[1]) Das Verfassungsrecht wie es im Texte definirt ist, wählt seinen Stoff je nach dem Inhalt der Rechtsnormen. Neben dieser materiellen Bedeutung des Verfassungsrechtes gibt es aber auch ein formelles Verfassungsrecht, das bald von weiterem bald von engerem Umfange seyn kann als das materielle. Dieser formelle Begriff gründet sich auf das Daseyn einer Verfassungsurkunde, eines Grundgesetzes und besonderer Verfassungsgesetze; s. darüber unten §. 15 u. 16.

Unser Absehen ist zwar zunächst nur auf das zur Zeit geltende Verfassungsrecht gerichtet. Da dieses aber ein Product der geschichtlichen Entwicklung ist, so ist es durch die Natur der Sache geboten, bei der Darstellung der Gegenwart an die Vergangenheit anzuknüpfen, und zwar nicht bloß bei den einzelnen wichtigeren Instituten, sondern auch bezüglich der Grundlagen der Verfassung im Ganzen. Zu diesem Ende glaubte ich dem praktischen Rechte eine gedrängte Skizze des älteren bayerischen Staatsrechts vorausschicken zu müssen. Da jedoch diese historische Einleitung nur bestimmt ist, das geltende Recht zu ergänzen und zu erläutern, so habe ich bloß die staatsrechtlichen Verhältnisse Bayerns in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts zum Gegenstand genommen, die früheren Perioden der Rechtsgeschichte überlassend. [2])

II. Geschichtliche Propädeutik.

A. Grundzüge des bayerischen Staatsrechts zur Zeit des Reichs.

§. 3.

1) Von den Quellen und Hülfsmitteln desselben.

1) Abgesehen von den für das ganze Reich geltenden Quellen des Staatsrechts, [1]) sind als particulär bayerische Quellen zu nennen:

a) Die kaiserlichen Lehenbriefe, sowie einzelne kaiserliche Privilegien, [2]) wie z. B. das privilegium de non appellando, das Münz- und Bergwerkprivilegium u. s. w.

---

[2]) Daß diese Einleitung nur das Staatsrecht der ältern bayer. Provinzen berücksichtige, bedarf im Hinblick auf den Zweck derselben kaum der Rechtfertigung. Denn die politischen Gesetze und Einrichtungen wie sie in diesen Provinzen galten, bildeten die geschichtliche Grundlage und sie wurden maßgebend für die neuen Provinzen. — Ueber eine andere Methode geschichtlicher Einleitung vergl. R. v. Mohl, Staatsrecht von Württemberg. 2te Aufl. Bd. I. S. 1 die Note.

[1]) Ich erwähne beispielsweise die goldene Bulle von 1356, den westphälischen Frieden von 1648 und den Reichsdeputations-Hauptschluß von 1803.

[2]) Vergl. Kreittmayr, Grundriß des allgemeinen, deutschen und bayerischen Staatsrechts. München 1769. §. 123. — Die Exspectanzen insbesondere s. in §. 125.

b) Die bayerischen Landesgesetze, soweit sie das öffentliche Recht betreffen. — Als solche erscheinen insbesondere

α) die Freiheits- oder Frei-Briefe, deren man seit der Ottonischen Handveste vom Veitstage 1311 bis zum Jahr 1568 im ganzen 64 zählt. Die beiden letzten sind von 1785 und 1799.[3])

β) Die Läuterung oder Mäßigung dieser Freiheitsbriefe, die sogenannte erklärte Landesfreiheit; sie ist in ihrer letzten Revision von 1553 dem Landrechte von 1616 einverleibt.[4])

γ) Die Hausverträge der regierenden Familie, unter welchen die geschichtlich wichtigsten sind: Der Vertrag von Pavia von 1329, der zwischen Albert IV und Wolfgang von 1506, die Verordnung Alberts V von 1578 und der Ansbacher Vertrag v. 12 Oct. 1796.[5])

δ) Gesetze über einzelne Gegenstände — Pragmatiken, Generalien, Mandate u. s. w. genannt.[6])

---

[3]) Vergl. die altbayerischen ständischen Freibriefe mit den Landesfreiheitserklärungen. Nach den officiellen Druckausgaben mit geschichtlicher Einleitung und kurzem Wörterverzeichniß herausgegeben durch Gust. Freihrn. v. Lerchenfeld. München 1853. 8. Die Einleitung (von Dr. L. Rockinger) ist auch gesondert erschienen.

[4]) Ueber ihren Ursprung vergl. Rudhart, Gesch. der Landstände in Bayern, Bd. II. S. 14 ff. und Rockinger a. a. O. S. 321 u. 357 ff.

[5]) Wo die Hausverträge zu finden, darüber s. Kreittmayr a. a. O. §. 122; den letztgenannten s. in Aretin, Genius v. Bayern H. 1 S. 17 ff.

[6]) Am wichtigsten für das öffentliche Recht sind jene Landesgesetze, welche unter der Bezeichnung „Pragmatik" erlassen wurden. Dahin gehört z. B. die Pragmatik wegen der Fideicommisse, Verzicht der adeligen Töchter u. s. w. Die für das neuere Staatsrecht wichtigeren Landesgesetze finden sich in folgenden Sammlungen:

a) (von Kreittmayr) Sammlung der neuesten und merkwürdigsten chur-pfalzbayer. Generalien und Landesverordnungen. München 1771. Fol.

b) G. K. Mayr, Sammlung der chur-pfalzbayer. allgemeinen und besonderen Landesverordnungen 2c. München 1784—1799. 6 Bde. Fol.

c) Seit dem Jahr 1799 erschien als Organ für die Aufnahme und Veröffentlichung von landesherrlichen Verordnungen das Münchener Intelligenz- und Regierungsblatt, welches seit 1802 (durch Verordnung vom 23 Nov. 1801) in das Münchner Regierungsblatt verwandelt wurde, neben dem

2) Als Hülfsmittel für die Kenntniß des älteren bayerischen Staatsrechts kommen in Betracht:

a) die bayer. Landtagsverhandlungen, soweit sie überhaupt veröffentlicht sind. [7])

b) Die Erzeugnisse der Literatur über das bayer. Staatsrecht. Ueber das ganze Gebiet des bayerischen Staatsrechts erstrecken sich die Systeme von J. J. Moser (1754), Joh. Steph. Pütter (1758), Kreittmayr (1768), und Feßmaier 1801. [8])

§. 4.

2) Von dem Verhältnisse Bayerns zum deutschen Reiche.

Bayern war eines von den Territorien, welche in ihrer losen Verbindung bis 1806 das deutsche Reich bildeten; es war hiernach Kaiser und Reich untergeordnet. Seine Stellung zum Reich und zu den übrigen Gliedern desselben wurde genauer dadurch bestimmt, daß es Reichsthronlehen und (seit 1624) Kurfürstenthum war. Die Hauptmasse seines Landes gehörte zum bayerischen, ein Theil davon zum schwäbischen Kreise. [1]) Bayerns Rechte gegenüber dem Reiche waren, abgesehen von minder wesentlichen, hauptsächlich folgende:

---

noch ein besonderes Regierungsblatt für jede Provinz bestand. Daneben veröffentlichte

d) G. K. Mayr eine neue Folge seiner Sammlung und zwar der seit 1799 erschienenen Verordnungen. München 1800—1802. 2 Bde. Fol. — Wegen der späteren Quellen s. unten §. 12 Note 6.

[7]) (v. Krenner.) Bayerische Landtagshandlungen von 1429 — 1513. München 1803—1805, 18 Bde. in 8. — Der Landtag im Herzogthum Bayern zu Ingolstadt 1542. Aus gleichzeitigen Handschriften und Urkunden gesammelt s. l. 1807. 8. Pfalzneuburgische Landtagshandlungen v. 1782. Neuburg. a. D. 1783. 4. — Ueber die späteren Landtage vergl. M. v. Freyberg, pragm. Geschichte der bayer. Gesetzgebung Bd. I S. 1.

[8]) Vergl. auch J. J. Moser, Einleitung in das churfürstlich pfälzische Staatsrecht, Frankf. u. Leipzig 1762, u. J. H. Bachmann, Pfalz-Zweibrückisches Staatsrecht. Tübingen 1784. Ueber die Literatur überhaupt s. Feßmaier, Grundriß, §§. 23—52.

[1]) Wir sehen dabei ab von der Gebiets-Erweiterung, welche sich beim Regierungswechsel von 1777 und 1799 ergab.

1) Es hatte das Recht der Kur, d. i. das Recht bei der Kaiserwahl eine Stimme zu führen. Während des Interregnums war der Kurfürst Reichsvicarius am Rhein, in Schwaben und in den Ländern des fränkischen Rechts.[2])

2) Es haftete daran die Reichsstandschaft, oder das Recht Sitz und Stimme auf dem Reichstage zu führen. Da der Kurfürst übrigens außer dem Kurlande auch noch andere reichsständische Besitzungen hatte,[3]) so saß er nicht bloß im Kurfürstencollegium — er hatte hier das fünfte Votum —, sondern auch im Fürstenrathe — er führte hier sieben Stimmen und den Vorsitz der weltlichen Bank.[4])

Im Innern übte der Kurfürst die meisten Regierungsrechte fast völlig unabhängig aus; ja selbst das Gesandtschaftsrecht stand ihm zu (s. §. 8). So wurde insbesondere die Rechtspflege nur von Landesgerichten verwaltet; eine Berufung an die höchsten Reichsgerichte war seit der Zeit, wo Bayern ein unbeschränktes privilegium de non appellando (1620) erhalten hatte, unzulässig. Nur wegen verweigerter oder verzögerter Justiz konnte man Beschwerde bei den höchsten Reichsgerichten führen.[5])

Was Bayerns Stellung im bayerischen Kreise betrifft, so war der Kurfürst zugleich mit Salzburg kreisausschreibender Fürst, d. h. beide beriefen gemeinschaftlich die Kreisstände, und er führte abwechselnd mit Salzburg das Directorium des Kreistages. Die Stelle des Kreisobersten kam dem Landesherrn von Bayern ausschließlich zu. — Auf dem schwäbischen Kreistage besaß Bayern (wegen Wiesensteig und Mindelheim) zwei Stimmen.

Die Pflichten gegen das Reich haben nichts Eigenthümliches. Der Kurfürst war dem Kaiser als seinem Lehenherrn untergeordnet, und hatte die auf der Reichsverfassung beruhenden Pflichten und Lasten zu tragen. Dahin gehört denn insbesondere:

---

[2]) Goldene Bulle, cap. V. §. 1. Leist, Lehrb. des d. Staatsrechts S. 240 ff.

[3]) Welches diese waren, darüber vgl. Feßmaier, a. a. O. §. 213.

[4]) Ueber das Erbtruchsessenamt, das sich in der landesherrlichen Familie vererbte, s. Kreittmayr, a. a. O. §. 118; über die Pfalzgrafschaft bei Rhein a. a. O. §. 119.

[5]) Vergl. Cammer-Ger.-Ordn. v. 1555, II. Tit. 26 §§. 1 und 2 und J. R. A. §. 109.

1) Die Stellung des Contingents zur Reichsarmee, das im Jahre 1770 nur 1555 Mann betrug.[6])

2) Die Zahlung der ordentlichen und außerordentlichen Beiträge zur Deckung der Bedürfnisse des Reichs. Beiträge der ersteren Art waren die Cammerzieler; die letzteren waren unter dem Namen des Römermonats bekannt.[7])

§. 5.

3) Von den innern Rechtsverhältnissen.

a) Vom Lande und den Unterthanen im Allgemeinen.

1) Das bayerische Gebiet bestand, seit der im Jahr 1777 erfolgten Wiedervereinigung der beiden durch den Vertrag von Pavia (1329) getrennten Herrschaften unter Einem Landesherrn, aus zwei Hauptländern, dem Kurfürstenthum Bayern und der Kurpfalz, mit ihren bezüglichen Nebenländern. Nicht bloß jedes der beiden Hauptländer, sondern auch jedes der Nebenländer hatte sein eigenes Staatsrecht; in dem einen gab es z. B. Landstände, im andern nicht.[1]) Das Gesammtland war auf Grund der Reichs- und Hausgesetze untheilbar und unveräußerlich.[2]) Bei der folgenden Skizze ist bloß das Staatsrecht, das in Kurbayern galt, berücksichtigt.

2) Die Rechte eines bayerischen Unterthans konnte nur ansprechen, wer das bayerische Indigenat[2a]) besaß, nicht der

---

[6]) Vergl. Kreittmayr, a. a. O. §. 133.

[7]) Die Cammerzieler betrugen für Bayern jährlich c. 4000 fl.; der Römermonat in Simplo nach der Usualmatrikel von 1737 c. 5200 fl. Vergl. J. Chr. Mayer, deutsches weltl. Staatsrecht Bd. II. S. 312 ff.

[1]) Als Hauptland für Kurbayern galt derjenige Länderbesitz, den die regierende Familie im Jahre 1517 inne hatte. Was sie später an reichsständischen Herrschaften erwarb, ward als Nebenland behandelt; vergl. Feßmaier, §§. 54—93. Ueber den Flächeninhalt und die Volkszahl Bayerns im Jahre 1794 s. Aretin, Genius von Bayern Bd. I. H. 3 S. 127 ff.

[2]) In dem Familienvertrage von 1338 ward die Untheilbarkeit zuerst förmlich ausgesprochen; vergl. Buchner, Gesch. v. Bayern. B. V. §. 69.

[2a]) Ueber den Erwerb desselben s. das Generale v. 11 Juli 1786 (M. G. S. Bd. IV. S. 852).

Fremde. Den Angehörigen einiger benachbarten oder enclavirten Territorien gestand man jedoch das bayerische Incolat und damit gewisse Vortheile zu, welche sonst nur Landeskindern zukamen. [3])

Die Inländer selbst theilten sich rücksichtlich ihrer staatsrechtlichen Stellung

a) in nichtprivilegirte, wohin insbesondere der Stand der Bauern [4]) zählte;

b) in privilegirte, wozu die Bürger der Städte und gebannten Märkte, die Adeligen und Geistlichen gehörten. Man nannte die letzteren auch wohl gefreite Stände, weil sie es waren, auf welche sich die durch die Freiheitsbriefe zugesicherten Freiheiten bezogen. [5])

Als Bedingung zum Genuß bürgerlicher und staatsbürgerlicher Rechte in Bayern war das Bekenntniß der katholischen Religion erforderlich. Juden sollten seit 1551 im Lande gar nicht geduldet werden. Die Verordnung vom 10 Nov. 1800 und vom 26 Aug. 1801 gestattete zuerst auch andersgläubigen Christen die Ansässigmachung in Bayern, und das Edict vom 10 Jan. 1803 räumte den Angehörigen der drei reichsgesetzlich anerkannten christlichen Confessionen Gleichheit der bürgerlichen und politischen Rechte ein. [6])

Als Rechte, welche allen Bayern zustanden, sind vorzugsweise zu nennen:

---

[3]) Vergl. z. B. Gen. v. 26 Febr. 1787 (Mayer, a. G. S. Bd. III. S. 481); *J. de Weinbach,* exercitatio juris publ. de singulari incolatus jure in Bavaria. Ingolst. 1772.

[4]) Sie waren theils frei, theils leibeigen. Doch gab es in einzelnen Provinzen, wie z. B. in der Oberpfalz, keine Leibeigenen. Cf. Annot. ad Cod. civ. p. I. c. 8. §. 4. lit. f.

[5]) Sie waren z. B. gesetzlich steuerfrei, und gaben daher Steuern nur aus freiem Willen. Vergl. Kreittmayr, a. a. O. S. 374.

[6]) Handbuch der Staatsverfassung und Staatsverwaltung des Königreichs Bayern. München 1809. Bd. 1. S. 156 ff.; vergl. Geschichte der ersten Bürgeraufnahme eines Protestanten in München. Ein Beitrag zur Charakteristik der bayerischen Landstände. s. l. 1801. Wegen der Juden s. Gotthelf, die rechtliche Stellung der Juden in Bayern. München 1851. S. 113.

a) Jeder konnte nur vor seinen ordentlichen Richter gezogen werden. Als solcher gilt nur der im Lande angeordnete. Auch der Landesherr selbst kann hier belangt werden. [7])

b) Die Uebersiedlung von einer Provinz in die andere war frei von Nachsteuer; nur wer in ein fremdes Gebiet auswanderte, hatte, falls ihm der Wegzug gestattet wurde, regelmäßig 10 Procent seines Vermögens beim Abzuge zu entrichten. [8])

c) Nur Eingeborne konnten Pfründen, Aemter des Hofes, Pflegen der Städte und Schlösser erhalten. [9])

§. 6.

b) Von den wichtigeren Vorrechten der privilegirten Stände.

α) Von Landsassen und ihren Rechten.

Landsasse [1]) hieß jeder Besitzer eines Gutscomplexes, auf dem Gerichtsbarkeit haftete, und welcher der Landesmatrikel oder Landtafel einverleibt war. Je nach dem Umfang der daran haftenden Rechte theilte man solche Güter

a) in Herrschaften, die sowohl hohe als niedere Gerichtsbarkeit hatten und unmittelbar unter den Landesdikasterien (den Regierungen oder dem Hofgerichte) standen;

b) in Hofmarken, welche einem Landgerichte einverleibt und untergeordnet waren, und denen bloß die niedere oder die eigentliche Patrimonial-Gerichtsbarkeit zukam;

---

7) Vergl. den Cod. jud. cap. I. §. 12 und die Anm. dazu lit. l. Privilegium de non evocando.

8) Vergl. Feßmaier, a. a. O. §. 116, und unten §. 32.

9) Rudhart, a. a. O. Bd. II. S. 20. Ueber das jetzige Recht s. unten §. 25 Nr. II.

1) Der Ausdruck ist analog dem, was man in Oesterreich einen Landherrn nannte; vgl. Unger, Gesch. der d. Landstände Bd. I. S. 224. In ähnlicher Bedeutung scheint in den sächsischen Ländern der Ausdruck „Schriftsaß" üblich gewesen zu seyn. J. J. Moser, von der Landeshoheit in Ansehung der Unterthanen. S. 2. Unter dem Landsassen stehen dessen Gerichtsholden oder die Hintersassen.

c) in **Edelsitze**, welche nur innerhalb der Dachtraufe Gerichtsbarkeit gewährten.[2])

Fähig zum Erwerb eines solchen Gutes war an sich jeder, der zu den gefreiten Ständen gehörte. Um aber die damit verbundenen Rechte ausüben zu können, zu denen außer dem Rechte der Gerichtsbarkeit und der Polizei insbesondere auch das Scharwerks-, Jagd- und Braurecht gehörten, wurde für die Nichtadeligen, die nicht schon Landsassen waren, wenn sie ein solches Gut durch ein Geschäft unter Lebenden erwarben, der landesherrliche Consens gefordert.[3])

Unter den **adeligen** Landsassen zeichnen sich übrigens wieder jene aus, welche der **Edelmannsfreiheit**[4]) theilhaftig waren. Diese gewährte insbesondere weiter das Recht, auch über sogenannte einschichtige Güter die Gerichtsbarkeit auszuüben, in den kurfürstlichen Waldungen das kleine Waidwerk zu exerciren, die Fähigkeit in die ständischen Ausschüsse gewählt zu werden u. s. w. Mit Rücksicht hierauf theilte man den Adel selbst wieder in einen **mehr** und **minder gefreiten**. Um zu jenem zu gehören, d. h. an der Edelmannsfreiheit Theil zu haben, mußte ein besonderer Erwerbsgrund nachgewiesen werden, der regelmäßig nur in landesherrlicher Verleihung bestehen konnte. Nach mehrfachen Beschränkungsversuchen[5]) ward dieses Vorrecht endlich durch Verordnung vom 20 April 1808[6]) aufgehoben.

---

[2]) Vergl. **Kreittmayr**, a. a. O. S. 432 ff. — Die Edelsitze sind aber mit den sog. „einschichtigen" Gütern nicht identisch. A. M. **Wirschinger**, die Patrim.-Gerichtsb. in Bayern. München 1837. S. 108.

[3]) Vergl. die Pragm. wegen der Fideicommisse v. 1672 Nr. 5; bei **Kreittmayr**, Sammlung S. 83 ff.

[4]) Vergl. H. L. **Spengel**, staatsrechtl. Versuch über die Edelmannsfreiheit in Bayern. München 1799. **Nibler**, die Edelmannsfreiheit in Bayern. Landshut 1808. 8. **Gärtner**, die Landsassenfreiheit in der Obern Pfalz. Landshut 1807.

[5]) Vergl. besonders die Erklärung des 60sten Freiheitsbriefes von 1641 bei **Kreittmayr**, Sammlung 2c. S. 80.

[6]) S. Regierungsblatt v. 1809 S. 113.

§. 7.

β) Von der Siegelmäßigkeit.

Von jeher kam dem Adel auch in Bayern das Recht zu, ein adeliges Siegel und Wappen ausschließlich zu führen. Diese gemeinrechtliche Siegelmäßigkeit hat sich aber in Bayern schon sehr frühe [1]) sowohl subjectiv als objectiv erweitert. Das bayerische Recht gesteht nämlich das Recht der Siegelmäßigkeit nicht bloß den Adeligen, sondern auch einer Mehrzahl anderer Personen, insbesondere den Doctoren der Rechte, Medicin und Theologie, den Oberofficieren, den Priestern, den meisten Staats- und Hofdienern, den Patriciern und den Bürgermeistern in den Hauptstädten zu, und hat dem Rechte des eignen Siegels und Wappens noch besondere Rechte hinzugefügt, welche dem Siegelmäßigen einerseits ein gewisses Maß von öffentlichem Glauben verliehen und ihm anderseits gewisse Freiheiten sicherten. Die Siegelmäßigen konnten nämlich:

a) solche Acte, bei denen sonst die obrigkeitliche Briefserrichtung oder Protokollirung erfordert ist (wie z. B. Kaufverträge über Immobilien, Eheverträge ꝛc.), bloß durch eigene Fertigung und Siegelung vollziehen;

b) einer Privaturkunde die Kraft einer öffentlichen verleihen, wenn sie von zwei Siegelmäßigen oder einem Siegelmäßigen und zwei Zeugen unterzeichnet ist. Sie genossen ferner

c) einen befreiten Gerichtsstand vor den Landes-Dikasterien;

d) bei Gantfällen das beneficium competentiae;

e) die Begünstigung, nur auf besondern Befehl des Landesherrn verhaftet werden zu können;

f) die Befreiung von der peinlichen Frage u. s. w. [2])

---

[1]) Vergl. die Polizeiordnung im Landr. v. 1616 B. I. Tit. III. Vergl. J. B. Graf, die Siegelmäßigkeit in Bayern, im Archiv des histor. Vereins von Oberbayern. Bd. III. 313 ff. u. Arnold, prakt. Erörterungen, München 1853 S. 453 ff.

[2]) Vergl. das Nähere in den Annot. ad Cod. bav. civ. p. V. c. 22 §. 16.

In dieser Ausdehnung galt das Institut bis zum Jahr 1818, da die Bedingung [3]), unter der es durch Gesetz vom 20 April 1809 [4]) aufgehoben wurde, nicht eintrat. — Die Beilage VIII zur Verfassungsurkunde hat dasselbe in veränderter Gestalt auf das ganze Königreich ausgedehnt (s. unten §. 46).

§. 8.

c) Vom Landesherrn und dessen Rechten.

Die Landeshoheit in Bayern war auf Grund der Verleihung des Herzogthums an Otto von Wittelsbach im Jahre 1180 [1]) erblich im Hause Wittelsbach, die Successionsordnung seit Albrechts V Verfügung vom 11 April 1578 [2]) die der Primogenitur.

In Unterordnung unter die Reichsgewalt, welche freilich in der letzten Zeit mehr nominell war, übte der Kurfürst schon seit Jahrhunderten alle wesentlichen Hoheitsrechte in seinem Lande aus. — Insbesondere stand ihm

1) die gesetzgebende Gewalt nicht bloß zur Ergänzung, sondern selbst zur Abänderung der Reichsgesetze zu, es müßten denn diese ein absolutes Gebot oder Verbot enthalten haben. Daher besaß denn Bayern, von den älteren Gesetzeswerken abgesehen, schon seit Anfang des 17ten Jahrhunderts (1616) eine das gesammte Rechtsgebiet umfassende Landesgesetzgebung, welche in der Mitte des vorigen Jahrhunderts von 1751—56 revidirt wurde. [2a])

---

[3]) Einführung eines neuen allgemeinen Civil- und Proceßgesetzbuches nämlich.

[4]) S. Regierungsblatt v. 1809 S. 115 ff.

[1]) Ueber den Umfang des kaiserlichen Lehens s. Buchner, Geschichte von Bayern Bd. V. S. 10 und 11.

[2]) Vergl. Kreittmayr, Grundriß des Staatsrechts §. 121. Frühere Verträge, wie z. B. der vom 8 Juli 1506, enthalten wohl Versuche, die Erstgeburt einzuführen, blieben aber erfolglos; vergl. Schulze, das Recht der Erstgeburt in den deutschen Fürstenhäusern. Leipzig 1851. 8. S. 415 ff.

[2a]) J. v. Mussinan, Bayerns Gesetzgebung. München 1835. 8. u. M. v. Freyberg, pragm. Geschichte der bayer. Gesetzg. seit Max I. Leipz. 1836 ff. 4.

2) Die vollziehende Gewalt und die Anordnung der hiezu nöthigen Organe. Als oberste vollziehende Stelle bestand seit dem 17ten Jahrhundert der geheime Rath. Karl Albert ordnete 1726 die geheime Conferenz an, welche in der That nichts als ein Ausschuß des geheimen Rathes war und aus etlichen Ministern bestand. Max Joseph errichtete 1799 das geheime Staats- und Conferenzministerium, welches die oberste Leitung der Geschäfte in vier Departements besorgte. [3])

3) Die Justiz- und Polizeigewalt, selbst in letzter Instanz. Nur wegen Nichtausübung oder mißbräuchlicher Ausübung derselben konnte bei den höchsten Reichsgerichten Beschwerde geführt werden (vergl. §. 4).

4) Die Finanz- und Militärgewalt. Was die erstere angeht, so hatte der Regent außer seinem bedeutenden Cameralvermögen noch das Recht auf die Regalien, und zwar nicht bloß auf die gemeinrechtlichen, sondern auch auf einige, die bloß in Bayern üblich waren (wie z. B. das Recht weißes Bier zu brauen), sowie das Recht auf die Steuern, freilich nur in beschränkter Weise, da ihm hierin die Landstände mit dem Rechte der Willigung zur Seite standen. — Das bayer. Heer bestand regelmäßig aus freiwillig angeworbenen Truppen; nur im Nothfalle ward zur zwangsweisen Aushebung geschritten. [4])

5) Nach außen, d. h. den übrigen deutschen Territorien und nichtdeutschen Staaten gegenüber, war Bayern bereits in dieser Periode fast völlig unabhängig. Das Gesandtschaftsrecht, das Recht der Verträge, ja selbst des Kriegs und Friedens übte es so unangefochten wie die meisten übrigen deutschen Landesherren aus.

---

[3]) Kreittmayr, a. a. O. §. 165. Derselbe bemerkt, daß das Departement des Auswärtigen erst seit 1764 bestehe, und daß ein Graf von Paumgarten der erste war, der dieses neue Departement verwaltete. Resol. v. 25 Febr. 1799. (Mayr, N. Sammlung Bd. I. S. 31.)

[4]) Vergl. die Annot. zum Cod. bav. civ. p. V. c. 21 §. 39. Ehe man dazu schritt, veranstaltete man eine Beschreibung (Conscription) der ledigen Unterthanssöhne. Cf. Resol. v. 11 Dec. 1799 (Mayr, a. a. O. S. 336.)

§. 9.

d) Von den bayerischen Landständen.[1])

α) Ursprung und Ausbildung derselben.

Bei dem Wachsthume der Macht des Landesherrn sahen diejenigen, deren Freiheit und Selbständigkeit dadurch bedroht wurde, das sicherste Mittel dem zu begegnen in corporativer Einigung,[2]) wie sie ja überhaupt im deutschen Rechtsleben so oft sich offenbart, wenn zwischen mehreren ein gemeinsam zu wahrendes Interesse obwaltet, oder ein gemeinsames Ziel angestrebt wird. Die äußere Veranlassung hiezu bot sich zuerst in Oberbayern. Es wurde den Herzogen im Jahre 1302 auf ihr Ansuchen von den Grafen und Herren eine Steuer bewilligt; dagegen versprachen die Herzoge, „fürbas keine mehr zu nehmen,“ und erkannten den Edlen das Recht zu, sich mit einander zu verbinden.[3]) In Niederbayern siegelte Herzog Otto am Veitstage 1311 die große Handveste, worin er den Rittern, Städten und Prälaten gegen eine Geldhülfe die Gerichtsbarkeit über ihre Grundholden, das Recht des Bündnisses und der Selbsthülfe (jus collegii et armorum) zugestand. Siebenzig Adelige und neunzehn Städte unterzeichneten die Urkunde sofort, und erwarben daher die zugesicherten Rechte; von den Prälaten etliche erst im folgenden Jahre.[4])

---

[1]) Literatur: (Panzer) Ueber Ursprung und Umfang der landständischen Rechte in Bayern. Ein Beitrag zum bayer. Staatsrechte. 2 Abtheil. o. Dr. O. 1798. Rudhart, Gesch. der Landstände in Bayern. Heidelberg 1816. 2 Bde. 8. (Eine zweite unveränderte Auflage erschien München 1819.) — M. Frhr. v. Freyberg, Gesch. der bayer. Landstände und ihrer Verhandlungen. Sulzbach 1828 und 1829, und die oben §. 3 Note 3 angeführte Schrift von Ludwig Rockinger.

[2]) Ganz verschieden von dem Institut der Landstände sind die ältern placita generalia, obwohl sie neuerlich wieder Unger in inneren Zusammenhang damit zu bringen suchte. — Für Bayern insbesondere macht diese Ansicht geltend: Histor. Abhandl. über das hohe Alter der bayer. Landstände. o. Dr. O. 1800. 8.; s. dagegen Rockinger, a. a. O. S. 5 ff.

[3]) Rudhart, Geschichte der Landstände. Bd. I. S. 51 ff.

[4]) Rudhart, Bd. I. S. 61 ff.; Rockinger, S. 124. ff.

Ein dauernder Bund unter den Edlen und Städten kam zuerst in Niederbayern 1347 bei dem Regierungsantritt der Söhne Ludwigs IV zu Stande; ein gleiches geschah in Oberbayern 1363. Die Prälaten, als solche in ihrer Stellung an sich schon gesicherter, traten dort erst 1394, hier 1396 bei. [5])

Von da an bestand in den beiden Haupt-Landestheilen Bayerns eine corporative Verbindung der vornehmsten Stände des Landes, die den Namen Landschaft erhielt. [6]) In die erste Zeit ihres Bestandes (ins 15te Jahrhundert) fällt denn auch ihre größte und fruchtbarste Wirksamkeit. — Als im Jahre 1506 die einzelnen bayerischen Provinzen wieder zu einem Ganzen vereinigt wurden, verbanden sich auch die verschiedenen Landschaften zu einem Körper und handelten von da ab in allgemeinen Landesangelegenheiten gemeinschaftlich, dehnten aber auch bald ihre Gewalt über Gebühr aus, [7]) und gaben gerade dadurch die erste Veranlassung zu ihrem Verfalle.

Die Oberpfalz, welche früher Landstände gehabt hatte, [8]) verlor dieselben bei ihrem Uebergange an Bayern (1624), Kurpfalz hatte keine Stände, [9]) wohl aber Zweibrücken und Neuburg. [10])

§. 10.

β) Zusammensetzung und Organisation der Landschaft.

1) Die Landschaft bildete sich

a) aus dem Prälatenstande, welcher die Landesuniversität, die Abteien und Klöster des Landes, die Collegiatstifter und den Johanniterorden umfaßte;

---

[5]) Rudhart, Bd. I. S. 106, 116 und 140; Rockinger, S. 190 ff.

[6]) Diese Bezeichnung gebraucht meines Wissens zuerst der Freiheitsbrief v. 1402 (in der gewöhnlichen Reihenfolge der 23ste).

[7]) Insbesondere auf dem Landtage von 1514. Vergl. Rudhart, Bd. II. S. 43 f. Um diese Zeit ward auch die erste Sammlung der Freiheitsbriefe veranstaltet (Rudhart, S. 87).

[8]) Vergl. L. Freih. v. Egckher, Geschichte der vormaligen Landschaft in der Oberpfalz. Amberg, 1802. 8.

[9]) Vergl. J. J. Moser, Einleitung in das churpfälzische Staatsrecht S. 540 (§. 32).

[10]) Lipowsky, Geschichte der Landstände von Pfalzneuburg 1787.

b) aus dem Ritterstande, wozu jeder gehörte, der als Landsaß der Landtafel [1]) immatriculirt war;

c) aus dem Stande der Städte und gebannten Märkte, sofern sie der Landtafel einverleibt waren.

Für die Abteien, Klöster u. s. w. erschienen deren jeweilige Vorgesetzte oder ihre Bevollmächtigten auf dem Landtage; [2]) die Glieder der Ritterschaft übten ihre landständischen Rechte entweder in eigener Person oder durch Stellvertreter aus; die Städte und Märkte wurden durch ihre Bürgermeister repräsentirt.

2) Die Zusammenberufung eines Landtags geschah zu unbestimmten Zeiten durch den Kurfürsten. [3]) Nach einer förmlichen Eröffnung wurden ihm die landesherrlichen Propositionen durch den Principalcommissarius mitgetheilt.

Zum Behufe der Berathung hierüber wurde der große Ausschuß, aus 64 Gliedern bestehend, gewählt. Dieser pflog dann unter dem Directorium des erblichen Landmarschalls [4]) die nöthigen Verhandlungen mit der Regierung, bis die Propositionen erledigt waren. — Die während des Landtags zu Stande gekommenen Beschlüsse wurden schließlich von dem Landesherrn am Schlusse des Landtags in einer Urkunde zusammengefaßt und mit seiner Sanction oder Ablehnung versehen — Landtagsabschied.

---

[1]) Man versteht darunter das Verzeichniß aller in Bayern befindlichen Güter, welche zur Landschaft steuerpflichtig sind. Die erste ward auf dem Landtage von 1557 errichtet. Damals betrug die Zahl der Hofmarken 900, die der Edelsitze 224. Vergl. J. J. Moser, a. a. O. S. 317 ff. Auf dem (letzten) Landtage von 1669 waren 47 vom Prälaten-, 157 vom Ritter- und 78 vom Bürgerstand anwesend. Kreittmayr, a. a. O. S. 418. Föringer, über die Handschriften und Ausgaben der ehem. bayer. Landtafel in den Gelehrten Anzeigen, Jahrg. 1848 S. 107 ff.

[2]) So sendete z. B. die Universität Ingolstadt zu dem Landtage von 1669 zwei Deputirte (die Doctoren der Rechte Lossius und Crollolanza) und bezeichnete diesen in einer Instruction die Punkte, die im Namen der Universität auf dem Landtag gebührend vor- und anzubringen sind; *Mederer,* Annal. p. IV. p. 412 ss.

[3]) Dem ungehorsam Ausbleibenden wird die landesfürstliche Ungnade gedroht.

[4]) L. A. v. Gumppenberg, das Erb-Landmarschall-Amt in Oberbayern, im Archiv des histor. Vereins für Oberb. Bd. III. S. 97 ff.

Vor seinem Schlusse wählte der Landtag jedesmal einen Ausschuß,[5]) bestehend aus 16 Personen (4 Prälaten, 8 Rittern und 4 Bürgern), der den Namen „Verordnung" führte, und der in der Zwischenzeit bis zur Wiedereinberufung eines Landtags die ständischen Rechte zu wahren und die Stelle der gesammten Landschaft zu vertreten hatte. Zum Behufe etwa nöthiger Verstärkung des Ausschusses wurden zugleich 16 Adjuncten bestellt. Die auf dem Landtage von 1669 gewählte Verordnung blieb, obwohl nur auf bestimmte Zeit bevollmächtigt, bis zu Anfang dieses Jahrhunderts bestehen, da kein allgemeiner Landtag mehr einberufen ward. — Die etwa abgehenden Mitglieder ergänzte sie durch eigene Wahl, und versammelte sich jährlich einmal (zu heil. Dreikönig), um die Steuerforderung der Regierung (die Postulate) anzuhören und zu bewilligen.[6])

§. 11.

γ) Rechte derselben.

Als verfassungsmäßig anerkannte Corporation genoß die Landschaft vor allem

1) Die corporativen Rechte, worunter insbesondere gehörten:

a) das ihr durch den 16. Freiheitsbrief zugestandene Recht eigener Zusammenkünfte, das aber freilich in der letzten Zeit nicht mehr anerkannt wurde; ferner

b) das Recht neue Mitglieder aufzunehmen;

c) Vermögen zu besitzen und zu erwerben;

d) zur Besorgung ihrer Geschäfte besondere landschaftliche Diener anzustellen;

e) ein besonderes Archiv, Siegel und eine Kanzlei zu führen.[1])

---

[5]) Zuerst wurde dieser engere Ausschuß auf dem Landtage von 1514 gesetzt. Vergl. Rudhart, a. a. O. Bd. II. S. 72. Ueber die ersten Fälle der Bestellung eines Ausschusses überhaupt (1429) s. Rockinger a. a. O. S. 268; über die Fortbildung S. 307.

[6]) Vergl. Kreittmayr, Staatsrecht S. 415.

[1]) Vergl. Feßmaier, a. a. O. §. 144.

2) Zur **Vertretung** der Landesinteressen kamen ihr folgende Rechte zu:

a) Rath und Willen bei der Gesetzgebung, so daß kein allgemeines Gesetz ohne ihre Zustimmung erlassen werden sollte. [2])

b) Concurrenz beim Landeshaushalte, insbesondere durften

α) die Kammergüter nicht ohne ihren Consens veräußert werden;

β) Steuern konnten nur mit ihrer Einwilligung von ihnen oder vom Lande überhaupt gefordert werden, die zur Bestreitung der Reichslasten bestimmten ausgenommen;

γ) die bewilligten Steuern und die Aufschlagsgefälle insbesondere wurden von ihr selbst erhoben und verwaltet [3]) (es gab eine eigene Landschaftscasse), und sie

δ) controlirte deren Verwendung zu den bestimmten Zwecken; daher stand insbesondere auch

ε) das Landes-Schuldenwesen unter ihrer Aufsicht. [4])

c) Das Recht der Zustimmung bei Bündnissen, Kriegserklärungen und Friedensschlüssen.

d) Das Recht der Petition und Beschwerdeführung. Der gewöhnlich am Schlusse eines jeden Landtags überreichte libellus gravaminum enthielt die ständischen Beschwerden, um deren Abhülfe gebeten wurde. [5])

Die Garantien für die Aufrechthaltung dieser Rechte waren:

1) Der Landesfürst mußte die Landesfreiheiten beim Regierungsantritt bestätigen, ehe ihm die Erbhuldigung geleistet wurde.

---

[2]) Vergl. z. B. das Public.-Patent zum Landrecht v. 1756, Abs. 2.

[3]) Vergl. darüber **Rockinger**, a. a. O. S. 202 (Note 532), dann S. 205 u. 227, wo in Note 617 die Steuer-Ordnung von 1396 mitgetheilt wird.

[4]) Das **alte** Schuldenwerk führt die Landschaft privative, das **neue** (d. h. die von 1721—1745 contrahirten Schulden) cumulative mit fürstlichen Commissarien. — Vergl. Mandat, das gemeinschaftliche Schulden-Abledigungswerk betr. v. 23 Sept. 1749 in (**Kreittmayr**) Sammlung S. 574 ff. u. in s. Staatsrecht S. 408 ff. **Jos. v. Mussinan**, Geschichte der bayer. Staatsschuld. München 1831. 8.

[5]) Der Darstellung der unter Nr. 2 erwähnten Rechte ist vorzugsweise das oben bei §. 8 genannte Werk: „Ursprung und Umfang" ꝛc. gewidmet.

2) Jeder landesherrliche Bedienstete wurde bei seiner Verpflichtung auch auf die Landesprivilegien beeidigt. [6])

B. Veränderungen des bayerischen Staatsrechts seit der Auflösung des deutschen Reichs bis zur Erlassung der Verfassungsurkunde, d. i. von 1806–1818.

§. 12.

1) Von den Quellen und Hülfsmitteln für das Staatsrecht dieser Periode.

Die Bewegung, in welche zu Anfang dieses Jahrhunderts die politischen Verhältnisse gerathen waren, offenbarte sich auch in Bayern, und zwar auch hier vor allem in der Thätigkeit der gesetzgebenden Gewalt. Eine Menge von Gesetzen, Edicten, Verordnungen u. s. w. erschien rasch nacheinander, und kaum erschienen, wurden sie häufig von andern sie aufhebenden oder ändernden Edicten und Verordnungen verdrängt. Es mag hinreichen, die allgemeineren von den damals erflossenen Normen zu erwähnen, als da sind:

1) Staatsverträge, welche zugleich für die innern Verhältnisse Bayerns von Belang sind, wie

a) Die Rheinbundacte vom 12 Juli 1806. [1])

b) Die deutsche Bundesacte vom 8 Juni 1815. [2])

2) Gesetze, welche unmittelbar die Ordnung der innern Verhältnisse zum Gegenstande haben, wie

a) Die Constitution für das Königreich Bayern vom 1 Mai 1808. [3])

---

[6]) Vergl. Erkl. Landesfreiheit (v. 1616) p. 4. Art. 20. J. J. Moser a. a. O. cap. 11. §. 77.

[1]) Vergl. Reg.-Blatt v. 1807, S. 97 ff.

[2]) Ratificirt unter dem 18 Juni 1816, publicirt am 23 Jul. 1817 (Reg.-Blatt v. 1817, S. 635 ff.).

[3]) Reg.-Bl. v. 1808, S. 985 ff.

b) das k. Familiengesetz vom 28 Juli 1808 und vom 18 Jan. 1816. [4])

c) Eine Reihe von organischen Verfügungen, welche hauptsächlich die Verwaltung zu reguliren bestimmt waren. [5])

Da es einestheils ermüdend, anderntheils praktisch nutzlos wäre, alle in dieser Periode ergangenen Gesetze erschöpfend aufzuzählen, so mag es genügen, auf die Sammlungen derselben zu verweisen. Das officielle Organ für die Publication der k. Erlasse bildet das Regierungsblatt. [6]) Daneben aber erschien in der Redaction des Regierungsblattes noch ein besonderes Handbuch, welches alle auf die Staatsverfassung und Staatsverwaltung bezüglichen Gesetze enthält. [7])

Zu einer wissenschaftlichen Bearbeitung des bayerischen Staatsrechts dieser Periode waren die Zeitverhältnisse nicht geeignet; es fehlte an einer dauerhaften Grundlage und an der nöthigen Unbefangenheit des Urtheils. Nur einzelne Punkte wurden gelegentlich Gegenstand literarischer Besprechung. [8])

§. 13.

2) Uebersicht der öffentlichen Verhältnisse Bayerns in dieser Periode.

a) Der äußeren.

Was zunächst die äußeren Verhältnisse betrifft, so hatte der Preßburger Friede vom 26 Dec. 1805 dem Kurfürsten von Bayern

---

[4]) Reg.-Bl. v. 18:0, S. 777, u. v. 1816, S. 747.

[5]) Das bedeutendste Gesetzgebungswerk dieser Periode — das Strafgesetzbuch von 1813 — ist nur mittelbar von Einfluß auf das Staatsrecht.

[6]) Seit dem 1 Jänner 1806 (s. oben §. 3 Note 5) bildete das k. bayer. Regierungsblatt „das allgemeine officielle Organ für die Publication der Landes-Gesetze und sonstiger landesherrlicher Verfügungen", das in dieser Gestalt und zu diesem Zwecke bis zum Jahre 1818 bestand; die Verordnung vom 29 Dec. 1817 (Gesetzbl. v. 1818 S. 5 ff.) setzte an die Stelle des Regierungsblattes „ein Gesetzblatt für das Königreich Bayern" und ein eigenes gesondertes „allgemeines Intelligenzblatt;" wegen der weiteren Gestaltung s. unten §. 18 Note 2.

[7]) Es führt den Titel: Handbuch der Staats-Verfassung und Staats-Verwaltung des Königreichs Bayern. München, 1809—1813. 7 Bände.

[8]) Vergl. z. B. H. v. Schelhaß, Magazin des k. bayer. Staats- und Privatrechts. Ulm, 1808 ff.

den Königstitel (Art. 7) und die Souveränetät (Art. 14) verliehen. Dessenungeachtet sollte Bayern nicht aufhören zum deutschen Reiche zu gehören.[1]) Daß dieses mit der Reichsverfassung rechtlich unvereinbar war, bedarf keines Nachweises. Der Gang der Ereignisse löste jedoch den Widerspruch sehr bald. Schon am 12 Juli 1806 ging der König von Bayern mit mehreren andern süddeutschen Fürsten den Rheinbund ein, und sagte sich unter dem 1 August 1806 förmlich vom Reiche los. Da bald darauf (6 August) der deutsche Kaiser die Reichsregierung niederlegte und die Reichsstände von ihren Pflichten entband, so wurde der König von Bayern nun wirklich Souverän.[2]) Als auch der Rheinbund, der erhebliche, freilich mehr thatsächliche als rechtliche, Beschränkungen der Souverenetät nach sich gezogen hatte, durch Bayerns Austritt seiner Auflösung entgegenging (Rieder Vertrag vom 8 Oct. 1813), war der König in den vollen Besitz der Souveränetät, d. h. der Unabhängigkeit nach außen gelangt. Der Beitritt zum deutschen Bunde unter dem 8 Juni 1815 brachte hierin keine Aenderung hervor, da ja der Bund als völkerrechtlicher Verein nothwendig Souveräne als Bundesglieder voraussetzt (s. Art. I. der d. Bundesacte).

§. 14.

b) Der inneren.[1])

1) Das bayer. Gebiet erfuhr im Laufe dieser Periode und während der unmittelbar vorausgehenden Jahre die wesentlichsten Veränderungen. Die Verluste, welche Bayern durch den Lüneviller

---

[1]) Die Worte in Art. 7 des Vertrages sind: „**Sans néanmoins cesser d'appartenir à la confédération germanique.**" Es wird also das Reich (**l'Empire**) in eine Conföderation umgewandelt.

[2]) Ueber die irrigen Vorstellungen, welche man mit dem Worte „souverän" verband, indem man es für gleichbedeutend mit unbeschränkt und allmächtig hielt, und über die Folgen davon vergl. W. J. Behr, system. Darstellung des rheinischen Bundes, S. 199 ff.; über die rechtlichen Wirkungen der Auflösung des Reiches vergl. H. A. Zachariä, d. Staats- und Bundesr. II. Aufl. Bd. I. S. 152.

[1]) Vergl. Aretin, Christ. Freih. v., Abhandl. über wichtige Gegenstände der Staatsverfassung rc. München, 1816. S. 144 ff.

Frieden erlitten hatte, suchte der R. D. H. Sch. v. 1803 durch Ueberweisung der säcularisirten Klöster und der mediatisirten Reichsstädte zu ersetzen,[2]) wozu der Preßburger Frieden noch mehrere Erwerbungen[3]) fügte. Die Rheinbundacte hatte die Subjection der reichsritterschaftlichen Enclaven und mehrerer ehedem reichsständischer Gebiete so wie der Reichsstadt Nürnberg verfügt,[4]) nachdem kurz vorher durch besondere Verträge die Fugger'schen Herrschaften und die Markgrafschaft Ansbach mit Bayern vereinigt worden waren.[4a]) Noch bedeutender war der Gebietszuwachs, welchen Bayern in Folge des Wiener Friedens[5]) durch Vertrag vom 28 Febr. 1810 erhielt; die Fürstenthümer Regensburg, Bayreuth, Berchtesgaden und andere später wieder abgetretene Theile kamen damals an Bayern.[6]) Durch Vertrag mit Oesterreich vom 3 Juni 1814[7]) kamen das Großherzogthum Würzburg und das Fürstenthum Aschaffenburg, und durch weiteren Vertrag vom 14 April 1816[8]) die jetzige Pfalz, bestehend aus Theilen der Kurpfalz, Zweibrücken u. a., ferner die ehemals fuldaischen Aemter Hammelburg mit Thulba und Saaleck, Brückenau mit Motten, Weihers und Theile von Bieberstein, endlich die darmstädtischen Aemter Miltenberg, Amorbach, Heubach, Alzenau und ein Theil von Wertheim an Bayern,[9]) womit der Gebietsbestand in seiner gegenwärtigen Ausdehnung in der Hauptsache abgeschlossen war.

---

[2]) Vergl. den §. 2 dieses Reichsgesetzes bei v. Meyer, Staatsacten, III. A. Bd. I. S. 11.

[3]) Z. B. Augsburg, Lindau u. a. Vergl. Art. 8 und 13 dieses Friedensschlusses.

[4]) Vergl. die Rh. B. A. Art. 17, 18, 24.

[4a]) S. die Bekanntmachung v. 7 Juni 1806 im Reg.-Bl. S. 249 ff. und v. 15 Mai 1806 im Reg.-Blatt S. 189 ff.

[5]) Vergl. W. Fr. v. 14 Oct. 1809. Art. III. (v. Meyer a. a. O. S. 114).

[6]) Vergl. die betreffenden Besitznahmepatente in dem angeführten Handbuch der Staatsverf. ꝛc. V. S. 22, 39, 52.

[7]) *Martens et Cussy*, recueil des traités. T. III. p. 24 ff. Wiener Congr.-Act. Art. 44; Würzburg war zuerst durch den R. Dep. H. Schl. v. 1803 mit Bayern vereinigt, dann auf Grund des Preßburger Friedens von 1805 (Art. XI.) an Erzherzog Ferdinand, Kurfürsten von Salzburg, abgetreten worden.

[8]) *Martens et Cussy*, l. c. T. III. p. 253.

[9]) Die Besitznahmepatente s. im R. Bl. v. 1816. S. 309, 311 u. 355. — Die Erwerbungen waren übrigens keine unentgeltlichen; denn Bayern trat

2) Die Verhältnisse der Unterthanen zum Staate und unter sich gestalteten sich in dieser Periode ganz anders als in der vorigen. So wurde durch Edict vom 31 Aug. 1808 die Leibeigenschaft mit allen ihren Folgen ohne Entschädigung aufgehoben,[10]) die guts- und grundherrlichen Rechte blieben zwar bestehen, wurden aber durch allgemeine Gesetze regulirt und beschränkt.[11]) In Ansehung der Besteuerung fand der Grundsatz der Gleichheit gesetzliche Anerkennung,[12]) und mußte darum das Privilegium der Steuerfreiheit und die Eintheilung der Unterthanen in privilegirte und nichtprivilegirte aufhören. Die rechtliche Stellung des mediatisirten, ehemals reichsständischen oder reichsunmittelbaren Adels zum Staate ward durch königliche Declarationen genauer normirt,[13]) und das Lehenwesen durch ein besonderes Edict v. 7 Juli 1808 geregelt.[14]) — Eben so bedeutend waren die Umgestaltungen, welche sich auf die rechtliche Stellung der Gemeinden bezogen. Bis zu Anfang dieses Jahrhunderts herrschte darin die größte Mannichfaltigkeit; die Städte und Märkte hatten besondere, ihnen durch landesherrliche Privilegien eingeräumte Rechte,[15]) wie die Gerichtsbarkeit, die Polizei u. s. w. Im J. 1802 wurden ihnen jedoch nicht bloß diese Rechte entzogen, sondern auch die Verwaltung ihres Vermögens wurde ihnen bald nachher abgenommen und der königlichen Verwaltung überantwortet.[16]) Das Edict über das Gemeinde-

---

durch denselben Vertrag das Hausruck- und Innviertel, so wie den größeren Theil von Salzburg an Oesterreich ab.

[10]) H. B. I. S. 14. Note 1. Versuche zur Aufhebung gegen Entschädigung wurden bereits 1799 gemacht; vergl. die Verordnung vom 22 Sept. 1799 in Mayr, N. G. Samml. Bd. I. S. 112.

[11]) Vergl. das Edict über die gutsherrl. Rechte v. 28 Juli 1808 (R. Bl. S. 1833 ff.). Dasselbe hob die Gutsheimfälligkeit (Caducität) und das gutsherrliche Einstandsrecht auf, erklärte die Lasten für ablösbar, u. s. w.

[12]) V. v. 8 Juni 1807 (R. Bl. v. 1807. S. 969 ff.).

[13]) Für die Reichsritterschaft s. Declaration v. 31 Dec. 1806 (H. B. I. S. 142 ff.), für die Standesherren s. Declar. v. 19 März 1807 (a. a. O. S. 158 ff.).

[14]) S. dasselbe im R. Bl. v. 1808. S. 1893 ff. — Vergl. über die Rechte der Unterthanen im Allgemeinen die Constitution vom 1 Mai 1808. Tit. I. §§. 3 u. 7; vergl. noch oben §. 6 a. E. u. §. 7 a. E.

[15]) Vergl. Kreittmayr in den Anmerk. zum Cod. civ. p. V. cap. 30.

[16]) Die einschlägigen Verordnungen sind: V. v. 31 Dec. 1802 (R. Bl. v. 1803. S. 8 ff.), Edict v. 1 Oct. 1807. (R. B. v. 1808. S. 209 ff.)

wesen vom 24 Sept. 1808 führte endlich das starre, französische Centralisationssystem, wornach die Gemeinden in der Hauptsache als bloße Verwaltungsbezirke erscheinen, auch in Bayern ein.

3) Die wesentlichsten Veränderungen erlitt die bestehende landständische Verfassung, einerseits indirect, wie durch die Säcularisation, andererseits direct durch Acte der Gesetzgebung. Zuerst wurde der Landschaft das Recht der Steuererhebung und der Mitwirkung bei der Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden entzogen, und bald darauf sie selbst als aufgehoben erklärt.[17]) An ihre Stelle sollte nach der Constitution vom 1 Mai 1808 eine allgemeine National-Repräsentation treten. Mitglied dieser Repräsentation war, wer von der allgemeinen Kreisversammlung, deren Mitglieder der König ernannte, gewählt wurde; wählbar waren nur die 200 höchstbesteuerten Landeigenthümer und Fabrikanten des Kreises.[18]) — Die Repräsentation sollte alljährlich zusammenkommen und da ohne alle Debatte über die Vorlagen der Regierung abstimmen.[19])

Die Bestimmungen der Constitution von 1808 über die Repräsentation blieben übrigens theils wegen ihrer inneren Unbrauchbarkeit, theils in Folge der Zeitverhältnisse unausgeführt und unter dem 17 Sept. 1814[20]) erklärte der König ausdrücklich, er habe sich überzeugt, daß die Verfügungen der Constitution von 1808, wenn sie ausführbar seyn sollten, Modificationen erforderten, zu deren Festsetzung sofort die nöthigen Einleitungen getroffen werden würden. Gleichzeitig sprach sich der König über die Grundsätze aus, von welchen bei der Revision der Constitution ausgegangen werden sollte.

---

[17]) Vergl. die a. V. v. 8 Juni 1807, dann die V. v. 1 Mai 1808. (R. Bl. v. 1808. S. 961) und die Constitution v. 1 Mai 1808. Tit. I. §. 2.

[18]) Da für jeden Kreis 7 Deputirte gewählt werden sollten, so würde die Nationalrepräsentation bei der damaligen Kreiseintheilung (15) aus 105 Mitgliedern bestanden haben.

[19]) Die bayer. Constitution war in dieser Beziehung wie auch in vielen andern Punkten bloß ein Abbild des französischen Musters, und besonders der westphälischen Constitution vom 15 Sept. 1807. Vergl. Cucumus, Lehrb. des bayer. Staatsr. S. 78.

[20]) S. dieses k. Rescript bei G. Freih. v. Lerchenfeld, Geschichte Bayerns unter König Maximilian Joseph I. Mit besonderer Beziehung auf die Entstehung der Verf.-Urkunde. Berlin 1854. 8. S. 336 ff.

III. Von den Quellen und Hülfsmitteln des geltenden Staatsrechts.

1) Von den Quellen.

§. 15.

a) Von den Quellen im Allgemeinen.

Quellen des dermalen in Bayern geltenden Staatsrechtes sind, wenn man zunächst die geschriebenen ins Auge faßt, vorzugsweise folgende:

1) Die Verfassungs-Urkunde vom 26 Mai 1818. Sie besteht aus einer Einleitung, welche die Fundamentalsätze der bayerischen Verfassung kurz bezeichnet, und aus zehn aufeinanderfolgenden Titeln, die ihrerseits wieder in Paragraphen zerfallen.[1]) Der Haupturkunde sind zehn Beilagen (Edicte), welche sich auf Gegenstände der Titel IV, V und VI derselben beziehen, und der II. Beilage zwei Anhänge[2]) beigefügt, welche zusammen die Verfassungsurkunde im weiteren Sinne des Wortes bilden. Für die Pfalz kommt zudem der königl. Beschluß vom 5 Oct. 1818[3]) als Quelle in Betracht.

2) Diejenigen früheren Gesetze, Verordnungen u. s. w., welche entweder die Verfassungsurkunde ausdrücklich als noch gültig bezeichnet hat,[4]) oder auf deren Vorschriften sie selbst ihre

---

[1]) Ueber die Ausgaben derselben s. v. Moy, Lehrb. Bd. I. S. 32.

[2]) Nämlich das Concordat mit dem päpstl. Stuhle v. 5 Juni 1817 und das Edict über die inneren kirchlichen Angelegenheiten der protestant. Gesammtgemeinde.

[3]) Vergl. Amtsblatt für die Pfalz v. J. 1818 S. 847 und bei Siebenpfeiffer, Handb. der Verf., Gerichtsordnung und Verwaltung Rheinbayerns. Bd. I. S. 118.

[4]) Vergl. Tit. II. §. 8, Tit. IV. §§. 6, 8, 9; Edict IV. §§. 52, 65; Ed. VI. §. 136; Ed. IX. §. 20.

Bestimmungen baut,[5]) oder welche doch weder direct noch indirect durch sie aufgehoben sind.[6])

3) Die seit dem Erscheinen der Verfassungsurkunde erlassenen Gesetze,[7]) Verordnungen[8]) und sonstigen allgemeinen Erlasse, welche sich auf staatsrechtliche Gegenstände, wie z. B. auf die Verwaltung des Staates beziehen. — Die Vorbedingungen der Gültigkeit der einen und der andern Art von Vorschriften werden später erörtert werden.

4) Die Staatsverträge im Allgemeinen und die Bundesgesetze insbesondere, sie mögen vor oder nach Erlassung der Verfassungsurkunde entstanden seyn, wenn und soweit sie in Bayern publicirt sind.[9])

Daneben kommt noch

5) das Gewohnheitsrecht, d. i. der Inbegriff der Staatsrechtsnormen in Betracht, welche aus dem durch Handlungen geoffenbarten Willen jener öffentlichen Organe hervorgehen, welchen das Recht zustünde, dieselben Normen ausdrücklich festzusetzen. Im bayer. Verfassungsrechte ist aber mit Rücksicht auf Verfassungsurkunde Tit. X. §. 7 das derogatorische Gewohnheitsrecht ausgeschlossen.[10]) Dagegen ist es, weil nicht ausgeschlossen, als zu-

---

[5]) Zu den Gesetzen der letzteren Art gehört insbesondere die Verordnung vom 17 Mai 1818 über Verfassung und Verwaltung der Gemeinden — das Gemeinde-Edict — revidirt durch Gesetz vom 1 Juli 1834, daher jetzt revidirtes Gemeinde-Edict — wozu später noch die Verordnung vom 5 Aug. 1818, die Gemeinde-Wahlordnung betr., kam (s. diese Gesetze in H. B. II. S. 1 ff.).

[6]) Vergl. Dresch, Grundzüge 2c. §. 3. Nr. 3. not. e.

[7]) D. h. Vorschriften, zu deren Erlassung das Gutachten des Staatsraths erholt, die Zustimmung des Landtags erfolgt und des Königs Sanction ertheilt ist. Sie sind zu finden in dem seit 1818 erscheinenden Gesetzblatt (vergl. oben §. 3 Note 5).

[8]) D. h Vorschriften, welche der König ohne Theilnahme der Stände (wenn auch vielleicht nach Anhörung des Staatsrathes) erläßt. Sie werden im Regierungsblatt publicirt.

[9]) Vergl. Dr. G. M. Kletke, die Staatsverträge des Königr. Bayern in Bezug auf Justiz-, Polizei- u. a. Angelegenheiten. Von 1806—1858. Regensb. 1859 u. 1860 (wovon bisher 3 Lieferungen erschienen sind).

[10]) Vergl. R. v. Mohl, Staatsrecht des Königreichs Württemberg Bd. I. S. 75 ff. — Ohne diese Beschränkung gilt das Gewohnheitsrecht als Quelle im Verwaltungsrechte.

lässig zu erachten, daß sich eine Usual-Interpretation der Verfassungsbestimmungen bilde oder daß das Gewohnheitsrecht die Lücken ergänze, welche die Verfassungsurkunde gelassen hat.[11)]

Die Analogie ist keine Rechtsquelle, sondern lediglich ein Mittel, um aus schon vorhandenen Quellen Rechtssätze zu gewinnen. Diese fließen nicht aus der Analogie, sondern durch sie aus andern Quellen, sie kann daher auch nicht Quelle genannt werden. Dasselbe gilt von der Natur der Sache. Beide Institute sind Behelfe der Rechtswissenschaft, um die vorhandenen Quellen ihrem Geiste entsprechend anzuwenden und fortzubilden. Ebenso sind die Ansichten des gelehrten Standes als solche, oder der Parallelismus oder das allgemeine, sogenannte natürliche Staatsrecht für unsern Gegenstand nicht eine Quelle, sondern Hülfsmittel.

§. 16.

b) Von der Verfassungsurkunde, ihrer Entstehung und Fortbildung insbesondere.

1) Zur Ausführung des k. Erlasses vom 17 Sept. 1814 (§. 13) ward eine besondere Commission von Staatsmännern niedergesetzt, die den Entwurf einer Verfassungsurkunde ausarbeitete. Dieser Entwurf wurde, nachdem die Sache einige Zeit geruht hatte, von dem im Jahre 1817 eingesetzten Staatsrath wiederholt berathen und erörtert. Als Ergebniß dieser Berathungen publicirte der König am 26 Mai 1818 die Verfassungsurkunde des Königreichs Bayern.[1)] Sie ist

---

11) In Bezug auf Punkte, bei welchen die Verf.-Urkunde selbst auf den Usus Bezug genommen hat (vergl. z. B. Beil. VI. §§. 11 u. 12), versteht sich dieses von selbst; aber auch wo dieses nicht geschehen ist, muß die Ergänzung aus dem Gewohnheitsrechte gestattet seyn. Uebrigens können die demselben entnommenen Sätze nicht ein formelles Verfassungsrecht begründen; sie gehören nur ihrem Inhalte nach zu unserer Disciplin, eben so wie die Vorschriften einfacher Gesetze, wenn ihr Gegenstand für die Staatsverfassung unmittelbar oder mittelbar wichtig ist.

1) Vergl. die Einleitung zu meiner Sammlung der bayer. Verfassungsgesetze S. XI. ff., wo der Hergang der Vorberathungen in der Hauptsache so dargestellt ist wie in den früheren Auflagen dieses Buches; s. nun Lerchenfeld, a. a. O. S. 71 ff., wo (S. 73 ff.) der Hauptinhalt des Entwurfs von 1815 mitgetheilt ist; eine Vergleichung des Inhalts der Verf.-Urk. mit dem älteren Staatsrechte s. ebend. S. 126 ff.

mit Rücksicht auf diese ihre Entstehung eine octroyirte, mit Rücksicht auf ihren Inhalt eine Constitution im engern Sinne des Wortes.

2) Für die Fortbildung der Verfassung hat die Verfassungsurkunde selbst die Form vorgezeichnet (Tit. X. §. 7). Die Aenderungen und Zusätze, welche sie unter Beobachtung dieser Form seit 1818 erfahren hat, kann man füglich Verfassungsnovellen nennen. Dieselben theilen sich rücksichtlich ihres Inhaltes und ihres Verhältnisses zur Verfassungsurkunde in zwei Gruppen.

a) Jene Verfassungsnovellen, welche vor dem Jahre 1848 zu Stande kamen, enthalten fast durchgängig nur authentische Erläuterungen [2]) oder eine nähere oder vielleicht andere Ausführung [3]) von Grundsätzen, auf welchen die Urkunde ruht. Nur wenige verfügen eine Aenderung oder Erweiterung der allgemeinen Principien. [4])

b) Die Verfassungsnovellen, welche im Jahre 1848 und später vereinbart wurden, änderten zwar den rechtlichen Charakter

---

[2]) Dahin gehören: a) das Ges., die Anwendung und Vollziehung einiger Bestimmungen der Beil. VII. betr. v. 11 Sept 1825. (G.-Bl. S. 31 ff.); b) das Ges., die Bestimmung des §. 2. Nr. 7. des Tit. III. der Verf.-Urk. betr. v. 9 März 1828 (G.-Bl. S. 5 ff.); c) das Ges., die Bestimmung des §. 5. Beil. I. betr. v. 15 Aug. 1828. (G.-Bl. S. 37); d) das Ges., die Bildg. der Kammer der Reichsräthe betr. v. 9 März 1828. (G.-Bl. S. 9 ff.); und e) das Ges., den §. 44 lit. c im I. Tit. der X. Beil. betr. v. 23 Mai 1846. (G.-Bl. S. 37 ff.)

[3]) Zu den Novellen dieser Art gehören: a) das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der auf die Gerichtsbarkeit freiwillig verzichtenden Standes- und Gutsherren (G.-Bl. v. 1831 S. 249 ff.); b) das Ges, den Geschäftsgang der beiden Kammern der Ständeversammlung betr., v. 2 Sept. 1831 (G.-Bl. S. 25 ff.); c) das Ges., die Vindication der Gerichtsbarkeit betr. v. 1 Juli 1834 (G.-Bl. S. 38 ff.); d) das Ges, die Festsetzung einer permanenten Civilliste betr. v. 1 Juli 1834 (G.-Bl. S. 25 ff.), durch welches zugleich das Familienstatut von 1819 die Anerkennung als Staatsgrundgesetz erhielt; dazu gehört als Ergänzung das Ges, die Erbauung eines der Civilliste einzuverleibenden Palastes in München betr. v. 11 April 1843 (G.-Bl. S. 21 ff.); und e) das Expropriationsgesetz v. 17 Nov. 1837 (G.-Bl. S. 109 ff.).

[4]) Dahin gehört: a) das Ges., die Behandlung neuer oder revidirter Gesetzbücher betr. v. 9 Aug. 1831 (G.-Bl. S. 5 ff.); b) das Ges., die bürgerl. u. polit. Rechte der griech. Glaubensgenossen betr. v. 1 Juli 1834 (G.-Bl. S. 41 ff.).

unserer Verfassung im Ganzen nicht ab; allein einzelne wichtige Theile der Verfassungs-Urkunde wurden schlechthin aufgehoben,[5] andere geändert oder durch neue auf andere Grundlagen gebaute ersetzt,[6] und die Urkunde ward durch Zusätze erweitert.[7] Eine Minderzahl der genannten Novellen hatte bloß transitorischen Charakter.[8]

Da diese neuesten Verfassungsgesetze weder unter sich noch mit den älteren ein harmonisches Ganzes bilden, so entstehen daraus bei vielen Punkten Unklarheiten, Lücken, ja zum Theil Widersprüche. Es ist daher eine Revision der Gesammtverfassung dringend nothwendig. Um diese vorzunehmen, setzte die Regierung im Jahre 1849 eine besondere Commission nieder, welche, soviel uns bekannt, den Entwurf einer revidirten Verf.-Urkunde ausgearbeitet hat; eine weitere Folge hat aber das Revisionswerk bis jetzt nicht geäußert.[9]

---

[5]) Zu den Novellen dieser Kategorie gehören: a) das Ges., die Aufhebung der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit, dann die Aufhebung von Grundlasten betr. v. 4 Juni 1848 (G.-Bl. S. 97 ff.), wodurch der größere Theil der Beilagen IV. und VI. seine Wirksamkeit verliert, und b) das Ges., die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden betr. v. gl. D. (G.-Bl. S. 129 ff.).

[6]) Beispiele sind: a) das Ges., die Aufhebung, Fixirung und Ablösung von Grundlasten betr. v 4 Juni 1848 (G.-Bl. S. 97 ff.); b) das Edict, die Freiheit der Presse und des Buchhandels betr. v. 4 Juni 1848 (G.-Bl. S. 89 ff.); c) das Ges, die Grundlagen der Gesetzgebung über die Gerichtsorganisation, über das Verfahren in Civil- und Strafsachen und über das Strafrecht betr. v. 4 Juni 1848 (G.-Bl. S. 149 ff.), wozu noch gehört das Ges., einige Abänderungen des Strafgesetzbuches von 1813 und anderer Strafbestimmungen betr. vom 12 Mai 1848 (G.-Bl. S. 33 ff.); d) das Ges., die Wahl der Landtagsabgeordneten betr. v. 4 Juni 1848 (G.-Bl. S. 77 ff.); e) Ges., den Geschäftsgang des Landtags betr. v. 25 Juli 1850 (G.-Bl. S. 297 ff.): f) das Ges., die Behandlung neuer Gesetzbücher betr. v. 4 Juni 1848 (G.-Bl. S. 17 ff.); g) das Ges., die protestantischen Generalsynoden und den Consistorialbezirk Speyer betr. v. 4 Juni 1848 (G.-Bl. S. 149 ff.); h) das Ges. über die Siegelmäßigkeit v. 28 Mai 1852 (G.-Bl. S. 325 ff.).

[7]) Zu den Zusätzen sind zu zählen: a) das Ges., die Verantwortlichkeit der Minister betr. v. 4 Juni 1848 (G.-Bl. S. 69 ff.); b) das Ges., die ständische Initiative betr. v. gl. D. (G.-Bl. S. 61 ff.).

[8]) Wie das Ges., die Zahl der Abgeordneten aus der Pfalz betr. v. 15 April 1848 (G.-Bl. S. 9) und das Ges., die Amnestirung betr., v. 15 April 1848 (G.-Bl. S. 13 ff.).

[9]) Privatarbeiten, welche eine Zusammenstellung der jetzt geltenden Bestimmungen der Verf.-Urkunde versucht haben, sind: Meine Sammlung der bayer.

§. 17.

c) Von dem rechtlichen Verhältnisse dieser Quellen zu einander.

Was das Verhältniß der verschiedenen Quellen zu einander betrifft, so hat das ungeschriebene Recht da, wo es überhaupt Anwendung findet (§. 15, 5), gleiche Kraft mit dem geschriebenen Rechte. Unter den Quellen des geschriebenen Rechts entscheidet

a) vor allem die Verfassungs-Urkunde mit ihren Beilagen und Anhängen; sie hebt alle ihr entgegenstehenden frühern Gesetze und Verordnungen auf.[1]) Beziehen sich diese auf Gegenstände, welche die Verf.-Urkunde gar nicht berührt, so sind sie, wenn sonst kein Grund vorliegt, der ihrer Anwendbarkeit entgegensteht, als noch fortbestehend zu erachten. Dieß gilt denn namentlich auch von den Gesetzen des deutschen Reichs und von der Rheinbundacte.

b) Die Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde selbst verlieren ihre Kraft, wenn sie durch Verfassungs-Novellen entweder einfach aufgehoben oder durch andere Vorschriften ersetzt sind. Dagegen haben jene Verfassungs-Novellen, welche und soweit sie Zusätze enthalten, auf die Gültigkeit der früheren Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde keinen Einfluß; sie gelten neben ihr. — Sonstige neuere Gesetze, welche nicht in den Formen des Tit. X. §. 7 zu Stande gekommen sind, und Verordnungen können den Verfassungs-Gesetzen nicht derogiren. Nur in den durch die Verfassungs-Urkunde nicht normirten Verhältnissen finden sie und zwar hier volle Anwendung.

Dieselben Grundsätze sind auch bezüglich der Bundesgesetze entscheidend. Sie gelten in Bayern nur als Landesgesetze im

---

Verf.-Gesetze, München (Palm) 1852; und K. Brater, die Verfassungs-Urk. des K. Bayern und die Verfassungs-Edicte in ihrem gegenw. Bestande, Nördl. 1852; die erstere umfaßt übrigens nicht bloß die formellen Verfassungs-Gesetze.

[1]) Anders in der Pfalz, indem der König in dem Publicationspatent der Verf.-Urkunde, das er für die Pfalz erließ (vergl. den oben §. 15. angef. k. Beschl. v. 5 Oct. 1818), erklärte, dieselbe solle hier nur insofern Gültigkeit haben, als die dem Lande garantirten Institutionen deren Anwendung und Ausführung gestatten. Es gehen sonach hier die betreffenden älteren Gesetze der Verfassungs-Urkunde vor.

weiteren Sinne, das ist entweder als Gesetze oder als Verordnungen: in ersterer Eigenschaft, wenn da wo nach der Beschaffenheit des Gegenstandes die ständische Zustimmung nothwendig ist, diese wirklich ertheilt wurde;[2]) in letzterer, wenn der König im Verordnungswege verfügen konnte, und er die Publication wirklich vorgenommen hat.[3]) Sie heben daher als Bundesgesetze weder die älteren bayerischen Gesetze auf,[4]) noch schließen sie spätere, sie ändernde Vorschriften aus.

c) Die Verfassungs-Urkunde in dem oben bezeichneten weiteren Sinne ist als Ein Ganzes zu betrachten; es sind daher die Bestimmungen derselben wo möglich so zu interpretiren, daß sie ineinander greifen, ohne sich aufzuheben. Widersprüche und wahre Collisionen sind darnach nur anzunehmen wo ein Nebeneinanderbestehen mehrerer Gesetzesstellen juristisch unmöglich ist. Solche Widersprüche finden sich denn vorzüglich zwischen den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde und insbesondere der II. Beilage und jenen des ersten Anhangs dazu, und es wird daher die Frage wichtig, welche von den beiden Rechtsquellen etwa einen Vorzug vor der andern behaupte, und im Collisionsfalle der andern vorgehe.[5]) Zur richtigen Beantwortung derselben möchten nachfolgende Bemerkungen führen:

α) Das Concordat des Königs von Bayern mit dem röm. Stuhl wurde unter dem 5 resp. 6 Juni 1817 zu Rom von den beiderseitigen Gesandten unterzeichnet, und von Bayern am 14 Oct.,

---

[2]) Ein Beispiel bietet der Bundesbeschluß v. 7 Nov. 1837 und das bayer. Gesetz vom 15 April 1840, den Nachdruck betr.

[3]) Wie bei dem Bundesbeschluß vom 22 April 1841 (R.-Bl. v. 1841 S. 33).

[4]) Vergl. z. B. die Publication des Bundesbeschl. v. 19 Juni 1845, den Nachdruck betr., im R.-Bl. v. 1845 S. 523 ff., bei welcher ausdrücklich bemerkt ist, daß die Vollziehung zu geschehen habe „nach Maßgabe des (bayer.) Gesetzes von 1840.“

[5]) Der Schriftsteller, welcher sich zuletzt in der Sache geäußert hat (Fürst Karl v. Wallerstein, Beiträge zum Kirchenstaatsrecht S. 131), behauptet zwar, es bestehe ein Widerspruch zwischen beiden Urkunden nicht, es sey daher auch eine Interpretation zur Hebung eines solchen nicht nöthig. Der Verf. hält z. E. das Placet für begründet, weil sich die kath. Kirche (?) ihm fügt (S. 57)! Um sich von der Existenz und Tragweite dieser Widersprüche zu überzeugen, braucht man z. B. nur den Art. I. des Conc. mit Verf.-Urk. Tit. IV. §. 9. zu vergleichen. Entweder die eine oder die andere Bestimmung ist in der Fassung wie sie vorliegt, unanwendbar.

von dem röm. Stuhle am 15 Nov. 1817 ratihabirt. Von da an war das Concordat für beide Contrahenten (völkerrechtlich) verbindlich. Allein solange dasselbe nicht publicirt war, konnten daraus für die Unterthanen Bayerns weder Pflichten noch Rechte entstehen. [6]) Dieß folgt einerseits aus der Natur der Sache, und andererseits aus dem Inhalte des Concordats selbst, dessen 18. Art. ausdrücklich bestimmt: „Se. Majestät werden die gegenwärtige Uebereinkunft als Staatsgesetz erklären." Denn aus Quellen, die rechtlich noch nicht existiren und von den Unterthanen nicht gekannt sind, kann wohl kein Recht und keine Pflicht abgeleitet werden.

β) Zugleich mit der Verfassungs-Urkunde ward das Concordat förmlich publicirt, und von da an war es ein „Staatsgesetz" geworden, welches die Unterthanen Bayerns verpflichtete. In welcher Weise und in welchem Umfange dem Concordat diese verbindliche Kraft zukommt, das ist nach der Art der Publication und dem Inhalt der Publicationsformel zu beurtheilen. Im letzten Paragraphen des II. (Religions-) Edictes bestimmt aber der König: „dieses allgemeine Staatsgrundgesetz bestimmt, in Ansehung der Religionsverhältnisse der verschiedenen Kirchengesellschaften, ihre Rechte und Verbindlichkeiten gegen den Staat, die unveräußerlichen Majestätsrechte des Regenten, und die jedem Unterthan zugesicherte Gewissensfreiheit und Religionsausübung. In Ansehung der übrigen inneren Kirchenangelegenheiten sind die weiteren Bestimmungen in Beziehung auf die katholische Kirche in dem mit dem päpstlichen Stuhl abgeschlossenen Concordat vom 5 Juni 1817 enthalten."

Es ward also das Concordat nicht schlechthin und unbeschränkt für verbindlich erklärt, nicht der ganze Inhalt des Concordats zum Staatsgesetz erhoben, sondern nur jener Theil desselben, der sich auf die übrigen, d. h. die im Edict nicht normirten Gegen-

---

[6]) Es wurde in jüngster Zeit behauptet, „das Concordat habe vom Momente des Abschlusses an stillschweigend die einem absoluten Monarchen gehorchenden bayer. Unterthanen von selbst verpflichtet" (Concordat und Constitutionseid der Katholiken in Bayern, Augsb. 1847 S. 52). Daß diese Theorie unter Juristen irgend einen Anhang finden werde, dürfen wir wohl bezweifeln.

stände bezieht.[7]) Wenn eine Concordatsbestimmung im directen Widerspruche mit den Bestimmungen des Edictes steht, so kann daher nur die letztere angewendet werden, da der ersteren rechtlich eine gesetzliche Kraft nicht zukommt.[8]) Verfügt das Edict eine Beschränkung oder eine Modification der allgemeinen Sätze des Concordats, so können dieselben auch nur in dieser beschränkten und modificirten Weise zur Anwendung kommen.

Um die über das Verhältniß des Concordats zum Religionsedict entstandenen Bedenken zu heben, wurden königl. Erklärungen vom 7 November 1818, vom 15 September 1821 und vom 19 Januar 1822[9]) publicirt; allein sie sind weder rücksichtlich ihrer Form noch ihres Inhaltes geeignet, das von uns gewonnene Resultat zu ändern.[10])

§. 18.

2) Von den Hülfsmitteln.

Zu den wesentlich nothwendigen Hülfsmitteln eines gedeihlichen Studiums des bayer. Verfassungs-Rechtes wird insbesondere erfordert:[1])

---

[7]) Ob der König durch diese Publication der Verpflichtung, welche ihm der Art. 18 des Concordats auferlegt, vollkommen genügt habe, ist eine völkerrechtliche, keine staatsrechtliche Frage. — Eine nahe liegende Analogie aus dem Bundesrecht beweist die Richtigkeit unserer Ansicht. Man wird nämlich den Satz kaum bestreiten, daß die Bundesbeschlüsse in Bayern nur dann, wenn, und nur so, wie sie vom König publicirt sind, gesetzliche Kraft haben. Warum sollte denn in unserm Falle etwas anderes gelten?

[8]) Die entgegengesetzte Ansicht s. bei v. Moy, Lehrb. Bd. I. S. 345 und S. 349. Vergl. meine Bemerkungen darüber in den Krit. Jahrb. für die d. Rechtswissenschaft, 1847. Heft 1. S. 59 ff. Unserer Ansicht ist: Henner, die kathol. Kirchenfrage in Bayern. Würzb. 1854. 8.

[9]) Abgedruckt in v. Wallerstein a. a. O. S. 275 ff., und H. B. I. S. 240 u. S. 505 u. 506.

[10]) Die Allerh. Entschl. v. 8 April 1852 (D. B. XXIII. S. 91 ff. und H. B. I. S. 211 ff.), den Vollzug des Concordats betr., bestimmt in ihrem ersten Satze: „Bei Auslegung und Anwendung mehrdeutiger oder zweifelhafter Stellen der II. Verf.-Beil. ist jene Interpretation anzunehmen, welche mit den Vorschriften des Concordats übereinstimmt oder sich denselben nähert" — eine Verfügung, gegen die nichts zu erinnern ist, da sie bloß eine allgemeine Auslegungsregel einschärft.

[1]) Daß allgemein wissenschaftliche Kenntnisse (Philosophie, Geschichte 2c)

1) Kenntniß der Quellen, ihrer Ausgaben und der etwa vorhandenen Sammlungen.[2])

2) Vertrautheit mit den Hülfsmitteln der doctrinellen Interpretation der Rechtsquellen, und mit den Regeln, nach denen dieselben zum Behufe der Auslegung zu benützen sind. Zu diesen Hülfsmitteln gehören insbesondere:

---

sowie Rechtskenntnisse vorausgesetzt werden, versteht sich von selbst. Besonders ist die Kenntniß der deutschen u. bayer. Geschichte, dann des deutschen Staats- und Bundesrechts die unerläßliche Voraussetzung eines gründlichen Studiums des bayer. Verf.-Rechtes; s. für letzteres H. A. Zachariä, deutsches St.- u. Bundesr. 2te Aufl. Gött. 1854.

[2]) Die officiellen Organe für die Bekanntmachung von Gesetzen und Verordnungen sind für die diesseitigen Kreise das (seit der Verordnung v. 29 Dec. 1817 bestehende) Gesetz- und das (seit 1826 unter dieser Bezeichnung bestehende) Regierungsblatt; für die Pfalz gibt es nur Ein Organ zur Kundmachung aller Erlasse der Staatsgewalt, nämlich das durch Verordnung v. 23 Mai 1816 eingeführte Amtsblatt der Pfalz. Vergl. über diesen Punkt die Bl. f. adm. Pr. B. VII. S. 97 ff. — Von Privat-Quellensammlungen sind zu nennen:

a) Döllinger, Repertorium der Staatsverwaltung des Königreichs Bayern. München, 1814—35. 29 Bde. 8. Dann dessen Register über die in den Regierungs- und Gesetzblättern und in den vormals bestandenen Regierungsblättern enthaltenen Verordnungen, mit 7 Fortsetzungen (seit der 8ten Fortsetzung von Jandebeur besorgt).

b) Dessen Sammlung der im Gebiet der innern Verwaltung des Königreichs Bayern bestehenden Verordnungen. München 1835—38 20 Bde. 4., mit Register, fortgesetzt von Friedr. Freih. von Strauß. München 1853 u. 1854. 4. in 13 Theilen (resp. 15 Bdn) mit einem Registerband.

c) Handbibliothek des bayer. Staatsbürgers. 1ste Aufl. Augsburg 1837—41. 5 Bde. 12. 2te Aufl. Augsburg, 1845—47. 5 Bde. 8., wozu noch 3 Supplementbände (1850, 1853 u. 1857) kamen. Eine neue dritte Auflage in 5 Bden — Augsburg, 1857—60 — hat so eben (Febr. 1860) die Presse verlassen.

Ich werde diese Sammlung, wegen ihrer Brauchbarkeit und leichteren Zugänglichkeit wohl die verbreitetste, bei meinen Citaten vorzugsweise zu Grunde legen, und zwar beziehen sich die Citate, wo nicht ausdrücklich die II. genannt ist, auf die III. Auflage des Werks.

d) Meine Sammlung der bayer. Verfassungsgesetze, München 1852. 8., die sich auf die Zusammenstellung der für das Verfassungsrecht im materiellen Sinne wichtigsten Quellen beschränkt.

e) Dr. Siebenpfeiffer, Handbuch der Verfassung, Gerichtsordnung und gesammten Verwaltung Rheinbayerns. Neustadt 1831—33. 5 Bde. 8. Fortgesetzt von Lutttringshausen, Speyer 1846. 2 Bde. 8.

a) Die Protokolle der zur Revision der Verfassung vom Jahr 1808, resp. zur Berathung der Verfassungs-Urkunde vom 26 Mai 1818 in den Jahren 1815 und 1818 gehaltenen Conferenzen, welche aber bis jetzt noch nicht officiell veröffentlicht sind.

b) Für die seit dem Erscheinen der Verfassungs-Urkunde erlassenen Verfassungsgesetze sind die Protokolle der Kammern und ihre Beilagen wichtige Behelfe. Die Motive, welche die Regierung bei der Vorlage der Gesetzentwürfe mittheilt, die Discussionen in den Ausschüssen und in den Kammern über Sinn und Umfang eines Gesetzes gewähren dem Ausleger die mannichfachsten Aufschlüsse. [3])

3) Kenntniß der Literatur des jetzt geltenden bayerischen Staatsrechts. Die wissenschaftlichen Werke, welche sich mit dem bayerischen Staatsrechte beschäftigen, liefern theils Commentare, [4]) theils vollständige Systeme des ganzen Gegenstandes, [5]) theils beschränken sie sich auf die Erörterung einzelner Theile unseres Staatsrechts oder auch wohl bloß einzelner Fragen — sind Monographien. Die letzteren werden wir an den Orten, wo wir von den behandelten Gegenständen sprechen, anzuführen nicht versäumen.

4) Kenntniß des Staatsrechts solcher Staaten, deren öffentliche Verhältnisse jenen Bayerns ähnlich sind. Insbesondere kann eine nähere Kenntniß des Staatsrechts der übrigen deutschen, insbesondere der constitutionellen Staaten nur anregend und erläuternd für das Studium des vaterländischen Rechtes wirken. [6])

---

[3]) Vergl. Mohl, a. a. O. Bd I. S. 101 ff.

[4]) Beleuchtung der V.-U. für das Königreich Bayern von Spies. 1. Theil. Erlangen, 1842. 8. (Unvollendet.)

[5]) Diese sind: Schmelzing, Staatsrecht des Königreichs Bayern. Leipzig, 1820. 2 Bde. 8. — Cucumus, Lehrb. d. Staatsrechts der constitutionellen Monarchie Bayerns. Würzburg, 1825. — Dresch, Grundzüge des bayer. Staatsrechts. 2te Aufl. Ulm, 1835. — v. Moy, Lehrb. des bayer. Staatsrechts. 2 Theile in je 2 Abth. Regensburg, 1840—46. — Unvollendet: Schunk, Staatsrecht des Königreichs Bayern. I. Bd. Erlangen 1844. 8. — Ueber das v. Moy'sche Werk vergl. meine Rec. in den Kritischen Jahrbüchern für d. Rechtsw. Jahrg. 1847. S. 47—69 u. Jahrg. 1848. S. 56—77.

[6]) Vergl. über die hieher bezügliche Literatur H. A. Zachariä, deutsches Staats- und Bundesrecht. 2te Aufl. I. Bd. Göttingen 1853. S. 28 ff. Unter den Bearbeitungen des Particular-Staatsrechtes verdienen namentlich hervor-

§. 19.

3) Fundamentalsätze des jetzigen bayerischen Staatsrechts.

1) Bayern ist ein souveräner, d. h. ein nach außen unabhängiger Staat.[1]) Die im Preßburger Frieden zugesicherte, durch die Auflösung des Reiches wirklich erworbene Souveränetät ward in den großen Friedensverträgen, welche die jetzige Ordnung der europäischen Verhältnisse gründeten,[2]) ausdrücklich anerkannt. Es führt seit dem 1 Januar 1806 den Namen Königreich.[3])

2) Der souveräne Fürst von Bayern ist Mitglied des deutschen Bundes, und daher Bayern selbst ein Bestandtheil des deutschen Bundes. Durch die im Jahre 1817 erfolgte Publication der Bundesacte[4]) und die damit verbundene Erklärung des Königs: „er wolle dieselbe vollziehen und vollziehen lassen," war dieser Satz ein Theil des bayerischen Verfassungsrechts geworden, der durch die Verfassungs-Urkunde von 1818 nicht wiederholt zu werden brauchte.[5])

Die hieraus fließenden Folgerungen gehören dem Bundesrechte an.[6])

---

gehoben zu werden: R. v. Mohl, das Staatsrecht des Königr. Württemberg II. Aufl. in neuer Ausgabe. Tübingen, 1846. 2 Bde. 8. und L. v. Rönne, das Staatsrecht der preußischen Monarchie. I. Band (Verfassungsrecht). Leipzig, 1856. 8. Von dem II. Bande (dem Verwaltungsrecht) ist bis jetzt (März 1860) die erste Hälfte erschienen.

[1]) Vergl. V.-U. Titl. I. §. 1. „souveräner." — Ueber die verschiedenen Bedeutungen des Ausdrucks Souveränetät s. Schmitthenner, ideales Staatsrecht. S. 285. Not. 3., und Bluntschli, allg. Staatsr. B. II. S. 1 ff.

[2]) Vergl. die Wiener Congreßacte Art. 53 u. 56.

[3]) Siehe die Proclamation vom 1 Jan 1806 im R.-Bl. v. 1806 S. 3. Ueber die Ehrenrechte, welche der Völkergebrauch den Königen einräumt s. Heffter, das europ. Völkerrecht. 3te Aufl. Berlin 1855. S. 49.

[4]) S. darüber oben §. 12. Note 2.

[5]) Die Constitution v. 1808 enthielt in Tit I. §. 1 die Bestimmung: „das Königr. Bayern bildet einen Theil der rheinischen Föderation." Die V.-U. v. 1818 setzt das Bestehen des d. Bundes voraus, wie aus Tit. II. §. 5 erhellt.

[6]) Weiß, System des deutschen Staatsrechts §§. 33 u. 34; dann H. A. Zachariä, d. Staats- und Bundesrecht, B. II. S. 693 ff.

3) Seiner Beherrschungsform nach ist Bayern eine Erbmonarchie. In strenger Festhaltung des Princips der Monarchie vereinigt der König alle Rechte der Staatsgewalt in sich (daher keine Synkratie). [7]) Die Krone vererbt sich nach einer festen Regel im Mannsstamme des regierenden Hauses nach dem Recht der Erstgeburt. [8])

4) Der König ist aber bei der Ausübung der Staatsgewalt an die in den Verfassungsgesetzen darüber festgesetzten Bestimmungen gebunden; er kann hiernach für sich allein weder Gesetze geben noch Regierungsanordnungen treffen; dort ist Beirath und Zustimmung der Kammern, hier Mitwirkung der Minister in der Form der Gegenzeichnung nöthig. Bayern ist daher, was seine Regierungsform betrifft, eine beschränkte, und zwar nach einem neuern Sprachgebrauch eine constitutionelle Monarchie. [9]) Die Verfassungsgesetze sind urkundlich festgestellt, und durch besondere Garantien ist ihr Fortbestand und ihre Fortbildung gesichert. Dieselben räumen den Vertretern des Volkes insbesondere einen Antheil an der Gesetzgebung und an der Regulirung des Staatshaushaltes ein, so daß sowohl der Form als der Sache nach die Bezeichnung „constitutionelle" Monarchie gerechtfertigt erscheint.

---

[7]) V.-U. Tit. II. §. 1. Es war daher in Bayern die Bestimmung der Wiener Schlußacte v. 1820 Art. 57 Satz 1 ihrem Wesen nach schon in Kraft, ehe diese erlassen ward.

[8]) V.-U. Tit. II. §. 2.

[9]) V.-U. Tit. II. §. 1., Tit. VII. §§. 2 u. 3. Daß die bayerische Verfassung eine repräsentative sey, wird weiter unten gezeigt werden. Vgl. Bluntschli, allgemeines Staatsrecht, B. I. S. 361 ff.

Erstes Buch.

Vom Lande.

§. 20.

I. Vom Lande im Allgemeinen.

1) Das Areal des Königreichs Bayern, oder das bayerische Staatsgebiet bildete sich zu seinem gegenwärtigen Umfange aus den zu den Stammlanden des regierenden Hauses hinzugekommenen neuen Erwerbungen, welche die Folge der politischen Ereignisse am Anfang des Jahrhunderts waren. Wir haben die wichtigeren Acte, auf welche sich diese Erwerbungen gründen, schon oben (§§. 4 u. 14) zusammengestellt; aus der Zeit seit 1818 ist nur noch des Frankfurter Territorial-Recesses zu erwähnen.[1]) Derselbe bestätigt im Ganzen nur, was die früheren Staatsacte verfügten. —

Das Land besteht aus zwei geographisch getrennten Theilen, wovon der eine größere diesseits, der andere jenseits des Rheins gelegen ist; sein Flächenraum beträgt nach einer mittleren Annahme 1477 □Meilen.[2]) Der jenseits des Rheins gelegene Theil des Gebietes, die Pfalz, ist geschlossen,[2a]) der diesseitige dagegen offen, indem einige sachsen-weimarische

---

[1]) v. Meyer, Staatsacten für Geschichte u. öffentl. Recht. III. Aufl. B I. S. 343 ff.

[2]) Die Angaben schwanken zwischen 1356—1505 □Meilen; vergl. Cucumus, a. a. O. S. 55 Note 1.

[2a]) Ich gebrauche diesen Ausdruck im geographischen Sinn; über eine andere Bedeutung desselben vergl. Schmitthenner, id. Staatsr. S. 406.

Enclaven[3]) in Mitte liegen, und zudem noch eine Parcelle, die im Saalfeld'schen enclavirt ist,[4]) zu demselben gehört.

Der östliche Theil dieses Gebietes gränzt an Oesterreich, an die sächsischen und reußischen Länder, an Kurhessen, Hessen-Darmstadt, Baden und Württemberg; der westliche Theil an Frankreich, Baden, Hessen-Darmstadt und Preußen. Die Gränzen gegen diese Nachbarstaaten beruhen theils auf Herkommen, theils auf besonderen Verträgen. So wurde die Gränze gegen Oesterreich, wie sie sich in Folge der Abtretungen von 1816 gestaltet hatte, durch Verträge vom 30 Sept. 1818 und vom 20 Jul. 1846 neu regulirt,[5]) mit dem Fürsten von Reuß am 13 Aug. 1840,[6]) mit Württemberg am 18 Mai 1810,[7]) mit Frankreich am 5 Juli 1825,[8]) und mit Preußen am 28 Mai 1815 und 30 März 1838[9]) über die Gränzen pactirt.[10])

Im Zweifel richtet sich der Zug der Staatsgränze nach den Flur- und Markungsgränzen der zunächst an der Gränze liegenden

---

[3]) Königsberg und Ostheim im Kreise Unterfranken und Aschaffenb. Einen darauf bezüglichen Staatsvertrag s. im Regierungsbl. 1843. S. 539.

[4]) Vergl. Rudhart, über den Zustand des Königreichs Bayern. Bd. I. S. 1. — Ueber die Contiguität der beiden Gebietsmassen den Rieder Vertrag vom 8 Oct. 1813, und die oben (§. 14) angeführten Staatsverträge vom 3 Juni 1814 und vom 14 April 1816; bis zur Verwirklichung derselben hat sich Oesterreich verpflichtet, eine jährliche Entschädigung von 100,000 fl. zu bezahlen.

[5]) Der ältere ist, so viel mir bekannt, nicht veröffentlicht; der neuere, wodurch die Gränze im sog. Fraischbezirke festgestellt wurde (s. Bekanntmachung im Reg.-Bl. v. 1846. S. 577), ist die Veranlassung eines Ges. v. 4 Juni 1848 (G.-Bl. S. 1-5 ff) geworden; vergl. noch den Staatsvertrag mit Oesterreich wegen einiger Territorial- und Gränzverhältnisse v. 2 Dec 1851 (R.-Bl. v. 1852 S. 731 ff.).

[6]) Bei Siebenpfeiffer, Handb. Forts. B. I. S. 17 ff.

[7]) D. B. I. S. 241.

[8]) A. a O. S. 298.

[9]) A. a. O. S. 297 u. Siebenpfeiffer, a. a. O. S. 14. Noch ist zu erwähnen eines Vertrages mit Baden v. 24 April 1840; vergl. Ständeverh. v. 1843. Beilage zu den Prot. der K. d. Abg. Bd. IX. S. 240. Ueber die älteren, noch praktischen Gränzverträge s. Kreittmayr, Staatsrecht S. 310, 311, 315, u. Feßmaier, S. 73.

[10]) Gegenüber Kurhessen ist die Gränze nicht vollständig regulirt; s. über die hier noch bestehenden Condominatsbezirke die Zeitschr. für Gesetzg. u. Rechtspfl. des Königr. Bayern. B. II. S. 126 ff.

Gemeinden. Wo Flüsse die Staaten trennen, da läuft im Zweifel die Gränze durch die Mitte des Flusses, wo nicht vertragsmäßig etwas anderes bestimmt ist, wie dieß z. B. in dem angeführten Vertrage mit Württemberg der Fall ist. [11])

§. 21.

II. Von der rechtlichen Natur desselben.

1) Das bayerische Staatsgebiet ist ein freies und unabhängiges; jede Einwirkung einer andern Macht auf dasselbe ist ebenso unzulässig, als eine ähnliche Einwirkung von Seite des Regenten von Bayern auf ein fremdes Gebiet wäre.

Nur durch völkerrechtliche Verträge können Modificationen dieses Satzes, d. h. Staatsdienstbarkeiten begründet werden. Zur Zeit beruhen solche

a) auf den Grundverträgen des deutschen Bundes, indem z. B. Bayern das Bestehen oder die Anlegung von Bundesfestungen auf seinem Gebiet gestatten muß;

b) auf sonstigen Staatsverträgen, welche eine Staatsdienstbarkeit zu Gunsten eines fremden Staates festsetzen. [1])

2) Das bayerische Staatsgebiet ist ein untheilbares Ganzes. Es muß daher stets unter einem Regenten vereinigt seyn [2]) (äußere Untheilbarkeit), und eine und dieselbe Verfassung und Gesetzgebung soll in allen Theilen im Innern herrschen [3]) (innere Untheilbarkeit). Modificationen des zuletztgenannten Princips fließen insbesondere

---

[11]) Soweit die Donau die beiden Staaten scheidet, soll ihr Thalweg die Gränze bilden; ein Gleiches bestimmt der Vertrag mit Oesterreich v. 1851 in Bezug auf die Gränzflüsse zwischen Bayern und Oesterreich. Wegen der Gränzverhältnisse am Bodensee vergl. Günther, europ. Völkerrecht. B. II. S. 55.

[1]) Z. B. eine Weggerechtsame für Oesterreich von Tyrol nach Bregenz. Vergl. den Münch. Vertrag v. 14 April 1816 Art. 8 (D. B. I. S. 266). Die aus der Zeit des Reichs herrührenden Rechte dieser Art sind durch Art. 34 der Rheinb.-Acte, soweit sie Bundesgenossen zustanden, aufgehoben.

[2]) V.-U. Tit. III. §. 1 u. Tit I. §. 1 verb. mit Tit. II. §. 2.

[3]) Proöm. der V.-U. Abs. 6 Tit. I. §. 2., Tit. VIII. §. 7. Gesichert ist die äußere Untheilbarkeit durch Verf.-Urk Tit. II. §. 2. Ueber die Eintheilung des Landes für die Zwecke der Verwaltung s. mein Verw.-R. §. 3.

a) aus dem oben (§. 15, 1) erwähnten königlichen Beschluß vom 5 Oct. 1818,

b) aus der Verschiedenheit der Civilgesetze, welche zur Zeit noch auch innerhalb des dießrheinischen Gebietes gelten.

3) Dasselbe ist unveräußerlich, d. h. es ist in seiner Integrität zu erhalten. Jede Handlung, welche eine Veräußerung des Staatsgebiets enthält, ist daher nichtig.[4]) Ausnahmsweise ist die Veräußerung zulässig:

a) wenn der Regent innerhalb der Gränzen des ihm zustehenden Regierungsrechts nach dem Zweck und zur Wohlfahrt des Staates darüber verfügt, z. B. in einem Friedensschlusse;

b) wenn zur Gränzberichtigung einzelne Theile gegen angemessene Aequivalente abgetreten werden.[5])

Jede sonstige Veräußerung von Theilen des Staatsgebiets mit der Wirkung, daß die Souveränetät an den Erwerber übergeht, würde jedenfalls die Zustimmung der Kammern, und wenn der Erwerber kein Bundesglied ist, des deutschen Bundes voraussetzen.[6])

4) Neu erworbene Gebietstheile kommen fortan in denselben Erbgang wie die älteren; sie haben also von da an denselben Regenten wie diese, und bilden fremden Staaten gegenüber mit ihnen Ein Ganzes. Ihre inneren Verhältnisse, insbesondere ihre Gesetzgebung u. s. w. bleiben dagegen in so lange verschieden und ihrer früheren Stellung gemäß, als die bayer. Gesetzgebung nicht ausdrücklich daselbst eingeführt ist.[7]) Auch ihre Verfassung wird

---

[4]) Pragm. über die Unveräußerlichkeit der Staatsgüter v. 20 Oct. 1804. Nr. III. Handb. der Staatsverf. Bd. I. S. 216. V.-U. Tit. III. §. 1. Handlungen der Unterthanen, welche darauf gerichtet sind, die Integrität zu verletzen, werden als Staatsverbrechen bestraft. Strafgesetzb. Th. I. Art. 302. Nr. I. Vergl. zu Nr. 2 u. 3 Fr. Chr. Jon. Fischer, die Untrennbarkeit und Unveräußerlichkeit der Pfalzbayer. Erbländer. S. l. 1786. 4.

[5]) V.-U. Tit. III §. 6. Nr. 1 u. 2. Die übrigen Fälle v. §. 6 passen nicht hieher.

[6]) S. Wiener Schlußacte v. 1820 Art. 6. (H. B. I. S. 550.)

[7]) Vergl. Weiß, System d. deutschen Staatsrechts. S. 438. Note a. Der Satz bei Moy, Lehrb. Bd. I. S. 69 ist daher nicht genau. Einen Beleg für unsere Ansicht enthält d. Gesetz vom 4 Juni 1848 (G.-Bl. S. 185), und das was die Regierung als Motiv bei der Vorlage des Gesetzentwurfes aussprach. S. Verhandlung der Kammer der Abg. Beil. B. III. S. 263 ff.

aufrecht zu bleiben haben, insofern sie bisher als ein besonderes Gemeinwesen mit selbständiger Verfassung bestanden hatten; dagegen muß die bayer. Verfassung sofort mit der Erwerbung für sie Gültigkeit erlangen, wenn sie bisher bloß Theile eines größeren staatsrechtlichen Ganzen waren.

§. 22.

III. Von der Territorialgewalt.

Das Staatsgebiet bezeichnet zunächst den Raum, innerhalb dessen der Inhaber der Staatsgewalt ausschließlich herrschet und alles, was sich im Staatsgebiete befindet, seyen es Personen oder Sachen, ist dieser ausschließlichen Herrschaft unterworfen (Territorial-Princip), von welcher nur gewisse völkerrechtliche Verhältnisse ausnahmsweise eine Befreiung begründen (Exterritorialität).[1])

Das Recht des Staatsoberhauptes über das Staatsgebiet zu Zwecken des Staates mit Ausschluß jedes Dritten zu verfügen, pflegt man die Territorialgewalt zu nennen. Da sie wenigstens in ihrer negativen Richtung Aehnlichkeit mit dem privatrechtlichen Eigenthum hat, so legt man der Regierung wohl auch ein Eigenthum am Gebiete bei, das man fremden Staaten gegenüber völkerrechtliches, den Staatsangehörigen gegenüber staatsrechtliches Eigenthum nennt. Es scheint uns übrigens besser, diese Ausdrücke überhaupt zu vermeiden, da sie völlig entbehrlich sind und leicht zu irrigen Folgerungen führen.[2]) — Die einzelnen, in der Territorialgewalt enthaltenen Rechte sind theils negativen, theils positiven Inhalts.

---

[1]) Sie kommt immer nur gewissen Personen zu; auf Grundstücke findet sie keine Anwendung. Welches diese Personen seyen, die aus völkerrechtlichen Gründen als exterritorial gelten, s. bei Heffter, Völkerrecht. 3te Aufl. S. 81.

[2]) Soferne man die im Texte angeführten Bezeichnungen bloß zur Erläuterung gebraucht, ist dagegen nichts zu erinnern; wenn man aber aus diesen Worten Schlüsse zieht, geräth man auf Irrwege.

1) Die Rechte der ersteren Art, mehr nach außen gerichtet, bestehen vorzüglich in der Ausschließung jeder fremden Einwirkung auf das bayer. Staatsgebiet. Zu diesem Behufe setzt der Regent mit fremden Mächten durch Vertrag, den Unterthanen gegenüber durch Gesetze die Gränzen fest,[3]) und sieht eine absichtliche Verletzung derselben von jener Seite als eine Feindseligkeit, von dieser als Staatsverbrechen[4]) an. Er bestimmt die Formen und Bedingungen, unter welchen die bayer. Gränzen von Personen oder mit Sachen überschritten werden können (Paß-, Zollgesetze rc.). —

2) Die positive Seite der Territorialgewalt besteht darin, daß der Regent zu öffentlichen Zwecken über das Gebiet zu verfügen berechtigt ist. Sie schließt das Bestehen eines Privateigenthums am Gebiete nicht nur nicht aus, sondern setzt dasselbe vielmehr voraus, und sucht es rechtlich zu schützen. Ausflüsse dieser Befugniß sind:

a) der Regent bestimmt, wer fähig sey Eigenthum im Gebiet zu erwerben. — Außer den durch die Amortisationsgesetze beschränkten kirchlichen Corporationen[5]) ist jede Person, insbesondere auch der Fremde, fähig in Bayern Grundeigenthum zu erwerben;

b) er ordnet zur Sicherung des Grundeigenthums öffentliche Gränzzeichen an, und erklärt deren Verletzung als Delict (Vergehen);[6])

c) er setzt fest, wem die etwa nicht im Privateigenthum befindlichen Gebietstheile und die sonstigen herrenlosen Sachen (adespota) zufallen sollen. — Das bayer. Landrecht erklärt sie für Eigenthum des Staats;[7])

---

[3]) Jede Willkür der Privaten ist dabei ausgeschlossen. Die Veräußerung von Grundstücken an Ausländer ändert daher nichts an den Staatsgränzen.

[4]) Straf-Gesetzb. Thl. I. Art. 3 5. IV. Cf. fr. 10. D. ad leg. Jul. maj. (48, 4).

[5]) Ges. v. 13 Oct. 1764 (Mayr, G.-S. Bd. II. S. 1078). Selbes ist durch Verordn. v. 27 April 1807 auf das ganze Königreich ausgedehnt worden (Regierungsbl. v. 1807, S. 751).

[6]) Strafgesetzb. Thl. I. Art. 386; wegen Erhaltung derselben s. unten §. 110, 2.

[7]) Cf. Annot. ad Cod. civ. p. II. c. 1. §. 7. Nr. 5. Preuß. Landr. Thl. II. Tit. 16. §§. 1—7; es ist, wie Bluntschli (a. a. O. Bd. I. S. 186) mit Recht bemerkt, diese Bestimmung eine Folge der Theorie eines Privateigenthums des Staates an allem Lande.

d) der Inhaber der Staatsgewalt hat das Recht, das Staatsgebiet zu öffentlichen Zwecken zu benützen, soweit dieses unbeschadet der Privatrechte daran geschehen kann. Ist die beiderseitige Benützung unvereinbar, und ist der öffentliche Zweck ein nothwendiger, dann geht das Recht des Staates vor, das Privatrecht an diesem Objecte muß weichen (jus eminens). Der Staat enteignet, leistet aber dem entwehrten Privateigenthümer volle Entschädigung.[8])

[8]) Gesetz über Zwangsabtretung des Grundeigenthums v. 17 Nov. 1837. Art. I. (H. B. I. S. 103 und meine Samml. S. 27). Wem das Privateigenthum zustehe, ist dabei gleichgültig; auch Corporationsgut ꝛc. unterliegt der Enteignung. Daraus kann aber kein Säcularisationsrecht abgeleitet werden, da dem Rechte der Enteignung die Pflicht der Entschädigung entspricht; vergl. über das Genauere unten §. 34 u. Bluntschli, Staatsr. B. I. S. 197ff.

Zweites Buch.

Von den Unterthanen.

Erster Abschnitt.

Von den allgemeinen Rechtsverhältnissen derselben.

I. Vorbereitende Lehren.

§. 23.

1) Von den Unterthanen im Allgemeinen.

1) Unterthanen der bayerischen Regierung sind, abgesehen vom Regenten, in Gemäßheit des Territorialprincips alle Personen, welche sich entweder im bayer. Gebiete aufhalten, oder innerhalb desselben Rechte besitzen und ausüben wollen. Sie theilen sich in eigentliche Staatsangehörige und in Fremde.

Zu den ersteren gehören:

a) diejenigen welche in Bayern ihren ständigen Wohnsitz in der Art genommen haben, daß sie dasselbe als ihr Heimathland betrachten, seyen sie übrigens Eingeborne oder Eingewanderte. Ob jemand seinen Wohnsitz selbst gewählt, oder ob er ihn kraft gesetzlicher Vorschrift hier habe, wie z. B. Ehefrauen, Hauskinder, ist für unsere Frage gleichgültig.[1])

---

[1]) Die V.-U. gebraucht zur Bezeichnung der ständigen Unterthanen im Allgemeinen entweder den Ausdruck „Einwohner, Einwohner des Reichs" (Tit. IV. §§. 8, 9, 13), oder „Bayer" (Tit. IV. §§. 5, 12, 14; Tit. IX. §. 1 ꝛc.), oder „Staatsangehörige" (Tit. VII. §. 2), oder „Unterthanen" (Einleitung Abs. 1. Tit. III. §. 6, 1; Tit. IV. §. 14; Ed. I. §§. 11 u. 12.) — Der Ausdruck

b) diejenigen, welche innerhalb des bayer. Gebietes angetroffen werden, ohne daß ein anderes Vaterland für sie gefunden werden könnte, oder die erweislich früher das bayer. Indigenat besaßen, ohne später ein anderes erworben zu haben.[2])

Fremde, d. h. Angehörige dritter Staaten, können vorübergehend oder in gewissen Beziehungen Unterthanen Bayerns werden, wenn sie sich

a) in Bayern aufhalten, ohne den Willen zu haben hier zu bleiben (man pflegt sie dann zeitliche Unterthanen zu nennen);[3]) oder wenn sie

b) in Bayern Grundeigenthum oder sonstige Immobiliarrechte erworben haben (Forensen).[4]) Den bayerischen Gerichten und nur ihnen sind sie

c) unterworfen, wenn eine (Civil- oder Criminal-) Klage gegen sie bei denselben erhoben wird, oder wenn sie deren Hülfe als Kläger selbst anrufen, ohne daß sie persönlich anwesend sind.

2) Während die Staatsangehörigen dem bayerischen Staate in jeder Beziehung untergeordnet sind, können es die Fremden immer nur theilweise und unter Vorbehalt des Unterthanenverhältnisses zu ihrem Vaterlande seyn. Die Gesammtheit der ersteren bildet das bayerische Volk.[5])

Staatsbürger hat seine eigenthümliche Bedeutung. Es ist daher die Bemerkung Zachariä's, deutsches Staatsr. 2. A. Bd. I. S. 395 Note 1 hiernach zu berichtigen. Nach v. Hermanns Beiträgen zur Statistik S. 236 betrug die Bevölkerung i. J. 1849 die Summe von 4,520,751, nach der Volkszählung v. 1858 4,615,748 Seelen.

[2]) Ich zähle dazu einerseits die Findlinge im engeren Sinne, dann aber auch jene, welche von zwar bekannten, aber heimathlosen Eltern in Bayern geboren sind, oder welche sich da aufhalten. Vergl. den Staatsvertrag mit Preußen und andern deutschen Staaten v. 15 Juli 1851 (R.-Bl. S. 1396 ff.).

[3]) Wie lange der Aufenthalt dauere, und was ihn veranlasse, ist, den **animus redeundi** vorausgesetzt, ohne Belang. Daher bleibt auch der in Privatdiensten Angestellte ein Fremder, soferne nicht die Anstellung eine ständige ist. Vergl. Ges., die Bestimmung des §. 5. Beil. I. betr., v. 15 Aug. 1828 (G. B. I. S. 133 u. meine Sammlung S. 69). Das Gleiche gilt auch wohl bei solchen, welche im öffentlichen Dienst in bloß widerruflicher Eigenschaft angestellt sind.

[4]) ***Foranei*, s. cives qui foras habitant.**

[5]) Verfassungs-Urkunde, Proöm. Abs. 1. am Ende **sub v.**; „unser

Die Staatsangehörigen im engeren Sinne sind entweder bloß **Unterthanen**, oder sie sind zugleich **Staatsbürger**, soferne sie die Eigenschaften besitzen, welche zur Ausübung politischer Rechte befähigen.[6])

§. 24.

2) Von der rechtlichen Stellung der Fremden in Bayern.

Je nach den Gründen, aus welchen der Fremde als Unterthan Bayerns in Betracht kommt, sind auch die Normen verschieden, nach denen seine Stellung zu beurtheilen ist.

1) Diejenigen Fremden, welche sich in Bayern aufhalten,[1]) genießen im Allgemeinen den gesetzlichen Schutz in Ansehung ihrer Person und ihres Vermögens in gleicher Weise wie die Inländer; sie sind daher berechtigt, den Schutz der Gerichte und der sonstigen Staatsbehörden gegen jede Verletzung, unter denselben Bedingungen wie diese, in Anspruch zu nehmen.[2]) Diese Gleichstellung des Fremden beschränkt sich aber auf seine bürgerlichen Privatrechte, die er erwerben oder ausüben will. Seine persönliche **Fähigkeit** solche zu erwerben oder auszuüben, ist nicht nach bayerischen Gesetzen, sondern nach den Gesetzen seiner Heimath zu beurtheilen. Die Gleichheit gilt übrigens auch innerhalb dieser Gränzen nur insofern, als und so lange sich der Fremde mit königlicher Erlaubniß

Volk" und vorletzter Abs., der noch deutlicher zeigt, daß die **Subditi tempor.** und **Forens.** nicht zum „Volk" zu zählen sind.

[6]) Davon verschieden ist die Eintheilung in Privat- und öffentliche Personen, die nicht hieher gehört. — Die Stellung der juristischen Personen ist eine ganz eigenthümliche; von ihnen soll daher in einem besonderen Buche gehandelt werden.

[1]) Die Frage ob und unter welchen Bedingungen ihnen der Eintritt und Aufenthalt gestattet werde, gehört dem Verwaltungsrechte an. Vergl. deutsche Bundesacte Art. 14. Lit. C. Nr. 1 und den vorletzten Absatz, dann **mein** Lehrb. des Verw.-R. §. 80.

[2]) Dieser Schutz ist ein allgemeiner, gegen jeglichen Angriff gerichteter; daher ist die Regierung an sich, wo nicht Staatsverträge in Mitte liegen, auszuliefern nicht verbunden.

im Lande aufhält.[3]) Fehlt es an einer solchen Erlaubniß, so wird ihm nur die Ausübung derjenigen bürgerlichen Privatrechte zugestanden, welche der Staat, dem der Fremde angehört, den dort weilenden bayerischen Unterthanen einräumt. Entzieht diesen ein fremder Staat gewisse privatrechtliche Befugnisse, die er seinen Unterthanen zugesteht, so läßt der König gegen diese das Recht der Retorsion üben.[4]) — Anderseits sind die Fremden aber auch den Polizei-[5]) und Strafgesetzen Bayerns in Ansehung der Handlungen unterworfen, welche sie während ihres Aufenthaltes vornehmen; wegen früherer Handlungen nur insofern als sie gegen den bayerischen Staat oder seinen Regenten, oder einen bayerischen Unterthanen gerichtet waren.[6])

Die Gleichstellung der Fremden ist ausgeschlossen in Ansehung aller jener Verhältnisse, bei denen das Indigenat die wesentliche Voraussetzung bildet; daher sind sie insbesondere nicht fähig, irgendwelche staatsbürgerliche Rechte auszuüben, oder Staatsämter zu erwerben, aber auch im Allgemeinen nicht schuldig, zu den Staats- und Gemeindelasten beizutragen.[7])

2) Jene Fremden, welche Grund und Boden oder Immobiliarrechte in Bayern besitzen, also als bayerische Forensen (auch wohl Landsassen genannt) erscheinen, sind:

---

[3]) Ausnahmen von der Gleichstellung finden statt, wo die positiven Gesetze ausdrücklich für Ausländer etwas besonderes verordnen. Vergl. z. B. Cod. jud. cap. I. §§. 6 und 8; Proceß-Novelle v. 1819. §. 8. Nr. 1.

[4]) Edict I. §. 17. Es kann keine Staats-Behörde für sich ohne Anordnung des Königs Retorsion üben; nur die Anwendung der k. Verfügung auf die einzelnen Fälle ist ihre Sache. Vergl. Verordn. v. 9 Dec. 1803 (R.-Bl. S. 1000) und V. v. 6 Mai 1817 (R.-Bl. S. 449); vergl. noch Seuffert, Comm. zur Ger.-Ord. 2te Aufl. Bd. I. S. 33 u. die Bl. f. R. A. B. XXIV. Nr. 11 u. 12.

[5]) Daher sind z. B. die Kinder des Fremden an dem Orte wo er sich aufhält, schulpflichtig. Vergl. die M. E. E. v. 7 Febr. u. 8 April 1835 (D. B. IX. S. 1428 u. 29); vergl. Bl. f. adm. Pr. B. I. S. 26 und 130.

[6]) Vergl. das Public.-Patent zum Strafgesetzb. v. 1813 Art. 3 u. 4.

[7]) Vergl. jedoch wegen der Capitalrenten- und Einkommensteuer die Gesetze vom 31 Mai 1856 Art. 7. resp. 10. (Ges.-Bl. S. 88 und 89), dann das Gesetz, die Gewerbesteuer betr., v. 1 Juli 1856 Art. 23 (G.-Bl. S. 153) — Bestimmungen, welche den obigen Satz nicht aufheben oder ändern, da das Vermögen als solches oder die Erwerbsart als solche besteuert ist.

a) den **Realstatuten** Bayerns unterworfen, und müssen daher alle nach unsern Gesetzen auf ihren Gütern haftenden Staatslasten und sonstige Verbindlichkeiten erfüllen;

b) zur Erfüllung dieser Pflichten haben sie einen bayerischen Unterthan als Stellvertreter zu ernennen;[8])

c) sie können vom **bayerischen Fiscus** und von **bayerischen** Unterthanen[9]) sowohl mit dinglichen als persönlichen Klagen vor den geeigneten königlichen Gerichten belangt werden, insoweit die in Bayern gelegenen Güter einen zureichenden Executionsgegenstand darbieten; oder dafür angenommen werden wollen;[10]) es gilt sonach in Bayern s. g. voller Landsassiat.

Fähig Grund und Boden in Bayern zu erwerben und zu besitzen ist unter Voraussetzung der Reciprocität jeder Fremde. Da nun die Bundesacte dieses Recht den Angehörigen der Bundesstaaten gegenseitig einräumt, so sind die Angehörigen deutscher Staaten sämmtlich fähig, Grundeigenthum in Bayern, und zwar unter denselben Bedingungen wie die Inländer, zu erwerben und zu besitzen.[11])

3) In dem dritten der oben (§. 23 c) erwähnten Fälle ist der Fremde für den einzelnen Fall der Gerichtsbarkeit Bayerns und den Gesetzen über die Ausübung derselben, der bayerischen Proceß-Ordnung, Gehorsam schuldig. — Ob und unter welchen Bedingungen der Vollzug eines gegen den Fremden etwa erlassenen Urtheils im fremden[12]) Lande stattfinden könne, ist nach Inhalt

---

[8]) Sollten die Besitzungen **Lehen** seyn, einen **Lehenträger**. Vergl. rev. Gem.-Ed. §. 14 u. G.-W.-O. Art. IV.

[9]) Andern Klägern, insbesondere Fremden gegenüber, gilt also wohl die Bestimmung **nicht**. Von ihnen können die Forensen nur mit **dinglichen** Klagen belangt werden.

[10]) Edict I. §§. 13—18; vergl. H. A. **Zachariä**, d. Staatsr. B. I. S. 444.

[11]) Vergl. Edict I. §. 13 und Bundesacte Art. 18 lit. a. — Nach englischem Rechte kann kein Fremder Grundeigenthum in England erwerben; man hat aber dieses Princip, soviel uns bekannt, bis jetzt nicht retorquirt.

[12]) Ueber den Vollzug von fremdrichterlichen Urtheilen **in Bayern** entscheiden die bayerischen Gesetze, insbesondere die V. v. 2 Juni 1811 (R.-Bl. S. 745 ff.) vergl. **Seuffert**, Commentar zur Ger.-Ordn. II. Aufl. Bd. IV. S. 277 ff.

der in dem betreffenden Staate geltenden Gesetze, beziehungsweise nach den etwa bestehenden Sta tsverträgen zu beurtheilen. [13])

§. 25.

3) Vom Indigenate. [1])

Die Eigenschaft eines bayer. Staatsangehörigen (eines Bayers), der gegenüber dem Fremden ein Einheimischer heißt, sowie den Inbegriff der diesem zukommenden Rechte nennt unsere Gesetzgebung das Indigenat.

I. Dasselbe wird erworben:

1) Durch Geburt, wenn (bei Ehelichen) der Vater oder (bei Unehelichen) die Mutter zur Zeit derselben bayerische Staatsangehörige waren. Gleichgültig ist daher für den Erwerb:

a) der Ort der Geburt, ob dieselbe im In- oder Auslande stattgefunden habe; [2])

b) das staatsrechtliche Verhältniß, in welchem der Vater oder die Mutter vor der Geburt, etwa zur Zeit der Conception, standen. [3])

Da der Grund, an den das Gesetz die Erwerbung des Indigenats knüpft, in der natürlichen Abstammung von einem Bayer oder einer Bayerin, nicht in der väterlichen Gewalt liegt, so wird das Indigenat nicht begründet:

---

[13]). Vergl. die hieher gehörigen Verträge bei Seuffert, a. a. Bd. IV. S. 285. Note 26.

[1]) Quelle: die I. Beil. zur Verf.-Urk., oder das Edict über das Indigenat (H. B. I. S. 132 ff. und meine Samml. S. 69 ff.); ihm voraus ging das Edict v. 12 Jan. 1812 (R.-Bl. S. 209 ff.).

[2]) Der Umstand, daß jemand in Bayern geboren ward, gibt ihm daher keinen Anspruch auf das Indigenat; nur aushülfsweise kann der Ort entscheiden, wenn etwa der Vater oder die Mutter unbekannt oder heimathlos sind. Vergl. §. 23. 1, b.

[3]) Das Indigenat wird daher erworben, wenn die Eltern auch zur Zeit der Conception noch Fremde waren; es wird nicht erworben, wenn sie zwar zu dieser Zeit, aber nicht mehr zur Zeit der Geburt Bayern, sondern Angehörige eines fremden Staates waren. Stirbt der eheliche Vater vor der Geburt, so ist dieß ohne Nachtheil für das Kind; es erwirbt das Indigenat des Vaters.

α) für uneheliche Kinder einer Ausländerin, auch wenn sie durch nachfolgende Ehe mit einem Bayer legitimirt werden;[4])

β) für solche Ausländer, welche ein Bayer adoptirt oder arrogirt.[5])

2) Durch Aufnahme in den bayerischen Staatsverband (Naturalisation). Dieselbe kann entweder unmittelbar oder mittelbar erfolgen. Die unmittelbare Aufnahme geht vom König aus, welcher das Recht hat, Ausländer durch ein nach Vernehmung des Staatsrathes zu erlassendes Decret zu naturalisiren. Die mittelbare Aufnahme wird bewirkt:

a) wenn eine Ausländerin einen Bayer ehelicht; [5a])

b) wenn Fremde einwandern und sich im Lande ansässig machen, falls sie die Entlassung aus dem fremden persönlichen Unterthansverbande beigebracht haben.[6])

Ist der Einwanderer, der sich in Bayern ansässig macht, Haupt einer Familie, so erstreckt sich der Erwerb des Indigenats wohl auch auf seine Ehefrau und seine Kinder. Wird ein Familienvater durch königl. Decret naturalisirt, so entscheidet der Inhalt und die Fassung des Decrets, ob auch seine Familie als mitaufgenommen zu betrachten sey oder

---

[4]) Wenn fremde Staaten das Gegentheil zulassen, also unehelichen Kindern einer Bayerin das Indigenat bei erfolgender Verehelichung mit einem ihrer Unterthanen einräumen, so soll in Bayern gegen solche Staaten das Reciprocum beobachtet werden; vergl. die Instruction zum Heimathsgesetz v. 1837. Nr. 14 (H. B. III. S. 10). — Der obige Grundsatz gilt wohl auch bei unehelichen Kindern einer Ausländerin, die von einem Bayer als seine Kinder anerkannt sind.

[5]) Ein M. E. v. 5 Juni 1817 (s. erste Aufl S. 46 Note 5) hatte das Gegentheil verfügt, ist jedoch durch eine neue Entschl. v. 21 August 1851 außer Wirksamkeit gesetzt; vergl. Blätter für adm. Praxis. Bd. II. S. 74.

[5a]) Die Kinder, welche sie als Ausländerin in früherer Ehe oder außerehelich geboren und die sohin Stiefkinder des Bayers wurden, behalten wohl ihr fremdes Indigenat.

[6]) Edict I. §. 3 lit. b; die letztere Bedingung wird erlassen, wenn sie vom Könige die Bewilligung zur Beibehaltung des fremden Indigenats erwirken. Eine andere Frage ist, ob zur Begründung des Indigenats die Ansässigmachung nach den Vorschriften des Gesetzes von 1825 erfordert werde. Ueber die Fälle, wo ein mehrfaches Indigenat zu gleicher Zeit möglich ist, vergl. die Bl. f. adm. Pr. B. VII. S. 73 ff. — Ein besonderes Naturalisationsdecret ist in diesem Falle nicht nothwendig; das Indigenat ist die gesetzliche Folge der Ansässigmachung. Wegen der Juden s. das Edict v. 10 Juni 1813 §. 11 (meine Samml S. 326).

nicht. Im Zweifel streitet wohl die Vermuthung für die Aufnahme.

c) Wenn neue Gebietstheile mit Bayern vereinigt werden.[7])

II. Die Wirkung des Indigenats besteht in der Fähigkeit zum Genuß aller jener Rechte, welche der bayerische Staat seinen Angehörigen vor Fremden zugesteht. Die wichtigsten Arten derselben sind:

1) Nur wer das Indigenat hat, ist fähig staatsbürgerliche Rechte auszuüben (s. §. 26); sowie

2) zu Kron- und Oberhofämtern, Civilstaatsämtern, obersten Militärstellen, kirchlichen Aemtern und Pfründen zu gelangen.[8])

3) Der Einheimische ist berechtigt, auch außer seiner Heimath sich allenthalben im Königreich mit den Seinigen aufzuhalten, insofern er sich mit seiner Familie auf erlaubte Weise ernährt, und ihm nicht solche Rücksichten entgegenstehen, welche auf Gesetz und Verordnungen gegründet sind.[9]) Nur er ist fähig, sich eine Heimath im engern Sinn des Wortes zu erwerben.[10])

III. Das Indigenat geht verloren:

1) Mit Willen des Unterthans, und zwar

a) durch die Auswanderung (s. §. 32);[11])

b) durch Erwerbung eines fremden Indigenats ohne besondere königl. Bewilligung zur Beibehaltung des bayerischen.[12])

---

[7]) **Arg. a. c.** aus Beil. I. §. 5.

[8]) Fähig ist also der Fremde zu niederen Hofämtern und zu den unteren Militärstellen; vergl. Spies, Beleuchtung u. s. w. S. 109. — Die Erlangung eines Staatsamtes rc. ist sonach kein Mittel das Indigenat zu erwerben, sondern der Besitz des Indigenats ist die Bedingung der Erlangung eines Amtes. Anders z. B. in Württemberg, s. Mohl, a. a. O. Bd. I. S. 319; in Baden, s. Verf.-Urk. §. 9.

[9]) Jedenfalls muß er berechtigt seyn sich in seiner Heimathsgemeinde aufzuhalten. Gesetz, die Heimath betr., v. 11 Sept. 1825. §. 6. (H. B. III. S. 4).

[10]) Angef. Ges. §§. 5, 7. Der letztere §. scheint zwar das Gegentheil zu bestimmen. Allein da Bewilligung der Einwanderung vorausgehen muß, so ist wohl unsere Darstellung gerechtfertigt.

[11]) Ueber den Zeitpunkt des Verlustes s. M. E. v. 22 Jänn. 1854 (Samml. v. princip. Erlassen 1854 S. 13); für in sich richtig halten wir übrigens diese Verfügung nicht; vgl. auch Bl. für adm. Pr. B. IV. S. 85.

[12]) Beil. I. §. 6 Nr. 1. Wäre die Ansicht richtig, von der die M. E. v. 1854 ausgeht, dann ließe sich nicht erklären, weßhalb das Edict in §. 6 Nr. 2 die Auswanderung als besonderen Verlustgrund bezeichnet.

(Hat jemand ohne diese Bewilligung ein fremdes Indigenat bei Erwerbung des bayerischen **beibehalten**, so ist der Erwerb des bayerischen von Anfang an ungültig.) Dasselbe muß gelten, wenn ein bayerischer Unterthan ohne ausdrückliche königl. Erlaubniß in fremde Dienste tritt, falls der Erwerb des fremden Indigenats die Folge des Eintritts ist. Die Erlaubniß kann übrigens, wenn der fremde Staat zum deutschen Bund gehört, nicht versagt werden, falls den gesetzlichen Verbindlichkeiten gegen Bayern Genüge geleistet ist.

Der Besitz von Grundstücken oder die Theilnahme an Handelsetablissements in einem fremden Staate zieht an sich den Verlust des Indigenats **nicht** nach sich, so lange keine bleibende persönliche Ansässigkeit in dem fremden Staate damit verbunden ist, und nicht Verhältnisse eintreten, welche mit der Erfüllung der Unterthanenpflichten unvereinbar sind. [13])

c) Durch **Verheirathung** einer Bayerin mit einem Ausländer. [14])

2) **Gegen den Willen** des Unterthans, insbesondere durch Uebergang des Domicils einer Person an einen fremden Souverän. [15]) Zur Strafe durch Landesverweisung kann dasselbe nicht verloren gehen. [16])

§. 26.

4) Vom Staatsbürgerrecht.

Das Staatsbürgerrecht ist die Befähigung eines Einheimischen zur Ausübung der **politischen** Rechte, welche die bayer. Verfassung

---

[13]) Edict I. §. 12. Noch weniger zieht der bloße Aufenthalt oder das Reisen im Auslande den Verlust des Indigenats nach sich, gleichviel wie lange das eine oder andere dauert. Anders das Edict vom 6 Jan. 1812. Art. VII.

[14]) Was ist Rechtens, wenn die Ehe für nichtig erklärt, oder dem Bande nach geschieden wird?

[15]) Edict I. §. 5. Die Ehefrau und die Kinder eines Auswanderers, wenn diese noch minderjährig sind, folgen dem Indigenate des Vaters.

[16]) Vergl Straf-Gesetzb. Thl. I. Art. 36. — Kann das Indigenat vom Könige wieder entzogen werden? (s. Bl. für R. A. Bl. XV. S. 62.)

zusichert; es ist der politische Stand, während das Indigenat den Civilstand gewährt, und die Vorbedingung bildet jenen zu erlangen.

I. Zum Erwerb und zur Ausübung des Staatsbürgerrechts gehört außer dem Besitze des Indigenats

1) männliches Geschlecht;[1])

2) gesetzliche (nicht durch venia aetatis erlangte) Volljährigkeit,[2]) und

3) eine gewisse selbständige Stellung im bürgerlichen Leben, begründet durch Ansässigkeit im Königreiche,[3]) und zwar

a) durch den Besitz besteuerter Gründe, Renten oder Rechte,

b) durch Ausübung besteuerter Gewerbe,

c) durch den Eintritt in ein öffentliches Amt,[4])

so daß für Inländer das Staatsbürgerrecht zugleich mit der Ansässigkeit, bei allen Eingewanderten[5]) aber erst nach Ablauf von 6 Jahren von der Zeit der Erwerbung des Indigenats an erlangt wird.[6])

---

[1]) Vergl. rev. G. E. §. 78 a.

[2]) Daß derjenige, welchem venia aetatis bewilligt wurde, nicht Staatsbürger sey, folgt theils aus dem Worte „gesetzlich" (vergl. c. 4 C. II. 45), theils aus den sonst mit der venia verknüpften Wirkungen. Cf. Cod. civ. p. 1 c. 7. §. 36. Nr. 7. Vergl. auch Edict II. §. 6.

[3]) Ob die hier geforderte Ansässigkeit im Sinne des Gesetzes vom 11 Sept. 1825 zu interpretiren sey, oder im Sinne des älteren und zur Zeit der Verf.-Urk. geltenden Rechtes, ist bestritten; ich halte die letztere Auslegung für richtiger; vergl. Bl. f. adm. Pr. B. IV. S. 247 ff. und VII. S. 54 ff., u. Stenogr. Ber. v. 1859 (I.) S. 63 ff

[4]) Der Eintritt als solcher genügt; es ist kein definitiver Eintritt erforderlich, wie er zur Ansässigkeit in der Gemeinde von dem Gesetze über Ansässigmachung verlangt wird. Ob das Amt ein Staats- oder Gemeinde- oder Kirchen-Amt sey, ist bei der Allgemeinheit des Ausdruckes in Beil. I. §. 8 irrelevant; aber in ein Amt muß man eingetreten seyn (vergl. den Artikel „Amt" in Bluntschli's Staatswörterb. I. S. 205). Kein Amt bekleidet z. B. der Caplan od. Vicar (vergl. Permaneder, Handb. des kath. Kirchenr. (II. A.) S. 383), daher auch die Kammer der Abg. eine auf die entgegengesetzte Meinung sich stützende Wahlreclamation im Jahre 1859 (I.) abgelehnt hat; s. Sten. Ber. S. 275.

[5]) Also auch bei denen welche in Bayern eine Anstellung erhalten haben (A. M. Moy, B. I. S. 85. vergl. meine Bem. dagegen in den Kr. Jahrb. für d. Rechtsw. 1847 S. 58).

[6]) Edict I. §. 8. Nicht von der Wahl des Domicils in Bayern zählen

Die Ansässigmachung auf Lohnerwerb, oder die auf Grund eines erlangten Privatdienstes, oder auf andere oben nicht genannte Titel gibt kein Staatsbürgerrecht. [7]) Für die Ausübung einzelner aus dem Staatsbürgerrecht fließender Rechte fordern die Gesetze wohl noch besondere Bedingungen, wie z. B. die Leistung des Staatsbürgereides, [8]) oder, wie sehr häufig der Fall, den Nachweis eines höhern Alters als das von 21 Jahren. [9])

II. Die mit diesem positiven Staatsbürgerrecht zur Zeit noch verknüpften Befugnisse sind:

1) Bei den Gemeindewahlen das Wahlstimmrecht und die Wählbarkeit zum Wahlmann (in Städten) und zum Mitgliede der Gemeindeverwaltung und des Gemeinde-Ausschusses; [10])

2) die Wählbarkeit zum Vertreter der Ortsgemeinden im Districtsrath, dann die Fähigkeit bei der Wahl der Vertreter des größeren Grundbesitzes im District mitzuwählen und gewählt zu werden, sowie das Recht als Bevollmächtigter eines Höchstbesteuerten in den Districtsrath einzutreten; [11])

3) die Fähigkeit zum Vertreter der Districtsgemeinden und des großen Grundbesitzes im Landrathe gewählt zu werden; [12])

4) die Wählbarkeit zum Wahlmann bei der Wahl der Landtags-Abgeordneten; [13])

---

sonach die 6 Jahre. Die Bestimmung in Ed. I. §. 8 c. ist durch das Wahlgesetz v. 1848. Art. 6 m. E. nicht geändert; vergl. Bl. f. a. Pr. B. I. S. 9 u. B. V. S. 271.

[7]) Vergl. Gesetz über Ansässigmachung ꝛc. v. 1 Juli 1834 §§. 2, 4 (H. B. III. S. 24).

[8]) Ges., die Wahl der Landtagsabg. betr., v. 4 Juni 1848. Art. 4. (H. B. S. 47); eine allgemeine Vorbedingung des Staatsbürgerrechts ist die Leistung dieses Eides nicht.

[9]) Vergl. z. B. das angef. Wahlgesetz Art. 5 und 6.

[10]) S. das rev. Gem.-Ed. §§. 74 u 76, dann die Gem.-Wahl-Ordn. Art. 2 u. 10.

[11]) S. Gesetz, die Districtsräthe betr., v. 28 Mai 1852 Art. 4 Abs. 3 u. Art. 7, dann die Instruction zum Vollzuge des Gesetzes v. 10 Juni 1852 §§. 15 u. 17 (H. B. I. S. 509 u. 531).

[12]) S. das Gesetz, die Landräthe betr., v. 28 Mai 1852 Art. 8 und die angef. Instruction §. 27 (H. B. I. S. 523 u. 534).

[13]) S. das Gesetz, die Wahl der Landtagsabgeordneten betr, v. 4 Juni 1848 Art. 6 (meine Samml. S. 192). Das Beschwerderecht bei den Kammern

5) die Wählbarkeit zum Mitgliede des Ausschusses für die Prüfung der Gewerbesteuer-Fassionen; [14])

6) die Fähigkeit zum Geschwornen. [15])

Unabhängig von dem Besitz des Staatsbürgerrechts ist:

a) das Recht bei den Urwahlen für die II. Kammer eine Stimme abzugeben und die Fähigkeit zum Mitgliede der Kammer gewählt zu werden;

b) die Qualification zu Staatsämtern und zu Pfründen in Bayern.

Sie ist schon mit dem Indigenate gegeben; wer wirklich in ein öffentliches Amt eintritt, der wird dadurch Staatsbürger. [16])

III. Das Staatsbürgerrecht geht verloren:

1) mit dem Indigenate, das ja Voraussetzung des Staatsbürgerrechtes ist;

2) in allen Fällen, wo eine der besonderen Bedingungen des Staatsbürgerrechts, wie z. B. die Ansässigkeit, wegfällt; [17])

---

steht nicht bloß dem Staatsbürger i. e. S., sondern jedem Unterthan zu, falls sich nur das verletzte Recht zur Beschwerdeführung eignet.

[14]) S. das Gesetz, die Gewerbesteuer betr., v. 1 Juli 1856 Art. 31 (H. B. IV. S. 146). In die Ausschüsse zur Prüfung der Capitalrenten- und der Einkommensteuer: „unbescholtene, in dem betr. Rentamtsbezirke Ansässige."

[15]) S. das Gesetz über die Einführung der Schwurgerichte v. 3 Aug. 1848 Art. 1. Abs. 1, wo nur die „Staatsbürger" berufen werden. Wenn behauptet wurde, das Wort sey hier nicht in seiner engeren technischen Bedeutung zu verstehen, und zwar namentlich darum, weil nicht wie im Art. 6 des Wahlgesetzes auf Tit. IV. §. 3 der Verf.-Urk. verwiesen sey (Bl. f. adm. Pr. B. I. S. 89), so vermögen wir dieser Meinung nicht beizutreten; denn derselbe Grund könnte für die Auslegung des Districts- und des Landrathsgesetzes, dann des Gewerbesteuergesetzes u. s. w. mit demselben Rechte geltend gemacht werden, da keines dieser Gesetze eine solche Hinweisung enthält.

[16]) A. M. Cucumus, a. a. O. S. 125; er wurde dazu wohl durch das Edict von 18 2 Art. 14 verleitet. Allein dieses Edict faßte den Begriff des Staatsbürgerrechts, sowohl was die Voraussetzungen, als was seine Wirkungen betrifft, viel weiter als das von 1818.

[17]) Eine andere Meinung, welche sich in den Bl. f. a. Pr. B. I. S. 14 ff. aussprach, wird ebenda B. I. S. 402 berichtigt.

3) für solche Personen, welche Dienste, Gehalte, Pensionen oder Ehrenzeichen von einer auswärtigen Macht ohne ausdrückliche königliche Erlaubniß angenommen haben; [18])

4) in Folge einer Verurtheilung wegen Verbrechen oder wegen des Vergehens der Fälschung, des Betrugs, des Diebstahls und der Unterschlagung, [19]) so lange keine Rehabilitation erfolgt. Insbesondere gehen die politischen Wahlrechte verloren, wenn sich jemand bei dem Wahlgeschäfte einer Bestechung (Anderer) oder einer Bestechlichkeit schuldi, gemacht hat. [20])

Die Cura furiosi suspendirt nach der Natur der Sache die Ausübung politischer Rechte.

II. Von den allgemeinen Rechten der Unterthanen.

A. In Ansehung ihrer persönlichen Verhältnisse.

§. 27.

1) Von der Freiheit und Sicherheit der Person.

1) Das **Innere** des Menschen, seine **geistige** und **gemüthliche** Thätigkeit liegt außer der Sphäre des Staates, er erkennt sie als etwas von sich Unabhängiges an und schützt sie

---

[18]) Edict I. §. 10. Nr. 2. Auch die deutschen Staaten gelten hier als auswärtige Mächte. Der Beitritt zu einem im Auslande bestehenden Verein, die Annahme von Diplomen eines solchen kann, weil weder unter die Worte, noch unter die ratio des Gesetzes passend, für sich den Verlust des St. B. R. nicht nach sich ziehen.

[19]) Vergl. Ges., die Wahl der Landtg.-Abg. betr., v. 4 Juni 1848 Art. 5, 6, 7 (H. S. p. 27); dann Gesetz über die Einführung der Schwurgerichte v. 3 Aug. 1848. Art. 2 Nr. 6. — Die frühere Gesetzgebung knüpfte den Verlust des St. B. R. schon an die Verhängung der Specialinquisition wegen Verbrechen oder irgend eines Vergehens, wenn nicht völlige Freisprechung erfolgte.

[20]) Vergl. das angef. Wahlges. Art. 26. Gem. Wahl-Ordn. v. 1818 Art. 36. (H. B. II. S. 3:0.)

gegen jeglichen beeinträchtigenden Einfluß von außen. Dem Staate gegenüber ist daher dieses Gebiet ein freies, wir können es zweckmäßig die subjective Freiheit nennen. Sie befaßt

a) die Freiheit der geistigen Thätigkeit, oder wie die Verfassungs-Urkunde sich ausdrückt, „die Freiheit der Meinungen." Es ist demgemäß jeder Bayer in Bezug auf receptive und productive Geistesthätigkeit vollkommen frei; der Staat darf weder die eine noch die andere hindern oder beschränken, oder direct erzwingen. In Folge der Freiheit der ersteren steht jedem das Recht zu, die Form und den Inhalt seiner Thätigkeit zu wählen (Freiheit der Berufswahl). Der Staat bietet dazu die nöthigen äußeren Hülfsmittel, errichtet Anstalten u. s. w., [1]) ohne von ihrer Benützung jemand abzuhalten, oder dazu zu nöthigen, in der Erwartung, daß alle Unterthanen aus freiem Antrieb davon den geeigneten Gebrauch machen werden.

Die Freiheit der geistigen Thätigkeit darf aber nicht ins Gegentheil verkehrt, und die Nichtentwicklung der geistigen Fähigkeiten als ein Recht beansprucht werden. Der Staat fordert vielmehr mit Fug von jedem Unterthanen ein gewisses Maß von Kenntnissen, und sichert diese Forderung

α) dadurch, daß er diejenigen, welchen die Erziehung Unmündiger obliegt, für rechtlich verbindlich erklärt, ihre Pflegebefohlenen in die öffentliche Schule zu schicken oder denselben einen gleichgeltenden Privatunterricht ertheilen zu lassen; [2])

β) dadurch, daß bei der Ansässigmachung und bei der Aufdingung zu Handwerken der Nachweis gefordert wird, daß der Bewerber die Schule besucht habe und in der Religion unterrichtet worden sey. [3])

---

[1]) Unsere Verf.-Urk. enthält zwar keine die Regierung hiezu verpflichtende Vorschrift; wohl weil sie diese Pflicht als selbst verstanden ansah. Anders die preuß. Verf.-Urk. v. 31 Jan. 1850 im Art. 21, lautend: „Für die Bildung der Jugend soll durch öffentl. Anstalten genügend gesorgt werden;" vergl. v. Rönne, preuß. Staatsr. B. I. S. 684.

[2]) Vergl. Verordn. v. 23 Dec. 1802. Nr. 12 (D. B. IX. S. 989).

[3]) Es hängt daher indirect die Erlangung des Staatsbürgerrechts davon

Ebenso ist auch die **productive** Geistesthätigkeit von Staatswegen weder präventiv beschränkt, noch ist der Auctor eines Geistes-Products an sich jemanden verantwortlich, solange dasselbe nicht die Oeffentlichkeit betritt. Ist dieses der Fall, dann hat der Urheber sein Product allerdings zu vertreten, und für die Rechtsverletzungen zu haften, welche er dadurch dem gemeinen Wesen oder einem Einzelnen zufügt (s. §. 28).

b) Freiheit des **Glaubens** und **Gewissens** (nicht auch des **Cultus**).[4] Daher darf

α) Keinem der Religion wegen der Staatsschutz entzogen werden, solange er sich nicht etwa zu solchen Religionsvorschriften bekennt, welche dem Staat geradezu feindlich sind; er darf daher insbesondere der Religion wegen nicht aus dem Lande vertrieben werden.[5]

β) Die einfache Hausandacht darf niemandem untersagt werden.[6]

γ) Jedem Einwohner, der das Unterscheidungsalter, d. i. die gesetzliche Volljährigkeit erreicht hat, und sonst die nöthigen geistigen Fähigkeiten besitzt, ist die Wahl des Glaubensbekenntnisses nach seiner eigenen Ueberzeugung freigestellt.[7]

---

ab. Vergl. das revid. Gesetz über Ansässigmachung vom 1 Juli 1834. §. 1. Nr. 2 (**meine** Sammlung S. 304).

[4]) Edict II. §§. 26 u. 27. Der Staat erkennt nicht von selbst jede Religionsgesellschaft als solche an (**Jus reformandi**).

[5]) Die Bestimmung des westphälischen Friedens Art. V. §. 36 ist, soweit sie einen Zwang in dieser Beziehung zuläßt, hiernach in Bayern nicht mehr anwendbar.

[6]) Edict II. §§. 1 u. 2. Was einfache Hausandacht sey, ist durch die §§. 3 u. 4 indirect angedeutet. Das Nähere in der Verordnung v. 10 Juni 1803. Nr. 4 (D. B. VIII. S. 30).

[7]) Edict II. §§. 5—7. Daß der Ausdruck **gesetzliche Volljährigkeit** hier insbesondere (vergl. oben §. 25. I.) die durch **venia aetatis** erlangte ausschließe, deutet das Zeitwort „erreichen" an. Eine vor diesem Zeitpunkt geschehene Wahl ist **rechtlich** wirkungslos. Vergl. Fürst C. v. **Wallerstein**, Beiträge zum bayer. Staats-Kirchenrecht, München 1846. S. 1 ff. — Daß die Vorschrift der §§. 5 u. 6 auch auf die Mitglieder der Privatreligionsgesellschaften zu beziehen sey, erscheint nach dem Wortlaut und nach der Natur

δ) Niemand darf in Gegenständen des Glaubens und Gewissens einem Zwange unterworfen werden.[8])

2) Die Sicherheit der Person ist gewährleistet, und zwar in folgender Weise:

a) der Staat erkennt den Menschen, solange er als solcher physisch existirt, als Rechtssubject an, und schützt ihn gegen jeden Angriff auf seine körperliche Integrität; es gibt daher keinen bürgerlichen Tod und keine Acht mehr.[9])

b) Jedem ist die Freiheit der Bewegung gesichert; er hat daher das Recht, seinen Aufenthaltsort innerhalb des Staates frei zu wählen und aus dem Staate auszuwandern.[10]) — Diese Freiheit der Bewegung schützt der Staat insbesondere gegen Beeinträchtigung von Seite anderer Staatsangehöriger. Er verbietet daher widerrechtliche Gefangenhaltung sowie die Leibeigenschaft.[11]) Diese kann darum weder noch fortbestehen, noch in Zukunft mehr begründet werden. Mit der Aufhebung der früher bestandenen Leibeigenschaft sind von selbst alle ihre rechtlichen Folgen, wie z. B. die allgemeine Verpflichtung zu Diensten und sonstigen Leistungen (Leibzins, Abzugsgeld), die Gebundenheit an einen gewissen Ort u. s. w. weggefallen.[12]) — Als eine Folge hievon ist insbesondere die Bestimmung der neuesten Gesetzgebung aufzufassen, zufolge welcher alle Na-

---

der Sache als unbestreitbar. Eine M. E. v. 14 Mai 1820 (D. B. VIII. S. 32) nimmt indessen doch das Gegentheil an; s. darüber Bl. für adm. Pr. B. IV. S. 81 ff.

8) Edict II. §. 2. — Die Confession, zu der sich Jemand bekennt, ist nun zwar im Allgemeinen fürs öffentliche Recht ohne rechtliche Bedeutung. Sie äußert aber selbstverstanden noch immer gewisse rechtliche Wirkungen, und daher ist auch der Wechsel der Confession von solchen Wirkungen begleitet; s. Ed. II. §. 11.

9) S. Gesetz die Abschaffung mehrerer Strafen betr. v. 18 Nov. 1849. Art. 1 (G.-Bl. S. 18).

10) S. das Heimathsgesetz Art. 6 (oben §. 25. II. 3. und unten §. 32).

11) Vergl. Straf.-Gesetzb. Th. I. Art. 192 u. 371 u. Verf.-Urk. Tit. IV. §. 6. in Verbindung mit dem Edict v. 31 August 1808. (H. B. I. S. 14).

12) Vergl. Cod. civ. 110. p. I. c. 8. 10 ff. mit Edict von 1808 §§. 6—9; Zu-Rhein, Zeitsch. für Theorie u. Praxis des bayer. Rechts, Bd. I. S. 302.

turalfrohndienste, seyen sie übrigens gemessen oder ungemessen, seit dem 1 Juni 1849 ohne Entschädigung aufgehoben [13]) sind.

Wo der Staat aus Rücksichten des öffentlichen Rechts die freie körperliche Bewegung hemmt, da bestehen Garantien dafür, daß dieses nicht willkürlich geschehe, und zwar insbesondere folgende:

α) Niemand darf (strafrechtlich) verfolgt oder verhaftet werden, als in den durch die Gesetze bestimmten Fällen und in der gesetzlichen Form. [14])

β) Niemand kann wegen Verbrechens oder Vergehens zu einer Strafe verurtheilt werden, außer in Kraft eines nach vorgängiger Anklage, und nach einer vor den urtheilenden Richtern abgehaltenen mündlichen und öffentlichen Verhandlung gefällten Erkenntnisses. Der Ausspruch von Geschwornen über Schuld oder Nichtschuld des Angeklagten bildet bei allen jenen Verbrechen, welche mit Todes-, Ketten- oder Zuchthausstrafe bedroht sind, so wie bei allen durch Mißbrauch der Presse verübten Verbrechen und Vergehen einen wesentlichen Bestandtheil des Strafverfahrens. [15])

γ) Gewisse entehrende Strafen sind durch neuere Verfassungsgesetze abgeschafft, insbesondere die körperliche Züchtigung, die Brandmarkung, der Pranger, Widerruf und Abbitte. [16])

---

[13]) Vergl. das Ablösungsgesetz v. 4 Juni 1848. Art. 2. Ausgenommen von der Aufhebung sind: a) früher schon in Geld umgewandelte Frohnen (s. davon unten §. 62), b) die Holzfrohnen (s. Art. 18 des angef. Ges. u. unten §. 63). Die V.-U. (Tit. IV. §. 7) hatte nur die ungemessenen Frohnen in gemessene umzuwandeln geboten, die letzteren dagegen bestehen lassen.

[14]) Verf.-Urk. Tit. IV. §. 8 u. Tit. VIII. §. 4; dann Strafgesetzbuch v. 1813. Th. II. Art. 118 ff. u. 124. Der Civilrichter darf, von Wechselsachen abgesehen, nur in gewissen Ausnahmsfällen Personalarrest verhängen; vergl. Seuffert, Comment. (II. A.) B. I. S. 76 ff.

[15]) Vergl. das Gesetz, die Grundlagen der Gesetzgebung über die Gerichts-Organisation betr. v. 4 Juni 1848. Art. 17—20 (H. B. I S. 116) u. das Ges., einige Abänderungen des Strafgesetzb. v. 1813 betr. v. 12 Mai 1848. Art. 2 u. 3 (H. S. 108).

[16]) Vergl. das angef. Ges. v. 12 Mai 1848. Art. 6 (H. B. I. S. 109) u. Ges. v. 18 Nov. 1819 (G.-Bl. S. 17 ff.).

§. 28.

2) Von der Freiheit der Presse und des Buchhandels.[1])

1) Die Verfassungs-Urkunde (Tit. IV. §. 11) spricht den Grundsatz der Freiheit der Presse und des Buchhandels aus. Die Folgen dieses Grundsatzes sind:

---

[1]) Der Gang der bayer. Preßgesetzgebung ist im Wesentlichen folgender: Durch Decret vom 16 Febr. 1769 wurde ein eigenes Bücher-Centralcollegium angeordnet, das unter dem geistlichen Rathe stand. „Da die collegialische Verfassung des Büchercensurwesens dem liberalen Gang der Wissenschaft nachtheilig zu seyn schien," so hob man dieses Collegium auf und setzte an dessen Stelle eine Bücher-Censur-Special-Commission ein in der V. v. 10 April 1799 (Münchner Intell.-Bl. S. 277). Ueber die Censur der politisch-periodischen Blätter und Zeitungen erging eine besondere Verordnung unter dem 6 Sept. 1799 (a. a. O. S. 665). Durch Verordnung v. 3 Juni 1803 wurde auch die Censur-Special-Commission aufgehoben, und für Bücher freier Verkehr und freie Presse zugestanden (R.-Bl. S. 372). „Zwar, bemerkt der Kurfürst, haben wir mit Wehmuth die Ausartungen der gestatteten Preßfreiheit, eine Inurbanität und Zügellosigkeit mancher unreifer Schriftsteller wahrgenommen, allein wir wollten nicht die ungerechte Maxime befolgen, den Mißbrauch der natürlichen Kräfte durch Untersagung oder allgemeine Beschränkung des Gebrauchs selbst verhüten zu wollen &c." Für die Zeitungen und die periodischen Schriften politischen oder statistischen Inhalts ward die Censur beibehalten; s. V. v. 17 Febr. 1806 (R.-Bl. S. 70). Dieser Zustand der Gesetzgebung ward von der Constitution vom 1 Mai 1808, Tit. I. §. 7 anerkannt, ging in einer neuen Redaction im Ganzen unverändert in die Verf.-Urk. vom 26 Mai 1818 über (als Beil. III), und bestand in dieser Fassung in seinen wesentlichen Grundlagen bis zur Proclamation v. 6 März 1848. Modification brachten, nachdem der Versuch eine Revision des Preßedicts zu Stande zu bringen 1831 an dem Widerspruch der II. Kammer gescheitert war, die M. E. v. 27 Juni 1832 (H. II. Aufl. B. I. S. 133) und die Verord. v. 16 Dec. 1847 (R.-B. S. 1029 ff.). Erst das Edict über die Freiheit der Presse und des Buchhandels vom 4 Juni 1848 (H. B. I S. 241) geht von andern allgemeinen Grundsätzen aus, welche wir als das geltende Preßrecht im Texte weiter auszuführen haben. An dieses Edict reiht sich an: das Gesetz zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vom 17 März 1850 (H. B. I. S. 246 ff. s. die Erläuterungen desselben von Brater in Dollmann's Gesetzg. Th. III. Heft 1), das wir kurzweg Preßstrafgesetz nennen wollen. Der Bundesbeschluß vom 6 Juli 1854, „allgemeine Bestimmungen zur Verhinderung des Mißbrauchs der Presse" (H. A. Zachariä, Sammlung der deutschen Verfassungsgesetze S. 51 ff.) ist bis jetzt in Bayern nicht publicirt.

a) Jeder Verfasser oder wer dessen Rechte erworben hat (wie der Verleger, oder der Erbe des Verfassers), hat für seine Schriften [2]) den freien Gebrauch der Presse (so wie anderer Vervielfältigungsmittel, wie der Lithographie, Autographie u. dgl.), die freie Herausgabe und den freien Verlag. Weder das eine noch das andere ist von einer vorgängigen Prüfung und Genehmigung des Inhalts, [3]) oder von einer obrigkeitlichen Erlaubniß abhängig.

Eine Ausnahme hievon findet statt bei Staatsdienern; sie sind rücksichtlich der Bekanntmachung amtlicher Arbeiten, so wie jeder Thatsache oder Urkunde, deren Wissenschaft nur durch das Dienstverhältniß erlangt werden konnte, an die Dienstesvorschriften und an die Gesetze über die Amtsverschwiegenheit gebunden. [4])

b) Jeder gewerbsberechtigte Inhaber [5]) einer Schriftdruckerei

---

[2]) Der Ausdruck Schriften ist im weitesten Sinne zu verstehen; es kommt daher weder auf den Inhalt (ob derselbe politisch oder nicht politisch 2c. sey), noch auf den Umfang, noch auf die Art des Erscheinens (ob die Schrift eine periodische sey oder nicht) an. Vergl. das Edict vom 4 Juni 1848. §. 2.

[3]) Daher hat auch die Revision der Kalender durch die königl. Akademie der Wissenschaften als eine nothwendige Bedingung ihrer Veröffentlichung fortan hinwegzufallen. M. E. v. 21 Juli 1848. (H. B. I. S. 245.)

[4]) Es kommt daher darauf an, in welchen Fällen die Dienstesvorschriften die vorgängige Einholung einer Erlaubniß zur Veröffentlichung gebieten. Auf einen Antrag der Kammern im Jahre 1848, daß bei der neuen Strafgesetzgebung die Bestimmungen über Verletzung der Amtsverschwiegenheit einer Revision in freisinniger Richtung unterworfen, und im gleichen Geiste auch die dermal bestehenden Dienstesvorschriften, namentlich mit Berücksichtigung billiger Ansprüche der Staatsdiener auf Vertheidigung gegen öffentliche Angriffe auf ihre Amtsehre, so wie im Interesse der Statistik, umgestaltet werden möchten, ward geeignete Berücksichtigung und sorgfältige Würdigung von Seite der Krone verheißen. S. Verh. der Kammer der Abg. von 1848 B. III. S. 243 und Landtags-Absch. v. 1848. §. 10. Nr. 1. (G.-Bl. S. 48).

[5]) Wer ohne vorausgegangene Anzeige bei der Obrigkeit Schriften mit einer Privatpresse hervorbringt und ausgibt, macht sich einer Preßpolizeiübertretung schuldig. Gesetz, den Schutz gegen den Mißbrauch der Presse betr. v. 17 März 1850. Art. 37 (H. B. I. S. 253); vergl. die Instruction dazu v. 20 März 1850 (H. B. I. S. 256); die Anzeige ist hiernach auch dann gefordert, wenn jemand seine eigenen Schriften auf einer Privatpresse druckt und herausgibt.

oder lithographischen oder wie sonst zur Vervielfältigung von Schriften dienlichen Anstalt hat den freien Druck der zur Presse übergebenen Schriften ohne vorgängige Censur.

c) Jeder gewerbsberechtigte Buchhändler hat den freien Verkehr mit den aus den Pressen des In- oder Auslandes [6]) hervorgegangenen Schriften.

Dieselbe Freiheit, wie die Erzeugnisse der Presse, genießen auch Gemälde, Bilder, Zeichnungen, Kupferstiche, Lithographien, Holzschnitte und überhaupt jede Art und Form sinnlicher Darstellungen und Mittheilungen an das Publicum. [7])

2) In Folge des an die Spitze gestellten Verfassungsgrundsatzes ist für die Zukunft ausgeschlossen:

a) die Censur der Preßerzeugnisse;

b) das System der Concessionen wie es früher bei Zeitungen insbesondere vorkam; [8])

---

[6]) Der Reg. Entw. hatte „den freien Verkehr mit den aus dem Drucke hervorgegangenen Schriften" gewährleistet. Die Fassung des Gesetzes verdankt ihren Ursprung einem Verbesserungsantrage des Abg. Ruland (Verh. der Kammer der Abg. v. 1848. Prot. B. II. S. 175), der den Debit der auswärts gedruckten Schriften mit dem der inländischen vollkommen gleich gestellt wissen wollte. — Ausgenommen von dieser Freiheit sind jene Schriften, welche wegen ihres gesetzwidrigen Inhalts durch richterliches Urtheil unterdrückt oder vernichtet werden. Preßstrafgesetz Art. 2 u. 3 und die Minist.-Instr. hiezu v. 20 März 1850 (H. B. I. S. 256). — Da auch der Antiquar Buchhändler ist, so hat er zwar Theil an den Rechten eines solchen, muß aber auch denselben Bedingungen wie der Buchhändler im Allgemeinen genügen, also insbesondere gewerbsberechtigt seyn; vergl. M. E. v. 5 Juli 1850 (H. II. A. B. VI. S. 385). — Ueber die Stellung der Inhaber von Leihbibliotheken, Lesecabinetten u. dgl. entscheiden die aus dem Obigen gezogenen Folgerungen.

[7]) Edict §. 9. Das was das Edict bei den Erzeugnissen der Presse über die Rechte der Verfasser 2c. verordnet, ist sonach analog auf die Urheber, mechanischen Erzeuger oder Vervielfältiger und Verbreiter der künstlerischen und sonstigen Erzeugnisse wie sie der §. 9 aufzählt, anzuwenden. Die Aufzählung gibt übrigens nur Beispiele, soll nicht erschöpfend seyn; es gehören daher auch Daguerreotypen, Galvanographien 2c. hieher.

[8]) Edict §. 2. Die Concessionen zum Betriebe der Buchdruckerei und des Buchhandels als Gewerbe unterliegen nach wie vor dem Gewerbsgesetze. Verschieden davon ist die polizeiliche Erlaubniß zu gewissen Arten von Verbreitung, wie z. B. zum Hausiren, zum Anheften, Anbieten 2c. an öffentlichen

c) das System der Cautionen[9]) so wie
d) alle sonstigen Beschränkungen bei Ausübung der freien Presse, die nicht in den Gesetzen enthalten sind; [10]) die Einführung solcher im Verwaltungswege ist unstatthaft, mögen sich dieselben auf die Hervorbringung oder Vervielfältigung oder Verbreitung [11]) der Preß- oder der ihnen gleichgestellten Erzeugnisse beziehen.

3) Die Freiheit der Presse und des Buchhandels schließt zwar jede vorbeugende obrigkeitliche Beschränkung aus; allein sie entbindet Niemanden der Verantwortlichkeit für seine Handlungen gegenüber seinen Mitbürgern und dem Staate. Wer diese Freiheit dazu mißbraucht, die Privatrechte Dritter, [12]) oder ein bestehendes Strafgesetz zu verletzen, ist einerseits zur vollen Schadloshaltung verbunden, und unterliegt anderseits der gesetzlichen Strafe, und zwar ohne daß die Privat-Genugthuung durch die öffentliche Strafe ausgeschlossen würde. [13])

Plätzen, welche allerdings gesetzlich nothwendig ist; vergl. d. Preßges. v. 17 März 1850 Art. 38 und die Instruction dazu v. 20 März 1850 (H. B. I, S. 253 u. 258).

[9]) Weder das Edict noch das Preßgesetz von 1850 fordert Cautionen, sie sind darum unzulässig; der Entwurf von 1831 hat solche vorgeschlagen; ebenso ein unerledigt gebliebener Gesetzentwurf v. 1852 (Verh. der II. Kammer Beil. B. IV. S. 234 und 289).

[10]) Daß unter den hier genannten Gesetzen nicht bloß die vor dem 4 Juni 1848 erlassenen zu verstehen seyen, daß es vielmehr in der Absicht des Gesetzgebers lag, gesetzliche Vorschriften über die Polizei der freien Presse und des freien Buchhandels u. s. f. erst nachträglich zu geben, ist in den Motiven des Entwurfes und bei den Verhandlungen in den Kammern wiederholt ausdrücklich ausgesprochen worden.

[11]) Die Erstattung einer Anzeige oder die Vorlage von Exemplaren bei der Polizeibehörde als Vorbedingung der Verbreitung kann daher nicht gefordert werden; ebenso kann der Postdebit im Verwaltungswege nicht entzogen werden. Vergl. das Preßstrafgesetz Art. 44 H. B. I. S. 2[illegible]4, und über die Spedition der Zeitungen durch die Post s. die V. v. 4 April 1848 (H. B. I. S 244).

[12]) Die Freiheit der Presse gibt daher kein Recht die in Ansehung der Schriften erworbenen Eigenthums- und Nutzungsrechte zu beeinträchtigen. Edict §. 3.

[13]) Preßstrafgesetz v. 1850. Art. 8. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit für den Inhalt einer Schrift tritt ein, sobald diese veröffentlicht, ausgestellt, ausgegeben, oder sonst in Umlauf gesetzt ist (a. Ges. Art. 1); die civil-

Die Sicherung der Freiheit der Presse und des Buchhandels kann in dieser Beziehung nur darin bestehen, daß jede willkürliche Verfolgung der Preßerzeugnisse und der dabei betheiligten Personen rechtlich unmöglich gemacht werde. Diesem Zwecke entsprechen folgende Bestimmungen des Preßedicts:

a) Keine Schrift darf verfolgt, Niemand darf einer Schrift wegen zur Verantwortung gezogen werden, außer in den Fällen, welche als Polizeiübertretungen, Vergehen und Verbrechen gesetzlich mit Strafe bedroht sind. [14])

Die Unterdrückung oder Vernichtung einer Schrift kann nur von den Gerichten verfügt werden, und zwar sowohl dann wenn wegen derselben eine Verurtheilung erfolgt, als ohne diese. — Die Polizeibehörde kann nur eine provisorische Beschlagnahme wegen Uebertretung eines in der Verfügung anzuführenden Strafgesetzes auf die Dauer von längstens acht Tagen verhängen. [15])

b) Ueber Anklagen wegen Verbrechen und Vergehen, begangen durch die Presse, haben nach öffentlichem und mündlichem Verfahren Schwurgerichte zu erkennen. [16])

c) Bei Polizeiübertretungen, welche durch die Presse begangen werden, so wie bei Uebertretungen gesetzlicher Vorschriften über

---

rechtliche, sobald das Recht eines Dritten verletzt ist. — Die Frage, welche Personen strafrechtlich verantwortlich seyen, ist nach den allgemeinen strafrechtlichen Vorschriften zu bemessen.

[14]) Edict §. 5. Daß eine civilrechtl. Verfolgung des Urhebers ꝛc. nur stattfinde, wenn ein gesetzlich begründetes Recht verletzt wurde, versteht sich nach allgemeinen Grundsätzen von selbst.

[15]) Edict §. 8; Preßstrafgesetz v. 1850. Art. 2. Erfolgt die Einleitung des strafrechtlichen Verfahrens innerhalb acht Tagen nicht, so verliert die Beschlagnahme von Rechtswegen ihre Wirksamkeit. Dieselbe Folge muß wohl auch dann eintreten, wenn die zuständige Behörde vor Ablauf von acht Tagen ausdrücklich erklärt, daß kein Grund zur Einleitung eines strafgerichtlichen Verfahrens vorliege; vergl. Bl. f. R. A. B. XVI. S. 182, dann die Verhandl. des Landtags v. 1859 (I.) über die Beschwerde des Redacteurs des Volksboten in Beil. B. I. S. 528 und Sten. Ber. S. 180—204 und die k. Entschl. darauf vom 13 Jul. 1859, wornach die Beschwerde soweit sie wegen verspäteter Aufhebung polizeilicher Beschlagnahmen erhoben war, als begründet erklärt wurde (R. Bl. S. 793 ff.). Vergl. noch über die Handhabung der Preßpolizei die M. E. v. 14 Jun. 1859 (Sammlung von princip. Erl. 1859 S. 17).

[16]) Edict §. 6. Ueber alle anderen Vergehen, so wie über andere Verbrechen, welche bloß mit Arbeitshausstrafe bedroht sind, erkennen nicht die Schwur-

Presse und Buchhandel [17]) steht die Strafgerichtsbarkeit nicht den Polizeibehörden, sondern den Gerichten zu. [18])

§. 29.

3) Von dem Versammlungs- und Vereinsrechte. [1])

Das Recht der Association, das dem menschlichen Wesen so natürlich ist, und für so viele Zwecke des Einzelnen das einzige Mittel sie zu erreichen bildet, hat erst durch die neueste Gesetzgebung eine positive Anerkennung und genauere Regelung erhalten. Hiernach ist, was die Ausübung des Associationsrechts betrifft, zunächst zwischen Versammlungen und Vereinen zu unterscheiden.

1) Das Recht sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln kommt allen Staatsangehörigen zu, ohne daß es dazu regelmäßig einer besonderen Erlaubniß von oder auch nur einer Anzeige bei einer Behörde bedürfte. Ausnahmen hievon treten ein, und ist

a) eine Anzeige nöthig bei Versammlungen, in welchen öffentliche Angelegenheiten erörtert werden sollen, wenn dazu öffentliche oder allgemeine Einladungen [2]) ergehen. — Mindestens

---

sondern die Bezirksgerichte. Ein Gesetzentwurf welchen die Staatsregierung dem Landtage von 1851/52 vorlegte, wollte diese Bestimmung aufgehoben wissen; er blieb aber unerledigt; s. Verhandl. der II. Kammer Beil. IV. S. 286.

[17]) S. diese Vorschriften im Preßstrafgesetze v. 1850. Art. 36—41, und Art. 43—48 (H. B. I. S. 253 ff.). Dahin gehören: a) Jeder Schrift soll Name und Wohnort des Druckers oder Verlegers beigesetzt werden; b) für jede in Bayern erscheinende Zeitung und periodische Schrift soll ununterbrochen ein verantwortlicher Redacteur bestehen u. s. w.

[18]) Auch in Ansehung der Verjährung gelten hier besondere Normen: die Strafbarkeit eines Preßverbrechens odes Vergehens erlischt nach sechs Monaten, die einer Polizeiübertretung nach drei Monaten, von dem Zeitpunkt an wo die Handlung vollendet oder das eingeleitete strafrechtliche Verfahren unterbrochen und sodann nicht weiter fortgesetzt worden ist; vergl. das Preßstrafgesetz Art. 5 u. 49.

[1]) Quelle: Gesetz, die Versammlungen und Vereine betr. v. 26 Febr. 1850 (H. B. II. S. 290 ff.); Vollzugsvorschriften dazu (a. a. O. S. 295 ff.). Der Bundesbeschluß v. 13 Jul. 1854 in Betreff des Vereinswesens (Zachariä, Sammlung. S. 57) ist bis zur Stunde in Bayern nicht verkündet.

[2]) Solche Einladungen und Aufforderungen müssen von den Veranlassern unterschrieben seyn. A. Ges. Art. 2 Abs. 2. u. Art. 20.

24 Stunden vor Beginn einer solchen Versammlung hat derjenige, welcher die Einladungen dazu erläßt, und der den Platz zu deren Abhaltung einräumt, unter genauer Angabe des Ortes, der Zeit und des Zweckes derselben Anzeige bei der Ortspolizeibehörde zu machen, welche darüber sofort eine Bescheinigung zu ertheilen hat.

Ausgenommen hievon sind und bedürfen keiner Anzeige:

α) Versammlungen welche durch das Gesetz oder durch die gesetzlichen Auctoritäten angeordnet sind, so wie die Vorberathungen von Mitgliedern dieser Versammlungen [3]) während der Dauer ihrer Sitzungen, dann die Wahlvorversammlungen der Wahlmänner und Urwähler für den Landtag, für die Kreis- oder Gemeindevertretung nach erlassenem Wahlausschreiben.

β) Solche Versammlungen von politischen Vereinen, für welche Zeit und Ort bereits satzungsmäßig feststehen. [4])

b) Eine Erlaubniß ist erforderlich zu Versammlungen welche auf öffentlichen Plätzen und Straßen in Städten und Ortschaften, [5]) so wie zu öffentlichen Aufzügen, welche in diesen stattfinden sollen. Die Unternehmer, Leiter oder Ordner haben die Zustimmung der betreffenden Gemeindeverwaltung [6]) zu

---

[3]) Dieser aus der Kammer der Abgeordneten hervorgegangene Zusatz zu Art. 26 (Stenogr. Berichte B. III. S. 284) sollte wohl eigentlich lauten: „so wie die vorberathenden Versammlungen ihrer Mitglieder.“ Man dachte dabei vorzugsweise an die Clubs der Mitglieder des Landtags und des Landraths; vgl. Bl. f. a. Pr. B. III. Nr. 6. u. 7.

[4]) A. Ges. Art. 16. Abs. 2.

[5]) Der Vorschlag des Ausschusses der Kammer der Abg. (Beil. B. III. S. 32), in Art. 2 nach „in“ noch beizufügen: „oder bei Städten ꝛc.“ ward abgelehnt. Welches der Zweck einer solchen Versammlung oder eines Aufzuges sey, ist gleichgültig, wie, von anderen Gründen abgesehen, aus dem Wortlaute des Art. 4, seiner ratio und der Bestimmung des Abs. 2 erhellt. Die Erlaubniß ist also z. B. auch zu einem Maskenzuge nöthig. A. M. Bl. f. a. Pr. B. II. S. 143.

[6]) Die Gemeindeverwaltung tritt hier als Vertreterin der Gemeinde, nicht in ihrer Eigenschaft als Polizeibehörde auf. Dieß erhellt einerseits aus den Erklärungen vom Ministertische, andererseits aus der Verwerfung des Vorschlags statt „Gemeindeverwaltung“ zu setzen: „Ortspolizeibehörde“ (Stenogr. Berichte, B. III. S. 173 ff.). Es ist diese Bestimmung im Zusammen-

erholen, und sodann die Genehmigung der Districtspolizeibehörde zu erwirken. [7])

Ausgenommen hievon sind herkömmliche [8]) kirchliche Processionen, Wallfahrten und Bittgänge, gewöhnliche Leichenbegängnisse, Züge der Hochzeitsversammlungen, und hergebrachte Umzüge der Innungen; sie bedürfen keinerlei Art von Erlaubniß.

c) Das Recht sich zu versammeln kann für einzelne Fälle aufgehoben werden, wenn entweder die zuständige Behörde unter bestimmten, durch das Gesetz festgestellten Bedingungen eine Versammlung verbietet, oder wenn das Gesetz selbst solche als unzulässig erklärt. Ersteres kann stattfinden:

α) bei Versammlungen, welche unter freiem Himmel abgehalten werden sollen, wenn dringende Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit davon zu befürchten steht; ein solches Verbot kann nur durch schriftlichen Erlaß der Districtspolizeibehörde verfügt werden.

β) Die Fortsetzung einer Versammlung kann durch die dabei anwesenden Abgeordneten der Polizeibehörde verboten werden, [9]) wenn man in derselben Vorträge hält, Anträge oder Vorschläge erörtert, mittelst welcher zu Gesetzesverletzungen aufgefordert oder aufgereizt wird, soferne die Ordner und Leiter nicht ihrerseits sofort die Versammlung aufheben.

Letzteres ist der Fall rücksichtlich aller Volksversammlungen unter freiem Himmel, welche, während der Landtag versammelt

---

hang mit dem Gesetze über die Verpflichtung zum Ersatz des bei Aufläufen verursachten Schadens aufzufassen; s. mein Verwaltungsrecht §. 106.

[7]) Die bisher geltenden Verfassungsbestimmungen über Zusammenkünfte zum Zwecke der Religionsübung (Ed. II. §. 3 u. §. 76, b) konnten durch das Vereinsgesetz nicht aufgehoben werden; es ist daher noch immer die königl. Genehmigung nöthig.

[8]) Das Wort „herkömmlich" ist nach den Erläuterungen des Ministeriums mit ortsherkömmlich gleichbedeutend (Stenogr. Ber. B. III. S. 169).

[9]) Zu jeder (öffentlichen) Versammlung kann nämlich die Polizeibehörde einen oder zwei Polizeibeamte oder durch besondere Abzeichen erkennbare Abgeordnete senden (Art. 7 des Ges.).

ist, innerhalb der Entfernung von 6 Stunden von dem Orte seines Sitzes oder an diesem Orte selbst [10]) gehalten werden wollen.

Welche einzelnen Personen an einer gesetzlich statthaften Versammlung Theil zu nehmen berechtigt seyen, das richtet sich wohl vorzugsweise nach der Einladung. Ist diese eine allgemeine, so hat jeder Staatsangehörige das Recht in der Versammlung zu erscheinen, soferne nicht besondere Gründe obwalten, die seine Theilnahme rechtlich unzulässig machen. Solche Gründe können entweder liegen in dem Zwecke der Versammlung — von den Versammlungen politischer Vereine sind Frauen und Minderjährige ausgeschlossen, — oder in den besonderen Pflichtverhältnissen, in welchen einzelne Classen von Staatsangehörigen stehen, wie z. B. die Angehörigen des stehenden Heeres, der öffentlichen Lehranstalten, die Staatsbeamten und öffentlichen Diener. [11])

2) In gleicher Weise sichert das Gesetz allen Staatsangehörigen das Recht Vereine ohne vorgängige Erholung polizeilicher Erlaubniß zu bilden, resp. sich an solche anzuschließen. Was die Ausübung dieses Rechtes betrifft, so ist zu unterscheiden ob der zu gründende Verein ein politischer oder ein nichtpolitischer sey.

a) Nichtpolitische Vereine sind, im Falle sie Vorsteher und Satzungen haben, [12]) verpflichtet, ihre Gründung und jede Veränderung ihrer Vorstandschaft oder ihrer Zwecke der vorgesetzten Polizeibehörde binnen 3 Tagen anzuzeigen. [12a]) Ihre Versammlungen anzuzeigen sind sie, solange sie ihrem Zwecke treu bleiben, in der Regel nicht verbunden; wohl aber haben sie die Zustimmung der Gemeindeverwaltung, und die Genehmigung der Districtspolizeibehörde in Fällen, wo diese sonst geboten ist, zu erholen.

---

[10]) Vergl. die Motive zu dem Gesetzentw. (Beil. zu den Verh. der Kammer der Abg. B. I. S. 177).

[11]) Sie können an Versammlungen sich nur insoferne betheiligen, als die Dienstes-, resp. Disciplinar-Vorschriften nicht entgegenstehen; Vereinsgesetz Art. 27 u. 28.

[12]) Ob sie solche haben, d. h. organisirt seyn wollen, ist ihnen anheimgestellt.

[12a]) Ueber den Umfang der Anzeigepflicht wegen veränderten Zweckes s. die Zeitschr. für Gesetzg. u. Rechtspfl. B. IV. S. 261.

Nicht dem Vereinsgesetze, sondern den bisher darüber bestandenen oder in Zukunft bestehenden Gesetzen und Vorschriften unterliegen: Vereine, welche Capital durch Actien aufzubringen, Creditpapiere in Umlauf zu setzen beabsichtigen, Anstalten für den öffentlichen Verkehr, für Sicherung des Vermögens, für Ersparung uud Versorgung, für Auswanderung, endlich Vereine, welche den Betrieb von Erwerbsgeschäften zum Zweck haben, sowie überhaupt alle diejenigen Vereine, welche unter den Begriff der civilrechtlichen oder Handelsgesellschaften fallen.[13]) — Diese Gesetze und Vorschriften haben zu entscheiden, was zur Bildung der hier genannten Vereine erforderlich sey, ob z. B. vorgängige Genehmigung u. s. w.

b) In politische Vereine, d. i. in jene Vereine, deren Zweck sich auf die öffentlichen Angelegenheiten bezieht,[14]) können nur großjährige Männer als Mitglieder eintreten. Sie sind ferner verpflichtet Vorsteher[15]) zu wählen, und diese haben Satzungen über Verfassung und Wirksamkeit des Vereines binnen 3 Tagen nach dessen Errichtung, alle Abänderungen aber binnen 3 Tagen, nachdem sie zu Stande gekommen, der Districtspolizeibehörde zur Kenntnißnahme einzureichen, derselben auch auf Verlangen jede darauf bezügliche Auskunft zu ertheilen. — Ueber das Verhältniß der politischen Vereine zu einander bestimmt das Gesetz: Es ist

---

[13]) S. Vereinsges. Art. 26. Abs. 2. Der Entwurf des Gesetzes enthielt diese Clausel nicht, indem man sie als selbstverstanden ansah (Stenogr. Berichte, B. III. S. 285); sie kam auf einen Verbesserungsantrag des Abg. v. Herrmann hin ins Gesetz. Eine ähnliche Bestimmung enthält das österreichische Associationsgesetz v. 17 März 1849 §. 2; nur ist hier der letzte Absatz („sowie überhaupt ꝛc."), und zwar wohl mit Recht, weggeblieben. Denn nur bei den im ersten Absatze genannten Vereinen findet sich ein gemeinsamer polizeilicher Gesichtspunkt, der eine besondere Controle und Aufsicht, bez. eine vorherige polizeiliche Genehmigung rechtfertigt. Vergl. die Bl. f. a. Pr. VII. S. 113 (unklar).

[14]) Ob der Zweck ausschließlich öffentliche Angelegenheiten betrifft, oder ob unter den Zwecken sich auch die Verhandlung solcher befinde, ist dabei gleichgültig; eben so ist es einerlei, ob der Verein schon bei seiner Gründung oder erst später sich diesen Zweck setzt.

[15]) Das österr. Associationsgesetz §. 4 gebietet, daß der Vorstand aus wenigstens 5 Mitgliedern zu bestehen habe.

ihnen nicht gestattet,[16]) mit anderen in der Art in Verbindung zu treten, daß entweder die einen den Beschlüssen und Organen der andern unterworfen, oder mehrere solche Vereine unter einem gemeinsamen Organe zu einem gegliederten Ganzen vereinigt werden.[17]) — Die Beschlüsse, welche die Vereine fassen, dürfen nicht die Form von Gesetzen, Verordnungen, Rechtssprüchen oder anderen Erlassen der öffentlichen Behörden an sich tragen.

Das Vereinsrecht steht allen Staatsangehörigen als solchen zu, ohne daß es zum Eintritt in einen Verein für die Einzelnen einer Erlaubniß bedürfte. Doch kann ausnahmsweise gewissen Personen der Eintritt in bestimmte Vereine untersagt werden. So ist es gesetzlich verboten, daß Frauen und Minderjährige Mitglieder politischer Vereine seyen. Ferner kann den Angehörigen des stehenden Heeres und der öffentlichen Lehranstalten, sowie den Staatsbeamten und öffentlichen Dienern die Theilnahme an gewissen Vereinen durch die Dienstes-, resp. Disciplinarvorschriften untersagt werden.[18])

Die Schließung von Vereinen durch die Polizeistellen oder Behörden[19]) ist gestattet:

---

[16]) Da diese Beschränkung ausdrücklich nur für die politischen Vereine verfügt ist, so findet sie selbstverstanden auf die nichtpolitischen keine Anwendung.

[17]) Der Regierungsentwurf Art. 16 hatte beantragt: „politischen Vereinen ist es nicht gestattet, mit andern in- oder ausländischen in Verbindung zu treten, sey es durch schriftlichen Verkehr, durch Absendungen oder durch Gründung von Zweig- oder Filial-Vereinen.“ Das österreichische Associationsgesetz §. 15 enthält eine fast gleichlautende Verfügung. Die jetzige Fassung des Gesetzes verdankt ihren Ursprung einem Verbesserungsantrag des Abg. Weis. (Stenogr. Ber. B. III. S. 234.) Erlaubt ist hiernach schriftlicher Verkehr oder Verkehr durch Absendungen mit in- und ausländischen Vereinen.

[18]) Vereinsges. Art. 27 u. 28. Der Eid, den die Staatsbeamten und öffentlichen Diener in Bezug hierauf zu leisten hatten, ist nun dahin formulirt: „daß N. keinem Vereine, dessen Bildung dem Staate nicht angezeigt ist, angehöre noch angehören werde; dann daß derselbe in keinem Verband mit einem Vereine verbleiben werde, dessen Schließung von der zuständigen Polizeistelle oder Behörde verfügt worden ist, oder an welchem ihm die Theilnahme in Gemäßheit der jeweils bestehenden Disciplinarvorschriften untersagt seyn wird.“ A. E. v. 15 März 1850 (H. B. II. S. 295).

[19]) Der Entwurf nannte bloß die Polizeibehörden als zuständig zur

α) wenn sie die religiösen, sittlichen, gesellschaftlichen Grundlagen des Staates zu untergraben drohen;[20])

β) wenn ihre Zwecke oder Beschlüsse den Strafgesetzen zuwiderlaufen;[21])

γ) politische Vereine insbesondere können geschlossen werden, wenn sie den Bestimmungen des Gesetzes über ihre Organisation, über die Anzeige ihrer Constituirung so wie ihrer Versammlungen bei den Polizeibehörden nicht nachkommen, oder sich in eine gesetzwidrige Verbindung mit anderen einlassen, oder ihre Beschlüsse in gesetzwidriger Form fassen.

Gegen die Verfügung der Schließung von Vereinen ist zwar Recurs zulässig, allein derselbe hat keinen Suspensiv-Effect. — Die erfolgte Schließung ist öffentlich bekannt zu machen.

§. 30.

4) Von dem Rechte der Ansässigmachung und Verehelichung.[1])

Unser vaterländisches Recht versteht unter Ansässigmachung die Begründung der rechtlichen Möglichkeit in einer bestimmten Gemeinde seinen eigenen Hausstand einzurichten und daselbst zu wohnen.

Schließung; die jetzige Fassung ward vom combinirten Ausschusse der Kammer d. Abg. vorgeschlagen (Beil. B. III. S. 44).

[20]) Der Entwurf enthielt von diesem Schließungsgrunde nichts; er ward vom Abg. Forndran als Zusatzantrag angeregt, und vom Ausschusse der Kammer d. Abg. gutgeheißen (Beil. B. III. S. 44). Die Motivirung desselben siehe in den Stenographischen Berichten, Bd. III. S. 274—276.

[21]) Die Schließung von Seite der Polizei ist in diesem Falle nur eine provisorische; die Gerichte, welchen von der Schließung binnen 8 Tagen Anzeige zu erstatten ist, haben über die Fortdauer derselben zu entscheiden. Vereinsges. Art. 19.

[1]) Quelle: Gesetz über Ansässigmachung und Verehelichung v. 11 Sept. 1825, revidirt durch Gesetz v. 1 Juli 1834 (H. B. III. S. 23 ff.), ergänzt rücksichtlich der Schullehrer durch Gesetz v. 21 Dec. 1849 (H. B. III. S. 36 und meine Samml. S. 314). Vergl. noch G. Chr. Wunder, Handb. für die Districts- und Local-Polizeibehörden, Erlangen 1844. S. 61 ff., u. den Nachtrag dazu (Bamberg 1859) S. 33. Eine Erläuterung des Gesetzes s. in den Bl. für adm. Pr. B. III. S. 321 ff., dann B. IV. S. 11 ff.

I. Die **Bedingungen** der Ansässigmachung sind:

1) Der Bewerber muß gewisse **persönliche** Eigenschaften nachweisen, und zwar:

a) daß ihm weder civilrechtliche Verhältnisse,[2]) noch das Militär-Conscriptionsgesetz,[3]) noch besondere gegen einzelne Einwohner-Classen geltende Ausnahmsgesetze[4]) entgegenstehen;

b) daß er einen guten Leumund habe[5]) und

c) nicht nur den vorschriftsmäßigen Schulunterricht vollendet, sondern auch den Religionsunterricht während der Zeit der Sonntagsschulpflichtigkeit fleißig besucht habe;[6])

d) daß er ein Eingeborner sey, oder falls dem nicht so ist, daß er aus dem fremden persönlichen Unterthansverbande entlassen sey.[7])

2) Der **Nahrungsstand** des Bewerbers muß durch einen der folgenden **Titel vollständig** und **nachhaltig** gesichert seyn; derselbe gilt als gesichert:

a) durch einen dem Bewerber eigenthümlich (oder im Colonarverhältnisse) zugehörenden, dem gesetzlichen Steuer-Minimum

---

[2]) Solche sind z. B. die Minderjährigkeit, noch bestehende väterliche Gewalt.

[3]) **Vor erfüllter Militärpflicht** (s. unten §. 36) ist die Ansässigmachung Niemanden zu gestatten, es müßte denn seyn, daß ein Ersatzmann gestellt oder eine genügende Caution hiefür aufgerichtet würde. Dieselbe beträgt zur Zeit 1500 fl. Ver. v. 9 April 1855 (H. B. III. S. 451).

[4]) Solche bestehen z. B. in Ansehung der Juden (s. unten §. 84). Auch der Militärverband bedingt Modificationen des Rechtes der Ansässigmachung; **Wirthmann**, Joach., Handb. der Heirathscautionen u. Ehen der Militärpersonen, München 1859. S. 155.

[5]) S. das in Note 1 angef. Ges. §. 1 Nr. 2. Daß nur **Männer** sich ansässig **machen** können, folgt aus der Natur der Sache.

[6]) S. dass. Ges. §. 1 Nr. 3. Ob der Unterricht von Erfolg war, darauf wird hiernach nicht gesehen.

[7]) Angef. Ges. §. 7. — Ob Jemand schon anderswo im Lande ansässig war, und sohin nur **übersiedeln** will, oder ob er sich neu ansässig mache, ist im Ganzen gleichgültig; nur der Nachweis unter c fällt im ersteren Falle hinweg.

entsprechenden,[8]) bis zum Betrag dieses Minimums schuldenfreien[9]) Grundbesitz;

b) durch die Erwerbung eines (realen, radicirten oder persönlichen) Gewerbsrechtes;[10])

c) durch den Eintritt in ein öffentliches Amt des Staates, der Kirche oder der Gemeinde mit definitiver Anstellung. Den Civilstaatsdienern sind in dieser Beziehung die Oberofficiere und definitiv ernannten Militärbeamten, sowie die Schullehrer, wenn sie 3 Jahre in dieser Eigenschaft gedient haben, gleichgestellt;[11])

d) wo er unter den gegebenen Verhältnissen auf andere Weise vollständig und nachhaltig begründet ist, wie z. B. bei Capital-Renten, beim Betrieb von freien Erwerbsarten, bei Lohnerwerb u. s. w.[12])

---

[8]) Das gesetzliche Steuer-Minimum beträgt:

a) in Landgemeinden für Gemeinde-Eingeborne ein Grundsteuer-Simplum von 1 fl.; für andere Inländer von 1 fl. 30 kr.; für Ausländer 2 fl., wo nicht Verträge gegenseitige Erleichterung gewähren;

b) in Stadtgemeinden für Gemeinde-Eingeborne ein Grundsteuer-Simplum von 1 fl. 30 kr., oder ein Häusersteuer-Simplum von 2 fl. 30 kr., für andere Inländer von 2, resp. 4 fl.; für Ausländer von 3 fl. 30 kr., resp. 6 fl.

[9]) Neben dem schuldenfreien Grundbesitz müssen in Landgemeinden noch die nöthigen Wohn- und Wirthschaftsräume, sowie die Wirthschaftsgebäude schuldenfrei besessen werden A. Ges. §. 2 zu **I. A.**

[10]) Wie ein solches erlangt werde, darüber ist das Genauere festgesetzt in dem Gesetz: die Grundbestimmungen für das Gewerbswesen betr., v. 11 Sept. 1825 (H. B. III. S. 85 ff. und meine Sammlung S. 314 ff.), und zwar in den Art. 1—4. Bei der Ansässigmachung auf reale oder radicirte Gewerbe hat der Bewilligung eine Prüfung des erforderlichen Nahrungsstandes vorherzugehen (s. den Landtagsabsch. v. 1 Juli 1856 §. 31 in der H. B. III. S. 29), während diese Prüfung bei den persönl. Gewerbsrechten mit zu den Momenten der Verleihung des Gewerbes gehört.

[11]) S. das a. Gesetz §. 4 und das ergänzende Gesetz v. 24 Dec. 1849 Art. I. Es steht hiernach in diesem Punkte der Schullehrer mit dem Verwaltungsbeamten auf gleicher Linie; er hat ein dreijähriges Provisorium zurückzulegen, nach dessen Ablauf er die Ansässigkeit an dem Orte seiner Anstellung erwirbt.

[12]) Der letztere Gesichtspunkt ist denn insbesondere auch bei öffentlichen Dienern, bei Subalternen u. s. w. der maßgebende. Vergl. die Vollzugsvorschriften zum Ansässigmachungs-Gesetz Nr. VIII und IX. (H. B. III. S. 68 ff. und S. 72 ff.)

3) Daß die sämmtlichen persönlichen Voraussetzungen und der eine oder der andere der angeführten Ansässigmachungstitel vorhanden seyen, muß von der zuständigen Polizeibehörde nach vorgängiger Verhandlung durch einen in Rechtskraft erwachsenen Beschluß anerkannt seyn. [13])

Ausnahmen hievon finden statt:

a) bei den unter 2, c genannten öffentlichen Beamten, sie werden durch die Anstellungsurkunde ansässig;

b) bei persönlichen Gewerbsconcessionen; die rechtskräftig gewordene Concessionsurkunde verleiht Ansässigkeit. [14])

Was

II. die Wirkungen der Ansässigmachung, resp. der Ansässigkeit betrifft, so äußert sie solche zunächst:

1) für die Person des Ansässiggewordenen; er hat nämlich dadurch das Recht erlangt, sich zu verehelichen, falls nicht privat- oder kirchenrechtliche Hindernisse obwalten oder außerordentliche Polizeirücksichten eintreten. [15]) Die unansässige Verlobte hat bloß das Vorhandenseyn der persönlichen Vorbedingungen nachzuweisen. — Wer nicht ansässig ist oder sich nicht gleichzeitig mit der Verehelichung ansässig machen kann, dem soll die Verehelichungs-Erlaubniß nicht ertheilt werden. [16]) — Sie äußert ferner

2) solche, welche das Verhältniß des Ansässigen zur Gemeinde, in der er sich ansässig gemacht hat, betreffen. Er wird nämlich:

---

[13]) A. Gesetz §. 5 a. E. Ueber das dabei einzuhaltende Verfahren s. §. 9 des Gesetzes u. unten §. 92 Nr. 2.

[14]) A. Gesetz §. 5 Abs. 1; vergl. noch Note 10.

[15]) Verschieden von der polizeilichen Verehelichungs-Erlaubniß, welche dem Ansässigen nicht verweigert werden kann, ist die dienstliche Verehelichungs-Bewilligung, welche jeder im unmittelbaren Staatsdienst Angestellte zu erholen hat; vergl. V. v. 2 Febr. 1845 (H. B. III. S. 52).

[16]) A. Ges. §. 8. Die Ehefrau wird durch die Verehelichung ansässig. — Kein Religionsdiener soll darum eine Trauung vornehmen, es sey ihm denn die obrigkeitliche Heirathsbewilligung vorgelegt, unter dem Rechtsnachtheile der Haftung für Schaden und Kosten, welche aus der Trauung für eine Gemeinde erwachsen.

a) Gemeindegenosse, und zwar entweder wirkliches Gemeindeglied, oder bloßer In- oder Beisasse, mit allen Rechten und Pflichten eines solchen;[17]

b) er erwirbt das Heimathrecht in der Gemeinde.[18]) Nur fallen Staatsdiener, welche den Anspruch auf Pension verlieren und verarmen, nebst ihren Angehörigen nicht ihrer Heimath-Gemeinde, sondern dem Staate zur Last.[19])

Mit Rücksicht auf die aus der Ansässigkeit erwachsenden Vortheile haben die Gemeinden das Recht, von jedem Ansässiggewordenen eine bestimmte Gebühr zu erheben, deren Größe sich einerseits nach der Classe, welcher die Gemeinde zugehört, und darnach bemißt, ob der Aufgenommene wirkliches Gemeindeglied oder bloß In- oder Beisasse wird.[20])

Die Ansässigkeit hat:

3) auch Wirkungen für das Verhältniß der betreffenden Person gegenüber dem Staate; sie verleiht nämlich:

a) wenn sie auf die unter a, b und c erwähnten Titel stattgefunden hat, jedenfalls das Staatsbürgerrecht (s. jedoch §. 26, I.).

---

[17]) Das Nähere hierüber s. unten im Gemeinderecht. R. G. Ed. §§. 11, 12 u. 13 (H. B. II. S. 3), wo sich erst das Verhältniß des Gemeindebürgerrechts zur Ansässigkeit klar machen läßt.

[18]) Ges. über die Heimath v. 11 Sept. 1825 §. 1. Nr. 2 und 3. (H. B. III. S. 1.)

[19]) A. Ges. §. 4 Abs. 3; über die Competenzfrage bezüglich der Geltendmachung dieses Alimentations-Anspruchs (Bl. f. R. A. B. XIV. S. 222). Geistliche, die sich im gleichen Falle befinden, fallen der Heimaths-Gemeinde zur Last. Vollz.-Instr. zum Heimathgesetze Nr. III. (H. B. III. S. 6.)

[20]) A. Ges. §. 7. Die Aufnahmsgebühr bewegt sich in Städten für wirkliche Gemeindeglieder zwischen 25 und 100 fl.; für Insassen zwischen 10 und 25 fl.; in Landgemeinden zwischen 1 bis 25 fl, resp. zwischen 1 und 8 fl.; vergl. Bl. f. adm. Pr. B. III. S. 289 ff. u. B. IV. S. 295. Die Gebühr unabhängig von der Ansässigmachung von jedem zu erheben, der das Bürgerrecht in der Gemeinde erwirbt, halten wir gesetzlich nicht für begründet.

b) Der Ansässige ist, seine Unbescholtenheit vorausgesetzt, fähig in den Ausschuß zur Prüfung und Festsetzung der Einkommen- und Capitalrenten-Steuer gewählt zu werden.[21]) Sie legt

c) die Pflicht auf, sich zur Landwehr zu uniformiren und zu bewaffnen, wenn diese an dem betreffenden Orte organisirt ist;[22])

d) die Pflicht, den Staatsbürgereid nach Vorschrift der Verfassungs-Urkunde Tit. X. §. 3 abzuleisten.

§. 31.

5) Von dem Petitions-Recht.[1])

Unsere Verfassungsurkunde enthält zwar über das Petitions-Recht der Staatsangehörigen keine ausdrückliche Bestimmung.[2]) Dessen ungeachtet darf dasselbe sowohl mit Rücksicht auf die Natur der Sache als auf die bisherige Uebung[3]) als ein allgemeines Recht aufgeführt und hier genannt werden.

Man versteht unter dem Ausdrucke Petition[4]) eine schriftliche Eingabe an eine Behörde oder an das Staatsoberhaupt selbst, oder an die Volksvertretung, in welcher um etwas gebeten wird, was zu gewähren in der Zuständigkeit des Gebetenen liegt, und worauf der Bittende an sich kein Recht hat. — Was zunächst

---

[21]) S. die Gesetze über obige Steuern v. 31 Mai 1856 Art. 18 Abs. 5 u. Art. 14 Abs. 4 (G. Bl. S. 64 u. 92). — Wegen anderer Folgen der Ansässigkeit s. mein Verw.-R. S. 210 (IIte Aufl.).

[22]) Vergl. die Landwehr-Ordng. v. 7 März 1826 §. 17 (H. B. III. S. 444) u. A. E. v. 18 Febr. 1836 (H. B. III. S. 22, Note 5 a).

[1]) Vergl. R. Mohl, Beiträge zur Lehre vom Petitionsrecht in constitutionellen Staaten in der Zeitschrift für die gesammte Staatsw. B. IV. S. 137 ff.

[2]) Ausdrücklich anerkannt ist es in der preußischen Verf. v. 31 Jan. 1850 Art. 32; vergl. v. Rönne, a. a. O. B. I. S. 390.

[3]) Die Landtagsacten, besonders der jüngsten Zeit, weisen die allseitig unwidersprochene häufige Uebung dieses Rechts in jedem Protokolle nach.

[4]) Davon verschieden ist das Wort Adresse; sie geht immer von Mehrern aus, und gibt der politischen Gesinnung der Unterzeichner Ausdruck, ohne nothwendig eine Bitte zu enthalten.

1) den **Gegenstand** der Petition betrifft, so kann derselbe entweder bloß die Privatinteressen der Bittsteller, oder auch allgegemeine — Staats- und Gemeinde-Interessen betreffen. — Je nach der Natur des Gegenstandes wird sich bestimmen, an wen die Petition zunächst zu richten ist, wenn dieselbe irgend einen Erfolg haben soll. Wenn der Gebetene vollkommen unzuständig in der Sache ist, so kann auch eine in Bezug auf sie an ihn gestellte Bitte keine Wirkung haben.[5])

2) Als Bittsteller kann entweder ein Einzelner oder eine Mehrheit von Personen auftreten. Wenn eine gemeinsame Petition eingebracht werden soll, so muß dieselbe

a) von den einzelnen Bittstellern unterzeichnet seyn, widrigenfalls sie als anonym völlig unbeachtet bleibt;[6])

b) sie darf bei der Behörde, welche angegangen werden will, nicht in Masse überreicht, sondern nur durch eine Abordnung von höchstens 10 Personen überbracht werden.[7])

Nur ein beschränktes Petitions-Recht erkennt das Bundesrecht an, soferne der Gegenstand der Petition die öffentlichen Angelegenheiten des Bundes betrifft.[8])

---

[5]) Es können daher Petitionen an die Kammern nur dann einen Erfolg haben, wenn der Gegenstand zum Wirkungskreise des Landtags gehört. — Petitionen an die höchsten Behörden oder an den König wegen Sachen die zur Competenz der Unterbehörden gehören, mit Ueberspringung dieser, sind daher eben so unstatthaft; vergl. A. E. v. 25 Nov. 1825 (H. IIte Aufl. B. III. S. 296. Note 2 a).

[6]) Die Vorschrift, daß Petitionen unter einem Gesammtnamen, wenn sie nicht von Behörden oder Corporationen ausgehen, unzulässig seyen, ist in mehrere neuere Verfassungen (z. B. die österreichische und die preußische) übergegangen; sie scheint uns in der Natur der Sache begründet und wurde darum in den Text eingestellt.

[7]) Vergl. das Vereinsgesetz v. 1850. Art. 6. Sturmpetitionen sind hiernach unzulässig.

[8]) Vergl. den B. B. v. 27 Oct. 1831 (v. **Meyer**, Staatsacten B. II. S. 391). Da übrigens bei der Publication dieses Beschlusses ausdrücklich die salvatorische Clausel beigefügt wurde, so folgt daraus keine Beschränkung fürs bayerische Recht, auch wenn derselbe nicht unter die durch den B. B. v. 3 April 1848 aufgehobenen Ausnahmsgesetze fiele.

§. 32.

6) Von dem Rechte auszuwandern.

1) Jeder Staatsangehörige, der selbständig zu handeln und insbesondere seinen Aufenthalt frei zu wählen berechtigt ist, kann auswandern, d. h. das bayerische Gebiet in der Absicht verlassen, um sofortan aus dem diesseitigen Staatsverbande auszuscheiden, beziehungsweise sich einem anderen Staate unterzuordnen. [1])

---

[1]) Die Theorie Moy's (Staatsr. Th. 1. Abth. 2. S. 13), wornach das Auswandern ohne specielle landesherrl. Erlaubniß verboten ist, hat in den Blättern für adm. Pr. B. III. S. 177 ff., (dann gegen die II. Aufl. dieses Lehrb.) in B. V. S. 44 ff. und in B. VI. S. 373 mehrere Vertreter gefunden und sie ist seitdem auch von der Regierung adoptirt worden. Ich habe die gegen meine Ansicht vorgebrachten Gründe wiederholt erwogen und glaube bei derselben beharren zu müssen. Die Gründe hiefür erschöpfend anzuführen, dazu ist hier der Ort nicht; ich beschränke mich daher auf folgendes:

a) Das Patent v. 28 Febr. 1764 und das Rescr. v. 4 Jun. 1804, welche das ältere Recht enthalten, stehen mit dem Princip der persönl. Freiheit, von welchem die Verfassungs-Urkunde bei der Regelung der Unterthanenverhältnisse ausgeht, in solchem Widerspruche, daß ich deren fortdauernde Gültigkeit nur dann anzuerkennen vermöchte, wenn sie ausdrücklich in der Urkunde ausgesprochen wäre.

b) Das Argument, das aus Tit. IV. §. 14 der Verf.-Urkunde abgeleitet wird, scheint mir weder im Hinblick auf die Wortfassung noch auf den Inhalt entscheidend zu seyn, namentlich wenn noch erwogen wird, daß die Constitution vom 1 Mai 1808 (Tit. I. §. 8) die ganz allgemeine Bestimmung enthielt: „Niemand kann ohne ausdrückliche Erlaubniß des Monarchen auswandern." Die Nichtaufnahme dieses Satzes in die Verfassungs-Urkunde, die sich selbst als eine Revision der Constitution ankündigt, kann meines Erachtens nicht so gedeutet werden, daß der Gesetzgeber dessen Fortbestand gewollt habe.

c) Wenn man die Vorschriften der älteren Gesetze aufrecht halten zu müssen glaubt, dann muß man auch die Mittel zu ihrer Realisirung aufrecht halten wollen und können — Verlust des Vermögens des Auswanderers — ist dieses unthunlich, so steht es mit der Wirksamkeit des Verbotes sehr zweifelhaft.

d) Daß die Behörden während einer langen Reihe von Jahren die Auswanderungs-Angelegenheit von dem von mir vertretenen Standpunkte aus behandelten, ist nicht zu bestreiten. Welche Motive dabei zu Grunde lagen, ist für die Bildung eines Gewohnheitsrechtssatzes ohne Einfluß. Der Vorwurf der Inconsequenz, der mir in B. V. S. 46 der Blätter gemacht wird, ist

Wer von diesem Recht Gebrauch machen will, muß vorher den gesetzlich begründeten Verbindlichkeiten gegen Bayern und die bayerischen Staatsangehörigen Genüge leisten. Es kann daher nicht auswandern:

a) wer an sich diensttauglich, im Alter der Militärpflicht sich befindet, [2]) er müßte denn einen diensttauglichen Ersatzmann stellen; [3])

b) wer besondere Verbindlichkeiten gegen den bayerischen Staat übernommen hat, wie z. B. der Staatsdiener, insolange er dieses ist, der Stipendiat; [4])

c) wer Verbindlichkeiten gegen bayerische Staatsangehörige eingegangen hat, soferne die Gläubiger auf Befriedigung vor der Auswanderung dringen.

Um sich zu vergewissern, ob ein solches Hinderniß der Auswanderung entgegenstehe, erläßt die Polizeibehörde am Wohnorte des Auswanderers, nachdem ihr dieser seine Absicht auszuwandern angezeigt hat, eine öffentliche Ausschreibung zu dem Zwecke, um die etwaigen Gläubiger aufmerksam zu machen und zur Geltendmachung ihrer Rechte zu veranlassen. [5]) Je nach dem Ergebnisse,

---

aus mehr als einem Grunde ungerecht. Denn wie männiglich klar ist, handelt es sich nicht um die Aufhebung eines Satzes der Verfassungs-Urkunde, für welche ich dem Gewohnheitsrechte die derogirende Kraft abspreche, sondern um die von Patenten und Rescripten. — Mit meiner Darstellung stimmt überein: Spies, Beleuchtung der Verf.-Urk. S. 163.

[2]) Dasselbe wird nach der Analogie einzelner Staatsverträge angenommen bei jungen Männern, die in das 18te Lebensjahr eingetreten, und das 27ste noch nicht vollendet haben. Klüber, öffentliches Recht des d. B. §. 228. Note f. — Besondere Bestimmungen bestehen in dieser Rücksicht für die Auswanderungen nach Reuß-Plauen (Siebenpfeiffer, Forts. B. II. S. 656). Vergl. noch Freudel, Anleitung zur Kenntniß des administrativen Wirkungskreises der Landgerichte in Bayern S. 5 ff.

[3]) Vergl. das Heer-Ergänzungsgesetz §. 67 (H. B. III. S. 343); auch gegen Hinterlegung einer genügenden Caution (s. oben §. 30. Note 3) kann die Auswanderung gestattet werden.

[4]) Die genossenen Stipendien sollen vor der Auswanderung zurückerstattet werden, und wer sich auf Kosten des Staates ausgebildet hat, soll keinen Ruf ins Ausland annehmen. V. v. 10 März 1812 (R.-Bl. S. 488).

[5]) Ueber die rechtliche Natur dieser Ausschreibung hat man, wie uns scheint, ohne Grund Zweifel erregt; vergl. d. M. E. v. 13 Aug. 1846 in den Bl. für

das diese Ausschreibung hat, wird die Polizeibehörde entweder die Bewilligung zur Auswanderung ertheilen oder versagen. [6])

2) Wer eigenmächtig, d. h. ohne davon Anzeige gemacht und die polizeiliche Bewilligung erlangt zu haben, auswandert, oder in fremde Dienste tritt, verliert neben dem Indigenate den Besitz und Genuß seines im Inlande befindlichen Vermögens; dasselbe wird sequestrirt, die darauf haftenden Verbindlichkeiten werden erfüllt, und nach dem Tode des Ausgewanderten wird es seinen rechtmäßigen Erben ausgeantwortet. [7]) Besondere Nachtheile treffen denjenigen, der ungeachtet begründeter Militärpflicht ausgewandert ist. [8])

In allen Fällen, wo nicht ein besonderes Hinderniß obwaltet, ist der Auswanderer berechtigt auch sein gesammtes im Inlande befindliches Vermögen aus dem Lande zu bringen und zwar frei von der Nachsteuer, wenn es in einen deutschen Bundesstaat [9]) oder in einen solchen Staat übergeht, mit dem Bayern vertragsmäßig in vollständiger Freizügigkeit steht. [10]) Ist ein solcher Freizügigkeitsvertrag mit dem betreffenden Staate entweder überhaupt nicht abgeschlossen, oder ist durch Vertrag die Abgabe nur herabgesetzt: so ist im ersten Falle die volle, im zweiten die vertragsgemäß festgestellte Nachsteuer von dem gesammten ins Ausland gehenden Vermögen zu entrichten. [11])

R. A. B. XII. S. 97 ff. In Folge derselben **kann** eine **gerichtliche** Edictalladung nothwendig werden. Ueber die Regreßklage gegen den Beamten, der die Auswanderungs-Bewilligung ungeachtet des Vorhandenseyns privatrechtlicher Ansprüche ertheilt, vergl. Bl. f. R. A. N. F. B. III. S. 220.

[6]) Der Nachweis, daß der Auswanderer bereits von einem andern Staate als Unterthan aufgenommen sey, ist an sich kein wesentliches Erforderniß. Vergl. M. E. v. 29 Jun. 1832 (H. II. Aufl. B. I. S. 52; s. jedoch M. E. v. 22 Jan. 1854, Samml. v. princ. Erl 1854 S. 13 ff.). Von Erheblichkeit ist dieser Nachweis in Betreff der Nachsteuerpflicht.

[7]) Vergl. M. E. v. 27 Jan. 1818 (H. B. I. S. 134.)

[8]) Vergl. das Gesetz die Ergänzung des stehenden Heeres betr. v. 15 Aug. 1828 §§. 68 — 74 (H. B. III. S. 435). — Ueber Verleitung zur Auswanderung s. Straf-Gesetzb. Th. I. Art. 306.

[9]) B. B. v. 23 Jun. 1817, publicirt im R.-Bl. v. 1817. S. 747 ff.

[10]) Verordn. v. 6 Juli 1804 (D. B. III. S. 62 ff.). Die bestehenden Freizügigkeitsverträge s. bei D. B. III. S 117 ff.; dann B. XXII. S. 71 — 114; eine Uebersicht derselben s. in der H. B. I. S. 134.

[11]) Zur Erhebung derselben ist an sich nur die Staatscasse berechtigt. Die

B. In Ansehung ihres Vermögens.

§. 33.

1) Von der Sicherheit des Vermögens im Allgemeinen.

1) Jeder Staatsangehörige ist fähig Vermögen jeglicher Art zu erwerben und zu besitzen. [1]) Das was derselbe an Eigenthum und sonstigen Rechten erworben hat, und die Disposition darüber, ist ihm von der Verfassung gesichert. [2]) Zu den gesetzlich anerkannten Rechten der Einzelnen gehört auch das sogenannte literarische Eigenthum, d. h. das Recht des Urhebers eines literarischen oder künstlerischen Erzeugnisses ausschließlich die Früchte desselben zu genießen. [3]) Wer dieses Recht des Auctors und seiner Rechtsnachfolger verletzt, der ist als des Nachdruckes schuldig, zur Schadloshaltung verpflichtet und hat polizeiliche Strafe verwirkt. [4])

2) Die vom Staate gewährte Sicherheit der Rechte erhält die nähere Bestimmung ihres Umfanges durch die bestehende Civil-Gesetzgebung; nach ihr bestimmt sich was Recht sey und was nicht. [5]) Wird daher in einem verfassungsmäßig erlassenen Gesetze etwas als Recht anerkannt, was bis dahin diese Eigenschaft nicht hatte, so

---

früher den Standes- und Gutsherren ausnahmsweise eingeräumte Berechtigung zum Bezug der Nachsteuer (Ed IV. §. 51. und Ed. VI. §. 115) ist durch das Ablösungsgesetz v. 4 Juni 1848. Art. 6 weggefallen. — Wenn Vermögen aus einem anderen Grunde ins Ausland geht, so entscheiden dieselben Grundsätze. Wenn daher z. B. ein Ausländer einen Inländer beerbt, so ist die Frage, ob er eine Abschoß zu entrichten habe, nach den im Texte gegebenen Unterscheidungen zu beantworten.

[1]) Die früher bestandene Ausnahme bei bürgerlich Todten ist nun weggefallen; vergl. Ges. v. 18 Nov. 1849 die Abschaffung des bürgerl. Todes ꝛc. betr. (G.-Bl. S. 17 ff.)

[2]) Verf.-Urk. Tit. IV. §. 8., eine Modification s. unten §. 85, 2, b.

[3]) Vergl. Ges., den Schutz des Eigenthums an Erzeugnissen der Literatur und Kunst ꝛc. betr. v. 15 April 1840 (H. B. III. S. 243), und die Bundesbeschlüsse v. 23 Juli 1841 u. v. 2 Sept. 1845 (H. B. III. S. 247 u. 248).

[4]) Das Auctorrecht dauert in der Regel 30 Jahre, gerechnet vom Todestage des Urhebers, oder falls dieser unbekannt ist, vom Tage der Veröffentlichung des Werkes.

[5]) Die Privatrechte stehen nicht über, sondern unter dem Gesetze, und sind darum nothwendig der Disposition des Gesetzgebers unterworfen.

erweitert sich die vom Staate gewährleistete Sicherheit; [6]) wird dagegen ein bisher anerkanntes Privatrecht durch ein solches Gesetz aufgehoben oder beschränkt, so hört auch der Staatsschutz auf oder verengt sich nach Maßgabe des Gesetzes, und ein Anspruch auf Entschädigung gegen den Staat oder einen Dritten ist in solchem Falle im Zweifel nicht zulässig. [7])

3) Die Sicherheit des Vermögens, welche der Staat dem Einzelnen gewährt, legt der Staatsgewalt einerseits die Verpflichtung auf, den Staatsangehörigen gegen rechtswidrige Handlungen oder Unterlassungen Dritter, welche das Vermögen gefährden oder verletzen, zu schützen, andererseits sich selbst jedes ungesetzlichen Eingriffes in das Eigenthum und in die Privat-Rechte zu enthalten.

Der ersteren Verpflichtung kommt die Staatsgewalt nach, indem sie eine schnelle und unparteiische Rechtspflege und eine wohl eingerichtete Polizei handhabt. Rücksichtlich der zweiten ist zu unterscheiden:

a) Erhebt der Staat Ansprüche auf das Vermögen der Staatsangehörigen aus privatrechtlichen Titeln, so hat er im Weigerungsfalle des angeblichen Schuldners ebenso wie der Private die Hülfe des Richters anzurufen. [8])

b) Hat er privatrechtliche Verbindlichkeiten gegenüber einem Staatsangehörigen übernommen (hat also dieser Rechte gegen ihn), so ist er gehalten, dieselben zu erfüllen, und es ist im Weigerungsfalle auch gegen den Staat, resp. gegen den Fiscus dem Einzelnen der Rechtsweg eröffnet. [9])

---

[6]) Ein Beispiel liefert das eben erwähnte Gesetz über das Autorrecht, dann das Gesetz, die Ausübung der Jagd betr. vom 30 März 1850. Art. 1: „Im Grundeigenthum liegt die Berechtigung zur Jagd auf eigenem Grund und Boden" (H. B. II. S. 365).

[7]) S. die königl. Erklärung vom 6 Jan. 1809 (H. B. I. S. 25 Note 18 u. 19). Die Gesetzgebung des Jahres 1848 liefert dafür eine Reihe von Beispielen.

[8]) Verf.-Urk. Tit. VIII. §. 5; vergl. auch unten §. 87. Nr. 1.

[9]) Die Frage, in welchen Fällen der Staat privatrechtlich obligirt sey, gehört zunächst nicht hieher. Die Gründe der Verbindlichkeit des Staates können nicht bloß im Privatrechte, sondern auch im Staatsrechte (z. B. in staatsrechtlich unerlaubten Handlungen, in der Berufung zu einem Staatsamte u. s. w.) liegen; s. unten §. 87 Nr. 2.

c) Will der Staat das Eigenthum und sonstige Vermögensrechte der Unterthanen aus Gründen des öffentlichen Rechtes in Anspruch nehmen, so muß ihm ein Gesetz zur Seite stehen, das ihn hiezu berechtigt. Unter den vom Gesetze aufgestellten Bedingungen und Formen ist die Staatsgewalt berechtigt, sowohl die Früchte als die Substanz vom Vermögen der Staatsangehörigen, [10]) und zwar ohne Dazwischenkunft des Richters, zu fordern und nöthigenfalls zu erzwingen. — Wo es an einem solchen Gesetze fehlt, da wäre die Inanspruchnahme verfassungswidrig; noch mehr gilt dieß in Fällen wo die Verfassung ausdrücklich gewisse Arten von Vermögensentziehung verboten hat. So hat dieselbe insbesondere die früher gesetzlich gültigen Vermögensconfiscationen aufgehoben; nur Confiscation einzelner Sachen ist in den durch die Gesetze besonders bezeichneten Fällen noch statthaft. [11])

§. 34.

2) Von der Zwangsabtretung insbesondere.

Wie schon im vorigen Paragraphen angedeutet wurde, kann der Grundsatz der Sicherheit des Eigenthums und der Rechte Modificationen erleiden, insoferne die positiven Gesetze unter gewissen Bedingungen der Staatsregierung das Recht einräumen gewisse Bestandtheile des Vermögens der Staatsangehörigen, wie z. B.

---

[10]) Sie darf daher die dem Steuergesetz entsprechenden Steuern fordern und wenn nöthig mit Zwang beitreiben.

[11]) Verfassungs-Urkunde Tit. VIII. §. 6; den Fall der Desertion hat das Gesetz ausgenommen. Indessen findet auch hier keine eigentliche Confiscation des Vermögens des Deserteurs statt; vergl. das Heer-Ergänzungsgesetz v. 1828 §. 83 (H. B. III. S. 346). — Fälle wo die Confiscation einzelner Sachen zulässig ist, sind: a) bei erwiesenem Nachdrucke, vergl. das angef. Gesetz v. 15 April 1840. Art. VI; b) bei Contrebande und Zolldefraudation, Zollstrafgesetz v. 17 Nov. 1837. §§. 1 u. 2 (G.-Bl. S. 217); c) bei jenen Sachen, welche als Werkzeuge zur Verübung von Verbrechen dienten (Anmerk. zum Strafgesetzbuch Thl. I. S. 117). Ueber die gegen gesetzwidrige Preßerzeugnisse zu treffende Verfügung s. oben §. 28. Nr. 4. u. die §§. 27, 37, 38 u. 39 des Preßstrafges. v. 1850.

Grundstücke, für sich in Anspruch zu nehmen und sie diesen zu entziehen, [1]) oder doch gewisse Rechte daran auszuüben, welche sonst nur dem Eigenthümer zukommen, und die das Recht des letzteren schmälern.

Die wichtigsten Fälle der Art sind: [2])

I. Wenn ein öffentlicher Nothstand vorhanden ist, d. i. wenn die Existenz des Staates oder eines Theils desselben von einer ernstlichen, gegenwärtigen Gefahr bedroht ist, welche nicht anders als durch einen Eingriff in die Rechte der Unterthanen abgewendet werden kann. Soweit es zur Abwendung der Gefahr nothwendig ist, hat in diesem Falle die Staatsgewalt das Recht auch über Privatrechte und die Objecte des Privatvermögens zu verfügen, jedoch mit der Verbindlichkeit den dadurch in Schaden gekommenen Unterthanen nachträglich volle Entschädigung zu leisten. [3])

II. Wenn bestimmte Unternehmungen, welche vom gemeinen Nutzen gefordert werden, nicht verwirklicht werden können, falls der Staat nicht über bestimmte im Privateigenthum befindliche Grundstücke zu disponiren vermag, so kommt der Staatsgewalt die Befugniß zu, die Abtretung der zur Erreichung des Zweckes nothwendigen Grundstücke zu fordern oder doch, soferne der Berechtigte dieß vorzieht, dieselben mit einer Dienstbarkeit zu beschweren.

Die nothwendigen, aber auch für sich hinreichenden Voraussetzungen dieses Expropriationsrechtes sind:

1) Das Unternehmen muß zu denjenigen gehören, wegen welcher das Gesetz eine Zwangsentäußerung erlaubt. Solche sind

---

[1]) Das *jus eminens*, das man in dieser Rücksicht dem Staate beilegt, ist nur die Bezeichnung des Rechtes, aber nicht die Quelle desselben; seine Begründung schöpft es aus der Natur des Staates und des öffentlichen Rechtes.

[2]) Quelle dieser Lehre: Gesetz, die Zwangsabtretung von Grundeigenthum für öffentliche Zwecke betr. vom 17 Nov. 1837 (H. B. I. S. 103 ff. u. meine Samml. S. 27 ff.). Vergl. das bayer. Gesetz über Zwangsabtretung, erläutert von Conrad Samhaber. Würzburg 1839. 8. Ueber die historische Entwicklung s. Häberlin im Archiv für die civil. Praxis B. 39 (J. 1856) S. 1 ff. u. S. 147 ff.

[3]) S. das angef. Gesetz Art. I. B. Ueber die Ausmittlung der Entschädigung s. Art. VII. Es liegt in der Natur der Dinge, daß diese Art von Enteignung sowohl bei unbeweglichen als bei beweglichen Sachen Platz greifen könne.

z. B. Erbauung von Festungen und Militäretablissements, von Kirchen, Schul-, Kranken- und Irrenhäusern, Regelung des Laufes der Flüsse, Erbauung von Canälen, Schleußen, Brücken, Häfen, Errichtung von Eisenbahnen. [4]) Jede Ausdehnung auf andere als die vom Gesetze ausdrücklich genannten Unternehmungen ist unstatthaft.

2) Der Zweck desselben muß ein öffentlicher seyn und vom gemeinen Nutzen die Verwirklichung desselben gefordert werden, so daß diese als (politisch) nothwendig erscheint.

3) Die Abtretung resp. Belastung des concreten Grundeigenthums muß zur zweckmäßigsten Verwirklichung eines solchen Unternehmens nothwendig seyn.

Entsteht in einem einzelnen Fall Streit darüber, ob diese Voraussetzungen vorhanden seyen und daher Zwangsabtretung mit Recht gefordert werden könne, [5]) so hat darüber nach verhandelter Sache die Kreisregierung, Kammer des Innern, in 1ster, der versammelte Staatsrath im Falle der Berufung [6]) in 2ter Instanz zu entscheiden. Die Verhandlung der Sache wird im Auftrage der Kreisregierung von den einschlägigen Districtspolizeibehörden (in der Pfalz von den Landcommissariaten) protokollarisch mündlich gepflogen. [7])

---

[4]) A. Ges. v. 1837. Art. I. A Nr. 1 — 14. Die neueste Gesetzgebung hat die Zahl der Unternehmungen, zu deren Verwirklichung die Expropriation zulässig ist, erweitert; s. die hieher bezüglichen Stellen der Gesetze über die Benützung des Wassers, über Bewässerungs- und Entwässerungs-Unternehmungen zum Zwecke der Bodencultur und über den Uferschutz und den Schutz gegen Ueberschwemmungen v. 28 Mai 1852 in meiner Samml. der Verf. Gesetze. S. 36, u. meine Erläuterung dieser Gesetze. Erlangen 1859. 8.

[5]) Der Antrag auf Zwangsabtretung, gehe er von öffentlichen Behörden, Gemeinden oder Privaten aus, muß in jedem Falle der Kreisregierung und durch diese dem Ministerium des Innern vorgelegt werden; erst auf erfolgte Weisung des letzteren darf zur wirklichen Einleitung des Expropriationsverfahrens geschritten werden. Art. XIV.

[6]) Auf das Vorhandenseyn der Berufungssumme kommt es hier nicht an; Art. XVIII.

[7]) Angef. Ges. Art. I, XV, XX u. XXII; besondere Bestimmungen über die Zuständigkeit und das Verfahren gelten zum Theil für jene Fälle, wo eine Expropriation zur Ausführung der oben Note 4 angeführten Wassergesetze nöthig wird; vergl. darüber meine Erläuterung der Wassergesetze. S. 303.

Gleichgültig ist es beim Vorhandenseyn obiger Bedingungen,

a) wer etwa das einzelne Unternehmen ausführt, ob die Regierung selbst, oder ein Privater auf erhaltene Ermächtigung der Regierung;

b) wer Eigenthümer des abzutretenden Grundstückes, ob ein Einzelner, oder eine Corporation u. s. w. sey;

c) welches das Rechtsverhältniß des Eigenthümers zum Grundstücke sey, ob er darüber frei verfügen könne oder nicht; endlich

d) ob das Grundstück frei von Lasten, oder mit dinglichen Lasten beschwert sey.

Ehe übrigens der Abtretungspflichtige ein bestimmtes Grundstück wirklich abzutreten hat, muß

4) er sowohl, so wie derjenige welcher in Folge der Expropriation ein Recht verliert, vollkommen entschädigt werden. Was zunächst

a) die Entschädigung des Eigenthümers betrifft, so hat er nicht bloß Anspruch auf Ersatz des gemeinen Werthes des abzutretenden Objects, sondern auch auf Vergütung für die ihm durch die Abtretung zugehenden sonstigen Nachtheile.[8]) Sind nutzbare Rechte auf anderen unbeweglichen Sachen activ mit den Entwehrungsgegenständen verbunden, z. B. Servitutrechte, bezüglich deren das der Enteignung unterliegende Grundstück praedium dominans ist, so muß diese der Expropriirende auf Verlangen des Eigenthümers gegen volle Entschädigung des letzteren mit übernehmen.

b) Die Inhaber von nutzbaren Rechten, welche passiv auf dem Entwehrungsgegenstande ruhen, muß der Entwehrer durch Ablösung gleichfalls entschädigen, wenn sie darauf dringen oder wenn die Ausübung jener Rechte mit der neuen Bestimmung des Gegenstandes nicht mehr vereinbarlich ist. Die

---

[8]) Angef. Ges. Art. V.; dahin gehört die Werthsminderung, welche durch die Abtretung dem übrigen Grundbesitze desselben Eigenthümers zugeht. Wird das Grundstück nur mit einer Dienstbarkeit beschwert, so ist der Eigenthümer nach Maßgabe der ihm dadurch zugehenden Werthsminderung des beschwerten Objects zu entschädigen.

Rechte hören also durch die Entwehrung nicht schon von selbst zu bestehen auf. Eine Ausnahme leidet dieser Satz bei den auf dem Abtretungsgegenstande ruhenden Hypotheken und den auf demselben im Hypothekenbuche etwa eingetragenen Verfügungsbeschränkungen; sie erlöschen durch die Entwehrung. Jedoch gehen die Forderungen, für welche sie bestellt waren, auf die Entschädigungssumme über.[9])

Können sich die Betheiligten über den Betrag der Entschädigung nicht einigen, so haben die ordentlichen Gerichte darüber summarische Verhandlung zu pflegen und auf Grund der gesetzlichen Vorschriften zu entscheiden.[10])

C. Von den Mitteln zum Schutze der Unterthanenrechte.

§. 35.

1) Im Allgemeinen.

1) Die Rechte der Staatsangehörigen theilen sich mit Rücksicht auf ihre rechtliche Grundlage und auf ihren Inhalt in Privat-, bürgerliche und staatsbürgerliche (politische) Rechte.[1]) Die ersteren finden ihren Schutz vorzugsweise bei den gesetzlich organisirten Gerichten, welche unabhängig von jeder fremden Einwirkung Recht zu sprechen und ihre Sprüche zu vollziehen berufen sind (vergl. §. 150 ff.). Dieser richterliche Schutz der Rechte muß auf Anrufen

---

[9]) Angef. Ges. Art. XI.

[10]) Angef. Ges. Art. XIX. u. XX.; vergl. die Zeitschr. für Gesetzg. u. Rechtspflege B. II. S. 226 ff. Sollte nach erfolgter Abtretung das Unternehmen, für welches die Abtretung verlangt wurde, nicht zu Stande kommen, so ist der entwehrte Eigenthümer befugt, gegen Rückgabe des empfangenen Preises sein Eigenthum zurückzuverlangen. Art. XII. a. E. Die Frage, ob der Private in solchen Fällen das Recht habe, auf Uebernahme der Realität und auf Zahlung der Taxe zu dringen, ist nach meinem Dafürhalten zu verneinen.

[1]) Man kann unter den beiden letzteren weiter bürgerliche und politische Freiheiten und positive Befugnisse und Befähigungen unterscheiden; die früheren §§. liefern für die Unterscheidung Beispiele.

a) in allen Fällen gewährt werden, wo ein Privatrecht angeblich rechtswidrig verletzt ist, gleichviel wer der Verletzer, resp. der Beklagte ist;[2]) andererseits kann

b) der Rechtsschutz nur durch die Gerichte erzielt werden. Selbsthülfe ist unerlaubt und mit Strafe bedroht; andere Behörden müßten sich, wenn angerufen, in der Regel für unzuständig erklären.[3])

Die Rechte der zweiten und dritten Kategorie finden ihre Sicherung in einer der Verfassung entsprechend organisirten und gehandhabten Verwaltung. Jeder Staatsangehörige ist berechtigt, den Schutz der Verwaltungsbehörden in allen Fällen in Anspruch zu nehmen, wo ihm der Genuß oder die Ausübung seiner bürgerlichen oder staatsbürgerlichen Rechte entzogen oder geschmälert wird.

Ist Streit über die rechtliche Natur des zu schützenden Rechtes und in Folge hievon über die Frage, welche Classe von Behörden in einem einzelnen Falle die zuständige sey, so liegt ein Competenzconflict vor,[4]) der vor allem auf gesetzliche Art[5]) zu erledigen ist.

2) In formeller Hinsicht kann man die Rechte der Staatsangehörigen in constitutionelle und nicht constitutionelle unterscheiden. Zu den ersteren gehören alle jene Rechte, welche durch die Verfassungsgesetze, also entweder durch die Verf.-Urk. und ihre Beilagen oder durch eine Verfassungsnovelle, begründet oder anerkannt sind;[6]) zu den letzteren alle sonstigen Rechte. Nur die

---

[2]) Dieß gilt namentlich auch in dem Falle, wenn die Staatsbehörden selbst es waren, welche das Privatrecht durch gesetzwidrige Handlungen verletzten, und wenn in Folge davon vom Staate Ersatz gefordert wird.

[3]) Es seyen denn ausnahmsweise durch die positiven Gesetze die Verwaltungsbehörden für zuständig erklärt, wie bei administrativ-contentiösen Sachen; s. mein Verwaltungsrecht (IIte Aufl.) S. 132 ff.

[4]) Er ist ein bejahender, wenn sowohl die Gerichte als die Verwaltungsbehörden die Zuständigkeit in Anspruch nehmen; ein verneinender, wenn sowohl die einen als die andern sie ablehnen.

[5]) Vergl. d. Ges., die Competenzconflicte betr., v. 28 Mai 1850 (H. B. III. S. 301 ff.), und mein Lehrb. des Verwaltungsrechts S. 110.

[6]) Ob die Rechte ihrem Inhalte nach zu den Privat- oder zu den öffentlichen Rechten zählen, ist für den Begriff des constitutionellen Rechts an sich gleichgültig; daß jedoch die Beschwerde beim Landtag ausgeschlossen sey, wenn die Gerichte über die Existenz eines Privatrechtes Verhandlung eingeleitet oder

Rechte der ersteren Art begründen, wenn sie von den Staats-Verwaltungsbehörden nicht anerkannt oder verletzt werden, und eine Abhülfe bei den höheren und höchsten Stellen nicht zu erlangen ist, für die Betheiligten die Befugniß der Beschwerdeführung beim Landtage.

§. 36.

2) Von dem Rechte der Beschwerdeführung insbesondere.

Beschwerde im materiellen Sinn ist der Zustand desjenigen, dem ein materielles oder formelles Unrecht durch pflichtwidrige Handlungen oder Unterlassungen einer Staatsbehörde zugefügt worden ist. Der Antrag an die höhere Behörde, diesem Zustande abzuhelfen, heißt Beschwerdeführung oder auch wohl Beschwerde im formellen Sinne.[1]) Das Recht Beschwerde zu führen, kommt jedem Staatsangehörigen ohne Unterschied zu, und zwar allgemein, sofern sie bei den höheren Staatsbehörden angebracht wird; beschränkter ist die Beschwerdeführung beim Landtag, noch beschränkter die bei den Bundesorganen.

1) Die Beschwerdeführung bei den höheren Staatsbehörden richtet sich nach der Natur des Rechtsverhältnisses, bezüglich dessen eine Beschwerde behauptet wird, oder was damit in der Regel zusammenfällt, nach der Behörde, von welcher die beschwerende Handlung oder Unterlassung ausgegangen ist.

a) Ging sie von einer richterlichen Behörde aus, so finden dagegen die durch die Civil- und Strafproceß-Ordnung näher bestimmten Rechtsmittel bei den höheren Gerichten An-

---

ein Urtheil gefällt haben, folgt aus der verfassungsmäßig garantirten Selbständigkeit der Gerichte (s. §. 151 Nr. 3). Der Begriff, den Seuffert in der I. Aufl. seines Commentars B. I. S. 140 aufgestellt hatte, ist in der II. Auflage nicht wiederholt worden: wir haben daher auch nicht mehr nöthig, dessen Unhaltbarkeit nachzuweisen. Ueber den Umfang des Begriffs der constitutionellen Rechte s. die Verhandlungen des Landtags von 1859 (I.) Beil. B. II. S. 271 u. Stenogr Ber. S. 344 ff.

[1]) Ueber den Unterschied vom Petitionsrecht s. R. Mohl in der Zeitschrift für die ges. Staatswissenschaft. Bd. IV. S. 140 ff. Die Beschwerde ist sonach auch verschieden von dem Anrufen oder der Klage.

wendung. Eine Beschwerdeführung beim Staatsministerium ist nur zulässig, wenn die Gerichte die Verwaltung der Justiz gesetzwidrig verweigerten oder verzögerten. [2])

b) War die verfügende Behörde eine Administrativbehörde und der betreffende Gegenstand eine Verwaltungssache, [3]) so ist die Beschwerdeführung bei den höheren und höchsten Verwaltungsstellen eröffnet. Die Beschwerde gegen Verfügungen der Unterbehörden ist zunächst an die Kreisregierung zu richten, und wo die positiven Gesetze nicht ausdrücklich eine weitere Beschwerdeführung ausschließen, [4]) ist gegen deren Entscheidung der Recurs an das betreffende Ministerium, beziehungsweise an den Staatsrath zugelassen. [5]) In jedem Falle steht es endlich demjenigen, der durch amtliche Handlungen der Ministerien in seinem Eigenthum oder in seiner persönlichen Freiheit gekränkt zu seyn behauptet, frei, sich beschwerend an das Staatsoberhaupt selbst zu wenden, das nach erholter Meinung eines Ausschusses von drei Staatsräthen das Gutachten des Staatsrathes einholt und dann entscheidet. [6])

---

[2]) Vergl. mein Lehrb. des Verwaltungsrechts §§. 64 u. 68.

[3]) In jenen Fällen, wo die Administrativbehörden ausnahmsweise richterliche Functionen ausüben (bei administrativ-contentiösen Sachen), finden wahre Rechtsmittel gegen ihre Beschlüsse statt (s. §. 35 Note 3).

[4]) Ausgeschlossen ist z. B. die Beschwerdeführung und entscheiden die Mittelstellen in zweiter und letzter Instanz: a) in Heimathsachen, s. Gesetz über die Heimath v. 11 Sept. 1825 §. 8 a. E. (H. B. III. S. 4); b) bei Gesuchen um Ansässigmachung und Verehelichung, s. Rev. G. über Ansässigmachung u. Verehelichung v. 1 Jul. 1834 §. 9 Nr. 3 (H. B. III. S. 51); c) in Gewerbsachen, s. die Grundbestimmungen für das Gewerbewesen v. 11 Sept. 1825 Art. 10 Nr. 2 (H. B. III. S. 89); d) bei Irrungen in Bezug auf Ablösung des Weiderechts, s. Gesetz v. 28 Mai 1852 Art. 47 (H. B. I. S. 87); e) ferner bei Beschwerden gegen Erklärungen und Verfügungen des Wahlausschusses bei Gemeindewahlen, s. Gemeinde-Wahlordnung Art. 37 (H. B. II. S. 432). Eine übersichtliche Zusammenstellung der Competenzverhältnisse in Bezug auf den Recurs s. bei Wunder, die administrativen Rechtsstreitigkeiten 2c., Bayreuth 1847. 8. S. 29 ff.

[5]) S. die Instruction für den Staatsrath v. 18 Nov. 1825 §. 7 Lit. B. Nr. 15—21 (H. B. III. S. 292).

[6]) S. die angef. Instruction §. 7. Lit. A. Nr. 11.

Eine bestimmte Form ist für solche Beschwerdeführungen an sich nicht geboten; sie können schriftlich und mündlich angebracht werden. Daß sie im ersteren Falle von dem Beschwerdeführer unterzeichnet seyn müssen, ist eine in der Natur der Dinge liegende Forderung. [7])

2) Die Beschwerdeführung bei den Kammern ist nur zulässig, wenn ein einzelner Staatsbürger oder eine Gemeinde in einem constitutionellen Rechte durch eine Staatsverwaltungsbehörde verletzt zu seyn behauptet. [8]) Die Beschwerde muß mit den erforderlichen Beweisen belegt, und es muß zugleich bescheinigt seyn, daß sie bereits bei den obersten Behörden, resp. den betreffenden Staatsministerien früher angebracht worden, und hierauf entweder noch gar keine oder eine gesetzwidrige Entscheidung erfolgt sey. [9])

Da die Kammern in die Staatsverwaltung unmittelbar einzugreifen nicht befugt sind, so kann der Zweck einer solchen Beschwerdeführung nur darin bestehen, die Kammern von dem Grunde der Beschwerde zu überzeugen und zu dem Antrag an die Regierung zu bestimmen, daß sie der Beschwerde abhelfe. — Wie solche Beschwerden von den Kammern zu behandeln seyen, davon wird später die Rede seyn.

3) Eine Beschwerdeführung bei der Bundesversammlung eröffnet die deutsche Bundesverfassung, wenn die Justiz in einem Lande verweigert oder verzögert würde, [10]) so wie wenn eine Bundesregierung jene Rechte verletzte oder vorenthielte, welche die Bundesacte entweder den Angehörigen aller deutschen Staaten (Art. 18) oder bloß gewissen Classen derselben (Art. 14—17 incl.) zugesichert hat. [11])

---

7) Vergl. die Ver. v. 29 Dec. 1836. Geschäftsvereinfachung bei der innern Verwaltung betr. Nr. XIII, XIV u. XV. (H. B. III. S. 401.) „Anonyme Beschwerden sind zu vernichten."

8) Verf.-Urk. Tit. VII. §. 21; vergl. den vorigen §. Nr. 2.

9) Die angeführte Bestimmung besteht zwar seit 1850 nicht mehr positiv; allein sie folgt wohl aus der Natur der Sache; vergl. die Geschäftsordnung der Kammer der Abg. v. 1851 Art. 52.

10) Wiener Schlußacte von 1820 Art. 29 (H. B. I. S. 553).

11) Wiener Schlußacte Art. 63; und die Competenzbestimmung der Bundesvers. v. 12 Jun. 1817 §. 4. u. 5 (v. Meyer, Staatsacten B. II. S. 41); vergl. H. A. Zachariä, d. Staats- und Bundesr. B. II. S. 777 u. 783.

III. Von den allgemeinen Pflichten der Staatsangehörigen.

§. 37.

1) Uebersicht.

Die allgemeinen Pflichten der Staatsangehörigen sind die nothwendigen Folgen der Staatsgenossenschaft; sie sind daher für jeden von dem Momente an begründet, wo er das bayerische Indigenat erworben hat. Einer besondern, ausdrücklich darauf gerichteten Uebernahme oder Anerkennung derselben bedarf es nicht. Das eidliche Versprechen sie zu erfüllen, welches von jedem Staatsbürger bei der Ansässigmachung, sowie bei der allgemeinen Landeshuldigung gefordert werden kann, bezweckt nur eine religiöse Bestärkung dieser Pflichten, begründet sie nicht erst.[1])

Auch die Pflichten wie die Rechte betreffen theils unmittelbar das persönliche Verhalten der Staatsangehörigen, theils beziehen sie sich auf ihr Vermögen.

Die wichtigsten Pflichten der ersteren Art sind:

1) Die Pflicht des Gehorsams gegen die Verfügungen der Staatsregierung und der von ihr eingesetzten Behörden, sowohl der richterlichen als der Verwaltungsbehörden, soferne die Verfügungen von der zuständigen Behörde in gehöriger Form erlassen sind, und nicht eine Verletzung sittlicher oder religiöser Pflichten gebieten. — Unförmlichen oder offenbar widerrechtlichen Verfügungen, sowie jenen welche von einer im Allgemeinen unzuständigen Behörde ausgehen, ist der Staatsangehörige keinen Gehorsam schuldig; er kann ihnen ohne Nachtheil nicht gehorchen.[2]) Die Pflicht des Gehorsams ist daher keine unbedingte; es kann nur ein verfassungsmäßiger Gehorsam gefordert werden.[3])

---

[1]) Vergl. über diesen Eid oben §. 30 a. E. u. unten §. 187, 1a.

[2]) Vergl. die Anmerkungen zum Strafgesetzbuch. Thl. III. S. 52.

[3]) Verf.-Urk. Tit. X. §. 3: „Gehorsam dem Gesetze." Die Literatur über diese oft besprochene Frage bei R. v. Mohl, Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften Bd. I. S. 320 ff.

2) Die Pflicht der Treue gegen den König; Bruch dieser Treue ist Verrath. [4]) Sie äußert sich auch dann noch wirksam, wenn ein bayerischer Unterthan in fremden Diensten steht, oder sonst auf Zeit das bayerische Gebiet verläßt. Er bleibt nämlich verpflichtet:

a) sogleich nach Bayern zurückzukehren, sobald er abgerufen wird;

b) der fremden Macht nur unter Vorbehalt der Treue gegen Bayern den Diensteid zu leisten;

c) sogleich zurückzukehren, sobald diese Macht in Krieg mit Bayern geräth. [5])

Beide Pflichten bringen mit sich, daß der Staatsangehörige auch seine persönlichen Kräfte dem Staat widme, insofern dieser derselben für die Erreichung seiner Zwecke bedarf; sie enthalten m. a. W. die Dienstpflicht, deren wichtigste Art die Militärpflicht bildet (s. §. 38).

Von ihrem Vermögen haben die Staatsangehörigen so viel dem Staate zu leisten, als zur Deckung der aus dem Staatsvermögen und den Regalien nicht zu befriedigenden öffentlichen Bedürfnisse mit Zustimmung der Kammern für nothwendig erklärt ist. Bei der gesetzlichen Regelung dieser Pflicht ist von dem Grundsatz auszugehen, daß dieselbe eine allgemeine sey, ohne Ausnahme irgendeines Standes und ohne Rücksicht auf vormals bestandene besondere Befreiungen. [6]) Keinem Staats-Angehörigen kann fürderhin eine Befreiung von den öffentlichen Lasten bewilligt werden. [7]) Durch das verfassungsmäßige Verbot der Befreiung von Steuern ist nicht ausgeschlossen:

---

[4]) Vergl. Strafgesetzb. Thl. I. Art. 299 ff. — Andere Folgerungen aus der Pflicht zur Treue enthält: Verf.-Urk. Tit. IV. §. 14 a. E. u. Edict I. §. 6 Nr. 1. — Auch die Pflicht zur Anzeige vorbereiteter oder verübter Verbrechen entspringt wohl aus der Pflicht der Treue; vergl. Strafgesetzb. Thl. I. Art. 68 u. 87.

[5]) Edict I. §. 11; daß der fremde Staat die Erfüllung dieser Pflicht nicht zu erzwingen schuldig sey, wird jetzt fast allgemein zugegeben; vergl. Heffter, Völkerr. S. 111.

[6]) Verf.-Urk. Tit. IV. §. 13. Ueber die früheren Befreiungen s. Kreittmayr, Staatsr. §. 171 lit. n. (S. 377); über die Aufhebung s. oben §. 14 Note 12.

[7]) Verf.-Urk. Tit. III. §. 4. Was von den einzelnen Staatsangehörigen

Die Gewährung von Steuernachlässen, wenn der der Steueranlage zu Grunde liegende Ertrag oder Werth eine unabwendbare, vorübergehende und beträchtliche Minderung erleidet.[8]) Der Nachlaß bewirkt immer nur zeitlich eine Minderung oder völlige Aufhebung der Steuerschuld, und er findet nur an directen Steuern statt.[9]) Verschieden davon ist die Steuer-Moderation oder Minderung, wenn die Substanz des besteuerten Vermögens theilweise vernichtet worden ist, und in Folge davon die Steuerschuld für alle Zukunft verhältnißmäßig herabgesetzt wird.[10])

§. 38.

2) Von der Militärdienstpflicht insbesondere.[1])

Jeder Bayer ist der allgemeinen Militärconscription unterworfen,[2]) und zwar in jenem Jahre, während dessen

---

gilt, ist auch für die juristischen Personen maßgebend; auch sie unterliegen der allgemeinen Steuerpflicht und eine Befreiung davon soll ihnen nie wieder eingeräumt werden. Modificationen dieses Satzes treten ein, wo durch besondere (Verfassungs-) gesetzliche Bestimmungen bestimmten Personen gänzliche oder theilweise Befreiung von gewissen Steuern eingeräumt ist; s. z. B. wegen der Standesherren unten §. 78, dann wegen der Glieder des k. Hauses §. 81 u. wegen der öffentlichen Stiftungen §. 88 (bezüglich der Fremden vergl. oben §. 24). Durch ein specielles Gesetz vom 11 April 1843 (H. B. IV. S. 10) ist den Befestigungswerken und militärischen Gebäuden der mit Zustimmung des Königs auf bayer. Gebiete errichteten Bundesfestungen die Steuerfreiheit zugestanden.

[8]) Ges., die Steuernachlässe betr., v. 1 Jul. 1834 (H. B. IV. S. 87 ff.). Die Minderung gilt als beträchtlich, wenn dem Steuerpflichtigen mindestens ein Viertheil seiner gewöhnlichen Jahreseinnahme entgeht. A. Ges. §. 2.

[9]) Angef. Ges. §. 5; vergl. mein Lehrb. des Verwaltungsr. §§. 228, 229 und 232.

[10]) Ihr Gegensatz ist die Steuererhöhung oder Mehrung aus dem entgegengesetzten Grunde. Vergl. z. B. wegen der Grundsteuer das Gesetz v. 15 Aug. 1828 §. 76 (H. B. IV. S. 18). Von den Steuer-Minderungen od. Mehrungen, welche durch das Steuergesetz verfügt werden und daher auf alle Steuerpflichtigen wirken, ist hier nicht die Rede.

[1]) Verf.-Urk. Tit. IX. §. 1 u. das Genauere in dem Ges., die Ergänzung des stehenden Heeres betr. v. 15 Aug. 1828 (H. B. III. S. 423 ff.), und die Vollzugsvorschriften dazu (a. a. O. S. 452 ff.); dasselbe schließt sich an das Conscriptionsgesetz v. 29 März 1812 (R.-Bl. S. 593 ff.) an. Vergl. über den Vollzug mein Lehrb. des Verw.-R. §. 256 ff.

[2]) Frei von der Conscription sind: a) die Standesherren und ihre Familien;

er sein 21stes Lebensjahr zurücklegt. Mit dem 1 Januar des darauf folgenden Jahres tritt jeder Conscriptionspflichtige in die Militärpflicht ein. Dieselbe umfaßt nicht bloß die Verbindlichkeit zum Eintritt in das stehende Heer — die Armeepflichtigkeit — sondern auch die Pflicht zu den Reservebataillons und zur Landwehr.

1) Der Armeepflichtigkeit unterliegt jeder von dem Moment an, wo er das Alter der Militärpflichtigkeit erreicht hat, sofern ihm nicht besondere Befreiungsgründe zur Seite stehen.

Vollkommen befreit sind aber:

a) die Dienstesunfähigen, die mit gewissen unheilbaren körperlichen oder geistigen Fehlern behaftet sind;[3])

b) der einzig übriggebliebene Sohn jener Eltern, welche bereits zwei Söhne im Militärdienst verloren haben;

c) jeder Sohn solcher Eltern, welche bereits drei Söhne unter den Fahnen verloren haben.[4])

Eine vorläufige Befreiung oder Zurückstellung haben anzusprechen:

a) jene Conscribirten, welche nach vorschriftsmäßiger Prüfung in ein Clerical-Seminar oder in das Noviciat eines Klosters eingetreten sind, oder falls sie Protestanten sind, eine vom homiletischen Collegium gutgeheißene Predigt gehalten haben;[5])

b) ein Sohn in jeder Familie, welche sich nicht im Genusse eines die Subsistenz derselben sichernden Einkommens be-

---

b) die Geistlichen. Als solche gelten bei den Katholiken jene, welche die höheren Weihen wirklich erhalten, oder in Klöstern lebenslängliche Gelübde abgelegt haben; bei den Protestanten jene welche förmlich ordinirt worden sind; a. Ges. §. 14. Die Freiheit von der Conscription enthält von selbst die Befreiung von der Militärpflicht.

[3]) A. Ges. §. 41 lit. a u. c. (H. B. III. S. 429); sie sind von aller Last befreit, daher auch nicht schuldig zu reluiren; anders bezüglich der Landwehrpflicht.

[4]) A. Ges. §. 7, lit. a u. b.

[5]) A. Ges. §. 47. Die vorläufige Befreiung geht in eine definitive über, wenn der Candidat Geistlicher geworden; sie hört auf, wenn er einen andern Beruf ergreift.

findet, und zugleich außer Stande ist, diese Subsistenz durch eigenen Verdienst zu begründen;[6])

c) jene, welche an Gymnasien und den denselben gleichstehenden Lehranstalten durch alle Classen unter den Ersten waren, oder an den höheren Unterrichtsanstalten als Preiseträger ausgezeichnet wurden;[7])

d) jene, welche die normale körperliche Größe noch nicht haben, oder sonst bloß zeitlich dienstunfähig sind.[8])

Als unwürdig sind von der Ehre die Waffen zu tragen ausgeschlossen alle, welche wegen eines Verbrechens oder wegen eines durch Betrug, Unterschlagung, Fälschung oder Diebstahl begangenen Vergehens verurtheilt worden sind.[9])

Wer von den Militärpflichtigen wirklich in die stehende Armee zur Ergänzung derselben einzutreten habe, hängt von der Berufung ab, die in gewöhnlichen friedlichen Zeiten durchs Loos geschieht, in Kriegszeiten nach Gutbefinden der Regierung ohne vorgängiges Loosen in Masse geschehen kann.[10]) — Die Pflicht dem Rufe zu folgen dauert zwei Jahre lang, gerechnet von dem Zeitpunkt an, wo die Militärpflicht beginnt.[11]) Wer gerufen und in die Armee eingereiht wird, ist zu einer Dienstzeit von sechs Jahren verpflichtet.[12]) Das Gesetz räumt übrigens den Beru-

---

[6]) A. Ges. §. 48. Befinden sich mehrere Söhne in der Familie, so bestimmt deren Haupt, welchem derselben dieser Anspruch zustehen soll.

[7]) A. Ges. §. 49. Die Vollzugsvorschriften bestimmen genauer, welche Lehranstalten den Gymnasien in dieser Beziehung gleichstehen und welches das Zahlenverhältniß bezüglich „der Ersten" sey; sie müssen sich im ersten Fünftel ihrer Classe befunden haben (H. B. III. S. 480).

[8]) A. Ges. §. 46, verb. mit §. 41 lit. a u. b.

[9]) A. Ges. §§. 4, 41 lit. e. u. 45. Wenn sie das Loos trifft, sind sie gehalten Ersatzmänner zu stellen, oder wenn sie hiezu unvermögend sind, sich in den Festungen als Arbeiter gebrauchen zu lassen.

[10]) A. Ges. §§. 11 u. 29. Die Gesammtzahl der jährlich einzuberufenden Mannschaft soll den sechsten Theil des formationsmäßigen Standes nicht überschreiten (§. 9).

[11]) A. Ges. §. 7 Abs. 1. Dadurch entstehen zwei armeepflichtige Altersclassen; die jüngeren Männer bilden die erste, die älteren die zweite.

[12]) A. Ges. §. 12. Früher kann die Armeepflicht aufhören, wenn ein Befreiungsgrund eintritt, später im Kriege; vergl §§. 61 u. 65.

fenen das Recht ein, sich von der persönlichen Dienstleistung durch Stellung eines Ersatzmannes entweder von Anfang an oder im Lauf der Dienstzeit zu befreien.[13])

Die Verletzung der Armeepflichtigkeit stuft das Gesetz nach drei Graden ab: sie ist entweder Ungehorsam, wenn der Pflichtige versäumt den Anordnungen bezüglich der Conscription Folge zu leisten;[14]) oder Widerspänstigkeit, wenn der Conscribirte, vom Recrutirungsrathe zur Einreihung bestimmt, sich dieser entzieht, oder verfälschte Belege beibringt oder sich selbst dienstuntauglich macht;[15]) oder Desertion, wenn Jemand nach vorhergegangener umständlicher Bekanntmachung der Militärstrafgesetze auf dieselben förmlich vereidet wurde und nachher entweicht.[16])

2) Alle jene Personen, welche an sich armeepflichtig, nicht wirklich in die Armee eingetreten sind, so wie jene welche ihre Dienstzeit in der Armee vollendet haben, bilden die Reserve-Bataillons. Die Pflicht in dieselben auf ergangenes Aufgebot einzutreten, dauert bis zum vollendeten 40sten Lebensjahr, falls die Pflichtigen sich nicht früher ansässig gemacht und verehelicht haben.[17])

3) Alle jene, nicht von jeder Militärpflicht freien Staatsgenossen endlich, welche in das Alter der Militärpflichtigkeit eingetreten sind, ohne in der Armee zu dienen oder zu den Reserve-Bataillons zu gehören, unterliegen bis zum vollendeten 55sten Lebensjahre der Landwehrpflicht.[18]) Der Diensttaugliche

---

[13]) A. Ges. §. 52. Während des Kriegs können die bereits Eingereihten von diesem Recht keinen Gebrauch machen. Der Einsteller bleibt übrigens pflichtig zur Reserve und event. zur Landwehr.

[14]) A. Ges. §. 68.

[15]) A. Ges. §§. 69—74 incl.

[16]) A. Ges. §§. 75—83.

[17]) A. Ges. §. 64 a. E. Die frühere Gesetzgebung nennt sie mobile Legionen, auch Nationalgarde II. Classe; vergl. Verordn. v. 21 Oct. 1814 (R.-Bl. S. 1649 ff.), und Schmelzing, Staatsr. des Königr. Bayern Bd. I. S. 197 ff.

[18]) Landwehr-Ordnung v. 7 März 1826 (H. B. III. S. 543 ff.); durch Verordn. v. 14 März 1848 (R. Bl. S. 129) auch auf die Pfalz ausgedehnt; die Vollz.-Vorschr. dazu v. 12 Oct. 1837 a. a. O. S. 552 ff. Abänderungen der Landwehr-Ordn. verfügt die V. v 9 Mai 1854 (H. B. III. S. 552 Note 2b).

genügt ihr in der Regel durch Leistung des Naturaldienstes, der Untaugliche durch Zahlung eines Lösegeldes (Reluition).[19]

§. 39.

IV. Von dem Grundsatze der rechtlichen Gleichheit.

Die Verfassungs-Urkunde nennt als einen ihrer Grundzüge: „Gleichheit der Gesetze und vor dem Gesetze."

1) Die Gleichheit der Gesetze ist die Vorbedingung der Gleichheit vor dem Gesetze; denn das dritte, dem gegenüber alle gleich seyn sollen, muß für jeden dasselbe seyn. Darum verfügt denn auch die Verfassungs-Urkunde: „Es soll für das ganze Königreich ein und dasselbe bürgerliche und Strafgesetzbuch bestehen."[1]) Diesem Gebote ist aber bis zur Stunde noch nicht genügt. Denn nicht nur hat die Pfalz ihre eigene Civil- und Criminal-Gesetzgebung, sondern auch in den Kreisen diesseits des Rheins besteht keine Einheit. Das materielle Civilrecht ist noch immer ein sehr verschiedenes, und selbst im Civilproceß bestehen noch Abweichungen.[2])

2) Die Gleichheit vor dem Gesetze schließt aus, daß Einzelnen besondere Rechtsbegünstigungen hinsichtlich der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten eingeräumt werden.[3]) Es kann daher, was

a) die Rechte betrifft, keinem Landestheile vor den andern, keiner öffentlich aufgenommenen Confession vor den übrigen,

---

[19]) Ueber den Betrag der Reluition s. mein Lehrb. des Verw. R. §. 264.

[1]) V. U. Tit. VIII. §. 7 u. Tit. III. §. 1.

[2]) Vergl. die (nicht vollständige) Uebersicht der im Königreich Bayern geltenden Civil-Gesetze in den Jahrb. d. Gesetzg. u. Rechtspflege v. Gönner u. Schmidtlein, Bd. II. S. 1 ff. Daß auch im Staatsrechte noch Differenzen bestehen, s. oben §. 21 Nr. 2.

[3]) Bestimmter drückt den Grundsatz die kurhessische Verfassungs-Urkunde v. 1831 in §. 26 aus: „Alle Einwohner sind in so weit vor den Gesetzen einander gleich und zu gleichen staatsbürgerlichen Verbindlichkeiten verpflichtet, als nicht die gegenwärtige Verfassung oder sonst die Gesetze eine Ausnahme begründen."

keinem Stande, keiner Gemeinde oder einem Einzelnen vor Andern ein besonderes Recht (ein Privilegium) zugestanden werden, wo nicht die Verfassungsgesetze selbst ein solches direct zusichern [4]) oder die Verleihung gestatten. Folgen hievon sind:

α) die Geburt soll Niemanden ein Vorrecht auf Civil-, Militär- und Kirchenämter geben, sondern jeder Bayer ohne Unterschied des Standes kann sich, wenn er die Bedingungen der Befähigung dazu erfüllt, um selbe bewerben und sie erlangen. [5])

β) Jeder Einwohner genießt die von der Verfassung zugesicherte Freiheit und Sicherheit der Person und des Eigenthums, und zur Wahrung seiner Rechte hat jeder gleichen Anspruch [6]) auf den Schutz der Gerichte und der übrigen Staatsbehörden. Auf die Rechtswohlthaten, welche das positive Recht unter gewissen Voraussetzungen zugesteht, [7]) hat jeder Anspruch, welcher den rechtlichen Voraussetzungen derselben genügt.

b) Eben so ist, was die Pflichten anlangt, der Grundsatz der Gleichheit im Zweifel überall der entscheidende; [8]) darum ist

α) jeder Bayer verpflichtet, zur Vertheidigung des Vaterlandes nach den hierüber bestehenden Gesetzen mitzuwirken. [9])

---

[4]) Vergl. V. U. Tit. V. u. die Beilagen IV—VIII.

[5]) V. U. Tit IV. §. 5. Den Einheimischen allein kommt die Fähigkeit zu selbe zu erlangen (§. 25, II.); ihnen aber in gleichem Grade; über die näheren Bedingungen der Qualification s. mein Verw.-R. §. 6.

[6]) Gleich, was die Voraussetzungen und was die Wirkungen betrifft; der Stand und Beruf hat hierauf keinen Einfluß. Vergl. jedoch Ed. V. §. 21.

[7]) Wie z. B. auf das Armenrecht, anf die Rechtswohlthaten der Frauen, der Minderjährigen u. s. w.

[8]) Er gilt ebenso wie bei den Rechten auch für die Provinzen, Gemeinden ꝛc.; daher wird z. B. die Staatsschuld als eine auf allen Kreisen gleichhaftende Last erklärt; vergl. Gesetz, das Staats-Schuldenwesen betr., v. 22 Jul. 1819 Art. I. (G.-Bl. S. 243.)

[9]) V. U. Tit. IX. §. 1; über die Ges., wonach sich diese Theilnahme bestimmt, s. §. 38.

β) Jeder hat zu den Staats-, Kreis- und Gemeindelasten und zwar jeder nach dem gleichen Maßstabe beizutragen. Niemand ist davon im Zweifel überhaupt oder theilweise befreit, oder in Ansehung des Maßstabes, der Art der Erhebung u. s. w. begünstigt. [10])

Mit dieser verhältnißmäßigen Gleichheit vor dem Gesetz ist nicht zu verwechseln die Prätention einer vollen Gleichheit an Rechten, welche, um realisirbar zu seyn, bei allen Staatsangehörigen nicht bloß gleichen Besitz an Rechtsobjecten, an Gütern, sondern auch gleiche physische und geistige Kräfte und gleichen guten Willen voraussetzen würde; von dieser unvernünftigen Gleichheit weiß die Verfassungsurkunde nichts.

Zweiter Abschnitt.

Besondere Rechtsverhältnisse einzelner Classen von Staatsangehörigen.

§. 40.

Allgemeine Uebersicht der hieher gehörigen Lehren.

Wir haben in dem vorhergehenden Abschnitt jene Rechte darzustellen versucht, welche im Zweifel jedem Staatsangehörigen als solchem zustehen, so daß er in der Regel weder mehr zu fordern berechtigt, noch sich mit weniger zu begnügen schuldig ist. [1]) Von dieser Regel gibt es aber nach beiden Seiten Ausnahmen, indem

---

[10]) V. U. in der Einleitung, Abs. 8 Tit. III. §. 4 a. E. u. Tit. IV. §. 13. — Wegen der Ausnahmen hievon s. §. 37 Note 7.

[1]) Die Verfassungs-Urkunde nennt dieselben „allgemeine Rechte." Die besonderen Rechte, welche den Inhalt dieses Abschnitts bilden, können entweder darin bestehen, daß eine höhere positive Berechtigung oder eine Befreiung von allgemeinen Pflichten zugestanden wird.

1) gewissen Classen von Staatsgenossen besondere Rechte und Vorzüge zugesichert sind,[2] und
2) andern einzelne Rechte entzogen sind, welche sonst jedem zukommen, so daß sie besonderen Rechtsnachtheilen unterliegen.

Zu den ersteren Classen gehören vorzugsweise: der Stand des Adels in seinen verschiedenen Abstufungen, dann die höheren Beamten (vom Collegialrathe aufwärts) und die Geistlichen. Die Darstellung ihrer besondern Rechte und Vorzüge soll den Inhalt des ersten Capitels unseres Abschnittes bilden.

In die zweite Classe sind diejenigen Staatsgenossen zu stellen, welche in Folge ihres religiösen Bekenntnisses oder aus sonstigen Gründen von dem Genusse gewisser Rechte ausgeschlossen sind. Die rechtliche Würdigung ihrer Stellung wird uns im zweiten Capitel beschäftigen.

Erstes Capitel.

Von den besonderen Rechten und Vorzügen.

I. Titel.

Von den Rechtsverhältnissen des Adels.

Erste Abtheilung.

Allgemeine Lehre vom Adel.[1]

§. 41.

1) Von den Arten und Classen des Adels in Bayern.

1) Der Adel, ein durch besondere Vorrechte seiner Glieder ausgezeichneter, in der Regel durch die Geburt begründeter Stand,

---

[2]) Man nennt sie darum privilegirte Unterthanen, aber in einem von dem älteren Staatsrechte verschiedenen Sinne (§. 5); denn die politische Rechtsfähigkeit ist nicht mehr von einem Privilegium bedingt.

[1]) Beil. V. zur Verf.-Urk. Diesem Edicte ging voraus das Edict über den Adel v. 28 Jul. 1808 Reg. Bl. S. 2029 ff.; vgl. v. Strantz, Geschichte des deutschen Adels, Breslau 1845, 3 Theile, u. Bluntschli, d. Privatr. B. I. S. 56 ff.

ist mit Rücksicht auf sein geschichtliches Verhältniß entweder hoher oder niederer Adel. Jener begreift diejenigen Geschlechter, welche bis zum Jahre 1806 Reichsstandschaft und die Vorbedingung derselben, die Landeshoheit in einem deutschen Territorium hatten,[2]) gleichviel welches ihre rechtliche Stellung nach der Auflösung des Reiches ist, ob sie ihre Herrschaftsrechte verloren, mediatisirt wurden, oder dieselben behaupteten und zur Souveränetät erhöhten.[3]) Zu dem niedern gehören sowohl jene Personen, die ihren Adel zunächst nur von den bayerischen Regenten ableiten und stets Unterthanen Bayerns waren, welche man zusammen landsässigen Adel nennt, als auch jene, welche ehedem der unmittelbaren Reichsritterschaft zugezählt wurden. — Von einem landsässigen hohen Adel zu sprechen scheint uns irrig zu seyn, und nur die richtige Ansicht der Sache zu verrücken.

2) Je nachdem der Adel auch auf die rechtmäßigen Nachkommen des Adeligen übergeht oder nicht, unterscheidet man einen erblichen und persönlichen Adel; der erstere bildet die Regel, der zweite die Ausnahme.

3) Mit Rücksicht auf den Erwerbgrund des Adels kann man ihn in einen ererbten und neu verliehenen theilen; der letztere ist immer Brief-, der erstere kann Ur- oder Briefadel seyn.

4) Den Titeln nach theilt sich der bayerische Adel in fünf Classen oder Grade ab, nämlich: Fürsten, Grafen, Freiherren, Ritter und Adelige mit dem Prädicat von. Jede der unteren Stufen ist die Vorbedinguug zur Erlangung der höheren,[4]) die ihrerseits nur in derselben Weise wie ein neuer Adel erworben werden kann.[5])

Diese Rangverschiedenheit hat aber, abgesehen vom Titel und Wappen, auf die rechtlichen Verhältnisse der Einzelnen in der Regel keinen Einfluß.[6])

---

[2]) Die Reichsstandschaft war nämlich Realrecht; die Personalisten, d. i. Reichsstände ohne ein reichsständisches Territorium, gehören darum nicht zum hohen Adel.

[3]) Wie die Mitglieder der deutschen jetzt regierenden Familien.

[4]) Edict V. §. 6. Daß der König von diesem Erfordernisse dispensiren könne, versteht sich von selbst.

[5]) Edict V. §. 4. Das frühere bayerische Recht kannte sechs Stufen. Verordn. v. 22 Mai 1812 (D. B. V. S. 42).

[6]) Vergl. jedoch Lehenedict v. 7 Jul. 1808 §§. 4 u. 5. Kronämter können hiernach nur Fürsten und Grafen erlangen.

§. 42.

2) Von der Erwerbung des Adels.

I. Der persönliche Adel kann nur durch Verleihung von Seite des Königs erworben werden, welcher ihn entweder unmittelbar oder mittelbar durch Ertheilung von Orden einräumen kann. Die Ertheilung des Militär- und Civilverdienst-Ordens an Inländer hat den persönlichen Adel zur Folge, und zwar gehören die auf solche Weise geadelten Personen zur Classe der Ritter. [1])

II. Der erbliche Adel wird erworben:

1) durch eheliche Abstammung von einem adeligen Vater; [2]) jedoch gelten die durch nachfolgende Ehe Legitimirten den ehelich Gebornen gleich. [3])

Legitimation durch königliches Rescript, Adoption und Arrogation kann für sich den Adel nicht nach sich ziehen; es würde dazu erst eine besondere königliche Verleihung und Einwilligung der Agnaten der betreffenden Familie kommen müssen. [4])

2) Durch königliche Verleihung in Adelsbriefen. Das Gesuch um dieselbe muß angeben und bescheinigen:

a) die Personalverhältnisse des Bittstellers; [5])

b) seine und seiner Familie Verdienste um den Staat;

c) ein zum standesmäßigen Auskommen hinlängliches Vermögen.

Es wird bei dem Ministerium des königlichen Hauses eingereicht, und durch dieses dem Könige vorgelegt. Im Falle der Ge-

---

[1]) Edict V. §§. 5 u. 6. Es ist nur diese indirecte Verleihung des persönlichen Adels üblich. Die Wirkung des persönlichen Adels erstreckt sich nur auf die Person des Decorirten und auf seine Ehefrau, nicht auf die Kinder. Nach V. v. 23 Dec. 1812 (R.-Bl. v. 1813 S. 4 ff.) war dieser Adel transmissibel auf Einen der Söhne.

[2]) Edict V. §. 1. Nur muß der Vater seinerseits den Adel bereits zur Zeit der Geburt, und zwar mit dem Rechte der Vererbung besessen haben. Daß auch die Mutter adelig sey, ist sonach nicht erforderlich; sie erwirbt den Adel, wenn sie nicht adelig war, durch die Verheirathung mit einem Adeligen.

[3]) Edict V. §. 2 Abs. 1. Wegen adulterini vergl. Blätter für R. A. B. IX. S. 43.

[4]) Edict V. §. 2 Abs. 2 u. 3.

[5]) Namen, Alter, Wohnort, Zahl der Kinder u. s. w. Vergl. das Edict v. 1808 §. 9 (D. B. V. S. 18).

währung wird der Adelsbrief mit Beschreibung des Titels und Wappens gegen die verordnungsmäßige Taxe [6]) ausgefertigt, und die Verleihung des Adels im Regierungsblatt bekannt gemacht.[7])

Ein Recht auf die taxfreie Verleihung des erblichen Adels hat derjenige, dessen Vater und Großvater durch den Verdienstorden ausgezeichnet worden waren, wenn auch er Mitglied dieses Ordens ist.[8])

Jedes Vorrücken in eine höhere Adelsstufe setzt eine besondere königliche Verleihung voraus; durch Geburt und Vererbung kann nur die bereits erlangte Würde fortgesetzt, nicht aber eine höhere erworben werden.

§. 43.

3) Von den Auszeichnungen und Vorrechten des Adels im Allgemeinen.

Die Adeligen genießen theils gewisse persönliche Vorzüge, theils Vorrechte in Ansehung des Vermögens-Erwerbs und Besitzes.

I. Die persönlichen Vorzüge sind:

1) Sie haben das Recht, die ihnen zukommenden Titel und Wappen ausschließlich zu führen.

2) Sie sind siegelmäßig nach den nähern Bestimmungen der Beilage VIII. [1])

---

[6]) Sie beträgt für einen Grafen 4589 fl., für einen Freiherrn 2453 fl., für einen Ritter 753 fl., für einen mit dem Prädicat „von" 633 fl. (Verordn. v. 9 März 1808); über die Verwendung dieser Taxen vergl. Landtags-Abschied v. 1831. VIII. Gesetzblatt v. 1831 S. 105). Ueber den dafür zu verwendenden Stempel s. mein Verw.-R. §. 218, 2.

[7]) Edict V. §§. 3 u. 4. Nach dem Inhalte des kgl. Decrets ist zu bestimmen ob und in wie fern der verliehene Adel sich auch auf die bereits gebornen Kinder des Geadelten erstrecke; im Zweifel wäre er auf sie nicht auszudehnen.

[8]) Edict V. §. 5 Abs. 3.

[1]) Das Gesetz, die Grundlagen der Gesetzgebung über Gerichts-Organisation ꝛc. betr., v. 4 Juni 1848 hatte in Art. 7 bestimmt: „Mit dem Notariats- und Proceßgesetze hat auch die Siegelmäßigkeit als ein Vorrecht aufzuhören." Siehe jedoch unten §. 46.

3) Die Söhne der Adeligen, welche das Loos zum Eintritte in die Armee trifft oder welche freiwillig zugehen, treten als Cadetten ein. [2])

4) Der privilegirte Gerichtsstand, welchen die Verfassungs-Urkunde den Adeligen überhaupt und den Standesherren und erblichen Reichsräthen insbesondere einräumte, soll nach der Verfassungs-Novelle vom 4 Jun. 1848, betr. die Grundlagen der Gesetzgebung über Gerichtsorganisation ꝛc., fortan aufhören. [3])

Die Rechte in Ansehung ihres Vermögens beschränken sich nach dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung auf folgendes:

Sie allein sind fähig Familienfideicommisse auf Grundeigenthum zu erwerben und zu besitzen.

Weggefallen ist dagegen:

a) das ausschließliche Recht eine gutsherrliche Gerichtsbarkeit auszuüben, da der Gegenstand dieses Rechtes aufgehoben ist; [4])

b) der Anspruch auf eine besondere Vertretung des Standes der adeligen Gutsherren beim Landtage; [5])

c) die ausschließliche Befähigung k. Lehen zu erwerben. [6])

---

[2]) Edict V. §. 12; und das Heer-Ergänzungsgesetz §. 51 (H. B. III. S. 431). Ueber die Verhältnisse der Cadetten siehe das A. Rescr. v. 16 Jan. 1816 (Schmelzing, Staatsr. B. I. S. 253).

[3]) Der Regierungsentwurf hatte den privilegirten Gerichtsstand aufrecht erhalten; aus der Kammer der Abgeordneten ging ein Zusatzantrag hervor, der von beiden Kammern als Art. 2 des Gesetzes angenommen ward und die Sanction des Königs erhielt, wornach derselbe fortan aufhören soll; vergl. Beilagen zu den Verh. der Kammer der Abg. B. I. S. 321. Da jedoch das darauf gegründete Gesetz über die Gerichtsverfassung bis zur Stunde noch nicht zum Vollzug gekommen ist, so besteht vorerst auch das **forum privil.** in Civilsachen noch fort; für Strafsachen ist es durch obigen Art. 2 des Grundlagengesetzes in Verbindung mit Art. 368 des Strafproceßgesetzes v. 10 Nov. 1848 aufgehoben. Vergl. die Bl. f. R. A. Bd. XIV. Ergänz.-Bl. Nr. 7 u. Walther, Lehrb. des Strafprocesses, München 1859 S. 155.

[4]) Ges. über Aufhebung der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit ꝛc. v. 4 Juni 1848 Art. 1 (H. B. I. S. 61); wir werden dasselbe von da an der Kürze wegen mit: Gr. Abl. Gesetz anführen.

[5]) Durch das Wahlgesetz v. 4 Juni 1848 (H. B. I. S. 34).

[6]) Denn königl. Lehen im Sinne des Lehen-Edicts von 1808 gibt es seit 1848 nicht mehr, da die gutsherrliche Gerichtsbarkeit, die wesentliche Bedingung eines solchen war, seitdem hinweggefallen ist, abgesehen davon daß in Folge des Lehen-Ablösungsgesetzes die Zahl der Lehen überhaupt sehr verringert worden ist.

Solche Vorrechte, welche die Verfassungs-Urkunde den Adeligen nicht ausdrücklich einräumt, sind ihnen dadurch von selbst abgesprochen; daher insbesondere auch die Rechtswohlthat der Competenz. [7]) Sie stehen vielmehr in allen sonstigen Beziehungen, sowohl was ihre Rechte als was ihre Pflichten betrifft, den übrigen Staatsgenossen im Zweifel vollkommen gleich. Besondere Pflichten können für sie nur insoweit begründet werden, als diese nothwendige Folgen ihrer besonderen Rechte sind. [8])

§. 44.

4) Von den Bedingungen der Ausübung und von der Geltendmachung der Adelsrechte.

1) Da die Adelsrechte nichts anderes sind als besondere Rechte einer bestimmten Unterthanen-Classe, so ist die erste Bedingung zur Ausübung dieser Rechte der Besitz des bayerischen Indigenats. [1]) Soferne der Adelige staatsbürgerliche Rechte ausüben will, muß er denselben Bedingungen wie jeder andere Staatsangehörige genügen; der Besitz des Adels befreit ihn nicht davon, den allgemeinen Voraussetzungen Genüge zu thun. [2])

2) Eine zweite (formelle) Bedingung besteht darin, daß die Immatriculation stattgefunden habe. Nur derjenige kann die Adelsrechte ausüben, dessen Titel in der angeordneten Adelsmatrikel eingetragen ist. [3]) Zu diesem Ende haben die Häupter der adeligen

---

[7]) S. meinen Leitfaden des bayer. Verfassungsrechts, Würzburg 1847. S. 72.

[8]) Solche Pflichten können z. B. aus ihrem Lehen- oder Fideicommißbesitze sich ergeben; früher aus der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit.

[1]) Daher kann ein auswärtiger Adeliger an sich darauf keinen Anspruch machen, auch wenn ihm der Adel vom Könige von Bayern verliehen wäre. Vergl. M. E. v. 7 März 1832 (D. B. V. S. 50).

[2]) Der nicht ansässige Adelige ist daher nicht Staatsbürger; falls er keine directe Steuer zahlt, nicht stimmberechtigt bei der Abgeordnetenwahl u. s. w.

[3]) Edict V. §. 8; die Adelsmatrikel wird zuerst angeordnet in dem Edict über den Adel vom 28 Jul. 1808 §. 14 (R. Bl. S. 2032). Ueber die bei der Immatriculation zu entrichtenden Taxen s. Verordn. v. 22 Mai 1812 (D. B. V. S. 42).

Familien für sich und in Ansehung ihrer Angehörigen, die persönlich Adeligen bloß in Ansehung ihrer Person, dem Ministerium des königl. Hauses und des Aeußern, [4]) dem die Anlegung und Führung der Adelsmatrikel obliegt, die nöthigen Materialien, insbesondere die Beweisstücke für das Vorhandenseyn des Adels zu übergeben. [5]) Ebenso sollen die Veränderungen, welche sich im Bestande einer immatriculirten Familie ergeben, stets nachgetragen werden. [6]) — Die Folgen der erwirkten Eintragung sind:

a) dem Immatriculirten kann die Ausübung der Adelsrechte nicht beanstandet werden;

b) er hat sich ein wirksames Beweismittel seines Adels gesichert, denn die Auszüge aus der Adelsmatrikel liefern vollen Beweis; [7])

c) er kann seines Adelstitels durch Nichtgebrauch nicht verlustig werden, denn er hat das Recht auf Erneuerung desselben. [8])

Wer die Eintragung in die Matrikel versäumt, verliert alle diese Vortheile, kann daher insbesondere in keinem öffentlichen Acte als adelig behandelt werden. [9])

3) Ueber die Geltendmachung des Adels und der Adelsrechte enthält unser positives Recht folgende Satzungen: Anmaßungen nicht gebührender Titel und Wappen können sowohl von den be-

---

[4]) Bis zum Jahre 1825 gehörten die Adelssachen zum Ressort des Reichsheroldenamtes, das durch Verordn. v. 1 Nov. 1805 geschaffen war (D. B. V. S. 26). Die Verordn. v. 27 Nov. 1825 (D. B. V. S. 33) hob dasselbe auf und übertrug dessen Geschäft direct dem Ministerium des königl. Hauses und des Aeußern.

[5]) Vergl. Edict v. 28 Juli 1808 §. 15 (D. B. V. S. 19). Man hat insbesondere auch die Standesherren für verbindlich erklärt, dieser Vorschrift zu entsprechen. M. E. v. 1 Aug. 1830 (D. B. V. S. 50).

[6]) Edict v. 1808 §. 17, Verordn. v. 22 Dec. 1808 (D. B. V. S. 40) und Verordn. v. 22 Mai 1812 (a. a. O. S. 42).

[7]) Edict V. §. 8 Abs. 2. Die Vorschrift der Verordn. v. 22 Mai 1812 und v. 25 Aug. 1815, daß auch ein Extract erhoben werden müsse, um auf die Adelsrechte Anspruch zu haben, ist im Edict V. nicht wiederholt, daher als aufgehoben anzusehen (D. B. V. S. 47).

[8]) Edict V. §§. 19 u. 20.

[9]) Eingeschärft durch Verordn. v. 12 Mai 1841 (R. Bl. v. 1841 S. 357 u. H. B. I. S. 281).

stellten Kronfiscalen, als von den Mitgliedern der betheiligten Familien entweder zur unmittelbaren Abstellung dem Ministerium des königl. Hauses angezeigt oder nach Umständen gerichtlich verfolgt werden. [10]) — Die über den Adelsstand vorkommenden Rechtsstreite werden bei demjenigen Appellationsgerichte, unter welchem der Adelsprätendent steht, [11]) verhandelt und vorbehaltlich der Berufung an das Ober-Appellationsgericht entschieden. [12]) Aenderungen, welche das gerichtliche Erkenntniß etwa in dem Adelstitel zur Folge hat, sind dem Ministerium des königl. Hauses zur etwaigen Berichtigung der Adelsmatrikel anzuzeigen. [13])

§. 45.

5) Von dem Verluste und der Suspension des Adels.

1) Der Verlust des Adels hat seinen Grund stets in Handlungen des zum Adel Berechtigten, welche entweder unmittelbar oder mittelbar denselben nach sich ziehen. Der Verlust beschränkt sich in der Regel auf den der gehandelt hat, er wirkt nicht auf dritte Personen. Insbesondere tritt der Verlust ein:

a) in Folge Verzichts. Dieser muß aber ein ausdrücklicher seyn und dem König durch das Ministerium des königl. Hauses förmlich angezeigt werden. Er ist in jedem Falle ohne Nachtheil für die bereits gebornen Kinder des Verzichtenden und für andere Mitglieder der Familie, soferne dieselben nicht ihrerseits gleichfalls verzichten. [1])

---

[10]) Edict V. §. 9 Abs. 2.

[11]) Adelssachen sind sonach von dem gewöhnlichen Gerichtsstande befreit und an die Appellationsgerichte gewiesen. Welches competent sey, bestimmt sich nach der im Texte angeführten Regel.

[12]) Edict V. § 7; das Gerichtsverfassungsgesetz v. 25 Juli 1850 beabsichtigte in Art 67 auch diesen besonderen Gerichtsstand für Adelssachen aufzuheben (Ges. Bl. S. 455).

[13]) Edict vom 28 Juli 1808 §. 22 (D. B. V. S. 11).

[1]) Edict V. §. 18.

Einen stillschweigenden Verzicht auf den Adel kennt das Gesetz in der Regel [2]) wenigstens für den Fall nicht, wenn der Adel immatriculirt ist; daher ist auch ein länger fortgesetzter Nichtgebrauch ohne Nachtheil. [3]) Hat jedoch der Nichtgebrauch durch wenigstens zwei Generationen fortgedauert, so sind die späteren Abkömmlinge einer solchen Familie, falls sie von ihren Adelsrechten wieder Gebrauch machen wollen, gehalten, um Erneuerung des Adels unter Vorlage der Beweise ihrer Abstammung zu bitten. Unter der Voraussetzung, daß die Immatriculation feststeht, und daß die Abstammung von einer immatriculirten Familie erwiesen ist, kann die Erneuerung nicht verweigert werden. [4])

Auf einen nicht immatriculirten Adel kann aber allerdings stillschweigend verzichtet werden; insbesondere muß die länger fortgesetzte Versäumniß der Immatriculation als ein solcher Verzicht betrachtet werden. [5])

b) In Folge rechtswidriger Handlungen des Berechtigten. Jede Verurtheilung in eine Criminalstrafe zieht von Rechtswegen den Verlust des Adels nach sich. Das Nämliche kann die Folge einer Verurtheilung wegen Vergehen seyn, wenn sie das Strafgesetzbuch [6]) als unverträglich mit der Adelswürde bezeichnet, und diese Folge im richterlichen Erkenntnisse ausdrücklich ausgesprochen ist. — Der Verlust beschränkt sich auf die Person des Verurtheilten, und ist für

---

[2]) Ein zweifellos zulässiger stillschweigender Verzicht ist die Verehelichung einer Adeligen mit einem Nichtadeligen.

[3]) Edict V. §. 9 Der Nichtgebrauch gilt immer bloß als Verzicht auf die Ausübung der Adelsrechte in den einzelnen Fällen der Anwendung.

[4]) Edict V. §. 20. — Ueber das Verhältniß der Abkömmlinge zu den nicht gebrauchenden früheren Generationen enthält das Gesetz keine genauere Bestimmung; es ist daher dieses Recht allen späteren Abkömmlingen, den Enkeln nicht bloß, sondern auch den Urenkeln u. s. w. derjenigen Personen, die den Adel nicht gebraucht haben, eingeräumt. Ist der Adelsbrief noch vorhanden, so wird nur ein Zeugniß über die geschehene Erneuerung ausgefertigt, außerdem ein neuer Adelsbrief.

[5]) Wir glauben die Bestimmung von §. 20 analog hierauf ausdehnen, und in dem Versäumniß von zwei Generationen einen stillschweigenden Verzicht finden zu müssen.

[6]) Straf-Gesetzb. Thl. I. Art. 23 u. 295.

Dritte, insbesondere für seine bereits gebornen Kinder ohne Wirkung. [7])

In demselben Umfange und Maße, als der Verlust des Adels eintritt, erlöschen auch die damit verknüpften Vorrechte; daher z. B. das Recht ein Familienfideicommiß zu erwerben oder zu besitzen, sowie das Recht der Siegelmäßigkeit für den in eine Criminalstrafe Verurtheilten verloren ist. [8])

2) Die Suspension, d. i. die bloß zeitliche Behinderung des Gebrauchs des Adelstitels und der damit verbundenen Vorrechte tritt ein durch Uebernahme niederer, bloß in Handarbeit bestehender Lohndienste, [9]) durch Selbstausübung eines Gewerbes bei offenem Kram und Laden, [10]) durch Ausübung eines Handwerks, [11]) in allen Fällen, solange die Gründe der Suspension dauern. Dieselbe erstreckt sich an sich nie auf die Kinder, wenn sich diese nicht selbst in dem gleichen Falle befinden. [12])

---

[7]) Edict V. §. 17. Nur die nach der Verurtheilung gebornen Kinder sind nicht adelig.

[8]) Edict V. §. 22 und Edict VII. §. 78.

[9]) Kein Hinderniß der Ausübung der Adelsrechte sind daher die Dienste eines Kupferstechers, Bildhauers, Malers (Schreibers?). Vergl. M. E. v. 20 Dec. 1818 (H. B. I. S. 280. Note 7).

[10]) Läßt der Adelige das Gewerbe durch einen Geschäftsführer besorgen, so ist das unschädlich, wie z. B. wenn der Apotheker einen Provisor aufstellt.

[11]) Der Betrieb einer Fabrik ist ohne Nachtheil, wenn damit kein Detailverkauf verknüpft ist.

[12]) Edict V. §. 21; vergl. wegen des preuß. Rechts v. Rönne, a. a. O. S. 455.

Zweite Abtheilung.

Von den wichtigeren Vorrechten des Adels im Einzelnen.

A. Von den Vorrechten des Adels überhaupt.

I. Von der Siegelmäßigkeit.[1])

§. 46.

1) Von dem Begriffe der Siegelmäßigkeit und den Personen, welchen sie zukommt.

1) Die Eigenschaft der Siegelmäßigkeit gewährt das Recht, gewisse Rechtsgeschäfte, welche sonst zu ihrer Gültigkeit der obrigkeitlichen Fertigung oder der öffentlichen Beglaubigung bedürfen, bloß durch eigene Unterschrift und Siegelung rechtsgültig zu vollziehen, und gewisse persönliche Vorzüge zu genießen.

Die Verfassungs-Urkunde von 1818 hat das (durch Gesetz v. 20 April 1808 bedingt aufgehobene) Institut sowohl in Ansehung der Subjecte als des Inhalts modificirt, und es in dieser Gestalt auf alle dießrheinischen Provinzen ausgedehnt. In dieser Gestalt und Ausdehnung besteht es mit einer durch Gesetz vom 28 Mai 1852 bewirkten Modification bis auf diesen Tag noch fort.[2]) Sollten in einem Gebietstheile, in welchem die Siegelmäßigkeit hiedurch neu eingeführt wurde, nach den dort geltenden Gesetzen solche Rechte, welche das Edict VIII. als Ausflüsse der Siegelmäßigkeit erklärt, gemeinen Rechtens seyn, also jedem Unterthan zustehen, so konnte das Edict hieran nichts ändern, und derartige Rechte nur

---

[1]) Edict über die Siegelmäßigkeit Beil. VIII. zur Verf.-Urk. (H. B. I. S. 310 u. meine Samml. 175 ff.); vergl. J. B. Graf, die Siegelmäßigkeit in Bayern, im Archiv des historischen Vereins für Oberbayern, B. III S. 313 ff., und Arnold, „das Vorrecht der Siegelmäßigkeit in Bayern," in seinen praktischen Erörterungen S. 453 ff.

[2]) Vergl. Gesetzbl. v. 1852 S. 325 u. meine Samml. S. 178; vergl. noch oben §§ 7 u. 43.

auf die Siegelmäßigen beschränken.[3] Denn das Edict wollte Niemanden Rechte nehmen, sondern solche geben.

2) Die Siegelmäßigkeit kommt nicht bloß

a) den Adeligen, soferne sie immatriculirt sind, sondern

b) auch den Collegialräthen[4]) und höheren Beamten zu.

Wer zu den Letzteren gehöre, bedarf noch der genaueren Festsetzung. — Durch besondere neuere Verfügungen wurden die Oberofficiere vom Hauptmann oder Rittmeister aufwärts, und die Militärbeamten gleichen Ranges,[5]) die ordentlichen Universitäts-Professoren, die Domcapitulare[6]) und die Aebte der Benedictiner-Stifte[7]) für siegelmäßig erklärt. Stillschweigend nimmt an den Rechten der Siegelmäßigkeit auch die Gattin und Wittwe eines Siegelmäßigen Theil; auf die Kinder erstrecken sie sich aber nicht.

Erwerb und Verlust der Siegelmäßigkeit richtet sich nach dem Stande,[8]) mit dem sie verknüpft ist; sie tritt, wenn dieser erworben ist, von selbst ein, hört aber auch, wenn er verloren geht, von selbst auf.

---

[3]) Vergl. Blätter für R. A. B. IX. S. 401. Wenn daher z. B. das Recht über Grundstücke unförmlich zu vertragen, nach dem geltenden Civilrechte jedem Unterthanen zukommt, so ist an diesem Satze durch die Einführung der Siegelmäßigkeit in jener Provinz nichts geändert worden.

[4]) Vergl. Bl. für R. A. B. VIII. S. 145 ff.

[5]) A. E. v. 7 Febr. 1829 (H. B. I. S. 328).

[6]) M. E. v. 9 April 1841 (H. B. I. S. 329).

[7]) M. E. v. 14 Oct. 1841 (H. B. I. S 329). Das Recht der Siegelmäßigkeit auch für juristische Personen, wie z. B. die Universitäten, in Anspruch zu nehmen, ist sowohl in Rücksicht auf die frühere als auch auf die neuere Gestalt des Instituts unzulässig. Juristische Personen können nämlich nie selbst handeln, sondern immer nur durch Vertreter. Die ihnen zukommende Siegelmäßigkeit müßte daher auf diese übertragen werden können, was der Natur eines rein persönlichen Privilegiums widerspricht. Dazu kommt, daß die juristische Person als solche keinem Stande angehört, und die Angehörigen gewisser Stände sind es, welchen das Gesetz die Siegelmäßigkeit einräumt. Vergl. auch A. E. v. 3 Aug. 1820 (H. B. I. S. 264). Damit ist nicht ausgeschlossen, daß gewissen juristischen Personen aus andern Gründen ähnliche Rechte, wie sie die Siegelmäßigkeit verleiht, zukommen, wie dieses z. B. bei den öffentlichen Corporationen der Fall ist.

[8]) Sie steht daher dem quiescirten Collegialrathe rc. noch zu, da er den Stand behält; sie erlischt, wenn der höhere Beamte resignirt.

§. 47.

2) Von den in der Siegelmäßigkeit enthaltenen Rechten.

1) Die dem Siegelmäßigen zustehenden Rechte beruhen hauptsächlich darauf, daß ihm ein höherer Grad von Selbständigkeit bei der Eingehung von Rechtsgeschäften beigelegt wird, als den übrigen Staatsangehörigen. In Folge hievon hat er

a) das Recht, Urkunden über jene unstreitigen Rechtsgeschäfte, wozu bei den unsiegelmäßigen Personen die obrigkeitliche Protokollirung und Verbriefung nothwendig ist, wie z. B. Eheverträge, Vollmachten, Vergleiche, Verträge über Grundstücke u. s. w., durch Unterschrift und Siegel selbst und mit gleicher Kraft zu fertigen. [1]) Die Siegelmäßigkeit gewährt hiernach eine Befreiung von einer sonst zur Gültigkeit eines Geschäftes nothwendigen Form. [2]) Die von dem Siegelmäßigen errichtete Urkunde ist ebenso gültig wie die gerichtliche.

Das Recht der Siegelmäßigkeit setzt zu seiner Anwendbarkeit voraus:

α) daß der Siegelmäßige selbst Partei bei dem zu beurkundenden Rechtsgeschäft sey; er kann nicht die Rechtsgeschäfte Dritter durch seine Mitwirkung gültig machen;

β) daß zu dem in Frage stehenden Geschäfte die obrigkeitliche Protokollirung und Verbriefung nothwendig sey; wo dieß nicht der Fall ist, da steht der Siegelmäßige dem Unsiegelmäßigen gleich; [3])

---

[1]) Edict VIII. §. 2 (meine Samml. S. 176).

[2]) Sie begriff früher zugleich eine Befreiung von einer Abgabe, von den Taxen nämlich, welche der Unsiegelmäßige an die beglaubigende Behörde zu entrichten hat; diese Freiheit ist nun seit dem Gesetze vom 28 Mai 1852 erloschen.

[3]) Der Siegelmäßige kann daher z. B. sein Testament nur in den gewöhnlichen Formen errichten; er muß, falls es ein gerichtliches seyn soll, dieselben Bedingungen erfüllen, wie der Unsiegelmäßige.

γ) Daß sonst **nichts als** die obrigkeitliche Protokollirung und Verbriefung erfordert werde; wo daher eine vorgängige richterliche **Untersuchung** der Sache zur Gültigkeit des Geschäftes gehört, da findet die Siegelmäßigkeit keine Anwendung. [4])

Die **Wirkung** der Beobachtung der siegelmäßigen Form bei Errichtung einer Urkunde besteht darin, daß diese in Bezug auf den **Siegelmäßigen** als **gültig** errichtet anzusehen ist. In Ansehung ihrer **Beweiskraft** im Proceß genießt die siegelmäßig gefertigte Urkunde kein Vorrecht, steht vielmehr der gewöhnlichen Privaturkunde gleich und unterliegt daher namentlich wie diese der Diffession. [5]) — Kommt bei zweiseitigen, auf gegenseitigen Vortheil gerichteten Verträgen eine unsiegelmäßige Person als Contrahent vor, so muß die Urkunde der letzteren vor Gericht errichtet werden. [6]) — Ist zur **Wirksamkeit** eines Rechtsgeschäftes **gegen Dritte** die Eintragung in öffentliche Bücher nöthig, so datirt diese Wirksamkeit auch der von Siegelmäßigen abgeschlossenen Verträge erst von dem Momente, wo sie der zuständigen Behörde zur Eintragung angezeigt, resp. wirklich eingetragen worden sind. [7])

Soll jedoch die in siegelmäßiger Form gefertigte Urkunde die oben bemerkte Wirkung haben, resp. behalten, [8]) so muß

---

[4]) Wie z. B. bei der Schenkung nach **bayer.** Landrechte; in Provinzen, wo das geltende Privatrecht bei Schenkungen keine cognitio causae fordert, können dieselben in siegelmäßiger Form gemacht werden.

[5]) Denn da die Beilage VIII. dieses Vorrecht den Siegelmäßigen nicht ausdrücklich zugesteht, resp. aufrecht erhält, so muß es als aufgehoben erachtet werden; vergl. noch **Seuffert**, Comment. B. III. S. 161 ff., dann **Bolgiano**, vergleichende Darstellung des gem. deutschen und bayer. Civilproc., Erlangen 1854, S 174 ff., u. **Arnold**, a. a. O. S. 477 ff.

[6]) Ed. VIII. §. 4.

[7]) Ed. VIII. §. 5. Daher haben insbesondere Hypothekenverschreibungen von Siegelmäßigen erst von dem Tage an die Kraft einer Hypothek, wo sie nach den Vorschriften des Hypothekengesetzes ins Hypothekenbuch eingetragen sind; s. Ed. VIII. §. 6 und Hypothekengesetz v 1822 §. 15.

[8]) Die folgenden Bedingungen der Wirksamkeit der siegelmäßig gefertigten Urkunden hat das Gesetz **vom** 28 Mai 1852 festgestellt, und seitdem hat das Vorrecht der Siegelmäßigkeit seinen materiellen Werth, die Freiheit von Taxen, vollkommen verloren.

α) in derselben ausdrücklich bemerkt seyn, daß sie kraft der Siegelmäßigkeit ausgestellt sey,

β) hiezu das entsprechende Stempelpapier verwendet oder beicassirt,

γ) hiefür spätestens binnen vier Wochen vom Tage der Ausstellung die gesetzliche Taxe entrichtet und

δ) die rechtzeitige Taxberichtigung auf der Urkunde amtlich bezeugt seyn. [9])

b) Siegelmäßige Frauen können bei Intercessionsfällen auf ihre weiblichen Rechtswohlthaten außergerichtlich verzichten. Nur muß die Verzichtende vorher durch einen besonderen und hinreichend verständigen Anweiser in Gegenwart eines Zeugen belehrt worden seyn, und den Verzicht in einer von ihr, dem Anweiser und dem Zeugen unterschriebenen Urkunde erklärt haben. [10])

c) In streitigen Sachen können Siegelmäßige ihre Proceßschriften in eigenem Namen unterschreiben und ohne Mitunterschrift eines Advocaten einreichen. [11])

2) An diese den Kern des Instituts bildenden Rechte schließen sich noch mehrere sonstige persönliche Vorzüge an, welche übri-

---

[9]) Als zuständig zur Erhebung der von Siegelmäßigen hiernach zu entrichtenden Taxen muß jede Behörde erachtet werden, welche überhaupt für die Geschäfte der nicht streitigen Rechtspflege competent ist. Diese hat den Betrag, so wie die Zeit der Zahlung auf der Urkunde selbst amtlich (und zwar taxfrei) zu bezeugen; vergl. M. E. v. 25 Juni 1852 (Geret, Samml., B. XXVII. S. 112). — Bei Vollmachten, bei deren Ausstellung ein Stempelbogen zu 1 fl. verwendet ist, fällt die Nothwendigkeit dieses amtlichen Zeugnisses hinweg; s. Gesetz über das Taxregulativ v. 28 Mai 1852 Art. 2 Nr 4 (G.-Bl. S. 303).

[10]) Edict VIII. §. 3. Es ist diese Bestimmung nur eine Anwendung des allgemeinen Grundsatzes in §. 2 auf die Intercession von Frauen.

[11]) Edict VIII. §. 14. Seuffert, Commentar. B. II. S. 202. Sind sie berechtigt, sich Deserviten zu berechnen? Jahrb. für Gesetzgebung und Rechtsw. 3. H. S. 102. Daraus darf aber nicht gefolgert werden, daß sonst Niemand das Recht habe seine Streitschriften allein und ohne die Legalisation eines Anwaltes zu unterzeichnen; der Advocat z. B. oder der Richter der seine eigene Sache führt, kann nicht gehalten seyn, seine Eingaben von einem Collegen legalisiren zu lassen.

gens das mit einander gemein haben, daß sie Befreiungen von gewissen allgemeinen gesetzlichen Obliegenheiten enthalten. Die wichtigsten dieser Rechte beziehen sich:

a) Auf Verlassenschafts-Verhandlungen. Stirbt nämlich ein Siegelmäßiger, so steht seinen männlichen Blutsverwandten von väterlicher nnd mütterlicher Seite, wenn sie gleichfalls siegelmäßig und bei der Erbschaft nicht betheiligt sind, das Recht der Versiegelung zu. Sie können dieses Recht nur in eigener Person und in Beiseyn nicht betheiligter Zeugen ausüben. Befinden sie sich nicht gleich an Ort und Stelle, so soll zwar die Sperre von der ordentlichen Obrigkeit angelegt, aber auf Anmelden der gedachten Verwandten sofort wieder abgenommen werden. Sie nehmen ferner die Beschreibung und gänzliche Verhandlung der Verlassenschaft vor, solange dieß ein unstreitiges Geschäft bleibt. — Doch kann der Erblasser auch einen besonderen siegelmäßigen Executor seines letzten Willens bestimmen, und dann kommt diesem die Errichtung des Inventars zu.[12]) — Die Auszeigung und Nutznießung des Mutterguts richtet sich nach den bestehenden Gesetzen. Es kommt daher bezüglich desselben den Siegelmäßigen nur dann und insoweit ein Vorrecht zu, als die betreffenden (Civil-) Gesetze ein solches eingeräumt haben.[13])

b) Auf Vormundschafts-Sachen. Stirbt ein Siegelmäßiger mit Hinterlassung minderjähriger Kinder, so können die nächsten siegelmäßigen Verwandten desselben Vormünder aus ihrer Mitte wählen, welche jedoch der Obrigkeit anzuzeigen sind. Die Obervormundschaftsbehörde übt aber auch über sie die Aufsicht. — Ist einem Siegelmäßigen eine Vormund-

---

[12]) Edict VIII. §§. 8 u. 9. Ein siegelmäßiger Staatsdiener hat zur Uebernahme dieser Verhandlungen die Bewilligung seiner vorgesetzten Behörde zu erholen. M. E. v. 16 Febr 1826. (H. B. I. S. 314, Note 4a.)

[13]) Edict VIII. §. 12. Cod. civ. bav. p. I c. 5 §. 3 Nr. 3. Wegen des fränk. Rechts vergl. Schelhaß, Beiträge z. deutschen Gesetzkunde Bd. I. S. 86 ff., und überhaupt Jahrbücher für Gesetzgebung und Rechtsw. 1. H. S. 43, Blätter für R. A. B. IX. S. 157.

schaft übertragen, so reicht er die Vormundschaftspflicht bei der Obrigkeit schriftlich ein. [14])

c) Im Fall eine siegelmäßige Person in einer Civilsache als Zeuge vernommen wird, leistet sie keinen körperlichen Eid, sondern unterschreibt nur die vom Commissär vorgelegte Eidesformel. [15])

II. Von den Familienfideicommissen. [1])

§. 48.

1) Von dem Begriffe der Familienfideicommisse und den auf sie bezüglichen Rechtsquellen im Allgemeinen.

1) Familienfideicommisse sind rechtliche Verfügungen, durch welche ein bestimmter Vermögenscomplex zu Gunsten einer adeligen Familie, solange sie im Namen und Stamme vorhanden ist, für unveräußerlich erklärt wird. Häufig werden wohl auch die Güter selbst, welche Gegenstand der Disposition sind, also genannt. [2])

2) Das bayerische Landrecht v. 1756 [3]) hatte das Institut der Familienfideicommisse als ein rein privatrechtliches betrachtet, und in diesem Sinne darüber die näheren Bestimmungen gegeben. Das Edict über den Adel v. 28 Juli 1808 §. 69 [4]) hob diese Fidei-

---

[14]) Edict VIII. §§. 10 u. 11. Ob im letzteren Fall der Pupill siegelmäßig sey oder nicht, ist irrelevant.

[15]) Edict VIII. §. 13. Vergl. noch Seuffert, Commentar B. I. S. 158 Note 60 u. Bd. II. S. 202 ff.

[1]) C. v. Salza, die Lehre von Familien-, Stamm- und Geschlechts-Fideicommissen mit Rücksicht auf die einzelnen deutschen Particularrechte, Leipzig 1838; dann Gerber, zur Lehre vom deutschen Familienfideic. in den Jahrb. für die Dogm. des heut. r. u. d. P. R. B. I. S. 53 ff., womit noch zu vergleichen ist B. II. S. 351 ff. u. meine Abhandlung in der Zeitschr. f. deutsches R. B. XVI. S. 353 ff.

[2]) Ueber den Unterschied der Familienfideicommisse von den Stammgütern vergl. Bluntschli, d. Privatr. B. I. S. 326.

[3]) Cod. civ. bav. p. III. c. 10 §§. 1—25.

[4]) D. B. V. S. 26 oder R. Bl. v. 1808 S. 2043.

commisse auf und gründete an der Stelle derselben ein öffentliches, resp. politisches Institut, die Majorate. Umfassendere positive Normen darüber gab das Edict, die bisherigen adeligen Familienfideicommisse und künftigen Majorate betr. v. 22 Dec. 1811.[5]) Sie konnten nur zu Gunsten des Adels und aus Gütern von bestimmter Art und Größe errichtet werden. Von den aus früherer Zeit stammenden Rechtsverhältnissen (soweit sie Adelige berühren) wurden als noch fortdauernd gültig anerkannt:

a) die sogenannten umgehenden Activlehen der adeligen Familien; [6])

b) die Familienstiftungen; [7])

c) die Fideicommisse der Standesherren.[8])

3) Die Verfassungs-Urkunde von 1818, resp. ihre Beil. VII. behielt in dem Edicte über die Familienfideicommisse in der Hauptsache dieselben Grundsätze bei,[9]) ließ aber noch mehrere aus älterer Zeit herrührende fideicommissarische Dispositionen bestehen. Außer den eben erwähnten blieben nämlich aufrecht:

a) die auf der Grundlage der Edicte v. 1808 und 1811 errichteten Majorate, wenn sie der Constituent nicht bis zum 26 Mai 1820 in ein Familienfideicommiß verwandelte; [10])

---

[5]) Das Edict v. 22 Dec. 1811 (D. B. V. S. 89) spricht im Eingange die veränderte rechtliche Natur direct aus, indem es äußert „diese (vorher motivirte) Ansicht hat Uns bewogen, mit Auflösung der bisherigen bloß privatrechtlichen Verhältnisse der Fideicommisse ein öffentliches Institut durch Gründung der Majorate aufzustellen" 2c.

[6]) Ueber den Begriff und die Bedeutung dieser Lehen s. die Anmerkungen zum Cod. civ. Th. V. c. 18 §. 46 Nr. 29.

[7]) D. i. solche Anstalten und Dispositionen, welche der partiellen Hülfe einzelner Mitglieder der Familie für besondere bestimmte Zwecke gewidmet sind; angef. E. v. 1811 §. 6. Ein interessantes Beispiel habe ich in der Zeitschr. für d. Recht B. XVI. S. 353 ff. mitgetheilt.

[8]) Angef. Edict §. 3 (D. B. V. S. 90).

[9]) Meine Sammlung S. 150 u. H. B. I. S. 291 ff. Insbesondere ist der Grundgedanke der nämliche, wie ihn das Edict von 1811 ausspricht, daher ist denn auch die Abhandlung der Lehre an diesem Orte gerechtfertigt.

[10]) Edict VII. §. 103.

b) die **Fideicommisse der Reichsritterschaft**, wenn sie noch in ihrem alten Complere bestehen und nicht inzwischen an andere (nicht zur Familie gehörige) Besitzer übergegangen sind; [11]

c) noch bestehende Familienfideicommisse des Adels in jenen Provinzen, welche erst seit 1812 zu Bayern kamen (wie Würzburg und Aschaffenburg).

Die Fideicommiß-Urkunden in den Fällen sub b und c mußten aber innerhalb zwei Jahren (i. e. bis zum 26 Mai 1820) dem einschlägigen Appellationsgerichte zur Bestätigung vorgelegt werden, und sie sind subsidiär nach den Bestimmungen des Edicts VII. zu beurtheilen. [12]

Dabei war zugleich die Bildung von neuen Fideicommissen aus den aufgelösten älteren oder aus früheren Stammgütern, jedoch nur transitorisch (bis 26 Mai 1820) erleichtert. Diese Erleichterungen betreffen vorzüglich die Verbindlichkeit des Constituenten, seinen Notherben den Pflichttheil zu hinterlassen (§. 35), die Successions-Ordnung (§. 37), und die Haftung für die früheren Schulden. [13]

Während des Landtags von 1849/50 legte die Staatsregierung den Entwurf eines neuen Gesetzes über die Familienfideicommisse den Kammern vor, der im Wesentlichen wieder auf den Standpunkt des Landrechts von 1756 zurückkehrte. [14] Der Entwurf blieb übrigens von den Kammern unerledigt, und es besteht sonach die VII. Beilage formell und materiell noch in rechtlicher Gültigkeit. [15]

---

11) Edict VII. §§. 102 u. 104.

12) Edict VII. §§. 106—108.

13) Edict VII. §§. 32—41.

14) S. den Entw. in den Beil. zu den Verh. der Kammer d. R. R. B. V. S. 149 ff. Der Art. I. des Entwurfes, also lautend: „Familienfideicommisse können zum Vortheile einer jeden Familie und von jedem, welcher über das Seinige frei zu verfügen befugt ist, errichtet werden", rechtfertigt die Gleichstellung mit dem Landrechte.

15) Derselbe Entwurf ward dem Landtage v. 1851/52 neuerlich vorgelegt; s. denselben in den Beil. zu den Prot. der Kammer d. R. R. v. 1851/52 B. I. S. 309 ff. und den damit im Zusammenhang stehenden Gesetzentwurf, die landwirthschaftl. Erbgüter betr., ebend. B. II. S. 360 ff. Beide Entwürfe

§. 49.

2) Von der Errichtung der Familienfideicommisse.

a) Gegenstand des Fideicommisses.

Nur Güter bestimmter Art und Größe können zur Bildung eines Fideicommisses verwendet werden. Was

1) die Art des dazu tauglichen Vermögens betrifft, so muß es eine sichere Grundlage der Nutzung bieten, daher

a) im Königreiche gelegen,

b) Immobiliar-Vermögen seyn, und zwar muß es bestehen

α) in Landeigenthum und in den damit in natürlicher Verbindung stehenden Industrial-Anstalten, insbesondere Brauereien, oder

β) in Früchten des Obereigenthums, ständigen wie unständigen, oder

γ) in fruchtbringenden Realrechten auf fremdem Eigenthum, wenn sie sich mit einem zum Fideicommiß bestimmten Gute in Zusammenhang befinden.[1])

Bewegliches Vermögen kann nur als Zugehör Bestandtheil des Fideicommisses werden, und zwar entweder schon in Folge des Gesetzes oder auf Grund besonderer Privatverfügung. Kraft des Gesetzes sind Pertinenzen:

a) bei Oekonomien das Vieh und die Fahrniß;

b) bei Brauereien das Braugeschirr und der zum Betrieb nothwendige halbjährige Vorrath;

c) bei anderen Industrial-Anstalten die dazu gehörigen Maschinen und Werkzeuge.[2])

---

blieben übrigens unerledigt. Erst auf dem Landtage von 1854/55 kam der letztere Entwurf zur Verhandlung. Das Ergebniß der ständischen Berathungen erhielt unter dem 22 Febr. 1855 die Sanction des Königs (Ges. Bl. S. 49 ff.) S. die Erläuterung des Gesetzes von Dr. F. Stein in der Gesetzgebung v. Dollmann Th. I. B. 2 S. 1 ff.

[1]) Die Früchte der Gerichtsbarkeit sind in Folge des Grundlasten-Ablösungsgesetzes weggefallen. Die Früchte des Obereigenthums und sonstige Realrechte sind nur noch insoweit verwendbar, als sie nicht abgelöst sind. Der Entwurf v. 1850 Art. 2 erklärte bloß Grundvermögen als geeignet.

[2]) Edict VII. §§. 8 u 9. Durch Privatdisposition kann jede Art von beweglichem Vermögen als Fideicommiß-Zugehör erklärt werden, wie z. B. wissenschaftliche oder Kunstsammlungen, Capitalien u. s. w.

In welchem Rechtsverhältnisse die zum Fideicommisse bestimmten Grundstücke stehen, ob volles oder bloß getheiltes Eigenthum daran bestehe, ist an sich gleichgültig, nur ist im letzteren Falle die Zustimmung des Obereigenthümers zur Errichtung nothwendig, und falls die Güter im Lehenverbande stehen, muß beim Fideicommisse dieselbe Erbfolge stattfinden, wie bei dem Lehen.[3]) Ebenso ist es unschädlich, wenn die Grundstücke etwa bereits dinglich belastet sind, wenn z. B. Servituten oder Grund-Zinsen oder Hypotheken darauf ruhen. Nur solche Güter sind ungeeignet, welche bereits gesetzlich unveräußerlich sind, wie z. B. die Bestandtheile eines noch bestehenden Fideicommisses.

2) Die Größe des zu einem Fideicommisse nothwendigen Vermögens ist vom Gesetze mit Rücksicht auf die Sicherung der Subsistenz einer Familie festgestellt. Den Maßstab dafür bildet der Betrag der zu entrichtenden Grundsteuer; mindestens ein Simplum von 25 fl. muß auf den betreffenden Gütern und Rechten liegen.[4]) Die angeführte Rücksicht bringt es mit sich, daß das Vermögen bis zu dem Betrage, welcher obigem Steuersimplum entspricht, schulden- und lastenfrei seyn müsse.[5])

Der Immobiliar-Complex eines Fideicommisses kann übrigens in allen Fällen größer seyn, als das Gesetz gebietet; dasselbe setzt kein Maximum der Größe fest. Ein solcher Ueberschuß tritt im Zweifel vollkommen in die Verhältnisse des Hauptfideicommisses ein, sofern ihn der Stifter nicht ausdrücklich für veräußerlich erklärt

---

[3]) Edict VII. §. 4; Entwurf v. 1850 Art. 3.

[4]) Edict VII. §. 2 Abs 1. Der Entwurf v. 1850 Art. 2 verlangt ein Grund- oder Häusersteuersimplum von 25 fl., und legt für die Bestimmung der Steuergröße das Steuerdefinitivum von 1828 zu Grunde. Dabei wird angenommen, daß dieses Steuersimplum einer Gutsrente von 1500 bis 2000 fl. entspreche. Vergl. die Motive in den Verh. d. Kammer d. R. R. Beil. B. V. S. 166. Welches Gesetz bei Bestimmung der Steuergröße der Beil. VII. maßgebend sey, darüber vergl. meinen Leitfaden S. 84 Note 6. Da in Folge des Gesetzes vom 28 März 1852, die §§. 4 u. 117 des Grundsteuergesetzes betr., (G.-B. S. 165) die Erhebung der Dominicalsteuer cessirt, so tritt an die Stelle derselben in der hier fraglichen Beziehung nun der von dem Dominicalisten zu leistende Steuerbeitrag.

[5]) Edict VII. §. 5 a. Ent. Art. 2 u Erläuterungsgesetz v. 1825. §. 2. Abs. 2.

hat.[6]) Es gibt jedoch Fälle, in welchen das Fideicommiß von Anfang an von größerem Werth seyn muß, und zwar muß

a) wenn der Fideicommissar die Reichsrathswürde erwerben will, von dem Fideicommiß-Grundvermögen ein Steuersimplum von 300 fl. entrichtet werden, wobei übrigens nur der normale Betrag schulden- und lastenfrei zu seyn braucht.[7])

b) Sollen besondere Lasten und Schulden (s. §. 51, Nr. 2) auf das Fideicommiß gelegt werden, so muß der Grundstock des Fideicommisses um so viel vermehrt werden, daß die betreffenden Lasten und Schulden durch den Ueberschuß gedeckt erscheinen.[8])

Sollte das Vermögen nicht sofort,[9]) aber doch binnen eines Zeitraums von 20 Jahren entweder für sich selbst, oder mittelst der inzwischen anfallenden Früchte und Zinsen zur Herstellung eines Fideicommisses geeignet seyn, so ist auch eine bedingte Fideicommiß-Errichtung gültig, wenn nur die Bedingung innerhalb des bemerkten Zeitraums erfüllt wird, oder der Fideicommissar das Fehlende ergänzt.[10])

§. 50.

b) Subjecte in Ansehung der Fideicommisse.

1) Stifter (Constituent) eines Fideicommisses kann im Allgemeinen jeder seyn, der, im Besitze des nöthigen Vermögens,

---

[6]) Edict VII. §§. 6 u. 7 u. Erläuterungsgesetz vom 11 Sept. 1825 §. 3 (meine Samml. S. 174).

[7]) Verf.-Urk. Tit. VI. §. 3. Ein Recht auf diese Würde besteht übrigens darum nicht.

[8]) Edict VII. §. 5 Satz 2. Solche Lasten können bestehen in Alimenten für Personen, welche an sich auf solche keinen Anspruch haben, Stipendien u. s. w.

[9]) Sey es wegen Mangels der Qualität oder Quantität, die gesetzlich erfordert wird.

[10]) Edict VII. §§. 10 u. 28. Ein Beispiel einer solchen Disposition s. im Regierungsblatt v. 1845 S. 381 ff. Der Entw. v. 1850 läßt solche bedingte Fideicommißstiftungen nicht zu. — Zur Errichtung eines Erbgutes wird ein schuldenfreies Grundvermögen erfordert, das wenigstens mit einem Grundsteuersimplum von 6 fl. belegt ist.

handlungsfähig ist und über dasselbe frei verfügen kann.[1]) — Daher kann nur der Eigenthümer, nicht aber auch der Nutznießer oder Verwalter ein Fideicommiß errichten;[2]) aber auch jener nur insoweit, als durch die Errichtung die Rechte seiner pflichttheilsberechtigten Erben nicht verletzt werden. Der Fideicommißstifter ist gehalten jedem solchen Erben seine Legitima[3]) unverkürzt zu hinterlassen.[4]) Dieser Pflicht hat aber der Fideicommittent genügt, wenn er in irgend einer Weise dem Berechtigten das Quantum des Pflichttheils zugewendet hat; es wird daher in diesen insbesondere auch alles das eingerechnet, was dem Pflichttheilsberechtigten durch die Fideicommißstiftung zugewiesen wird.[5]) Ja den Pflichtheil des zuerst Instituirten kann der Stifter ganz mit der Fideicommiß-Eigenschaft belegen, wenn dieses nur so geschieht, daß er die Wahl hat, entweder das mit dem Pflichttheil belastete Vermögen als Fideicommiß, oder den Pflichttheil allein ohne Belastung, aber auch ohne Fideicommißfolge anzunehmen.[6])

Zur Belohnung großer und bestimmter Dienste kann der König einem Adeligen einen mit dem Fideicommißverbande belegten Gütercompler verleihen, oder ein schon vorhandenes Fideicommiß vermehren.[7])

2) Derjenige, zu dessen Gunsten das Fideicommiß errichtet wird — der Instituirte, Fideicommissar — muß im Besitz

---

[1]) Ob er adelig oder nicht adelig, ob männlichen oder weiblichen Geschlechts sey, ist einerlei. Vergl. Annot. ad Cod. civ. p. III. c. 10 §. 5.

[2]) Edict VII. §. 24 Nr. 2.

[3]) Die Größe derselben bestimmt sich nach dem Familien- und Vermögensstand (einschließlich des zum Fideicommisse bestimmten Vermögens), wie er sich zur Zeit des Todes des Stifters befindet.

[4]) Edict VII. §. 19; angef. Entw. Art. 15.

[5]) Z. B. der ihm zugewiesene Unterhaltsbeitrag.

[6]) Edict VII. §. 21. Nur transitorisch war die Bestimmung der §§. 35 u. 36 in dieser Rücksicht

[7]) Edict VII. §. 31. Vergl. V. U. Tit. III. § 5 Abs. 3. Der Zusammenhang dieser beiden Bestimmungen erhellt aus dem Edict von 1811 §. 16 (D. B. V. S. 93 — Dotation).

des vererblichen Adels [8]) seyn. — Eine fideicommissarische Disposition zu Gunsten eines Nichtadeligen wird bloß als gemeine fideicommissarische Substitution beurtheilt, und der Nachfolger des Substituten erhält in jedem Falle freies Dispositionsrecht, wenn auch das Gegentheil bestimmt seyn sollte. [9])

Ob die Familie des Instituirten oder der Instituirte selbst bereits im Besitze eines Fideicommisses sey oder nicht, ist irrelevant; denn es können in einer Familie auch mehrere Fideicommisse bestehen. [10])

Außer der Hauptverfügung für den Fideicommissar können auch Dispositionen zum Vortheile einzelner Mitglieder des Geschlechts mit dem Fideicommisse verbunden werden. Sie erscheinen dann als Lasten des Fideicommisses, und sind daher nach den im vorigen Paragraphen erörterten Grundsätzen zu beurtheilen. [11])

§. 51.

c) Form der Errichtung.

Zur gültigen Errichtung eines Fideicommisses gehören folgende Formen:

1) Es muß eine ausdrückliche Erklärung [1]) des Stifters vorliegen. Ob diese in der Form eines Geschäftes unter Lebenden

---

[8]) Gilt eine bedingte Disposition zu Gunsten eines Nichtadeligen, wenn diesem auferlegt ist den Adelstand zu erwerben? — S. den angef. Entwurf Art. 1.

[9]) Edict VII. §§. 1 u. 109. Das Gleiche muß wohl auch bei einem bloß persönlich Adeligen gelten.

[10]) Edict VII. §. 11.

[11]) D. h. sie können nur auf den Fideicommißüberschuß angewiesen werden.

[1]) Der Inhalt der Erklärung muß über die Absicht des Disponenten, ein Fideicommiß gründen zu wollen, keinen Zweifel lassen; daher ist es z. B nicht genügend, wenn dem Instituirten etwa die Veräußerung verboten wurde. Der Entw. v. 1850 Art. 6 fordert, daß die Erklärung in einer öffentlichen Urkunde oder in einem schriftlichen Privattestamente niedergelegt sey. — Aehnliche Bedingungen stellt das Gesetz über die Erbgüter (Art. 3) auf; es fordert eine schriftliche Willenserklärung, gerichtliche Bestätigung und Eintragung ins Hypothekenbuch.

oder auf den Todesfall, ob sie mündlich oder schriftlich abgegeben wird, ob im letzteren Falle die Urkunde eine öffentliche oder Privaturkunde sey, ist wohl gleichgültig, soferne nur die Erklärung eine ausdrückliche ist; nur die stillschweigenden Fideicommisse, wie sie das ältere Recht [2]) kannte, sind unzulässig. [3])

2) Die Fideicommißdisposition muß gerichtlich bestätigt werden. [4]) — Das hiefür zuständige Gericht ist das Appellationsgericht, in dessen Sprengel das zum Fideicommiß bestimmte Vermögen gelegen ist. [5]) Bei ihm ist daher die Bestätigung unter Vorlage der Nachweise über das Vorhandenseyn der sub- und objectiven Erfordernisse nachzusuchen. Zur Hebung etwaiger unwesentlicher Mängel und Anstände leitet dann das Appellationsgericht das nöthige Verfahren ein, und sucht insbesondere die auf dem zum Fideicommiß bestimmten Vermögen haftenden Passiven zu ermitteln. [6]) Zu diesem Behufe werden

a) den betreffenden Hypothekenämtern Zeugnisse darüber abverlangt, ob und welche Hypothekenschulden auf dem Fideicommißvermögen lasten. Die hiedurch oder durch Anzeige der Gerichte ermittelten oder vom Fideicommiß-Stifter benannten Gläubiger — die bekannten — müssen entweder abgefunden oder als Fideicommißgläubiger erster Classe eingetragen werden.

b) Rücksichtlich der unbekannten Gläubiger wird eine Edictalcitation unter dem Rechtsnachtheil erlassen, daß diejenigen, welche ihre Forderungen innerhalb einer präclusiven Frist von sechs Monaten nicht anmelden würden, sich nicht mehr an die Substanz des Fideicommißvermögens, sondern nur an das Allodialvermögen des Schuldners oder in dessen

---

[2]) Vergl. Cod. civ. bav. p. III. c. 10 §. 2.

[3]) Edict VII. §§. 17 u. 18. Daß diese Erklärung in einer Urkunde niedergelegt werde, ist in soferne nothwendig, als dieselbe dem Gerichte vorzulegen ist.

[4]) Edict VII. §. 22.

[5]) Der Entw. v. 1850 wollte die Zuständigkeit den Untergerichten zuweisen.

[6]) Edict VII. §§. 23 u. 24; ergeben sich aus dem Gesuche selbst Mängel in wesentlichen Punkten, so wird dasselbe sofort abgewiesen.

Ermangelung an die Früchte des Fideicommisses sollten halten können. Die in Folge dieser Ladung angemeldeten und richtig gestellten Forderungen werden wie jene der bekannten Gläubiger behandelt. [7])

Erst wenn alle Anstände und Mängel gehoben sind, kann die Bestätigung erfolgen, und zwar entweder unbedingt oder bedingt. [8])

Die Nothwendigkeit einer solchen Bestätigung fällt hinweg, wenn das Fideicommiß durch königliche Dotation gegründet wird. [9])

3) Ueber die ertheilte Bestätigung wird eine Urkunde ausgefertigt, welche sämmtliche Bestandtheile und Bedingungen des Fideicommisses enthält. Diese wird sodann in die beim Appellations-Gericht zu führende Fideicommißmatrikel [10]) eingetragen, durch das Regierungsblatt bekannt gemacht, [11]) und deren Vormerkung in den Hypothekenbüchern veranlaßt. [12]) — Bei den durch königliche Dotation begründeten Fideicommissen hat das Justizministerium die Veröffentlichung der Urkunde und deren Eintragung in die Matrikel zu veranlassen. [13])

Erst von dem Momente dieser Immatriculation datirt die Rechtswirksamkeit des Fideicommisses. — Die Matrikel ist ein öffentliches Document, dessen Einsicht ähnlich wie die des Hypothekenbuches jedem Betheiligten frei steht.

---

[7]) Edict VII. §§. 26 u. 27.

[8]) Edict VII. §. 29, verb. mit §§. 10, 20 u. 28.

[9]) Edict VII. §. 31.

[10]) Edict VII. §. 16. Die Instruction über die Behandlung der Familienfideicommisse und die Führung der F.-Matr. v. 2 Dec. 1818 §§ 8—13 (D. B. V. S. 119) ist ersetzt durch V. v. 3 März 1857 (R.-Bl. S. 253 ff.).

[11]) Und zwar die ganze Urkunde, nicht bloß ein Auszug, indem der Inhalt auch dritte Personen angeht. Vergl. auch M. E. v. 5 April 1828 (D. B. V. S. 129).

[12]) Edict VII. §. 30. Der anges. Entw. Art. 6 Nr. 3 hebt die besondere Fideicommißmatrikel und die Bekanntmachung durch das Regierungsblatt auf; er ordnet nur eine Eintragung in das Hypothekenbuch an.

[13]) Edict VII. §. 31. — Die Zahl der bis 1850 immatriculirten und in dieser Eigenschaft veröffentlichten Familienfideicommisse ist 48 (Beil. zu den Verh. d. Kammer d. R. R. v. 1849/50 B. VI. S. 96 ff.). Seit dieser Zeit bis heute (Febr. 1860) sind weitere 9 Immatriculationen durch das Reg.-Bl. bekannt geworden, worunter jedoch 3 schon vor 1806 bestandene reichsritterschaftliche Fideicommisse (Rotenhan, Seefried, Seckendorf) sich befinden.

§. 52.

3) Von der Sicherung des Fortbestandes der Fideicommisse.

1) Auf Sicherung des Fortbestandes der Fideicommisse ist vorzüglich die Bestimmung gerichtet, daß der Grundstock des Fideicommisses weder bei der Errichtung noch später mit Schulden belastet, und daher der Gefahr einer gänzlichen oder theilweisen Veräußerung ausgesetzt werden darf.[1])

2) Um zu wissen was zum Fideicommiß gehört, muß bei der Errichtung des Fideicommisses eine „umständliche Anzeige" aller Bestandtheile des Fideicommisses vorgelegt werden. In der über die Bestätigung auszufertigenden Urkunde werden die einzelnen Bestandtheile aufgeführt, und dann in die Fideicommiß-Matrikel mit Ausscheidung des Grund- und sonstigen Vermögens eingetragen. Die späteren Ab- und Zugänge werden stets nachgetragen. Von den zum Fideicommisse etwa gehörigen Mobilien wird in der Matrikel nur eine allgemeine Meldung mit Beifügung der Schätzungssumme gemacht.[2])

3) Der Fideicommißbesitzer hat zu jeder Zeit die Pflicht auf Verlangen der Anwärter ein ordentliches Verzeichniß der zum Fideicommisse gehörigen Sachen, insbesondere auch der beweglichen, zu errichten, das bei jeder Besitzveränderung und bei der Absonderung des Fideicommisses vom Allod die Grundlage bildet.[3]) — Eine besondere Caution, etwa nach der Analogie des Nutznießers, ist aber der Fideicommissar zu leisten nicht verpflichtet.

4) Der Constituent kann zur Wahrung des Bestandes des Fideicommisses einen Vertreter desselben (Fideicommiß-Curator) aufstellen.[4]) Da wo es sich um die Zulässigkeit der Auflösung eines Fideicommisses handelt, muß von Amtswegen ein solcher

---

[1]) Edict VII. §§. 5, 27, 65 Abs. 2.

[2]) Edict VII. §§. 16, 24 Nr. 1, 30 u. 93 Nr. 3 u. Verordn. v. 3 März 1857 § 8.

[3]) Edict VII. § 43 Nr. 1.

[4]) Edict VII. §§. 51, 61, 66, 71 u. a.

ernannt werden, der die Interessen der Nascituri wahrzunehmen hat. [5])

5) Den (Appellations-) Gerichten ist eine fortwährende Aufsicht auf die Erhaltung des Fideicommisses und auf Erfüllung der Pflichten des Fideicommissars übertragen. [6]) Sie schreiten entweder auf Antrag der Betheiligten (Anwärter, Gläubiger) oder von Amtswegen ein, und treffen diejenigen Verfügungen, welche für den Bestand des Fideicommisses geboten oder doch nützlich erscheinen. [7]) Daher ist denn zu jeder Handlung, welche die Substanz des Fideicommisses schmälert oder ändert, die Zustimmung der Gerichte erforderlich, [8]) und eine freiwillige Auflösung nur möglich, wenn sie dieselbe als vortheilhaft für die betreffende Familie erklärt haben. [9])

§. 53.

4) Die aus dem Fideicommisse entstehenden Rechtsverhältnisse.

Allgemeine Uebersicht.

Die Personen, welche in Bezug auf ein bestehendes Fideicommiß Rechte, beziehungsweise Pflichten haben können, sind:

1) Die Mitglieder der Familie, zu deren Gunsten das Fideicommiß errichtet ist. Sie theilen sich wieder in zwei Classen:

---

[5]) Edict VII. §. 97 Nr. 2.

[6]) Edict VII. §§. 14 u. 16. Zu dem Zwecke bestand bisher bei jedem Appellationsgerichte ein besonderer ständiger Senat für die Fideicommisse. A. A. v. 2 Dec. 1818 §. 1–7 (D. B. V. S. 117); die V. v. 3 März 1857 hat diese Senate aufgehoben und die Berathung und Entscheidung der Fideicommißsachen den gewöhnlichen Civilsenaten überwiesen, dabei jedoch (in §. 4) angeordnet, daß für jedes Fideicommiß ein Mitglied des App.-Gerichts als ständiger Referent benannt werde.

[7]) Vergl. z. B. Edict VII. §. 43 Nr 2 u. 4, §§. 61, 70 u. a. Der Entwurf v. 1850 hebt, wohl mit Grund, diese amtliche Aufsicht und das Einschreiten von Amtswegen auf.

[8]) Edict VII. §§ 49, 65 u. a.

[9]) Edict VII. §. 97 Nr. 4. Von den Rechten der Anwärter in dieser Beziehung s. unten §. 57. – A. Entw. Art 10.

a) in solche, welche kraft der Verfügung des Stifters und auf Grund der bestehenden Gesetze zur Erbfolge in das Fideicommiß berufen sind, und

b) in die übrigen Familienglieder, welche unter gewissen Voraussetzungen Anspruch auf bestimmte Leistungen aus dem Fideicommisse haben.

Die ersteren (die Anwärter) erklärt das Gesetz als Eigenthümer des Fideicommisses. [1]) Einer unter ihnen, und zwar jener, welchen das Gesetz dazu ruft, [2]) hat den Besitz und Genuß des Fideicommisses; er heißt Fideicommissar.

Unter den Familiengliedern, welche Anspruch auf gewisse Leistungen aus dem Fideicommisse haben, können einerseits Anwärter, anderseits auch sonstige Personen vorkommen, wie z. B. Gemahlinen und Töchter.

2) Dritte Personen, welche in Folge der Verfügung des Stifters oder der Anwärter, oder in Folge gesetzlicher Vorschrift Rechte am Fideicommiß erworben haben. Zu dieser Classe sind insbesondere die Fideicommißgläubiger zu rechnen.

3) Als Aufsichtsperson, welche keine Rechte für sich am Fideicommiß, sondern lediglich die Obliegenheit hat, für Aufrechthaltung des Fideicommisses zu wachen, kann von dem Stifter des Fideicommisses ein Vertreter desselben bestellt werden, der in allen Fällen, wo etwas vom Fideicommisse veräußert, oder dasselbe mit Schulden und Lasten belegt werden soll, vom Gerichte zu hören ist. [3])

---

[1]) In welchem Sinne ihnen das Eigenthum zustehe, darüber s. §. 54 Note 1. Der angef. Entw. v. 1850 erklärt Art. 9 die zur Nachfolge berufenen Personen, sowie alle Mitglieder der Familie, zu deren Gunsten das Fideicommiß gestiftet ist, gegenüber dem Fideicommißbesitzer als Eigenthümer; vergl. meine Abhandlung in der Zeitschr. für deutsches R. B. XVI. S. 366 ff.

[2]) Im Genusse des Fideicommisses kann sich immer nur Einer aus der Familie befinden; wer dieser sey, darüber bestimmt das Gesetz. Einen weiteren Spielraum läßt der Privatverfügung der Entwurf von 1850 Art. 13.

[3]) Ueber den Fall, wo ein Vertreter von Amtswegen aufzustellen ist, s. das Ed. VII. §. 97 Nr. 2 — Der Entw. von 1850 weiß von einem solchen Curator nichts.

§. 54.

a) Rechte des Fideicommißbesitzers überhaupt.

Das Edict VII. bezeichnet den Fideicommissar im Allgemeinen als Nutzungs-Eigenthümer. [1]) Indessen sind seine Rechte, wenn auch vorzugsweise in der Nutzung bestehend, nicht ausschließlich auf diese beschränkt; er übt vielmehr im Allgemeinen alle Befugnisse des Eigenthümers aus. Namentlich ist er:

1) In Bezug auf die Substanz Besitzer der Fideicommißobjecte. Er stellt die possessorischen und petitorischen Klagen an, welche sich auf jene beziehen, und vertheidigt das Fideicommiß gegen solche. [2])

2) Dem Fideicommissar kommt die Verwaltung und Bewirthschaftung des Fideicommisses zu, [3]) und zwar so, daß er jede Disposition darüber vorzunehmen berechtigt ist, welche die Substanz nicht verschlechtert, oder sie in eine ganz andere Sache verwandelt. Er darf daher Gebäude aufführen, die zum Fideicommiß gehörigen Grundstücke zu einer anderen Benützung als bisher in Stand setzen u. s. w. [4]) — Dagegen jede Veräußerung der Substanz ist ihm regelmäßig untersagt; daher denn auch die Belegung derselben mit einer bleibenden Bürde. [5]) Ausnahmen hievon treten ein:

---

[1]) Edict VII. §§. 42 u. 44. Hiernach wären die Anwärter als Inhaber des Obereigenthums aufzufassen. In einer andern Beziehung freilich (s. Edict VII. §§. 74 u. 75) wird der Fideicommissar als Nutznießer bezeichnet. Anders das Gesetz über die Erbgüter, das in Art. 5 den jeweiligen Besitzer als Eigenthümer erklärt. Vergl. über die verschiedenen hier in Betracht kommenden Theorien Bluntschli, deutsches Privatrecht, München 1853 B. I. S. 331.

[2]) Edict VII. §. 56 Nr. 3. Vergl. Cod. civ. p. III c. 10 §. 20 Nr. 2 und die Anmerkungen zu dieser Stelle. Dabei wird aber sein Recht am Fideicommiß als unbestritten vorausgesetzt; ist dieses selbst bestritten, so kommt es wohl darauf an, wer Besitzer des Fideicommisses sey, um sagen zu können wer zur Klagestellung, resp. Vertheidigung legitimirt sey.

[3]) Edict VII. §. 44.

[4]) Arg. a contr. aus Edict VII. §§. 48, 56 Nr. 5.

[5]) Edict VII. §§. 48, 65 u. 66.

a) Wenn ein Gesetz die Veräußerung ausdrücklich gebietet, wie bei der Expropriation, [6]) oder sie doch ihr Geschehenlassen zur Pflicht macht, wie bei der Fixirung und Ablösung gutsherrlicher Rechte. [7]) — Nur soll der Abtretungs-, resp. Ablösungspreis zur Erwerbung anderer fruchtbringender Realitäten verwendet, und bis dieß geschehen kann, hypothekarisch versichert werden. [8])

b) Wenn der Fall einer ächten Noth vorhanden ist, d. h. wenn Fideicommißgläubiger erster Classe zu befriedigen sind und irgend ein anderes Mittel hiezu nicht gegeben ist. Daß dieß der Fall sey, muß vom Gerichte anerkannt seyn. [9])

c) Wenn dem Fideicommisse daraus ein beträchtlicher und bleibender Nutzen erwächst. Um dieses herzustellen, hat das Gericht die sämmtlichen Anwärter und den etwaigen Fideicommißvertreter zu hören, und die Genehmigung der Veräußerung nur dann zu ertheilen, wenn sie alle einwilligen, außerdem jedenfalls zu versagen. [10])

d) In Bezug auf den Fideicommiß-Ueberschuß, wenn der Stifter die Veräußerung gestattet hat. [11])

Jede aus anderen Gründen, oder ohne Beobachtung der gesetzlichen Form vorgenommene Veräußerung oder Belastung ist nichtig; sie kann daher von jedem Anwärter, auch selbst von demjenigen, der in die Veräußerung oder Belastung gewilligt hat, angefochten werden. [12])

---

[6]) Ges. über Zwangsabtretung v. 17 Nov. 1837 Art. I. letzt. Abs. (H. B. I. S. 104).

[7]) Edict VII. §. 67 und Grdl. Ablſ. Gesetz v. 4 Juni 1848 Art. 8 u. 21 (H. B. I. S. 62 u. 64); das Einverständniß beider Theile, das der §. 67 fordert, ist nun nicht mehr nöthig. Die Ueberlassung der Grundgefälle an die Ablösungscasse gehört ebenfalls hieher.

[8]) Vergl. das angef. Gesetz über Zwangsabtretung Art. X. und das angef. Grdl. Abl. Ges. Art. 34 a. E.

[9]) Edict VII. §. 65.

[10]) Edict VII. §. 66. Der angef. Entw. Art. 10 fordert nur die Zustimmung der zwei nächsten Anwärter, und gibt dem Gerichte das Recht, auch gegen ihre Stimme die Veräußerung zu gestatten.

[11]) Gesetz v. 11 Sept. 1825 §. 3 (H. B. I. S. 310); s. oben §. 49 bei Note 6.

[12]) Edict VII. §§. 49, 52 u. 66; angef. Entw. Art. 11; die Anwärter,

Ist der Fideicommissar der **letzte** Besitzer, stirbt also mit ihm die zum Fideicommisse berufene Familie aus, und ist für diesen Fall Niemand vom Stifter substituirt, so ist er berechtigt von Todes wegen frei über das Fideicommiß zu verfügen. [13])

In wieferne die Vindication **beweglicher** Sachen gegen den dritten Inhaber stattfinde, oder der Schuldner eines zum Fideicommisse gehörigen Capitals von der Schuld befreit werde, ist nach den Civilgesetzen zu beurtheilen. [14])

3) Das Recht des **Genusses** gibt dem Fideicommissar das ausschließliche Recht, nicht bloß die **Früchte**, sondern auch alle sonst erlaubten Nutzungen aus dem Fideicommisse zu ziehen, [15]) ein Recht, das ihm durch Willenserklärung des **Constituenten** auf höchstens 20 Jahre entzogen, später aber weder beschränkt noch belastet werden darf. [16])

Die Früchte werden durch Perception sein freies (allodiales) Eigenthum. Sie können aber von seinen Gläubigern nur mit Vorbehalt der **Competenz** in Anspruch genommen werden. [17]) — Ob er die Früchte unmittelbar selbst ziehen oder den Bezug an andere überlassen wolle, ist ihm anheimgestellt. Jedoch kann er die Fideicommißgüter im höchsten Fall auf neun Jahre verpachten; eine längere Pachtzeit verbindet den Nachfolger nicht. [18])

§. 55.

b) Insbesondere von Fideicommiß-Schulden.

Die Belastung des Fideicommisses mit Schulden ist, da sie eine Veräußerung nach sich ziehen kann, dem Fideicommissar in

---

welche ausdrücklich ihre Einwilligung ertheilt haben, sollen nach diesem von der Anfechtung ausgeschlossen seyn.

[13]) Edict VII. §. 99. Der Entwurf von 1850 schließt in Art. 13 Abs. 3 jede solche Substitution aus, gibt also dem Besitzer in diesem Falle überall freies Verfügungsrecht.

[14]) Edict VII. §. 52.

[15]) Daher kommt ihm an dem auf dem Fideicommißgut gefundenen Schatze der Antheil des Eigenthümers zu.

[16]) Edict VII. §§. 44 u. 45. Die letztere Bestimmung bezieht sich ohne Zweifel auf die **bedingte Errichtung** eines Fideicommisses (Edict VII. §. 10).

[17]) Edict VII. §. 53.

[18]) Edict VII. §. 48.

der Regel nicht erlaubt. Doch können wenigstens auf den Fideicommißüberschuß entweder schon anfänglich oder später Schulden gelegt werden. Wie es mit den Schulden der ersteren Art zu halten sey, wurde schon oben berührt. [1]) Um später eine Fideicommißschuld contrahiren zu können, ist erforderlich:

1) Vorhandenseyn einer Forderung, welche entweder zum Nutzen des Fideicommisses selbst verwendet, in rem vertirt wird, [2]) oder doch nothwendige und unvermeidliche Ausgaben für unvorhergesehene Bedürfnisse des Fideicommissars zu decken bestimmt ist; [3]) im ersten Falle eignet sie sich zu einer Fideicommißschuld erster Classe, im letzten zweiter Classe.

2) Daß eine Forderung bestehe und hinsichtlich ihres Zweckes zur einen oder andern Art sich eigne, muß vom Gerichte anerkannt seyn. Dasselbe hat bei Schulden erster Classe, im Falle es Zweifel hegt, bei denen zweiter Classe immer die Anwärter zu vernehmen, ohne übrigens an deren Urtheil gebunden zu seyn. Nur soll, wenn sie in die Schuld willigen, die Genehmigung ohne erhebliche Gründe nicht versagt, wenn sie widersprechen, ohne hinreichende Gründe nicht ertheilt werden. [4])

3) Darüber, wie die Schuld getilgt werden soll, muß sofort ein besonderer Plan vorgelegt werden. Derselbe darf die Fristenzahlungen auf nicht weniger als jährlich fünf Procent bestimmen, so daß die Schuld längstens in 20 Jahren getilgt seyn soll. [5])

---

[1]) Vergl. §. 51 Nr. 2. Sie können mit Einwilligung der Gläubiger als Fideicommißschulden erster oder zweiter Classe auf dem Fideicommiß liegen bleiben. Ueber das Recht Erbgut zu verpfänden s. das angef. Gesetz v. 16 März 1855 Art. 6 (G. Bl. S. 53).

[2]) Wie Kaufpreise für neuerworbene Güter, Kosten der Herstellung nothwendiger Gebäude. Edict VII. §. 56.

[3]) Wie Krankheitskosten, Ausstattung der Töchter, Unglücksfälle in der Oekonomie. Edict VII. §. 60.

[4]) Edict VII. §§. 57 u. 61.

[5]) Edict VII. §§. 16 u. 17. Die Praxis hat übrigens, besonders bei Annuitäten-Capitalien der Hypotheken- und Wechselbank, diese Bestimmung gemildert, da es wohl im Sinne des Gesetzes vorzüglich auf die Sicherheit der Abführung ankommt.

4) Die Forderung muß hiernach in die Fideicommiß-Matrikel eingetragen seyn. Erst von dem Momente dieser Immatriculation an wird sie gegen den Nachfolger wirksam.[6])

Haften übrigens auch alle Fideicommißschulden als dingliche Lasten auf dem Fideicommisse, und gehen darum auf jeden Besitzer über, zum Unterschiede von den Allodialschulden, für welche der Fideicommißfolger als solcher nicht einzustehen hat,[7]) so ist es darum doch nicht gleichgültig, ob eine Schuld als Fideicommißschuld erster oder zweiter Classe auf dem Fideicommisse liege. Es bestehen vielmehr zwischen beiden Arten folgende Unterschiede:

a) mit Fideicommißschulden erster Classe kann der ganze Fideicommißüberschuß belastet werden, solche zweiter Classe dürfen höchstens ein Drittel desselben erschöpfen;[8])

b) jene werden ohne Rücksicht darauf, ob der Besitzer Allodialvermögen hat, auf das Fideicommiß gelegt, diese nur in Ermangelung eines solchen;[9])

c) Jene können auch ohne Vernehmen der Anwärter, diese nur nach vorgängigem Gehöre derselben eingetragen werden;[10])

d) jene haften auf der Substanz und den Früchten, diese nur auf den Früchten;

e) jene gehen diesen im Range vor. — Die Schulden jeder Classe unter sich haben den Vorzug nach der Zeit ihrer Immatriculation.[11])

---

[6]) Edict VII. §. 53. Durch die Verordnung vom 3 März 1857 ist das besondere Fideic.-Schuldenbuch aufgehoben; die Matrikel besteht jetzt nur in Einem Buche, das nach der Weise des Hypoth.-Buchs in Folien und Rubriken zerfällt. Die Fideicommißschulden werden sodann in die dritte Rubrik eingetragen, welche wieder zwei Unterabtheilungen — I. u. II. Classe — begreift. Verschieden davon ist natürlich der Fall, wenn der Fideicommissar den ihm zustehenden Fruchtgenuß verpfändet, was ihm für die Dauer seines Rechtes vollkommen freisteht.

[7]) Edict VII. §. 69.

[8]) Edict VII. §. 59.

[9]) Edict VII. §. 59.

[10]) Edict VII. §§. 57 u. 61.

[11]) Edict VII. §. 55. — Die Unterscheidung des gemeinen Rechts zwischen gesetzlichen und consentirten Fideicommißschulden ist im bayer. Recht ohne Bedeutung. — Der Entw. v. 1850 läßt die Unterscheidung zwischen Fideicommißschulden erster und zweiter Classe fallen und räumt allen Forderungen,

§. 56.

c) Von den Pflichten des Fideicommissars.

Aus der rechtlichen Stellung des Fideicommissars als Nutzungseigenthümer fließen auch seine Pflichten. Sie äußern sich vorzugsweise in folgenden Beziehungen:

1) Er hat die Pflicht, das Fideicommiß in dem Zustande zu erhalten, in welchem er es überkommen hat, und hat zu diesem Behufe den Fleiß eines guten Hausvaters anzuwenden; er steht daher für jede Deterioration ein, wenn sie in einer Schuld von seiner Seite ihren Grund hat.[1]) Zeigt sich bei einem Fideicommißbesitzer eine dem Fideicommisse nachtheilige Wirthschaft, so soll das Fideicommiß auf Anrufen der Interessenten sequestrirt und wo möglich ein Familienglied als Sequester bestellt werden.[2])

Seine Pflicht die Sache zu erhalten verbindet ihn, nichts von der Substanz zu veräußern und keine Lasten auf das Fideicommiß zu legen.

2) Dem Recht des Fideicommissars auf den Genuß der Früchte des Fideicommisses entspricht die Pflicht, die gesetzlich darauf ruhenden, oder vom Stifter besonders constituirten Lasten zu tragen. Er hat daher

a) die allgemeinen ordentlichen sowohl als außerordentlichen Staatslasten zu tragen;[3])

---

für welche das Fideicommißgut rechtsgültig verpfändet ist, die Rechte von jenen erster Classe ein. Die Eintragung sollte darnach für die Zukunft bloß im Hypothekenbuch geschehen.

[1]) Edict VII. §. 44, angef. Entw. Art. 8 Abs. 3. Er ist daher z. B. verpflichtet, sich gegen die Klagen, welche das Fideicommiß betreffen, zu vertheidigen.

[2]) Edict VII. §. 71. Die Wirthschaft muß dem Fideicommisse Nachtheil bringen; die Art und Weise der Verwendung der Früchte ist Sache des Besitzers.

[3]) Edict VII. §. 44. Die Staats-, Kreis- und Communal-Lasten hat der Fideicommissar zu tragen, d. h. aus den Renten zu decken. Wegen der Proceßkosten vergl. §. 56 Nr. 3. Die nicht nothwendigen, sowie jene, die in Processen erlaufen, welche bloß die Früchte betreffen, hat der Fideicommißinhaber aus seinem Vermögen zu entrichten. Vergl. angef Entw. Art. 8 Abs. 3.

b) gewisse Leistungen an die übrigen Glieder seiner Familie zu entrichten. Er hat nämlich nicht bloß seinen Kindern, sondern auch seinen Geschwistern und der Wittwe seines Vorfahrers in Ermangelung eines andern Einkommens die nöthige Alimentation, und den Töchtern und Schwestern eine anständige Aussteuer zu geben; [4])

c) die besonderen vom Stifter etwa auf das Fideicommiß gelegten Verbindlichkeiten zu erfüllen; [5])

d) die jährlichen Tilgungsraten von den auf dem Fideicommiß haftenden Schulden zu berichtigen, sowie die Fristenzahlungen zur Ergänzung etwaiger Abminderungen des Fideicommisses genau einzuhalten. [6])

Läßt es der Fideicommissar an der gehörigen Erfüllung der aufgezählten Verbindlichkeiten fehlen, so kann gleichfalls Sequestration eintreten. [7])

3) Er ist verbunden, das Fideicommiß sammt Zubehörungen ohne irgend eine Schmälerung an den Fideicommißfolger zu restituiren. Die Grundlage für den Umfang dieser Restitutionspflicht bildet in Ansehung der Hauptsache die Fideicommißurkunde, in Ansehung der Pertinenzen das Inventar. [8]) Für jede Deterioration oder Minderung des Fideicommisses hat der Nachfolger das Recht Ersatz zu fordern.

Zugleich mit dem Hauptgute restituirt der Fideicommissar, resp. sein Allodialerbe, die Meliorationen, welche davon nicht getrennt werden können. Es versteht sich übrigens von selbst, daß der Fideicommißfolger die Pflicht hat, dem Vorgänger die darauf verwendeten Kosten zu ersetzen. Nur ist der erstere befugt, hievon

---

[4]) Edict VII. §. 46. Diese Pflicht cessirt, wenn dem Fideicommissar durch Disposition des Stifters der Genuß entzogen ist, vergl. §. 53 Nr. 3 Ausgedehnter ist diese Verbindlichkeit im Entw. v. 1850 Art. 12 statuirt.

[5]) Edict VII. §. 12; wie z. B. Leistungen an Schulen, Stipendien 2c.

[6]) Edict VII §. 69 u. 70.

[7]) Edict VII. §. 72; vergl. oben zu Note 2.

[8]) Edict VII. §§. 8, 43 u. 73. Diese Verbindlichkeit wird natürlich regelmäßig erst gegen die Erben des Fideicommissars wirksam. Im Zweifel streitet die Vermuthung für die allodiale Eigenschaft der Sachen; die Fideicommißeigenschaft muß bewiesen seyn; s. §. 59 a. E.

jene Raten abzuziehen (i. e. nicht zu ersetzen), welche der Vorgänger zu entrichten hatte, falls er wegen der Meliorationen eine Fideicommißschuld contrahirt hätte.[9]) — Ein Retentionsrecht der Erben wegen dieses Anspruches auf Ersatz der Kosten der Meliorationen findet nicht statt.[10])

§. 57.

d) Von den Rechten der übrigen Familienglieder.

1) Die Anwärter sind als Miteigenthümer des Fideicommisses zu allen den Handlungen berechtigt, welche einer Gefährdung des Bestandes des Fideicommisses vorzubeugen oder abzuhelfen, und dadurch ihr eventuelles Successionsrecht zu sichern geeignet sind.[1]) Sie sind daher befugt

a) alles zu thun, was die Substanz des Fideicommisses zu sichern und zu erhalten zum Zweck hat. Aus der ersteren Rücksicht können sie, wie schon oben (§. 52 Nr. 3) bemerkt wurde, verlangen, daß ein Verzeichniß aller zum Fideicommiß gehörigen Sachen angelegt, daß die Schuldbriefe über die zum Fideicommiß gehörigen Capitalien auf den Namen des Fideicommisses als Gläubiger gestellt und bei Gericht zur Verwahrung hinterlegt werden.[2]) — Um das Fideicommiß ungeschmälert zu erhalten, haben sie

α) Das Recht, die Verwaltung des Fideicommisses zu beaufsichtigen und im Falle übler Verwaltung dem Gerichte Anzeige zu machen, damit dieses die geeigneten

---

[9]) Edict VII. §. 75. Der Fideicommißfolger darf sich demnach für jedes Jahr, das seit der Realisirung der Meliorationen verstrich, fünf Procent abziehen, oder mit andern Worten: er hat nichts zu ersetzen, wenn der frühere Inhaber die Meliorationen 20 Jahre lang genossen hat, d. h. das Gesetz behandelt den Fideicommißbesitzer der mit eigenem Vermögen meliorirt, als Fideicommißgläubiger, dessen Forderung in gleicher Weise wie die eines Dritten zu tilgen ist.

[10]) Edict VII. §. 76.

[1]) Edict VII. §. 43; angef. Entw. Art. 9. Die a. a. O. gebrauchte Bezeichnung „Miteigenthümer" ist m. E. ungenau; die Familie, repräsentirt durch die Anwärter, muß wohl als Eigenthümerin betrachtet werden.

[2]) Edict VII. §. 43 Nr. 1 u. 2.

Verfügungen treffe — bei Grundstücken Sequestration, bei beweglichen Sachen Verwahrung anordne.[3])

β) Wenn das Fideicommiß ohne Schuld des Besitzers so tief in seiner Substanz gemindert wird, daß der noch übrige Theil nicht mehr dem zur Gründung eines Fideicommisses nöthigen Vermögen gleichkommt, so steht den Anwärtern das Recht zu, innerhalb Jahresfrist das Mangelnde zu ergänzen und dadurch das Fideicommiß zu erhalten.[4])

γ) Bei Veräußerungen der Substanz und bei der Contrahirung von Fideicommißschulden steht ihnen in der Regel ein Widerspruchsrecht zu; jedenfalls müssen sie in allen Veräußerungsfällen gehört werden.[5])

Wenn eine Veräußerung ohne ihre Zustimmung vorgenommen wurde, sind sie berechtigt dieselbe zu jeder Zeit anzufechten.[6])

b) Den Anwärtern kommt als solchen ein eventuelles Successionsrecht in das Fideicommiß zu. In welcher Ordnung sie berufen seyen, darüber wird später gesprochen werden.

2) Die Familienglieder als solche haben zunächst Anspruch auf jene Leistungen, welche der Stifter des Fideicommisses zu ihren Gunsten etwa angeordnet hat. In Ermangelung einer solchen Verfügung kommt ein gesetzlicher Anspruch, und zwar

a) auf Alimente den Geschwistern des Fideicommissars und der Wittwe des Vorfahrers zu. Das Recht darauf ist durch

---

[3]) Edict VII. §. 43 Nr. 3 u. 4, und §. 71. Als eine üble Verwaltung würde z. B. erscheinen, wenn der Fideicommissar die Fideicommißgläubiger erster Classe nicht in gehöriger Weise befriedigte. Vergl. auch §. 56 Note 7.

[4]) Edict VII. §. 95.

[5]) Edict VII. §§. 49—52, §§. 61 u. 66. In welchen Fällen die Stimme der Anwärter bloß eine berathende sey, darüber s. Edict VII. §§. 57, 61 u. 64.

[6]) Edict VII. §. 52. Ueber die Ordnung, in welcher die Anwärter zur Revocationsklage berechtigt sind, sowie über die Verjährung derselben enthält das Edict keine Bestimmung; es kommen daher in dieser Beziehung die gemeinrechtlichen Grundsätze zur Anwendung.

den Mangel eines andern Vermögens oder Einkommens bedingt, der Betrag ist nach den gewöhnlichen Grundsätzen zu bestimmen;

b) auf eine anständige Aussteuer im Falle der Verehelichung nicht bloß den Töchtern, sondern auch den Schwestern des Fideicommißbesitzers.[7])

§. 58.

e) Von den Rechten dritter Personen.

Wie schon erwähnt, gehören hieher vorzugsweise die Fideicommißgläubiger.

Wer im Allgemeinen als Fideicommißgläubiger anzusehen sey, wurde schon oben (§. 55) angegeben. Ihre Rechte bestehen hauptsächlich darin, auf Erfüllung der matrikelmäßigen Leistungen, sowohl in Ansehung der Tilgung des Capitals, als der bedungenen Zinsen zu dringen.[1]) Die Fideicommißgläubiger erster Classe nehmen zu ihrer Befriedigung zunächst die Früchte, falls diese nicht zureichen, auch die Substanz des Fideicommisses in Anspruch; jene zweiter Classe können sich immer nur an die Früchte halten, welche nach Deckung der Forderungen erster Classe noch übrig bleiben.[2])

Gläubiger des Fideicommissars, deren Forderungen nicht in die Fideicommiß-Matrikel eingetragen sind, können sich nur an das freie (allodiale) Vermögen desselben halten, daher auch an die percipirten Fideicommißfrüchte, soweit davon nach Tilgung der

---

[7]) Edict VII. §. 46. Der Entwurf v. 1850 Art. 12 gibt das Recht auf Alimente der Wittwe oder den minderjährigen oder erwerbsunfähigen Söhnen und Töchtern früherer Besitzer, das Recht auf Ausstattung oder Abfindung bei der Verehelichung oder Ansässigmachung den Geschwistern, sowie den Töchtern und nachgeborenen Söhnen des Fideicommissars.

[1]) Edict VII. §. 69. Die Tilgung durch Annuitäten erleichtert die Ausführung dieser Bestimmungen.

[2]) Edict VII. §§. 54 u. 55; der angef. Entw. Art. 10 gibt allen Fideicommißgläubigern gleiche Rechte.

Fideicommißlasten noch etwas übrig bleibt, und mit Vorbehalt der Competenz für den Besitzer. [3])

Geräth der Fideicommissar in Concurs, so kommt den Fideicommißgläubigern das Separationsrecht zu. [4])

§. 59.

5) Von der Erbfolge in Fideicommisse. [1])

1) Das Erbfolgerecht in Familienfideicommisse gründet sich auf die Anordnung des Stifters; es steht daher zunächst jenem, der von ihm berufen ist, und dann den Nachkommen desselben zu, wenn sie successionsfähig sind. [2]) Dazu gehört aber

a) eheliche Geburt, der jedoch die Legitimation durch nachfolgende Ehe gleichsteht; [3])

---

[3]) Edict VII. §. 53. Man nennt diese Gläubiger in analoger Anwendung einer dem Lehnrechte eigenthümlichen Bezeichnung — Allodialgläubiger.

[4]) Prioritäts-Ordnung v. 1822 §. 8 Nr. 2; vergl. auch Jahrb. der Gesetzgebung u. Rechtsw. Heft 1 S. 31 und Heft 4 S. 33; u. Lehner, Lehrb. des bayer. Hypothekenrechtes, Bd. II. S. 27 ff.

[1]) Eine Succession in das Fideicommiß kann eintreten:
1) beim Tode des zeitigen Besitzers;
2) wenn dieser die Fähigkeit verliert das Fideicommiß zu besitzen;
3) wenn er auf das Fideicommiß verzichtet.

Im ersten Falle findet eine doppelte Succession in zwei rechtlich verschiedene Vermögensmassen, in den zwei letzteren Fällen nur eine einzige, die fideicommissarische statt.

[2]) Da das Recht durch die Abstammung vom ersten Erwerber des Fideicommisses begründet ist, so ist derjenige, dessen Vater auf die Fideicommißfolge verzichtet hat, auch wenn er erst nach der Verzichtleistung geboren ist (auch wenn er erst später concipirt ist?), doch successionsberechtigt. Edict VII. §§. 77 u. 83. Der Entwurf von 1850 geht davon aus, daß die nach der Verzichtleistung gezeugten Kinder nicht successionsberechtigt seyen; vergl. die Motive a. a. O. S. 190.

[3]) Adoptirte sind daher ausgeschlossen, und zwar auch bei Majoraten, sofern nicht die Majorats-Urkunde dem Inhaber ausdrücklich die Adoption einräumt. Vergl. Edict VII. §. 103. Der §. 116 des Edicts von 1811 ist also aufgehoben. A. M. v. Moy, Lehrb. Bd. I. S. 249 Note a.

b) Besitz des Adels, und zwar nicht bloß zur Zeit des Anfalls, sondern auch während der ganzen Zeit des Besitzes; [4])

c) der Nachfolger muß Agnat des ersten Erwerbers seyn. Die weibliche Nachkommenschaft ist im Zweifel von der Succession in Fideicommisse ausgeschlossen. Nur dann kann sie succediren, wenn sie vom Stifter beim ledigen Anfall mit der ausdrücklichen Bestimmung gerufen ist, daß der fideicommissarische Verband fortdauern solle. Fehlt dieser Beisatz, so gilt ihre Berufung nur als gemeine fideicommissarische Substitution; [5])

d) der zur Nachfolge Berufene darf nicht schon im Besitz eines Fideicommisses seyn. [6]) Bestehen daher in einer Familie mehrere Fideicommisse, so kann der Besitzer des einen dann erst zum Besitz eines andern Fideicommisses gelangen, wenn keine sonstigen successionsfähigen Erben in der Familie vorhanden sind; und auch wenn eine Vereinigung eingetreten ist, hat diese sofort wieder aufzuhören, wenn in der Familie wieder zwei oder mehrere Linien entstehen. [7])

2) Die Erbfolge-Ordnung richtet sich bei den aus früherer Zeit erhaltenen und bei den erneuerten Fideicommissen nach den Bestimmungen des Stifters. [8]) Bei den neu errichteten ist sie immer die agnatisch-linealische mit dem Vorzuge der Erstgeburt. Es gelangt daher immer der erstgeborene Sohn der älteren Linie mit seiner Descendenz vor allen andern Familiengliedern zur Succession. Dieselbe Successions-Ordnung gilt auch

---

4) Edict VII. §§. 78 u. 79.

5) Edict VII. §§. 89 u. 90. Es ist daher ungenau, wenn v. Moy, (Lehrb. Bd. I. S. 248 Nr. 2) die Cognaten schlechthin mit unter die Successionsberechtigten einreiht. Unbedingt ausgeschlossen ist die weibliche Nachkommenschaft von der Succession in die durch k. Dotation begründeten Fideicommisse; Edict VII. §. 92 Nr. 5.

6) Steht dem Besitzer nicht das Wahlrecht zwischen dem deferirten und dem schon besessenen Fideicommiß zu?

7) Edict VII. §. 86.

8) Edict VII. §§. 37, 103—107. In jedem Falle kann aber nur Einer zur Succession gelangen; ebenso Entw. Art. 13 Abs. 1. — Ueber die Erbfolge in Erbgüter s. das angef. Gesetz Art. 9—13 (Gesetzbl. S. 56); auch für sie gilt die Individual-Succession als Regel.

für den Fall, daß die **weibliche** Nachkommenschaft zum Fideicommiß berufen wäre. Auch hier geht sonach die älteste Tochter des letzten Besitzers und deren Descendenz allen übrigen Cognaten vor. Sobald aber die Erwerberin männliche Descendenten erhält, tritt der Vorzug des Mannsstammes wieder ein, und der wenn auch jüngere **Sohn** schließt die Töchter und deren Descendenz aus.[9])

3) Was die **Erwerbung** des Fideicommisses betrifft, so bedarf es dazu nicht erst einer Antretung. Das Fideicommiß geht von Rechtswegen, sobald die Delation erfolgt ist, auf den gesetzlichen (resp. durch den Stifter berufenen) Fideicommißfolger über. Nur zur Erwerbung des **Besitzes** der Fideicommißgegenstände ist eine ausdrückliche Erklärung oder ihr gleichstehende Handlung des Fideicommissars erforderlich. Da der Fideicommißfolger sein Recht nicht vom letzten Besitzer, sondern aus der Abstammung vom ersten Erwerber ableitet, so ist er in Bezug auf jenen nur Singularsuccessor.[10]) — Die Erbfolge in die Allodial-Erbschaft ist davon immer verschieden; der Fideicommißfolger kann sie ohne Nachtheil ausschlagen.[11])

Bei der Sonderung der beiden Vermögensmassen entscheidet im Zweifel der Grundsatz, daß für die Allodialqualität die Vermuthung streitet.[12]) Zuwachs und hängende oder ausstehende Früchte werden bei dem Tode des Fideicommißbesitzers zwischen dessen Allodialerben und dem Fideicommißfolger nach den Bestimmungen des Civilrechts, wie zwischen Eigenthümer und Nutznießer getheilt.[13])

---

9) Edict VII. §§. 87, 90 u. 91. Der Entw. v. 1850 Art. 13 verfügt diese Ordnung nur subsidiär; er läßt dem Stifter frei, auch eine andere Ordnung der Erbfolge, z. B. die nach dem Seniorat, zu bestimmen.

10) Edict VII. §. 53. Er haftet daher für die Fideicommißlasten nur, wenn sie rechtsgültig constituirt sind (s. oben §§. 54 u. 55).

11) Edict VII. §. 82. Die Civil-Erben des letzten Besitzers haben nur auf das Allodial-Vermögen Anspruch. Das Fideicommiß kommt daher insbesondere bei Berechnung des ihnen etwa gebührenden Pflichttheils nicht in Anschlag; angef. Entw. Art. 14.

12) Angef. Edict VII. §. 43 Nr. 1. Dieß gilt sowohl von der Hauptsache als vom Zubehör.

13) Edict VII. §§. 74 u. 75 verbunden mit Cod. civ. p. II. c. 9 §. 7 Nr. 5, angef. Entw. Art. 16.

§. 60.

6) Von der Auflösung der Fideicommisse.

Von der Auflösung eines Fideicommisses kann man nur dann sprechen, wenn ein rechtsgültig entstandenes Fideicommiß als solches zu bestehen aufhört. Zeigt sich ein wesentlicher Mangel bei der Begründung eines Fideicommisses, so kann ein solches überhaupt nicht entstehen.[1]) Ebenso ist das Fideicommiß darum noch nicht aufgelöst, weil etwa einzelne Bestandtheile aus dem Fideicommißverbande austreten, wie z. B. bei erlaubten oder nothwendigen Veräußerungen, oder wenn ein Dritter eine zum Fideicommiß gehörige Sache vindicirt.[2]) Die Folge hievon ist zunächst nur eine Verminderung des Fideicommisses, resp. eine Lösung des Fideicommißverbandes in Ansehung einzelner Sachen. Eine eigentliche Auflösung des Fideicommisses tritt ein:

1) wenn später die Bedingungen wegfallen, die zur Entstehung eines Fideicommisses wesentlich erforderlich sind;[3]) daher

a) wenn die objectiven Bedingungen nicht mehr vorhanden sind. Vermindert sich demnach das Grundvermögen eines Fideicommisses ohne Schuld des Besitzers unter die zur Errichtung erforderliche Summe (sey es durch Zufall oder durch nothwendige Veräußerungen ꝛc.), so erlischt sofort das Fideicommiß, und der Rest des Vermögens wird in den Händen des letzten Besitzers allod, jedoch so daß er die darauf haftenden Lasten unter Vorbehalt der Competenz fort-

---

[1]) Ob dieser Mangel die materiellen Vorbedingungen oder die Form der Errichtung betreffe, ist gleichgültig Widerruft daher z. B. der Stifter das Fideicommiß, so lange er dieß kann — und er kann dieß, solange noch Niemand durch die Uebergabe oder durch Vertrag ein Recht daran erworben hat — so ist eben gar kein Fideicommiß entstanden. Edict VII. §. 94.

[2]) Oder wenn ein Theil des Fideicommisses heimfällt; vergl. z. B. Edict VII. §§. 65, 66, 92 Nr. 2, 4 u. 5.

[3]) Es gilt bei Fideicommissen das Princip, daß alles, was ein Hinderniß der Entstehung ist, auch ein solches für die Fortdauer bildet.

zuentrichten hat. Wollen die Anwärter vereint oder einzeln das Fideicommiß durch Ergänzung des Abgehenden aufrecht erhalten, so ist ihnen hiezu die Frist eines Jahres zu gestatten.[4])

Ist die Abminderung durch die Schuld des Besitzers erfolgt, so hat er das Fehlende zu ersetzen, und falls er dieß nicht kann, soll das Fideicommiß so lange sequestrirt werden, bis der Normalcomplex wieder hergestellt ist, sofern die Renten die Möglichkeit hiezu in Aussicht stellen.[5])

b) In Folge des Mangels der subjectiven Requisite erlischt das Fideicommiß, wenn keine successionsfähige Person mehr vorhanden ist, also regelmäßig beim Abgange des Mannsstammes. Die Bestandtheile des Fideicommisses welche aus königlicher Dotation kommen, fallen in einem solchen Falle an den Staat zurück. Das übrige Vermögen geht ins freie Eigenthum des letzten Besitzers in so weit über, daß er darüber von Todeswegen frei zu verfügen berechtigt ist. Hat er von diesem Rechte keinen Gebrauch gemacht, so tritt nach seinem Absterben die gemeine Intestat-Erbfolge ein.[6])

2) Wenn sämmtliche Betheiligte durch gemeinsames Einverständniß mit hinzukommender Genehmigung des Gerichtes die Auflösung beschließen. Als Betheiligte erscheinen aber nicht bloß alle zur Fideicommißfolge berechtigten Personen (die Anwärter), sondern auch die Substituirten. Der Widerspruch auch nur eines derselben hindert die Auflösung. Zur Wahrung der Rechte der Nachkommenschaft ist von Amtswegen ein Vertreter des Fideicommisses und der Nascituri zu bestellen und mit seiner Er-

---

4) Eine solche Abminderung des Fideicommisses konnte z. B. in Folge des Grundlasten-Ablösungsgesetzes v. 1848 sich ergeben, wenn etwa das Fideicommiß theilweise auf solche Dominicalrenten gegründet war, die das genannte Gesetz aufhob oder reducirte.

5) Edict VII. §§. 95, 96. Der Entw. v. 1850 Art. 7 erklärt ohne Rücksicht auf den Grund der Abminderung das Fideicommiß schlechthin als aufgelöst, wenn das Grundvermögen dem Normalbestande nicht mehr entspricht.

6) Edict VII. §§. 89 u. 92 Nr. 5 und §. 93 Nr. 5 u. §. 99.

klärung zu hören. Sein bloßer Widerspruch steht aber der Auflösung nicht entgegen. — Die Voraussetzungen unter denen das Gericht allein einer solchen Auflösung die Genehmigung ertheilen soll, sind: Es muß die Auflösung als nothwendig erscheinen, oder doch der Familie ein ausgezeichneter und fortdauernder Nutzen daraus zufließen. [7])

Jede Auflösung eines Fideicommisses muß öffentlich bekannt gemacht, und die Löschung in der Fideicommißmatrikel und in den Hypothekenbüchern veranlaßt werden. [8])

Daß die bestehenden Fideicommisse im Wege der Gesetzgebung aufgehoben werden können, folgt aus früher erörterten allgemeinen Grundsätzen (§. 33 Nr. 2). Da sie übrigens durch die Verfassungs-Urkunde anerkannt und geregelt sind, so bedarf es dazu eines Verfassungs-Gesetzes.

III. Von den gutsherrlichen Rechten.

§. 61.

1) Von dem Begriff und den Arten der gutsherrlichen Rechte nach der Verfassungs-Urkunde. [1])

Gewisse Grundbesitzungen haben sich im Laufe der geschichtlichen Entwicklung nicht bloß von den gewöhnlichen auf dem Grund und Boden haftenden Lasten frei erhalten, sondern wurden zudem noch mit gewissen Vorrechten ausgestattet, welche ihnen als Realrechte ankleben, und daher auf jeden Besitzer derselben über-

---

[7]) Edict VII. §. 97. Im Entw. v. 1850 Art. 17 ist das Einverständniß der zur Zeit Betheiligten für sich hinreichend zur Auflösung; eine Vertretung der erst später Gebornen ist nicht nothwendig.

[8]) Edict VII. §. 101. Ein Beispiel im Regierungsblatt von 1845 S. 171. Ueber die Gründe, aus welchen Erbgüter erlöschen, s. das öfter erwähnte Gesetz v. 1858 Art. 28—30 (G. Bl. S. 68).

[1]) Quelle: das Edict über die gutsherrlichen Rechte und die gutsherrliche Gerichtsbarkeit, Beil VI. zur Verfassungs-Urkunde Ueber die frühere Gesetzgebung s. oben §. 14 Nr. 2. Vergl. auch L. Prenitzer, Handbuch der gutsherrlichen Rechte und der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit in Bayern. Regensburg 1847. 8.

gehen und von diesem ausgeübt werden können.[2]) Man pflegt einen solchen Grundstückbesitz ein Gut im engern Sinne, den Besitzer desselben den Gutsherrn zu nennen; jene dinglichen Vorrechte, welche dem Gut ankleben, heißen wir gutsherrliche Rechte,[3]) wofür man als Gesammtbezeichnung den Ausdruck Gutsherrlichkeit gebraucht. Zu diesen gutsherrlichen Rechten konnte denn insbesondere auch die gutsherrliche Gerichtsbarkeit gehören, wodurch dem Besitzer eine gewisse öffentliche Gewalt als Realrecht erworben war.

Die in der Gutsherrlichkeit enthaltenen Rechte lassen sich, wenn wir dabei vorerst von der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit absehen, auf folgende Hauptclassen zurückführen:

1) Gewisse nutzbare Rechte, welche in der Regel bloß landesherrliche Rechte — Regalien — sind, wohin das Jagdrecht, das Fischerei-, das Forst- und Bergrecht gehören.[4])

2) Solche Rechte, welche den Anspruch auf eine positive Leistung von Seite dritter Personen, insbesondere von Seite der Besitzer bäuerlicher Anwesen, gewähren. Dahin sind zu zählen:

a) die grundherrlichen Rechte, welche im Falle des getheilten Eigenthums dem Obereigenthümer[5]) zukommen. Ihm gegenüber erscheint als verpflichtet der Grundhold, der das Nutzeigenthum an dem belasteten Grundstücke hat.[6]) Die Leistungen, worauf der Grundherr Anspruch hat, sind theils

---

[2]) Mehrere Gründe haben zur Entstehung solcher Rechte mitgewirkt, insbesondere das ächte Eigenthum, die Grund- und Lehensherrlichkeit, die Vogtei u. s. w.

[3]) Die Eigenschaft der gutsherrlichen Rechte, wornach sie als Realrechte an einem Grundbesitz als der Hauptsache (mindestens an einem Castrum) haften, ist wenigstens die Regel; doch kommen sie auch abgelöst und als selbständige Vermögensrechte vor.

[4]) Edict VI. §. 2. Ueber den Inhalt des Forstrechtes vergl. Mittermaier, Grundsätze des deutschen Privatrechts (VI.) §. 207. Man kann diese Gattung von Rechten auch als Ausflüsse eines erweiterten, resp. des vollen Eigenthums an Grundstücken auffassen.

[5]) Unsere Gesetzgebung nennt diese Art von Rechten, resp. die Früchte derselben mit Rücksicht hierauf Dominicalrenten.

[6]) Die Formen, unter welchen der Grundhold das Nutzeigenthum nach bayerischem Rechte besitzen kann, sind:

α) ständige, bestehend in Abgaben an Geld oder Naturalien [7]) oder in Diensten (Frohnen, Scharwerken), theils

β) unständige, worunter insbesondere die Besitzänderungsabgaben (das Handlohn, Leibgeld) zu nennen sind.

b) Sonstige Rechte, welche auf Leistungen gehen, die der Besitzer eines Grundstückes aus anderen Titeln als aus dem des Colonarverhältnisses zu entrichten hat, von denen die wichtigsten das Zehentrecht, das Recht auf einen Bodenzins und auf gewisse Vogteireichnisse (Vogthaber) sind. [8])

3) Gewisse Rechte in Ansehung der Schulen und Kirchen des Bezirks. Die Gutsherren haben nämlich

a) das Recht, mit Bewilligung der Schuloberbehörde im Falle des Bedürfnisses neue Schulen zu errichten, und für diese sowohl als für die bereits bestehenden, soweit dieß hergebracht ist, die Schullehrer zu präsentiren; [9])

b) das Patronatrecht und die damit verbundenen Ehrenrechte, soweit solches hergebracht ist. [10])

Solche Rechte besitzen und ausüben konnten alle, welche überhaupt rechtsfähig sind; daher nicht bloß der einzelne Private

---

a) das Erbrecht, wornach sein Besitz auf seine Nachkommen und Erben übergeht.

b) die Freistift (auch Herrengunst), wenn der Colon bis auf erfolgende Abstiftung besitzt;

c) das Leibrecht, wenn das Besitzrecht auf die Person des Colon beschränkt ist;

d) die Neustift, wenn der Besitz des Grundholden bloß auf die Lebenszeit des Grundherrn gewährt ist; s. Cod. Max. civ. p. IV. c. VII. §. 2.

7) Die Leistung in Geld nennt das bayer. Landrecht Stift, die in Natur Gilt, wozu insbesondere auch der sogenannte Klein- oder Küchendienst gehört.

8) Auch das Recht Dienste zu fordern kann in dieser Stellung vorkommen, d. h. ohne daß ein grundherrliches Verhältniß obwaltet, abgesehen davon daß das Recht auf Frohnen auch rein persönlichen Ursprungs, z. B. Folge der Hörigkeit, Vogtei seyn konnte. Die Rechte unter a und b waren auch hinsichtlich ihrer Geltendmachung verschieden; nur in Ansehung der ersteren hatte der Grundherr das Pfändungsrecht; vergl. Edict VI. §. 118 ff.

9) Edict VI. §. 21.

10) Edict VI. §§. 22—24. Vergl. über das Patronatrecht Permaneder, Handb. des Kirchenrechts (IIte Aufl.) S. 423 ff.

als solcher, sondern auch die juristischen Personen (die Gemeinde, Stiftung, der Staat u. s. w.). [11]) Die Verfügung darüber, sowohl was die Berechtigung dazu als die Form betrifft, richtet sich nach den bürgerlichen Gesetzen. [12])

§. 62.

2) Von dem jetzigen Stande der Gesetzgebung in Ansehung der gutsherrlichen Rechte.

a) Im Allgemeinen.

Die Bestimmungen, nach welchen die Verfassungs-Urkunde von 1818 die gutsherrlichen Rechte regelte, haben eine wesentliche Umgestaltung durch das Gesetz über die Aufhebung der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit, dann die Aufhebung, Fixirung und Ablösung der Grundlasten vom 4 Juni 1848, [1])

---

[11]) Verf.-Urk. Tit. V. §. 4 Abs. 1 u. Edict VI. §. 1.

[12]) Daß der siegelmäßige Erwerber oder Besitzer in siegelmäßiger Form verfügen könne, versteht sich nach dem Obigen (s. §. 47) von selbst.

[1]) S. dasselbe in H. B. I. S. 61 ff. Eine Reihe von Vollzugsschriften dazu s. ebenda S. 68 ff. — Von wissenschaftlichen Bearbeitungen dieses Gesetzes sind nennenswerth: (C. v. Wallerstein) das k. b. Ablösungsgesetz v. 4 Juni 1848 in seiner praktischen Durchführung. Ein Hülfsbuch für alle, welche sich über die Bestimmungen des Gesetzes und über die wesentlichen, bei dessen Vollzug zu berücksichtigenden Rechtsfragen unterrichten wollen. München 1848. 8; Gesetz über die Aufhebung rc. mit erläuternden Noten, dann mit den Vollzugs-Instructionen und den nöthigen Ablösungs-Tabellen. Von einem bayerischen Juristen. Nördlingen 1848. 8. — Anleitung zum amtlichen Vollzuge des Grundlasten-Ablösungsgesetzes vom 4 Juni 1848. Vom Herrschaftsrichter Wunder. Bayreuth 1849. 8. — Ueber Fixirung und Ablösung der Grundlasten bei kirchlichen Stiftungen und Pfründen. Besonderer Abdruck der von Seite des erzbischöflichen Ordinariats München-Freysing und anderer bischöflicher Ordinariate hierüber erlassenen Instructionen an die Geistlichkeit. Regensburg 1848. 8. — Systematische Entwicklung des Gesetzes v. . . . von Dr. Gerstner. 2 Bde. Ansbach 1830. 8 Das bayer. Grundlasten-Ablösungsgesetz v. 4 Juni 1848, erläutert von Dr. J. Pözl. Erlangen 1852. 8. Dollmann, die Gesetzgebung des Königreichs Bayern rc. Th. I. B. I. Heft 2. — Eine Reihe von sogenannten populären Darstellungen des Gesetzes ist keiner ausführ-

und durch einige andere Gesetze [2]) aus der neuesten Zeit erhalten.

Das Ablösungsgesetz hebt vor allem die Hauptquelle für die weitere Entstehung gutsherrlicher Rechte auf, indem es verfügt, daß von seinem Erscheinen an keine Verleihung unter Vorbehalt des Obereigenthums, gleichviel unter welcher Form dieß geschehe, mehr stattfinden dürfe. [3]) Es löset ferner das bestehende Grundbarkeitsverhältniß für die Zukunft auf. Die Bedingung, an welche diese Auflösung und damit das Aufhören des Obereigenthums geknüpft ist, ist die Fixirung der Besitzänderungsabgaben. Da diese vom Gesetz als nothwendig geboten ist, so tritt auch ihre Wirkung mit Nothwendigkeit ein. [4]) Von Rechtswegen und ohne Entschädigung aufgehoben ist bloß die Heimfälligkeit der Güter, auf welchen Leibgerechtigkeiten verliehen sind. [5])

Von den zur Zeit der Erlassung des Gesetzes rechtsgültig bestehenden gutsherrlichen Rechten ist

1) ein Theil als aufgehoben erklärt, ohne daß der Berechtigte in der Regel dafür eine Entschädigung fordern könnte. [6])

2) Die künftige Behandlung der vom Gesetze nicht aufgehobenen Rechte richtet sich darnach, ob sie bis jetzt auf ständige oder

---

lichen Anzeige werth. — Die Erklärung des Königs auf mehrere das Ablösungsgesetz betreffende Wünsche und Anträge der Kammern v. 1849/50 s. im Landtagsabschied v. 1850 Abschn. II. §. 38 (Ges.-Bl. v. 1850 S. 270).

[2]) Dazu gehört: das Gesetz, die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden rc. betr. v. 4 Juni 1848 (G.-Bl. 129 ff.), und das Gesetz, die Ausübung der Jagd betr. v. 30 März 1850 (H. B. II. S. 365 ff.).

[3]) Grdl.-Abl.-Ges. Art. 17; vergl. §. 61 Note 6. Ebenso kann die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden in Zukunft nicht wieder als Grundgerechtigkeit bestellt werden; s. Ges., die Ausübung der Jagd betr., Art. 1. Auch neue Forstberechtigungen können künftig nicht mehr erworben werden; s. das Forstgesetz v. 28 März 1852 Art. 34 (G.-Bl. S. 87).

[4]) Abl.-Ges. Art. 8 Abs. 1 u. Art. 16 §. 66 Nr. 1; über die Entschädigung des Grundherrn s. §. 66 Nr. 1.

[5]) Angef. Ges. Art. 15 Abs. 2. Im Entwurfe fand sich diese Bestimmung nicht, vergl. über ihre Entstehung die Beil. zu den Verh. d. Kammer d. Abg. Bd. II. S. 81.

[6]) Abl.-Ges. Art. 2—6 und unten §. 63.

unständige Leistungen gingen. Die letzteren müssen fixirt, d. i. in eine jährliche unveränderliche Abgabe von den pflichtigen Grundstücken umgewandelt werden.[7]) Die entweder schon ursprünglich fixen, sowie die vor der Erlassung des Ablösungsgesetzes oder auf Grund desselben fixirten Gefälle kann der Pflichtige jederzeit ablösen.[8])

Nur wenige gutsherrliche Rechte blieben von dem Gesetz ganz unberührt, bestehen daher in der bisherigen Weise noch fort, wie insbesondere die oben angeführten Rechte in Ansehung der Schulen und Kirchen (§. 61 Nr. 3).

§. 63.

b) Von den aufgehobenen gutsherrlichen Rechten.

Die von den neueren Gesetzen aufgehobenen Rechte und Renten sind:

1) Das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden ist seit dem 1 Febr. 1849 erloschen.[1])

2) Alle Naturalfrohndienste, gemessene wie ungemessene, mit Ausnahme jener gemessenen Dienste, für welche nach Ausweis der Bezugsregister und der gepflogenen Liquidationen unter alternativem Vorbehalte der Naturalleistung ein bestimmter Geldbetrag erhoben werden konnte,[2]) werden vom 1 Jan. 1849 an ohne Entschädigung der Berechtigten aufgehoben. Damit fallen auch die Gegenreichnisse weg, auf welche der Pflichtige bei Leistung der Frohn Anspruch hatte.[3])

---

[7]) Abl.-Ges. Art. 8.

[8]) Abl.-Ges. Art. 21 (H. B. I. S. 64).

[1]) Ges., die Aufhebung des Jagdrechts betr. v. 4 Juni 1848 Art. 1 (G.-Bl. S. 130); vergl. meine Erläuterung des Abl.-Ges. S. 194. Ueber die Frage, ob derjenige der sein Jagdrecht durch einen lästigen Rechtstitel vom Staate erworben, Anspruch auf Entschädigung habe, vergl. die Bl. für R. A. B. XVIII. Ergänzungsbl. S. 57.

[2]) Die Folge des Gesetzes ist bei den fraglichen Diensten nur die, daß der Berechtigte fortan das Wahlrecht verliert und nur noch auf die Geldleistung dringen kann; Bl. für R. A. B. XX. S. 349 u. 411.

[3]) Dahin gehören der Anspruch auf Verköstigung, auf Trunk, kleinen Lohn, Streu u. s. w.

Nicht unter das Gesetz fallen:

a) die Frohnen die am 4 Juni 1848 überhaupt nicht mehr in Natur gefordert werden konnten, sondern bereits in eine Geldabgabe (Dienstgelder) umgewandelt waren; solche hat das Gesetz gar nicht berührt. [4])

b) Da die Absicht des Gesetzgebers nur dahin ging, die aus der Gutsherrlichkeit oder einem sonstigen Privatrechtstitel fließenden Frohnen aufzuheben, so fallen alle jene Dienste, wenn sie auch Frohnen heißen, nicht unter das Gesetz, welche der Einzelne als Glied der Gemeinde oder des Staats zu leisten hat, die also eine Folge des Subjectionsverhältnisses, nicht eines privatrechtlichen Verhältnisses sind. [5])

c) Die Natural- Holz- oder Waldfrohnen, welche die Eigenschaft von Gegenleistungen für forstrechtliche, noch bestehende oder bereits durch Entschädigung abgelöste Nutzungen an sich tragen, bestehen fort; sie können aber durch gütliche Uebereinkunft oder auf Anrufen eines Betheiligten von Amtswegen in eine bestimmte jährliche Geldabgabe umgewandelt werden, die durch Erlegung des zwanzigfachen Betrags ablösbar ist. — Solche Natural- Holz- oder Waldfrohnen, welche die bemerkte Eigenschaft nicht haben, sind seit dem Tage der Verkündigung des Forstgesetzes vom 28 März 1852 (d. i. seit dem 2 April 1852) ohne Entschädigung aufgehoben. [6])

3) Die Erhebung des Mortuariums (Besthaupt) cessirt ohne Entschädigung. [7])

---

[4]) Folgt aus den Worten des Ablös.-Ges. Art. 2 und aus Art. 8 Abs. 2 Bl. f. R. A. Bd. XV. S. 173.

[5]) Wie z. B. Gemeindefrohnen, Vorspann u. s. w. — War die Gemeinde oder der Staat als Privatrechtssubject bis jetzt frohnberechtigt, so cessirt natürlich ihr Recht unter denselben Bedingungen wie das der Privaten. Vergl. über Fälle, die unter das Gesetz fallen, die Bl. für R. A. Bd. XVII. S. 349 (N. F.), B. II. S. 316.

[6]) S. das Forstgesetz Art. 32 (H. B. IV. S. 341 ff. und meine Erläuterung des Ablös.-Ges. S. 214), dann die Erläuterung des Forstgesetzes von Brater (Gesetzgebung des K. B. Thl. II. B. I. S. 469).

[7]) Ablös.-Ges. Art. 3. Ob dasselbe Ausfluß der Leibeigenschaft oder der Grundbarkeit ist, macht keinen Unterschied mehr; dagegen ist das Sterbhandlohn (Todfallhandlohn) durch diese Bestimmung nicht aufgehoben; vergl. Bl. f. R. A. Bd. XIII. S. 369.

4) Alle rein persönlicheu, nicht auf Grund und Boden haftenden Abgaben hören ohne Entschädigung auf.[8]) Da sich das Gesetz bloß auf die grund- und gerichtsherrlichen Abgaben bezieht, so fallen alle jene, wenn auch persönlichen Leistungen nicht unter das Gesetz, welche auf anderen Gründen beruhen, insbesondere jene, welche Folge des Staats- und Gemeindeverbandes sind, wie z. B. Steuern, Läutgarben, Ehehaftsabgaben, oder welche aus anderen Privatrechtstiteln fließen.

5) Gewisse Arten von Zehenten hören theils schlechthin, theils unter gewissen Bedingungen auf, und zwar cessirt:

a) unbedingt der Blutzehent als solcher,

b) der noch nicht zur Erhebung gekommene[9]) Neubruchzehent;

c) der Kleinzehent, sofern er nicht bereits seit 30 Jahren hergebracht oder durch Vertrag, Vergleich oder richterliches Urtheil anerkannt ist.[10])

6) Die Weide auf Aeckern während ihrer Fructification und auf Wiesen während der Hegezeit wird ohne Unterschied, ob sie

---

[8]) Ablös.-Ges. Art. 6. — Als Erlöschungszeitpunkt muß hier, wie überall, wo das Gesetz nicht ausdrücklich etwas anders verfügt, der Tag der Publication des Gesetzes angesehen werden. — Welche Abgaben rein persönliche seyen, ist in jenem einzelnen Falle nach Lage der Verhältnisse zu entscheiden. Die Regierung hatte in dem Gesetzentwurf eine Reihe von Abgaben beispielsweise als persönliche bezeichnet; da aber diese Aufzählung von den Kammern nicht gutgeheißen wurde, so kann man sich bloß an den obigen Grundsatz halten. Unzweifelhaft persönliche Abgaben sind wohl: die Kleinhandlöhne, die Schutzgelder, das Ungenossenrecht, die Nachsteuer u. s. w.

[9]) Für beide Gefälle unter a und b gilt das bei Note 8 Bemerkte; eine rückwirkende Kraft kommt dem Gesetze nicht zu. Die Worte „noch nicht zur Erhebung gekommen" sind wohl gleichbedeutend mit: „noch nicht fällig." Ob der Berechtigte den Novalzehent vor dem 4 Juni 1848 schon wirklich bezogen habe oder nicht, darauf kann es nicht ankommen; es genügt, wenn sein Recht vor diesem Tage entstanden, wenn die Klage geboren war; vergl. meine angef. Erläuterung S. 188.

[10]) Die Bestimmung in Betreff des Kleinzehents kam auf Antrag des Ausschußreferenten in der Kammer der Abgeordneten ins Gesetz; vergl. die Motivirung in den Beilagen zu den Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten Bd. II. S 60 ff. Ueber das Verhältniß dieser Bestimmung zu dem Plenarbeschlusse des k. Ober-Appell.-Gerichtes v. 19 Dec. 1844 s das Gesetz mit Noten von einem bayerischen Juristen S. 6.

auf Herkommen, Verjährung und darauf gegründeten Titeln, oder auf ausdrücklichen besonderen Concessionen und Verträgen mit den Eigenthümern beruhe, ohne Entschädigung aufgehoben.[11]) — Von selbst versteht sich dabei, daß auch das Recht auf die Gegenreichnisse hinwegfällt, welche der Verpflichtete etwa bis jetzt ansprechen konnte.[12])

§. 64.

c) Von der Fixirung der unständigen gutsherrlichen Gefälle.

1) Unständige Grundgefälle können als solche nicht fortbestehen; das Gesetz gebietet, daß sie fixirt werden (§. 62 Nr. 2).[1]) Jede Uebereinkunft der Betheiligten, welche diesem gesetzlichen Gebote entgegen wäre, sey sie vor oder nach der Publication des Gesetzes abgeschlossen, müßte darum als ungültig erklärt werden.

Die wirkliche Umwandlung der unständigen Gefälle in fixe ist zunächst dem freien Uebereinkommen der Betheiligten überlassen. Worüber dieselben mit freiem Willen und gutem Vorbedacht einig geworden sind, und was sie hiernach unter sich festgesetzt haben,

---

[11]) Ablös.-Ges. Art. 5 Abs. 1, meine Erläuterung S. 191; Ges., die Ausübung und Ablösung des Weiderechts auf fremdem Grund und Boden vom 28 Mai 1852 Art. 1 u. 2, durch welches die Dauer der Fructification und Hegezeit genau bestimmt wurde (H. B. I. S. 87 und meine Erläuterung dieses Gesetzes in Dollmanns Gesetzgebung des K. B. Th. I. B. I S. 390 ff.). Wegen der Weide in Waldungen und auf Alpen s. das Forstgesetz Art. 43 u. 44 (H. B. II. S. 384).

[12]) Eben so darf es als selbstverstanden angesehen werden, daß der Weideberechtigte, wenn er sein Recht durch lästigen Titel vom Verpflichteten erworben hatte, wenigstens Anspruch auf Rückvergütung des Erwerbspreises habe.

Im Entwurf Art. 2 war die Aufhebung der gutsherrlichen Patronsrechte und die Regelung der auf denselben haftenden Lasten einem besonderen Gesetze vorbehalten. Da ein solches bis jetzt nicht zu Stande kam, so besteht das Patronat zur Zeit noch fort.

[1]) Ablös.-Ges. Art. 7 u. Art. 8 Abs. 1. Ein bestimmter Zeitpunkt, bis zu welchem der Vorschrift genügt seyn muß, ist nicht festgesetzt; es soll „sogleich," resp. „sofort" fixirt werden. — Bis zu dem Zeitpunkte der wirklich erfolgten Fixirung sind die unständigen Abgaben, soferne sie nicht zu den aufgehobenen gehören, unverändert fortzuleisten.

das hat in Zukunft für sie volle Wirksamkeit.[2]) Erst wenn sich die beiden Parteien nicht in Güte vereinigen können, tritt auf Anrufen, sey es des Verpflichteten oder des Berechtigten, amtliche Behandlung der Fixirung ein.[3]) Die dafür zuständigen Behörden sind die Districtspolizeibehörden in Gemeinschaft mit den königlichen Rentämtern. Die Berufung gegen deren Beschlüsse geht an die königl. Regierungen, Kammern des Innern, die in letzter Instanz entscheiden.[4])

Die Normen, welche bei der amtlichen Feststellung des Fixums zu Grunde zu legen sind, werden im Gesetz gesondert für die einzelnen Arten von Gefällen angegeben. Insbesondere ist:

a) das Zehentfixum eine dem gegenwärtigen reinen Durchschnittsertrage des Zehents gleichkommende unveränderliche Abgabe, welche bei Getreidezehenten in den Getreidearten, in welchen der Zehent bisher vorherrschend bestand, bei allen andern Zehenten in Geld ausgedrückt wird.[5])

---

[2]) Angef. Ges. Art. 8 Abs. 2; Vollzugsinstruction v. 17 Juni 1848 §. 3. Dem Willen der Betheiligten ist insbesondere überlassen sich zu einigen: a) über die Grundlagen, aus welchen das Fixum zu bemessen; b) über die Gegenstände in welchen das Fixum ausgesprochen werden soll (Geld oder Naturalien), und c) über die Zeit der Entrichtung des Fixums.

[3]) Die Bestimmung in Art. 19: „Die Fixirung wird von Amtswegen vollzogen" hat verschiedene Auslegungen gefunden; vergl. auch Bl. f. R. A. B. XIII. S. 376 u. meine Erläuterung S. 219.

[4]) Ablös.-Ges. Art. 19. Das Rentamt soll sich in der Regel mehr den rechnerischen, die Polizeibehörde mehr den formellen Fragen unterziehen. Vollzugsinstruction v. 17 Juni 1848 §. 4 (H. B. I. S. 70 u. E. v. 20 Aug. 1848 H. B. I. S. 77). Vorausgesetzt wird natürlich, um die Fixirung vornehmen zu können, daß weder über das Recht selbst noch über seinen Umfang Streit unter den Parteien bestehe. Wo dieß der Fall ist, da ist zwar die Polizeibehörde nicht gehindert, den Streit wo möglich durch Vergleich zu heben; allein wenn dieß nicht gelingt, sind für die Entscheidung nur die Gerichte zuständig, Art. 20. Ueber die Betheiligung der Gerichte am Fixationsverfahren s. Art. 11 Nr. 3 u. 4. Vergl. M. E. v. 20 Aug. 1848 (H. B. I. S. 77).

[5]) Ablös.-Ges. Art. 9—12. Vollzugsinstruction v. 17 Juni 1848 §§. 8 u. 9. Der Durchschnittsertrag soll ermittelt werden aus dem wirklichen Ertrag des Zehents, wie er sich in den 18 Jahren von 1828 — 45 rechnungsmäßig nach Abzug der Erhebungs- und Verwerthungskosten ergeben hat.

b) Die Fixirung der Besitzänderungs-Abgaben (Handlohn, Leibgeld) richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung v. 19 Juni 1832 [6]) und den darauf bezüglichen Erläuterungs-Rescripten mit Rücksicht auf Art. 3 des Gesetzes. Die in der M. E. v. 29 Dec. 1834 festgesetzten Durchschnittsjahre sollen vom Jahre 1840 an rückwärts gezählt werden.

2) Die Wirkung der rechtsgültig vollzogenen Fixirung [7]) ist:

a) bei dem Zehent, daß die fixirte Zehentabgabe fortan die rechtliche Natur eines Bodenzinses annimmt, und die Vorzüge genießt, welche das Hypothekengesetz (§. 12 Nr. 3 u. 4) und die Prioritäts-Ordnung (§. 17 Nr. 7) diesem einräumt. [8])

b) Mit der Fixirung der Besitzänderungs-Abgaben consolidirt sich das Eigenthum in der Person des Grundholden, d. i. das Grundbarkeitsverhältniß ist von diesem Momente an zu Gunsten des Grundholden aufgehoben. [9]) Die nothwendige Folge davon ist, daß die bis jetzt vom Obereigenthümer getragene Dominicalsteuer vom Handlohne von da an auf den bisherigen Grundholden übergeht.

---

[6]) „Die Ablösung des Handlohns und anderer unständiger Besitzänderungsgefälle des Staates betr." (R. Bl. S. 389 ff.) Vergl. die Bl. f. adm. Pr. B. VIII. S. 353 ff.

[7]) Sämmtliche zu Stande gekommene Fixirungen sind zur Bestätigung ihrer Rechtsgültigkeit unter Leitung der Districtspolizeibehörde tax- und stempelfrei zu protokolliren. Vollzugsinstruction v. 17 Juni 1848 §. 6 (H. B. I. S. 70).

[8]) Ablös.-Ges. Art. 14. Wann die fixe Abgabe fällig sey, richtet sich zunächst nach der Uebereinkunft der Parteien, wo eine solche fehlt, nach dem Herkommen. In Ermangelung auch eines solchen ist sie am 15 Dec. jeden Jahres zu entrichten.

[9]) War das Handlohn schon vor Erlassung des Gesetzes fixirt, so hörte das Grundbarkeitsverhältniß mit der Publication des Gesetzes auf.

§. 65.

d) Von der Ablösung der Grundgefälle.[1])

α) Gegenstand und Recht der Ablösung.

1) Alle fixen auf Grund und Boden haftenden Gefälle, gleichviel ob der Berechtigte der Staat oder eine Stiftung, Gemeinde oder eine Privatperson ist, können abgelöst, d. h. das pflichtige Grundstück kann davon losgekauft werden.[2]) Voraussetzung der Ablösbarkeit nach den Normen unsers Gesetzes ist hiernach:

a) Daß das in Frage stehende Gefälle ein Grundgefälle sey, das als Reallast auf Grund und Boden haftet. Das Gesetz findet daher keine Anwendung auf Hypotheken, Servituten u. s. w.[3]) Nur über die Ablösung gewisser Weiderechte enthält dasselbe entscheidende Vorschriften. Die Ablösung der Weiderechte auf Gemeinde-Markungen oder Weidedistricten muß auf Verlangen der Mehrheit der Verpflichteten stattfinden, wenn sie für den ganzen Complex des Berechtigten gefordert wird.[4])

b) Daß das Gefälle ein fixes sey. Daher müssen die zur Zeit noch unständigen Gefälle, um ablösbar zu werden, zuvörderst fixirt werden.[5])

c) Da die Ablösung in einem Loskaufe besteht, so müssen die Gefälle in Geld ausgesprochen seyn. Die Naturalgefälle sind daher behufs der Ablösung in Geld anzuschlagen.

---

[1]) Ueber die vor 1848 rücksichtlich der Ablösung geltenden Grundsätze vergl. meine Erläuterung S. 156 ff.

[2]) Ablös.-Ges. Art. 21.

[3]) Noch weniger unterliegen der Ablösung solche Leistungen, welche überhaupt nicht privatrechtlicher Natur, sondern Folge des politischen oder kirchlichen Gemeindeverbandes sind, wie z. B. die Läutgarben, die Ehehaftsabgaben rc. M. E. v. 5 Mai 1849 (H. B. I. S. 82).

[4]) Ueber die Auslegung dieses Satzes s. Wunder, a. a. O. S. 47 ff.; dann Bl. f. R. A. B. XIII. S. 374 ff.; s. nun das Gesetz, die Ausübung und Ablösung des Weiderechts betr., v. 28 Mai 1852 Art. 6 u. 37 (H. B. I. S. 88 u. 91).

[5]) Ablös.-Ges. Art. 21 „fixen", und Art. 23.

Dabei sollen die Sätze zu Grunde gelegt werden, welche die V. v. 13 Febr. 1826 [6]) enthält, mit der Modification, daß bei Wein die durchschnittlichen Ortspreise der 18 Jahre von 1828—1845 zu nehmen sind. [7])

2) Der Pflichtige hat das Recht abzulösen; seiner freien Wahl ist es anheim gestellt, ob und wann er ablösen wolle. [8]) Nur die Zahlung des Aequivalents für das Obereigenthum, resp. für das Recht eine Besitzänderungsabgabe zu fordern, ist dem bisherigen Grundholden zur Pflicht gemacht. Dieses Aequivalent wird mit der nächsten Besitzänderung nach Erlaß dieses Gesetzes fällig. [9])

Falls auf den Grundstücken eines und desselben Pflichtigen mehrere Arten von Gefällen, z. B. Zehenten und Gilten u. s. w. zu Gunsten des nämlichen Berechtigten haften, ist es in die Wahl des Pflichtigen gestellt, ob er alle zumal oder bloß das eine oder andere ablösen wolle. [10]) In keinem Falle kann der Berechtigte die Ablösung erzwingen, oder dieselbe, falls sie von dem Pflichtigen in gesetzmäßiger Weise angeboten wird, verweigern. Die Verwalter von Stiftungen, Gemeinden, Fideicommißbesitzer und sonstige Personen, deren Veräußerungsbefugniß im Uebrigen beschränkt ist, sind durch das Gesetz zur Annahme der Ablösung ermächtigt. [11])

---

[6]) Die Ablösung ständiger Dominicalgefälle des Staates betr. (R.-Bl. S. 257 ff.)

[7]) Ablös.-Ges. Art. 24. — Es bleibt den Parteien unbenommen, im Wege freiwilliger Uebereinkunft andere Sätze zu Grunde zu legen.

[8]) Ablös.-Ges. Art. 23.

[9]) Angef. Ges. Art. 15 Abs. 3. Die Frage, ob das Aequivalent auch dann fällig sey, wenn der nächste Besitzänderungsfall nach der bisherigen Observanz handlohnfrei war, ist m. E. zu bejahen; vergl. Bl. f. adm. Pr. B. VIII. S. 353 ff u. Bl. für R. A. (N. F.) B. III. S. 321 ff. Die verneinende Ansicht s. in den Bl. für R. A. (N. F.) B. III. S. 139.

[10]) A. a O. Art. 23. Nur so wie im Texte geschehen, sind wohl die Worte „ganz oder theilweise" auszulegen; vergl. auch Bl. für R. A. B. XIV. S. 17 ff. und meine Erläuterung S. 226.

[11]) Ablös.-Ges. Art. 21; Regierungs-Entschließung v. 8 Febr. 1849 (H. B. I. S. 80).

§. 66.

β) Art und Weise der Ablösung.

Die Bedingungen, welche der Pflichtige zu erfüllen hat, um sich von einer Grundlast frei zu machen, sind für die verschiedenen Arten von Gefällen gesondert zu erörtern.

1) Das Obereigenthum, beziehungsweise die Handlohnspflicht wird bei Erbrecht und Freistift durch Leistung des ein- und halbfachen Betrages des ganzen Handlohns, bei Leibrecht und Neustift durch Entrichtung des doppelten Betrages des ganzen Leibgeldes abgelöst. Zur Verfallzeit (§. 65, Nr. 2) ist jedoch nur ein ganzer Handlohns- (resp. Leibgelds-) Betrag baar zu entrichten, der Rest (die Hälfte oder der ganze einfache Betrag) kann als ein zu 4 Procent verzinsliches Bodenzinscapital auf dem pflichtigen Grundstücke liegen bleiben. [1])

2) Alle Bodenzinse, für welche ein bestimmtes Capital rechtsgültig festgesetzt ist, [2]) sind durch Baarerlag dieses Capitals ablösbar. [3])

3) Die übrigen firen Grundgefälle können entweder

a) sogleich gänzlich abgelöst werden, so daß jeder weitere Anspruch des Berechtigten aufhört, wenn der Pflichtige das

---

[1]) Ablös.-Ges. Art. 15 Abs. 1 u. 4. Ueber die Ablös. dieses Bodenzinses s. Art. 22. Es ist ein Recht des Pflichtigen den Rest liegen zu lassen oder sofort das ganze Aequivalent zu erlegen; er kann aber nicht fordern, daß das ganze Aequivalent als Bodenzinscapital stehen bleibe. Vergl. über die Handlohnsablösungen noch die Reg.-E. v. 10 Oct. 1857 (Samml. v. princ. Erl. 1857 S. 136).

[2]) Dieß ist denn insbesondere auch bei den Kornbodenzinsen der Fall, welche auf Grund der V. v. 1 Febr. 1808 (H. B. II. S. 218) auf veräußerte Stiftungs- und Gemeindegüter gelegt wurden; sie sind daher nach Art. 22 ablösbar; Reg.-Entsch. v. 21 Apr. 1849 (H. B. I. S. 82). Was die Ablösbarkeit der auf vertheilte Gemeindegründe gelegten Grundzinse betrifft, so entscheidet darüber nach wie vor der §. 25 Abs. 3 des revid. Gem. Ed.

[3]) Ablös. Ges. Art. 22. — Wegen der Maierschaftsfristen, s. Wunder, S. 35 u. meine Erläuterung S. 211.

Achtzehnfache des jährlichen Gefäll-Betrags baar erlegt. Dieses Recht der Baarablösung steht dem Pflichtigen ohne Rücksicht auf die Person des Berechtigten zu; er kann in dieser Art sich entweder von allen oder bloß von einzelnen Lasten frei machen.[4] (§. 65 Nr. 2.)

b) Will der Pflichtige von dieser Befugniß der Baarablösung keinen Gebrauch machen, so eröffnet ihm das Gesetz andere Wege, um seine Last zu verringern und allmählich zu tilgen. Diese Wege sind verschieden, je nachdem der Gefällsberechtigte der Staat oder eine dritte Person ist.

α) Wer dem Staate, sey es ursprünglich oder in Folge der Abtretung von Privatgrundrenten, eine jährliche fixe Abgabe schuldet, hat fortan statt derselben nur den 4proc. Zins des dafür normirten Ablösungscapitals zu entrichten.[5] Will der Pflichtige das Ablösungscapital mittelst Annuitäten abtragen, so bezahlt er entweder sein ganzes bisheriges Reichniß 34 Jahre lang, oder $^9/_{10}$ desselben 43 Jahre lang;[6] nach Ablauf dieser Fristen ist er dann jeder weiteren Verpflichtung enthoben und die Ablösungssumme getilgt.

Durch die Einschlagung eines dieser beiden Wege ist übrigens der Belastete nicht gehindert, sich durch Baarzahlung vollkommen zu befreien. Hat er insbesondere die Tilgung durch Annuitäten begonnen, so steht es ihm frei, im Laufe der Tilgungsperiode die bereits eingezahlten Tilgungsraten sammt Zinseszinsen zu 4 Procent

---

[4]) Angef. Ges. Art. 23; wie die Berechtigten gesichert seyen, und daß insbesondere gewisse Berechtigte mehr als das 18fache ihrer Renten erhalten, davon in §. 67; in Ansehung des Weiderechts s. das angef. Ges. v. 1852 Art. 18.

[5]) Angef. Ges. Art. 28. Wer also z. B. eine Grundabgabe von 10 fl. jährlich schuldet, hat forthin 7 fl. 12 kr., i. e. den 4proc. Zins aus dem Ablösungscapital von 180 fl. zu entrichten. Es bedarf hier nicht erst einer Handlung von Seite des Pflichtigen, wie im Falle von lit. β.

[6]) Angef. Ges. Art. 30; er zahlt also in dem Beispiele von Note 5 die bisherigen 10 fl. 34 Jahre lang, oder 9 fl. 43 Jahre lang, d. h. er zahlt neben dem 4proc. Zins im ersten Falle noch weitere $^{28}/_{100}$, im zweiten Falle $^{18}/_{100}$.

durch Erlegung des Restes des Ablösungscapitals zu ergänzen und so die Tilgung vor Ablauf obiger Fristen zu bewirken. [7])

β) Den Grundholden der Gemeinden, Stiftungen und Privaten, welche nicht baar ablösen wollen, räumt das Gesetz das Recht ein, statt der Fortentrichtung der fixen Rente [8]) ein zu 4 Procent verzinsliches, von ihrer Seite kündbares Bodenzinscapital auf das Achtzehnfache des jährlichen Betrages zu bestellen, und von diesem Zeitpunkte an nur mehr die 4proc. Zinsen dieses Capitals zu entrichten. [9])

Die Tilgung durch Annuitäten ist diesen Berechtigten gegenüber ausgeschlossen. [10]) Um übrigens auch dieser Classe von Pflichtigen jene erleichterte Tilgungsart ihrer Grundlasten möglich zu machen, tritt die Ablösungscasse des Staates als Vermittlerin ein. Ein Pflichtiger, welcher $^{28}/_{100}$ seiner ursprünglichen jährlichen Grundabgabe 34 Jahre lang, oder $^{18}/_{100}$ derselben 43 Jahre lang an sie bezahlt, wird nach Ablauf dieser Frist von seiner Last befreit, indem dann die Ablösungscasse das Ablösungscapital baar an den Berechtigten hinauszahlen muß. [11]) Ergänzt der Pflichtige während des Laufes der Tilgungsperiode die bereits eingezahlten Tilgungsraten sammt Zinseszinsen zu 4 Procent durch Erlegung des Restes seines Ablösungscapitals, so muß die Ablösungscasse ihn sofort durch Befriedigung des Berechtigten befreien. [12])

---

[7]) Angef. Ges. Art. 31.

[8]) Bis die Bestellung des Bodenzinses wirklich stattgefunden hat, ist die fixe Rente in ihrem vollen Betrage fort zu entrichten.

[9]) Ablös.-Ges. Art. 29. Das Bodenzinscapital muß wirklich bestellt werden, d. h. es muß auf Antrag des Pflichtigen als solches ins Hypothekenbuch eingetragen werden.

[10]) Angef. Ges. Art. 29. Sobald das Bodenzinscapital bestellt ist, kommt der Art. 22 in Anwendung; vergl. (C. v. Wallerstein) a. a. O. S. 71; und die erwähnte Instruction an die Geistlichkeit S. 37 ff.

[11]) Insoferne die in Frage stehenden Grundholden statt der Fortentrichtung der fixen Rente ein Bodenzinscapital bestellt haben, sind sie nun, was die Summe ihrer Leistung betrifft, den Pflichtigen des Staats gleichgestellt; sie zahlen $^{72}/_{100}$ an den bisherigen Gutsherrn, und $^{28}/_{100}$ resp. $^{18}/_{100}$ an die Ablösungscasse, d. i. entweder das Ganze ihrer bisherigen Leistung oder $^{9}/_{10}$ derselben.

[12]) Ablös.-Ges. Art. 37; über die Ablösung des Weiderechts vergl. mein Lehrb. des Verw. R. §. 145.

§. 67.

γ) Sicherstellung der Berechtigten.

Den bisher Berechtigten bleiben alle jene gutsherrlichen Rechte, welche das Gesetz nicht ausdrücklich aufgehoben hat, auch in Zukunft gesichert; sie machen dieselben wie bisher in so lange geltend, bis der Pflichtige von seiner Befugniß, auf Fixirung und Ablösung zu bringen, Gebrauch macht; auf die erstere anzutragen steht übrigens auch dem Berechtigten frei.

1) Will der Pflichtige durch Baarzahlung ablösen, so kann dieß der Berechtigte nicht hindern; er kann in der Regel nur fordern, daß ihm der 18fache Betrag[1]) jeder Art von fixen Renten von jedem Pflichtigen, der ablösen will, auf einmal baar entrichtet werde. Abtragung des 18fachen Betrags mittelst Annuitäten muß sich nur der Staat als Grundherr gefallen lassen, nicht auch ein anderer Berechtigter. —

Die Ablösung zu erzwingen ist der Berechtigte nicht befugt, weder überhaupt noch in Ansehung der Zeit, noch in Ansehung der Art der abzulösenden Gefälle. Der Berechtigte kann nicht fordern, daß jeder Pflichtige seine sämmtlichen Grundlasten auf einmal ablöse, oder daß mehrere Pflichtige, etwa alle Mitglieder derselben Gemeinde, gleichzeitig ablösen.[2])

2) Falls der Belastete von dem Rechte der Ablösung keinen Gebrauch machen will, so steht es ihm frei, seine bisherige Verbindlichkeit in eine andere geringere umzuwandeln. Er zahlt nämlich, wenn der Berechtigte der Staat ist, forthin statt seiner Rente den 4proc. Zins des Ablösungscapitals; wenn er einem Andern

---

[1]) Den 20fachen Betrag gewährleistet das Gesetz den Stiftungen der Wohlthätigkeit, des Unterrichts und des Cultus; die Staatscasse hat hier das Zweifache zuzuschießen, falls die Renten nicht an den Staat abgetreten sind; — Ablös.-Ges. Art. 25 Abs. 2.

[2]) Ablös.-Ges. Art. 23 „Der Pflichtige;" eine Ausnahme tritt ein bei der Ablösung des Weiderechts, s. §. 65 Nr. 1.

als dem Staate Grundgefälle schuldete, so bestellt er ein Bodenzinscapital von der Größe des Ablösungscapitals und verzinst dasselbe mit 4 Procent. Der Privatberechtigte kann die Bestellung dieses Capitals nicht hindern; er kann die Wirkung der Bestellung nur dadurch von sich abwenden, daß er seine Renten dem Staat überweist (s. Nr. 3). Hat er dieß versäumt, so kann er für die Zukunft nur die Zinsen dieses Capitals in Anspruch nehmen; ein Kündigungsrecht in Ansehung des Capitals kommt ihm nicht zu.[3])

3) Wenn der Privatberechtigte den Capitalwerth seiner sämmtlichen fixen gutsherrlichen Gefälle in einer Summe erlangen und zinstragend machen will, so steht ihm dazu als Mittel die Abtretung derselben an die Ablösungscasse des Staates zu Gebote.[4]) Diese vergütet für alle fixen jährlichen Grundabgaben, die ihr so abgetreten werden, den 20fachen Betrag der fixen Rente in 4proc. Ablösungsschuldbriefen des Staates nach dem Nennwerthe der letzteren.[5]) — Die Verzinsung des Staates beginnt von dem Tage der Ueberweisung der Renten, welche der Berechtigte zwei Monate vorher der vorgesetzten Kreisregierung anzuzeigen hat. —

Der Staat hat die Gewährschaft für diese Ablösungsschuldbriefe übernommen; die damit erworbenen Grundrenten dienen den Gläubigern als Unterpfand.

---

[3]) Die so bestellten Bodenzinse genießen dieselben Vorrechte des Hypothekengesetzes und der Prioritätsordnung, welche die Grundrenten, an deren Stelle sie treten, bisher genossen haben; Ablös.-Ges. Art. 29.

[4]) Ablös.-Ges. Art. 7. Der Gesetzentwurf hatte bestimmt: „die übrigen (d. i. alle nicht aufgehobenen) im Eigenthum der Privaten, Stiftungen und Communen befindlichen Grundgefälle (mit Ausnahme der Bodenzinse Art. 29) gehen in das Eigenthum des Staates über. Hiernach sollte der Privatberechtigte seine Entschädigung in allen Fällen vom Staate erhalten. — Das Gesetz überläßt es der freien Wahl der Berechtigten, ob sie ihre Renten dem Staate abtreten wollen oder nicht. Als Präclusivtermin hat das Finanzgesetz v. 1 Jul. 1856 §. 5 Nr. 5 den Schluß der VII. Finanzperiode, also den 30 Sept. 1861 bezeichnet; wer bis dahin nicht abgetreten hat, ist ausgeschlossen (G. Bl. v. 1856 S. 423).

[5]) Ablös.-Ges. Art. 25. Wird ein fixirtes Handlohnsrecht vor der Verfallzeit des Handlohnäquivalents (§. 65 Nr. 2 u. §. 66 Nr. 1) an den Staat abgetreten, so vergütet er dafür 78 Procent des Betrags in 4proc. Ablösungsschuldbriefen nach dem Nennwerth.

Die Staatscasse ist nicht schuldig zu übernehmen:

a) Die unständigen Gefälle als solche; erst nachdem sie fixirt sind, können sie ihr überwiesen werden. [6])

b) Die Bodenzinse, für welche ein bestimmtes Capital bereits rechtsgültig bestellt ist. [7])

4) Die Verbindlichkeiten, welche der Berechtigte als solcher bisher zu erfüllen hatte, sind mit dem Aufhören dieser Rechte entweder gänzlich erloschen, oder sie sind auf den bisher Verpflichteten übergegangen. [8]) — Dauernde Lasten, welche auf den Grundrenten ruhen, werden im 20fachen Betrag ihrer Jahresrate capitalisirt und sind durch Erlegung des Capitalwerthes in Baarem oder in Ablösungsschuldbriefen ablösbar. [9]) Die Rechte derjenigen,

---

[6]) Ablös.-Ges. Art. 25 Abs. 1 „fixen." Daher ist das Handlohnsrecht erst nachdem es fixirt ist, überweisbar.

[7]) Ablös.-Gesetz Art. 22, zweiter Satz; die an die Stelle des Weiderechts tretenden Jahresabgaben, sowie die dafür bestellten Bodenzins-Capitalien kann jedoch der Berechtigte ebenfalls an die Ablösungs-Casse des Staates abtreten; angef. Ges. Art. 10.

[8]) Es cessiren daher nicht bloß die etwaigen Gegenreichnisse an den Pflichtigen, sondern auch die Staats-, Kreis- und Communal-Lasten, welche der Berechtigte als solcher bis jetzt zu tragen hatte; die öffentlichen Lasten hat fortan der Pflichtige zu übernehmen.

[9]) Ablös.-Ges. Art. 34. Der Gesetzentwurf hatte in Art. 38 verfügt: „dauernde Lasten, die auf den Grundrenten ruhen, werden capitalisirt und vom Staate übernommen, der diesen Capitalwerth derselben von der Ablösungssumme abzieht und den Berechtigten nur den Ueberschuß der letzteren über jenen Werth der Last vergütet." Die Fassung des Gesetzes in Art. 34 wurde in Folge der Aenderung in Art. 7 des Gesetzes (Art. 8 des Entwurfs), wie sie Note 4 angedeutet wurde, von den combinirten Ausschüssen der Kammer der Abgeordneten vorgeschlagen (Beil. B. II. S. 164) und von beiden Kammern angenommen. — Es erhält hiernach nun der Berechtigte die Ablösungssumme in jedem Falle voll, und es ist ihm überlassen, sich mit demjenigen, zu dessen Gunsten die Last besteht, durch Ablösung abzufinden. — Hieher gehört insbesondere die regelmäßig auf dem Zehentrecht lastende kirchliche Baupflicht; genauere Bestimmungen über deren Sicherung (durch gerichtliche Deponirung von 4procentigen inländischen Staatspapieren oder durch Radicirung auf Grundbesitz), Fixirung (Umwandluug in einen ständigen jährlichen Baucanon) und Ablösung enthält das Gesetz vom 28 Mai 1852 (H. B. I. S. 96 ff.), wozu noch mehrere den Vollzug betreffende Entschließungen ergangen sind; vergl. d. R. E. v. 9 Dec. 1852 (H. B. I. S. 101), dann die Samml. von princ. Erl. 1854 S. 226, 1855 S. 214,

zu deren Gunsten solche Lasten aufgelegt sind, deßgleichen die Rechte der Mitbetheiligten oder Hypothekgläubiger gehen auf die Ablösungs-capitalien über. — Die Berechtigten können zu ihrer Sicherheit verlangen, daß die eingehenden Einlösungssummen oder Ablösungs-schuldbriefe insoweit in gerichtliche Verwahrung genommen werden, als es durch den Inhalt ihrer Berechtigung gerechtfertigt ist. Fidei-commißbesitzer genügen durch diese Hinterlegung den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde. [10])

§. 68.

d) Von der Ablösung des Lehenverbandes insbesondere.

In folgerechter Durchführung des Grundsatzes, auf dem das Grundlasten-Ablösungsgesetz beruht, räumte die Gesetzgebung [1]) auch den Besitzern von Lehen das Recht ein, den Lehenverband abzu-lösen, d. h. ihre Lehen zu allodificiren. Es sollte dadurch zugleich den Gutsherren einiger Ersatz für die Verluste geboten werden, welche für sie etwa aus dem Grundlasten-Ablösungsgesetze erwachsen. Mit Rücksicht auf dieses Wechselverhältniß verfügt der Art. 6 des Lehen-Ablösungsgesetzes: „dieses Gesetz tritt erst von dem Tage, an welchem das Gesetz über Aufhebung, Fixirung und Ablösung von Grundlasten zum Vollzug kommt, [2]) in Wirksamkeit.“

1856 S. 223, 1858 S. 20. S. noch die Erläuterung desselben von Dr. M. Permaneder in der Dollmann'schen Gesetzgebung des Königreichs Bayern, Th. I. B. I. S. 281 ff.; vergl. noch Bl. für adm. Pr. B. VIII. S. 84.

[10]) Ablös.-Ges. Art. 35 Abs. 2. — Daß bei Fideicommissen und bei Pfründen die Ablösungssumme nicht dem Nutznießer, sondern der Substanz zu gute komme, liegt in der Natur der Sache; dieß gilt denn insbesondere auch von dem Aequivalent des Handlohnes; vergl. Bl. f. R. A. B. XIII. S. 380 u. B. XVII. S. 129 ff.; M. E. v. 14 Aug. 1858 (Samml. v. princ. Erl. 1855 S. 145).

[1]) Gesetz, die Ablösung des Lehenverbandes betr., v. 4 Juni 1848 (H. B. I. S. 14). Kritik und Anwendung des b. Gesetzes vom 4 Juni 1848 über Ablösung des Lehensverbandes. Von Eduard Kumpf, Ansbach 1849. 8, u. meine Erläuterung desselben in der D. Gesetzgebung des K. B. Th. I. B. I. S. 335 ff.

[2]) Diese Zeitbestimmung für den Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes ent-sprang aus einem Zusatzantrage des Abg. Barsch (Verhandl. d. K. d. Abg.

1) Geeignet zur Allodification nach den Bestimmungen des Gesetzes sind alle zur Zeit noch bestehenden Lehen, ohne daß es einen Unterschied machen könnte, wer bis jetzt der Lehensherr war und welche besondere Verhältnisse etwa sonst im einzelnen Falle bei einem Lehen obwalteten, soferne das Gesetz nicht ausdrücklich für die eine oder andere Art von Lehen eine Ausnahme verfügt hat. Es fallen daher auch die Activlehen der Standesherren und die sogenannten gemeinen oder Beutellehen unter dasselbe, da bezüglich ihrer keine Ausnahme gemacht ist. [3])

Ausgenommen von aller Allodification sind:

a) die thronlehenbaren Würden, [4])

b) jene Lehen, welche auf königlicher Dotation [5]) oder auf Staatsverträgen beruhen, soferne denselben nicht ein lästiger Rechtstitel zu Grunde liegt. [6])

2) Berechtigt den Lehenverband abzulösen ist der im Besitze des Lehens befindliche Vasall. [7]) Ein Consens der Agnaten

---

B. VI. S. 293); die Bedeutung der Worte kann keine andere seyn als die, daß das Lehenablösungsgesetz erst dann in Wirksamkeit treten soll, wenn das Grundlasten-Ablösungsgesetz „zum Vollzuge geeignet," d. h. sanctionirt und publicirt ist.

[3]) Vergl. Kumpf, a. a. O. S. 110 ff.

[4]) Dahin gehören die vier Kronämter, s. Reglement v. 28 Juli 1808 (H. B. I. S. 7 Note 6). Nur die Würden sind ausgenommen, nicht die Lehengüter, welche der Würdenträger besitzt; daher fallen die Lehen des Fürsten v. Thurn und Taxis nicht unter die Ausnahme; vergl. die Erklärung des Fürsten in den Beil. zu den Verh. d. K. der R. R. B. IV. S. 189 ff.

[5]) Der Grund dieser Ausnahme liegt ohne Zweifel in der Unveräußerlichkeit des Staatsgutes und in der Verf.-Urk. Tit. III. §. 5. — Für die noch übrig gebliebenen Lehen ist durch R. E. v. 9 Oct. 1856 eine durchgreifende Prüfung der Lehenfassionen und eine Erneuerung der Lehenkataster angeordnet worden (H. B. I. S. 16 ff.).

[6]) Im Entwurfe lautete der beschränkende Beisatz: „soferne denselben nicht ein Rechtsanspruch zu Grunde liegt." Der Ausschußreferent in der Kammer der Abg. gab dem Satze „um ihn klarer zu machen" die jetzige Fassung (Beil. B. II. S. 336). Welche Fälle man bei diesem Satze eigentlich im Auge hatte, ist nicht klar. Uns scheint, daß man dabei an die Verhältnisse des Fürsten v. Thurn und Taxis dachte.

[7]) Befinden sich mehrere Vasallen im ungetheilten Besitze, so ist die Zustimmung aller zur Leheneignung nöthig; Kumpf, a. a. O. S. 106.

und Mitbelehnten oder der Anwärter ist zur Vornahme der Allodification nicht nothwendig;[8]) denn das Gesetz beabsichtigt nur ihnen Vortheile dadurch zuzuwenden, ohne ihnen etwas von ihren Rechten zu entziehen. Noch weniger steht dem Lehenherrn ein Recht des Widerspruches zu, falls der Lehenmann die gesetzlichen Bedingungen der Ablösung erfüllt.

3) Die Leheneignung erfolgt in der Regel nur gegen gewisse Leistungen von Seite des Vasallen an den Lehenherrn. Der Vasall welcher allodificiren will, hat einen größeren oder geringeren Betrag — je nach der näheren oder entfernteren Wahrscheinlichkeit des Heimfalls — an den Lehenherrn zu entrichten;[9]) und zwar

a) bei Sohn- und Töchterlehen (feuda hereditaria) ein Procent,
b) bei Mannlehen drei Procent,
c) bei heimfälligen Lehen[10]) 10 Procent des Lehenfassions-Werthes. Als heimfällig sollen jene Lehen angesehen werden, die nur noch auf vier Augen stehen, wenn der Besitzer und beziehungsweise Anwärter bereits das 50ste Lebensjahr erreicht haben.

Dem Vasallen steht es frei, das Ablösungscapital baar, oder in Ablösungsschuldbriefen nach dem Nennwerthe zu bezahlen, oder dasselbe als ein mit 4 Procent verzinsliches Bodenzinscapital[11]) auf das bisherige Lehen zu übernehmen.

Ohne Entgelt werden jene Lehen allod, welche urkundlich

---

[8]) Angef. Ges. Art. 8. Auch den Lehengläubigern steht kein Widerspruchsrecht zu.

[9]) Nach dem Entwurfe sollte die Ablösung erfolgen gegen Uebernahme einer der gesetzlichen Lehenreichniß entsprechenden jährlichen Abgabe; dieselbe sollte in dem zehnten Theile der einfachen Lehentaxe bestehen und die Eigenschaft eines Bodenzinses annehmen. Art. 1 u. 2.

[10]) Sie waren im Entwurfe (Art. 2, c) von jeder Allodification ausgenommen; vergl. über den Begriff der Heimfälligkeit meine Erläuterung S. 350.

[11]) Daß dieses nach Analogie des Art. 22 des Grundlasten-Ablösungsgesetzes ablösbar sey, ist zwar im Gesetze nicht ausdrücklich gesagt, wie im Entwurfe; allein es ist daran doch nicht zu zweifeln.

als aufgetragene (feuda oblata) [12]) oder durch den Vasallen vom Lehenherrn erkaufte (feuda emtitia) nachgewiesen werden. [13])

Die Allodification ist bei jenen Lehen, welche unter die Regel fallen, vollendet, sobald der Lehenmann die Bedingungen des Gesetzes erfüllt, also die Ablösungssumme bezahlt oder sicher gestellt hat; [14]) nur von diesem Zeitpunkte an können die Wirkungen derselben gerechnet werden. Bei den aufgetragenen und erkauften Lehen treten die Folgen der Allodification von dem Momente der Publication des Gesetzes an ein, wenn urkundlich die eine oder andere dieser Eigenschaften erwiesen wird. [15])

4) Die Wirkung der vollendeten Allodification besteht darin, daß der Vasall gegenüber dem Lehensherrn freies Eigenthum erwirbt, und daß fortan das Obereigenthum des letzteren mit allen seinen Wirkungen erlischt. Der Vasall braucht daher in Zukunft bei Veräußerungen dessen Zustimmung nicht mehr zu erholen, noch bei Besitzänderungen die Lehengebühren ferner zu entrichten. [16])

---

[12]) Die Bestimmung des Gesetzes gilt, obwohl die **ratio** nicht anschlägt, wohl auch bei jenen aufgetragenen Lehen, bei welchen der Lehenherr die Lehenherrlichkeit **titulo oneroso** erwarb; vergl. Kumpf, a. a. O. S. 41 ff., dann die Bl. f. adm. Pr. B. I. S. 327 u. meine Erläut. S. 356. Ob das aufgetragene Lehen ein Mannlehen sey oder nicht, ob es auf dem Heimfalle stehe oder nicht, ist gleichgültig; denn Art. 3 bezeichnet die **feuda oblata** schlechthin als solche, bei welchen kein Entgelt zu leisten sey, ohne Rücksicht auf die Unterschiede des Art. 1. A. M. Kumpf, a. a. O. S. 105; dagegen Bl. f. R. A. B. XVI. S. 71.

[13]) Angef. Ges. Art. 3. Von letzteren verschieden sind die **feuda emta**; d. i. jene, welche jemand vom Vasallen erkauft hat, um an seine Stelle zu treten; sie fallen natürlich nicht unter Art. 3. Dagegen sind die durch Hingabe anderer Lehen oder allodialer Güter an den Lehenherrn erworbenen, d. i. die eingetauschten Lehen sicher den **feudis emtitiis** gleichzustellen. — Der Ablösung gegen Entgelt unterliegen daher vorzugsweise die **feuda data**.

[14]) Die bloße Erklärung, allodificiren zu wollen, reicht nicht hin. Sollte sich der Lehenherr weigern, die in gehöriger Art angebotene Ablösungssumme ꝛc. anzunehmen, so beginnt nach allgemeinen Grundsätzen die Wirkung von der Zeit des Anbietens.

[15]) Der Wortlaut des Art. 3, so wie die Natur der Sache rechtfertigen obigen Satz; a. M. Bl. f. a. Pr. B. I. S. 337; dagegen Bl. f. R. A. B. XVI. S. 67.

[16]) Die vor der Allodification verfallenen Gebühren sind noch vollstän-

Weiter als bemerkt erstreckt sich aber die Wirkung der Allodification nicht; in allen übrigen Beziehungen bleiben die Lehen in ihren bisherigen Rechtsverhältnissen. Es hat daher die Allodification keinen Einfluß

a) auf die bestehenden Erbfolgerechte.[17]) Die zur Lehenfolge Berechtigten succediren in die allodificirten Güter nach den bis jetzt geltenden lehenrechtlichen Regeln, falls nicht durch ein freies Uebereinkommen zwischen ihnen eine Verständigung über ihre gegenseitigen Berechtigungen erfolgt. Kommt ein solches Einverständniß nicht zu Stande, und wollen die Lehenerbfolgerechte doch auch nach der Lehenseignung noch geltend gemacht werden, so müssen sie innerhalb einer präclusiven Frist von zwei Jahren vom Tage der Publication des Gesetzes anfangend bei den Hypothekenämtern und in einer bei den Appellationsgerichten zu eröffnenden Matrikel, analog dem §. 106 Beil. VII. zur Verfassungs-Urkunde, vorgemerkt werden;[18])

b) auf die fideicommissarischen Verhältnisse der Lehen. Der Fideicommißverband erleidet durch die Allodification keine Aenderung.[19])

---

dig zu entrichten, ebenso ist bis zu ihrer Vollendung bei Veräußerungen der Consens des Lehensherrn zu erholen, vgl. M. E. v. 9 März 1850 (H. II. A. S. 77).

[17]) Folge der Fortdauer der Erbrechte ist die Nothwendigkeit des Consenses der Lehenfolger bei Veräußerungen, und bei Nichteinholung desselben das Recht der Revocation; über die gesetzl. Erbfolgerechte s. das Lehen-Edict v. 7 Juli 1808 §§. 55–61. — Wie die Erbrechte, so dauern auch die Verbindlichkeiten fort, welche der Vasall gegenüber von armen Agnaten, Wittwen, Töchtern zu erfüllen hatte. Wegen Anwartschaften s. Bl. f. R. A. B. XVII. S. 408.

[18]) Angef. Ges. Art. 4 Abs. 3. Ueber den Gesetzentwurf, welchen die Staatsregierung im Jahre 1850 den Kammern in der Absicht vorlegte, den Artikel 4 aufzuheben und ihn durch bestimmtere und vollständigere Vorschriften zu ersetzen, kam keine Einigung der Kammern zu Stande; s. denselben in den Beil. zu den Verh. der Kammer der R. R. B. V. S. 91 ff. — So wie das Gesetz uns vorliegt, sind alle Ansprüche, die liquiden ebenso wie die illiquiden, der Anmeldung unterworfen; vergl. über den Umfang der Anmeldepflicht meine Erläuterung S. 366 ff.

[19]) Angef. Ges. Art. 4 Abs. 1. Daher können aber auch die Fideicommiß-Anwärter die Allodification nicht hindern. Ist die Allodification durch Baarzahlung eine Melioration, wofür der Civilerbe des Fideicommissars Ersatz fordern kann?

c) Da die Allodification bloß die Rechte des Lehenherrn als solchen aufhebt, so bleibt sie ohne Einfluß auf die Lasten, welche etwa aus anderen Gründen auf dem Gute haften, wie z. B. auf guts- und grundherrliche Reichnisse; ihre Fixirung und Ablösung richtet sich nach den Bestimmungen des Grundlasten-Ablösungsgesetzes.[20]

d) Das Verhältniß der Lehengläubiger sowohl zu ihrem Schuldner als unter sich bleibt ebenfalls von der Leheneignung unberührt.[21]

Vollkommen freies Eigenthum wird daher das allodificirte Lehen, vorausgesetzt daß es nicht im Fideicommißverbande steht, erst dann wenn entweder die Rechte der Anwärter durch Verzicht oder durch Ablösung beseitigt sind, oder wenn Niemand mehr vorhanden ist, der zur Lehenfolge berechtigt ist. Im letzteren Falle geht das Lehenobject an die Erben des letzten Besitzers über, und wird in ihren Händen freies Eigenthum.[22]

IV. Von der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit.

§. 69.

1) Von der Geschichte derselben bis zur Verfassungs-Urkunde von 1818.[1]

Die gutsherrliche Gerichtsbarkeit bezeichnet einen Inbegriff von obrigkeitlichen Befugnissen, vorzugsweise von Gerichts-

---

20) Angef. Ges. Art. 5. Gehören grundherrliche Rechte zum Lehen, so kann zwar deren Ablösung durch den Pflichtigen vom Lehensherrn nicht gehindert werden; aber die Lehenqualität haftet dann am Surrogate.

21) Es gibt daher nach wie vor Lehenschulden I. und II. Classe; für jene haftet zunächst das Lehen, erst aushülfsweise das Allod, für diese umgekehrt das Allod zuerst; s. das Lehenedict §§. 144—162.

22) Angef. Ges. Art. 4 Abs. 2. Einem unbedingten Verzicht wird es gleich geachtet, wenn die Betheiligten die Frist von zwei Jahren zur Vormerkung ihrer Ansprüche versäumt haben; vergl. über den Art. 4 meine Bem. in den Bl. f. R. A. B. XVI. S. 353 ff.

1) Literatur: Geschichte der ständischen Gerichtsbarkeit in Bayern, 1. Theil, Pesth 1791, 2. Theil, Leipzig 1793. — Holler, Geschichte und Würdigung der deutschen Patrimonial-Gerichtsbarkeit mit besonderer Rücksicht auf Bayern. Landshut, 1804. — Wirschinger, Darstellung der Entstehung, Ausbildung

barkeits- und Polizeibefugnissen, welche als Realrecht mit dem Besitze gewisser Güter verknüpft waren. Sie ward als Zugehör von dem erworben, welcher das Eigenthum an dem Gute erwarb, zu dem sie gehörte, und bildete darnach einen Bestandtheil des Vermögens des Besitzers (daher auch Patrimonialgerichtsbarkeit im w. S.). Die Entstehung und Ausbildung dieses Verhältnisses gründet sich theils auf landesherrliche Verleihungen, theils auf das Lehenwesen und seine Entwicklung, theils auf die Erblichkeit der Aemter u. s. w., so daß bald die eine, bald die andere dieser Thatsachen, bald mehrere vereint wirksam waren, um Rechte der Art ins Daseyn zu rufen. Seitdem die Landeshoheit sich gebildet und befestigt hatte, trachtete der Landesherr, der die Einheit seiner Verwaltung durch die gutsherrliche Gerichtsbarkeit unterbrochen sah, vorerst wenigstens dahin, die weitere Ausdehnung derselben zu verhindern, und für die Ausübung der bestehenden gewisse Bedingungen aufzustellen. [2]) Eine allgemeine Gesetzgebung über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit kam aber noch nicht zu Stande.

Erst in Folge der Constitution vom 1 Mai 1808 und des organischen Edicts über die Gerichtsverfassung vom 24 Juli 1808 ward auch eine „durchgreifende Revision" der Bestimmungen über die Patrimonialgerichtsbarkeit beschlossen, und das organische Edict vom 8 Sept. 1808 [3]) darüber erlassen. Daneben bestanden die V. v. 31 Dec. 1806, [4]) die Verhältnisse der der königl. Souveränetät unterworfenen Ritterschaft und ihrer Hintersassen betr., und die königl. Declaration vom 10 März 1807, [5]) die Bestimmung

---

und des jetzigen rechtlichen Zustandes der Patrimonial-Gerichtsbarkeit in Bayern. München 1837; und das oben (§. 61 Note 1) angeführte Werkchen von Prenitzer.

[2]) Vergl. z. B. die Erklärung des 60. Freiheitsbriefes v. 1641 (Kreittmayr, Sammlung rc. S. 80). Durch die Bestimmungen des Ansbacher Hausvertrages v. 1796 und der neu errichteten Pragmatik über die Unveräußerlichkeit der Staatsgüter v. 20 Oct. 1804 ward jede Neuverleihung von Gerichtsbarkeitsrechten verboten.

[3]) S. dasselbe im R. Bl. v. 1808 S. 2245 ff.

[4]) S. dieselbe in der H. B. I. S. 142 ff.

[5]) H. B. I. S. 158 ff. Die Gerichtsbarkeit der letzteren war durch die Rheinbundacte garantirt.

der künftigen Verhältnisse der Mediatisirten betr. Es waren auf Grund dieser gesetzlichen Anordnungen mehrere Classen von gutsherrlichen Gerichten entstanden, für deren jede besondere Vorschriften galten. Das organische Edict vom 16 Aug. 1812 faßte die sämmtlichen Einzelgesetze in Ein umfassendes, künftig über die gutsherrlichen Gerichtsbarkeitsverhältnisse allein gültiges Gesetz zusammen.[6]) Alle diese neueren Gesetze weichen darin principiell von dem früheren Rechte ab, daß sie die gutsherrliche Gerichtsbarkeit nicht mehr als ein gewöhnliches Privatrecht, sondern als ein auch ihrem Ursprunge nach öffentliches Recht auffassen, und als ein gewissem Grundbesitze anklebendes, mit diesem veräußerliches und vererbliches, mittelbares Staatsamt behandeln.[7])

Auf denselben allgemeinen Grundlagen beruhen auch die Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde v. 1818, welche sich auf unsern Gegenstand beziehen;[8]) insbesondere das Edict über die gutsherrlichen Rechte und die gutsherrliche Gerichtsbarkeit (Beil. VI.)[9]) und das Edict, die staatsrechtlichen Verhältnisse der vormals reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren betr. (Beil. IV).

---

[6]) R. Bl. v. 1812 S. 1505. Das Edict unterschied: 1) standesherrliche Gerichte, 2) Herrschaftsgerichte der Majorat-Gutsbesitzer, 3) die Gerichte der übrigen zu einem geringeren Grade von Gerichtsbarkeit befugten Gutsherren.

[7]) Das angef. Edict v. 1812 stellt den Grundsatz an die Spitze: „die gutsherrliche Gerichtsbarkeit kann nur von der Quelle aller Gerichtsbarkeit im Reiche, dem Souverän, ausgehen, und wird aus dessen besonderer Ermächtigung ausgeübt.“

[8]) Vergl. Verf. Tit. VIII. §. 1 u. Edict VI. §. 25.

[9]) Wichtige Behelfe für die Anwendung und Auslegung dieses Gesetzes bilden:

a) das Allerh. genehmigte Staatsrathsgutachten v. 19 Sept. 1826 (D. B. V. S. 219).

b) Die den Vollzug desselben betreffenden Verfügungen, welche das Ministerium des Innern zusammenstellte und als ein Erläuterungsmittel publicirte (H. B. I. S. 278 ff.).

§. 70.

2) Von den wesentlichen Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit.

1) Zur Begründung des Rechtes der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit wird erfordert:

a) daß dieselbe bereits im Jahre 1806 als ein Recht bestanden habe; [1])

b) daß derjenige, der in einem gewissen Umfange das Recht der Gerichtsbarkeit anspricht, zugleich in demselben Umfange Grundherrlichkeit habe; nur über seine Grundholden kann der Gutsherr Gerichtsbarkeit üben. [2])

Wo es an einem dieser Erfordernisse fehlt, da ist das Recht der Gerichtsbarkeit nicht begründet, und sollte sie factisch doch geübt werden, so hat der Staat das Recht sie zu vindiciren. [3])

2) Um das an sich begründete Recht der Gerichtsbarkeit ausüben zu können, [4]) verlangt das Gesetz:

a) daß der Besitzer von Adel sey; [5])

b) daß er die Organe für die Ausübung, die Gerichte, in gesetzlicher Weise bestelle [6]) und besetze.

Die gutsherrlichen Gerichte waren aber entweder Herrschaftsgerichte oder Patrimonialgerichte erster oder solcher zweiter Classe. Die Bedingung um ein Herrschaftsgericht bilden

---

[1]) Edict VI. §. 27; eine spätere Erwerbung ist rechtlich unmöglich.

[2]) Edict VI. §. 28; vergl. meinen Leitfaden §. 54, b.

[3]) Edict VI. §. 134, c; und Gesetz, die Vindication der Gerichtsbarkeit betr., v. 1 Juli 1834 (G. B. I. S. 305).

[4]) Daß der Besitzer auf die Ausübung verzichten könne, liegt in der Natur der Sache; wer nicht ausdrücklich bis 1 Jänner 1820 sich zur Ausübung bereit erklärt hatte, von dem ward angenommen, er verzichte. Edict VI. §§. 40, 41 u. 134 a. E.

[5]) Verf.-Urk. Tit. V. §. 4 Nr. 1 und Edict V. §. 14. Die gutsherrliche Gerichtsbarkeit ist das einzige gutsherrliche Recht, zu dessen Ausübung (nicht Besitz) der Adel nothwendig war.

[6]) Dazu gehörte insbesondere auch die Bestimmung des Gerichtssitzes in der Art, daß kein Gerichtsholde mehr als 4 Stunden davon entfernt sey. Edict VI. §. 29.

zu können, war das Vorhandenseyn eines geschlossenen Bezirks von wenigstens 300 Familien, in welchem schon 1806 ein Gericht unter dieser Bezeichnung bestand. Wo etwas hierin mangelte, da konnte nur ein Patrimonialgericht, und zwar ein solches I. Classe, wenn dem Gutsherrn nach dem Besitzstande von 1806 auch die streitige Gerichtsbarkeit zukam, außerdem nur ein Patrimonialgericht II. Classe bestellt werden. [7])

3) Die Zuständigkeit dieser gutsherrlichen Gerichte bestimmte sich nach folgenden Grundsätzen:

a) die Herrschaftsgerichte haben nur in Civilsachen gleiche Befugnisse wie die königl. Landgerichte; in Criminalsachen steht ihnen bloß das Recht der Ergreifung und vorläufigen Verwahrung des Angeschuldigten zu. Rücksichtlich der Handhabung der Polizei stehen sie den königl. Landgerichten gleich, üben also die Districtspolizei aus. Sie sind daher als Justizbehörden den königl. Appellationsgerichten, als Administrativbehörden den königl. Kreisregierungen untergeordnet. [8])

b) Die Patrimonialgerichte I. Classe haben als Justizbehörden gleiche Zuständigkeit wie die Herrschaftsgerichte, in Bezug auf die Handhabung der Polizei steht ihnen nur die niedere örtliche Polizei in Unterordnung unter die Districtspolizeibehörden (Landgerichte ꝛc.) zu. [9])

c) Die Patrimonialgerichte II. Classe üben bloß die freiwillige Gerichtsbarkeit innerhalb ihres Bezirks und die niedere örtliche Polizei, beides in Unterordnung unter die Landgerichte, aus. [10])

4) In Folge des Rechtes der Gerichtsbarkeit kommen den betreffenden Gutsbesitzern auch gewisse nutzbare Rechte zu, insbesondere

---

[7]) Edict VI. §§. 32—35.

[8]) Edict VI. §§. 67, 72 u. 87; anders bei den standesherrl. Herrschaftsgerichten; s. den folgenden §. 71.

[9]) Edict VI. §§. 67, 72, 88, 89 u. 90.

[10]) Edict VI. §§. 68, 73—82, 88—90. — Im Jahre 1848 bestanden noch 10 gutsherrliche Herrschaftsgerichte, 123 Patrimonialgerichte erster und 552 Patrimonialgerichte zweiter Classe.

a) das Recht auf die Früchte der Gerichtsbarkeit, auf die Taxen, Sporteln und die innerhalb ihrer Zuständigkeit verhängten Geldstrafen;[11])

b) die Nachsteuer, soweit sie dieselbe früher zu beziehen berechtigt waren;[12])

c) das Recht auf Frohnen ist wenigstens in den Provinzen wo das bayerische Landrecht gilt, ein Ausfluß der Gerichtsbarkeit.[13])

§. 71.

3) Von der standesherrlichen Gerichtsbarkeit.[1])

Den ehemals reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren, welche durch die Rheinbundacte mediatisirt worden waren, gewährleistet diese Acte in Art. 27, sowie die deutsche Bundesacte in Art. 14 ihre niedere und mittlere Gerichtsbarkeit in Civil- und Criminalfällen, sowie die niedere Polizei. Die bayerische Gesetzgebung, insbesondere die IV. Beilage zur Verfassungs-Urkunde setzte die Bedingungen und Formen für die Ausübung dieses Rechtes genauer und ausführlicher fest.[2]) Hiernach ist

1) die Bedingung der Ausübung einer standesherrlichen Gerichtsbarkeit: daß der betreffende Bezirk standesherrlich sey, d. i. bis zum Jahre 1806 reichsständisch gewesen sey. Ob dem Standesherrn in diesem Bezirke auch die Grundherrlichkeit zukomme, dann ob der Bezirk geschlossen sey oder wie viel Einwohner er zähle, ist gleichgültig.[3])

---

[11]) Edict VII. §§. 112, 113 verb. mit §. 89.

[12]) Edict VI. §. 115; ausdrücklich wird hier bloß den Gerichtsherren das Recht auf Nachsteuer eingeräumt.

[13]) Vergl. Cod. Max. civ. p. II. c. 11 §. 4 Nr. 1 u. §. 6.

[1]) Die Gerichtsbarkeitsrechte der ehemaligen Reichsritterschaft sind ganz nach den Bestimmungen des VI. Edicts zu beurtheilen; es gilt für sie nichts Besonderes; vergl. die A. E. v. 7 Dec. 1818, die Verhältnisse der zur ehemaligen Reichsritterschaft gehörigen Gutsbesitzer betr. Nr. VI. (H. [IIte Aufl.] B. I. S. 134.)

[2]) Die IV. Beilage wiederholt in dieser Beziehung nur die Sätze der Declaration v. 1807 unter lit. D u. E (H. [IIte Aufl.] B. I. S. 161 u. 162).

[3]) Edict IV. §. 12; die Bestimmungen der §§ 29 u. 40 des VI. Edicts finden daher auf Standesherren keine Anwendung.

2) Die Organe für die Ausübung der Gerichtsbarkeit I. Instanz führen den Namen Stadt- und Herrschaftsgerichte; ihre Zuständigkeit ist denen der königl. Stadt- und Landgerichte vollkommen gleich.[4]) Es steht den Standesherren frei, diesen Behörden zugleich die Ausübung der Polizei zu übertragen, oder dafür besondere Polizeibehörden zu bestellen. Jedenfalls ist der polizeiliche Wirkungskreis derselben von gleichem Umfange wie der eines königl. Landgerichts.[5])

Die hergebrachte mittlere und Strafgerichtsbarkeit der Standesherren kann durch ein förmlich constituirtes und gehörig besetztes Collegium verwaltet werden, das den Namen Justizkanzlei führt. Wird demselben auch die Polizeiverwaltung II. Instanz übertragen, so erhält es die Bezeichnung „Regierungs- und Justizkanzlei."[6])

§. 72.

4) Von der Abtretung der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit an den Staat.

Um die freiwillige Abtretung der Gerichtsbarkeit an den Staat zu befördern, wurde das Gesetz vom 28 Dec. 1831[1]) erlassen. Für den Fall nämlich, daß ein Standes- oder Gutsherr auf seine Gesammtgerichtsbarkeit[2]) verzichtet, sollen

[4]) Edict IV. §. 19. Sie haben daher auch in Criminalfällen das Recht der Untersuchung.

[5]) Edict IV. §§. 26, 31 u. 32. — Die Zahl der standesherrlichen Herrschaftsgerichte betrug 1847 noch 29, wovon die Mehrzahl zu Unterfranken (12) u. Schwaben (10) gehörte (Thurnau und Pappenheim sind in obiger Zahl nicht enthalten).

[6]) Edict IV. §§. 20, 33—35; welche Gegenstände der Polizeiverwaltung den kgl. Kreisregierungen vorbehalten waren, darüber s. §. 29 des Edicts.

[1]) Ueber die Rechtsverhältnisse der auf die Gerichtsbarkeit freiwillig verzichtenden Standes- und Gutsherren (H. (IIte Aufl.) B. I. S. 299 ff.).

[2]) Wer seine Gerichtsbarkeit nur theilweise, also z. B. nur die streitige, oder nur die über einzelne Grundholden abtritt, hat nicht Anspruch auf die Vortheile des Gesetzes v. 1831. A. E. v. 31 Jänner 1835 (H. (IIte Aufl.) B. I. S. 299 Note 1 b).

1) die etwa sonst ihm entgegenstehenden Veräußerungsverbote kein Hinderniß seyn. Der Consens derjenigen, zu deren Gunsten die Veräußerung untersagt ist — der Fideicommiß-Anwärter, der Lehenfolger, der Hypothekgläubiger — wird durch das Gesetz ergänzt. [3])

2) Der Verzichtende verliert bloß seine Gerichtsbarkeit und die Früchte derselben; es bleiben ihm alle diejenigen Rechte, welche er bis jetzt in Folge des Besitzes der Gerichtsbarkeit und unabhängig von der Ausübung derselben hatte, wie das Scharwerksrecht, das Executionsrecht in Ansehung seiner liquiden gutsherrlichen Gefälle. [4])

Der Abtretende kann sich insbesondere seine Polizeigerechtsame vorbehalten. Macht er von diesem Vorbehalte Gebrauch, so ist er verbunden, zur Verwaltung der Polizei besondere Behörden zu bestellen, welche den Namen „herrschaftliches Commissariat" oder „Patrimonialamt" führen, je nachdem das Gericht bis dahin ein Herrschafts- oder Patrimonialgericht gewesen. Diese Behörden haben in Polizeisachen dieselbe Zuständigkeit, wie sie den erloschenen Gerichten zukam; die herrschaftlichen Commissariate üben daher die Districtspolizei, die Patrimonialämter bloß die niedere örtliche Polizei aus. [5])

3) Der Staat leistet dem verzichtenden Standes- und Gutsherrn Entschädigung für die Früchte der Gerichtsbarkeit und übernimmt die Zahlung der Besoldungen an deren Beamte.

Der Ausmittlung der Entschädigung für die gesetzmäßigen Taxerträgnisse wird eine Durchschnittsberechnung der Taxanfälle aus den letztverflossenen zehn Jahren zu Grunde gelegt. [6]) Die

---

[3]) Angef. Ges. Art. 14.

[4]) Angef. Ges. Art. 4 u. 5.

[5]) Angef. Ges. Art. 6—9. Im Jahre 1848 gab es in Bayern 2 herrschaftliche Commissariate und 67 Patrimonialämter.

[6]) Copial- und Insinuationsgebühren werden miteingerechnet, wenn sie in den Taxregistern erweislich in Einnahme gestellt wurden, und sonach deren Erhebung und Verrechnung für die Staatscasse keinem Anstande unterliegt. Prenitzer, a. a. O. S. 253. Ob auch Geldstrafen mit in Anschlag gebracht werden dürfen, ist streitig geworden; m. E. kann deren Einrechnung kaum einem Anstand unterliegen, da sie zu den Früchten der Gerichtsbarkeit gehören.

polizeilichen Taxen werden dabei insoferne mit in Anschlag gebracht, als auch auf die Polizeiverwaltung verzichtet wird.[7])

Von dem so ermittelten Durchschnittsertrag wird ein Drittheil für die Verwaltungskosten abgezogen; für die übrigen zwei Drittheile erhält der Abtretende die Entschädigung in Mobilisirungs-Obligationen des Staates[8]) in einem ihrer Größe entsprechenden Betrage.[9])

War das abgetretene Gericht ein Herrschaftsgericht oder ein Patrimonialgericht I. Classe, so sollen die dabei angestellten Beamten mit ihren Besoldungen auf die Staatscasse übernommen werden;[10]) dieselben können diese Ueberweisung nicht ablehnen, und treten sodann in alle Rechte und Verpflichtungen der unmittelbaren Staatsdiener ein. — Uebersteigen die Besoldungen der zu übernehmenden Beamten die in dem VI. Edicte (§. 54) festgesetzten Beträge, so vermindert sich die vom Staate zu leistende Entschädigung um eine verhältnißmäßige, durch gegenseitige Uebereinkunft festzusetzende Summe, resp. der Abzug für Verwaltungskosten wird um so viel größer.[11])

---

[7]) Grundherrliche Taxerträgnisse (Consensgebühren) sind in keinem Falle zur Einrechnung geeignet.

[8]) Die Entschädigungssumme wird durch Capitalisirung der zwei Drittheile mit 20 ermittelt. M. E. v. 18 Oct. 1837 lit. k (H. B. I. S. 298).

[9]) Angef. Ges. Art 15; d. h. die Größe der jährlichen Zinsen muß dem durchschnittlichen Betrage von $^2/_3$ der Jurisdictions-Erträgnisse entsprechen; denn nur dann ist der Gutsherr für sie entschädigt.

[10]) Die Beamten der Patrimonialgerichte II. Classe werden hiernach vom Staate nicht übernommen; auch bei den im Gesetze genannten Gerichten werden nur die Besoldungen, nicht auch die Pensionen, und zwar nur die Besoldungen der Beamten, nicht auch der sonstigen Diener übernommen. Verwaltete der Gutsherr sein Herrschafts- oder Patrimonialgericht I. Classe selbst, so gebührt ihm die edictmäßige Besoldung, jedoch mit der Verpflichtung sich im Staatsdienst verwenden zu lassen.

[11]) Daraus folgt, daß der Staat verpflichtet sey, dem Beamten die ihm erweislich rechtlich gebührende Besoldung in jedem Falle ganz auszuzahlen, und seinen Regreß an den Gutsherrn zu nehmen.

§. 73.

5) Von dem jetzigen Stande der Gesetzgebung in Ansehung der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit.

a) Von den Bestimmungen des Ablösungsgesetzes über dieselbe.

Das öfter erwähnte Gesetz vom 4 Juni 1848, die Aufhebung der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit ꝛc. betr., bestimmt in Artikel 1:

„Die standes- und gutsherrliche Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt geht mit dem 1 Oct. 1848 an den Staat über. Diejenigen Gutsbesitzer, welche deren Abtretung an den Staat bis zum 18 April l. J. einschlüssig [1]) erklärt haben, werden nach dem Gesetze vom 28 Dec. 1831 entschädigt; diejenigen Besitzer, welche diesen Verzicht bis dahin nicht geleistet haben, erhalten ihre Entschädigung dadurch, daß die standes- und gutsherrlichen Gerichts- und Polizeibeamten und Diener unter den Anstellungsbedingungen und Pensionsnormen, die am 12 April 1848 bestanden, so wie die Pensionen aus pragmatischen Anstellungen solcher Bediensteten nach den am selben Tage bestehenden Normen vom Staate übernommen werden. [2])

Es geht hiernach von Rechtswegen, ohne weitere Bedingung, mit dem 1 Oct. 1848 die gesammte standes- und gutsherrliche Gerichtsbarkeit und (die nach Abtretung derselben etwa vorbehaltene) Polizeigewalt [3]) an den Staat über. Dieser sichert seinerseits dem

---

[1]) Die Wahl dieses Termins erklärt sich, wenn man erwägt, daß der Entwurf des Gesetzes, der vom 12 April 1848 datirt ist, am 19 April bei der Kammer der Abgeordneten eingebracht wurde.

[2]) Der Artikel lautete im Entwurfe: „die standes- und gutsherrliche Gerichtsbarkeit wird ohne Entschädigung der Berechtigten aufgehoben. Dieselbe hört mit dem 1 Juli 1848 auf, von welchem Tage an die standes- und gutsherrlichen Gerichtsbeamten und Diener und die Pensionen aus pragmatischen Anstellungen solcher Beamten unter den Anstellungsbedingungen und Pensionsnormen, die am 12 April 1848 bestanden, vom Staat übernommen werden."

[3]) Daß man die auf Grund des Gesetzes v. 28 Dec. 1831 vorbehaltene Polizei im Auge hatte, s. Beil. zu den Verh. der Kammer der Abgeordneten

betreffenden Gutsbesitzer eine nachträgliche Entschädigung zu,[4]) die eine verschiedene ist, je nachdem der Verzicht noch vor dem 19 April 1848 erklärt[5]) war oder nicht. — Im ersten Falle leistet der Staat die Entschädigung nach Maßgabe des Gesetzes vom 28 Dec. 1831 (s. §. 72); im zweiten Falle werden dem Standes-, resp. dem Gutsherrn wenigstens die Lasten abgenommen, welche er bis jetzt bei Ausübung seiner Rechte zu tragen hatte. Der Staat übernimmt nämlich

a) die Gerichts- und Polizeibeamten und (die Gerichts- und Polizei-) Diener[6]) unter den Anstellungsbedingungen und Pensionsnormen, wie sie am 12 April 1848 bestanden. Die genannten Personen haben also vom 1 Oct. 1848 an gegenüber dem Staate dieselben Rechte, welche sie am 12 April gegenüber ihren Gutsherren hatten; jeder Anspruch

---

B. II. S. 56; die den Gemeinden eingeräumte Polizeigewalt fällt nicht unter dieses Gesetz.

4) Wenn die gutsherrliche Gerichtsbarkeit ruhte und sonach ohnehin schon vom Staate ausgeübt wurde, so findet ein Anspruch auf Entschädigung nicht statt; vergl. die oben angef. Vollz.-Vorschr. Nr. 120 (H. B. I. S. 297). — Besteht Streit darüber, ob das Recht der Gerichtsbarkeit begründet sey, so leistet der Staat nur dann Ersatz, wenn das Recht anerkannt ist; vergl. jedoch das angef. Ges. v. 1831 Art. 13.

5) Das Gesetz fordert nur die Erklärung des Verzichtes vor dem 19 April, nicht den wirklichen Uebergang der Gerichtsbarkeit an den Staat. — Ist eine Zurücknahme des vor dem 19 April geleisteten Verzichts zulässig?

6) Es unterscheidet sich das Gesetz v. 1848, was die Uebernahme der Beamten betrifft, von dem von 1831 einerseits darin, daß nach dem ersteren auch:

a) die Patrimonialgerichtsbeamten II. Classe, dann die Diener überhaupt, und die bei herrschaftlichen Commissariaten und Patrimonialämtern angestellten Personen mit zu übernehmen sind; und

b) anderseits darin, daß das neuere Gesetz nicht darauf sieht, ob die Anstellung eine definitive war oder nicht. Der Antrag des Ausschußreferenten, die auf Ruf und Widerruf angestellten Diener von der Uebernahme auszuschließen (Beil. zu den Verh. der Kammer der Abgeordneten B. II. S. 129), ward schon von den Ausschüssen abgelehnt.

gegen diese, welcher sich auf das Dienstesverhältniß bezieht, hört von diesem Tage an für die Zukunft auf.[7])

b) Der Staat übernimmt ferner die Pensionen aus pragmatischen Anstellungen solcher Bediensteten nach den Normen wie sie am 12 April 1848 bestanden.[8])

Nicht übernommen werden nach den Worten des Gesetzes jene Beamten und Diener, welche der Gutsherr zu andern Zwecken als zur Ausübung seiner Gerichtsbarkeit und Polizei angestellt hatte, wie seine Domänenbeamten, seine Renten-Verwalter u. s. w.; so wie Pensionen, welche nicht auf pragmatischen Anstellungen beruhen.[9])

§. 74.

b) Von den rechtlichen Folgen dieser Bestimmungen.

1) Mit dem Uebergange der Gerichtsbarkeit von den Standes- und Gutsherren auf den Staat gehen für diese alle jene Rechte verloren, welche Ausflüsse der Gerichtsbarkeit waren; es ist daher mit dem 1 Oct. 1848 erloschen:

a) das Recht auf die Früchte der Gerichtsbarkeit, auf die Taxen und Geldstrafen;[1])

---

[7]) Es liegt in der Natur der Sache, daß sie von da an auch in alle Pflichten eintreten, welche die unmittelbaren Staats- und öffentlichen Diener zu erfüllen haben.

[8]) Vergl. Bl. f. R. A. B. XVIII. S. 141; auch in dieser Beziehung ist das Gesetz von 1848 für den Gutsherrn günstiger als das v. 1831; nach diesem übernimmt der Staat in jedem Falle nur die activen Beamten, nicht auch die Pensionen quiescirter Beamten oder ihrer Relicten. — Vergl. über den Inhalt der §§. 73 u. 74 meine Erläuterung des Ablös.-Ges. S. 180 ff.

[9]) Solche Beamte, welchen neben der Gerichtsbarkeit und Polizei auch die Besorgung anderer Geschäfte übertragen und hiefür eine Besoldung ausgewiesen war, sind vom Staate nur bezüglich desjenigen Gehaltsratums zu übernehmen, welches sie in ihrer Eigenschaft als Gerichts-, resp. Polizeibeamte bezogen; s. M. E. v. 31 Mai 1849 (D. B. XX., resp. II.) S. 260 u. Ober-App.-G.-Erk. v. 8 Oct. 1850 (a. a. O. S. 262). Die entgegengesetzte Ansicht liegt einem obersten Erkenntn. v. 11 März 1853 (Zeitschr. f. Gesetzgebung u. Rechtspfl. B. I. S. 569 XI.) zu Grunde; vergl. auch Bl. für R. A. B. XIX. Erg. S. 16 u. 43.

[1]) Die bis zum 1 Oct. 1848 verfallenen Taxen gebühren dem Gutsherrn; ob er für den Verlust dieses Rechts Entschädigung erhalte, hängt von den in §§. 72 u. 73 erörterten Bedingungen ab.

b) das Recht auf die Nachsteuer (s. oben §. 69 Nr. 4);

c) das Executionsrecht der Gerichtsherren nach Edict VI. §. 117.[2]) —

Zwar hatte das Gesetz vom 28 Dec. 1831 den Standes- und Gutsherren, welche auf ihre Gerichtsbarkeit verzichten, dieses Executionsrecht vorbehalten. Es könnte daher scheinen, daß es jenen Gutsbesitzern, welche vor dem 19 April 1848 verzichtet hatten, auch jetzt noch zukomme, da das Gesetz vom 4 Juni 1848 diese nach dem Gesetze von 1831 behandelt wissen will. Allein das Ablösungsgesetz verweist nur rücksichtlich der Entschädigung auf das Gesetz von 1831, um Vermögensnachtheile von den Gutsbesitzern abzuwenden. Weder die Worte, noch der Geist des Gesetzes berechtigen uns, auch sonstige Vortheile, welche das ältere Gesetz dem Abtretenden einräumte, als noch fortbestehend zu erklären.[3])

d) Die Forst- und Jagd-Gerichtsbarkeit und Polizei mußte mit dem 1 Oct. 1848 an die königl. Behörden übergehen; die Forstrechte der Standes- und Gutsherren bleiben bestehen.[4])

e) Die Frage ob das den Gutsherren durch Beil. VI. §. 96 zugestandene Recht, über gewisse Stiftungen die niedere Curatel und Verwaltung zu führen, noch fortbestehe, scheint in Bezug auf die Curatel verneint werden zu müssen.[5])

---

[2]) Das Pfändungsrecht, welches das Edict VI. §. 118 ff. den Gutsherren, auch abgesehen von dem Rechte der Gerichtsbarkeit, einräumte, und dessen Fortdauer das Gesetz von 1831 Art. 5 anerkannte, erlischt mit der Grundherrlichkeit, welche seine rechtliche Basis war.

[3]) Die Discussion des Art. 1 in den Kammern macht es unzweifelhaft, daß man nur in Bezug auf die Entschädigung das Gesetz von 1831 noch als maßgebend betrachtet wissen wollte.

[4]) Reg. Entschl. v. 14 Nov. 1848 (H. B. I. S. 285).

[5]) Die Gründe für die Verneinung liegen in dem Wesen der Curatel, welche stets als Ausfluß der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit angesehen wurde (vergl. Edict IV. §. 47). Dafür daß dieses Recht von der Ausübung der Gerichtsbarkeit und Polizei unahängig sey, kann man sich weder auf die Bestimmung des Gesetzes vom 28 Dec. 1831 Art. 4 Nr. 1, welche den §. 96 auch nach der Verzichtleistung als noch gültig erklärt, noch darauf berufen daß das Edict in §. 96 dem Gutsherrn gestatte, die Curatel oder Verwaltung selbst oder durch seine Beamten auszuüben. Denn abgesehen von dem was oben unter c gegen das erste Argument angeführt wurde, liegt darin daß das

Die politischen Folgen, welche mit dem Besitze von Gütern mit Gerichtsbarkeit verknüpft waren, sind in der Hauptsache durch das Wahlgesetz vom 4 Juni 1848 aufgehoben. Der besondere Antheil am Landrathe, der den Gerichtsherren bisher zustand, ist nun seit dem Landrathsgesetz v. 28 Mai 1852 gleichfalls weggefallen.

2) Da das Gesetz den Uebergang der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit und Polizei auf den Staat verfügt, so sind an sich alle standes- und gutsherrlichen Behörden, welche zur Ausübung dieser Rechte bestellt waren, mit dem 1 Oct. 1848 erloschen, und ihre Geschäfte gehen an die betreffenden königl. Behörden über; also die Geschäfte der Regierungs- und Justizkanzleien an die königl. Kreisregierungen und Appellationsgerichte, in deren Bezirk sie liegen u. s. w.[6])

Eine Ausnahme hievon konnte die Staatsregierung im Verordnungswege machen, indem sie ausdrücklich gewisse gutsherrliche Behörden in ihrer Formation übernahm und ihnen forthin die Eigenschaft von königl. Behörden beilegte. Diese Ausnahme wurde anfänglich für alle Herrschafts- und Patrimonialgerichte I. Classe

---

Gesetz von 1831 den Gutsherren die Fortdauer dieses Rechtes ausdrücklich zusicherte, gerade das Anerkenntniß, daß es ohne solche Zusicherung als mit aufgegeben betrachtet werden müsse. Das zweite Argument kann darum, wie uns scheint, nichts beweisen, weil das Nämliche in der Regel von allen gutsherrlichen Rechten gilt; auch seine Gerichtsbarkeit konnte er selbst ausüben. — A. M. in der M. E. v. 14 Juli 1849 (H. B. I. S. 287). Ob den Gutsherren das Recht der Verwaltung des Stiftungsvermögens zukomme, hängt von der Natur und dem Inhalt der Stiftung ab, und daran hat das neuere Recht nichts verändert. Die Argumente, welche in den Bl. f. adm. Pr. B. V. S. 333 für die gegentheilige Meinung vorgebracht werden, haben mich nicht überzeugen können, daß dieselbe richtig sey. Der Verfasser scheint die Stiftungs-Curatel und Verwaltung für gleichbedeutende Begriffe zu halten; die erstere ist immer eine obrigkeitliche Befugniß, die letztere dagegen kann auch Privaten als solchen zustehen. Vergl. noch die Note zu Brater, Verf.-Urk. S. 129 Note 16.

[6]) Um Zweifel und Ungewißheiten zu vermeiden, veröffentlichte die Staatsregierung ein Verzeichniß der aufgelösten standes- und gutsherrlichen Gerichte unter Angabe derjenigen königl. Behörden, welchen ihre Bestandtheile für die Zukunft einverleibt seyn sollten. R. B. v. 1849 S. 129–178 u. 433-539 u. bei D. B. XXII (resp. II) S. 265 ff.

statuirt, sie sollten vorläufig alle in ihrem bisherigen Umfange und mit ihrer Zuständigkeit unter dem Namen „königl. Gerichts- und Polizeibehörden" fortbestehen.[7]) In den jüngsten Jahren wurden auch diese entweder aufgelöst und andern königl. Gerichten incorporirt oder in königl. Landgerichte umgewandelt.

3) Da das Gesetz nur die standes- und gutsherrliche Gerichtsbarkeit auf den Staat übergehen läßt, so trifft es jene Privatgerichtsbarkeit nicht, welche etwa aus anderen Titeln besessen wurde, wie z. B. die dem Fürsten von Thurn und Taxis besonders verliehene Civilgerichtsbarkeit I. und II. Instanz über seine sämmtliche Dienerschaft zu Regensburg und deren Hausgenossen.[8])

B. Von den besonderen Vorrechten einzelner Classen des Adels.

§. 75.

I. Von der rechtlichen Stellung der Reichsritterschaft.

Die Rheinbundacte hatte die innerhalb der Gebiete der Rheinbundstaaten gelegenen Besitzungen der Reichsritterschaft den betreffenden Staaten einverleibt, und die Besitzer der Souveränetät derselben unterworfen,[1]) ohne irgend nähere Bestimmungen festzusetzen, nach denen ihre Verhältnisse zu den einschlägigen Souveränen zu beurtheilen waren. Die Festsetzung derselben blieb daher dem neuen Souverän überlassen; dieselbe erfolgte für Bayern in der Declaration v. 31 Dec. 1806,[2]) durch welche die Reichsritterschaft im Ganzen dem einheimischen Adel gleichgestellt wurde. — Die deutsche

[7]) V. v. 9 Sept. 1848 (R. Bl. S. 969 ff.). Beispiele von Auflösungsverfügungen s. im R. Bl. v. 1849 S. 297, 389, 427, 854, 1001, 1033, 1051, 1052, 1236; im R. Bl. v. 1850 S. 7—9, 19 u. 454.

[8]) V. v. 27 März 1812, B. I. (R. Bl. v. 1812 S. 842); vergl. auch die Beil. zu den Verh. der Kammer der R. R. v. 1848 B. IV. S. 181 ff.

[1]) Rh. Bd. A. Art. 25 Ritterschaftliche Güter, welche zwischen zwei Bundesstaaten liegen, sollen in möglichst gleiche Theile getheilt werden.

[2]) H. B. I. S. 142 ff. Auth. erläutert durch Verordn. v. 25 Mai 1807 (H. B. I. S. 167).

Bundesacte [3]) sicherte den reichsritterschaftlichen Familien ein in allen Bundesstaaten gleichförmig zu gewährendes Minimum von Rechten zu.

Die Verfassungs-Urkunde v. 1818 ist rücksichtlich der rechtlichen Stellung der Reichsritterschaft von dem Princip ausgegangen, dieselbe sey dem einheimischen Adel in allen Beziehungen, sowohl persönlichen als dinglichen, gleichzustellen; [4]) nur sollten dem ehemals reichsunmittelbaren Adel diejenigen besonderen und höheren Rechte verbleiben, welche ihm die Declaration vom 31 Dec. 1806 eingeräumt hatte, vorausgesetzt, daß dieselben mit der Verfassung des Reichs vereinbar sind. [5]) Die besondern höhern Rechte, welche der ehemaligen Reichsritterschaft diesem Grundsatz gemäß zukommen, beschränken sich auf nachfolgende Punkte:

1) Die ehemals unmittelbaren Adeligen haben das Recht, ihren Wohnsitz in jedem Staate des deutschen Bundes, so wie in jedem mit demselben in Frieden lebenden Staate zu nehmen, wenn sie nur den Verbindlichkeiten als Forensen Genüge leisten. [6])

2) Ihre Familiengesetze werden, soweit sie solche Fideicommisse betreffen, welche 1818 noch in ihrem alten Complexe bestanden, und nicht inzwischen an andere Besitzer übergegangen sind, aufrecht erhalten. Bei neuen Dispositionen, mögen diese die Errichtung oder Vermehrung des Fideicommisses betreffen, haben die Reichsritter die Bestimmungen des Edicts VII zu beobachten. [7])

3) Was ihre gutsherrlichen Rechte und die ihnen zukommenden Gefälle betrifft, so verloren sie zwar alle jene Einkünfte, welche als Steuern an sie entrichtet wurden, und zwar in der Regel ohne daß sie dafür entschädigt wurden. [8])

---

[3]) Art. 14 sub fin. (H. B. I. S. 506).

[4]) Eine Beschwerde, welche die Mitglieder der Reichsritterschaft dagegen erhoben, ward durch eine umfassende A. E. v. 7 Dec. 1818 ablehnend beschieden (H. (IIte Aufl.) B. I. S. 152).

[5]) Edict VI. §. 136. Wegen besonderer Vorrechte, die auf k. Verleihung beruhen, s. unten §. 80.

[6]) Declar. v. 1806, lit. A 7. A. E. v. 1818 I. Rücksichtlich des Rechtes in fremde Dienste zu treten, gilt für sie nichts Besonderes.

[7]) Edict VII. §§. 104 u. 105.

[8]) Declar. v. 1806, B. V. A. Nr. 1 u. 2.

Allein die Declaration von 1806 hat nach beiden Beziehungen Ausnahmen zugelassen, — nämlich

a) sie läßt ihnen die Abgabe in folgenden Fällen:

α) wenn ein adeliger Gutsbesitzer von seinen eigenen Gütern einige an seine Unterthanen überlassen und darauf eine Steuer gelegt hat, so soll diese als grundherrliche Abgabe dem Adeligen verbleiben;[9])

β) wenn beide [10]) durch einen besonderen Vertrag mit den Unterthanen oder durch ein rechtmäßiges Herkommen eingeführt und in eine ständige, unveränderliche Abgabe übergegangen sind;[11])

γ) wenn der Grund der Abgabe die Lehensherrlichkeit ist.[12])

b) Gewisse Abgaben, die als Steuern erscheinen, entzieht zwar die Declaration den Reichsrittern, aber sie verspricht dafür Entschädigung, insbesondere dann, wenn das Recht durch lästigen Titel erworben, oder wenn der Grund der Abgabe ein gemischter ist (theils auf der Landeshoheit, theils auf der Gerichts- und Grundherrlichkeit beruht).[13])

In allen übrigen Fällen hat die Reichsritterschaft nur auf die gewöhnlichen guts- und grundherrlichen Rechte und Gefälle[14]) Anspruch, deren Regelung für die Zukunft sich nach den Bestimmungen des Grundlasten-Ablösungsgesetzes v. 4 Juni 1848 richtet. Die Lehen, welche sie besitzen, können unter den Bedingungen des Lehens-Ablösungsgesetzes allodificirt werden.[15])

---

9) Angef. Declaration a. a. O. Nr. 5.

10) Steuer und grundherrliche Abgabe?

11) Angef. Declaration a. a. O. Nr. 6.

12) A. a. O. B. V. F.

13) Vergl. die angef. Declar. V. A. Nr. 4 u. 8, E. Nr. 1 u. 2.

14) Die Gleichstellung mit dem einheimischen Adel galt insbesondere auch für ihre Jurisdictionsrechte; s. A. E. v. 7 Dec. 1818 Nr. VI.

15) Die Declaration von 1806 hatte in Nr. VII, 2 verfügt: „Wenn sie Reichslehen besitzen, so tritt der König als Lehensherr an die Stelle von Kaiser und Reich."

Wegen Entziehung oder Schmälerung der durch die Bundesacte gewährleisteten Rechte ist dem reichsritterschaftlichen Adel der Recurs an die Bundesversammlung eröffnet.[16])

§. 76.

II. Von den Rechtsverhältnissen der Standesherren.[1])

1) Von den Standesherren und den sie betreffenden Gesetzen im Allgemeinen.

Bei der Stiftung des Rheinbundes hatten mehrere Familien die Landeshoheit und Reichsstandschaft, welche sie bis dahin inne gehabt hatten, eingebüßt, und waren der Souveränetät ihrer früheren Mitstände untergeordnet worden.[2]) Die Rheinbundacte setzte fest, welche Rechte fortan den Mediatisirten noch verbleiben, und welche dagegen nur den Souveränen zustehen sollten.[3]) Genauere Bestimmungen über ihre staatsrechtliche Stellung gab auf der Grundlage der bundesrechtlichen Satzungen die königl. bayer. Declaration vom 19 März 1807.[4])

Die deutsche Bundes-Acte, den durch die Rheinbund-Acte begründeten Zustand anerkennend, suchte demselben eine für alle deutschen Staaten verbindliche gleichförmige Basis zu geben; sie

---

[16]) Vergl. das Nähere über die Voraussetzungen eines solchen Recurses in W. Schl. A. v. 1820 Art. 63 und Bundesbeschluß vom 26 Sept. 1842. Derselbe ist aber, wenn wir nicht irren, in Bayern nicht publicirt worden.

[1]) Dresch, von den Rechtsverhältnissen der Standesherren nach deutschem und bayer. Staatsrechte in seinen Abhandlungen S. 121 ff.; und J. G. Kohler, die staatsrechtlichen Verhältnisse des mittelbar gewordenen, vormals reichsständischen Adels in Deutschland. Sulzbach 1844. S. meine Recension des letzteren in den Krit. Jahrb. für d. Rechtsw. 1847. S. 385 ff.

[2]) Man nannte sie, das Reich als fortdauernd gedacht, Mediatisirte.

[3]) Die Art. 24—28, 30—32 gehören vorzugsweise hieher (H. (IIte Aufl.) B. I. S. 169).

[4]) Die Bestimmung der künftigen Verhältnisse der der königl. Souveränetät unterworfenen Fürsten, Grafen und Herren zu den verschiedenen Zweigen der Staatsgewalt betr. (H. (IIte Aufl.) B I. S. 158 ff.)

stellte daher in Art. 14 die Hauptsätze für die Normirung der standesherrlichen Verhältnisse auf, und suchte deren gleichmäßige Durchführung dadurch zu sichern, daß sie subsidiär die erwähnte bayer. Declaration v. 1807 als Basis und Norm in den einzelnen Bundesstaaten anzuwenden gebot.[5]) Dieser bundesrechtlichen Verpflichtung zu genügen, ward denn bei Erlassung der Verfassungs-Urkunde v. 1818 ein besonderes Edict über die staatsrechtlichen Verhältnisse der Standesherren (als Beilage IV. der Verfassungs-Urkunde) angefügt, dem die Declaration von 1807 zu Grunde liegt, und neben welchem diese in den nicht abgeänderten Bestimmungen noch immer Gültigkeit hat.[6])

Auf die Vorrechte der Standesherren (die Standesherrlichkeit) in Bayern, welche das IV. Edict gewährt, haben Anspruch:

1) die deutschen Standesherren, d. h. jene fürstlichen und gräflichen Häuser, welche bis zum Jahre 1806 im Besitze der Reichsstandschaft waren, diese aber in Folge der Stiftung des Rheinbundes oder später verloren, und fortan Unterthanen des Königs von Bayern wurden;[7])

2) jene Familien, welche, obwohl bis 1806 nicht reichsständisch, die Privilegien der Standesherren nur in Folge besonderer königlicher Verleihung genießen; sie gehören eben darum an sich nicht zum hohen deutschen Adel.[8])

---

[5]) In Folge hievon hat die Declaration die Eigenschaft eines Bundesgesetzes angenommen, kann daher auch von Bayern nicht mehr als einfaches Landesgesetz behandelt werden.

[6]) Edict IV. §. 65. Die Beschränkung, welche der §. 136 des Edicts VI rücksichtlich der Declaration v. 31 Dec. 1806 statuirt (daß die Normen mit der Verfassungs-Urkunde vereinbar seyen), ist hier nicht beigefügt.

[7]) Edict IV. §. 1. Welche Familien dieß seyen, s. bei Kohler a. a. O. S. 208.

[8]) Sie können aus einem andern Gesichtspunkte, etwa weil sie ehedem Landeshoheit hatten, zum hohen deutschen Adel zählen, oder völkerrechtlich demselben gleichstehen. Vergl. unten §. 80.

§. 77.

2) Von den Rechtsverhältnissen der deutschen Standesherren.

a) Von den persönlichen Vorrechten derselben.

Die persönlichen Vorrechte der Standesherren sind theils solche, die nur den Häuptern[1]) der standesherrlichen Familien, theils solche, die auch den übrigen Familiengliedern zukommen. Zu den Rechten der Familienhäupter gehören:

a) sie führen als Fürsten das Prädicat „Durchlaucht,"[2]) als Grafen „Erlaucht."[3]) — Ihre Benennung hat nur nach ihren Stammgütern und Herrschaften zu geschehen;[4])

b) sie dürfen sich eine aus nicht mehr militärpflichtigen Eingebornen bestehende Ehrenwache in den Schlössern ihres Wohnsitzes halten;[5])

c) die Vormundschaft über Familienglieder wird von ihnen bestellt, wenn sie nicht selbst betheiligt sind. Die Oberaufsicht über standesherrliche Vormundschaftssachen führt das Justizministerium;[6])

d) nicht streitige Verlassenschafts-Verhandlungen, welche ein Mitglied der Familie betreffen, kann das Haupt des Hauses durch seine Kanzlei vornehmen lassen;[7])

---

[1]) Die Rheinbund-Acte gebraucht dafür die Bezeichnung: Les princes et comtes actuellement regnans."

[2]) Bundesbeschluß v. 18 Aug. 1825 (H. (IIte Aufl.) B. I. S. 170).

[3]) Bundesbeschluß v. 13 Febr. 1829 (H. (IIte Aufl.) B. I. S. 171).

[4]) Edict IV. §. 2 Abs. 2; nicht nach den Verhältnissen und Würden zur Zeit des Reiches.

[5]) Edict IV. §. 13.

[6]) Edict IV. §. 10. Ob die dem Justiz-Ministerium eingeräumte „Ober-Aufsicht identisch sey mit Obervormundschaft überhaupt" ist in neuester Zeit controvers geworden. Blätter für R. A. B. X. S. 188. Die hier referirte Ansicht bekämpfend: Dr. Hellmuth, über die obrigkeitliche Zuständigkeit in standesherrlichen Vormundschaftssachen. München 1845. Dagegen wieder Blätter für R. A. B. XI. S. 360. Hiegegen wieder B. XII. S. 139 ff.

[7]) Edict IV. §. 7. — Die Rechte unter c und d sind analog den oben §. 47 erörterten Befugnissen, wurden daher durch die Aufhebung der standesherrlichen Gerichtsbarkeit nicht alterirt.

e) sie sind erbliche Reichsräthe, solange sie im Besitze ihrer ehedem reichsständischen Besitzungen bleiben. [8])

Die sämmtlichen Familienglieder haben, entsprechend ihrer persönlichen Stellung, der zufolge sie zum hohen Adel gehören, und mit den souveränen deutschen Häusern ebenbürtig sind, [9]) folgende Vorrechte zu genießen:

a) Ihre nach den Grundsätzen der früheren deutschen Verfassung noch bestehenden Familienverträge [10]) bleiben aufrecht erhalten, [11]) und sie haben die Befugniß, über ihre Güter- und Familienverhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen; beide müssen aber dem Souverän zur Einsicht und Bekanntmachung vorgelegt werden. [12])

b) Es steht ihnen frei, in jedem zum deutschen Bunde gehörigen oder mit demselben in Frieden lebenden Staate ihren Aufenthalt zu nehmen und in die Dienste desselben zu treten. [13])

---

[8]) Verf.-Urk. Tit. VI. §. 2 Nr. 4. Das den Häuptern der standesherrlichen Familien durch §. 8 des angef. Edicts eingeräumte Recht, in peinlichen Fällen durch Ebenbürtige gerichtet zu werden, ist durch die neueren Gesetze über die Gerichtsverfassung aufgehoben worden; vergl. Erkenntn. des Ob. App.-Ger. v. 1858 in der Zeitschr. für Gesetzg. u. Rechtspflege B. V. S. 77 ff., dann **Dr. Walther**, Lehrb. des bayer. Strafproceßrechts, München 1859 S. 154, u. **Dr. Fr. Chr. von Arnold**, der Gerichtsstand der Standesherren im Königr. Bayern in Strafsachen, Erlangen 1860. A. M. H. A. Zachariä, Denkschrift, den privil. Gerichtsstand der Standesherren im Königr. Bayern in Strafsachen betr., Nürnberg 1858, u. Dollmann, Erläuterung des Strafproceßgesetzes vom 10 Nov. 1848, S. 48.

[9]) Deutsche Bundesacte Art. 14 lit. a und Edict IV. §. 1.

[10]) Vergl. A. Schlund, die Gültigkeit der Hausgesetze des hohen deutschen Adels. München 1842, 8.

[11]) Sie waren auch zur Zeit des Rheinbundes nicht aufgehoben worden, daher konnte der Gesetzgeber sagen: „Sie bleiben ꝛc." Schlund, a. a. O. S. 24.

[12]) Edict IV. §. 9. Eine Bestätigung (wie sie die Declaration von 1807, lit. A. 12, forderte) von Seite des Regenten ist zu ihrer Gültigkeit nicht nothwendig.

[13]) Edict IV. §. 5 u. Edict I. §. 14. Vorausgesetzt, daß sie nicht in ein besonderes Pflichtverhältniß, etwa als Staatsdiener, zu Bayern getreten sind; vergl. Bl. f. a. Pr. B. III. S. 277.

c) Sie haben nach dem IV. Edicte, so wie es durch die neuere Gesetzgebung modificirt ist, das Recht eines befreiten Gerichtsstandes in Civilsachen, und zwar ist dieser bei demjenigen Appellationsgerichte begründet, in dessen Sprengel sie wohnen, resp. begütert sind. [14])

d) Sie sind von aller Militärpflicht frei (nicht aber von der Pflicht, in anderer Art zur Vertheidigung des Vaterlandes mitzuwirken). [15])

e) Sie genießen das besondere Ehrenrecht, daß in den standesherrlichen Orten das Kirchengebet nach dem Souverän auch für das Haupt des standesherrlichen Hauses und dessen Familie verrichtet werden darf. Für den Herrn, seine Gemahlin und den nächsten Nachfolger darf ein Trauergeläute von drei Wochen (von den standesherrlichen Stellen und Beamten eine Trauer von sechs Wochen), für einen Nachgebornen von vierzehn Tagen beobachtet werden. [16])

§. 78.

b) Von den Vorrechten derselben in Ansehung ihres Vermögens.

1) Den Standesherren verbleiben alle aus ihrem Eigenthumsrechte herrührenden Einkünfte, Nutzungen und Befugnisse, namentlich ihre Berg- und Hüttenwerke, Forste, Flößereien, Zehenten, Fischereien und Weidegerechtigkeiten, ferner alle aus der Gutsherrlichkeit entspringenden Renten und Nutzungen, mit Ausnahme der aus persönlicher Leibeigenschaft fließenden und der gesetzlich aufgehobenen Gefälle. [1]) — Entzogen sind ihnen in Folge der Mediatisirung jene Gefälle, welche sie früher als Landesherren von

---

[14]) Edict IV. §. 6. Bl. f. R. A. J. 1837 S. 299, u. 1845 S. 123. — Den fremden Standesherren kommt in Bayern das privilegirte Forum auf Grund des Art. 14 der Bundesacte zu; Bl. f. R. A. B. II. S. 299. Wegen des Forums in Strafsachen s. außer der vorhergehenden Note 8 noch oben §. 43 Note 3.

[15]) Edict IV. §. 11 vergl. mit Verfassungs-Urkunde Tit. IX. §. 1.

[16]) Edict IV. §. 4.

[1]) Dahin gehören denn zur Zeit auch die Jagd und die übrigen oben §. 63 aufgeführten Gefälle.

ihren Unterthanen zur Bestreitung der öffentlichen Bedürfnisse erhoben.[2]) Eben darum können sie auf die in Folge des *jus fisci* bezogenen Gefälle nicht ferner Anspruch machen, da das Recht des Fiscus die Landeshoheit nothwendig voraussetzt.[3]) — Rücksichtlich der Fixirung und Ablösung ihrer gutsherrlichen Rechte gelten die allgemeinen Grundsätze, welche das Grundlasten-Ablösungsgesetz v. 4 Juni 1848 festgesetzt hat.

Von der standesherrlichen Gerichtsbarkeit und Polizei, sowie von den daraus fließenden Renten wurde schon oben (§. 71 ff.) gehandelt und der jetzige Stand der Gesetzgebung über diese Rechte angegeben.[4])

Die Lehen, welche der Standesherr als Vasall in Bayern besitzt, können unter den Bedingungen, welche das Lehen-Ablösungsgesetz festsetzt, vom Lehenverbande befreit werden.[5]) Dagegen kann der Standesherr auch nicht hindern, daß die ihm zustehenden Activlehen, bezüglich deren er Lehenherr ist, unter den nämlichen Bedingungen von seinen Lehenholden geeignet werden (s. oben §. 68).

2) Von den allgemeinen Staatslasten, welche die Staatsangehörigen aus ihrem Vermögen zu bestreiten haben, genießen auch die Standesherren im Allgemeinen keine Befreiung. Ob die Staatsauflagen ordentliche oder außerordentliche, directe oder indirecte

---

[2]) Vergl. die Declaration von 1807 lit. M. Nr. 1 bis 4; nicht der Name entscheidet, sondern die Quelle und der Zweck, zu dem sie erhoben wurden.

[3]) Hertel im Archiv für die civ. Praxis B. VII. S. 242 ff. A. M. Zöpfl im Staatsrecht, III. Aufl. Anh. §. 63 und W. Emmerich, die Ansprüche der deutschen Standesherren auf die jura fisci. Hanau 1834. 8.

[4]) Die den Standesherren durch Edict IV. §. 44 eingeräumte Befugniß, eigene Consistorien zu errichten, hat das Ablösungsgesetz nicht erwähnt; sie scheint uns im Sinne desselben Gesetzes als aufgehoben betrachtet werden zu müssen. Die beiden früher vorhandenen Consistorien dieser Art (das Giech'sche und das Löwenstein-Wertheim'sche) sind von den Besitzern an den Staat überlassen worden. Wegen der Patronatsrechte s. oben §. 62 a. E.

[5]) Die Declaration v. 19 März 1807 lit. M. (H. B. I. S. 167) überträgt die Lehenherrlichkeit bezüglich aller Lehen, welche die Mediatisirten im bayerischen Gebiete besitzen, mögen sie von Kaiser und Reich oder von fremden Souveränen oder von ehemaligen Reichsständen herrühren, dem König; sie beläßt ihnen aber ihre Activlehen.

seyen, ist gleichgültig; für alle gilt im Zweifel der Grundsatz der Gleichheit. Ausnahmen zu Gunsten der Standesherren gelten bloß in folgenden Beziehungen:[6])

a) Die in der IV. Verfassungsbeilage ihnen zugesicherte Freiheit von allen Personalsteuern befreit sie von der Einkommensteuer, insoferne dieselbe auf den Ertrag der persönlichen Thätigkeit gelegt ist; den übrigen directen Steuern sind sie gleich allen andern Staatsunterthanen unterworfen,[7])

[6]) Edict IV. §. 53. Die Befreiung vom Chausseegeld, wie sie im Edict IV. §. 56 gewährt ist, kann zur Zeit nicht als Vorrecht bezeichnet werden, da die Erhebung eines solchen nach V. v. 24 August 1855 (R. Bl. S. 569) allgemein suspendirt ist.

[7]) Steuerpflichtig sind daher die Standesherren jedenfalls in Ansehung ihrer Capitalrenten. Wegen der unter die Abth. III. b des Einkommensteuergesetzes v. 1 Juli 1856 (G. B. IV. S. 97) fallenden Bezüge s. die Stenogr. Ber. v. 1856 B. I. S. 532, dann 552—558. Anders faßt den Begriff der Personal-Steuern Brater in dem Commentar zum Distr R. Gesetze Art. 31 Nr. 6, dann in den Bl. f. a Pr. B. V. S. 279 ff. Er erklärt Personal-Steuer für gleichbedeutend mit Mobiliar-Steuer, und subsumirt daher die Einkommen- und die Capitalrenten-Steuer unter diese Bezeichnung. Zur Rechtfertigung wird hauptsächlich auf Schriftsteller verwiesen, welche die Personalsteuer in dem angeführten Sinne definiren. Was vorerst Kreittmayr's Aeußerung (auf S. 382 seines Staatsrechts) betrifft, so ist sie für unsere Frage m. E. unerheblich. Sie läßt nur entnehmen, daß das Wort Personal-Anlage 1746 zur Bezeichnung einer der Kopfsteuer in der Hauptsache gleichen Auflage diente, ohne daß man daraus folgern kann, die Personal-Anlage habe nur diese Bedeutung gehabt. Um die Frage zu beantworten, was die Verf.-Urk. v. 1818 unter Personal-Steuern verstanden habe, darf man wohl nicht auf viel später erschienene Werke sich stützen, sondern ich habe auf das gesehen, was die Literatur zur Zeit der Entstehung des Gesetzes damit für einen Sinn verbunden habe. Da lag mir nun die Erklärung eines gerade in Bayern sehr verbreiteten Schriftstellers vor; in Dr. Harl's Handb. der gesammten Steuerregulirung, 2 Bde. 1816. 8, heißt es B. I. S. 26 §. 33: „Personal-Steuern betreffen nur die Personen und werden mit Rücksicht auf die Personal-Quantität und ihre persönlichen Verhältnisse aufgelegt" und er rechnet dahin: die Kopfsteuer und das Familienschutzgeld. Er fährt dann in §. 34 fort: „Die Realsteuern sind diejenigen, bei welchen das Sacheigenthum oder die Güter der Staatsbürger, aber nicht ihre Kräfte und ihre Thätigkeit berücksichtigt werden In diese Classe gehören: die Capitaliensteuer, die Einkommensteuer, die Mobiliarsteuer u. s. w." Diese auch aus inneren Gründen zu vertretende Bedeutung glaubte ich und glaube ich noch jetzt mit dem Ausdrucke Personal-Steuern verbinden zu müssen.

jedoch mit der Modification, daß die Schloßgebäude welche sie bewohnen, von der Haussteuer frei sind. Außerdem sollen

b) dieselben Schlösser außer dem Nothfalle auch von der Einquartierung der königlichen Truppen befreit seyn.[8]) Die zu ihren eigenen Hausbedürfnissen erforderlichen Consumtibilien genießen die Befreiung von Zoll, und es ist den Standesherren gestattet, ihre Naturalproducte und Gefälle aus ihren im Auslande gelegenen und an ihre diesseitigen Herrschaften angränzenden Besitzungen mauthfrei einzuführen.[9])

c) Eine positive Begünstigung anderer Art gesteht das Edict den Standesherren in Ansehung der Grund-, Haus- und Dominicalsteuer zu. Es soll ihnen nämlich entweder eine beständige Rente, welche dem dritten Theil des Betrages der ordentlichen Grund-, Haus- und Dominicalsteuer von ihren vormals reichsständischen Besitzungen gleichkommt, bei einem königl. Rentamte angewiesen, oder es soll von den Schulden, welche ihnen bei der Abtheilung zugewiesen sind,[10]) ein dem mit zwanzig erhöhten Capitalstock einer solchen Rente gleichkommender Antheil auf die Staatscasse übernommen werden.[11])

3) Auch von den Umlagen für particuläre Zwecke genießen die Standesherren in der Regel keine Befreiung. Sie haben daher

---

[8]) Edict IV. §§. 12 u. 53; nur die wirklich bewohnten sind als frei bezeichnet, nicht alle zum Wohnen bestimmten.

[9]) Edict IV. §. 56 u. Declaration v. 1807 lit. H. Nr. 12.

[10]) Die Abtheilung der Schulden, welche auf den mediatisirten Gebieten haften, zwischen dem Souverän und den Standesherren, soll nach Verhältniß der Einkünfte geschehen, welche jener erhält und diesen verbleiben; Edict IV. §. 60.

[11]) Edict IV. §. 53. Die Standesherren haben hiernach auch von ihren reichsständischen Besitzungen die volle (Grund- rc.) Steuer zu entrichten. Bei außerordentlichen Umlagen, für welche der allgemeine Steuerfuß der Maßstab ist, haben sie daher nach Maßgabe dieser vollen Steuer ohne Abrechnung des Drittheils zu concurriren; vergl. A. E. v. 2 März 1819 (H. B. I. S. 273 Note 8).

a) zu den **Kreisumlagen** nach dem allgemeinen Steuerfuße, d. h. nach Maßgabe ihrer Gesammtsteuerschuld beizutragen; [12])

b) bei **Gemeinde-** (und **Districts-**) **Umlagen** sind sie nur in so weit concurrenzpflichtig, als sie Vortheile aus dem Gemeindeverband ziehen. [13]) Die bedingte Befreiung bezieht sich aber nur auf ihre **dermaligen**, d. h. ehemals reichsständischen Besitzungen. [14]) Besitzt daher ein Standesherr sonstige Grundstücke in einer Gemeinde, so ist er in gleicher Weise wie jeder Andere umlagepflichtig. Soferne die Standesherren bloß **nutzbare Rechte**, wie z. B. Zehenten, Gilten, aus der Gemeinde beziehen, sind sie von Gemeindeumlagen, wie die Besitzer solcher Rechte überhaupt, frei. [15])

§. 79.

c) Von den Bedingungen der Ausübung und von dem Verluste der standesherrlichen Rechte.

1) Um die Standesherrlichkeit ansprechen und die darin enthaltenen Rechte ausüben zu können, ist erforderlich:

a) Die Familie muß bis zum Jahr 1806 **reichsständisch** gewesen seyn, das Edict IV hebt diese Eigenschaft als die entscheidende hervor. Familien, welche vor Auflösung des Reiches ihre Reichsstandschaft verloren hatten (eximirt worden waren), können daher nicht zu den standesherrlichen gezählt werden. [1])

---

[12]) Vergl. das Gesetz, die Landräthe betr., v. 28 Mai 1852 Art. 16 (meine Samml. S. 350).

[13]) Edict IV. §. 55; welcher Art die Vortheile seyn müssen vergl. M. E. v. 28 Dec. 1852 (D. B. XXII. S. 196; Bl. f. a. Pr. B. I. S. 140).

[14]) Das Edict IV. §. 55 u. das Gesetz, die Gemeinde-Umlagen betr., v. 22 Juli 1819 Art. III. Nr. 1 (H. B. II. S. 500) stimmen im Wortlaut überein.

[15]) Angef. Ges., die Gemeinde-Umlagen betr., Art. III. Nr. 2 u. 4; a. a. O. S. 501 u. 502).

[1]) Edict IV. §. 1. Nicht allen, welche irgend einmal die Reichsstandschaft hatten, gesteht das Edict die Rechte der Standesherren zu, sondern nur jenen,

b) Das einzelne Familienglied muß in hausgesetzlich gültiger Weise von einer solchen Familie abstammen. Kinder aus einer ungleichen Ehe können daher nicht als befugt zur Ausübung standesherrlicher Rechte angesehen werden; sie haben nur die Rechte des landsässigen Adels. Noch weniger können adoptirte und arrogirte Kinder von Mitgliedern standesherrlicher Familien an den Rechten der letztern Theil haben.

c) Die Familie muß sich noch im Besitze ihrer ehedem reichsständischen Besitzungen befinden, und diese müssen im Königreich gelegen seyn. [2])

d) Die Familie muß der bayerischen Adelsmatrikel einverleibt seyn. [3]) Erst wenn diese sämmtlichen Bedingungen erfüllt sind, kann Jemand auf den Genuß der standesherrlichen Vorrechte Anspruch machen. [4])

---

welche sie im Jahre 1806 noch besaßen. Daß den Personalisten standesherrliche Rechte nicht zukommen, folgt aus der Natur der Sache; sie hatten die Reichsstandschaft noch nicht erworben, sondern waren nur bedingt zum Reichstag zugelassen; vergl. oben §. 41 Note 2.

[2]) Vergl. Verf.-Urk. Tit. VI. §. 2 Nr. 4, und Edict IV. §. 55. Besitzt ein Mediatisirter ehemals reichsständische Güter in einem andern deutschen Staate, so genießt er nur gewisse persönliche Vorrechte in Bayern; über das Indigenat der Standesherren s. meine Abh. in den Bl. f. adm. Pr. B. VII. S. 73 ff.

[3]) Edict V. §. 8. Vergl. M. E. v. 1 Aug. 1830 (D. B. V. S. 29).

[4]) Daraus folgt, daß der bloße Besitz von standesherrlichen Gütern ohne die persönliche Qualität die Standesherrlichkeit nicht gewähren könne. Nur die eigentlichen Realrechte gehen auf jeden Erwerber über. Es liegt in der Natur dieser Erfordernisse daß die Zahl der standesherrlichen Familien eine geschlossene, und daher eine Vermehrung derselben, etwa durch Standeserhöhung, unmöglich ist. Die im Sinne der Bundesacte standesherrlichen Familien, welche zur Zeit (1854) in Bayern bestehen, sind a) die Fürsten: Löwenstein-Wertheim-Rosenberg und Löwenstein-Wertheim-Freudenberg; Fugger-Babenhausen; Leiningen; Hohenlohe-Schillingsfürst; Oettingen-Wallerstein; Oettingen-Spielberg; Waldburg-Zeil-Trauchburg und Waldburg-Zeil-Wurzach; Thurn und Taxis; b) die Grafen: zu Castell; Orttenburg-Tambach; Fugger-Kirchberg und Weissenhorn; Fugger-Glött; Fugger-Kirchheim-Hohenegg; Waldbott-Bassenheim; Schönborn-Wiesentheid; Erbach-Erbach und Wartenberg-Roth; Quadt-Wickradt-Isny, wozu m. E. noch die Grafen v. Giech gehören.

2) Die Standesherrlichkeit kann für den Inhaber nur dadurch verloren gehen, daß er seine ehemals reichsständischen Besitzungen, sey es im Wege der freiwilligen Veräußerung oder auf sonst irgend eine Weise verliert. Je nach dem Umfang, in welchem dieser Grund eintritt, ist auch der Verlust der standesherrlichen Rechte verschieden, und zwar in folgender Weise:

a) Verliert eine standesherrliche Familie alle ihre ehemals reichsständischen Besitzungen, [5]) so erlöschen nicht bloß alle rein dinglichen, sondern auch jene persönlichen Vorrechte von selbst, welche nur unter der Voraussetzung der dinglichen, und mit Rücksicht auf diese zugestanden wurden, wie das Recht der Ebenbürtigkeit und des hohen Adels.

b) Geht der Standesherr der in Bayern gelegenen ehemals reichsständischen Besitzungen verlustig, so hören die dinglichen Vorrechte für denselben in Bayern auf, also insbesondere die erbliche Standschaft, das Steuerprivilegium u. s. w.

c) Werden die Besitzungen bloß verringert, so mindert sich bloß der Umfang der einzelnen standesherrlichen Rechte (z. B. des Steuerprivilegiums), diese selbst bleiben bestehen. [6])

In jedem Falle, wo ein Standesherr seine ehedem reichsständischen Besitzungen ganz oder theilweise zu veräußern beabsichtigt, ist er verpflichtet der Regierung davon Anzeige zu machen, und dieser steht das Vorkaufsrecht zu. [7])

Im Falle ein Mangel persönlicher Art eintreten sollte, wie Verlust des Adels, würde die Standesherrlichkeit nur von demjenigen, in dessen Person der Mangel gegeben ist, nicht ausgeübt werden können (sie würde ruhen), nicht von der Familie verloren werden.

---

[5]) Man nennt solche Personen, welche ihre sämmtlichen ehemals reichsständischen Besitzungen verloren haben, standesherrliche Personalisten, die nicht zu verwechseln sind mit den reichsständischen Personalisten. Dr. M. Th. Mayer, die Personalisten. München, 1843. 8.

[6]) Insbesondere ist die Reichsrathswürde von einer solchen Veränderung der Besitzungen unabhängig.

[7]) Declaration v. 1807 lit. H. Nr. 14 u. Rh. B. A. Art. 27 (H. B. I. S. 169).

§. 80.

3) Von besonderen Rechtsverhältnissen einzelner Familien.

1) Eine ähnliche Stellung wie sie den Standesherren auf Grund der Rheinbundacte und der deutschen Bundesacte zukommt, nahm bis vor kurzem die herzoglich Leuchtenberg'sche [1]) Familie in Bayern ein. Durch besondere königl. Erklärung vom 15 Nov. 1817 [2]) waren dem Herzoge als Fürsten von Eichstätt ähnliche Rechte, namentlich in Bezug auf Gerichtsbarkeit und Polizei eingeräumt worden, wie sie den Standesherren auf ihren ehemals reichsständischen Besitzungen zukommen. Nachdem der Herzog im Jahre 1832 seine Gerichtsbarkeits- und Polizeibefugnisse an den Staat abgetreten hatte, erließ der König unter dem 31 Dec. 1834 [3]) eine neue Declaration, um die veränderten Verhältnisse zur allgemeinen Kenntniß zu bringen und die Rechtsnormen darnach zu modificiren. — Beide Declarationen sind übrigens jetzt außer Kraft und Wirksamkeit gesetzt, da laut Allerhöchst bestätigter Urkunde vom 25 Febr. 1854 das Majoratsfideicommiß aufgelöst, die bisherigen Fideicommißgüter in Allod verwandelt, und diese später auf Grund eines Kaufvertrags für das bayer. Staatsärar als Eigenthum zurück erworben wurden. [4])

2) Die gräflich Giech'sche Familie war bis zum Jahre 1796 unbestritten im Besitze der Reichsstandschaft und der Landes-

---

[1]) Die jetzige Familie Leuchtenberg leitet ihre Abstammung vom Prinzen Eugen (vormals Vicomte de Beauharnais), dem Adoptivsohn Napoleons und dem Schwiegersohne von König Max I. her. — Die Landgrafschaft Leuchtenberg stand schon seit 1647, d. i. seit dem Absterben der mit Reichsstandschaft versehenen Landgrafen unter bayerischer Hoheit.

[2]) Siehe dieselbe im Reg.-Bl. von 1817 S. 947 ff. und bei D. IV. S. 155.

[3]) S. dieselbe bei Döll. B. IV. S. 164 ff.

[4]) S. die Bekanntm., die Veränderung in dem für den Prinzen Eugen Herzog v. Leuchtenberg constituirten Etablissement des Fürstenthums Eichstätt betr., v. 10 Mai 1854 (R. Bl. S. 321). Ueber den Rückkauf der dieses Etablissement bildenden Besitzungen s. die Beil. zu den Verhandl. der Kammer der Abg. B. II. S. 81 ff. (Kaufpreis 3 Mill. Gulden.)

hoheit über die Herrschaft Thurnau. In dem genannten Jahre setzte sich jedoch Preußen thatsächlich in den Besitz der Herrschaft. Ob die Reichsstandschaft über das Jahr 1796 hinaus bis zur Auflösung des Reichs von den Grafen Giech noch ausgeübt worden sey, war mindestens unerwiesen. Daher nahm man bisher an, die Grafen Giech gehören nicht zu den Standesherren im Sinne des Art. 14 der B. A.; nur aus Gründen der Billigkeit gestand die bayer. Regierung der Familie die Mehrzahl der standesherrlichen Rechte zu.[5]) Da jedoch aus neuerlich veröffentlichten Urkunden erhellet, daß die Familie bis 1806 im Besitze der Reichsstandschaft geblieben sey, so kommen ihr auch die sämmtlichen standesherrlichen Rechte von Rechtswegen zu.[6])

3) Die Familie der Grafen von Pappenheim besaß im Jahre 1806 kein reichsständisches, sondern nur ein ritterschaftliches Gebiet. Da aber das Haupt des Hauses als Reichs-Erbmarschall im Fürstenrathe zu einem Sitze (nicht zu einer Stimme) berechtigt war,[7]) so wurden ihm durch mehrere königl. Verordnungen die Rechte der Standesherren verliehen.[8])

4) In mehreren Beziehungen eigenthümlich sind die Verhältnisse der standesherrlichen Familie des Fürsten von Thurn

---

[5]) S. königl. Declaration v. 4 Juni 1811 (D. B. IV. S. 185) u. A. E. v. 21 Oct. 1819 u. v. 13 Juli 1821 (a. a. O. S. 186 u. 187). Nicht zugestanden ist ihr die Freiheit von Einquartierung, die Ehrenwache u. s. w. Das Consistorium zu Thurnau hat durch Verzicht des dermaligen Besitzers schon vor dem 1 Oct. 1848 zu bestehen aufgehört.

[6]) Vergl. Dr. L. Pernice, die staatsrechtlichen Verhältnisse des gräfl. Hauses Giech während des Bestehens des deutschen Reichs und nach der Auflösung desselben. Ein publicist. Erachten. Halle 1859. 8. Durch die in den Beilagen mitgetheilten, bisher öffentlich nicht bekannt gewesenen Urkunden ist der Beweis geliefert, daß die Grafen Giech bis zum Jahre 1806 die Rechte eines Reichsstandes ausgeübt und die Pflichten eines solchen erfüllt haben (s. insbesondere die Beilagen 18–27). Der Reichstag behandelte sie hiernach auch nach der preußischen Occupation noch als qualificirt zum Sitz und zur Stimme, und das ist entscheidend für die Anwendbarkeit des Art. XIV. der Bundesacte.

[7]) S. darüber Klüber, öffentl. R. IV. Aufl. §. 315 Note b.

[8]) A. E. v. 20 März 1807 u. v. 27 Januar 1825 (D. B. IV. S. 190 ff.). Durch königl. Decret v. 5 Dec. 1818 ward dem Familienhaupte die erbliche Reichsrathswürde verliehen.

und Taxis zur bayerischen Regierung. Der Grund ihrer besonderen Stellung liegt in der Postgerechtsame, welche dem Hause seit 1615 als Reichslehen verliehen war, und welche der Fürst auch in Bayern bis zum Jahre 1808 ausübte. Durch Erklärung vom 28 Febr. 1808 trat derselbe seine Postrechte dem König unter der Bedingung ab, daß er die Würde eines Erbreichspostmeisters beibehalte,[9]) und daß er entschädigt werde. Diese Entschädigung ward ausgemittelt, und theils baar, theils in Domänen lehenweise gegeben. Der Theil der Entschädigung, welcher in Domänen bestand, ward dem Fürsten durch Lehenbrief vom 23 April 1812 verliehen.[10])

§. 81.

III. Von den Rechtsverhältnissen der Glieder des königl. Hauses.[1])

1) Von den zum königl. Hause gehörigen Personen und ihren Rechtsverhältnissen im Allgemeinen.

1) Die Mitglieder des königl. Hauses bilden, ihrer besonderen politischen Stellung entsprechend, die rechtlich am meisten ausgezeichnete Classe von Unterthanen. Es ist daher vor allem die Frage wichtig, wer denn als Mitglied des königl. Hauses anzu-

---

[9]) In dem organ. Edicte vom 14 Febr. 1806, die Postanstalten in Bayern betr. (R. Bl. S. 65 ff.), war der Fürst zum bayer. Erblandpostmeister ernannt worden. Vergl. die geschichtliche Darstellung der Entwicklung des Postwesens in Bayern, die als Beil. 7 der 7ten Nachweisung über den Betrieb der bayer. Verkehrsanstalten, München 1859, 4., beigegeben ist, dann das deutsche Postrecht nach der bundesgesetzl. Bestimmung unter Garantie acht europäischer Mächte. Gießen 1857 (eine Abhandlung, die auch in Dr. v. Linde's Archiv für das öffentl. Recht des d. Bundes B. II. H. 2 u. 3 abgedruckt ist), und das deutsche Postrecht nach seiner staatsrechtl. Beschaffenheit. Gießen 1858 (ebend. B. III. H. 1).

[10]) Vergl. die königl. Declaration v. 27 März 1812 (D. B. IV. S. 169) und die Beil. zu den Verh. der Kammer der R. R. v. 1848 B. IV. S. 189 ff. — Wegen der Civilgerichtsbarkeit des Fürsten s. o. §. 74.

[1]) Quellen: Familiengesetz v. 18 Jan. 1816 (D. B. II. S. 18 ff.) und Familienstatut v. 5 Aug. 1819 (meine Samml. S. 7 ff.). Die früheren Zweifel über die Gesetzeskraft des letzteren sind durch das Gesetz über die Civilliste v. 1 Juli 1834 Art. VII. als gehoben anzusehen; über die älteren Hausgesetze s. oben §. 3.

sehen sey. Im Hinblick auf die Bestimmungen des Familienstatuts sind Mitglieder des königl. Hauses:

a) Die ebenbürtige Gemahlin des Königs.[2])

b) Die Prinzen und Prinzessinen, welche von dem gemeinsamen Stammvater der Familie durch anerkannte,[3]) ebenbürtige, rechtmäßige Ehe in männlicher Linie abstammen, also nicht bloß die Descendenten des jeweilig regierenden Herrn (der Hauptlinie), sondern auch die Descendenten der nachgeborenen Prinzen (der Nebenlinien). Die Prinzessinen treten aus dem königl. Hause aus, sobald sie sich mit einem Prinzen aus einem fremden Hause verehelichen; sie werden dadurch Glieder jenes Hauses, dem ihr Gatte angehört.

c) Die Gemahlinen der Prinzen und ihre Wittwen während ihres Wittwenstandes.[4])

Nicht Mitglieder des königl. Hauses sind daher:

α) Alle Abkömmlinge von Prinzessinen, deren Vater nicht selbst Mitglied des Hauses ist;

β) diejenigen Abkömmlinge von Prinzen, bezüglich deren irgend eines der gesetzlichen Erfordernisse der Abstammung fehlt, die also z. B. außer der Ehe oder in ungleicher[5]) oder vom Könige nicht anerkannter Ehe gezeugt sind.

2) Die sämmtlichen Mitglieder des königl. Hauses sind Unterthanen des Königs, und haben als solche regelmäßig dieselben Rechte und Pflichten, wie die übrigen Staatsgenossen. Diese Regel leidet aber folgende Ausnahmen:

---

[2]) Sie wird zwar im Familienstatut nicht besonders genannt, muß aber sowohl mit Rücksicht auf die Natur der Sache, als auf die Bestimmung in §. 1, b hieher gezählt werden.

[3]) Familienstatut Tit. II. §. 1—3.

[4]) Familienstatut Tit. I. §. 1.

[5]) Ueber die Versorgung der Wittwe und der Kinder bei einer standesungleichen Ehe s. Heffter in der Zeitschrift für deutsches Recht B. II. S. 213 ff.

a) Ihre Familien-Verhältnisse und die darauf gegründeten Vermögensrechte werden nicht nach dem gemeinen Rechte, sondern zunächst nach den Hausgesetzen, und subsidiär nach dem gemeinen deutschen Privat-Fürstenrechte beurtheilt. In Folge der ersten werden sie mit dem vollendeten 18ten Lebensjahre volljährig.[6])

b) Die sämmtlichen Glieder des königl. Hauses genießen gewisse, nur ihnen zukommende Ehrenvorzüge. Sie führen das bayerische Wappen und sind durch besondere Titulaturen ausgezeichnet.[7])

c) In Folge hievon werden Verletzungen, insbesondere Ehrenbeleidigungen, welche gegen die Glieder des königl. Hauses begangen werden, strenger gestraft, als Verletzungen an andern Personen.[8])

d) Es kommt ihnen ein privilegirter Gerichtsstand zu, und zwar:

α) in Real- und gemischten Klagsachen vor den Appellationsgerichten;

β) in persönlichen, gerichtlichen Angelegenheiten[9]) vor dem Könige, der entweder für sich nach erholtem Gutachten der Minister des königl. Hauses und der Justiz entscheidet,[10]) oder die Urtheilsfällung einem besonders berufenen Familienrathe überträgt. Derselbe bildet sich unter dem Vorsitze des Königs aus dem Kronprinzen, den Prinzen des königl. Hauses, welche das 21ste Jahr erreicht haben, den Kronbeamten

---

[6]) Familienstatut Tit. IX. §. 1, und Familiengesetz v. 1816 Art. 66.

[7]) Verordn. v. 3 Oct. 1816 (D. B. II. S. 14). In Ansehung der herzoglichen Nebenlinie s. Verordn. v. 14 März 1845 (R.-Bl. v. 1845).

[8]) Strafgesetzbuch Th. I. Art. 312—314.

[9]) Der allgemeine Ausdruck: „persönliche, gerichtliche Angelegenheiten" ist wohl auch von Verbrechen und Vergehen der Glieder des königl. Hauses, sowie von den Gegenständen der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu verstehen.

[10]) Familienstatut Tit. IX. §. 1 u. 2.

und den Ministern; der Minister der Justiz erstattet dabei den Vortrag.[11])

Sind insbesondere Glieder des königl. Hauses als Zeugen zu vernehmen, so geschieht dieß durch den Präsidenten des Ober-Appellations-Gerichts; sie deponiren bei fürstlichen Treuen und Glauben.[12]) Die Versiegelung bei ihren Verlassenschaften steht dem Minister des königl. Hauses oder in seiner Abwesenheit den ersten am Orte befindlichen kgl. Beamten in seinem Auftrage zu.[13])

e) Sie sind frei von Personalsteuern.[14])

f) Von dem Rechte der Glieder des königl. Hauses auf die Krone und auf die Reichsverwesung wird füglicher unten (bei der Lehre von der Thronfolge) gehandelt werden.

Für die Mitglieder des königl. Hauses gelten übrigens auch besondere, bloß gegen sie wirksame rechtliche Beschränkungen. Solche sind:

a) Sie haben im Falle ihrer Verehelichung die Einwilligung des Königs zu erholen, widrigenfalls werden die Wittwe und die in der Ehe etwa erzeugten Kinder von dem Genusse der Rechte ausgeschlossen, welche den Mitgliedern des Hauses zustehen. — Eheverträge, welche die königl. Bestätigung nicht erhalten haben, sind nichtig.[15])

b) Es ist ihnen untersagt zu adoptiren (oder zu arrogiren).[16])

c) Die Erziehung ihrer Kinder steht unter der besondern Aufsicht des Königs.[17])

---

[11]) Familienstatut Tit. X. §§. 4 — 6. Vergl. Seuffert, Comment. II. Aufl. Bd. I. S. 121.

[12]) Familienstatut Tit. X. §. 3.

[13]) Familienstatut Tit. III. §. 3. Da weder das Gerichtsorganisationsgesetz vom 4 Juni 1848 noch jenes v. 25 Juli 1850 diesen privilegirten Gerichtsstand berührt, so besteht derselbe auch in Zukunft fort.

[14]) Wegen des Begriffs der Personalsteuern vergl. oben §. 78 Note 7.

[15]) Familienstatut Tit. II. §§. 1—4.

[16]) Angef. Familienstatut Tit. II. §. 5. Eine Ausnahme macht das Familiengesetz v. 1816 Tit. V. Art. 35 zu Gunsten des Königs für den Fall, daß nach ihm Niemand vorhanden ist, der den Thron erben könnte.

[17]) Familienstatut Tit. IV. §. 1. Das Familiengesetz von 1816 Tit. IV. Art. 22 gibt als Motiv an: „da diese Erziehung den wichtigsten Einfluß auf das Wohl der Völker hat, so ꝛc.“

d) Kein Prinz und keine Prinzessin des königl. Hauses darf sich ohne ausdrückliche Erlaubniß des Königs in einen fremden Staat begeben.[18])

Es folgt aus der Natur der Dinge, daß solche Beschränkungen nur da gelten, wo sie durch ausdrückliche gesetzliche Bestimmungen verfügt sind, und daß sie stets im engsten Sinne auszulegen sind.

§. 82.

2) Von den besonderen Rechtsverhältnissen einzelner Glieder des königl. Hauses insbesondere.

1) Dem Könige am nächsten, wenn auch ihm unterthan, steht dessen Gemahlin; sie nimmt Theil an der Majestät und an den dem Könige gebührenden Ehrenrechten.[1]) Dieselben Rechte verbleiben ihr als Wittwe. Insbesondere hat sie

a) Anspruch auf einen eigenen Hofstaat und standesmäßigen Unterhalt,[2]) und
b) nach dem Tode ihres Gatten auf ein Witthum, dessen Betrag sich zunächst nach dem abgeschlossenen Ehevertrage bestimmt, so daß es zwar geringer, aber nicht größer als 120,000 fl. jährlich seyn darf. Daneben muß ihr eine anständig eingerichtete Residenz und das Nöthige an Holz und Fourage geliefert werden.[3])
c) Sie ist, falls der König nicht anders verfügt hat, Vormünderin ihrer Kinder; die Erziehung ihrer Kinder steht ihr nach dem Tode ihres Gemahles in jedem Falle allein zu.[4])

---

[18]) Familienstatut Tit. IV. §. 2.

[1]) Vergl. Strafgesetzb. Th. I. Art. 312.

[2]) Vergl. Familienstatut Tit. VII. §. 1. Gesetz über die Civilliste v. 1 Juli 1834 Art. IV. (H. B. I. S. 4).

[3]) Familienstatut Tit. VI. §. 12. — Der Anspruch unter a geht gegen die Civilliste, der unter b gegen die Staatscasse.

[4]) Familienstatut Tit. IX. §. 3 und Verf.-Urk. Tit. II. §. 14 „unter der Aufsicht des Königs, resp. Reichsverwesers."

d) In Ermangelung von fähigen Agnaten gebührt ihr die Reichsverwesung. [5])

2) Die Prinzen des königl. Hauses haben

a) ein ausschließliches Erbrecht auf die Krone und die sämmtlichen Kronrechte. Solange Prinzen vorhanden sind, bleiben sohin die Prinzessinen und ihre Descendenten von der Thronfolge ausgeschlossen. [6])

In den gleichen Erbgang wie die Krone kommen alle neuen Erwerbungen von unbeweglichen Gütern aus Privattiteln, sie mögen in der Haupt- oder Nebenlinie geschehen, soferne der Erwerber während seines Lebens nicht darüber verfügt hat. [7]) Eine solche Verfügung ist aber nur gültig zu Gunsten der Agnaten; die Frauen und ihre Abkömmlinge sind von der Succession in das unbewegliche Vermögen unbedingt ausgeschlossen, solange Männer vorhanden sind. Auch das bewegliche Vermögen des Mannsstammes vererbt bloß auf die Agnaten, wenn der Erblasser nicht etwa ausdrücklich auch die Cognaten berufen hat. [8])

b) Sie sind vor allen übrigen Personen zur Reichsverwesung berufen. [9])

c) Sie sind, wenn volljährig, Mitglieder der Kammer der Reichsräthe, stimmberechtigt aber erst mit dem vollendeten 21sten Jahre. [10]) Wenn sie das 21ste Jahr erreicht haben, können sie Mitglieder des Familienrathes seyn. [11])

d) Die nachgebornen Prinzen der Hauptlinie, welche durch die bestehende Thronfolge-Ordnung zur Zeit von der Succession ausgeschlossen sind, erhalten von dem Momente ihrer Etablirung [12]) an aus der Staatscasse eine Apanage, welche

[5]) Verf.-Urk. Tit. II. §. 13 Abs. 1 und unten §. 134.

[6]) Verf.-Urk. Tit. II. §. 4.

[7]) Verf.-Urk. Tit. III. §. 1 Abs. 2.

[8]) Familienstatut Tit. V. §. 3.

[9]) Verf.-Urk. Tit. II. §. 10 u. unten §. 134.

[10]) Verf.-Urk. Tit. VI. §§. 2 u. 5.

[11]) Familienstatut Tit. X. §. 4. — Die Prinzen der directen Linie kann der König zu den Sitzungen des Staatsraths berufen. Staatsrath-Instruction v. 18 Nov. 1825 §. 2 (H. B. III. S. 29).

[12]) Jeder Prinz hat das Recht, sich nach erreichtem 21sten Lebensjahre zu etabliren. Die Kosten der Etablirung hat die Staatscasse zu bestreiten. Familienstatut Tit VI. §. 5 u. Gesetz über die Civilliste Art. VII.

in der Regel nicht unter $^{60}/_{m}$ und nicht über $^{100}/_{m}$ fl. betragen soll und nicht auf liegende[13]) Güter angewiesen werden darf. Aus der für den etablirten Prinzen festgesetzten Apanage hat derselbe den Unterhalt seines Hauses, die Aussteuer seiner Töchter, die Etablirung seiner Söhne und das Witthum in seiner Linie zu bestreiten. Sie vererbt sich[14]) in ihrer ursprünglichen Größe[15]) auf die thronfolgefähige Descendenz des Apanagirten, so daß beim Abgange eines Theilhabers der leer gewordene Theil den übrigbleibenden mit den darauf ruhenden Lasten zuwächst. Erst beim Aussterben der gesammten männlichen Linie des Apanagirten fällt die Apanage mit ihren Lasten der Staatscasse heim.[16])

Eine besondere Stellung unter den Prinzen des königl. Hauses nimmt der Kronprinz ein. Beleidigungen seiner Person werden in dem der Majestätsbeleidigung nächstkommenden Grade bestraft;[17]) er ist, wenn volljährig, von Rechtswegen Mitglied des Staatsrathes, und er präsidirt in Abwesenheit des Königs dem

---

[13]) Paragien sind sonach ausgeschlossen; vergl. über den Unterschied derselben von den Apanagen H. A. Zachariä, d. Staats- u. Bundesr. B I. S. 454 Note 4. — In die Apanage können Nebeneinkünfte, welche der Prinz etwa aus Militär- oder andern Chargen oder aus besonderen Titeln bezieht, nicht eingerechnet werden. Familienstatut Tit. VI. §. 1 a. E.

[14]) Eine Disposition des Apanagirten über die Apanage ohne Genehmigung des Königs ist unwirksam. Familienstatut Tit VIII. §. 6.

[15]) Es kann nie eine Verminderung, wohl aber ausnahmsweise eine Erhöhung eintreten. Wenn die Familie des Apanagirten so zahlreich wird, daß die ausgesetzte Apanage zu ihrem standesmäßigen Unterhalt nicht mehr ausreicht, oder wenn für das Haus eines Prinzen der Nebenlinie nicht mehr der dritte Theil des Minimums der gesetzlichen Apanage (also nicht $^{20}/_{m}$ fl.) übrig bliebe, dann wird der König für solche Fälle das Abgängige ergänzen. Familienstatut Tit. VI. §§. 1 u. 6. Eine Erhöhung der Apanage wegen Vermehrung des Staats-Einkommens ist, weil nicht erwähnt, ausgeschlossen; vergl. Bauer, Beitr. zum deutschen Privatfürstenrecht. Göttingen 1839 S. 287 ff.

[16]) Es gilt hiernach in Bayern das Vererbungs-System, nicht das des Heimfalls der Apanagen, wie z. B. in Württemberg; vergl. R. Mohl a. a O. B. I. S. 447 Note 6. S. noch unten §. 127.

[17]) Vergl. Strafgesetzb. v. 1813 Art. 313.

Familienrath.[18]) Sein Unterhalt wird jedesmal vom Könige festgesetzt; er darf aber den im Jahre 1819 hiefür bestimmten Betrag nicht übersteigen.[19])

3) Die Prinzessinen haben das Recht, solange sie ledig sind, standesmäßigen Unterhalt, und für den Fall ihrer Verehelichung eine Aussteuer und Ausstattung zu fordern.[20]) Nach vollendetem 25sten Lebensjahre steht es den Prinzessinen der directen Linie frei, ein eigenes Haus zu bilden und die Anweisung eines entsprechenden standesmäßigen Unterhalts zu verlangen.[21])

Sie und ihre Abkömmlinge sind von der Succession in das Vermögen des Mannsstammes ausgeschlossen, von der in das unbewegliche unbedingt, von der in das bewegliche, wenn sie nicht ausdrücklich durch den Erblasser berufen sind. Nur im Falle gänzlicher Erlöschung des Mannsstammes succediren sie in das Privatvermögen des letzten Monarchen.[22])

4) Die ebenbürtigen Gemahlinen der Prinzen des königl. Hauses haben Theil an dem Range und Stande ihrer Gatten und Anspruch auf standesmäßigen Unterhalt. Die Standesrechte verbleiben ihnen auch im Wittwenstande; ihr Recht auf Unterhalt verwandelt sich dann in den Anspruch auf Witthum.[23]) Besondere Rechte genießt die Gemahlin des Kronprinzen.[24])

---

[18]) Instruction für den königl. Staatsrath v. 18 Nov. 1825 §. 2 (H. B. III. S. 222) und Familienstatut Tit. X. §. 6.

[19]) Familienstatut Tit. VI. §. 2 und Gesetz über die Civilliste Art. VII. Abs. 2; er betrug damals 230,000 fl.

[20]) Familienstatut Tit. VI. §§. 6, 8 u. 11. Die Aussteuer für die Prinzessinen der Hauptlinie beträgt 100,000 fl.; sie ist mit der Ausstattung und den Kosten der Vermählung aus der Staatscasse zu bestreiten; s. das angef. Gesetz über die Civilliste Art. VII. Die Aussteuer der Töchter von Nachgebornen ist eine Last der Apanage.

[21]) Familienstatut Tit. VI. §§. 9 u. 10. Den Unterhaltsbeitrag setzt das Statut auf 24—30,000 fl. fest.

[22]) Familienstatut Tit V. §. 4. Sie schließen sonach den durch Erbverbrüderung etwa berufenen Thronfolger davon aus. — Abweichend von gemeinem Rechte ist noch die Curatel, welche der König, resp. der Reichsverweser über die sämmtlichen Prinzessinen, solange sie unvermählt sind, auszuüben hat. Familienstatut Tit. IX. §. 5.

[23]) Familienstatut Tit. VI. §. 6 u. §. 16, u. Tit. VIII. §. 7.

[24]) Sie empfängt z. B. bei ihrer Entbindung das herkömmliche Geschenk Ges. über die Civilliste Art. VII.

II. Titel.

§. 83.

Von den übrigen bevorrechteten Staatsangehörigen.

Einige von den Vorzügen, welche die Verfassungs-Urkunde dem Adel zusichert, kommen auch den Geistlichen, den wirklichen Collegialräthen und den mit ihnen in gleicher Kategorie stehenden höheren Beamten zu.

1) Die Geistlichen, d. i. jene Individuen, welche durch Approbation und Ordination der bestehenden Kirchenverfassung gemäß zur Spendung der Heilmittel und zur Ausübung des Lehramtes berufen sind,[1]) genießen folgende zur Zeit noch bestehende politische Vorrechte:

a) Sie sind frei von der Pflicht die Waffen zu tragen. Wer daher zur Zeit, wo er seiner Militärpflicht zu genügen hätte, schon Geistlicher ist, bleibt vollkommen frei; wer es erst später wird, ist zu entlassen.[2])

b) Die Verfassung sicherte ihnen in bürgerlichen und strafrechtlichen Fällen einen befreiten Gerichtsstand vor den Kreis- und Stadtgerichten zu.[3]) Das neuere Recht hat das Privilegium in Bezug auf Strafsachen aufgehoben,[4]) während das privilegirte Forum in bürgerlichen Rechtssachen bei den Bezirksgerichten begründet ist.[5])

---

[1]) Vergl. Edict II. §. 36 lit. f. Eine gesetzliche Bestimmung darüber, wer als Geistlicher anzusehen sey, gibt das Heer-Ergänzungsgesetz v. 1828 §. 14 verb. mit §. 47. Daß diese Bestimmung allgemein maßgebend sey, scheint nicht zweifelhaft; vergl. noch Bl. für R. A. B. II. S. 141 u. 144, und B. IV. S. 368.

[2]) Verf.-Urk. Tit. IX. §. 1 u. Heer-Ergänzungsgesetz v. 15 Aug. 1828 §. 14 b u. §. 61 d; (H. B. III. S. 332 u. 342); u. Landwehr-Ordnung v. 7 März 1826 §. 2 (H. B. III. S. 442). Wegen der Zurückstellung der Theologie-Studirenden s. oben §. 38 Nr. 1.

[3]) Verf.-Urk. Tit. V. §. 5 u. Edict II. §. 67.

[4]) S. Ges., die Grundlagen betr., v. 4 Juni 1848 Art. 2 (H. B. I. S. 114).

[5]) S. das Gesetz, die Gerichtsverfassung betr., v. 1 Jul. 1856 Art. 1 (H. B. I. S. 126).

c) Für jene Geistlichen, deren Einkommen geringer als die Congrua [6]) oder doch nicht größer als sie ist, schießt der Staat die sie treffende Grund- und Häuser-Steuer vollständig vor; für jene, deren Einkommen zwar mehr beträgt als die Congrua, ohne daß dieser Ueberschuß so groß ist als ihre Steuerschuldigkeit, leistet die Staatscasse so viel Vorschuß, daß ihnen die Congrua unverkürzt bleibt. Die Gemeinde-, Districts- und Kreis-Umlagen, welche von solchen Geistlichen zu entrichten wären, fallen den übrigen Pflichtigen der Gemeinde zur Last. [7]) — Im übrigen sind die Geistlichen zu allen Steuern unbedingt beitragspflichtig. [8]) Die ihnen früher zukommende Siegelmäßigkeit [9]) war bereits durch die Verfassungs-Urkunde v. 1818, ihr besonderer Antheil bei der Bildung der zweiten Kammer ist durch das Wahlgesetz von 1848 aufgehoben worden. Bei der Bildung des Landraths räumt ihnen das Landrathsgesetz v. 1852 Art. 2 gleich dem älteren Landrathsgesetze einen besonderen Antheil ein.

2) Den wirklichen Collegial-Räthen [10]) und den mit ihnen in gleicher Kategorie stehenden höheren Beamten [11]) kommt

---

[6]) Congrua ist bekanntlich das gesetzlich feststehende Minimum der Dotation eines Kirchenamtes; sie beträgt für einen Pfarrer 600 fl. (wenn verehelicht 800 fl.), für einen Beneficiaten 400 fl.; V. v. 19 Juni 1810 u. 29 Mai 1812 (D. B. VIII. S. 183 u. 188).

[7]) Angef. V. v. 19 Juni 1810 u. v. 2 Juni 1811 (D. B. VIII. S. 184); u. A. E. v. 14 März 1832 (D. B. VIII. S. 206). Auf die Leistung dieses Vorschusses hat der Geistliche ein Klagerecht; vergl. Arends, Sammlung von Erk. B. I. S. 302. Die in den Bl. f. adm. Pr. (B. VII. S. 49 ff.) vertheidigte Ansicht, die Befreiung von den Gemeinde-Umlagen sey durch die späteren Umlagengesetze von 1812 u. 1819 aufgehoben worden, kann ich nicht theilen. Die Argumente, welche diese Ansicht unterstützen sollen, beruhen theils auf irrigen Voraussetzungen, theils auf unrichtigen Schlüssen.

[8]) Edict II. §§. 73 u. 74 u. Verf.-Urk. Tit. IV. §. 13.

[9]) Nur einigen höheren Würdenträgern ist sie wieder eingeräumt worden; s. oben §. 45 Nr. 2.

[10]) Nicht also jenen, welche bloß den Titel von Collegialräthen führen, wenn sie nicht in Folge des Amtes, das sie bekleiden, zur Kategorie der Collegialräthe gehören.

[11]) Damit ist die niedrigste Rangstufe angedeutet, von welcher an den Beamten die im Texte aufgezählten politischen Rechte erworben sind.

a) zur Zeit noch das Recht der Siegelmäßigkeit zu; [12])

b) sie haben einen befreiten Gerichtsstand vor den königlichen Bezirksgerichten, der übrigens für jetzt in gleicher Weise wie bei den Geistlichen nur noch in Civilsachen Geltung hat;

c) ihre Söhne werden, falls sie freiwillig oder in Folge der Conscription in die Armee eintreten, als Cadetten behandelt. [13])

Die besondern Rechte, welche den Relicten von Collegial-Räthen und von Beamten noch höheren Ranges in Ansehung ihrer Pensionsansprüche zukommen, sollen an einem andern Orte abgehandelt werden (s. unten §. 179).

3) Eigenthümliche politische Vorrechte sichert die Verfassungs-Urkunde insbesondere den Kronbeamten [14]) zu. Sie sind nämlich vermöge ihrer Würde Mitglieder des Familienrathes und Mitglieder der Kammer der Reichsräthe; im Falle eine Reichsverwesung nothwendig wird, kann einer der Kronbeamten, wenn weder ein Agnat noch eine Königin-Wittwe vorhanden ist, zur Reichsverwesung berufen werden. [15])

Zweites Capitel.

Von den rechtlich benachtheiligten Unterthanen.

§. 84.

1) Im Allgemeinen.

Zu den rechtlich benachtheiligten Unterthanen können nur jene Personen gerechnet werden, welchen, obwohl sie im Besitze des

[12]) Verf.-Urk. Tit. V. §. 5 u. Edict VIII. §. 1; u. oben §. 46 Nr. 1, u. 43 Nr. I. Note 2.

[13]) Verf.-Urk. Tit. V. §. 5; eine Befreiung von der Militärpflicht haben weder die Staatsbeamten für sich noch für ihre Söhne anzusprechen; vergl. jedoch Landwehr-Ordnung §. 4 Nr. 2 (H. B. III. S. 544).

[14]) Die Kronämter sind in ihrer dermaligen Gestalt durch die Constitution von 1808 eingeführt; das Reglement vom 28 Juli 1808 (H B. I. S. 7) bestimmt darüber das Genauere. Dieselben sind Thronlehen und werden entweder auf Lebenszeit oder vererblich nach dem Rechte der Erstgeburt verliehen; s. oben §. 68 Note 4.

[15]) Verf.-Urk. Tit. V. §. 1, Tit. II. § 13; Familienstatut v. 1819 Tit. X. §. 4; vergl. noch unten §. 120 u. 124.

Indigenats, also Staatsangehörige sind, gewisse bürgerliche oder staatsbürgerliche Rechte entzogen sind, die den Einheimischen als solchen zukommen, oder welchen besondere Verbindlichkeiten auferlegt sind, die nur *sie* ausnahmsweise zu erfüllen haben. Es können dagegen nicht hieher gezogen werden die Fremden überhaupt und die Forensen insbesondere, denn bei ihnen ist die Nichtgleichstellung mit den Einheimischen die natürliche Folge ihres Verhältnisses zu Bayern; die volle Gleichstellung wäre Anomalie. [1])

Der Gründe, welche zur Ausübung staatsbürgerlicher Rechte ganz oder theilweise unfähig machen, lassen sich mehrere nennen. Wir beschränken uns hier darauf, diejenigen anzugeben, welche ganze Classen von Staatsangehörigen in dauernder Weise treffen, wohin insbesondere gehören:

1) *Das weibliche Geschlecht.* Die Frauen stehen zwar in Bezug auf ihre Privat- und bürgerlichen Rechte in der Regel den Männern gleich, sie genießen ferner die verfassungsmäßigen Garantien für den Schutz ihrer persönlichen Freiheit und ihres Vermögens; aber die Theilnahme an der Ausübung staatsbürgerlicher Rechte ist ihnen naturgemäß versagt. [2])

2) *Das religiöse Bekenntniß* für alle jene, welche nicht zu einer der vier christlichen Kirchen gehören, deren Bekennern das volle Staatsbürgerrecht eingeräumt ist, gleichviel welchem sonstigen Bekenntnisse sie zugethan, ob sie Christen oder Nichtchristen seyen. [3])

---

[1]) S. über ihre rechtliche Stellung oben §. 24.

[2]) S. oben §. 26, I, und §. 29, 2 b. — Das *Alter* ist zwar gleichfalls von Einfluß auf die Ausübung der öffentlichen Rechte, indem bald ein gewisses Alter Bedingung der Ausübung (wie z. B. das von 30 Jahren zur Wählbarkeit als Abgeordneter, das von 25 Jahren zur Stimmfähigkeit in der ersten Kammer u. s. w.), bald ein Grund zur Ablehnung gewisser Pflichten ist. Allein wir unterließen dasselbe im Texte zu nennen, da es bei den einzelnen politischen Rechten verschieden bestimmt ist. Als allgemeiner Satz gilt nur, daß die gesetzliche Volljährigkeit zur Ausübung jedes staatsbürgerlichen Rechtes nothwendig ist (s. §. 26).

[3]) Verf.-Urk. Tit. IV. §. 9 Abs. 3 u. Edict II. §. 24 u. 25. In beiden Stellen wird zwar ausdrücklich nur den *nicht christlichen* Confessionen die Theilnahme am Staatsbürgerrechte entzogen. Allein dessenungeachtet müssen auch die christlichen Secten, welche nicht öffentlich aufgenommen sind, hieher gezählt

Die Verfassungs-Urkunde sichert den einzelnen Bekennern einer solchen Religion die Gewissensfreiheit und das Recht der einfachen Hausandacht zu. An den staatsbürgerlichen Rechten sollen sie aber nur insoweit Antheil haben, als ihnen derselbe in den organischen Edicten über ihre Aufnahme in die Staatsgesellschaft oder in sonstigen Gesetzen ausdrücklich zugesichert ist. Im Zweifel sollen daher die hieher gehörigen Staatsangehörigen der staatsbürgerlichen Rechte nicht theilhaftig seyn. Diese Regel des älteren Verfassungsrechts ist aber durch die neuere Gesetzgebung seit dem Jahre 1848 inhaltlos geworden, da dieselbe die politischen Rechte allen Staatsgenossen ohne Rücksicht auf das religiöse Bekenntniß einräumt. Damit sind aber die Rechtsnachtheile nicht weggefallen, welche in bürgerlicher oder privatrechtlicher Beziehung gegenüber dieser Classe von Unterthanen bestanden, wie dieses namentlich in Ansehung der Juden der Fall ist.

§. 85.

2) Von der rechtlichen Stellung der Juden insbesondere. [1])

Die besondern Gesetze über die Verhältnisse der Juden erfordern einerseits von denselben die Erfüllung von außergewöhn-

---

werden, weil §. 9 Absatz 2 bloß gewissen Bekenntnissen gleiche bürgerliche und politische Rechte einräumt. Präciser war das Religionsedict v. 1809; s. Spies, Beleuchtung S. 115.

[1]) Quelle: Edict über die Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen im Königreich Bayern vom 10 Juni 1813 (H. B. IV. S. 168 ff. u. meine Samml. S. 325 ff.); publicirt im Großherzogthum Würzburg am 10 Dec. 1816. — Die rechtliche Gleichstellung der Juden mit den Christen war in dem Gesetzentwurfe beabsichtigt, welchen die Regierung dem Landtage von 1849/50 vorlegte (Beil. zu den Verh. der Kammer der Abgeordneten B. I. S. 116). Da aber dieser Entwurf die Zustimmung der ersten Kammer nicht erhielt, so blieb im Ganzen das Edict von 1813 in Kraft. Für die Pfalz sind das Nap. Decret vom 17 März 1808 und die Verordnungen v. 1 August 1815 u. 1816, dann v. 13 Juni u. 6 Aug. 1818 als Quellen zu nennen. Die Zahl der Juden in Bayern belief sich im Jahre 1848 auf 57,488 Seelen (Beil. zu den Verh. der Kammer der Abgeordneten B. III. S. 5); im Dec. 1852 auf 56,158 (v. Hermann, Beiträge zur Statistik IV. S. 199).

lichen Bedingungen und Formen, um gewisse Rechte, insbesondere das Indigenat und die Ansässigkeit zu erwerben, und schließen dieselben anderseits von dem Genusse gewisser bürgerlicher Rechte aus.

1) Die wichtigern Bestimmungen der erstern Art sind:

a) Die Einwanderung und Niederlassung fremder Juden im Königreiche ist verboten. Juden können daher das Indigenat regelmäßig nur durch die Geburt erwerben. [2])

b) Außer dem Nachweis des Indigenats hat der Jude, wenn er die Rechte eines bayerischen Juden genießen will, noch mehrere besondere Bedingungen zu erfüllen. Er muß nämlich mit einem bestimmten Familien-Namen in die Juden-Matrikel eingetragen werden. Um diese Eintragung zu erwirken, hat er vorher den Unterthanseid zu leisten, und darzuthun, daß er mit Ausschluß des Schacherhandels einen ordentlichen durch das Gesetz gebilligten Erwerbszweig treibe, und sich und seine Familie dadurch zu ernähren im Stande sey. [3]) Uebrigens ist

c) die Polizeibehörde, wenn der Jude auch allen diesen Anforderungen genügt, zur Eintragung desselben nur dann ermächtigt, wenn eine Nummer der Matrikel erledigt ist. An Orten, wo bis jetzt schon Juden-Familien bestehen, soll die Zahl derselben nicht vermehrt, sie soll vielmehr nach und nach vermindert werden, wenn sie zu groß ist. An solchen Orten wo noch keine Juden sind, sollen solche nicht aufgenommen werden. [4]) Nur von der allerhöchsten Stelle können

---

[2]) Angef. Edict §. 11. Die Erwerbung des Indigenats durch Verehelichung einer auswärtigen Jüdin mit einem Inländer ist übrigens dadurch eben so wenig ausgeschlossen, als die Naturalisation durch k. Decret.

[3]) Angef. Edict §§. 2—5. Der Eingetragene erhält zu seiner Legitimation einen Auszug aus der Matrikel, welcher für ihn und seine Nachkommen die Stelle der bisherigen Schutzbriefe vertritt. Edict §. 7. Der Schacherhandel soll niemals als Titel der Ansässigmachung gelten, weder bei Familien, die sich jetzt erst demselben zuwenden, noch bei solchen, welche ihn bloß fortsetzen wollen. Edict §§. 14 u. 20. Die bereits darauf Ansässigen erhalten besondere Patente; vergl. M. E. v. 20 Juni 1832 (H. B. IV. S. 181 Note 9 f.).

[4]) Angef. Edict §§. 12 u. 13; vergl. über die Ansässigmachung der Juden die Bl. f. adm. Pr. V. S. 49 ff.

unter gewissen Voraussetzungen Ausnahmen hievon bewilligt werden. [5])

Durch diese Vorschriften ist den Juden folgeweise auch der Erwerb des Staats- und Gemeinde-Bürgerrechts gegenüber den sonstigen Staatsangehörigen erschwert.

2) Die Bestimmungen, wodurch den Juden gewisse Rechte entzogen werden, haben durch die neueren Gesetze wesentliche Aenderungen erlitten.

a) Die staatsbürgerlichen Rechte sind ihnen durch die neuern Gesetze theils ausdrücklich, theils stillschweigend eingeräumt worden. Es kommt ihnen jetzt nicht bloß das Wahlstimmrecht und die Wählbarkeit zu Gemeinde-Aemtern zu (wie sie ihnen nach der Gemeinde-Gesetzgebung von 1818 bereits zugestanden worden), sondern sie haben nun die gleiche Fähigkeit auch in Ansehung des Distrikts- und Landraths, des Landtags und der Geschwornen-Function. [6])

b) In Bezug auf die bürgerlichen Rechte bestehen im Wesentlichen die Beschränkungen des älteren Rechtes noch fort, wie insbesondere die Ausnahmsgesetze rücksichtlich der Befähigung gewisser Erwerbsarten. Daher sind die Juden nach wie vor ausgeschlossen von dem selbständigen Betriebe von Brauerei-, Schenk- und Gastwirthschaften, sowie vom Hausir- und Schacherhandel. [7])

c) Die Ausnahmsbestimmungen, welche in den verschiedenen Landestheilen des Königreichs bezüglich der Verhältnisse der Israeliten in bürgerlicher, d. i. privatrechtlicher Hinsicht

---

[5]) Edict §. 13. Solche Voraussetzungen sind: Errichtung von Fabriken und großen Handelsunternehmungen, Ergreifung eines ordentlichen Handwerks nach erlangtem Meisterrecht, Erwerb eines größern Grundcomplexes. Der Nachweis einer dieser Voraussetzungen gibt aber kein Recht zur Aufnahme, sondern bildet nur ein günstiges Motiv für die Regierung, ohne diese in ihrem freien Ermessen zu beschränken.

[6]) Vergl. J. Gotthelf, die Rechtsverhältnisse der Juden in Bayern auf Grundlage der neuesten bayer. Gesetze. München 1852. 8. S. 192; die Befähigung Staatsdiener zu werden fällt unter die lit. b.

[7]) Vergl. J. Gotthelf, a. a. O. S. 47 ff., insbesondere S. 54.

bestanden, so wie die Bestimmung der bayerischen Gerichtsordnung Cap. X. §. 11 Nr. 5 sind aufgehoben.[8]) — Dasselbe gilt in Bezug auf die Verhältnisse der Juden unter sich von allen Specialgesetzen, Verordnungen und Gewohnheitsrechten insoweit sie das Privatrecht, insbesondere das eheliche Güterr cht und das Erbrecht betreffen. Fortan kommen in allen diesen Beziehungen bloß die für Christen geltenden Civil- und Proceßgesetze in Anwendung.[9]) — Damit sind von selbst alle Ausnahmsbestimmungen gegenstandslos geworden und weggefallen, welche zur Verhütung oder Beseitigung von Rechtsgeschäften oder Rechtsverhältnissen bestimmt waren, die früher den Juden untersagt waren, jetzt aber erlaubt sind.[10])

Hinsichtlich der öffentlichen Pflichten und Lasten steht der Jude den übrigen Staatsangehörigen gleich. Besondere Abgaben, welche er früher zu leisten hatte,[11]) gibt es nun nicht mehr.

Von den Rechten der Juden in Bezug auf ihre Religions-Gemeinschaft wird weiter unten gesprochen werden.

---

[8]) S. das Gesetz, die bürgerlichen Rechte der israelitischen Glaubensgenossen betr., v. 29 Juni 1851 (meine Sammlung S. 332); dasselbe ist erläutert von R. Metz in der Dollmann'schen Gesetzg. Th. I. B. I. S. 453 ff. Unter dem „bürgerlichen Recht", von dem das Gesetz spricht, versteht dasselbe das Civil- oder Privatrecht; die darauf beruhenden Rechte werden besser Privatrechte genannt. Von den „bürgerlichen Rechten" s. Verf.-Urk. Tit. IV. §. 1 u. Ed. I. §. 1.

[9]) Vergl. außer J. Gotthelf auch die Bl. f. a. Pr. B. I. S. 223 ff.

[10]) J. Gotthelf, a. a. O. S. 60 ff.; daher besteht z. B. die Vorschrift nicht mehr zu Recht, daß der Jude zum Ankauf eines Hauses in der königl. Residenzstadt der königl. Genehmigung bedürfe.

[11]) Der Leibzoll ist schon seit 1808 aufgehoben; die Schutzgelder sind in Folge des Grundlasten-Ablösungsgesetzes Art. 6 weggefallen, s. J. Gotthelf a. a. O. S. 177 ff.

Drittes Buch.

Von den juristischen Personen.[1])

---

§. 86.

Allgemeine Uebersicht.

Neben den einzelnen Menschen (den physischen Personen) treten im Staate Rechtssubjecte auf, die ihre Entstehung bloß einer Rechtsvorschrift verdanken, welche ihnen Rechtsfähigkeit oder Persönlichkeit einräumt. Man pflegt diese Rechtssubjecte juristische oder fingirte Personen zu nennen. Je nach der Grundlage, auf welche die Persönlichkeit gebaut ist, unterscheidet man Corporationen und Güter mit der Eigenschaft juristischer Personen.

Bei den ersteren bildet ein Verein von natürlichen Personen das Rechtssubject. Je nach dem Zwecke, den dieser Verein verfolgt, trennt man Privat- und öffentliche Corporationen; bei jenen sind es Privatinteressen der einzelnen Glieder, welche durch den Verein gesichert oder erreicht werden sollen;[2]) bei diesen sind es

---

[1]) Vergl. K. Pfeiffer, die Lehre von den juristischen Personen nach gemeinem und würtembergischem Recht. Tübingen 1847. 8. Dann Unger in der Krit. Ueberschau der deutschen Gesetzg. u. Rechtsw. B. VI. (1858) S. 147 ff.

[2]) Dahin gehören die Actiengesellschaft, welche die bayer. Hypotheken- und Wechselbank im Jahre 1834 begründet hat (vergl. mein Verw.-R. S. 308 u. 362), dann die Actiengesellschaft, welche zum Bau der Ostbahnen concessionirt ist (der §. 2 ihrer Satzungen lautet: „die Actiengesellschaft hat die Rechte einer juridischen Person"), und andere solche Gesellschaften zum Bau von Eisenbahnen (s. mein Verw.-R. S. 347). Die Wassergesetze vom 28 Mai 1852 haben die Bildung von Wassergenossenschaften für eine Reihe von Fällen theils als zulässig,

zunächst gemeinsame, öffentliche Interessen, die der Verein verfolgt. Das bayerische Recht kennt zur Zeit [3]) als öffentliche Corporationen: die Universitäten, die öffentlichen Religions-Genossenschaften und die Gemeinden (Orts-, Districts- und Kreisgemeinden).

Gewisse Güter können durch die Einheit des Zwecks, dem sie gewidmet sind, als ein Ganzes erscheinen und vom Rechte, sey es in einer allgemeinen oder speciellen Verfügung, mit Persönlichkeit ausgestattet werden. Wir rechnen dahin, da wir hier von Privatstiftungen absehen, den Fiscus [4]) und die Stiftungen.

Die vermögensrechtliche Seite der juristischen Personen gehört dem Privatrechte an; im öffentlichen Rechte kann es sich nur darum handeln, ihre Entstehung und die Sicherung ihrer Existenz dem Staate gegenüber zu regeln, so wie die Art und Weise ihrer Vertretung im Rechtsverkehr und der Verfolgung ihrer öffentlichen Zwecke zu bestimmen.

Wir werden die Erörterung mit der letztern Art von juristischen Personen beginnen, und die Lehre von den Corporationen in der Reihenfolge, in welcher wir sie oben genannt haben, folgen lassen.

Erster Abschnitt.

§. 87.

Vom Fiscus.

1) Der Inbegriff des Staatsvermögens, als ein Ganzes mit juristischer Persönlichkeit ausgestattet, heißt Fiscus. [1]) Derselbe

theils als nothwendig erklärt; vergl. darüber meinen Commentar zu diesen Gesetzen S. 192, 194, 306 ff.

[3]) Nach älterm Rechte gehörten auch die Zünfte hieher; siehe jedoch das Gewerbsgesetz v. 11 Sept. 1825 Art. 7 (H. B. IV. S. 88). Durch kgl. Entschließung vom 17 Dec. 1853 sind dem St. Johannes-Verein für freiwillige Armenpflege die Rechte einer öffentlichen Corporation verliehen worden (R. Bl. v. 1854 S. 17); vielleicht wäre richtiger gewesen ihn eine öffentliche Stiftung zu nennen.

[4]) Andere zählen den Fiscus unter die Corporationen, wie z. B. Puchta; sie fassen ihn als universitas subditorum auf.

[1]) Man gebraucht dafür auch den Ausdruck Staatscasse, Aerar.

kann Vermögen erwerben [2]) und besitzen, beides auf Grund des bestehenden Civilrechts, und unterliegt überhaupt in vermögensrechtlicher Hinsicht den Normen des sonst im Lande geltenden Civilrechts. [3]) Die erworbenen Privatrechte macht er in derselben Weise geltend, wie der Private, d. i. durch Anrufung des Richters.

2) Der Fiscus kann als juristische Person auch Verpflichtungen übernehmen, und bei Nichterfüllung derselben vor Gericht gezogen werden.

Die wichtigsten Fälle der Art sind:

a) die dinglichen Rechte, welche auf den vom Staate besessenen Grundstücken haften, können von den Berechtigten gegen den Fiscus verfolgt werden; [4])

b) überall, wo der Staat mit einem Privaten in den Formen des Privatrechtes Verträge abgeschlossen und darin Verbindlichkeiten eingegangen hat, kann er auf Erfüllung belangt werden; [5])

c) wo sonst die Gesetze dem Privaten ein Klagerecht gegen den Fiscus einräumen, oder das Forderungsrecht des Privaten unter den Schutz der richterlichen Gewalt stellen. Hieher gehören z. B. die Rechte der Staatsdiener in Bezug auf ihre Standesrechte und auf Gehalt, resp. Pension, ferner die Rechte der Relicten von Staatsdienern auf die pragmatische Pension; [6])

---

[2]) Gewisse Arten von Vermögenserwerb stehen nur dem Fiscus zu, z. B. die **Successio in bona vacantia, ereptoria** u. s. w.; sie bilden, was man *κατ' ἐξοχήν*, **jus fisci**, nennt; s. unten §. 156 a. E.

[3]) Die Ausnahmen davon, die **privilegia fisci**, gehören dem Privatrechte an. Eine besondere Bestimmung über die Verjährung der Klagerechte des Fiscus oder gegen den Fiscus enthält das Finanzgesetz v. 28 Dec. 1831 §§. 31 u. 32 (G. Bl. S. 148); es statuirt für und gegen ihn eine dreijährige Verjährungsfrist; vergl. hierüber die Bl. für adm. Pr. B. VI. S. 14

[4]) Servituten, Reallasten auf den Grundstücken, woran der Staat das Eigenthum hat, gehören hieher, unter die letztern gehört insbesondere auch die kirchl. Baulast; vergl. Arends, a. a. O. B. II. S. 96.

[5]) Beispiele bieten die Lieferungsverträge-Accorde, die Verpflichtung aus den amtlichen Depositen, aus Darlehen.

[6]) Vergl. auch oben §. 83 Nr. 1, c, Note 5.

d) inwieferne der Fiscus insbesondere für die rechtswidrigen Handlungen der Staatsbeamten privatrechtlich haftbar sey, darüber fehlt uns eine allgemein gültige positive Bestimmung. Die Theorie und die Praxis gehen über die Frage in sehr verschiedene Meinungen auseinander. [7])

Der Fiscus genießt nach der Verfassungs-Urkunde, in Fällen wo er Beklagter ist, einen befreiten Gerichtsstand vor den Appellationsgerichten. Nach dem mehrerwähnten Gesetz über die Grundlagen der Gerichtsorganisation von 1848 soll dieses Vorrecht für die Zukunft aufhören. [8])

3) Die Rente desjenigen Vermögens, das dem Fiscus eigenthümlich zukommt, dient zur Deckung der allgemeinen Staatsbedürfnisse. [9])

Dieß befreit übrigens den Fiscus nicht von der Pflicht, zur Befriedigung particulärer öffentlicher Zwecke nach Maßgabe seines Vermögens beizutragen. Soweit er daher z. B. Grund und Boden innerhalb einer Gemeinde besitzt, ist er pflichtig bei Gemeinde- und Districts-Umlagen u. s. w. Darum räumt ihm die neueste Gesetzgebung auch eine besondere Vertretung im Districtsrathe, und in Folge hievon eine Theilnahme an der Bildung des Landraths ein (s. §. 117 Nr. 4). [10])

---

[7]) Vergl. Pfeiffer, praktische Ausführungen aus allen Theilen der Rechtsw. B. III. S. 361; für die Ansichten der Praxis über die Frage liefern die Sammlungen von du Prel und von Arends, sowie die Blätter für R. A. zahlreiche Beispiele.

[8]) Verf.-Urk. Tit. VIII. §. 5 u. Gesetz, die Grundlagen der Gerichtsorganisation betr., v. 4 Juli 1848 Art. 2 (H. B. I. S. 115); über die Vertretung des Fiscus s. mein Verwaltungsr. S. 46 Note 5 u. S. 84.

[9]) Der Fiscus gibt daher nicht bloß einen Theil des Ertrags seines Vermögens zu Staatszwecken ab, sondern den ganzen Ertrag. Geht das Eigenthum des Fiscus an einen Andern über, so unterliegt es nun der Staatssteuer. — Daß der Staat von seinem Vermögen keine Steuer zahle, liegt in der Natur der Sache; es ist daher, wie uns scheint, mindestens überflüssig, wenn ihn das Capitalrenten- u. Einkommensteuergesetz v. 1850 in Art. 2 u. 7 ausdrücklich befreit.

[10]) Ges., die Gemeinde-Umlagen betr., v. 22 Juli 1819 Art. II. Nr. 3 (H. B. II. S. 497); Ges., die Districtsräthe betr., v. 28 Mai 1852 Art. 2 d (meine Samml. S. 314) u. Ges., die Landräthe betr., vergl. d. Art. 2 u. 16 (meine Samml. S. 350); nicht umlagepflichtig ist das Staatsärar bezüglich größerer außer den Ortsmarkungen liegenden Waldungen, Seen und Freigebirge, weil diese überhaupt nicht im Gemeindeverbande stehen (s. unten §. 98).

Zweiter Abschnitt.

§. 88.

Von den Stiftungen.

Stiftungen (piae causae) sind Vermögens-Ganze, welche einem gemeinnützigen Zwecke, und zwar dem Cultus, dem Unterricht oder der Wohlthätigkeit gewidmet und mit juristischer Persönlichkeit ausgestattet sind. —

1) Damit eine neue Stiftung entstehen könne, ist die Widmung eines bestimmten Vermögens zu einem der genannten Zwecke, und die Bestätigung der Stiftung als solcher von Seite des Königs erforderlich. [1])

2) Die bestehenden Stiftungen stehen unter dem besondern Schutze des Staats. Ihr Vermögen ist vom Staatsvermögen getrennt zu halten, und es darf unter keinem Vorwande zum Finanzvermögen eingezogen (säcularisirt) werden. [2]) Um diese Selbständigkeit des Stiftungsvermögens zu wahren, steht es unter einer besondern, für die verschiedenen Arten von Stiftungen gesetzlich bestimmten Verwaltung, [3]) über welche der Staat lediglich die Aufsicht (Curatel) führt. [4])

---

[1]) Daß der Stifter frei verfügen könne, ist Voraussetzung der Gültigkeit der Stiftung. Ueber die Bestätigung vergl. M. R. v. 11 Oct. 1835 in den Bl. f. R. A. B. I. S. 183.

[2]) Verf.-Urk. Tit. IV. §. 10.

[3]) Die Ortsstiftungen werden in der Regel von den Gemeindebehörden verwaltet, mit Ausnahme der Cultusstiftungen, für welche seit 1834 eine besondere Kirchenverwaltung besteht (s. unten § 91). — Vergl. Th. Mayerhofer, theoretisch-praktisches Handbuch zur Verwaltung des Stiftungs- und Communalvermögens in Bayern. 2 Aufl. in 2 Abth. Regensburg, 1843 - 44. 8. Wegen der Stiftungen für größere Bezirke und fürs ganze Land und des Einflusses der Vertreter der Districte, Kreise und des Landes auf deren Verwaltung s. unten §§. 118 Nr. 2, 125 a. E. u. 196 Nr. 3.

[4]) Sie wird von den Verwaltungsbehörden geübt, und zwar bei Ortsstiftungen von Landgemeinden und mittelbaren Städten, in I. Instanz von den Landgerichten, bei den Stiftungen der unmittelbaren Städte, der Districte von den Kreisregierungen K. d. I., bei den allgemeinen Stiftungen von dem einschlägigen Ministerium; vergl. z. B. mein Verw.-R. S. 42.

Wozu die Renten des Vermögens der einzelnen Stiftung zu verwenden seyen, bestimmt sich zunächst nach dem Willen des Stifters. Eine Verwendung zu anderen Zwecken ist in der Regel unzulässig, es müßten denn bei besonderen Stiftungen die Betheiligten, bei allgemeinen Stiftungen die Kammern dazu ihre Zustimmung ertheilen. [5]) Eine Ausnahme hievon macht das II. Edict in Ansehung der kirchlichen Stiftungen. Wenn der Ertrag ihres Vermögens nach hinlänglicher Deckung der Local-Kirchenbedürfnisse noch Ueberschüsse läßt, so sollen dieselben zuerst für die Cultusbedürfnisse anderer Gemeinden der nämlichen Confession und eventuell auch für die Schulen und die Armenpflege verwendet werden. [6])

Eine Veräußerung der Substanz des Stiftungsvermögens ist in der Regel nicht statthaft; sie ist so viel wie möglich zu erhalten. Ausnahmen finden nur statt, wo ein Gesetz die Veräußerung gebietet, oder doch unabhängig von dem Willen der Stiftung gestattet. [7])

3) In Folge ihrer juristischen Persönlichkeit sind die Stiftungen fähig neue Vermögensrechte zu erwerben, also das Stiftungsvermögen zu vermehren. [8]) Beschränkt ist dieses Recht durch die bestehenden Amortisations-Gesetze, [9]) nach welchen geistliche Stif-

---

[5]) Verf.-Urk. Tit. IV. §. 10, Tit. VII. §. 17 u. Edict II. §. 47.

[6]) Edict II. §§. 48 u. 49. Ueber den Vollzug dieser Bestimmungen vergl. den Landtagsabschied von 1840, III. B. §. II. (G. Bl. S. 22), u. v. 1846 Absch. III. §. 35 (G. Bl. S. 29), und jetzt die A. E. v. 24 April 1857 (H. B. I. S. 187 Note 14 c).

[7]) Wie z. B. bei der Zwangsabtretung von Grundeigenthum, bei der Ablösung der Grundlasten u. s. w.; über ihre besondern Rechte bei der Ablösung gutsherrlicher Rechte s. oben §. 67 Note 1.

[8]) Dazu gehört in der Regel, wenn nicht die größere Beschränkung der Amortisationsgesetze Anwendung findet, die Genehmigung der Curatelbehörde; vergl. Permaneder, Handbuch des Kirchenr. II. Aufl. S. 854 ff.

[9]) Das zur Zeit noch geltende Amortisationsgesetz ist das vom 13 Oct. 1764 (D. B. XI. S. 1269 ff.), woran sich einige neuere Gesetze erläuternd anreihen; über die Einwendungen gegen die fortdauernde Gültigkeit dieser Gesetze siehe meinen Leitfaden S. 157 Note 8. Wegen der älteren deßfallsigen Vorschriften s. J. J. Moser, kurbayer. Staatsr. S. 272.

tungen unfähig sind fernerhin Eigenthum an Grund und Boden zu erwerben, oder das Nutzeigenthum mit ihrem Obereigenthum zu consolidiren. Anderweitiges Vermögen können auch diese Stiftungen erwerben; nur ist, falls das zu erwerbende Vermögen die summa pragmatica (2000 fl.) übersteigt, zur Rechtsgültigkeit des Erwerbs die landesherrliche Genehmigung erforderlich.

4) Das Stiftungsvermögen genießt im Allgemeinen keine Steuerfreiheit; es hat in gleicher Weise wie das Vermögen von Privaten und nach gleichem Maßstabe zu den öffentlichen Lasten beizutragen. Nur rücksichtlich einzelner Arten von Abgaben sind die Stiftungen begünstigt; sie sind nämlich:

a) frei von der Einkommensteuer;[10])
b) die Stiftungen für Unterricht und Wohlthätigkeit sind unbedingt frei von der Capitalrentensteuer; die Cultusstiftungen nur dann, wenn sie durch Entrichtung der Steuer außer Stand gesetzt würden, ihre Zwecke zu erfüllen;[11])
c) die Stiftungs-Gebäude, worin sich öffentliche Wohlthätigkeits-Anstalten befinden, sind frei von der Häusersteuer.[12])
d) Zu Gemeinde-, Districts- und Kreis-Umlagen concurrirt in der Regel auch das Stiftungs-Vermögen. Befreit von Gemeinde-Umlagen sollen die Orts-Stiftungen seyn, wenn ihre eigenen Bedürfnisse durch den Ertrag ihres Vermögens nicht gedeckt sind.[13])

---

10) Gesetz, die Einkommensteuer betr., v. 31 Mai 1856 Art. 8 (H. B. IV. S. 99).

11) Ges., die Capitalrentensteuer betr., v. 31 Mai 1856 Art 4 (H. B. IV. S. 108.

12) Ges., die allgemeine Häusersteuer betr., v. 15 August 1828 §. 2 (H. B. IV. S. 78).

13) Ges., die Gemeinde-Umlagen betr., v. 22 Juli 1819 Art. III. Nr. 4 (H. B. II. S. 502); die Beschränkung dieser Vorschriften in den Bl. f. adm. Pr. B. VI. S. 257 scheint uns nicht haltbar.

Dritter Abschnitt.

§. 89.

Von den Universitäten.[1])

Die drei Landes-Universitäten, nämlich die Ludwig-Maximilians-Universität in München (gest. 1472), die Friedrich-Alexanders-Universität in Erlangen (gest. 1743), die Julius-Maximilians-Universität in Würzburg (gest. 1403, restaurirt 1582) genießen die Rechte öffentlicher Corporationen. Der Zweck, den die Angehörigen der Universität als solche verfolgen — Fortpflanzung und Erweiterung der Wissenschaft — einigt dieselben zu einem ideellen Ganzen.

1) Die Corporation der Universität wird von der Gesammtheit der öffentlichen — ordentlichen und außerordentlichen — Professoren gebildet; sie sind die Glieder derselben.[2]) — Das Organ der Universität für Verwaltung ihrer Angelegenheiten und Ausübung ihrer Rechte ist der akademische Senat, dessen Vorstand der Rector (in Erlangen Prorector) ist.[3]) Die Corporation ist der beständigen Aufsicht (Curatel) des Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten untergeordnet.[4])

---

[1]) Vergl. Meinert, über Verfassung und Verwaltung deutscher Universitäten. Göttingen 1801 u. 1802. 2 Thle. 8. Für die Geschichte der Ludwig-Maximilians-Universität findet sich reiches Material bei *Mederer*, **Annales Ingolstad. Academiae**, Ingolst. 1782 (der 4te Theil — der **Codex diplomaticus** — enthält Urkunden). Eine Fortsetzung dieser bis 1772 reichenden Annalen bis zum Jahre 1826 hat mein verehrter Herr College Permaneder (**Monachii** 1859) veröffentlicht.

[2]) Die Studirenden stehen zu der Corporation in einem ähnlichen Verhältnisse wie die Schutzverwandten zur Gemeinde.

[3]) In Erlangen gibt es neben dem Rector, im Range ihm unmittelbar folgend, einen Prokanzler; s. Schunk, Staatsr. S. 643. Jede Universität zerfällt in 4, resp. 5 Facultäten, an der Spitze jeder Facultät steht ein Decan. Die ordentlichen Professoren der juristischen Facultät bilden das Spruchcollegium, dessen Direction ständig dem Senior zusteht (IV. 11 des Organ.-Rescr.).

[4]) Vergl. das Rescript, die Organisation der Universität zu Landshut betr., v. 26 Jän. 1804 (R. Bl. S. 443) ff.; der Tit. IV. §. 2 zählt die Rechte auf, welche in der Curatel begriffen sind.

Der akademische Senat besteht an den Universitäten München und Würzburg aus je zwei Mitgliedern der vier ältern Facultäten und einem Mitgliede der staatswirthschaftlichen Facultät, und diese werden von den sämmtlichen öffentlichen Professoren aus der Mitte der ordentlichen Professoren jedesmal auf zwei Jahre, jedoch in der Art gewählt, daß alljährlich die Hälfte erneuert wird. In Erlangen bildet sich der Senat aus den sämmtlichen ordentlichen Professoren, welche die besonderen Bedingungen der Einführung in den Senat erfüllt haben.[5]) — Der Rector wird an allen drei Universitäten auf je ein Jahr von der Gesammtheit der Professoren aus ihrer Mitte gewählt.[6])

Die Wahl des Rectors sowohl als der Senatsmitglieder bedarf der königl. Bestätigung; ist diese erfolgt, so werden die Gewählten im Regierungsblatte öffentlich bekannt gemacht. —

Ausgenommen von der Zuständigkeit des Senats ist die Verwaltung des Corporations-Vermögens; dieselbe ist einem besondern, dem Senate coordinirten Organe, dem Verwaltungs-Ausschusse, übertragen.[7]) Er besteht aus dem zeitlichen Rector

---

[5]) Vergl. Schunk, a. a. O. S. 644.

[6]) Zum Wirkungskreis des Rectors gehört dem angeführten Organisations-Rescripte (IV, 3) gemäß:

a) Besorgung der Immatriculation und die Prüfung ob die Bedingungen derselben erfüllt sind;
b) Schlichtung aller kleinen Händel der Universitätsangehörigen;
c) Vorsitz und Direction des Senats (und des Verwaltungsausschusses), die Vollziehung der Beschlüsse desselben, sowie der königl. Verordnungen;
d) Unterzeichnung aller Schreiben, Berichte und sonstiger Ausfertigungen;
e) die unmittelbare Aufsicht über den ganzen Körper der Universität, sowohl Studien als Sittlichkeit betreffend.

[7]) A. R. v. 20 Dec. 1815 (D. B. IX. S. 205 ff. u. R. Bl. 1816 S. 133 ff.). — Die zunächst nur für Landshut gültige Verordnung wurde später auf Erlangen (1817) und Würzburg (1819) ausgedehnt. Der Art. I. der Verordnung sagt: „die Verwaltung des Vermögens der Universität . . . wird den Gliedern dieser Anstalt zurückgegeben" ꝛc.; dieselbe erscheint demnach als eine Vorläuferin der V. v. 6 März 1817, welche die Centralisirung des Communal- und Stiftungsvermögens wieder aufhob (H. B. II. S. 36). Ueber das Verhältniß des Verwaltungs-Ausschusses zum Senate s. Art. V. der Verordnung.

als Vorstand und aus vier Professoren, welche von den sämmtlichen ordentlichen Professoren auf je vier Jahre gewählt werden;[8]) er ist unmittelbar der obersten Curatel des Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten untergeordnet, dem auch die Wahl seiner Mitglieder anzuzeigen ist. —

2) Die politischen Rechte,[9]) welche den Universitäten zur Zeit noch zukommen, sind im Wesentlichen folgende:

a) sie üben durch ihre gewählten Organe die Disciplin über die Universitäts-Angehörigen, und in Folge hievon eine Disciplinarstrafgewalt;[10])

b) sie nehmen durch zwei vom Senat gewählte Abgeordnete Theil an der Verwaltung der Polizei über die Studirenden;[11])

c) bei Civilklagen gegen Studirende, sowie bei Ehren- und Injurienhändeln der Studirenden unter sich steht den Universitätsbehörden (Rector und Senat) das Vermittlungsamt zu;[12])

d) sie haben das Recht, die akademischen Grade zu ertheilen; diese sollen aber nicht anders bewilliget werden

---

[8]) In München, wo die Vermögensverwaltung des Georgianischen Priesterhauses mit der Universität verbunden ist, tritt außerdem noch der Director dieser Anstalt als Mitglied in den Ausschuß.

[9]) Von den Privatrechten, die sie bereits inne haben, sowie von ihrer Fähigkeit, solche zu erwerben, ist hier nicht die Rede.

[10]) Die zulässigen Disciplinarstrafen sind: einfacher und geschärfter Verweis, Carcer bis zu 14 Tagen, Nichteinrechnung einzelner Semester, Unterschrift des cons. abeundi, Dimission, Relegation; s. die revid. Satzungen für die Studirenden an den bayerischen Hochschulen v. 10 Oct. 1849 §. 45.

[11]) Die Polizei bezüglich der Studirenden ist einer besonderen Commission übertragen, welche aus dem königl. Stadtcommissär (resp. Polizeidirector) als Vorstand und neben den zwei Universitätsdeputirten aus zwei Abgeordneten des Magistrats besteht. S. V. v. 15 Sept. 1818, die Polizei in den Universitätsstädten betr., §. I. (G. Bl. v. 1818 S. 623). Wegen Münchens s. V. v. 13 Oct. 1826 (D. B. IX. S. 224).

[12]) S. die angef. revid. Satzungen v. 1 Oct. 1849 §. 38 lit. g.

als nach vorhergegangener Prüfung und gegebenen öffentlichen Beweisen, welche die Kenntnisse des Candidaten bewähren.[13])

Ihre besondere Vertretung durch je einen Abgeordneten beim Landtage ist in Folge des Wahlgesetzes vom 4 Juni 1848 erloschen; sie sind zur Zeit nur noch beim Landrath des Kreises, in welchem sich die Universität befindet, durch je ein Mitglied vertreten.[14])

3) Die einzelnen Glieder der Corporation wählen ihre Organe, den akademischen Senat und Verwaltungsausschuß; die ordentlichen Professoren allein sind wählbar.[15])

Die sämmtlichen Professoren genießen, was ihren Stand und Gehalt betrifft, im Allgemeinen die Rechte der administrativen Staatsdiener, sie sind daher in dieser Beziehung nach den Normen der Staatsdiener-Pragmatik zu behandeln.[16]) Den ordentlichen Professoren insbesondere gewährleistet das Organisations-Rescript den Rang der Collegialräthe; es kommen daher die besonderen Vorzüge, welche die Pragmatik der Kategorie der Collegialräthe einräumt, wie z. B. die Siegelmäßigkeit, die Pensionsrechte der Kinder, auch den ordentlichen Professoren zu.[17])

---

[13]) S. das Organisations-Rescript v. 1804 Abschn. IV. §. 13. Besondere Bedeutung hat zur Zeit nur noch der Grad eines Doctors der Medicin, indem er die Vorbedingung der Zulassung zur Praxis ist.

[14]) Ges., die Landräthe betr., v. 28 Mai 1852 Art. 2 lit. e (meine Samml. S. 345).

[15]) Bei der Bestellung des Verwaltungsausschusses kommt auch die active Wahlfähigkeit nur den ordentlichen Professoren zu.

[16]) Vergl. das angef. Organisations-Rescript v. 1804 Abschn. IV. § 24 a.

[17]) A. a. O. lit. b. — Wegen der Siegelmäßigkeit vergl. oben §. 46; die Pensionsrechte der Kinder betr., s. meine Abh. in den Bl. f. R. A. B. XV. S. 161 ff.

Vierter Abschnitt.

§. 90.

Von den Religionsgesellschaften.

I. Von den Religionsgesellschaften im Allgemeinen.

1) Die Verbindung der Bekenner einer und derselben Religion zum Zwecke der ihrer Ueberzeugung entsprechenden Gottesverehrung nennt man im Allgemeinen eine Religionsgesellschaft. Sind die Genossen dem christlichen Bekenntnisse zugethan, so gebraucht unsere Gesetzgebung für die Verbindung vorherrschend die Bezeichnung „Kirchengesellschaft" oder „Kirche." [1])

Die Bildung neuer Religionsgesellschaften steht den Bekennern einer Religion nicht nach freier Wahl zu; es ist dazu ausdrückliche königliche Genehmigung nöthig. Bevor diese ertheilt wird, haben die Betheiligten ihre Glaubensformel und ihre innere kirchliche Verfassung zur Einsicht und Prüfung dem Ministerium vorzulegen. [2])

2) Die Religionsgesellschaften, welche als solche aufgenommen sind, haben je nach dem Inhalt der Aufnahms-Urkunde und der bestehenden Gesetze entweder die Eigenschaft von öffentlichen oder von bloßen Privatreligionsgesellschaften. Den ersteren kommt die juristische Persönlichkeit als Corporationen zu, und da ihr Zweck ein die Gemeinschaft angehender ist, so genießen sie einen besondern Schutz des Staates, und sind sonach in mehrfacher Rücksicht öffentliche Corporationen; die letzteren werden lediglich wie gewöhnliche Gesellschaften vom Staate beurtheilt.

---

[1]) Edict II. §§. 24 u. 25, dann §§. 28, 32, 44 u. a.; doch ist dieser Sprachgebrauch kein gleichmäßiger; beide Ausdrücke werden auch gleichbedeutend genommen.

[2]) Edict II. §§. 23, 26 u. 27; dem individuellen Rechte der Glaubens- und Gewissensfreiheit darf darum kein Eintrag geschehen, weil etwa die Aufnahme als Gesellschaft versagt wird (vergl. unten §. 155, 2).

Zur Zeit sind als öffentliche Religionsgesellschaften in Bayern aufgenommen:

a) die katholische Kirche, welcher die Mehrzahl der Einwohner zugethan ist;

b) die protestantische Gesammtgemeinde, die erst im Anfang des laufenden Jahrhunderts als Kirchengesellschaft in Bayern anerkannt wurde.[3])

Da sich dieselbe wieder in zwei von einander verschiedene Bekenntnisse — das lutherische und reformirte — trennt, so spricht das Religions-Edict §. 24 von drei öffentlichen Religionsgesellschaften.

In der Pfalz, wo die beiden protestantischen Confessionen unirt sind, existiren bloß zwei öffentliche Religions-Gesellschaften.[4])

Als Privat-Religionsgesellschaften bestehen zur Zeit in Bayern:

a) die Gemeinschaft der Israeliten;[5])

b) die Anhänger gewisser christlicher Bekenntnisse bilden ebenfalls anerkannte Gesellschaften, insbesondere

α) die der unirten und nichtunirten griechischen Kirche;[6])

β) die Mennoniten und die Herrenhuter Brüder-Gemeinde.[7])

---

[3]) S. das Edict v. 10 Jänner 1803 (R. Bl. S. 25 ff.) und das Religions-Edict v. 24 März 1809 §. 28 (R. Bl. S. 902); das letztere spricht bereits von drei öffentlichen Kirchengesellschaften.

[4]) S. die Vereinigungs-Urkunde bei D. B. VIII. S. 1280.

[5]) Edict v. 10 Juni 1813 §. 23 (H. B. IV. S. 183); die bis dahin etwa bestandenen Juden-Corporationen wurden aufgelöst (§. 21 des Juden-Edicts).

[6]) Moy (Lehrb. B. I. S. 91) rechnet die griechische Confession zu den öffentlichen Religionsgesellschaften; allein das Gesetz v. 1 Juli 1834 enthält nur Bestimmungen über die bürgerlichen und politischen Rechte der Bekenner der griechischen Kirche, und stellt sie den Bekennern der bereits bestehenden öffentlichen Kirchengesellschaften gleich, es räumt keine Corporations-Rechte ein, und diese können daher auch im Hinblick auf Edict II. §. 32 im Zweifel nicht als zugestanden angesehen werden. Ein näheres Eingehen auf diese theoretische Controverse ist an diesem Orte nicht motivirt.

[7]) Es kommt ihnen wenigstens das Recht der gemeinsamen Gottesverehrung unbestritten zu, und insofern dürfen sie als Gesellschaften genannt werden. S. die darauf bezüglichen Verfügungen bei D. B. VIII. S. 1785 u. B. XXIII.

§. 91.

II. Von den Rechtsverhältnissen der öffentlichen Religionsgesellschaften insbesondere.

1) Von der rechtlichen Stellung derselben zum Staat.

1) Der Staat erkennt jede der drei öffentlichen Religions-Gesellschaften zunächst als Corporation an. In Folge hievon sind dieselben fähig, Eigenthum zu besitzen und nach den bestehenden Gesetzen auch künftig zu erwerben. [1])

Das erworbene Vermögen ist ihnen als ihr ausschließliches Eigenthum vom Staate gewährleistet, und ihnen der Genuß seiner Renten gesichert. [2]) Das Kirchenvermögen darf unter keinem Vorwande zum Staatsvermögen eingezogen (säcularisirt) und in der Substanz nicht zum Besten eines andern als des bestimmten Stiftungszweckes ohne Zustimmung der Betheiligten und, soferne es allgemeine Stiftungen betrifft, ohne Zustimmung der Kammern veräußert oder verwendet werden. [3])

Die Verwaltung des Kirchenvermögens ist unter der Aufsicht der Staatsbehörden und der kirchlichen Oberbehörden einer für die

---

(Fortſ. v. III.). Der durch königl. Erklärung v. 20 Oct. 1848 (R. Bl. S. 1049) anerkannten „deutsch-katholischen Kirchengemeinschaft" wurden die Gesellschaftsrechte durch M. E. v. 2 Nov. 1851 wieder entzogen. Eine M. E. v. 10 März 1844 (D. B. XXIII. S. 472) rechnet auch die anglikanische Kirche hieher.

[1]) Edict II. §§. 28 u. 44. Die Erwerbsfähigkeit der Privat-Religions-Gesellschaften richtet sich im Zweifel nach den Normen, welche für Privatgesellschaften überhaupt gelten; Edict II. §. 45. — Die Beschränkung durch die Amortisationsgesetze betr. s. oben §. 88.

[2]) Verf.-Urk. Tit. IV. §. 9 u. Edict II. §. 46. Zunächst genußberechtigt ist die einzelne kirchliche Gemeinde, für welche das Vermögen erworben ward, eventuell haben auch andere Gemeinden derselben Confession Antheil am Rentengenusse; Edict II. §§. 48 u. 49; vergl. Juden-Ed. §. 31.

[3]) Edict II. §. 47 u. Verf.-Urk. VII. §. 17.

einzelnen Kirchengemeinden besonders bestellten Behörde — der Kirchenverwaltung — übertragen. [4]) Mitglieder dieser Behörde sind:

a) in Folge seines Amtes der Pfarrer, oder wo deren mehrere an Einer Kirche bestellt sind, der Erste oder ein aus ihrer Mitte Gewählter;

b) ein Abgeordneter der Gemeindeverwaltung (des Magistrats in Städten, des Gemeinde-Ausschusses in Landgemeinden);

c) in Städten 4 bis 8, in Landgemeinden 2 bis 4 von den Mitgliedern der betreffenden Kirchengemeinde gewählte Kirchenverwaltungsräthe. [5]) Diese Mitglieder wählen dann aus ihrer Mitte als vollziehendes Organ den Kirchenpfleger.

Dem Staate gegenüber genießt das Vermögen der Kirchen in der Regel keine rechtliche Begünstigung; es ist den Gesetzen und der Gerichtsbarkeit des Staates unterworfen, und hat zu den öffentlichen Lasten, seyen es Staats-, Kreis- oder Gemeindelasten, nach demselben Maßstabe wie das Vermögen der Privaten beizutragen. [6])

2) Die drei genannten christlichen Religions-Gesellschaften sind öffentliche Corporationen; in Folge hievon stehen sie unter dem besondern Schutze des Staates. [7]) Ihre gottesdienstlichen Gebäude werden als öffentliche behandelt; [8]) die zum Gottesdienst

---

[4]) Bis 1834 war diese Verwaltung den Gemeindebehörden anvertraut; rev. G. Edict §§. 59 u. 94; vergl. W. Haberstumpf, die neuen Kirchenverwaltungen nach dem Gesetz v. 1 Juli 1834. München 1834.

[5]) Die Wahl ist eine directe und wird zu gleicher Zeit und in gleicher Art wie die Gemeindewahlen vorgenommen; die Gewählten versehen ihre Stelle in Städten sechs Jahre lang, so daß alle drei Jahre die Hälfte derselben erneuert wird, in Landgemeinden drei Jahre lang. Wegen der Verwaltung des jüdischen Kirchenvermögens s. das Juden-Edict §. 31.

[6]) Edict II. §§. 62, 73, 74. Cultusstiftungen sind jedoch von der Einkommensteuer unbedingt, von der Capitalrentensteuer bedingt frei; vergl. oben §. 88 a. E. In Betreff der Expropriation vergl. oben §. 34.

[7]) Edict II. §§. 31, 80, 81; vergl. unten §. 156 Nr. 2.

[8]) Edict II. §. 29; sie allein sind durch Thürme und Glocken ausgezeichnet; wegen der Privat-Religionsgesellschaften s. §§. 34 u. 35. Sie sind frei von der Haussteuer; vergl. das Gesetz, die allgemeine Häusersteuer betr., v. 15 Aug. 1828 §. 2 (H. B. IV. S. 78). — Die Aufsicht über ihre Erhaltung, sowie die Leitung bei Errichtung neuer kirchlicher Gebäude kommt den Baubehörden des Staates zu; s. jedoch die A. E. v. 8 April 1852 Nr. 27 (H. B. I. S. 215 Note).

bestimmten Sachen sind durch besondere Strafbestimmungen gegen Entwendung geschützt; [9]) die zur Feier des Gottesdienstes und zum Religionsunterricht in gehöriger Art bestellten kirchlichen Diener genießen die Rechte und Achtung der öffentlichen Beamten. [10]) Ihr Gottesdienst selbst ist ein öffentlicher. [11])

3) Jede Kirchengesellschaft ordnet und verwaltet ihre inneren Angelegenheiten selbständig und unabhängig vom Staate. [12]) Die geistliche Gewalt darf in ihrem eigentlichen Wirkungskreise nie gehemmt werden, und die weltliche Regierung darf in rein geistlichen Gegenständen der Religionslehre und des Gewissens sich nicht einmischen, als insoweit das oberstoheitliche Schutz- und Aufsichts-Recht eintritt. [13])

Um die Gränze der Berechtigung der geistlichen Gewalt genauer zu bestimmen, führt das Religions-Edict beispielsweise eine Reihe von Gegenständen auf, welche zu den inneren, also der Auto-

---

[9]) Vergl. Strafgesetzb. Th. I. Art. 207.

[10]) Edict II. §§. 30 u. 51. Strafgesetzb. Thl. I. Art. 336 u. 424. Ueber die Frage, ob eine Ehrenkränkung, gegen einen Pfarrer verübt, als Amtsehrenbeleidigung betrachtet und bestraft werden könne, s. die Zeitschrift für Gesetzg. u. Rechtspfl. B. III. S. 329 u. 334, u. B. V. S. 109. — Die Diener der Privat-Religionsgesellschaften genießen als solche keine besonderen Vorzüge; Edict II. §. 36; wegen der Juden s. das Juden-Edict §§. 25—30.

[11]) Er geht öffentlich vor sich und genießt den Schutz der öffentlichen Gewalt (Edict II. §. 81), ist also in jeder Beziehung ein öffentlicher. Den Privat-Religionsgesellschaften kommt bloß die Ausübung des Privat-Gottesdienstes zu; Edict II. §§. 33 u. 34. — Daß die öffentlichen Kirchengesellschaften in keinem Falle in der Ausübung des letztern gehindert oder beschränkt werden dürfen, versteht sich hiernach von selbst. Vergl. Fr. J. Stahl, Rechtsgutachten über die Beschwerden wegen Verletzung verfassungsmäßiger Rechte der Protestanten in Bayern. Berlin 1846. 8. S. 20 ff. — In Folge dieser Eigenschaft der genannten Religionsgesellschaften als öffentlicher Corporationen räumt die Verf.-Urk. den höchsten Würdenträgern derselben Sitz und Stimme in der ersten Kammer ein; s. Verf.-Urk. Tit. VI. §. 1 Nr. 3 u. 5.

[12]) In dieser Beziehung ist zwischen öffentlichen und Privat-Religionsgesellschaften kein Unterschied; Edict II. §. 38 a. E.; vergl. zu der Nr. 3 noch unten §. 156 Nr. 1.

[13]) Verf.-Urk. Tit. IV. §. 9 u. Edict II. §. 50.

nomie der Kirche unterliegenden Angelegenheiten gehören,[14]) rein geistliche Sachen seyn sollen. —

In solchen rein geistlichen Sachen hat die Kirchengewalt insbesondere auch das Recht der Gerichtsbarkeit, sowie das Correctionsrecht zur Handhabung der Kirchenzucht; die etwa verhängten Censuren können übrigens nie für sich einen Einfluß auf das gesellschaftliche Leben und die bürgerlichen Verhältnisse äußern.[15])

Rein weltliche Gegenstände werden von der Staatsgewalt ausschließlich geordnet und verwaltet, und die Kirchengesellschaften sind den darüber gegebenen Gesetzen und Anordnungen des Staates wie sonstige bürgerliche Gesellschaften unterworfen, daher insbesondere auch seiner Gerichtsbarkeit.[16]) Zur Beseitigung von Zweifeln hat das Religions-Edict die Gegenstände, welche jedenfalls als weltliche behandelt werden sollen, aufgezählt.[17])

In Gegenständen gemischter Natur, d. i. in solchen, welche zwar geistlich sind, aber die Religion nicht wesentlich betreffen und zugleich irgend eine Beziehung auf den Staat und das weltliche Wohl der Einwohner desselben haben,[18]) darf die Kirchengewalt ohne Mitwirkung der weltlichen Obrigkeit keine einseitigen Anordnungen treffen. Die Staatsgewalt ist nicht nur befugt, von allen

---

[14]) Solche sind: a) die Glaubenslehre; b) die Form und Feier des Gottesdienstes (s. jedoch Edict II. §. 76 a); c) die geistliche Amtsführung; d) der religiöse Volksunterricht; e) die Kirchendisciplin u. s. w. Edict II. §. 38.

[15]) Edict II. §. 38 h; §§. 40, 41, 43, 71; wegen der Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit s. §. 60.

[16]) Edict II. §§. 62, 63 u. 65.

[17]) Beispiele sind: a) alle Verträge und letztwilligen Verfügungen der Geistlichen; b) alle vermögensrechtlichen Bestimmungen überhaupt; c) Verbrechen und Strafen der Geistlichen, welche einen Einfluß auf deren bürgerliche Rechte haben; d) Ehegesetze, soweit sie den bürgerlichen Vertrag und dessen Wirkungen betreffen u. s. w.

[18]) Solche sind: a) Anordnungen über den äußern Gottesdienst, dessen Ort, Zeit, Zahl ꝛc.; b) Beschränkung oder Aufhebung der nicht zu den wesentlichen Theilen des Cultus gehörigen Feierlichkeiten (wie Processionen, Kreuzgänge); c) Errichtung geistlicher Gesellschaften und sonstiger Institute und Bestimmung ihrer Gelübde; d) Eintheilung der Diöcesen, Decanats- oder Pfarrsprengel ꝛc., s. Edict II. §. 76.

Anordnungen über diese Gegenstände Einsicht zu nehmen, sondern auch durch eigene Verordnungen dabei alles dasjenige zu hindern, was dem öffentlichen Wohle nachtheilig seyn könnte.[19])

§. 92.

2) Von dem Verhältnisse der öffentlichen Religionsgesellschaften gegen einander.

Die öffentlichen Religionsgesellschaften stehen einander in Bezug auf ihre Rechte und Pflichten vollkommen gleich; keine kann vor den übrigen in der einen oder andern Beziehung einen Vorzug in Anspruch nehmen. Noch weniger kann die eine an sich Rechte über die andern ausüben, oder Pflichten gegen sie haben; jede ist den übrigen gegenüber vollkommen selbständig und unabhängig.[1])

Daraus ergeben sich nachstehende Folgerungen:

a) jede Kirche ist berechtigt, ihre Religionshandlungen nach Maßgabe ihrer Glaubensformel ungehindert von Andersgläubigen vorzunehmen; gegen Störungen kann der obrigkeitliche Schutz angerufen werden. Dieser muß jeder Kirche gewährt, aber eben darum darf auch von keiner Seite Selbsthülfe geübt werden;[2])

---

[19]) Edict II. §§. 77 u. 78; insbesondere soll zu außerordentlichen Feierlichkeiten, die an Werktagen gehalten werden wollen, allzeit die specielle königl. Bewilligung erholt werden; Edict II. §. 79, womit jedoch zu vergl. ist A. E. v. 20 Juni 1851 in H. B. I. S. 232 u. v. 8 April 1852 Nr. 12 (H. B. I. S. 213).

[1]) Edict II. §§. 24, 80; der Grundsatz der Gleichheit findet auf die Privat-Religionsgesellschaften keine Anwendung, sie sind weder den öffentlichen (s. Edict II. §§. 32 u. 45), noch unter sich rechtlich gleich (Edict II. §. 37); in der Ausübung ihres Gottesdienstes sind jedoch auch sie selbständig. — Vergl. Permaneder, Handb. des kath. Kirchenr. IIte Aufl. S. 76 ff.

[2]) Edict II. §§. 80 u. 81.

b) keine Kirchengesellschaft ist schuldig an dem äußeren Gottesdienste der andern Theil zu nehmen, z. B. die besonderen Feiertage derselben zu feiern;[3])

c) niemand ist gehalten, sich einer kirchlichen Gemeinde fremder Confession anzuschließen oder irgendwelche Lasten derselben mitzutragen,[4]) sondern jeder ist berechtigt, wenn an seinem Wohnorte keine kirchliche Gemeinde seines Glaubens besteht, sich zu einer entfernteren Gemeinde seiner Confession innerhalb der Gränzen des Reiches zu halten, oder mit den übrigen Glaubensverwandten seines Bezirkes eine eigene Gemeinde zu bilden. Letzteres steht den Mitgliedern der öffentlichen Religionsgesellschaften aller Orten frei, wenn sie das erforderliche Vermögen zum Unterhalte der Kirchendiener, zu den Ausgaben für den Gottesdienst, dann zur Errichtung und Erhaltung der nöthigen Gebäude besitzen, oder wenn sie die Mittel hiezu auf gesetzlich gestattetem Wege aufzubringen vermögen;[5])

d) kein Religionsdiener ist verbunden Dienste und amtliche Functionen für Angehörige einer fremden Confession zu verrichten, aber auch nicht berechtigt, sie solchen aufzubringen oder Gebühren von ihnen zu fordern;[6])

e) jede Kirchengesellschaft besitzt und verwaltet ihr Vermögen

---

[3]) Edict II. §. 82; die Pflicht, diese Feier nicht zu stören, folgt aus **lit. a.**

[4]) Ges., die Umlagen für Gemeindebedürfnisse betr., v. 22 Juli 1819 Art. V. (H. B. II. S. 379). Eine Ausnahme kann eintreten, wenn entweder ein Mitgenuß oder ein besonderes Rechtsverhältniß (Zehentbesitz) besteht; s. auch unten Note 8.

[5]) Edict II. §§. 84, 87, 88. Vergl. über die Anwendung des letztern §. Stahl a. a. O. S. 7 ff.; wegen der Bildung von jüdischen kirchlichen Gemeinden s. das Juden-Edict §. 24.

[6]) Edict II. §§. 85, 86, 101, 102. Wird der Geistliche ausdrücklich darum angegangen, und kann und will er die verlangten Dienste leisten, dann hat er auch das Recht, die dafür festgesetzten Stolgebühren zu fordern. —

unabhängig von den übrigen;[7]) sie benützt und verwendet dasselbe ausschließlich für ihre Zwecke, ohne daß den anderen Gesellschaften oder ihren Angehörigen im Zweifel ein Recht des Mitgebrauchs oder Mitgenusses zukäme.[8]) Dieses gilt denn namentlich auch von den Kirchengebäuden jeder Confession; das Recht des Simultangebrauches derselben wird nicht vermuthet, sondern muß bewiesen werden. Dieser Beweis kann in Ermanglung anderer Behelfe dadurch geliefert werden, daß nachgewiesen wird, daß neben dem bis jetzt bestandenen Mitgebrauche die Unterhaltung der Kirche von den Gemeinden beider Confessionen bestritten worden sey. Kann bloß die Thatsache des Mitgebrauches einer Kirche nachgewiesen werden, so ist im Zweifel diejenige Religionsgesellschaft die ausschließlich berechtigte, welche am längsten im Besitz sich befindet; jene, welche zu dem gegenwärtigen Mitgebrauche am spätesten gelangt ist, hat denselben dann bloß als widerrufliche Gefälligkeit erhalten.[9])

Ist dagegen die Gemeinschaftlichkeit des Rechtes erwiesen, so muß im Zweifel angenommen werden, daß beide Theile in jeder Beziehung und insbesondere auch in Ansehung des Kirchenvermögens gleiche Rechte haben.

---

[7]) Ist das Vermögen ein gemeinsames, so ist auch die Verwaltung aus beiden Confessionen nach dem Grundsatze der Parität zu bilden und von dem gemeinsamen Organe zu besorgen. Vollz. Instr. zum Gem.-Edict §. 138.

[8]) Verf.-Urk. Tit. IV. §. 9 und Edict II. §. 48. Eine Ausnahme tritt ein bei den Kirchhöfen und bei den Glocken auf den Kirchhöfen. Der im Orte befindliche Kirchhof ist als gemeinsamer Begräbnißplatz für sämmtliche Einwohner des Ortes zu betrachten, zu dessen Anlage und Unterhaltung aber auch alle Einwohner verhältnißmäßig beitragen müssen; Edict II. §§. 100 u. 103.

[9]) Edict II. §§. 90—99. — Der auch vieljährige Mitgebrauch soll für sich allein die Erwerbung eines Rechtes durch Verjährung künftig nicht begründen. Ist das Recht des Mitgebrauches bestritten, so entscheiden die Gerichte; ist nur die Ausübung streitig, so entscheidet das Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angel., das die Sache nach Verhältniß der Umstände vor den Staatsrath bringen wird.

§. 93.

3) Von der rechtlichen Stellung der Mitglieder der öffentlichen Religionsgesellschaften.

Die Mitglieder der öffentlichen Kirchengesellschaften theilen sich in gemeine Mitglieder und in Geistliche, wohin alle jene Personen gehören, welche durch Ordination zur Uebernahme eines geistlichen Amtes befähiget worden sind (§. 83 Note 1).

1) Die Frage, wie man Mitglied einer Kirchengesellschaft werde, ist zunächst aus dem Kirchenrechte jeder Confession zu beantworten.[1] Nur für einige besondere Verhältnisse gibt das Religions-Edict subsidiär maßgebende Bestimmungen;[2] insbesondere:

a) für das Religionsverhältniß der Kinder aus gemischten Ehen. Für die religiöse Erziehung solcher Kinder sind vor allem die Bestimmungen des Ehevertrages maßgebend; fehlt es an solchen, so folgen die Söhne dem Bekenntnisse des Vaters, die Töchter jenem der Mutter;[3]

b) Findlinge und natürliche Kinder, deren Mutter unbekannt ist, folgen der Religion desjenigen, der das Kind aufgenommen hat, soferne er einer der öffentlich eingeführten Kirchen angehört, oder der Religionspartei des Findlingsinstitutes, worin sie erzogen werden, eventuell der Confession, welcher die Mehrheit der Einwohner des Findungsortes zugethan ist;[4]

c) die eigene Wahl eines Glaubensbekenntnisses, dem man ursprünglich nicht angehörte, steht jedem Staatseinwohner

[1]) Vergl. bezüglich der katholischen Confession Permaneder, Handb. II. A. S. 185 ff. u. Richter, Kirchenr. II. A. S. 430 ff.

[2]) Es sind dieß Verhältnisse, wo die Anwendung des Kirchenrechtes einer bestimmten Confession unmöglich ist, weil entweder mehrere Confessionen betheiligt sind, oder weil noch keine ein Recht erworben hat, über das Verhältniß zu verfügen.

[3]) Edict II. §§. 12—13 u. 14. Die letztere Regel gilt auch für anerkannte außereheliche Kinder; nicht anerkannte folgen der Mutter. Werden natürliche Kinder durch Heirath legitimirt, so sind sie den ehelichen gleich zu achten; Edict II. §§. 20 u. 21; vergl. über den Vollzug dieser Vorschriften M. E. v. 31 Mai 1838 (H. B. I. S. 176 Note 8).

[4]) Edict II. §. 22; die Ueberwachung dieser Normen betr. s. §. 23.

frei, der das Unterscheidungsalter erreicht hat, und nicht geistes- oder gemüthskrank ist. Die Anwendung von Zwang oder List, um zum Uebertritte von einer Confession zu einer andern zu verleiten, ist verboten. — Die Wirkung eines solchen Wechsels der Confession besteht zunächst darin, daß der Austretende alle Rechte, die er als Genosse der verlassenen Kirche hatte, verliert, und dagegen jene erwirbt, welche die neue Kirche ihren Mitgliedern als solchen bietet; einen Einfluß auf die allgemeinen staatsbürgerlichen Rechte, Ehren und Würden hat der Wechsel in der Regel nicht. [5])

Wer Mitglied einer Kirchengesellschaft ist, hat sich der bei ihr geltenden Kirchenzucht zu unterwerfen. Der Staat wacht übrigens gegen den dabei möglichen Mißbrauch. Wenn die Genossen einer Kirchengesellschaft durch Handlungen der geistlichen Gewalt gegen die festgesetzte Ordnung beschwert werden, so steht ihnen die Befugniß zu, den landesfürstlichen Schutz anzuflehen (recursus ab abusu). Die Entscheidung über solche Beschwerden geht vom Ministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten aus, das in der Regel die betreffende geistliche Behörde vorher zu vernehmen hat. [6]) — Soferne einzelne Mitglieder durch öffentliche Handlungen eine Verachtung des Gottesdienstes und der Religionsgebräuche zu erkennen geben oder andere in ihrer Andacht stören, ist die Kirchengesellschaft befugt, solchen unwürdigen Mitgliedern den Zutritt in ihre Versammlungen zu untersagen. [7])

Von der rechtlichen Stellung der Geistlichen der öffentlichen Religionsgesellschaften wurde schon oben das Nöthige bemerkt. [8])

---

[5]) Edict II. §§. 5—11 incl.; vergl. oben §. 26 I., §. 27, 1 b. Ueber die Bedingung „die Religion zu wechseln oder beizubehalten" s. Bluntschli, Privatr. B. I. S. 82; über die Wirkungen des Confessionswechsels auf die religiöse Erziehung der Kinder s. Edict II. §. 18.

[6]) Edict II §§. 41, 52, 53 u. 54; insbesondere ist jeder äußere Zwang zur Geltendmachung von Glaubensgesetzen auch gegen die eigenen Mitglieder unzulässig, a. a. O. §. 42; vergl. auch die A. E. v. 8 April 1852 Nr. 6 (H. B. I. S. 212.)

[7]) Edict II. §. 43; über die Wirkungen einer solchen Ausschließung s. §. 71.

[8]) S. oben §. 83, 2 u. §. 91, 2. Vergl. auch Permaneder Handb. IIte Aufl. S. 257 ff.

Fünfter Abschnitt.

Von den Ortsgemeinden.[1])

§. 94.

Geschichtliche Einleitung; Quellen.

Bis zum Anfang dieses Jahrhunderts gab es in Bayern kein allgemeines, die Verhältnisse der Gemeinden regelndes Gesetz. Besondere Ortsrechte und Ortsprivilegien galten in den Städten und Märkten; Gleichförmigkeit war daher unter ihnen nicht vorhanden.[2]) Für die Dörfer gab es bei ihrer Gleichartigkeit auch gewisse gleichförmige Grundsätze und Einrichtungen. Die Vertreter derselben waren die von der Bauerschaft gewählten und von der Obrigkeit bestätigten Dorfsführer (auch Hauptleute, Obmänner genannt).[3]) Seit dem Regierungsantritte des Kurfürsten (nachmaligen Königs) Max Joseph fing die Gesetzgebung an sich mit einer Neugestaltung des Gemeinderechts zu beschäftigen. Durch eine kurfürstliche Verordnung vom 31 Dec. 1802 ward den Magistraten der s. g. Hauptstädte die Gerichtsbarkeit abgenommen und besonderen Stadtgerichten übertragen, von deren Mitgliedern die Rechtskunde gefordert wird; für die Verwaltung der Polizei wurden besondere kurfürstliche Polizeidirectionen angeordnet.[4]) Von noch

---

[1]) Ich wähle diesen Ausdruck, um den Gegensatz zu den Districts- und Kreisgemeinden zu bezeichnen.

[2]) Siehe über die älteren Rechtszustände der Stadt-Gemeinden die Anmerkungen zum Codex Max. v. Kreittmayr, Thl. V. Cap. 25 „vom Stadt- und Bürgerrechte.“

[3]) Vergl. die angef. Kreittmayr'schen Anmerkungen Th. V. Cap. 28 „vom Dorf- und Bauernrechte.“ „Auf dieselbe Weise (wie der Dorfsführer) wird auch der Gemeindshirt bestellt (§. I. lit. g.)“ In der 2ten Hälfte des vorigen Jahrhunderts scheint das Wahlrecht völlig verschwunden zu seyn, die Obrigkeit ernennt den Führer; s. noch den Unterricht für die Dorfsführer v. 1784 in der Mayr'schen G. S. B. II. S. 1474 ff.

[4]) S. R.-B. v. 1803 S. 8 ff. Die Mitglieder des Stadtgerichts sollten übrigens in derselben Weise wie die des Magistrats gewählt werden. Völlig aufgehoben

größerem Einflusse waren die Vorschriften des Edicts vom 1 Oct. 1807, wodurch das Communal- und Stiftungsvermögen einer eigenen, vom Staate bestellten General-Administration unterstellt wurde. Ihren Abschluß erhält die Gesetzgebung dieser Periode durch das Edict über das Gemeindewesen vom 24 Sept. 1808,[5]) das eben so wie die Constitution vom 1 Mai 1808 dem französischen Gemeinderechte nachgebildet war. Nachdem die unmittelbar vorausgehenden Gesetze den Gemeinden eine Reihe der wichtigsten Rechte entzogen hatten, wurden dieselben auch in Bezug auf den Kreis von Befugnissen, der ihnen noch verblieben war, völlig den Staatsbehörden untergeordnet.[6])

Als man 10 Jahre später an die Revision der Staatsverfassung Hand anlegte, überzeugte man sich, daß es, um diese durchzuführen, vor allem einer Revision des Gemeinde-Edicts bedürfe. Dieselbe ward eingeleitet durch die Verordnung vom 6 März 1817, welche den Gemeinden die Verwaltung des Communal- und des (Local-) Stiftungsvermögens zurückgab.[7]) An sie schloß sich das Edict vom 17 Mai 1818 an,[8]) welches die Grundlage des jetzt

---

ward die städtische Gerichtsbarkeit durch das organische Edict über die Gerichtsverfassung vom 24 Juli 1808 (R.-Bl. S. 1785 ff.); nur die gutsherrliche Gerichtsbarkeit, die sie etwa besessen, verblieb ihnen noch (s. die V. v. 6 Juni 1807 Nr. 1, im R.-Bl. S. 1001 ff.

[5]) S. dasselbe im R.-Bl. v. 1808 S. 2405 ff.; dann in dem Handbuch der Staatsverf. B. III. S. 171 ff.

[6]) Ich werde bei der Darstellung des Gemeinderechts im Einzelnen auf die wesentlichen Verschiedenheiten dieses Edicts (der Name hat sich erhalten) von dem jetzt geltenden Rechte hinweisen.

[7]) S. dieselbe in der H. B. II. S. 36 Note 40 c.

[8]) S. dasselbe in H. B. II. S. 1 ff. u. in meiner Sammlung S. 219 ff. mit Aufnahme der Aenderungen, welche die Revision von 1834 daran hervorbrachte. Als ergänzende Quellen sind neben ihm zu nennen: Die Gemeinde-Wahlordnung v. 5 Aug. 1818 (H. B. II. S. 415 ff., meine Samml. S. 253 ff.), und das Gesetz, die Umlagen für Gemeinde-Bedürfnisse betr., v. 22 Juli 1819 (a. a. O. S. 494 ff., resp. S. 294 ff.). Die Vollzugsvorschriften zum Gem.-Edict in neuer officieller Zusammenstellung von 1837 s. in H. B. II. S. 37 ff.

geltenden Gemeinderechts bildet, und die Verfassungs-Urkunde vom 26 Mai 1818 konnte als einen der Grundzüge ihres Baues nennen: „Wiederbelebung der Gemeindekörper durch die Wiedergabe der ihr Wohl zunächst berührenden Angelegenheiten." — Die Revision, welche das Edict von 1818 durch ein Gesetz von 1834 erfuhr, weicht grundsätzlich nicht von demselben ab; die Befugnisse der Gemeinde-Organe werden theils erweitert, theils näher bestimmt, theils wohl auch verringert. Insbesondere wird ihnen die Verwaltnng des Cultusvermögens abgenommen, und dafür ein eigenes Organ, gesondert nach der Confession, angeordnet.[9])

Dem Landtage von 1849/50 ward der Entwurf einer Gemeindeordnung vorgelegt, der gleichfalls auf den allgemeinen Grundsätzen des Edicts von 1818 ruht, und dieselben weiter zu entwickeln und in dem Geiste einer unabhängigeren Bewegung und größeren Selbständigkeit der Gemeinden fortzubilden sucht.[10]) Er kam nicht mehr zur Berathung in den Kammern, ward auch den folgenden Landtagen nicht mehr vorgelegt, und es besteht daher das revidirte Gemeinde-Edict znr Zeit noch fort.[11])

Eine eigene Gesetzgebung gilt für die Gemeinden der Pfalz. (S. davon unten §. 112.)

---

9) Ueber das Verhältniß der Revision zum Edict v. 1818 s. Debes in der Zeitschrift von Zu Rhein B. III. S. 77 ff.

10) S. den Entwurf in den Beil. zu den Verh. der Kammer der Abgeordneten v. 1849/50 B. III. S. 671 ff. Wir werden bei der Darstellung auf die Hauptverschiedenheiten zwischen dem Gesetze und dem Entwurfe hinweisen. Vgl. K. Brater, Bemerkungen über diesen Entwurf. Nördlingen 1850. 8.

11) Die Literatur über das Gemeinderecht ist nicht reichhaltig; vom legislativen Standpunkt ist nennenswerth: Beisler, Betrachtungen über Gemeindeverfassung. Augsburg 1831. 8. Als Sammelwerk zum Handgebrauch ist zu empfehlen das „bayerische Gemeindebuch, Sammlung der Gesetze und Verordnungen ꝛc. Nördlingen 1859. 8." Arbeiten über einzelne Theile des Gemeinderechts werde ich am betreffenden Orte anführen.

Erstes Capitel.

Von der rechtlichen Stellung der Gemeinden überhaupt.

§. 95.

I. Begriff und Arten der Gemeinden.

Die Gemeinde ist eine dauernde Vereinigung von Staatsangehörigen in einem bestimmten Ort (Dorf, Markt, Stadt), welcher die selbstständige Besorgung gewisser gemeinsamer, vorzugsweise wirthschaftlicher Angelegenheiten in Unterordnung unter die Staatsgewalt zukommt,[1] und die als juristische Person die Fähigkeit hat, Vermögensrechte zu erwerben und Verbindlichkeiten zu übernehmen. Der zur Gemeinde gehörige Grund und Boden heißt die Gemeinde-Markung oder Gemeindeflur. Die Personen, welche in ihrer Einheit die Gemeinde bilden, heißen Gemeinde-Glieder (in Städten auch wohl Bürger). Das Edict theilt die Gemeinden mit Rücksicht auf geschichtliche und in der Natur der Verhältnisse liegende Gründe:

1) in Städte und größere Märkte, nnd

2) in Landgemeinden, wozu die kleineren Märkte, die Dörfer u. s. w. gehören.[2]

Dieser Unterschied äußert sich hauptsächlich in folgenden Beziehungen als wirksam:

1) in der Art ihrer Verfassung und Verwaltung. An der Spitze der erstern Classe von Gemeinden steht ein Magistrat, dessen Vorsitzender der Bürgermeister ist; an der Spitze der letztern steht der Gemeinde-Vorsteher.

---

[1] Sie heißt darum auch die politische Gemeinde, zum Unterschiede von der kirchlichen. Ueber die Bedeutung der polizeilichen, der Schulgemeinden mündlich.

[2] S. R. G. Edict §. 8. Der Entwurf von 1850 unterscheidet im Art. 7: 1) Städte und Märkte mit städtischer Verfassung, 2) Landgemeinden. Das Edict von 1808 unterschied Ruralgemeinden, wozu die kleineren Märkte, die Dörfer 2c. gehörten, und Städte, die es wieder in kleinere und größere (mit mehr als 5000 Einwohnern) theilte.

2) Die Rechte der erstern sind ausgedehnter als die der letztern, sowohl was die Gegenstände betrifft, in welchen sie überhaupt berechtigt sind, als was die Selbständigkeit der Verfügung darüber angeht.[3])

Die Gränze zwischen den beiden Arten von Gemeinden ist vom Gesetze nicht strenge gezogen. Dem Willen der Gemeinden ist dabei insofern ein Einfluß verstattet, als es den kleineren Städten und Märkten freigestellt wird, vorbehaltlich ihres Namens und Wappens in die Classe der Landgemeinden zurückzutreten.[4])

Die Städte und größeren Märkte theilt das Edict weiter:
a) in Städte I. Classe (mit 2000 und mehr ansässigen Familien);
b) in Städte II. Classe (mit 500 bis 1999 Familien)[5]) und
c) in Städte und Märkte III. Classe, wohin alle Städte und Märkte mit weniger als 500 Familien gehören.[6])

§. 96.

II. Von der Entstehung, Aenderung und Aufhebung der Gemeinden.

1) Zur Entstehung einer neuen Gemeinde gehört eine gesetzlich unbestimmte Zahl von Familien,[1]) welche in einer gewissen Nähe

---

[3]) Das Genauere wird sich aus der folgenden Darstellung ergeben; vergl. R. G. Edict §§. 45, 60, 63, 67.

[4]) R. G. Edict. §. 10; Entw. Art. 8. Der letztere hebt ausdrücklich hervor, daß diese Aenderung im Zweifel bloß temporär sey, also der Gemeinde das Recht läßt, sich später wieder städtisch einzurichten. — Das Vorrücken der Landgemeinden zu städtisch verfaßten macht der Entwurf von der Genehmigung des Königs abhängig.

[5]) Verschieden von dieser Eintheilung ist die in unmittelbare und mittelbare Städte; über deren Grund unten §. 111 Nr. 1. Solche unmittelbare Städte gibt es zur Zeit im diesseitigen Bayern 29, von denen die Mehrzahl (16) auf jene beiden Kreise trifft, zu denen die ehemaligen Reichsstädte gehören (Mittelfranken und Schwaben u. Neuburg). Wegen einer ähnlichen Unterscheidung im ältern Staatsrecht s. Feßmaier, S. 141.

[6]) R. G. Edict §. 9; der angef. Entwurf hat diese Eintheilung der Städte nicht aufgenommen, da ihre frühere Bedeutung (für die Abgeordneten-Wahlen) weggefallen ist; vergl. jedoch Art. 130.

[1]) Ein M. R. v. 9 Sept. 1824 (erwähnt in Wunders Handb. S. 99)

beisammen wohnen, und die den Willen haben eine Gemeinde zu bilden. Zu der Uebereinstimmung der Betheiligten [2]) muß die Bestätigung der Gemeinde als solcher von Seite der Staatsregierung hinzukommen. [3])

2) Eine Aenderung der bestehenden Gemeinden kann in mehrfacher Weise vorkommen, die Hauptfälle sind:

a) Mehrere Gemeinden wollen für die Zukunft Eine Gemeinde bilden, was unter der Bedingung zulässig ist, daß die betreffenden Gemeinden zustimmen, und die Staatsregierung die Vereinigung genehmigt. Ohne jene Zustimmung kann die Regierung mehrere Gemeinden nur zu Verwaltungszwecken vereinigen. [4])

b) Eine einzelne Gemeinde will sich in mehrere theilen, was ebenfalls angeht, wenn die Staatsregierung die Theilung überhaupt und die Art derselben genehmigt. [5])

c) Es ändert sich bloß der Bestand und Umfang einer Gemeinde, er vermehrt oder vermindert sich, z. B. dadurch daß einzelne Anwesen, welche sich auf gemeindefreien Gründen bilden, einer solchen einverleibt werden. Auch in diesen Fällen ist Zustimmung der Betheiligten und Staatsgenehmigung nöthig; in Ermangelung der erstern beschränkt sich die von der Regierung verfügte Einverleibung bloß auf die polizeiliche Verwaltung der Gemeinde. [6])

---

fordert mindestens 20, der angeführte Entwurf 50 Familien. Das neuere französische Recht fordert 300 Seelen.

[2]) Gehörten diejenigen, welche eine neue Gemeinde bilden wollen, bereits zu einer bestehenden Gemeinde, so ist auch die Zustimmung dieser nothwendig.

[3]) R. G. Edict §§. 3 u. 5.

[4]) R. G. Edict §§. 5 u. 6; das Vermögen der vereinigten Gemeinden bleibt ihnen im Zweifel zur besondern Benutzung und Verwaltung vorbehalten. Vergl. als ein Beispiel hiefür die Vereinigung der Gemeinden Au, Giesing und Haidhausen mit München laut Bekanntm. v. 26 Mai 1854 (R. Bl. v. 1854 S. 339).

[5]) Das österr. Gem.-Ges. v. 17 März 1849 §. 2 schließt eine solche Theilung bei „Vorstädten" aus; „sie haben mit der eigentlichen Stadt immer eine einzige Gemeinde zu bilden."

[6]) R. G. Edict §§. 3 u. 4. Daß ein Gesetz Aenderungen ohne die im Texte angeführten Bedingungen verfügen könne, spricht der Entwurf v. 1850 Art. 4 ausdrücklich aus.

3) Die Aufhebung einer Gemeinde kommt der Natur der Sache nach regelmäßig nur als Voraussetzung einer Um- oder Neubildung von Gemeinden vor.[7] Sie setzt Zustimmung der betheiligten Gemeinde und Staatsgenehmigung voraus.

§. 97.

III. Von den Rechten und Verbindlichkeiten der Gemeinden.

1) Als juristische Personen sind die Gemeinden fähig, alle Rechte auszuüben und Verbindlichkeiten einzugehen, welche das bürgerliche Recht den Privaten überhaupt gestattet und den Gemeinheiten insonderheit nicht versagt. Sie genießen dabei die Rechte der Minderjährigen.[1]

Das Vermögen, welches die Gemeinden in Folge dieser Fähigkeit erwerben und besitzen, genießt die nämlichen Garantien der Verfassung, wie das der Privaten. Sie haben das Recht, dasselbe zu verwalten und dessen Ertrag für die Bedürfnisse der Gemeinde zu verwenden, beides unter der besondern Curatel und Aufsicht des Staates.[2] Eine Veräußerung der Substanz des Gemeindevermögens ist in der Regel nicht statthaft. Dieser Grundsatz gilt im vollen Umfange von jenem Vermögen, welches die Gemeinde als nothwendiges Mittel zur Erreichung ihres gesellschaftlichen Zweckes besitzt, wie z. B. die nothwendigen öffentlichen Gebäude, Wege, Brücken, Brunnen, Gränzzeichen, Löschgeräthe u. s. w.; dasselbe ist schlechthin unveräußerlich.[3] Solches Vermögen dagegen, welches zwar zum gesellschaftlichen Zwecke nicht

---

[7] Der völlige Untergang von Gemeinden kann die Folge von außerordentlichen Ereignissen, z. B. des Aussterbens aller Mitglieder, oder der Auswanderung derselben, oder von Kriegsereignissen seyn.

[1] R. G. Edict §§. 20 u. 21; Entw. Art. 16.

[2] R. G. Edict §. 21; der Entw. Art. 16 Nr. 1 stellt sie unter die Aufsicht des Staates. — Ist ein Verzicht auf dieses Recht zulässig? Vergl. R. Mohl, württemb. St. R. B. II. S. 147.

[3] R. G. Edict §. 24. Daß die Gemeinden solches Vermögen, wovon sie nicht Eigenthümer, sondern bloß Verwalter sind, nicht für sich veräußern können ((wie z. B. das von Localstiftungen), versteht sich von selbst.

wesentlich nothwendig, dessen Rente aber ausschließlich zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse bestimmt ist, oder von den einzelnen Gemeindegliedern benützt wird, kann aus administrativen Gründen mit Genehmigung der Curatel veräußert werden.[4]) Unter gewissen Bedingungen können insbesondere die Gemeindegründe unter die Gemeindeglieder vertheilt werden (s. §. 100 Nr. 1 c.).

Soweit die Gemeinden bis jetzt im Besitze von guts- und grundherrlichen Rechten waren, unterliegen sie den Bestimmungen des Grundlasten-Ablösungsgesetzes. Die eingehenden Ablösungssummen können nicht auf die laufenden Bedürfnisse verwendet, sondern müssen dem Grundstocke des Gemeindevermögens erhalten und nutzbringend gemacht werden.[5])

So wie die Vermögensrechte der Gemeinde nicht Rechte der Gemeindeglieder sind, so gilt dieß auch umgekehrt; die Rechte der letztern stehen nur diesen, nicht der Gemeinde zu. Dieß leidet eine Ausnahme bezüglich der Ausübung des Jagdrechts auf jenen Grundstücken, welche die Flächen-Ausdehnung nicht haben, die das Gesetz zur Selbstausübung der Jagd fordert.[6]) Hier übt die Gemeinde Namens der Grundeigenthümer innerhalb ihres Bezirkes das Jagdrecht durch Verpachtung aus.[7])

2) Aus der Eigenschaft der Gemeinde als einer Corporation fließen gewisse Rechte, welche sich als Mittel zur Erhaltung derselben auffassen lassen; solche sind:

---

[4]) R. G. Edict §. 25; der angef. Entw. erklärt im Art. 19 den Grundstock des gesammten Gemeindevermögens ohne weitere Unterscheidung für unveräußerlich. Als einen Grund, der eine Veräußerung rechtfertigt, nennt das Edict insonderheit die Zahlung von Gemeindeschulden.

[5]) Ob die Gemeinde die ihr verbleibenden Grundgefälle an die Ablösungscasse abtreten wolle oder nicht, darüber entscheidet selbständig die Gemeindeverwaltung; Ablös.-Ges. Art. 7 Abs. 2.

[6]) Diese beträgt im Flachlande 240, im Hochgebirge 400 bayerische Tagwerke im Zusammenhange.

[7]) Vergl. Ges., die Ausübung der Jagd betr., v. 30 März 1850 Art. 4 (H. B. II. S. 365); die Rente kommt wieder den einzelnen Berechtigten zu gute (Art. 8); vergl. Bl. für adm. Pr. B. V. S. 267.

a) das Recht, bei der Aufnahme neuer Gemeinde-Angehöriger mitzuwirken, insofern die Aufnahme im Wege der Ansässigmachung gesucht wird, so wie von den in solcher Art Aufgenommenen eine Gebühr zu erheben (§. 30 II. 2); [8])

b) das Recht, vorbehaltlich der Curatelgenehmigung Gemeinde-Anstalten zu errichten und aufzuheben;

c) das Recht sich ihre Vorsteher und Vertreter zu wählen, und durch diese als ihre Organe ihre Rechte ausüben und vertheidigen zu lassen. [9])

3) Als öffentliche Corporationen genießen die Gemeinden neben dem Rechte, ein eigenes Siegel zu führen:

a) Das Recht die Gemeindeangelegenheiten zu regeln und selbständig, jedoch unter fortwährender Aufsicht des Staates zu verwalten. [10])

b) Wenn die Erträgnisse des Gemeinde-, resp. Stiftungsvermögens zur Befriedigung der Gemeindebedürfnisse nicht ausreichen, so darf die Gemeinde die Kräfte ihrer Angehörigen in Anspruch nehmen. Sie kann zuvörderst die Bewilligung zur Erhebung gewisser Verbrauchs- und anderer mittelbarer Abgaben nachsuchen, [11]) und eventuell die Gemeindeangehörigen direct zu Dienstleistungen und zu Gemeindeumlagen heranziehen. [12])

---

[8]) R. G. Edict §§. 62, 82 u. 101; vergl. auch Bl. f. a. P. B. I. S. 444.

[9]) R. G. Edict §§. 52 u. 75; Entw. Art. 16 Nr. 6.

[10]) Der Entwurf v. 1850 Art. 16 nennt es: „das Recht der Regelung ihrer inneren Angelegenheiten." Daß diese Autonomie nicht zur Aufhebung und Abänderung der Gesetze angewendet werden könne, folgt aus der Natur der Sache; nur Beschlüsse zur Ausführung der Gesetze sind gültig. Ueber die Sammlung und Aufbewahrung solcher Beschlüsse in Statutenbüchern s. Vollz.-Vorschr. §. 218 (H. B. II. S. 213). Vergl. den angef. Entw. Art. 135.

[11]) R. G. Edict §. 34, und Umlagen-Gesetz v. 1819 Art. I. a; der angeführte Entw. räumt Art. 25 den Gemeinden das Recht ein, sobald sie es zuträglich finden, einen Fleisch- und Getreide-Aufschlag einzuführen; nur bei andern Abgaben, wie z. B. zur Erhebung eines Malzaufschlags, ist die Staatsbewilligung (Art. 26) vorbehalten.

[12]) R. G. Edict §. 34; Entw. Art. 27. — Zu den Kosten der Handhabung der Polizei (s. lit. c.) trägt der Staat bei. Vergl. das Budget für 1849/51 Nr. XI. 8 (Gesetz-Bl. für 1849 S. 491), ebenso für 1855/61 Nr. XI. 8 (G. Bl. für 1856 S. 433).

c) Die von den Gemeinden gewählten Vorsteher üben gewisse polizeiliche Befugnisse innerhalb der Gemeinde aus, größere oder geringere, je nach der Art und Größe der Gemeinde. [13])

Die Verbindlichkeiten der Gemeinden als solcher äußern sich theils gegenüber dem Staat, theils gegenüber den Gemeinde-Angehörigen als solchen, theils gegenüber dritten Personen:

1) Dem Staate gegenüber sind sie den allgemeinen Staatsgesetzen untergeordnet und verpflichtet an allen Staatslasten Antheil zu nehmen. Sie haben daher die Grund- [14]) und Häusersteuer [15]) in gleicher Weise wie die übrigen Staatsangehörigen zu tragen, und ihr Grundvermögen unter gleichen Bedingungen wie diese dem Staat abzutreten. Befreit sind sie nur von der Einkommensteuer. [16]) — Im Interesse der Gemeinde selbst, deren Rechte von den jetzt lebenden Gliedern beeinträchtigt werden könnten und im Interesse des Staates, das als das allgemeine und darum höhere überwiegt, stehen die Gemeinden unter einer fortwährenden Aufsicht und Curatel des Staates. [17])

2) Gegenüber den Gemeinde-Angehörigen als solchen hat die Gemeinde die Pflicht, alles zu thun was zur Erreichung des gemeindlichen Zweckes erforderlich ist, ihnen den Schutz der Gemeinde und die Theilnahme an den Gemeinde-Anstalten zu gewähren und sie im Falle der Verarmung zu ali-

---

[13]) Das Recht der Gemeinde besteht eigentlich hier darin, das Organ für die Ausübung der Polizei in der Gemeinde zu wählen; der Entw. Art. 16 Nr. 5 gibt den Gemeinden selbst das Recht der Handhabung der Ortspolizei.

[14]) Vergl. jedoch das Grundsteuergesetz v. 15 August 1828 §. 36 (H. B. IV. S. 10); hiernach sind Straßen, Wege, öffentliche Plätze und Kirchhöfe steuerfrei.

[15]) Vergl. das Haussteuergesetz v. 15 Aug. 1828 §. 2 (H. B. IV. S. 78); darnach sind Kirchen, öffentliche Schul- und Erziehungshäuser und Gebäude, worin sich öffentliche Wohlthätigkeitsanstalten befinden, befreit von der Haussteuer.

[16]) S. Gesetz, die Einkommensteuer betr., v. 1 Juli 1856 Art. 9 Nr. 6 H. B. IV. S. 99).

[17]) R. G. Edict §. 21 und oben Note 2, sowie unten §. 111.

mentiren.[18]) Läßt es die Gemeinde an jenem Schutze mangeln, so hat sie in gewissen Fällen dem Verletzten Ersatz zu leisten. Wenn nämlich im Bezirke einer Gemeinde von einer zusammengerotteten bewaffneten oder unbewaffneten Menge oder von Einzelnen aus derselben mit offener Gewalt Verbrechen oder Vergehen gegen Personen oder das Eigenthum verübt worden sind, so ist die betreffende Gemeinde verbunden, den dadurch verursachten Schaden zu ersetzen,[19]) und sie kann von den Anstiftern desselben und von den Theilnehmern an der Zusammenrottung, sowie von jenen, welche mit Verletzung ihrer Dienstpflicht die geeigneten Maßregeln zur Verhinderung des Schadens zu treffen unterließen, den gehabten Aufwand zurückfordern.[20])

3) Gegen dritte Personen hat die Gemeinde nur insoweit Verbindlichkeiten, als ein besonderer Titel solche begründet. Die Uebernahme von Verbindlichkeiten findet nur unter Einhaltung der gesetzlichen Formen und Bedingungen statt.[21]) Die bestehenden zu erfüllen ist die Gemeinde verpflichtet, und falls sie sich dessen weigert, kann gegen sie die richterliche Hülfe angerufen werden.[22])

---

[18]) Angef. Entw. Art. 12; das Nähere unten §. 102.

[19]) Gehören die Tumultuanten der Gemeinde an, in welcher der Schaden verübt wurde, so haftet die Gemeinde unbedingt; bestehen dieselben vorherrschend aus beurlaubten Soldaten oder aus Angehörigen anderer Gemeinden, so haftet im ersten Falle der Staat, im zweiten die Gemeinde, resp. die Gemeinden, der oder denen die Tumultuanten angehören.

[20]) Vergl. Gesetz, die Verpflichtung zum Ersatz des bei Aufläufen diesseits des Rheins verursachten Schadens betr., v. 12 März 1850 Art. 1 u. 14 (H. B. II. S. 217 ff.). Vergl. noch mein Lehrb. des Verw.-R. S. 223.

[21]) R. G. Edict §§. 82, 104, 123; Entw. Art. 16 Nr. 1 u. Art. 47 und 48.

[22]) R. G. Edict §. 22 a. E; Entw. Art. 17 a. E. Das Edict v. 1808 unterschied in den §§. 32—43 „nothwendige u. zufällige Verbindlichkeiten" der Gemeinden und rechnete die unter 1 u. 2 aufgeführten zu der ersteren, die unter Nr. 3 zu der letzteren Kategorie.

§. 98.

IV. Von den Bestandtheilen der Gemeinde.

1) Von der Gemeinde-Markung.

1) Gemeinde-Markung (Burgfrieden) ist das Areal, über welches sich die Gemeinde-Gewalt, die darin befindlichen Personen und Güter umfassend, erstreckt. Wem das Eigenthum an den Grundstücken zustehe, welche die Gemeinde-Markung bilden, ob der Gemeinde selbst oder irgend einem Dritten, ist unerheblich.[1]) Besitzt jemand solche Grundstücke, der nicht in der Gemeinde wohnt oder doch daselbst ein Wohnhaus hat, so heißt derselbe Gemeinde-forensis oder Ausmärker.[2]) Alle Grundbesitzer innerhalb der Gemarkung haben als solche gewisse Rechte und Pflichten gegenüber der Gemeinde, und zwar in der Regel gleiche.[3])

2) Die gesammten innerhalb des Staatsgebiets befindlichen Grundstücke müssen regelmäßig irgend einer Gemeinde-Markung zugetheilt und mit ihr verbunden werden; kein Grundstück, sey es Eigenthum des Staats oder einer Corporation oder eines Privaten, soll frei vom Gemeinde-Verbande bleiben.[4]) Welcher Gemeinde das einzelne, bis dahin frei gewesene Grundstück zuzutheilen sey, das bestimmt sich mit Rücksicht auf den Steuerverband, die natürliche Lage und sonstige Verhältnisse.

Ausgenommen hievon sind größere, außer den bisherigen Orts-Markungen liegende Waldungen, Seen und Freigebirge; sie

---

[1]) Im ersten Falle steht die Gemeinde zu den betreffenden Grundstücken in einem privat- und öffentlich-rechtlichen Verhältnisse; eine engere Bedeutung hat der Ausdruck „Gemeinde-Flur", s. G. E. §. 115.

[2]) R. G. Edict §§. 1, 4 u. 13 Nr. 4; daß derselbe zugleich Staatsforensis sey, ist nicht nöthig.

[3]) Vergl. jedoch oben §. 77 Nr. 3 b; der Entw. v. 1850 (Art. 42) läßt keine Ausnahme hievon zu. Vergl. noch die preuß. Gem.-Ordn. v. 1850 §. 3.

[4]) R. G. Edict §. 4; Entw. Art. 2 Abs. 1; Folge davon ist: daß jeder Grundbesitzer zu den einschlägigen Gemeindelasten beizutragen hat; s. §. 101.

sollen von dieser Zutheilung frei und in ihren bisherigen Verhältnissen bleiben. [5])

§. 99.

2) Von den Gemeinde-Angehörigen.

a) Von den hieher gehörigen Personen überhaupt.

Gemeinde-Angehörige im weitern Sinne sind alle jene, welche in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben oder zu nehmen befugt sind, oder doch daselbst Grund und Boden besitzen. Darunter sind begriffen:

1) Die wirklichen Mitglieder der Gemeinde, welche in ihrer Vereinigung die Corporation bilden und bei der Besorgung der Gemeinde-Angelegenheiten thätigen Antheil zu nehmen berechtigt sind. — Solche „wirkliche Gemeinde-Glieder" oder Gemeinde-Bürger [1]) sind aber nach den Worten des Gemeinde-Edicts in der Regel nur diejenigen welche:

a) in dem Bezirke derselben ihren ständigen Wohnsitz aufgeschlagen oder daselbst ein häusliches Anwesen haben und dabei

b) darin entweder besteuerte Gründe besitzen oder besteuerte Gewerbe ausüben.

Darunter sind hiernach auch die bloßen Hausbesitzer und die Gewerbsleute ohne Grundvermögen begriffen, wenn sie von ihren Häusern oder Gewerben die Steuern entrichten. [2]) Es

[5]) R. G. Edict §. 4 S. 2; Entw. Art. 2. Derselbe verfügt ergänzend daß die Eigenthümer solcher Grundstücke verbunden seyen, innerhalb derselben nach Maßgabe des durch ihre Lage und Beschaffenheit bedingten öffentlichen Bedürfnisses alle jene polizeilichen Einrichtungen herzustellen und zu unterhalten, welche die Gemeinden innerhalb ihrer Markungen zu bestreiten haben; von der Stellung solcher Grundstücke zur Districtsgemeinde s. unten §. 113.

[1]) Der Entw. v. 1850 Art. 9 gebraucht diese Bezeichnung; auch der Ausdruck „Vollbürger" kommt öfter dafür vor.

[2]) Die Erfordernisse des Gemeinde-Bürgerrechts bestehen den Worten und wohl auch der Natur der Sache nach einerseits in einer persönlichen Beziehung zur Gemeinde (Wohnsitz oder doch Wohnhaus) und anderseits in einem materiellen Verbande mit derselben (Grundbesitz oder Ausübung — nicht auch Besitz — eines Gewerbes). Das Edict v. 1808 bezeichnet in §. 3 als Mitglieder der

ist übrigens den Magistraten der Städte in Uebereinstimmung mit den Gemeinde-Bevollmächtigten gestattet, auch noch andere Gemeinde-Bewohner als wirkliche oder als Ehrenbürger, oder auch andere Inländer als Ehrenbürger vorbehaltlich der königl. Bestätigung aufzunehmen. [3])

Die Eigenschaft eines Gemeinde-Bürgers dauert so lange, als die gesetzlichen Vorbedingungen derselben vorhanden sind; mit ihrem Wegfalle fällt auch jene Eigenschaft hinweg, ohne daß darum auch alle Wirkungen des Bürgerrechts von selbst aufhören. [4])

2) Die Schutzverwandten der Gemeinde (Insassen in städtischen, Beisassen in Landgemeinden), wohin alle jene gehören, welche aus einem in Nr. 1 nicht erwähnten Titel in der Gemeinde ansässig geworden sind. — Sie sind zum Mitgenuß der Gemeinde-Anstalten, namentlich auch der Versorgungs-Anstalten berechtigt, soweit nicht den Gemeinde-Bürgern ausschließliche oder bevorzugte Rechte hierauf zukommen; ein Recht der Theilnahme an der Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten steht ihnen nicht zu. [5])

Gemeinde „jene Einwohner, welche in der Markung besteuerte Gründe besitzen oder besteuerte Gewerbe ausüben.“

Ich habe in den beiden ersten Bearbeitungen des Gegenstandes versucht, die Erwerbung des Gemeinde-Bürgerrechts mit der Ansässigmachung in innere Verbindung zu setzen, so daß diese als die Vorbedingung der ersteren aufgefaßt wurde; ich muß aber zugestehen daß die Worte des Gesetzes diesem Versuche sich entgegenstellen. Indessen bietet die Ausdrucksweise in §. 13 Nr. 1 des Gemeinde-Edicts, welche die Ansässigkeit aus einem in §. 4 u. 12 nicht erwähnten Ansässigkeitstitel zur Erwerbung der Eigenschaft eines Schutzverwandten fordert, immerhin einen Anhaltspunkt dafür daß der Gesetzgeber auch in §. 11 u. 12 die Ansässigkeit, nur auf andere Titel, im Ange gehabt habe. Vergl. Bl. f. a. Pr. B. I. S. 355 ff. Wegen der Aufnahmsgebühren vergl. oben §. 30 bei Note 20.

[3]) R. G. Edict §. 16; der Entwurf gestattet allen Gemeinden, auch andere in der Gemeinde Ansässige als Bürger, und den Städten, auch Ausländer als Ehrenbürger aufzunehmen.

[4]) Wer daher aufhört ein besteuertes Gewerbe zu treiben, ohne ein Wohnhaus in der Gemeinde zu besitzen, der verliert sein Bürgerrecht; vergl. auch M. E. v 7 April 1823 (H. B. II. S. 41 Note 2).

[5]) R. G. Edict §. 13 Nr. 1; Entw. Art. 10. Der letztere gebraucht dafür die allgemeine Bezeichnung Schutzverwandte.

3) Gemeinde-Angehörige ohne Ansässigkeit in der Gemeinde, wohin zu rechnen sind:

a) Die Heimathberechtigten als solche, d. i. jene Personen, welche das Recht haben in der Gemeinde zu wohnen, und in der Regel auch im Falle ihrer Verarmung von derselben Alimente zu fordern. Wie dieses Recht erworben werde, davon später (§. 102).

b) Die Mieth- und Inleute, welche ohne ansässig zu seyn ihren Wohnsitz in der Gemeinde genommen haben.

c) Die Ausmärker (s. oben §. 98 Nr. 1).[6]) Sie stehen nur in einem dinglichen Verbande zur Gemeinde; ihre Rechte und Pflichten können daher immer nur aus ihrem Besitzthume herrühren.[7])

§. 100.

b) Von den Rechten und Verbindlichkeiten der Gemeindeglieder.

α) Im Allgemeinen.

1) Die wichtigsten Rechte, welche den wirklichen Mitgliedern der Gemeinde oder den Gemeinde-Bürgern als solchen zukommen, sind:

a) das Recht bei den Gemeinde-Versammlungen, wo diese gesetzlich zulässig sind, zu erscheinen, und an der Berathung

---

[6]) R. G. Edict §. 12; Entw. Art. 10. — Die rechtliche Stellung der Staatsdiener als solcher zur Gemeinde ist entweder die von Schutzverwandten oder von bloßen Miethleuten. Sie werden nämlich mit dem definitiven Eintritt in ein Staatsamt in der Gemeinde, wo sie angestellt sind, von Rechtswegen ansässig; sie fallen also in diesem Falle unter Nr. 2. Solange sie nicht definitiv geworden, sind sie an sich bloß Miethleute, wenn sie nicht von der Gemeinde förmlich als Schutzverwandte aufgenommen sind. Ueber ihr Heimathrecht s. unten §. 102 bei Note 13 u. 14.

[7]) Daher sind sie denn auch den Gemeinde-Behörden nur in Beziehung auf diese Besitzungen, nicht auch in ihren persönlichen Verhältnissen untergeben; G. E. §. 56.

über gemeindliche Angelegenheiten Theil zu nehmen und dabei eine Stimme zu führen; [1])

b) das Recht insbesondere die Gemeinde-Vertreter, resp. die Gemeinde-Vorsteher mitzuwählen, und unter Voraussetzung des Besitzes der besondern gesetzlichen Erfordernisse selbst dazu gewählt zu werden; [2])

c) das Recht die Gemeinde-Anstalten zu benützen, und, soweit bestehende Verordnungen und rechtmäßiges Herkommen es gestatten, an der Benützung der noch unveräußerten oder ungetheilten Gemeinde-Gründe Theil zu nehmen, [3]) und falls die Bedingungen, unter denen die Vertheilung der Gemeinde-Gründe zulässig ist, als gegeben erscheinen, dabei einen Antheil für sich zu fordern.

Eine solche Theilung der Gemeinde-Gründe findet nur wegen nachgewiesenen überwiegenden Vortheils für die Gemeinde, mit Zustimmung von drei Viertheilen der sämmtlichen Gemeinde-Bürger [4]) und mit höherer Curatelgenehmigung statt. — Gemeinde-Waldungen können nur behufs der Abtreibung [5]) und insofern vertheilt werden, als dieselben zur Waldcultur nicht geeignet erscheinen, oder als in der fraglichen Gegend der Ueberfluß an Waldbeständen, der Mangel an Aecker- und Wiesen-Gründen eine Theilung im Interesse der Cultur nöthig macht und der Gemeinde für Deckung gemeindlicher Verwaltungsbedürfnisse noch ein angemessener Waldstand verbleibt. [6]) Wird die Theilung, weil formell und materiell zulässig,

---

[1]) R. G. Edict §§. 17 u. 36; Entw. Art. 12; über Wahlvorversammlungen s. oben §. 29, 1 a.

[2]) R. G. Edict §. 17 und Gem.-Wahlord. Art. 1, 2, 10 bis 16.

[3]) R. G. Edict §§. 1 u. 26; der Entw. verfügt darüber in Art. 12, d (das Recht) an den zum Privatvortheil aller Gemeindeglieder bestimmten Gemeinde-Nutzungen Antheil zu nehmen; vergl. die Zeitschrift für deutsches Recht B. IX. S. 1 ff.

[4]) Unter den Zustimmenden müssen die Größtbegüterten der Gemeinde und die Schäfereiberechtigten begriffen seyn; Edict §. 25. Die Anwendung dieser Bestimmung auf Städte betr. s. Bl. für adm. Pr. B. VIII. S. 3.7.

[5]) Der Erlös aus dem abgetriebenen Walde muß jedenfalls in die Gemeinde-Casse fließen.

[6]) R. G. Edict §. 25; eine ausführlichere Darstellung des dabei stattfindenden Verfahrens s. bei Wunder, Handbuch für die Districts- und Local-Polizeibehörden &c. S. 103 ff. Die erschwerenden Bedingungen der Theilung

wirklich vorgenommen, so erwirbt jedes Gemeinde-Glied an dem erhaltenen Antheile das Privateigenthum, worauf ein durch Erlegung des 25fachen Betrags ablösbarer Grundzins zu Gunsten der Gemeinde-Casse bestellt wird. [7])

d) Das Recht in der Gemeinde zu wohnen und seinem Berufe daselbst nachzuleben. [8])

An diesem Rechte nehmen auch die Ehrenbürger Theil. [9])

2) Für die Gemeinde-Bürger entspringen aus dem Gemeinde-Verband nachstehende Pflichten, welche den eben aufgezählten Rechten entsprechen:

a) Die Pflicht bei den Gemeinde-Versammlungen persönlich zu erscheinen und ihre Stimme abzugeben; Stellvertretung ist unzulässig. Nur jene, welche in Folge des Hausbesitzes ohne Wohnsitz Gemeinde-Bürger sind, können sich vertreten lassen. [10])

b) Die Gemeinde-Aemter und Stellen, zu welchen der Gemeinde-Bürger gewählt wird, hat er anzunehmen, soferne ihm nicht gesetzliche Ablehnungsgründe zur Seite stehen, und

---

von Gemeinde-Gründen waren eine Frucht der Revision v. 1834. Der Entw. bleibt im Ganzen den Grundsätzen der Revision treu (Art. 20).

[7]) R. G. Edict §. 25 Nr. 3; vergl. oben §. 66 Note 2, u. die Bl. für adm. Pr. B. VIII. S. 369 ff.

[8]) Es ist ein Recht dort zu wohnen, keine Pflicht; es steht jedem frei, auch anderwärts zu wohnen, ohne daß die Gemeinde, wo er Bürger ist, befugt wäre, eine Vergütung dafür — Absentgebühr — zu erheben. (H. B. II. S. 40).

[9]) Die übrigen Rechte kommen aber denselben nicht zu; anders der Entw. v. 1850 Art. 12.

[10]) R. G. Edict §. 14; Entw. Art. 14. Das Gemeinde-Glied ist aber nicht unbedingt zu erscheinen verpflichtet; es kann auf sein Recht verzichten; vgl. Edict §. 37. Zur Ausübung des Wahlstimmrechts kann jedoch der Einzelne durch Strafe angehalten werden; vergl. Gem.-W.-Ord. Art. 48. — Als Stellvertreter gilt zunächst derjenige, der besonders bestellt ist; im Zweifel ist der Verwalter oder Pächter als stillschweigend bevollmächtigt anzusehen. Zur Stellvertretung bei Ausübung des Wahlrechts ist jedoch immer eine ausdrückliche besondere Ermächtigung nothwendig; Gem.-Wahl-Ordn. Art. 4 Nr. 1.

während der bestimmten Zeit zu verwalten. — Als solche Gründe gelten nur erwiesene körperliche oder geistige Unfähigkeit, und ein 60jähriges Alter.[11]) Er hat

c) die Verbindlichkeiten und Lasten zu übernehmen, welche zur Erreichung des Gemeinde-Zweckes nothwendig sind, wohin insbesondere die Gemeinde-Dienste und die Umlagen gehören.[12])

Gemeinde-Dienste kann die Gemeinde von ihren Mitgliedern[13]) überall verlangen, wo es sich um Herstellung und Erhaltung der nöthigen Gemeinde-Anstalten, wie Gebäude, Brunnen, Wege, Brücken u. s. w., oder um Handhabung der öffentlichen Sicherheit handelt. — Diejenigen Gemeinde-Glieder, welche mit Gespann versehen sind, leisten die Frohnen, wenn es das Bedürfniß fordert, mit Gespann und zwar nach Verhältniß der Zahl der Gespanne, womit ein jedes Mitglied seine Landwirthschaft oder sein Gewerbe betreibt;[14]) die übrigen mit Handarbeit.[15])

---

[11]) R. G. Edict §. 19 Nr. 2, verb. mit §. 77. Der wiederholt in den Magistrat Gewählte kann in jenem Falle die Annahme der Wahl ablehnen; G. Edict §. 50 letzter Abs., Entw. Art. 13. Dieser droht dem, der sich weigert, eine Strafe (von 100 fl. oder Entziehung der Wählbarkeit auf 3 bis 6 Jahre); vergl. noch Art. 145.

[12]) R. G. Edict §. 19 Nr. 3; Entw. Art. 13 Nr. 3.

[13]) Nach dem Entw. Art. 29 sollen außerdem alle ansässigen Gemeinde-Angehörigen mit Ausnahme der Staats- und Kirchendiener und der Militärpersonen dienstpflichtig seyn. — Daß die Gemeinde nur gemeine Dienste, nicht aber wissenschaftliche oder kunst- und handwerksmäßige Arbeiten fordern könne, hat derselbe Entw. Art. 28 ausdrücklich verfügt.

[14]) Nach dem Entw. Art. 31 soll sich die Pflicht zu Spanndiensten richten nach der Zahl der Gespanne jedes Verpflichteten, mit Ausnahme jener Gespanne, welche zum öffentlichen Dienst gehalten werden, während das Edict von 1808 die Zahl der Gespanne zu Grunde legte, womit ein jedes Mitglied seine Landwirthschaft betreibt. Die preußische Gem.-Ordnung v. 1850 §. 49 vertheilt die Gemeinde-Dienste, in Geld geschätzt, nach dem Maßstabe der Gemeinde-Abgaben, event. der directen Steuern.

[15]) R. G. Edict §§. 27—33. Das Edict rechnet (in §. 28) insbesondere auch die Quartierpflicht zu den Gemeindefrohnen; s. unten §. 101 Note 8 b. Entw. Art. 28—35. Stellvertretung, so wie Loskauf ist nach beiden Gesetzen zulässig; der Entw. enthält genauere Bestimmungen über das Verhältniß der Hand- und Spann-Frohnpflichtigen zu einander, sowie der erstern unter sich.

Im Falle nicht besondere Verträge oder particuläre Ortsrechte ein Anderes bestimmen, wird vermuthet, daß jedes Gemeindeglied von der Zeit seines Eintritts an gleiche Gemeinderechte besitze und auch gleiche Gemeinde-Lasten zu tragen habe.[16])

§. 101.

β) Von der Umlagepflicht insbesondere.[1])

1) Gemeinde-Umlagen, d. i. Beiträge an Geld oder Naturalien aus dem Privatvermögen der Gemeinde-Glieder können die Gemeinden unter folgenden Voraussetzungen erheben:

a) Der Zweck, um dessen Verwirklichung es sich handelt, muß ein nothwendiger oder im Interesse der Gemeinde gebotener seyn. Die einzelnen Zwecke, welche darunter begriffen werden dürfen, hat das Gesetz erschöpfend aufgezählt; für andere als die dort genannten oder durch spätere Gesetze statuirte Zwecke ist daher die Erhebung von Umlagen unzulässig.[2])

b) Die Erreichung dieses Zweckes muß ganz oder theilweise durch die Erhebung von Umlagen bedingt seyn. Solange anderweitige Mittel zu seiner Realisirung gegeben sind, darf nicht zu Umlagen geschritten werden; sie kommen daher stets erst subsidiär in Anwendung.

---

[16]) R. G. Edict §. 19 Nr. 3 a. E. — Daraus folgt, daß im Zweifel bei der Vertheilung der Gemeindegründe jedem Gemeindeglied gleichviel gebühre.

[1]) Quellen: R. G. Edict §§. 34 u. 35 und Gesetz, die Umlagen für Gemeinde-Bedürfnisse betr., v. 22 Juli 1819 (H. B. II. S. 494 ff. u. meine Sammlung S. 294); vergl. zur Erläuterung des Gesetzes die Bl. f. adm. Pr. B. VI. S. 185 ff.

[2]) S. das angef. Umlagen-Gesetz Art. I. b, Nr. 1—13, und Art. VII. u. VIII.; eine besser geordnete Aufzählung gibt der Entw. Art. 37. Ein neuer Grund zur Erhebung von Umlagen liegt in dem oben §. 97 angef. Gesetze; vgl. noch unten Note 8. In den Bl. für adm. Pr. B. VI. S. 195 wird dieser Satz beanstandet; wir konnten indessen durch das was dort zur Begründung einer anderen Auffassung gesagt wird, nicht bestimmt werden ihn zurückzunehmen.

Solche primäre Mittel sind: der Ertrag des Gemeindevermögens oder der besonderen den Gemeinden bewilligten Gefälle,[3]) dann Zuschüsse aus den Staatscassen, freiwillige Beiträge der Gemeinde-Glieder und der Ertrag des für den concreten Zweck etwa vorhandenen Stiftungs-Vermögens.[4])

c) In jedem einzelnen Falle, wo eine Umlage aufgelegt werden soll, muß die Gemeinde ihre Zustimmung erklären und die Genehmigung der Curatelbehörde erfolgen.[5])

2) Pflichtig zur Leistung von Umlagen sind im Allgemeinen:

a) die sämmtlichen Gemeinde-Bürger, so wie

b) solche juristische Personen, welche sich in gleichen Verhältnissen wie diese befinden, also besteuerte Wohngebäude und Gründe oder Gewerbe in der Gemeinde besitzen;[6])

c) die Staatscasse, wenn der Staat noch unveräußerte vormalige Klosterrealitäten und sonstige der Steuer unterworfene Besitzungen in der Gemeinde hat;[7]) für gewisse Zwecke:

d) die Gemeinde-Forensen, und

e) die Miethbewohner und Inleute.[8])

---

[3]) Solche sind: der Fleisch-, Getreide-, Malz-Aufschlag; das Thor- und Pflastergeld, die Hundegebühr.

[4]) Angef. Uml.-Ges. Art. I. lit. a und R. G. Edict §. 34. Was das Verhältniß der Umlagenpflicht zu der Frohnpflicht angeht, so hat sich darüber die ältere Verordnung über die Gemeinde-Umlagen (v. 6 Febr. 1812) in ihrem Art. 12 in einer Weise ausgesprochen, welche vollkommen der Natur der Sache entspricht. Es heißt nämlich dort, es sollen Umlagen in Geld nur insoweit stattfinden, als der jeweilige Zweck nicht durch gemeinsame Arbeit erreicht werden kann, oder das erforderliche Maß der Arbeit zu drückend ist.

[5]) Uml.-Ges. Art. IX.; R. G. Edict §. 82 g u. §. 104. Hiernach ist zur Einführung neuer Umlagen in Städten die Uebereinstimmung zwischen Magistrat und Gemeinde-Bevollmächtigten für dieselbe, in Landgemeinden ein zustimmender Gemeinde-Beschluß nöthig.

[6]) Uml.-Ges. Art. II. Nr. 1 u. 2; ausgenommen sind die Ortsstiftungen, wenn der Ertrag ihres Vermögens ihre eigenen Bedürfnisse nicht deckt (Art. III. Nr. 4), und nach der Natur der Sache das Gemeinde-Vermögen selbst (Art. III. Nr. 3).

[7]) Von größeren Waldungen, Seen und Freigebirgen außerhalb der Ortsmarkungen (s. §. 98 Nr. 2) zahlt der Fiscus sonach keine Umlagen.

[8]) Vergl. über deren Concurrenzpflicht die Bl. für adm. Pr. B. VI. S. 86 ff. u. S. 230 ff., dann B. VIII. S. 97 ff.

Durch neuere Gesetze ist der Kreis der Pflichtigen für gewisse Arten von Ausgaben erweitert worden.[9])

Nicht pflichtig sind daher, weil unter keine der obigen Kategorien fallend:

α) Die Besitzer von nutzbaren Rechten (Gilten, Zehenten), welche weder ein Wohnhaus, noch ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben;

β) die Heimathberechtigten als solche.

γ) In Folge ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmung sind frei von Gemeinde-Umlagen die Standesherren rücksichtlich ihrer dermaligen Besitzungen, wenn sie nicht Vortheile aus dem Gemeinde-Verbande ziehen.[10])

---

[9]) Da das System dieser neueren Gesetze ein wesentlich anderes ist als das des Umlagengesetzes, so lassen sich die aus ihnen hervorgehenden Abweichungen im Text nicht berücksichtigen. Wir wollen sie daher hier kurz zusammenstellen:

1) Auf die Gesammtheit der Steuerpflichtigen in der Gemeinde fallen die Umlagen, welche zum Ersatz des bei Tumulten verursachten Schadens und der bezüglichen Kosten erforderlich sind; s. Ges. v. 12 März 1850 Art. 9 (H. B. VI. S. 174).

2) Die Natural-Einquartierung ist gegen die gesetzliche Vergütung von allen steuerpflichtigen Einwohnern der Gemeinde, sowie von jenen zu tragen, welche Wohngebäude im Gemeinde-Bezirke besitzen, ohne da zu wohnen.

3) Die Verpflichtung zur Aufbringung der Kosten auf Casernirung der nicht ständigen Garnisonen durch die Gemeinden, sowie der auf Truppenmärschen und Cantonirungen entstehenden Kosten liegt ob:
   a) allen steuerpflichtigen Einwohnern der Gemeinde,
   b) allen, welche steuerbare Besitzungen oder Gewerbe in der Gemeinde haben, seyen sie Private, Stiftungen, Corporationen oder der Staat selbst. — Ges., die Einquartierungs- und Vorspannslasten in Friedenszeiten betr., v. 25 Juli 1850 Art. 10 (H. B. VI. S. 387).

[10]) Umlagen-Ges. Art. III. Nr. 1 u. 2 oben §. 78 Note 10; wegen der Geistlichen s. oben §. 83 Nr. 1 c. Der Entwurf zieht auch die Schutzverwandten nnd Heimathberechtigten, sowie die Standesherren zur Umlage (Art. 42). Die unter a Genannten können auf Grund besonderer Titel zu Umlagen für die Gemeindeflur in Concurrenz gezogen werden (Art. IV.).

3) Die verschiedenen Kategorien von Pflichtigen sind aber nicht bei jeglicher Umlage, welche überhaupt erhoben wird, beizutragen schuldig; es ist vielmehr darauf zu sehen, für wen der Zweck, um dessen Erreichung es sich im gegebenen Falle handelt, zunächst ein Interesse habe. Wo daher ein Unternehmen nur im Interesse bestimmter Classen von Pflichtigen ausgeführt wird, da trifft auch nur diese die Beitragspflicht; wo dasselbe im Interesse der Gesammtgemeinde oder sämmtlicher Gemeinde-Angehörigen liegt, da haben auch alle Pflichtigen an der Last Theil zu nehmen. [11])

Daraus folgt:

a) Zur Deckung der Bedürfnisse von Kirchen und Schulen einer fremden Confession ist kein Staatsbürger beizutragen schuldig, er müßte denn den Mitgenuß haben, oder aus einem besondern Rechtsverhältnisse verpflichtet seyn. [12])

b) Die Umlagen für die Zwecke des Schutzes und der gehörigen Benützung der Gemeindeflur fallen denjenigen zur Last, welche Grundbesitzer sind, darum auch den Ausmärkern; zu Umlagen für andere Zwecke können die letzteren überhaupt nicht herangezogen werden. [13])

c) Die Miethbewohner sind auf Grund der älteren Gesetze nur zur Armenpflege und zu den Einquartierungslasten beitragspflichtig. [14])

Die Bestimmung des Maßstabs, nach welchem die umzulegende Summe auf die im einzelnen Falle Pflichtigen zu vertheilen ist, überläßt das Gesetz zunächst den Gemeinden, resp. den Pflichtigen. Wo eine Einigung darüber nicht zu Stande kommt, da gilt

---

[11]) Der angef. Entw. scheidet die Hauptarten von Lasten mit Rücksicht auf den im Texte aufgestellten Grundsatz aus (Art. 37).

[12]) Uml.-Ges. Art. V; Entw. Art. 40.

[13]) Uml.-Ges. Art. II. Nr. 5; Entw. Art. 42 Nr. 3.

[14]) Uml.-Ges. Art. II. Nr. 4 u. V. v. 6 Febr. 1812 Art. 16 (R. Bl. S. 328). Ihnen gleich sollen jene stehen, welche im öffentlichen Dienste des Staates stehen, Pfarrer und Schullehrer mit eingeschlossen. — Der Entw. v. 1850 zieht die Miethbewohner mit ihrer in der Gemeinde zu entrichtenden Grund-, Haus- und Gewerbesteuer unbedingt, auch bezüglich ihrer Capital- und Einkommensteuer nur zu den Ausgaben für die persönlichen Interessen der Gemeinde-Angehörigen bei. (Art. 42 Nr. 2.)

der Steuerfuß als Maßstab.[15]) — Die Beiträge der Miethbewohner und Inleute müssen wohl jetzt nach der Einkommensteuer regulirt werden.[16])

5) Die Vertheilung der Umlagen auf die Pflichtigen ist Sache der Gemeinde-Verwaltungen; von ihnen werden dieselben auch erhoben, verwendet und verrechnet. — Gegen säumige Pflichtige ist die Gemeinde-Verwaltung ein Zwangsverfahren einzuleiten ermächtigt.[17])

§. 102.

c) Von der Heimath.[1])

Heimath im Sinne unseres bayer. Rechts[2]) ist die Gemeinde, welcher ein Inländer für seine Person angehört, so daß er daselbst zu wohnen das Recht hat, und falls er verarmt, von ihr Alimente fordern kann; im subjectiven Sinne wird wohl auch dieses Recht eines Inländers, in einer bestimmten Gemeinde zu wohnen und von ihr aushülfsweise Alimente zu verlangen, Heimath oder Heimathrecht, er selbst Heimathberechtigter genannt. Was nun

---

[15]) Uml.-Ges. Art. VI.; der Entwurf erklärt den Gesammtsteuerfuß schlechthin als Maßstab, schließt also jeden andern Maßstab aus. Nach demselben Maßstab werden die in Note 8 aufgeführten Lasten vertheilt.

[16]) Das angef. Uml.-Ges. gebietet die Beiträge der letzteren nach dem Familienschutzgelde zu reguliren. Da dieses aufgehoben ist, so ist der obige Maßstab zu Grunde zu legen.

[17]) Uml.-Ges. Art. IX, X u. XIII. Die Zwangsbefugniß besteht in der Absendung eines Mahnboten und eventuell eines Strafboten. — Vergl. Entw. Art. 43 u. 44.

[1]) Quelle: Gesetz über die Heimath v. 11 Sept. 1825 (H. B. III. S. 1 ff. u. meine Samml. S. 320); der angef. Entw. beabsichtigt daran nichts zu ändern. Die Zusammenstellung der Vollzugs-Vorschr. dazu v. 29 Jan. 1837 s. in der H. B. III. S. 5 ff. Vergl. meine Beiträge zur Lehre von der Heimath in Bl. f. a. Pr. B. I. S. 300 ff., S. 408 ff., B. II. S. 26.

[2]) In andern Gesetzgebungen wird der Ausdruck Heimath für gleichbedeutend mit Indigenat genommen; denselben Sinn wie in Bayern hat das Wort in Sachsen-Weimar und in Kurhessen.

I. die Begründung des Heimathrechts für die einzelnen Staats-Angehörigen betrifft, so soll es

1) zunächst Jeder in der Gemeinde haben, wo er dasselbe erworben hat.

Die Heimath wird aber erworben

a) durch besonderen rechtsgültigen Vertrag mit der Gemeinde; [3])

b) durch die erlangte Ansässigkeit in derselben;

c) durch die von der zuständigen Obrigkeit ertheilte Erlaubniß [4]) zur Verheirathung in der Gemeinde;

d) durch die in der Gemeinde geleistete Hülfe bei öffentlicher Noth, falls der Helfer dabei erwerbsunfähig geworden ist und er nicht vorzieht, seine bisherige Gemeinde zu behalten. [5])

Eine später erworbene Heimath hebt in der Regel alle früher erworbenen Heimathrechte auf, so daß die Heimath im Zweifel immer nur an Einem Orte begründet ist.

Falls Jemand eine solche erworbene Heimath nicht nachzuweisen vermag, tritt

2) die ursprüngliche ein. Diese ist aber für jeden Staatsangehörigen in jener Gemeinde begründet, wo dessen Eltern (und zwar bei ehelich gebornen der Vater, [6]) bei außerehelichen die Mutter) [7]) ihre letzte Heimath gehabt haben oder wirklich noch haben.

---

[3]) Heimath-Ges. §. 1 Nr. 1, womit zu vergleichen ist der Abschied für den Landrath der Oberpf. v. 5 Juli 1849 (R. Bl. S. 775).

[4]) Nicht die Erlaubniß ist wohl das Entscheidende, wie dem Wortsinne nach scheint, sondern die mit Erlaubniß wirklich stattgehabte Verheirathung in der Gemeinde.

[5]) Angef. Ges. §. 1 Nr. 1—4. Ein Verzicht auf die Heimath in den Fällen sub b u. c ist an sich nicht zulässig. — Eine besondere Erwerbsart der Heimath ist, wenn Ausländer eine doppelte Capitulationszeit im Heer zurückgelegt haben (H. Ges. §. 7 Abs. 2).

[6]) Den ehelich Gebornen stehen die Adoptirten und durch Einkindschaft angenommenen Kinder gleich; Heimath-Ges. §. 3 Nr. 2.

[7]) Auch bei den ehelich Gebornen und den ihnen Gleichgestellten entscheidet die Heimath der Mutter, wenn die des Vaters nicht auszumitteln ist; angef. Ges. §. 3 Nr. 2.

Kann auch die ursprüngliche Heimath nicht ergründet werden, so wird

3) vorsorglich von der Polizeibehörde eine bestimmte Gemeinde als Heimath angewiesen, welche in so lange statt der Heimath gilt, bis die ursprüngliche entdeckt oder eine neue erworben wird. Welche Gemeinde anzuweisen sey, dafür gibt das Gesetz einige leitende Regeln. [8])

II. Die Wirkung des einer Person zuständigen Heimathrechtes ist, daß dieselbe das Recht hat in der Gemeinde zu wohnen und im Falle eines wahrhaften Bedürfnisses und beim Mangel anderer Mittel die benöthigte Unterstützung von der Gemeinde zu fordern. [9])

Die Heimath begründet hiernach ein Recht in der Gemeinde zu wohnen, keine Pflicht. Es steht vielmehr jedem Inländer frei, sich auch außerhalb seiner Heimath allenthalben im Lande mit den Seinigen aufzuhalten, insoferne er sich mit seiner Familie auf erlaubte Weise ernährt und ihm nicht solche Rücksichten [10]) entgegenstehen, welche auf Gesetze und Verordnungen gegründet sind. — Dieses Recht auf Wohnsitz entspringt aber aus jeder Heimath, gleichviel wie sie begründet ist und wem sie zustehe.

Der Anspruch auf Unterstützung ist nur da gegeben, wo einerseits die Person nicht vermögend ist sich selbst zu helfen, und wo auch die aus privatrechtlichen Titeln zur Alimentation Verpflichteten solche überhaupt nicht oder nur theilweise zu reichen vermögen; [11])

---

[8]) Angef. Ges. §. 4; insbesondere sollen Findelkinder in der Gemeinde ihre Heimath erhalten, wo sie gefunden werden; sonstige Heimathlose sind in die Gemeinde einzuweisen wo sie erzogen wurden; wäre diese nicht auszumitteln, in eine Gemeinde des Polizeibezirks, wo sie zuletzt betreten wurden. Wegen der Ausländer s. §. 7.

[9]) Heimath-Gesetz §. 5.

[10]) Z. B. polizeiliche Begränzung (Strafgesetzbuch Th. I. Art. 36), oder die Nothwendigkeit der Residenz in Folge öffentlichen Amtes u. s. w.

[11]) Heimath-Ges. §. 5. Nur zur Aushülfe in augenblicklichen Nothfällen kann hier die Gemeinde in Anspruch genommen werden; sie hat das Recht nachträglich vollen Rückersatz zu fordern. Vergl. über das Recht der Rückforderung überh. Bl. f. R. A. B. XII. S. 65 ff.

d. h. er ist nur subsidiär. Verpflichtet zur Leistung der Unterstützung ist in der Regel die Heimathgemeinde, soferne nicht bereits in anderer Art Vorsorge getroffen ist. Dieß ist der Fall:

a) wo die Benützung öffentlicher Anstalten zulässig ist,[12]) oder wo Beiträge aus Mitteln der allgemeinen Wohlthätigkeit gesetzlich begründet sind;

b) wo gesetzlich die Pflegekosten irgend einer andern Casse aufgebürdet sind, als der Gemeindecasse, wie insbesondere

α) bei jenen, welchen nur eine angewiesene Heimath zusteht; ihr Unterhalt ist von der Staatscasse zu bestreiten.[13])

β) Definitiv angestellte Staatsdiener, welche durch freiwilligen Verzicht auf den Staatsdienst oder durch gesetzwidriges Betragen den Anspruch auf Pension verloren haben und verarmen, sind mit ihren Angehörigen von der Staatscasse zu alimentiren.[14])

Die Gemeinde ist an sich auch nur solchen Individuen Unterstützung zu leisten schuldig, welche ihr als Heimathberechtigte angehören. Jedoch in allen Fällen augenblicklichen Bedürfnisses, insbesondere bei vorübergehender Erkrankung und Arbeitsunfähigkeit

---

[12]) Solche sind Armenverpflegungs- und Versorgungs-Anstalten, event. die Zwangsarbeitshäuser.

[13]) Heimath-Gesetz §. 5. Nr. 1 ist aufgehoben durch das Gesetz, die Ausscheidung der Kreislasten von den Staatslasten ꝛc. v. 23 Mai 1846 Art. 10 d; dasselbe gilt bei Ausländern, denen eine Heimath anzuweisen ist; s. Heimath-Gesetz §. 7 und den Staatsvertrag d. d. Gotha den 15 Juli 1851 wegen Uebernahme von Ausgewiesenen (R. Bl. S. 1396 ff. u. H. B. III. S. 11 ff.) und meine Erörterungen dazu in den Bl. f. a. Pr. B. II. S. 430 ff.

[14]) S. Ges. über Ansässigmachung §. 4 (meine Samml. S. 308); im Uebrigen können die armen Relicten von Staatsdienern bei Unzureichenheit der ihnen pragm. gebührenden Pensionen und Unterhaltsbeiträge die benöthigte Unterstützung nur von der Gemeinde verlangen, in welcher sie heimathberechtigt sind. Erk. des obersten Gerichtsh. v. 1 Febr. 1848 bei Arends, a. a. O. B. III. S. 111 ff.

hat jede Gemeinde auch den dort sich aufhaltenden nicht heimathberechtigten Personen die benöthigte Hülfe zu leisten. Die hülfeleistende Gemeinde kann in gewissen Fällen Ersatz der gehabten Auslagen von der Heimathgemeinde fordern. [15])

Zweites Capitel.

Von den Gemeinde-Organen.

I. Titel.

Von den Gemeinde-Organen an sich.

§. 103.

I. Von dem Begriffe und den Arten der Gemeinde-Organe überhaupt.

1) Die Gemeinde bedarf zur Ausübung ihrer Rechte und zur Durchführung ihrer Zwecke der Vertretung durch Menschen, die an ihrer Stelle handeln. Die unmittelbaren Vertreter der Gemeinde sind die Gemeinde-Glieder, welche in ihrer Gesammtheit die Gemeinde repräsentiren, so daß der Wille der Mehrheit derselben in gesetzlicher Form erklärt als der Wille der Gemeinde gilt. Das Gemeinde-Edict räumt jedoch regelmäßig [1]) den Gemeinde-Gliedern

[15]) Gesetz über die Unterstützung und Verpflegung hülfsbedürftiger und erkrankter Personen v. 25 Juli 1850 (H. B. VI. S. 41); vergl. Bl. f. a. Pr. B. I. S. 54 ff. Die in dieser Beziehung bestehenden Staatsverträge s. in H. B. V. S. 42 Note 8 d—aa S. 42—50. Ueber die Ersatzpflicht der Geistlichen, welche ohne obrigkeitliche Bewilligung eine Trauung vorgenommen, s. das Ansässigmachungs-Gesetz §. 8 Nr. 6.

[1]) Die Alternative im G. Edict §. 36 (Entw. Art. 54) ist nicht genau; denn nur in Landgemeinden ist es zugelassen, daß die Gesammtheit der Gemeinde-Glieder für die Gemeinde handle, und auch da nach §. 104 des G. Edicts nur in einzelnen Fällen.

nur das Recht ein, eigene Gemeinde-Vertreter zu wählen, und zwar theils Organe, welche die Gemeinde-Angelegenheiten zu verwalten und die Rechte der Gemeinde auszuüben, theils solche, welche diese verwaltenden Organe Namens der Gemeinde zu beaufsichtigen und zu controliren berufen sind. Beide Arten von Gemeinde-Organen, in ihrer Benennung und Zusammensetzung verschieden je nach den Classen der Gemeinden (s. §. 95), werden durch Wahl der Gemeindeglieder bestellt.[2])

In Städten und größeren Märkten besorgt die Verwaltung der Gemeinde der Magistrat mit den Districtsvorstehern;[3]) die Controle üben die Gemeinde-Bevollmächtigten (in ihrer Gesammtheit Gemeinde-Ausschuß genannt).[4]) Die Berathung dieser beiden Organe in den die Gemeinde als solche berührenden Angelegenheiten ist in der Regel öffentlich.[5]) — In Landgemeinden steht die Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten dem Gemeinde-Ausschusse zu, dessen Vorsitzer und Organ der Gemeinde-Vorsteher ist;[6]) ihm steht als controlirend die Gesammtheit der Gemeindeglieder gegenüber. Wenn für besondere Geschäfte etwa eine außerordentliche Vertretung nothwendig werden sollte, so ist dazu eine durch die Gesammtheit der Gemeindeglieder ertheilte Specialvollmacht nothwendig.[7])

---

[2]) Vergl. Weigl, Anleitung zur Vornahme der Gemeindewahlen. Regensb. 1857. 8.

[3]) Die Districtsvorsteher finden sich nur in größeren Städten als dem Magistrate untergeordnete, von ihm bestellte Vollzugs-Organe; R. G. Edict §§. 89 — 91.

[4]) Der Entw. v. 1850 Art. 59 wählt für das verwaltende Organ die Benennung „Gemeinde-Rath;" die zur Controle berufenen Personen heißen auch hier Gemeinde-Bevollmächtigte; die Districtsvorsteher werden „Bezirksvorsteher" genannt. — In der preuß. Gemeinde-Ordnung vom 11 März 1850 heißt das Organ, das unserm Collegium der Gemeinde-Bevollmächtigten entspricht, „Gemeinde-Rath;" das verwaltende Organ „Gemeinde-Vorstand;" ebenso in der schwarz.-sondersh. Gem.-Ordn. v. 15 April 1850. — In dem österreich. Gem.-Ges. v. 17 März 1849 das erstere „Gemeinde-Ausschuß," das zweite „Gemeinde-Vorstand."

[5]) V. v. 5 Sept. 1848 (R.-Bl. S. 953); Entw. v. 1850 Art. 93 u. 101. — Hoffmann, die Oeffentlichkeit der Gemeinde-Verhandlungen, in der Zeitsch. für die ges. Staatsw. B. IV. S. 89 ff.

[6]) Anders verhält es sich bezüglich der Localpolizei; s. G.-Ed. §. 107.

[7]) G.-Edict §. 42; ein Beispiel bietet die Bestellung eines Syndicus.

2) Wo ausnahmsweise eine Sache dem Wirkungskreise der Gemeinde-Organe entzogen und der Entscheidung der Gesammt-Gemeinde vorbehalten ist,[8]) da hat dieselbe in der Form eines gültigen Gemeinde-Beschlusses zu erfolgen. Zur Fassung eines solchen gehört aber:

a) Die Veranstaltung einer Gemeinde-Versammlung durch Ladung aller wirklichen Gemeindeglieder,[9])

b) die persönliche Anwesenheit[10]) von zwei Drittheilen derselben,

c) die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden,[11]) worunter, wenn jura singulorum Gegenstand des Beschlusses sind, sich die Betheiligten befinden müssen.

Eine besondere Form ist zur Gültigkeit eines Gemeinde-Beschlusses nicht nothwendig. Doch soll in Gegenständen von Bedeutung, woraus besondere Verbindlichkeiten für die Gemeinde erwachsen können, der Beschluß schriftlich aufgesetzt und vom Vorstande der Versammlung und zwei Mitgliedern durch Unterschrift bezeugt werden.[12])

---

[8]) Solche Fälle kommen nur in Landgemeinden vor; s. G. E. §. 104.

[9]) Der Entw. v. 1850 Art. 58 gebietet „rechtzeitige Ladung unter Angabe des Gegenstandes der Berathung."

[10]) Wann ausnahmsweise Stellvertretung zulässig sey, darüber s. oben §. 95, 2 a.

[11]) Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorstandes entscheidend; Entw. v. 1850 Art. 55 Abs. 2.

[12]) R. G. Edict §. 40; der Entw. v. 1850 verordnet im Art. 57, daß jeder Gemeinde-Beschluß schriftlich aufgesetzt und dabei die Zahl der an- und abwesenden Stimmberechtigten angegeben werde.

Das Edict von 1808 ging bezüglich der Vertretung der Gemeinden von folgenden Grundsätzen aus: Die Rural-Gemeinden (kleinere Märkte und Dörfer) haben nicht das Recht beständige Repräsentanten zu ernennen; sie besorgen ihre Angelegenheiten durch Gemeindeversammlungen und Gemeindebeschlüsse (§. 59). In den Städten und größeren Märkten wird die Gemeinde durch einen aus ihrer Mitte (von Wahlmännern, die der General-Kreiscommissär auf Vorschlag des Polizeidirectors benannt hat) gewählten Municipalrath vertreten, der aus 4—8 Gemeindegliedern besteht (§§. 60 u. 61).

§. 104.

II. Von den Gemeinde-Organen in Städten.

1) Vom Magistrate.

a) Von der Zusammensetzung desselben im Allgemeinen.

Der Magistrat besteht in allen Städten und größern Märkten regelmäßig aus einem Bürgermeister als Vorstand und aus einer gewissen Anzahl von Räthen, deren Zahl und Qualification je nach der Classe, zu welcher die Stadt gehört, verschieden ist;[1]) dazu kommt das entsprechende Subaltern- oder Kanzlei-Personal (die Secretäre, Schreiber, Diener, Boten u. s. w.)[2]) Genauer betrachtet besteht

1) der Magistrat in Städten I. Classe in der Regel aus zwei rechtskundigen Bürgermeistern,[3]) aus zwei bis vier rechtskundigen Räthen und aus zehn bis zwölf Bürgern, endlich wo das Bauwesen von Bedeutung ist, aus einem technischen Baurath;[4])

2) in Städten II Classe regelmäßig aus Einem Bürgermeister, von dem die Rechtskunde nicht gefordert wird, aus einem oder zwei rechtskundigen Räthen, aus einem Stadtschreiber und aus acht bis zehn Bürgern.

Es ist übrigens den Städten I. Classe freigestellt, statt zweier Einen Bürgermeister aufzustellen, den Städten II. Classe statt eines rechtskundigen Rathes einen rechtskundigen Bürgermeister mit Stabilität zu wählen, wenn der Magistrat und der Gemeinde-Ausschuß

---

[1]) Die Zahl bewegt sich zwischen sechs als Minimum und sechzehn als Maximum (s. jedoch Note 4); vergl. wegen Münchens insbesondere: Dr. J. Bauer, die Verfassung und Verwaltung Münchens. München 1845. 8.

[2]) Wo das Stadtvermögen groß ist, da kann ein eigener Stadtkämmerer, Rechnungsführer, sowie bei bedeutenden örtlichen Stiftungen ein eigener Oekonom angestellt werden, der übrigens nicht Mitglied des Magistrats, sondern demselben untergeordnet ist. R. G. Edict §. 47 Nr. 5.

[3]) Den Grund, weßhalb das Gesetz hier die Bestellung von zwei Bürgermeistern fordert, s. unten §. 108 I. u. II.

[4]) Eine Vermehrung obiger Zahl von rechtskundigen und bürgerlichen Magistratsräthen kann stattfinden, wenn Magistrat und Gemeinde-Ausschuß solches mit zwei Drittheilen der Stimmen beschließen und der Beschluß die königl. Genehmigung erhält; s. Ges., den §. 47 des Gem.-Edicts betr., v. 15 Jän. 1854 (G. Bl. S. 13).

sich je mit zwei Drittheilen ihrer Stimmen dafür erklären und die königl. Genehmigung erfolgt;[5])

3) in Städten III. Classe und in Märkten aus einem Bürgermeister, dem der Nachweis der Rechtskunde erlassen ist, aus einem Stadt- oder Marktschreiber und aus sechs bis acht Bürgern.[6])

Die Kanzleigeschäfte werden in Städten I. Classe von einem oder zwei Secretären, in denen II. und III. Classe von den Stadt- und Marktschreibern mit Beigebung des nöthigen Schreiberpersonals, dann der erforderlichen Diener und Boten besorgt.

Was die Qualification zum Mitgliede des Magistrats anlangt, so ist allgemein der Besitz des Indigenats, männliches Geschlecht und Volljährigkeit, sowie makellose bürgerliche Ehre nothwendig.[7]) Diejenigen Mitglieder, bei welchen Rechtskunde gefordert ist, haben diese durch den Nachweis des vollendeten akademischen Studiums und der mit Erfolg bestandenen Prüfung für den Staatsdienst zu belegen.[8]) Die Wählbarkeit der Bürger als solcher zu Mitgliedern des Magistrats kommt, die allgemeinen persönlichen Eigenschaften vorausgesetzt, in Städten I. Classe nur jenen Bürgern zu, welche im höchstbesteuerten Drittheile, in

---

[5]) R. G. Edict §. 47 Nr. 2 u. letzter Absatz.

[6]) R. G. Edict §. 47 Nr. 3. — Nach dem Entw. v. 1850 Art. 60 ist der Gemeinde-Rath in ähnlicher Art zusammengesetzt wie jetzt der Magistrat. In Städten von mehr als 15,000 Einwohnern sollen zwei Bürgermeister bestellt werden, in den übrigen Einer; die Zahl der bürgerlichen Räthe bewegt sich zwischen sechs und achtzehn; die der rechtskundigen ist freigelassen, nur soll sie nie mehr als ein Viertheil der übrigen Gemeinde-Räthe betragen. Statt eines rechtskundigen Gemeinde-Raths kann ein Rechtsconsulent aufgestellt werden.

[7]) R. G. Edict §. 78; Gem.-Wahl-Ordn. Art. 2, 13 u. 16; vergl. Bl. f. a. Pr. B. II. S. 94 ff. Unfähig in den Magistrat einzutreten, sind ferner active Staatsdiener und Advocaten, solange sie dieses sind, so wie Geistliche; Staatspensionisten können mit königl. Genehmigung eintreten; Gem.-Wahl-Ordn. Art. 17 Abs. 2.

[8]) Zur Wählbarkeit als Bürgermeister ist außerdem noch Ansässigkeit mit einer Realität im Gemeinde-Bezirke nöthig; R. G. Edict §. 48 Abs. 3; vergl. d. Entw. v. 1850 Art. 142 Abs. 4.

denen II. Classe jenen, welche in der höchstbesteuerten Hälfte, in denen III. Classe solchen, welche in den höchstbesteuerten zwei Drittheilen sich befinden.[9]) In Städten I. Classe sollen die bürgerlichen Magistratsräthe vorzüglich aus den Gewerbtreibenden genommen werden; für die übrigen städtischen Gemeinden ist eine solche Vorschrift nicht gegeben. Wo übrigens Gewerbtreibende gewählt werden, da sollen es nicht solche Gewerbe seyn, welche einer besondern und ununterbrochenen Polizeiaufsicht unterworfen sind.[10]) — Was endlich das Verhältniß der einzelnen Glieder des Magistrats zu einander betrifft, so dürfen dieselben weder in auf- oder absteigender Linie, noch in der Seitenlinie ersten Grades verwandt oder verschwägert seyn.[11])

Die Befähigung zu dem Amte eines förmlich angestellten Stadt- oder Marktschreibers ist von dem Nachweise der dazu erforderlichen Kenntnisse durch angemessenes Bestehen einer von der Kreisregierung anzuordnenden praktischen Prüfung abhängig.[12])

§. 105.

b) Von der Bestellung des Magistrates und den Rechten seiner Mitglieder.

1) Die einzelnen Mitglieder, welche den Magistrat bilden, werden von den Gemeinde-Bevollmächtigten aus der Zahl der Wählbaren mit absoluter Stimmenmehrheit, und zwar zuerst die

---

[9]) R. G. Edict §. 48 Abs. 4 u. §. 76 verb. mit Gem.-Wahl-Ordn. Art. 20. Der Entw. v. 1850 Art. 142 dehnt in dieser Beziehung die Wählbarkeit in größern Städten weiter aus und beschränkt sie in kleinern; er fordert nämlich, daß der zu Wählende sich überall in der höchstbesteuerten Hälfte befinde.

[10]) R. G. Edict §. 47 Nr. 1 d; §. 48 Abs. 4; Gem.-Wahl-Ordn. Art. 12. Welche Gewerbe hieher gehören, s. in den Vollzugsvorschriften Nr. 51 (H. B. II. S. 71).

[11]) R. G. Edict §. 49; nach der allgemeinen Fassung des Gesetzes darf ein solches Verhältniß weder zur Zeit der Wahl noch später obwalten. Vergl. den Entw. Art. 64.

[12]) R. G. Edict §. 48 b; die Normative für diese Prüfung s. in M. E. v. 20 Aug. 1837 (H. B. II. S. 70 Note 17 a).

bürgerlichen, dann wo es nöthig die rechtskundigen Magistratsräthe und zuletzt die Bürgermeister gewählt.[1]) Die Wahl wird von einem Commissär der unmittelbar vorgesetzten Behörde, dem ein Wahlausschuß beigegeben ist, geleitet.[2]) — Die Wirksamkeit der Wahl ist durch die königl. Bestätigung bedingt, welche bei Städten I. Classe vom Ministerium des Innern, in den übrigen Stadtgemeinden von der Kreisregierung ausgeht.[3]) Die Gewählten haben ihre Stellen in der Regel sechs Jahre lang zu versehen, jedoch in der Art daß von den bürgerlichen Magistratsräthen alle drei Jahre die Hälfte austritt und durch eine neue Wahl ersetzt wird.[4]) Die rechtskundigen Bürgermeister und Räthe werden zuerst auf drei Jahre gewählt; werden sie nach Ablauf dieser Fist durch eine neue Wahl in ihren Stellen bestätigt, so treten sie analog in die Verhältnisse der administrativen Staatsdiener.[5])

2) Die rechtskundigen Bürgermeister und Stadträthe erhalten bei ihrer Bestellung eine fixe Besoldung, bezüglich deren ihnen, wenn sie nach drei Jahren wieder gewählt werden, dieselben Rechte wie den unmittelbaren Staatsdienern zustehen. Die Bürgermeister,

---

[1]) Die Wahlstimmen werden schriftlich abgegeben. R. G. Edict §§. 52 u. 81; Gem.-Wahl-Ordn. Art. 43, 51 u. 52. Um erledigte Magistratsrathsstellen sofort besetzen zu können, wird bei der allgemeinen Wahl ein Drittheil mehr gewählt als zum Eintritt bestimmt sind; die ersten zwei Drittheile, welche die meisten Stimmen haben, treten sofort ein, die übrigen sind Ersatzmänner.

[2]) R. G. Edict §. 53 u. Gem.-Wahl-Ordn. Art. 26 ff.; über die Befugnisse und Pflichten des Wahlausschusses insbesondere Art. 32.

[3]) R. G. Edict §. 53 Abs. 2; vergl. über die Bedeutung dieser Bestätigung unten §. 107 Note 7. Die gewählten und bestätigten Magistratspersonen werden öffentlich bekannt gemacht (bei Städten I. Classe im Regierungsblatte, sonst im Kreisamtsblatte). — Nach dem Entw. v. 1850 Art. 67 bedürfen nur die Bürgermeister und die rechtskundigen Gemeinde-Räthe der Bestätigung.

[4]) R. G. Edict §. 50. Bei der ersten Wahl entschied das Loos welche Hälfte nach drei Jahren auszutreten habe; über die Gründe aus denen die Wahl abgelehnt werden kann, s. oben §. 95 Nr. 2 b. — Ein Austritt nach Annahme der Wahl muß erfolgen, wenn die Bedingungen der Wählbarkeit hinwegfallen; er kann erfolgen, wenn ein Entschuldigungsgrund jetzt erst entsteht.

[5]) R G. Edict §. 50 Abs. 2; sie können daher auch zu jeder Zeit ihr Amt in gleicher Weise nnd mit gleichen Folgen wie Staatsdiener niederlegen; Entw. v. 1850 Art. 62.

bei welchen diese besondere Qualification nicht gefordert wird, erhalten einen auf die Dauer ihres Amtes beschränkten Functionsgehalt; die bürgerlichen Magistratsräthe eine verhältnißmäßige Entschädigung.[6])

3) Die Stadt- und Marktschreiber, sowie die höheren städtischen Bediensteten (wie z. B. der Baurath, der Kämmerer u. s. w.) werden von dem Magistrate benehmlich mit den Gemeinde-Bevollmächtigten gewählt und von der Kreisregierung bestätigt.[7]) Sie erhalten eine den Kräften der Gemeinde entsprechende, ihre Subsistenz sichernde Besoldung, ohne bezüglich derselben im Zweifel und von selbst pragmatische Rechte zu genießen.[8]) Die Anstellung des Kanzleipersonals und des unteren Dienstpersonals kömmt ausschließlich dem Magistrate zu.

§. 106.

2) Von dem Gemeinde-Ausschusse.

Der Gemeinde-Ausschuß oder das Collegium der Gemeinde-Bevollmächtigten[1]) besteht in jeder Stadt aus dem Dreifachen der bürgerlichen Mitglieder des Magistrats. — Befähigt, Gemeinde-Bevollmächtigte zu seyn, sind im Allgemeinen dieselben Personen, welche zum Eintritt in den Magistrat als bürgerliche Räthe geeignet sind.[2]) —

---

[6]) R. G. Edict §. 50; die Maximalbeträge der Besoldungen der Gemeinde-Beamten sind in dem Normativ v. 3 Aug. 1818 und v. 9 Sept. 1838 festgestellt; s. die betr. Normen bei Mayrhofer, Handb. zur Verwaltung des Stiftungs- und Communal-Vermögens S. 574 ff.

[7]) R. G. Edict §. 58 u. 81; können sich die beiden Collegien über die Wahl nicht einigen, so entscheidet die Kreisregierung; angef. Entw. Art. 71.

[8]) R. G. Edict §. 50 Abs. 5 u. 6; angeführter Entw. Art. 66.

[1]) In Württemberg heißt dieses Collegium „Bürger-Ausschuß," anderswo das Collegium der „Stadtverordneten" u. s. w.

[2]) R. G. Edict §. 76. Es fällt jedoch hier die Rücksicht auf das Gewerbe, auf das verwandtschaftliche Verhältniß und auf die Stellung als öffentlicher Diener hinweg. Wegen der Entschuldigungs-Gründe s. das Edict §. 77.

Die Bestellung des Gemeinde-Ausschusses geschieht durch Wahl der Gemeinde-Glieder. Die Wahl ist eine indirecte;[3]) die einzelnen stimmberechtigten Mitglieder der Gemeinde wählen, abgetheilt in bestimmte Bezirke, in Gemeinden I. Classe, welche mehr als 4000 Bürger zählen, auf je 40, in solchen von weniger als 4000 Gemeinde-Gliedern auf je 30, in Städten II. Classe auf je 20, und in Städten III. Classe auf je 10 Wahlfähige Einen Wahlmann. Die ernannten Wahlmänner treten hierauf zusammen, und wählen die treffende Zahl von Bevollmächtigten. Bei beiden Wahlhandlungen genügt relative Stimmenmehrheit, wenn nur zwei Drittheile der bei jeder Wahlhandlung Stimmberechtigten ihre Stimmen wirklich abgegeben haben.[4]) Die Gewählten werden im Kreis-Amtsblatt öffentlich bekannt gemacht. Eine Bestätigung der Wahl von Seite der Regierung ist nicht nothwendig.[5])

Die einzelnen Bevollmächtigten werden auf neun Jahre gewählt; nach Ablauf von drei Jahren tritt immer das ältere Drittel aus und wird durch eine neue Wahl ersetzt; — der erste und zweite Austritt eines Drittheils geschah nach Verlauf des dritten und sechsten Jahres durch das Loos.[6]) — Sollten durch den gestatteten oder nothwendigen Austritt im Laufe der Wahlperiode Lücken entstehen, so sollen diese durch den Eintritt der nächsten Ersatzleute auf die Dauer der Function der Ausgetretenen ergänzt werden.[7]) —

---

[3]) R. G. Edict §. 74; nach dem Entw. v. 1850 Art. 160 ist diese Wahl eine directe.

[4]) Auch der Entw. v. 1850 fordert (Art. 157) zu einer gültigen Wahl, daß wenigstens zwei Drittheile der Wähler wirklich abgestimmt haben. Bei der Wahl genügt zwar gleichfalls relative Mehrheit: sie muß jedoch wenigstens ein Viertheil der abgegebenen Stimmen betragen (Art. 160 a. E.).

[5]) R. G. Edict §. 80; Entw. Art. 161: „Die gewählten Gemeinde-Bevollmächtigten treten sogleich in ihr Amt ein."

[6]) Der Gemeinde-Ausschuß als ein Ganzes wird daher von drei zu drei Jahren zu einem Drittheil erneuert.

[7]) R. G. Edict §. 79; zu diesem Zweck wählen die Wahlmänner bei der Hauptwahl ein Drittel über die treffende Zahl; Zwischenwahlen zur Ergänzung sollen nur in außerordentlichen Fällen vorgenommen werden. Gem.-Wahl-Ordn. Art. 42, 66 u. 67.

Die Gemeinde-Bevollmächtigten bilden ein für sich bestehendes Collegium, das sich alle drei Jahre aus seiner Mitte einen Vorsteher und Protokollführer erwählt. [8]) — Die Veranlassung zu einer Versammlung des Collegiums liegt entweder in einer Aufforderung des Magistrats, wenn dieser die Zustimmung oder das Gutachten derselben erholt, oder in eigenem Willen, wenn sie Schritte zur Wahrung des Gemeinde-Interesses thun zu müssen glauben. [9]) Zu einem gültigen Beschlusse ist die Anwesenheit von wenigstens zwei Drittheilen der sämmtlichen Gemeinde-Bevollmächtigten und die absolute Mehrheit der Anwesenden nöthig. [10])

Die Mitglieder des Gemeinde-Ausschusses versehen ihre Stellen unentgeltlich; [11]) baare Auslagen und Verrichtungen außerhalb des Gemeinde-Bezirkes sollen ihnen von der Gemeinde vergütet werden. [12])

§. 107.

III. Von den Organen der Landgemeinden. [1])

Der Gemeinde-Ausschuß, durch den die Verwaltung der Landgemeinden geschieht, bildet sich aus dem Gemeinde-Vorsteher, dem Gemeinde- und Stiftungspfleger [2]) und drei bis fünf Gemeinde-Bevollmächtigten. In allen Gegenständen des örtlichen Stiftungs- und Schulwesens, dann der Armenpflege wohnt der Ortspfarrer

---

[8]) R. G. Edict §. 85; der letztere besorgt die schriftlichen Aufsätze.

[9]) R. G. Edict §. 86; im letztern Falle haben sie von der anberaumten Versammlung dem Magistrate und der etwa in der Stadt befindlichen besonderen Polizeibehörde Anzeige zu machen; der Entwurf Art. 100: „Die G. B. versammeln sich so oft als es die Erfüllung ihrer gesetzlichen Obliegenheit nothwendig macht.“

[10]) R. G. Edict §. 87; ebenso Entw. Art. 101.

[11]) Daher sind sie als solche auch nicht von irgend welchen Gemeinde-Lasten frei.

[12]) R. G. Edict §. 81. Entw. Art. 102.

[1]) Dr. Fr. C. Weber, die Verfassung und Verwaltung der Land-Gemeinden des Königreichs Bayern. Augsburg, 1832. 8.

[2]) Bei nicht bedeutendem Gemeinde- und Stiftungsvermögen können beide Pflegen in einer Person vereinigt werden.

dem Gemeinde-Ausschusse bei. [3]) — Der Ortsschullehrer führt in der Regel als Gemeinde-Schreiber die Protokolle und besorgt alle Schreibereien. [4])

Die Befähigung zum Mitgliede des Gemeinde-Ausschusses kommt allen volljährigen Gemeinde-Gliedern zu, welche dieselbe nicht durch richterliche Verurtheilung wegen Verbrechen oder Vergehen oder dadurch verloren haben, daß sie in Concurs gerathen, ohne ihre Gläubiger vollständig befriedigt zu haben. — Der Vorsteher und die Pfleger sollen aus den höchstbesteuerten zwei Drittheilen der Gemeinde-Glieder genommen werden, und der erstere soll soviel wie möglich nicht zu den Einwohnern der Gemeinde gehören, die offene Wirthschaft treiben. [5])

Die Bestellung des gesammten Gemeinde-Ausschusses geschieht alle drei Jahre unter Leitung der vorgesetzten Verwaltungsbehörden durch directe Wahl der Gemeinde-Glieder. [6]) Die Gültigkeit der Wahl ist durch die wirkliche Stimmabgabe von wenigstens zwei Drittheilen der stimmfähigen Gemeinde-Glieder bedingt; wer die relative Mehrheit erhält, ist gewählt. — Der Vorsteher und die Pfleger bedürfen der Bestätigung durch die vorgesetzte Curatel-Behörde. [7])

Die Vorsteher und Pfleger, sowie der Gemeinde-Schreiber erhalten eine nach dem Maßstabe der Größe des Orts, dann des Gemeinde- und Stiftungsvermögens festzusetzende jährliche Belohnung; die Gemeinde-Bevollmächtigten versehen ihre Stellen un-

---

[3]) R. G. Edict §. 94, Entw. Art. 107; im letzteren ist dem Pfarrer ausdrücklich „eine entscheidende Stimme" beigelegt; nach ihm soll die Zahl der Bevollmächtigten überall vier seyn.

[4]) R. G. Edict §. 94; es findet sonach keine Wahl statt; anders im Entw. Art. 107, vorl. Abs.

[5]) R. G. Edict §§. 95 u. 98 Abs. 2; Entw. Art. 142.

[6]) R. G. Edict §. 96; nach dem Entw. Art. 108 sollen der Vorsteher und die Pfleger ihr Amt sechs Jahre lang versehen; die Bevollmächtigten werden alle drei Jahre zur Hälfte erneuert; — er ordnet ferner für die Wahl des Vorstehers (Art. 169) eine gesonderte Wahlhandlung an.

[7]) R. G. Edict §. 96; Gem.-Wahl-Ordn. Art. 59 u. 63 über die Bedeutung dieser Bestätigung; vrgl. die Verhandl. der II. Kammer v. 1859 Beil. B. II. S. 271 ff., oder Sten. Ber. S. 344—353; nach dem Entw. (Art. 171) bedarf nur der Vorsteher der Bestätigung.

entgeltlich, jedoch mit dem oben bezüglich der städtischen Bevollmächtigten (§. 106 a. E.) gemachten Vorbehalte.[8])

II. Titel.

Von den Rechten der Gemeinde-Organe.

§. 108.

I. In Städten.

1) Von den Rechten des Magistrats.

Dem Magistrate kommen in der Gemeinde zwei wesentlich verschiedene Arten von Rechten zu. Er übt nämlich einerseits als Vorsteher der Gemeinde alle ihr zustehenden Rechte (die Gemeinde-Gewalt) im ganzen Umfange des Gemeinde-Bezirks aus, anderseits ist ihm überall — mit Ausnahme Münchens[1]) — als einer Regierungs-Behörde die gesammte Localpolizei übertragen.[2]) —

I. In seiner Eigenschaft als Beamter der Gemeinde hat der Magistrat

1) die Aufsicht und Leitung über alle öffentlichen Institute, die zur Erreichung des gesellschaftlichen Zweckes der Gemeinde errichtet sind und aus Gemeinde-Mitteln erhalten werden. — Er sorgt ferner für die Herstellung aller Gemeinde-Anstalten, soweit sie aus Gemeinde-Mitteln geschieht, wie der Gemeinde-Wege, Brücken, Brunnen und Wasserleitungen u. s. w.;[3])

---

[8]) R. G. Edict §. 99; Entw. Art. 109. Die Directiven für die Größe der Belohnung und Entschädigung s. in der Vollzugs-Vorschr. Nr. 180 (H. B. II. S. 208.).

[1]) Vergl. d. V. v. 15 Sept. 1818, das Verhältniß zwischen der Polizei-direction und dem Magistrat der Haupt- und Residenzstadt München betr. (Gesetzbl. v. 1818 S. 513 ff.); vergl. mein Verw.-Recht S. 37 Note 2.

[2]) Das österr. Gem. Ges. v. 1849 nennt die Rechte der ersten Art „den natürlichen," die der zweiten „den übertragenen Wirkungskreis" der Gemeinde.

[3]) R. G. Edict §§. 57, 64 und 65; Gemeinde-Gebäude, Lösch- und Beleuchtungsanstalten gehören ebenfalls hieher.

2) er verwaltet das gesammte Gemeinde- und das örtliche Stiftungsvermögen durch eines seiner Mitglieder oder durch besondere Kämmerer und Verwalter, die ihm alljährlich Rechnung abzulegen haben. — Diesem Recht entspricht die Pflicht für Erhaltung der Gemeinde-Güter, und daher insbesondere für Erfüllung der Gemeinde-Verbindlichkeiten zu sorgen. [4])

Eine Folge dieses Rechtes ist es, daß der Magistrat die Civil-Rechtsstreitigkeiten der Gemeinde im Namen derselben entweder durch eines seiner Mitglieder, falls dieses dazu qualificirt ist, oder durch einen besonders bestellten öffentlichen Anwalt führt. [5]) Er ist der Vertreter der Gemeinde bei der Erwerbung von Rechten und bei der Uebernahme von Verbindlichkeiten, wobei es in der Natur der Dinge liegt, daß solche durch die Handlungen des Magistrats für die Gemeinde nur insoweit begründet werden können, als diese den gesetzlichen Vorschriften in formeller und materieller Hinsicht gemäß sind. [6])

3) Er ordnet und vertheilt in der Regel die Umlagen, sowie die übrigen Gemeinde-Lasten nach den hierüber bestehenden besonderen Verordnungen; [7]) die schon bestehenden Umlagen und sonstigen Gefälle werden von ihm erhoben, verwendet und verrechnet. [8])

4) Er hat die Aufnahme der Bürger und Schutzverwandten, ertheilt die Heirathsbewilligungen, und verleiht die Gewerbs-

---

[4]) R. G. Edict §§. 59 u. 60 verb. mit §. 47; vergl. Th. Mayrhofer, Handbuch zur Verwaltung des Stiftungs- und Communal-Vermögens in Bayern. II. Aufl. Regensburg 1843. 8.

[5]) Vergl. die Verordn. v. 15 Sept. 1818 die Geschäftsführung der Magistrate betr. §. 13 (H. B. II. S. 350); Seuffert, Comment. Bd. II. S. 91 ff.

[6]) Der Entw. Art. 69 setzt dieß ausdrücklich fest.

[7]) R. G. Edict §. 61; Entw. Art. 78. — Die Vertheilung der Natural-Einquartierung bei Truppen-Märschen und Cantonirungen geschieht durch eine besondere von den Gemeinde-Bevollmächtigten gewählte Einquartierungs-Commission; s. G. v. 25 Juli 1850, die Einquartierungs- und Vorspannslasten in Friedenszeiten betr. Art. 13 (H. B. II. S. 547 ff.).

[8]) Ges. v. 22 Juli 1819, die Umlagen 2c. betr. Art. 10 (H. B. II. S. 506).

gerechtigkeiten im Gemeinde-Bezirke, insofern diese Verleihung nicht den Staatsbehörden unmittelbar und ausschließlich vorbehalten ist.[9])

5) Er nimmt Theil an der Armenpflege nach Maßgabe der Verordnung vom 17 Nov. 1816, wie auch an dem Kirchen- und Volksschulwesen nach den hierüber bestehenden Verordnungen.[10])

Bei Ausübung dieser Rechte handelt der Magistrat bald selbständig, bald im Benehmen mit den Gemeinde-Bevollmächtigen, indem er entweder deren Rath oder Zustimmung zu erholen hat, bald unter Vorbehalt der Bestätigung der Staatsbehörden. In welchen Fällen das eine oder andere der Fall sey, wird sich aus der späteren Darstellung ergeben (s. §§. 109 und 111).

II. Als Regierungsbeamter übt der Magistrat die Localpolizei in der betreffenden Gemeinde aus.[11]) Der Umfang seiner polizeilichen Zuständigkeit ist je nach der Classe, welcher die Stadt angehört, verschieden.

1) In den größeren Städten, die den Kreisregierungen unmittelbar untergeben sind, steht dem Magistrate die Polizei in demselben Umfange wie den königl. Polizei-Unterbehörden zu, d. h. er hat die Competenz einer Districts-Polizeibehörde; er besorgt dieselbe in einer eigenen dafür angeordneten Geschäfts-Abtheilung (Polizei-Senate) nach der Instruction für die Polizei-Directionen vom 24 Sept. 1808.[12]) — Zur Con-

---

[9]) R. G. Edict §§. 62 u. 63. Die Gesetze über Ansässigmachung und Verehelichung (s. oben §. 30), dann über das Gewerbswesen beschränken dieses Recht nur auf eine mehr oder weniger ausgedehnte Befugniß der Mitwirkung bei der Aufnahme ꝛc. Vergl. noch Wunder, Handbuch für die Polizeibehörden S. 71.

[10]) R. G. Edict §. 66; Entw. Art. 82; die angef. V. v. 1816 s. in H. B. V. S. 1 ff. — Von den Rechten des Magistrats bei Anstellung der Gemeinde-Diener s. oben §. 104.

[11]) Der Entw. v. 1850 Art. 83 überträgt die Ortspolizei dem Bürgermeister; derselbe gibt im Art. 86 genauer an, was zur Ortspolizei gehöre. Der Art. 85 behält der Regierung das Recht vor, in gewissen Fällen die Polizei in Städten durch eigene Beamte ausüben zu lassen; ebenso das österreich. Gemeindeges. §. 126.

[12]) S. diese Instr. im R. Bl. v. 1808 S. 2509 ff.; und das Wesentliche derselben in H. B. II. S. 237 ff.

trole der Polizei-Verwaltung hat die Staats-Regierung das Recht eigene (Stadt-) Commissarien entweder für beständig zu bestellen oder zeitlich abzuordnen, deren Verhältniß zu den Magistraten in einer besonderen Instruction bestimmt ist; [13])

2) dem Magistrate in den mittelbaren Städten und Märkten kommt nur die Localpolizei im materiellen Sinne des Wortes zu, während die Districtspolizei von der vorgesetzten königl. Behörde geübt wird. Den Inhalt dieser Localpolizei bestimmt das Gemeinde-Edict genauer durch Verweisung auf das Edict über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit; der Magistrat in solchen Städten soll die gleichen polizeilichen Befugnisse haben, welche das besagte Edict den Patrimonial-Gerichten beilegt. [14])

III. Eine Theilnahme an der Rechtspflege kommt dem Magistrate im Allgemeinen nicht zu. [15]) Doch hat er, wenn Streitigkeiten unter den Gemeinde-Gliedern entstehen, das Vermittlungsamt zu übernehmen, und beide Theile sind schuldig, zu diesem Behufe vor ihm zu erscheinen, wenn sie nicht vorziehen, Mitbürger ihres Vertrauens zu ernennen, welche unter Leitung eines vom Magistrate zu bestimmenden Commissärs gemeinschaftlich mit demselben die gütliche Vereinigung zu erwirken sich bestreben. [16])

---

[13]) V. v. 15 Sept. 1818 (H. B. II. S. 407 ff.); vergl. Bl. f. adm. Pr. IV. S. 145 ff.

[14]) R. G. Edict §. 68; über den Inhalt der Localpolizei s. Beil. VI. zur Verf.-Urk. §. 88—90 incl. (H. B. I. S. 246). Die Beschränkungen, welche früher in Ansehung der einem standes- oder gutsherrlichen Gerichte untergeordneten Magistrate bestanden hatten, sind seit dem 1 Oct. 1848 weggefallen; s. M. E. v. 11 Oct. 1848. (D. Forts. B. II. S. 252.) — Der Entw. stellt die polizeiliche Zuständigkeit des Bürgermeisters in kleineren Stadtgemeinden der des Ortsvorstehers in Landgemeinden gleich (Art. 84 am Ende).

[15]) Der Magistrat in Städten I. Classe ist in seiner Eigenschaft als Districtspolizeibehörde in gewissen Fällen auch richterliche Behörde; vergl. über diese Fälle mein Verw.-Recht S. 132 und 281.

[16]) R. G. Edict §. 63. Der Ausdruck „Gemeinde-Glieder," den das Edict gebraucht, ist hier im weiteren Sinne zu nehmen und für gleichbedeutend mit „Gemeinde-Angehörige" zu halten; vergl. Seuffert Comment. B. II. S. 101 ff. und Brater in den Bl. für adm. Praxis, B. I. S. 80 ff.; vergl. über die Wirksamkeit der hier zu Stande gekommenen Vergleiche das Gesetz über die

§. 109.

2) Von den Rechten des Gemeinde-Ausschusses.

Der Gemeinde-Ausschuß ist der Vertreter der Gemeinde gegenüber dem Magistrate, den er zu controliren berufen ist. Der Magistrat ist daher verpflichtet, die Gemeinde-Bevollmächtigten in allen wichtigen Gemeinde-Angelegenheiten zu Rathe zu ziehen, insbesondere

1) bei Veräußerungen oder Verpfändungen unbeweglicher Gemeinde- oder Stiftungsgüter oder nutzbarer Rechte, darum wohl auch bei Abschluß von Vergleichen hierüber;

2) bei lästigem Erwerb von Realitäten oder Rechten;

3) bei Neubauten;

4) bei allen Verpachtungen oder Geldbarlehen an Magistratsglieder oder deren Descendenten oder Ascendenten, oder an Seitenverwandte und Verschwägerte I. Grades;

5) bei Capitals-Aufnahmen für die Gemeinde, [1] und über die entworfenen Schuldentilgungspläne;

6) bei Lieferungscontracten;

7) bei Regulirung unständiger Gemeinde-Dienste und Umlagen; [2]

Gerichts-Verfassung v. 1 Juli 1856 Art. 12 (H. B. I. S. 128). — Im Entw. Art. 90 ist die Pflicht zu erscheinen nicht festgehalten, sondern im Fall des Nichterscheinens der Vergleichsversuch als mißlungen zu erachten.

[1]) Da die Absicht des §. 82 des R. G. Edicts nur die ist, beispielsweise wichtige Angelegenheiten zu nennen, bei welchen das Zurathezíehen des Ausschusses geboten ist, so ist es erlaubt, die einzelnen Fälle analog auszudehnen. Dieß muß insbesondere von dem unter Nr. 5 erwähnten Falle gelten, und demnach die Vernehmung der Bevollmächtigten überall da als nothwendig erklärt werden, wo die Gemeinde durch Handlungen des Magistrates dauernd verbindlich gemacht werden soll, wie z. B. bei Anstellung von ständig besoldeten Gemeinde-Dienern, bei Ertheilung der Heimath u. s. w.; vergl. Entw. v. 1850 Art. 97.

[2]) Bestimmter der Entw. v. 1850. Art. 97. Nr. 11: „Bei Anordnung und Regulirung der Gemeinde-Dienste und Umlagen."

8) über die Gemeinde- und Stiftungsrechnungen; [3])

9) bei Ansässigmachungs- und Verehelichungsgesuchen.

Die Bemerkungen der Gemeinde-Bevollmächtigten, wie sie sich aus den Beschlüssen der Mehrheit derselben ergeben, ist der Magistrat möglichst zu berücksichtigen schuldig. — Bei abweichenden Ansichten des Magistrates und des Gemeinde-Ausschusses wird eine gemeinsame Sitzung der beiden Collegien zum Zwecke der Berathung über die Differenz-Punkte anberaumt, worauf die Beschlußfassung gesondert in jedem Collegium erfolgt. Stimmen die Beschlüsse abermals nicht überein, so ist die Sache der vorgesetzten Curatel zur Entscheidung vorzulegen. [4]) —

Die Gemeinde-Bevollmächtigten sind übrigens berechtigt, auch unaufgefordert dem Magistrate schriftliche Erinnerungen zu übergeben, so oft sie einen bedeutenden Nachtheil für das Gemeindewohl wahrnehmen oder einen das Gemeindebeste fördernden Vorschlag machen zu müssen glauben; auch steht es ihnen frei, Beschwerde über die Gemeinde-Verwaltung bei der vorgesetzten Curatel-Behörde durch schriftliche Vorstellung einzubringen. [5])

§. 110.

II. In Landgemeinden.

1) Die Verwaltung der Landgemeinden ist vorzugsweise Sache des Gemeinde-Vorstehers; er besorgt die Gemeinde-Angelegenheiten theils selbständig, theils im Zusammenwirken mit dem Gemeinde-Ausschuß. Insbesondere hat er selbständig

a) die Gemeinde zu versammeln und die Berathung und Beschlußfassung der Versammlung zu leiten;

b) er verkündet der Gemeinde die königl. Befehle und Verordnungen und ist für deren Vollzug verantwortlich;

---

[3]) R. G. Edict §. 82; Entw. Art. 97; der letztere gibt eine erschöpfendere Aufzählung.

[4]) R. G. Edict §. 83; ebenso Entw. Art. 98.

[5]) R. G. Edict §. 82; ebenso Entw. Art. 99. — Sache der Gemeinde-Bevollmächtigten ist es ferner, die Einquartierungs-Commission jährlich zu wählen; s. Gesetz v. 25 Juli 1850. Art. 13 (H. B. II. S. 551). Vergl. auch noch unten §. 117. Nr. 1.

c) er hat die Führung und Bewahrung des Gemeinde-Buches und des Inventariums, sowie der Concurrenz-Rolle für die Anlagen und Frohnen, sowie des Lager-Buches; er hat endlich

d) die Aufbewahrung des Duplicats der Civilstandsregister. [1])

Im Uebrigen ist die Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten dem gesammten Ausschusse anvertraut, womit nicht ausgeschlossen ist, daß die unmittelbare Besorgung gewisser Geschäfte einem einzelnen Mitgliede desselben übertragen sey. Das letztere ist denn insbesondere der Fall in Ansehung der Verwaltung des Gemeinde- und Local-Stiftungs-Vermögens; sie wird durch die aufgestellten Gemeinde- und Stiftungspfleger nach Maßgabe der Beschlüsse des gesammten Ausschusses vollzogen. Der Vollzug der sonstigen Beschlüsse des Ausschusses ist Sache des Gemeinde-Vorstehers. [2])

In den gewöhnlichen Verwaltungs-Gegenständen handelt der Gemeinde-Ausschuß selbständig; bei wichtigen Sachen hat er die Gesammtgemeinde mit ihrer Erklärung zu hören, insbesondere

a) über Erwerbung, Vertheilung oder Veräußerung von Gemeinde-Realitäten und nutzbaren Rechten,

b) bei Regulirung neuer Gemeinde-Dienste und der Gemeinde-Umlagen, [3])

---

[1]) R. G. Edict §. 100. Die im Texte angeführten Rechte kommen nun den Vorstehern aller Gemeinden gleichmäßig zu; der Vorbehalt in §. 106 des Gem. Edicts ist mit der Aufhebung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit erloschen. Außerdem concurrirt der Vorsteher bei der Herstellung der Urliste der Geschwornen (Ges. v. 3 Aug. 1848 Art. 4), dann bei Ausübung der Forststrafgerichtsbarkeit (s. Forstgesetz v. 28 März 1852 Art. 125 ff.), bei der Anlegung und Festsetzung der Gewerbesteuer, dann der Capitalrenten- und Einkommen-Steuer; vergl. darüber mein Verw. R. §§. 231, 234 und 236.

[2]) R. G. Edict §§. 101 und 102; der Pfleger legt daher zunächst dem Ausschuß Rechnung (§. 106).

[3]) Die Regulirung und Vertheilung der ständigen und hergebrachten Gemeinde-Dienste und Umlagen nimmt der Ausschuß für sich vor. (Edict §. 101 Nr. 6.)

c) bei der Aufnahme eines Passiv-Capitals für die Gemeinde,

d) bei der Aufnahme neuer Ansiedler. [4])

2) Der Gemeinde-Vorsteher hat ferner ausschließend überall die Dorfs- und Feldpolizei zu handhaben.[5]) Er sorgt daher in ersterer Rücksicht für den Vollzug der allgemeinen Polizei-Vorschriften in Bezug auf Sicherheit und Ordnung (daher ihm die Aufsicht auf die Fremden, die Feuerbeschau u. s. w. zukommt), sowie für den Vollzug der Dienstboten-Ordnung. In Folge der ihm übertragenen Feldpolizei hat er für Beobachtung der Cultur-Verordnungen, für Erhaltung der Flur- und Markungs-Gränzen zu sorgen. [6])

Wegen geringer Dorf- und Feldfrevel, insbesondere solcher, die durch Ueberackern, Uebermähen, durch unbefugtes Einhüten u. s. w. geschehen, können Geldbußen bis zu 1 fl., womit die Verurtheilung in Schadensersatz bis zu 3 fl. einschließlich verbunden werden kann, von dem Gemeinde-Ausschusse erkannt werden, welche in die Gemeinde-Casse fließen. [7])

3) Der Gemeinde-Ausschuß hat in gleicher Weise wie der Magistrat das Vermittlungsamt bei Streitigkeiten unter den Gemeinde-Gliedern. [8])

---

[4]) R. G. Edict §. 104. Entw. v. 1850. Art. 115; der Fall unter d) ist hier genauer so bestimmt: „Bei Ansässigmachungen mit Begründung eines neuen Anwesens."

[5]) Auch in dieser Beziehung gilt nun für alle Gemeinde-Vorsteher dasselbe; der Vorbehalt von §. 106 des Gem. Edicts ist aus dem in Note 1 bemerkten Grunde erloschen.

[6]) R. G. Edict §§. 107—116. Entw. Art. 117—125. Die Siebnerei soll da, wo sie besteht, erhalten werden.

[7]) R. G. Edict §§. 117—119. Entw. Art. 126.

[8]) R. G. Edict §. 120. Entw. Art. 127; vergl. oben §. 108 Nr. III. und Note 16.

III. Titel.

§. 111.

Von der Unterordnung der Gemeinden und ihrer Organe unter die Staatsbehörden.

Die Gemeinden stehen unter einer besonderen Aufsicht und Curatel der Staatsregierung, welche von dem Staatsministerium des Innern als oberster Stelle und unter dessen Leitung von den Kreisregierungen durch die unteren königl. Districts-Polizei-Behörden ausgeübt wird. [1])

Was die Organe für Ausübung dieser Aufsicht und Curatel betrifft, so ist zwischen den verschiedenen Arten der Gemeinden zu unterscheiden:

1) Der Magistrat der größern Städte ist unmittelbar der einschlägigen königl. Kreisregierung untergeordnet. [2]) Ihr kommt daher die Leitung der Gemeindewahlen, sowie die Bestätigung der Mitglieder des Magistrats zu, und dieser steht als Beamter der Gemeinde, insbesondere rücksichtlich der Verwaltung des Gemeinde- und Localstiftungs-Vermögens unter der Aufsicht und Curatel der genannten Stelle. Er hat daher in allen wichtigen Angelegenheiten ihre Genehmigung zu erholen. [3])

---

[1]) R. G. Edict §. 121. Entw. Art. 129. Die besondere Aufsicht und Curatel über die Gemeinde-Behörden beschränkt sich auf den gemeindlichen Wirkungskreis; soweit sie Polizeibehörden sind, erscheinen sie den Staats-Behörden als unter-, resp. beigeordnet. Ueber den Geist, der die Ausübung der Curatel durchdringen soll, s. Vollzugs-Instruction Nr. 207 (H. B. II. S. 239). Vergl. noch die Bl. f. adm. Pr. IX. S. 300 ff.

[2]) Sie heißen daher unmittelbare Städte; die königl. Commissäre haben in dieser Beziehung keinen Einfluß zu üben; ihre Bestimmung ist, eine ununterbrochene Aufmerksamkeit auf die Verhältnisse der vom Magistrate verwalteten Localpolizei zu richten.

[3]) R. G. Edict §. 123; die Fälle, in welchen die Genehmigung der Regierung nachzusuchen ist, werden in 10 Nummern im angeführten §. aufgezählt. Es sind im Wesentlichen dieselben Gegenstände, bei welchen der Magistrat den Gemeinde-Ausschuß zu Rath zu ziehen hat (s. oben §. 109), jedoch mit der Modification, daß die Regierungs-Genehmigung in der Regel nur dann nöthig ist, wenn die Gegenstände einen gewissen Werth (1000 fl.) erreichen. —

2) In den kleineren Städten und in Märkten üben die königl. Districts-Polizei-Behörden die Aufsicht über den Magistrat; an sie berichtet er und empfängt von ihnen Weisungen. In allen Fällen, wo der Magistrat in Städten I. Classe an die Einwilligung der Kreis-Regierung gebunden ist, hat der Magistrat in kleineren Stadtgemeinden ohne Rücksicht auf die Größe der Summe die Genehmigung der Districts-Polizei-Behörde einzuholen, welche entweder selbständig oder mit Bestätigung der einschlägigen Kreisregierung die Einwilligung zu ertheilen hat. [4])

3) Die Landgemeinden stehen gleichfalls unter der Curatel der Districts-Polizei-Behörden, in deren Bezirk sie liegen; der Gemeinde-Ausschuß hat daher deren Anordnungen und Aufträge zu vollziehen. In allen den Gegenständen, in welchen der Magistrat in Städten und Märkten die Genehmigung der Curatel nachzusuchen hat, ist auch der Gemeinde-Ausschuß verbunden, die Genehmigung derselben zu erholen, und zwar ohne Rücksicht auf die Summe, um welche es sich handelt. [5])

Anhang zum fünften Abschnitt.

§. 112.

Von der Gemeinde-Ordnung in der Pfalz.

Das Gemeinde-Wesen in der Pfalz beruht im Wesentlichen noch auf jenen Bestimmungen, [1]) welche daselbst zur Zeit ihrer

---

Nach dem Entwurf von 1850 Art. 131 wäre die Genehmigung Sache der Kreis-Ausschüsse.

[4]) R. G. Edict §§. 127 und 128. Die Bestätigung der Regierung ist erforderlich „in allen wichtigen oder die Summe von 500 fl. übersteigenden Fällen." — Der Entw. v. 1850 Art. 134 legt das Recht der Genehmigung dem Districts-Ausschusse bei.

[5]) R. G. Edict §§. 129—131; vergl. Wunder, Handbuch. S. 148 ff.

[1]) Eine Zusammenstellung derselben s. in **Dr.** Siebenpfeiffer, Handb. der Verfassung u. s. w. B. II. (1832); dann die Gemeinde-Gesetzgebung der

Vereinigung mit Frankreich Gültigkeit erlangten. Nur einzelne Verhältnisse wurden durch neuere, von der bayer. Regierung ausgegangene Gesetze geregelt. [2])

Die wesentlichen Grundsätze, welche über das Gemeinde-Wesen der Pfalz gelten, sind folgende:

1) Die Verfassung ist für alle Gemeinden dieselbe; es gibt keinen Unterschied zwischen Stadt- und Landgemeinden. — Die Gesammtheit der Gemeinde-Glieder [3]) wählt überall als Organ zur Verwaltung und Vertretung der Gemeinde den Gemeinde-Rath; Gemeinde-Versammlungen finden gar nicht statt.

2) Der Gemeinde-Rath besteht mit Einschluß des Bürgermeisters und Adjuncten aus mindestens 8, aus höchstens 27 Mitgliedern. [4]) Die Mitglieder werden in directer Wahl von den sämmtlichen volljährigen männlichen Ortseinwohnern in der Art gewählt, daß alle fünf Jahre die Hälfte erneuert wird; sie bedürfen der königl. Bestätigung.

Aus der Mitte des Gemeinde-Rathes ernennt die Regierung auf je 5 Jahre den Bürgermeister und einen oder in größeren Gemeinden zwei Adjuncten.

Sämmtliche Mitglieder des Gemeinde-Raths, den Bürger-

Pfalz. Eine system. Zusammenstellung der auf diesen Gegenstand bezüglichen Gesetze, Decrete und Verordnungen. Speyer, 1855. 8.

[2]) So soll die Gem.-Wahl-Ordnung vom 5 Sept. 1818 auch in der Pfalz analog in Anwendung gebracht werden; ferner gehört hieher:

a) das Gesetz, den Bestand und die Wahl der Gemeinde-Räthe betr. vom 17 Nov. 1837 (G. Bl. S. 137 ff.), und

b) das Gesetz, das Gemeinde-Umlagenwesen im Rheinkreise betr., vom gl. Dat. (G. Bl. S. 145 ff.). Ueber den Einfluß der allgem. bayer. Gemeinde-Gesetzgebung und die besondere der Pfalz s. die Bl. für admin. Pr. B. IX. S. 273 ff.

[3]) Die Eigenschaft eines Gemeindeglieds — das Ortsbürgerrecht — kommt in der Regel allen volljährigen männlichen Ortseinwohnern zu, vorausgesetzt, daß sie das gesetzliche Bürgereinzuggeld entrichtet haben. Ob sich an das Ortsbürgerrecht als Folge das Heimathrecht (domicile de secours) knüpfe, s. Bl. für adm. Pr. B. II. S. 178—185 und S. 295 ff., und B. V. S. 36.

[4]) Die Zahl richtet sich nach der Einwohnerzahl der Gemeinde; bei 250 Seelen und weniger besteht der Gemeinde-Rath aus 8, bei 5000 und mehr aus 26 oder 27 Mitgliedern; angef. Ges. v. 1837. Art. I.

meister und Adjuncten inbegriffen, haben ihre Functionen unentgeltlich zu versehen.

3) Die Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten, und insbesondere des Gemeinde-Vermögens, ist fast ausschließlich dem Bürgermeister übertragen, der in Verhinderungsfällen durch den Adjuncten vertreten wird. [5])

Derselbe hat jedoch den gesammten Gemeinde-Rath beizuziehen:

a) bei der Feststellung des Gemeinde-Etats, [6]

b) bei der Ablage der Jahresrechnung,

c) über die Verwendung des Ertrages der Gemeinde-Güter,

d) bei der Entscheidung über die Aufnahme von Ausländern als Ortsbürger,

e) bei Ernennung der Gemeinde-Diener, der Feldschützen und Förster, sowie der Schullehrer.

In allen Fällen ist übrigens regelmäßig die Curatel-Genehmigung (des Landcommissariats) nöthig. Nur die im Etat vorgesehenen, alljährlich in gleichem Betrage wiederkehrenden Ausgaben kann der Bürgermeister selbständig machen.

4) Neben seiner Zuständigkeit in den eigentlichen Gemeinde-Angelegenheiten sind dem Bürgermeister und Adjuncten gewisse polizeiliche Befugnisse, [7]) und gewisse Handlungen der freiwilligen und Strafgerichtsbarkeit übertragen; insbesondere liegt ihm die Führung der Civilstandsregister ob. [8])

---

[5]) Fungirt der Adjunct nicht als Stellvertreter, so hat er zwar Zutritt zu den Sitzungen des Gemeinde-Rathes, jedoch nur mit berathender Stimme; angef. Gesetz von 1837. Art. I. a. E. — In Bezug auf den gerichtlich-polizeilichen Wirkungskreis concurrirt dagegen der Adjunct mit dem Bürgermeister.

[6]) Bei Begutachtung des Etats kann der Gemeinde-Rath insbesondere über etwa nöthige Gemeinde-Umlagen in Berathung treten, und darauf bezügliche Anträge stellen; Gesetz, das Gemeinde-Umlagenwesen betr., Art. VII. und VIII. (G. Bl. v. 1837. S. 149).

[7]) Vergl. C. L. F. Medicus, über die dem Bürgermeister der Pfalz zustehende Befugniß, Localpolizei-Beschlüsse mit Strafwirksamkeit zu erlassen. Speyer, 1846. 8.

[8]) In der letztern Rücksicht ist der Bürgermeister Beamter der gerichtlichen Polizei und steht unter den Justiz-Behörden. Vergl. K. S. Zachariä, Handb. des franz. Civilrechts. (III.) B. I. S. 135. — Vergl. über den Inhalt dieses §.: Kolb, in den neuen Jahrb. der Gesch. und Politik v. Bülau, Jahrg. 1843. B. I. S. 46 ff.

Sechster Abschnitt.

Von den Districts-Gemeinden.

§. 113.

I. Von der Districts-Gemeinde und ihren Bestandtheilen im Allgemeinen.

Die ältere bayerische Gesetzgebung der dießrheinischen Provinzen kannte zwar eine Verbindung mehrerer Gemeinden unter dem Namen „Districts-Gemeinde.“ Allein diese war in der That nur eine aus mehreren Gemeinden mit oder ohne deren Willen von den Staatsbehörden gebildete Gesellschaft zur Verwirklichung gewisser einzelner gemeinsamer Zwecke, der daher insbesondere die Eigenschaft der juristischen Persönlichkeit und damit auch das Moment des dauernden Bestandes mangelte. [1]) Der Wille der Gesellschaft ward durch die Districts-Versammlung ausgesprochen.

Das neuere Recht hat Districts-Gemeinden mit bestimmtem unveränderlichen Umfang und zu einem dauernden Zwecke in der Eigenschaft von Corporationen und zwar für alle Kreise geschaffen. [2]) Jeder Amtsbezirk einer Districts-Verwaltungs-Behörde

---

[1]) S. den Art. VII. des Gesetzes, die Gemeinde-Umlagen betr., vom 22 Juli 1819, und Gesetz, die Behandlung der Districts-Umlagen betr., vom 11 Sept. 1825 (H. II. Aufl. B. II. S. 386 ff.).

[2]) S. das Gesetz, die Districts-Räthe betr., vom 28 Mai 1852 (meine Sammlung S. 333 ff.); erläutert von Brater in Dollmann's Gesetzgebung Thl. II. S. 36 ff. Ein ähnliches Institut sind die württembergischen Amtskörperschaften (s. Mohl, Staatsrecht, B. II. S. 210 ff.), deren Organen übrigens zugleich gewisse Staatsverwaltungs-Geschäfte übertragen sind, wie sie der im Jahre 1850 dem Landtage vorgelegene Gesetz-Entwurf auch unseren Districts-Räthen einzuräumen beabsichtigt hatte. Vergl. über die preußische Kreis-Bezirks- und Provinzial-Ordnung und die deßfalls geltenden Rechtsnormen v. Rönne, das Staatsrecht der preußischen Monarchie B. I. S. 463—465 und S. 586 ff.

(Landgerichts) — in der Pfalz jeder Canton — der mehrere Ortsgemeinden umfaßt,[3]) bildet eine Gemeinde, die Districts-Gemeinde. Alles, was innerhalb dieses Bezirkes liegt, gehört zur Districts-Gemeinde, gleichviel ob es einer Ortsgemeinde einverleibt ist oder nicht, daher namentlich auch größere Waldungen, Seen und Freigebirge, welche auf Grund des Gemeinde-Edicts §. 4 von der Zutheilung zur Ortsmarkung ausgenommen sind.[4])

Mitglieder der Districts-Gemeinde sind die innerhalb des Bezirkes bestehenden Ortsgemeinden, welchen die höchst besteuerten Grundbesitzer des Bezirkes in gewisser Beziehung rechtlich gleichgeachtet werden.[5])

Die auf der Grundlage der frühern Gesetzgebung zur Zeit der Publication des Gesetzes über die Districts-Räthe noch bestehenden Districts-Gemeinden sind durch das neuere Gesetz aufgehoben, ohne daß dadurch den Einzelngemeinden das Recht entzogen wäre, für gewisse Unternehmungen und Einrichtungen, die ihren ausschließenden Gemeindenutzen betreffen, oder bezüglich welcher ihnen ausschließliche Verpflichtungen obliegen, in besondere Verbindung zu treten oder in solcher zu verbleiben. Dabei versteht es sich von selbst, daß eine solche Verbindung, die als Gesellschaft zu beurtheilen und zu behandeln ist, keinen Einfluß auf das Verhältniß der betreffenden Gemeinden zur Districts-Gemeinde äußern könne.[6])

---

[3]) Besteht der Amtsbezirk einer Districts-Verwaltungs-Behörde nur aus Einer Gemeinde, wie bei den unmittelbaren Städten, so cessirt die Bildung einer Districts-Gemeinde (s. Art. 35 des Gesetzes).

[4]) Der Art. 1. Abs. 2 des angeführten Gesetzes verfügt: „Werden in Folge einer Amtsorganisation mehrere Landgerichtsbezirke in Einen Verwaltungs-District vereinigt, so kann jeder dieser Bezirke als Districts-Gemeinde mit besonderer Vertretung fortbestehen.“ Nur für diesen Fall sey, sagen die Motive zu Art. 1 von der Regel in Abs. 1, eine Ausnahme zu machen.

[5]) Brater a. a. O. S. 37 bezeichnet sie schlechthin als Mitglieder der Districts-Gemeinde. Dieß ist jedoch, wie mir scheint, irrig, da sie in Art. 23 Abs. 4 ausdrücklich nur als Mitglieder des Districts-Rathes bezeichnet und in Art. 32 Abs. 1 nicht genannt werden, und Brater selbst ist bei der Auslegung des Art. 31 seiner Auffassung nicht treu geblieben; vergl. Bl. für adm. Pr. V. S. 157.

[6]) S. das angef. Ges. Art. 37 und Brater a. a. O. S. 94.

§. 114.

II. Von den Rechten und Verbindlichkeiten der Districtsgemeinde.

1) Der Districts-Gemeinde kommt vor Allem die Eigenschaft der juristischen Persönlichkeit zu. Sie ist daher fähig Vermögensrechte zu erwerben und zu besitzen, und das erworbene Vermögen durch ihre Organe zu verwalten und für ihre Zwecke zu verwenden. Daraus folgt von selbst, daß sie in der Regel auch zur Uebernahme von privatrechtlichen Verbindlichkeiten jeder Art berechtigt sey, welche das positive Recht den Privaten überhaupt zu übernehmen gestattet, und den Gemeinden insonderheit nicht versagt.[1])

2) Der Zweck, zu welchem der Gesetzgeber die Districts-Gemeinde in ihrer dermaligen Gestalt ins Leben rief, ist aber darauf gerichtet, in ihr den Districts-Bewohnern eine Theilnahme an der Verwaltung der Districts-Angelegenheiten einzuräumen, namentlich sofern es sich um Auflegung und Vertheilung von Districtslasten handelt.[2]) Aus diesem ihrem öffentlich-rechtlichen Charakter fließen dann vorzugsweise die Rechte und Pflichten der Districts-Gemeinde.

Die Verbindlichkeiten welche in dieser Rücksicht auf der Districts-Gemeinde lasten, und deren Erfüllung ihr daher obliegt, beruhen aber entweder unmittelbar auf gesetzlicher Vorschrift oder auf freiwilliger Uebernahme durch die gesetzmäßigen Vertreter des Districts.[3]) Ist in der letztern Weise eine dauernde Verpflichtung eingegangen worden, so wird die Erfüllung derselben ebenfalls zu einer gesetzlichen Verbindlichkeit. Als gesetzliche Districtslasten sollen aber insbesondere[4]) angesehen und behandelt werden:

---

[1]) S. das angef. Ges. Art. 1 u. 11; der letztere Artikel erwähnt namentlich der Anlehen zur Bestreitung außerordentlicher Districtslasten. In wie weit sie in ihren privatrechtlichen Beziehungen die Rechte der Minderjährigen genießen, hängt von den Bestimmungen der geltenden Civilrechts- und Civilproceß-Gesetze ab; vergl. Bl. f. adm. Pr. S. 171.

[2]) Vergl. die Motive zum Gesetzentw. im Eingang.

[3]) S. das angef. Ges. Art. 27 lit. a; „die besonderen Rechtstitel" fallen wohl unter die eine oder andere Kategorie.

[4]) Wie die Worte andeuten und die Motive ausdrücklich bemerken, soll die folgende Aufzählung nur Beispiele geben, nicht erschöpfend seyn.

a) die Verzinsung und Tilgung der Districts-Gemeindeschulden;
b) die Ergänzung des Grundstockvermögens der Districtsgemeinde;
c) die Unterhaltung bestehender oder künftig neu entstehender Districts-Anstalten,[5]) und namentlich
d) die Anlegung und Unterhaltung von Districts-Straßen;[6])
e) die Beischaffung und Erhaltung der zum gemeinsamen Gebrauche bestimmten Feuerlöschmaschinen;
f) die Kosten des Hebammen-Unterrichts;
g) die Unterhaltsbeiträge für die nach Maßgabe der jeweiligen Gesetze oder Verordnungen angestellten Thierärzte.[7])

Die Mittel, welche der Districts-Gemeinde primär zur Bestreitung ihrer Lasten zu Gebote stehen (Districts-Fonds) sind:

α) die Nutzungen des Districts-Gemeinde-Vermögens, das jedoch im Grundstock ungeschmälert erhalten werden muß;
β) die auf Gesetz oder besondern Rechtstiteln beruhenden Leistungen des Staates, der Stiftungen, der Gemeinden oder anderer juristischer oder physischer Personen;
γ) die freiwilligen Zuschüsse von Staats- oder Kreisfonds oder von den aus der Unternehmung zunächst Vortheil ziehenden Gemeinden und Privaten.

Stehen einer Districts-Gemeinde diese Quellen überhaupt nicht oder nicht in zureichendem Maße zu Gebote, so ist sie subsidiär befugt, von den Districts-Bewohnern Districts-Umlagen zu erheben.[8])

---

[5]) Ob auch die Errichtung einer Districtsanstalt gesetzlich nothwendig sey, ist eine Frage für sich; die Fälle unter d bis g liefern Beispiele.

[6]) Als Districtsstraßen sollen nur jene Straßen erklärt werden, welchen eine besondere, jedoch nur auf den District beschränkte Wichtigkeit zukommt (Art. 28); vergl. Brater a. a. O. S. 83 u. Bl. für adm. Pr. B. VI. S. 81 u. 97.

[7]) Der Unterhalt der Hebammen, der Unterricht der Thierärzte gehört daher nicht zu den nothwendigen Districtslasten. Andere Fälle von gesetzlichen Districts-Lasten berührt der Artikel 36, nämlich die Kosten der Districts-Armenpflege, die Kriegs- und Einquartierungs-Lasten, insoweit sie auf die Districte fallen, dann den Uferschutz- und die sonstigen (Wasser-) Bauten; vergl. Brater, a. a. O. S. 94.

[8]) Angef. Gesetz Art. 30; wegen der etwa nöthigen Naturaldienste s. Art. 31 Abs. 3.

§. 115.

III. Von den Districts-Umlagen insbesondere.

1) Die Districts-Umlagen sind, wie eben angeführt wurde, stets ein subsidiäres Mittel zur Deckung der Districtslasten. Bis zu welchem Betrage die einzelne Gemeinde solche erheben könne, hängt von der Beschaffenheit der zu bestreitenden Ausgabe ab. Ist diese gesetzlich nothwendig, so bestimmt sich die Höhe der durch Umlagen zu deckenden Summe nach der Größe der Ausgabe. Handelt es sich um Zwecke, deren Realisirung die Districts-Gemeinde freiwillig übernommen hat, so darf die Umlage in keinem Jahre mehr als fünf vom Hundert der jährlichen Steuersumme betragen. [1])

2) Die erforderliche Umlagen-Summe wird nach Verhältniß des Gesammtbetrags der in dem Districte zur Erhebung kommenden directen Steuern, wobei jedoch die Wittwen- und Waisenfonds-Beiträge und die Einkommensteuer außer Ansatz zu lassen sind, [2]) vom Districtsrath auf die einzelnen Mitglieder der Districtsgemeinde, d. i. auf die Orts-Gemeinden des Districts und auf die innerhalb desselben gelegenen abgesonderten Gemarkungen repartirt, und jede Orts-Gemeinde legt dann den sie treffenden Antheil, wenn sie ihn nicht sofort aus den verfügbaren Gemeinde-Einkünften bestreiten kann oder will, [3]) nach demselben Maßstabe auf die einzelnen Orts-Angehörigen um, und erhebt ihn von diesen in der Form einer Gemeinde-Umlage. [4]) — Dieser Grundsatz über die Repartition der Districts-Umlagen erleidet Modificationen:

a) Bei Districts-Umlagen zum Behufe der Armenpflege,

---

[1]) Angef. Ges. Art. 30 Abs. 2; bei Berechnung des gesetzlich zulässigen Umlagenmaximums muß jedoch auch die Einkommensteuer mit angesetzt werden; Brater, a. a. O. S. 85.

[2]) Vergl. über die Art der Ausführung dieser Bestimmung M. E. v. 7 Jul. 1858 (Samml. v. princip Erl. 1858 S. 230).

[3]) Vergl. die Motive zu Art. 26 u. 27 des Gesetzentwurfs.

[4]) Angef. Ges. Art. 31 u. 33. Ueber die Art der Vertheilung vergl. Bl. f. a. Pr. II. S. 226 ff. u. Brater, a. a. O. S. 85 ff. u. Bl. für adm. Pr. B. VII. S. 139.

indem hier auch die Einkommensteuer bei der Feststellung der Beitragsquote mit in Anschlag zu bringen ist.

b) Wenn die Theilnahme an den Vortheilen einer einzelnen Districts-Anstalt oder Einrichtung eine verschiedene ist, so steht dem Districtsrathe das Recht zu, mit Genehmigung der Kreisregierung auch die Beitragsquote für einzelne Gemeinden oder abgesonderte Gemarkungen darnach abzustufen. [5])

3) Pflichtig Districts-Umlagen zu entrichten sind alle Districts-Bewohner, welche abgesehen von der Einkommensteuer irgend eine directe Staatssteuer im Districte zu entrichten haben, wobei es bezüglich des Staatsärars keinen Unterschied machen soll, ob die Steuer wirklich erhoben oder nur in Vormerkung geführt worden. [6]) In welchem Verhältnisse der Steuer-Zahlende zur Orts-Gemeinde stehe, ist in dieser Beziehung gleichgültig. [7])

Die Frage, wer zur Auflegung einer Districts-Umlage, zur Repartition, Verwendung und Verrechnung derselben zuständig sey, wird aus dem Inhalte der nächsten Paragraphen sich ergeben.

§. 116.

IV. Von den Organen der Districts-Gemeinde.

1) Im Allgemeinen.

1) Das Organ, um die Angelegenheiten der Districtsgemeinde zu verwalten, in deren Namen zu handeln [1]) und die Rechte und

---

[5]) Angef. Ges. Art. 32. Dasselbe Princip ist auch für den Fall maßgebend, wo eine Districtslast das Interesse mehrerer Districtsgemeinden berührt; sie tragen nach dem Verhältniß ihrer Betheiligung bei.

[6]) Angef. Ges. Art. 31 Abs. 2. Zu den Districts-Armenbeiträgen hat jedoch auch derjenige zu concurriren, der bloß die Einkommensteuer entrichtet.

[7]) Es gelten daher in Bezug auf die Beitragspflicht nicht die Grundsätze, welche für Gemeinde-Umlagen entscheiden; es soll vielmehr, wie die Motive ausdrücklich bemerken, „das Verfahren bezüglich der Districts- mit dem bezüglich der Kreis-Umlagen in Uebereinstimmung gebracht werden, woraus von selbst folge daß von einer Befreiung nirgends die Rede seyn könne;" vergl. das Landraths-Gesetz Art. 16 Abs. 2. Daher erscheint es nicht als zulässig, die gesetzlich begründete Befreiung von Gemeinde-Umlagen auch auf die Districts-Umlagen auszudehnen; vergl. Bl. für adm. Pr. Bd. VII. S. 139 ff.

[1]) Die später wieder suspendirte preußische Kreis-Ordnung v. 1850 (Art. 10)

Interessen der Districts-Angehörigen gegenüber den Staatsbehörden zu vertreten (s. Art. 11, lit. i), ist der Districts-Rath, der vorherrschend aus den durch die Mitglieder der Districts-Gemeinde (§. 113) gewählten Vertretern derselben zusammengesetzt ist. Dazu kommen dann noch die theils gewählten, theils durch das Gesetz schon berufenen Vertreter [2]) des großen Grundbesitzes und ein von der Kreisregierung ernannter Vertreter des Staatsärars, wenn dieses bei den Districts-Umlagen betheiligt ist.

Mitglieder des Districtsraths können nur Inländer seyn, welche das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt haben. —

Dieselben Gründe, welche unfähig zur Gemeinde-Vertretung machen, schließen auch von der Wahl und von dem Eintritte in den Districts-Rath aus. [3]) — Fällt eine Bedingung der Wählbarkeit (oder des Eintritts) hinweg, so hat dieses den Austritt des betreffenden Individuums zur nothwendigen Folge. —

Der aus irgend einem Grunde zum Mitglied des Districts-Rathes Berufene ist aber anderseits zum Eintritt und zum Verbleiben in demselben für die Dauer der Wahlperiode verpflichtet. Eine Ablehnung oder Niederlegung der Stelle eines Districts-Rathes findet nur statt:

a) wegen zurückgelegten sechzigsten Lebensjahres,

b) wegen nachgewiesener geistiger oder körperlicher Unfähigkeit,

---

bestimmt: „die Kreis-Versammlung verpflichtet alle Kreiseinwohner durch ihre in Kreis-Angelegenheiten gefaßten Beschlüsse," ein Satz, welcher der Natur der Sache entsprechend auch in Bezug auf unsern Districts-Rath Anwendung findet. Ueber die jetzige Zusammensetzung der Kreisstände in Preußen s. v. Rönne, a. a. O. B. I. S. 600 ff.

[2]) Brater, a. a. O. nennt die letzteren Personalisten — eine Bezeichnung, welche mir weder an sich noch vom Standpunkte der historisch hergebrachten Bedeutung dieses Wortes (vergl. oben §. 78 Note 5) angemessen zu seyn scheint.

[3]) Angef. Ges. Art. 7 verb. mit dem revid. Gem.-Ed. §. 78 und Gem.-Wahl-Ordn. Art. 16; vergl. auch Brater, a. a. O. S. 49 ff. Nicht wählbar sind ferner (Art. 6 Abs. 2) die Beamten der betreffenden Districts-Verwaltungsbehörde.

c) bei der Berufung durch Wahl, wenn der Gewählte bereits einmal sechs Jahre lang ununterbrochen Mitglied gewesen war.

Im Falle eines Streites steht die endgültige Entscheidung dem Districts-Rathe zu.[4])

Die Wahl des Districts-Rathes geschieht jedesmal auf drei Jahre; spätestens nach Ablauf dieser Frist wird er, insoweit er aus gewählten Mitgliedern besteht, vollständig erneuert. — Wird der Districts-Rath vom Könige aufgelöst, so hat binnen acht Wochen eine neue Wahl stattzufinden, und die in diesem Falle Gewählten versehen ihre Stellen bis zur nächsten ordentlichen Wahl.[5])

2) An der Stelle des nur periodisch versammelten Districts-Rathes handelt ein permanenter, von ihm aus seiner Mitte gewählter Districts-Ausschuß, der theils die Beschlüsse des Districts-Rathes vorzubereiten und die Ausführung der gefaßten Beschlüsse zu überwachen, dann die laufenden und dringenden Geschäfte Namens des Districts-Rathes zu besorgen hat, theils aber auch zu selbständigem Handeln Namens der Districts-Gemeinde in allen den Angelegenheiten berufen ist, welche nicht ausdrücklich zur Zuständigkeit des Districts-Rathes verwiesen sind.[6])

Neben dem Districts-Ausschusse wählt der Districts-Rath einen besondern Districts-Cassier, welchem die Erhebung, Verwendung und Verrechnung des Districts-Gemeinde-Einkommens auf der Grundlage der vom Plenum festgestellten Etats übertragen wird.[7])

---

[4]) Angef. Ges. Art. 8; vergl. Brater, a. a. O. S. 53. Bezüglich der Rechtsnachtheile, welche der ungerechtfertigte Nichteintritt oder Austritt nach sich zieht, s. Art. 14 Abs. 3.

[5]) Angef. Ges. Art. 12 Abs. 5 u. 6. Löst der König sämmtliche Districtsräthe des Landes auf, dann sind die Neuwahlen allgemeine; übrigens können wohl auch die in solchem Falle Gewählten bloß für die noch übrige Zeit der Wahlperiode fungiren.

[6]) Angef. Ges. Art. 15 ff.; ähnliche Verfügungen enthält die mehr erwähnte preußische Kreis-Ordnung in Art. 20 ff.

[7]) Der Cassier braucht nicht aus den Districtsraths-Mitgliedern genommen zu werden, daher auch seine Dienstesdauer nicht an die Wahlperioden gebunden ist; vergl. die Motive zu Art. 16 des Gesetzentwurfes.

2) Vom Districts-Rathe insbesondere.

§. 117.

a) Bildung desselben.

Der Districts-Rath bildet sich aus folgenden Elementen:

1) Aus den Vertretern sämmtlicher zu dem Districte gehörigen Gemeinden in der Art, daß Gemeinden bis zu 2000 Seelen Einen, größere Gemeinden für je 2000 Seelen mehr einen weiteren Abgeordneten zu wählen haben. [1]) — Wähler sind die bestehenden Gemeinde-Organe, also in den Gemeinden diesseits des Rheins in Städten die in Einem Wahlkörper vereinigten Mitglieder des Magistrats und des Collegiums der Gemeindebevollmächtigten, in Landgemeinden die Mitglieder des Gemeinde-Ausschusses; in der Pfalz die Mitglieder des Gemeinde-Raths. Wählbar sind in den diesseitigen Gemeinden die sämmtlichen wirklichen Gemeinde-Glieder, in der Pfalz die Ortsbürger, welche eine directe Steuer in dem Gemeinde-Bezirke entrichten. [2]) Die Wahl wird schriftlich (durch Wahlzettel) nach absoluter Stimmenmehrheit vorgenommen. [3])

2) Aus den Eigenthümern desjenigen Grundbesitzes, von welchem die höchste Grundsteuer im Districte entrichtet wird, oder aus den Bevollmächtigten dieser Eigenthümer mit Ein Achtel der Zahl der Vertreter der Gemeinden. [4]) Will der betreffende Grund-

---

[1]) Dabei wird ein Ueberschuß von mehr als 1000 Seelen vollen 2000 gleichgeachtet, so daß sonach eine Gemeinde von 100 oder noch weniger Seelen, und so auch eine von 3000 Seelen Einen Vertreter wählt.

[2]) Vorausgesetzt, daß keiner der allgemeinen Ausschließungsgründe (§. 116 Note 3) obwaltet; wegen der Pfalz vergl. Bl. für adm. Praxis. IV. S. 33 ff.

[3]) Speciellere Normen über die Vornahme der für den Districts-Rath nöthigen Wahlen s. in der Instr. v. 10 Juni 1852 (H. B. II. S. 530 ff.).

[4]) Ein sich hiebei ergebender Bruchtheil wird der vollen Zahl gleichgehalten, wenn er die Hälfte oder darüber beträgt; sind daher z. B. der Gemeinde-Vertreter in einem Districte 28, so beträgt die Zahl der Realisten 4, a. Ges. Art. 2 a. E.

besitzer in Person eintreten, so muß er den allgemeinen Vorbedingungen des Eintritts genügen (§. 116). Ist er persönlich einzutreten nicht fähig, wie z. B. der Minderjährige, die juristische Person, so ist sein gesetzlicher Vertreter zur Theilnahme am Districts-Rathe oder zur Aufstellung eines Bevollmächtigten berechtigt. — In jedem Falle muß der Bevollmächtigte bayerischer Staatsbürger seyn, und kann sich im Districts-Rathe auf erhaltene Aufträge nicht beziehen. [5])

3) Aus den Vertretern des unter Nr. 2 nicht begriffenen größeren Grundbesitzes mit ein Viertel der Zahl der Vertreter der Gemeinden. [6]) — Dieses Viertel ist von den 50 höchstbesteuerten Grundbesitzern [7]) des Districts, welche nicht unter Nr. 2 fallen, aus ihrer Mitte auf die Dauer von drei Jahren zu wählen. Die Wahl findet in persönlichem Zusammentritt der Wähler unter der Leitung der Districts-Verwaltungsbehörde mittelst Wahlzettel statt. [8])

Zu einer gültigen Wahl bei der Kategorie unter Nr. 1 und 3 wird die Abstimmung von $^2/_3$ der Wähler und die absolute Mehrheit der Abstimmenden erfordert. [9])

4) Aus einem Vertreter des Staatsärars, wenn dasselbe als betheiligt erscheint, d. h. wenn es steuerbare Besitzungen im Districte hat. [10])

---

[5]) Angef. Ges. Art. 4; der Bevollmächtigte ist daher politischer Repräsentant. Aus Art. 13 Abs. 4 folgt ferner, daß Niemand zum Bevollmächtigten ernannt werden könne, der bereits Mitglied des Districts-Rathes ist. Vergl. noch Brater, a. a. O. S. 45.

[6]) Die Bemerkung bei Note 4 gilt auch hier.

[7]) Daß nur die Grundsteuer in Berechnung komme, folgt aus der Natur der Sache. Ueber die Frage, wie es zu halten sey, wenn die Ausscheidung des Achtels oder der 50 dadurch erschwert wird, daß Mehrere gleichbesteuert sind, vergl. Brater, a. a. O. S. 41, u. Bl. für adm. Praxis. V. S. 202.

[8]) Angef. Ges. Art. 5; Stellvertretung bei der Wahl ist ausgeschlossen.

[9]) Angef. Ges. Art. 6. Abs. 1; über die Zwischenwahlen s. Art. 9. Darnach hat bei jeder Erledigung einer Stelle im Districts-Rathe eine neue Wahl stattzufinden; es werden also für den Districts-Rath keine Ersatzmänner gewählt.

[10]) Die Ernennung dieses Vertreters geht nach §. 18 der oben angeführten Instruction von der betreffenden Kreis-Regierung K. d. F. aus.

§. 118.

b) Wirkungskreis.

Zum Wirkungskreise des Districts-Rathes gehören alle Angelegenheiten, welche die der Districts-Gemeinde als Corporation zustehenden Rechte und Verbindlichkeiten betreffen, insbesondere:

1) Die Vertretung der Districts-Gemeinde in vermögensrechtlicher Beziehung theils unmittelbar, theils durch den Districts-Ausschuß und den Districts-Cassier.

Namentlich ist Sache des Districts-Rathes:

a) Die Erwerbung oder Veräußerung von Realitäten oder nutzbaren Rechten der Districts-Gemeinde;

b) die Aufnahme von Passiv-Capitalien zur Bestreitung außerordentlicher Bedürfnisse des Districts und die Festsetzung des deßfallsigen Tilgungsplanes. [1])

2) Die Prüfung und Feststellung des jährlichen Voranschlags (Etats) aller Districts-Ausgaben. Ergibt sich bei der Prüfung, daß die Ausgabe eine gesetzlich nothwendige sey (s. §. 114 Nr. 2), so ist der Districts-Rath verpflichtet, selbe in den Etat einzustellen. — Ausgaben für neu zu begründende Districts-Einrichtungen und Anstalten, welche nicht schon gesetzlich erforderlich sind, können nur mit Zustimmung oder auf Antrag des Districts-Raths in den Districts-Etat aufgenommen werden. —

Die Verwaltung der Districts-Anstalten geschieht nach den vom Districts-Rathe vorgeschlagenen oder geprüften und von der Kreis-Regierung genehmigten Ordnungen. [2])

Um das Interesse des Districts in dieser Beziehung wahren und namentlich geeignete Anträge stellen zu können, ist der Districts-Rath befugt, von den der Verwaltung einer Religionsgesellschaft nicht unterliegenden Districts-Stiftungen Einsicht zu nehmen. [3])

---

[1]) Angef. Ges. Art. 11 Abs. 1; dann lit. d u. e, über die Rechte des Districts-Ausschusses in dieser Richtung s. §. 120.

[2]) Angef. Ges. Art. 11 lit. a u. f.

[3]) Angef. Ges. Art. 11 lit. h. Als Districts-Stiftungen sind wohl alle innerhalb des Districts bestehenden, nicht rein localen Stiftungen zu betrachten. Daß die Einsicht auch von den Rechnungen gelte, liegt in der

3) Die Prüfung der primären Districts-Einkünfte, und, wo diese unzulänglich sind, die Beantragung und Vertheilung der nöthigen Districts-Umlagen.[4]) Die Frage, ob der Districts-Rath bei der Einführung neuer Umlagen eine entscheidende Stimme, resp. ein Veto habe, hängt von der Beschaffenheit der damit zu deckenden Ausgabe ab (s. §. 114).

4) Die Prüfung und je nach Umständen Anerkennung oder Beanstandung der Districts-Casse-Rechnung, sowie der Rechnungen aller Districts-Anstalten.[5])

5) Die Abgabe von Gutachten über Gegenstände, welche die Verwaltung und Wohlfahrt des Districts betreffen, auf Veranlassung der vorgesetzten Kreis-Regierung.

6) Die Befugniß, sich über den Zustand des Districts und über etwa wahrgenommene Gebrechen der Verwaltung zu äußern und hierauf bezügliche Anträge und Beschwerden zu stellen.[6])

§. 119.

c) Geschäftsgang.

1) Der Districts-Rath versammelt sich in der Regel jährlich einmal und zwar auf besondere Einberufung von Seite

---

Natur der Sache, und folgt aus der Entstehungsgeschichte der einschlägigen Bestimmung; vergl. Brater, a. a. O. S. 62.

[4]) Angef. Ges. Art. 11 lit. b; s. oben §. 116.

[5]) Angef. Ges. Art. 11 lit. c. Daß unter die der Prüfung des D. R. unterliegenden Rechnungen auch jene der Districts-Armenpflege gehören, folgt aus Art. 36 Abs. 2. An der Abstimmung über diese Art von Angelegenheiten haben die Ausschußmitglieder nicht Theil zu nehmen. (Art. 21. Abs. 2.)

[6]) Angef. Ges. Art 11 lit. g u. i. Die Aufzählung in Art. 11 soll übrigens keineswegs erschöpfend seyn. Es kommen vielmehr dem D. R. noch mehrere nicht unerhebliche Befugnisse zu, wie z. B.

a) die Beschlußfassuug über Wahlanfechtungen (Art. 10);
b) die Entscheidung über die Zulässigkeit der Ablehnung oder Niederlegung der Stelle eines D. R. (Art. 8);
c) die Wahl der Landräthe (Ges. die Landräthe betr. Art. 3);
d) die Controle des Immobiliar-Brandversicherungswesens durch ein zu diesem Zwecke zu wählendes Comité (Ges., die Feuerversicherungsanstalt für Gebäude betr. v. 28 Mai 1852 Art. 105 u. 111, in H. B. VII. S. 227).

der Districts-Verwaltungsbehörde.[1]) Diese bestimmt in der schriftlichen Ladung Zeit und Ort des Zusammentritts, und theilt den Mitgliedern zugleich die Berathungsgegenstände mit, und zwar beides wo möglich 14 Tage vor Beginn der Sitzungen.[2])

2) Die Versammlung ist beschlußfähig, sobald mindestens zwei Drittheile der Mitglieder anwesend sind, vorausgesetzt, daß deren Legitimation keinem Anstande unterliegt. — Kommt die Versammlung wegen Nichterscheinens der erforderlichen Zahl von Mitgliedern nicht zu Stande, so ist dieselbe wiederholt festzusetzen, und die unentschuldigt ausgebliebenen Mitglieder haben die Kosten der vereitelten Sitzung und die Entschädigung der Erschienenen nach Feststellung der Districts-Verwaltungsbehörde zu tragen.[3])

Der Vorsitz und die Leitung der Versammlung steht dem Districts-Verwaltungsbeamten oder seinem Stellvertreter zu; ihm kommt es zu, die Sitzungen zu schließen.[4]) Ein Stimmrecht gebührt dem Vorsitzenden regelmäßig nicht; bei Stimmengleichheit jedoch hat er zu entscheiden.[5])

---

[1]) Durch die „Regel" soll eine ausnahmsweise öfter im Jahre stattfindende Versammlung, wenn hiezu dringende Veranlassung gegeben ist, nicht ausgeschlossen seyn (s. Art. 25 Abs. 2, und unten §. 120, 2 g); das Abweichen von der Regel durch Aussetzen der Versammlungen für ein Jahr ist aber unzulässig; s. Art. 11, lit. a. — Ohne Einberufung darf sich der D. R. nicht versammeln.

[2]) Die Versammlung ist übrigens nicht auf die Berathung dieser Gegenstände beschränkt; nur wenn der D. R. außerordentlicher Weise einberufen wird, können bloß die Gegenstände zur Berathung kommen, für welche er extra ordinem berufen wurde.

[3]) Die Bestimmung in Art. 13 Abs. 1 bezieht sich nach meinem Dafürhalten sowohl auf die Fähigkeit überhaupt Beschlüsse zu fassen (die Constituirung), als auf die Vorbedingungen jedes einzelnen Beschlusses, wie dieses insbesondere aus den Motiven zu Art. 9 des Gesetzentw. erhellt.

[4]) Angef. Ges. Art. 12 Abs. 1 u. 4; über die Dauer der jährlichen Versammlung enthält das Gesetz keine Verfügung. Bei Berathung und Beschlußfassung über die §. 118 Nr. 6 berührten Gegenstände führt ein vom D. R. hiezu bestimmtes Mitglied den Vorsitz (Art. 13. Abs. 5). — Das Recht, die einzelne Sitzung anzuberaumen, zu eröffnen und zu schließen, folgt aus dem Vorsitze.

[5]) Angef. Ges. Art. 13 Abs. 3; der Vorsitzende ist nicht Mitglied des Collegiums (s. Art. 2 u. Art. 6 Abs. 2).

3) Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens zwei Drittheilen seiner Mitglieder und unter diesen die relative Stimmenmehrheit [6]) erforderlich. — Die Sitzungen, in welchen der Districts-Rath die zu seiner Zuständigkeit gehörigen Geschäfte verhandelt, sind in der Regel öffentlich. Eine Ausnahme hievon kann die Versammlung eintreten lassen, wenn die Oeffentlichkeit dem Staate, einer Gemeinde oder den Einzelnen nachtheilig zu werden droht. Ob ein Fall der Art vorliege, entscheidet der Districts-Rath selbst in geheimer Sitzung. [7])

4) Die Verhandlungen des Districts-Rathes werden durch die Districts-Verwaltungsbehörde der vorgesetzten Kreis-Regierung vorgelegt und von dieser alsbald nach collegialer Berathung entschieden, d. i. es werden die Beschlüsse des Districts-Rathes, insoweit sie positiven Inhaltes sind, entweder bestätigt oder abgelehnt. Hat der Districts-Rath ablehnende Beschlüsse gefaßt, so kommt es darauf an, ob er dabei innerhalb seiner Zuständigkeit gehandelt habe oder nicht. Im ersteren Falle hat es einfach bei dem Beschlusse sein Bewenden; im zweiten Falle ist die Kreisstelle befugt, von sich aus zu entscheiden, also etwas Positives an die Stelle des districtsräthlichen Beschlusses zu setzen. [8])

Die Entschließung der Kreis-Regierung wird den Mitgliedern des Districts-Rathes und jeder betheiligten Gemeinde durch die Districts-Verwaltungsbehörde eröffnet. Jeder betheiligten Gemeinde, dann jedem von Rechtswegen zum Districts-Rathe berufenen Grundbesitzer und dem Districts-Ausschusse kommt die Befugniß zu, gegen die Entschließung Recurs an das Ministerium des Innern zu er-

---

[6]) Nur ausnahmsweise wird absolute Majorität gefordert; vergl. Art. 15 und 20.

[7]) Angef. Ges. Art. 22; vgl. Reg. Entschl. v. 18 Dec. 1855 in der Sammlung von princ. Erl. 1855 S. 143.

[8]) Angef. Ges. Art. 23 Abs. 1. Ob der D. R. zur Ablehnung competent war, ist von der Beschaffenheit des Gegenstandes abhängig. Handelt es sich um eine rechtlich nothwendige Leistung, so konnte keine Ablehnung beschlossen werden. Die Kreis-Regierung soll, wie die Motive bemerken, bei ihren Entschließungen von dem Standpunkte ausgehen, „daß der Districts-Gemeinde innerhalb ihrer gesetzlichen Gränzen freie Bewegung zu lassen und die Staatsaufsicht darauf zu beschränken sey, daß Verletzungen der Gesetze und Beschädigung der Districts-Gemeinden zu verhüten seyen."

greifen, dem letzteren jedoch nur dann, wenn die Beschlüsse des Districtsrathes von der Kreisregierung nicht bestätigt werden.[9]) Ob der Recurs Suspensiveffect habe oder nicht, hängt davon ab, ob Gefahr im Verzuge sey oder nicht; ist dieses nach der Ansicht der Kreis-Regierung der Fall, so ist sie ohne Rücksicht auf die erhobene Beschwerde berechtigt, sofort jene Maßregeln zu ergreifen, welche zur Abwendung der Gefahr nothwendig erscheinen.[10])

§. 120.

3) Von dem Districts-Ausschusse und dem Districts-Cassier.

I. In Bezug auf die Bildung, die Zuständigkeit und den Geschäftsgang des Districts-Ausschusses gelten folgende Normen:

1) Jede neugewählte Districts-Rathsversammlung ernennt auf die Dauer ihres Bestehens aus ihrer Mitte[1]) mit absoluter Stimmenmehrheit einen aus vier bis sechs Mitgliedern bestehenden Ausschuß; gleichzeitig und in gleicher Weise werden ebenso viele Ersatzmänner bezeichnet.[2]) Ständiger Vorstand des Districts-Ausschusses ist der Districts-Verwaltungsbeamte und in seiner Verhinderung dessen Stellvertreter.[3])

---

[9]) Angef. Ges. Art. 23 Abs. 4. Der Absatz 3, der mit Abs. 4 im directen Widerspruch steht, blieb durch ein Redactionsversehen im Gesetze stehen, obwohl beide Kammern ihn zu streichen beschlossen hatten; s. Brater a. a. O. S. 78 ff.

[10]) Angef. Ges. Art. 24. Die Beschwerdeschrift ist bei der Unterbehörde einzureichen und von dieser ungesäumt mit den Verhandlungen einzubefördern (Art. 23 a. E.).

[1]) Die Wirksamkeit des Districts-Ausschusses erlischt in der Regel mit der des Districts-Rathes. Eine Ausnahme tritt ein, wenn dieser aufgelöst wird; hier hat der Ausschuß bis dahin zu fungiren, wo der Districtsrath neu gewählt und der Ausschuß aus seiner Mitte neu bestellt seyn wird (Art. 19); wegen der Functionsdauer des in solchem Falle von dem neuen Districtsrathe gewählten Ausschusses s. Art. 12 Abs. 6.

[2]) Vater und Sohn, Bruder, Oheim und Neffe, Stiefvater und Stiefsohn, Schwiegervater und Schwiegersohn, Frauenbruder und Schwestermann dürfen nicht zugleich Mitglieder des Ausschusses seyn, weder anfänglich noch im Laufe der Wahlperiode.

[3]) Angef. Ges. Art. 15; auch in Bezug auf den Ausschuß ist der Vorstand nicht Mitglied.

2) Zum **Wirkungskreise** des Districts-Ausschusses gehört:

a) Die Leitung der Vermögens-Verwaltung der Districtsgemeinde und deren Vertretung in jenen Fällen, welche nicht dem Districtsrathe zugewiesen sind; [4])

b) die Aufsicht auf die Districts-Anstalten;

c) die Vorberathung und vollständige Vorbereitung aller an den Districtsrath zu bringenden Gegenstände, namentlich liegt ihm ob: [5])

d) den jährlichen Bedarfsvoranschlag (Etat) herzustellen und denselben mit allen nöthigen technischen Erhebungen zu belegen, sodann mit dem vollständigen Repartitions-Entwurf der Districts-Umlagen zu begleiten; [6])

e) die Erlassung der Verrechnungs- und Zahlungsanweisungen durch den Vorstand an den Districts-Cassier; [7])

f) die Revision der Rechnungen des Districts-Cassiers und der Districts-Anstalten vor deren Vorlage an das Plenum. [8])

g) Wo in einzelnen Fällen die Ergreifung augenblicklicher Maßregeln zur Abwendung dringender Gefahren oder erheblicher Nachtheile erforderlich ist, da steht dem Districts-Ausschusse die Befugniß zu, einstweilen die erforderlichen Leistungen innerhalb der Gränzen des unabweisbaren Bedürfnisses zu beschließen. Die Beschlüsse müssen aber dem Districtsrathe bei seiner nächsten Versammlung zur Genehmigung vorgelegt werden. Wenn mindestens die Hälfte der Ausschuß-Mitglieder darauf anträgt, muß zu diesem Zwecke eine außerordentliche Plenar-Versammlung einberufen werden. [9])

---

[4]) Art. 16 lit. a; daher gehört denn namentlich die Vertretung der Districtsgemeinde in ihren Rechtsstreitigkeiten zu den Befugnissen des Ausschusses. Dagegen darf die Beschlußfassung über Vergleiche wohl nicht unbedingt hieher gerechnet werden; vergl. Art. 11 lit. e u. Bl. f. adm. Pr. V. S. 159.

[5]) Art. 16 lit. d. Von wem die Gegenstände ausgehen, ist in dieser Beziehung ohne Belang.

[6]) Art. 16 lit. f.

[7]) Daß der Ausschuß dabei an die festgestellten Etats gebunden sey, ist in Art. 21 Abs. 5 noch ausdrücklich verfügt.

[8]) Art. 16 lit. c und e; ob und wie oft etwa ein Cassasturz nöthig sey, ist dem Ermessen des Ausschusses zu beschließen überlassen.

[9]) Art. 25; die Nichtgenehmigung der Beschlüsse des Ausschusses soll keine Wirkung auf das bereits Vollzogene äußern.

h) Diesem Rechte analog ist die Befugniß des Ausschusses, bei unvorhergesehener Erledigung der Stelle eines Districts-Cassiers einen andern vorbehaltlich der Bestätigung des Districtsrathes aufzustellen. [10]

3) Der Ausschuß versammelt sich nur auf Einladung des Vorstandes; die Einberufung muß jedoch erfolgen, wenn wenigstens die Hälfte der Ausschuß-Mitglieder darauf anträgt. Zur Fassung gültiger Beschlüsse ist, wenn der Ausschuß aus vier Mitgliedern besteht, die Anwesenheit von wenigstens drei, sonst von vier Mitgliedern erforderlich; die (relative) Stimmenmehrheit macht Beschluß. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorstand. — Die Beschlüsse des Districts-Ausschusses sind sofort vollziehbar; sie bedürfen keiner Bestätigung durch die Staatsbehörden. Dem Vorstande steht jedoch die Befugniß zu, wenn er nach pflichtmäßiger Ueberzeugung annehmen zu sollen glaubt, daß ein Beschluß des Ausschusses den Gesetzen und Verordnungen zuwiderlaufe, die Vollziehung zu vertagen und die Verhandlungen binnen acht Tagen der vorgesetzten Kreis-Regierung vorzulegen. Diese hat sodann ohne Verzug über die Aufrechthaltung oder Aufhebung des Beschlusses nach collegialer Berathung zu entscheiden und im Falle der Aufhebung unter Angabe der Gründe die Sache an den Ausschuß zu neuer Beschlußfassung zurückzuweisen. [11]

II. Den vom Districts-Rathe gewählten Districts-Cassier für sein Amt zu verpflichten ist Sache der Districts-Verwaltungsbehörde. Ob und welche Caution derselbe zu leisten habe, bleibt dem Beschlusse des Districtsrathes anheimgegeben. Der Cassier hat am Schlusse eines jeden Verwaltungsjahres Rechnung zu stellen, welche nach vorgängiger Revision im Ausschusse der Berathung des Districtsrathes unterstellt wird (§. 118 Nr. 4). Die Rechnung wird sodann sammt den Beschlüssen des Districtsrathes an die

---

[10]) Art. 16 lit. g.

[11]) Art. 17 u. 18. Die Mitglieder des Ausschusses sind verpflichtet, bei den angesagten Versammlungen zu erscheinen; der Ausbleibende hat die Kosten der vereitelten Sitzung und die Entschädigung der erschienenen Mitglieder zu tragen, s. Art. 14 Abs. 3.

Kreisregierung zur schließlichen Prüfung und Bescheidung vorbehaltlich der Berufung eingesendet. Die Rechnungsergebnisse werden durch das Kreisamtsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht. [12])

Siebenter Abschnitt.

Von den Kreis-Gemeinden.

§. 121.

I. Von der Kreis-Gemeinde im Allgemeinen.

Die in der Constitution vom 1 Mai 1808 (Tit. III. §. 4) angeordnete Kreisversammlung und Kreisdeputation war eben so wenig verwirklicht worden, als die National-Repräsentation. Auch der Plan, die Repräsentation des Volkes wesentlich auf die Land-Räthe zu gründen, [1]) blieb unausgeführt, indem die Verf.-Urkunde die allgemeine Stände-Versammlung als genügend erachtete. Schon bei der ersten Ständeversammlung (1819) ward jedoch der Wunsch laut, daß das Institut des Land-Raths, wie es die Pfalz aus der französischen Gesetzgebung angenommen und beibehalten hatte, [2]) auch auf die übrigen Kreise ausgedehnt werden möge. Die Regierung erließ zu diesem Ende unter dem 1 Jän. 1822 eine Verordnung über die Einführung der Land-Räthe, suspendirte indessen, den formellen und materiellen Bedenken nachgebend, die dagegen in der II. Kammer erhoben wurden, schon am 20 Juni desselben Jahres ihren Vollzug [3]) und betrat nun den Weg der Gesetzgebung. Da über die im Jahre 1825 den Kammern vorgelegte Gesetzgebung

---

[12]) S. oben §. 116 a. E. u. Art. 20 u. 21.

[1]) Er lag der Verordnung v. 2 Febr. 1817 (R. Bl. S. 52) zu Grunde.

[2]) Die dortigen Departementalräthe wurden schon im Sept. 1816 unter dem Namen des Landrathes in ihrem Fortbestande bestätigt; s. Siebenpfeiffer, Handb. B. II. S. 2 ff.

[3]) Reg. Bl. v. 1822 S. 9 u. S. 641.

eine Uebereinstimmung derselben nicht zu erzielen war, so brachte sie 1828 einen neuen Vorschlag ein, der mit einigen Modificationen von beiden Kammern angenommen, am 15 Aug. 1828 die kgl. Sanction erhielt und als Gesetz verkündet wurde. [4]) Die Vorschriften dieses Gesetzes bildeten die Grundlage des geltenden Rechtes bis zum Jahre 1852, da die Abänderungen, welche der Landtags-Abschied von 1831 und 1837 verfügte, nur Nebenpunkte berührten. [5])

Nach dieser früheren Gesetzgebung waren die acht Kreise oder Regierungsbezirke, in welche das ganze Land getheilt ist, bloße Verwaltungsbezirke. Das Gesetz, die Land-Räthe betreffend, vom 28 Mai 1852, erhebt sie zu Gemeinden unter der Bezeichnung „Kreis-Gemeinden" und verleiht ihnen die Eigenschaft von Corporationen. [6]) Die Mitglieder dieser Gemeinde sind einerseits die innerhalb des Kreises bestehenden Districtsgemeinden, anderseits die vom Districts-Verbande freien unmittelbaren Städte. In Folge ihrer corporativen Eigenschaft ist die Kreis-Gemeinde nun fähig, Vermögensrechte zu erwerben und zu besitzen und darüber innerhalb der Gränzen des Gesetzes zu verfügen. [7])

Ihre Vertretung findet die Kreis-Gemeinde zunächst im Land-Rathe, [8]) der sich aus den Abgeordneten der Mitglieder der Kreis-

---

[4]) Gesetzbl. S. 49 u. H. (II. Aufl.) B. I. S. 417.

[5]) Gesetzbl. v. 1831 S. 90 u. v. 1837 S. 130; indirect war auch das Gesetz v. 23 Mai 1846 von Einfluß.

[6]) Quellen des geltenden Rechtes sind: das Gesetz, die Land-Räthe betr., v. 28 Mai 1852 (meine Samml. S. 345 ff.) und das Gesetz, die Ausscheidung der Kreislasten von den Staatslasten und die Bildung der Kreisfonds betr., v. 23 Mai 1846 (meine Samml. S. 355 ff.). Zu dem ersteren Gesetze vergl. die Erläuterung von Brater in Dr. Dollmanns Gesetzgebung ꝛc. Thl. II. B. I S. 99 ff. Wegen ähnlicher Einrichtungen in andern d. Staaten vergl. v. Rönne a. a. O. B. I. S. 547 ff. u. Zachariä, d. St. u. B. R. B. II. S. 160 u. 161.

[7]) Ueber ihre rechtliche Stellung im Privatrecht muß das oben zu §. 113 Bemerkte auch hier gelten.

[8]) Der Entwurf von 1850 hatte die Bezeichnung „Kreisrath" dafür vorgeschlagen. Das preußische Gesetz von 1850 ordnete für jeden Regierungsbezirk einen „Bezirksrath" an; mehrere Bezirke bilden eine Provinz, die durch eine Provinzial-Versammlung (Provinzial-Landtag) vertreten wird.

Gemeinde und aus den Vertretern der wichtigsten Interessen im Kreise bildet. [9]) Damit die ihm zukommenden Befugnisse auch außer der Zeit, wo er selbst versammelt ist, ausgeübt werden, wählt der Landrath einen Ausschuß aus seiner Mitte.

Die Stellung dieser Organe der Kreisgemeinde ist übrigens eine wesentlich andere, als jene der Organe der Orts- und der Districts-Gemeinde. Während diese „zur Ausübung der ihrer Corporation zustehenden Rechte, zur Verwaltung ihrer Angelegenheiten" [10]) berufen sind, handeln im Namen der Kreis-Gemeinde regelmäßig die Staatsbehörden, und dem Land-Rathe kommt nur das Recht der Controle, beziehungsweise der Beschwerde, dann das Recht der Anträge und die Bewilligung der Mittel zur Deckung der Kreis-Bedürfnisse zu. [11])

§. 122.

II. Von den Kreislasten und den Kreisfonds.

1) Die Befriedigung der provinziellen Bedürfnisse, d. i. jener öffentlichen Bedürfnisse, welche zunächst in den eigenthümlichen Zuständen und Verhältnissen der einzelnen Kreise ihren Grund haben, und die darum nicht in jedem Kreise oder doch nicht überall in gleichem Maße und Umfange sich geltend machen, ist Pflicht der Kreise, und diese Bedürfnisse selbst bilden daher Kreislasten. [1]) Solche sind denn in Gemäßheit der bestehenden Gesetzgebung [2]) hauptsächlich folgende:

---

[9]) Die Motive bemerken ausdrücklich, daß eine „Interessenvertretung" für angemessen erachtet werde, um auf dieselbe den Land-Rath zu gründen.

[10]) S. R. Gem.-Edict §§. 55 u. 101, u. Gesetz, die Districts-Räthe betr., Art. 11 Abs. 1 u. Art. 16 lit. a

[11]) Man kann daher den Landrath nicht den Vorstand der Kreisgemeinde nennen, sondern sein Verhältniß zu dieser ist analog dem des Collegiums der Gemeinde-Bevollmächtigten zum Magistrate oder dem des Landtags zur Staatsregierung; vergl. Bl. f. adm. Pr. V. 126.

[1]) Sie sind daher einerseits von den Districts-, anderseits von den Central- oder Staatslasten zu unterscheiden; vergl. oben §. 113.

[2]) S. insbesondere das oben §. 121 Note 6 angeführte Ausscheidungsgesetz.

a) der Aufwand für Verwaltung und Erhebung der Kreisfonds;

b) der Bedarf des Land-Rathes;

c) der Aufwand für Kreislandwirthschafts- und Gewerbsschulen, dann für sonstige Zwecke der Cultur und Industrie;

d) der Aufwand für allgemeine Sanitätsanstalten des Kreises, namentlich Kranken-, Gebär- und Irrenhäuser;

e) der für Kreis-Armen- und Findelhäuser, sowie für Kreis-Beschäftigungs-Anstalten; endlich

f) alle Ausgaben, welche etwa künftig noch durch besondere Gesetze den Kreisen werden überwiesen werden, [3]) sowie jene welche auf Antrag des Land-Rathes wegen ihres Nutzens für das Gesammtinteresse des Regierungsbezirkes, oder zur Erleichterung der Districte und Gemeinden, mit Genehmigung des Königs auf die Kreisfonds übernommen werden. [4])

Welche von den überhaupt den Kreisen obliegenden Ausgaben der einzelne Kreis zu bestreiten habe, das hängt von dem Vorhandenseyn eines Verpflichtungsgrundes ab. Ein solcher kann aber liegen entweder unmittelbar in gesetzlicher Vorschrift, oder in freiwilliger mit Genehmigung des Königs geschehener Uebernahme. Die Lasten der ersteren Art sind nothwendige Kreislasten, die der zweiten facultative. [5]) Hat der Land-Rath eine solche unter Beobachtung der bestehenden Gesetze für den Kreis übernommen,

---

[3]) Hieher gehört die Bestimmung des Gesetzes, den Uferschutz . . . . betr., v. 28 Mai 1852 Art. 2: „An Flüssen, welche der Schiff- oder Floßfahrt dienen, bildet der Uferschutz vorbehaltlich der nach besonderen Rechtsverhältnissen oder Herkommen bestehenden Verpflichtungen eine Kreislast;" vergl. meine Erläuterung der Wassergesetze S. 339.

[4]) Die unter lit. a — f aufgezählten Lasten gelten im Allgemeinen für alle Kreise; dazu fügt der Art. 2 des Ausscheidungsgesetzes noch eine Reihe von Lasten, welche in Rücksicht auf die eigenthümlichen Institutionen und Anstalten des pfälzischen Kreises nur diesen treffen. Daß die Verzinsung und Tilgung der Passiv-Capitalien des Kreises ebenfalls zu den Kreislasten gehöre, versteht sich von selbst.

[5]) Zu jenen gehören z. B. die unter lit. a u. b genannten Ausgaben; zu diesen der in Note 3 erwähnte Uferschutz.

so geht die zur Bestreitung derselben erforderliche Ausgabe in eine nothwendige über. [6])

2) Die Mittel, welche der Kreisgemeinde zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse zu Gebote stehen, fließen:

a) aus dem eigenen Vermögen derselben;

b) aus den auf bestehenden speciellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhenden Fundations- und Dotationsbeiträgen des Staates oder der Gemeinden;

c) aus den budgetmäßigen Leistungen der Staatscasse für Kreiszwecke, wohin insbesondere die Kreisschuldotation [7]) und der Zuschuß für Industrie und Cultur gehören;

d) aus sonstigen ihr gesetzlich zugewiesenen Einnahmequellen, [8]) und endlich

e) aus den Beiträgen der Kreisangehörigen — **Kreisumlagen.**

Insoferne die Renten dieser Einnahmequellen des Kreises (Kreisfonds) in einzelnen außerordentlichen Fällen zur Deckung der Kreisbedürfnisse nicht zureichen, ist der Kreisgemeinde mit Zustimmung der gesetzgebenden Gewalt gestattet, Passiv-Capitalien aufzunehmen, und diese aus den Kreisfonds zu verzinsen und zu tilgen. [9])

---

[6]) Vergl. das L. R. Gesetz Art. 15 lit. d. Die Beschränkung dieser Befugniß des Land-Rathes, welche der Art. 6 Nr. 5 des Gesetzes von 1846 enthielt, ist aufgehoben. — Die **Ausgaben**, welche der Kreis macht, sind daher in gewissem Betrachte alle nothwendig.

[7]) Vergl. Art. 8 des Aussch.-Gesetzes. Die ganze Kreis-Schuldotation, wie sie durch das Budget v. 1843 festgesetzt ist, oder etwa später erhöht wird, wird nach Abzug der auf den Etat der höheren Lehranstalten treffenden Summen den deutschen und isolirten Lateinschulen überwiesen und mit Zustimmung des Landraths unter die einzelnen Anstalten dieser Art vertheilt.

[8]) Den Kreisschulfonds fallen insbesondere die auf Grund des Preßstrafgesetzes eingehenden Geldstrafen und confiscirten Sammelgelder, sowie die wegen Uebertretung des Vereinsgesetzes eingehenden Geldstrafen zu; vergl. das Gesetz, den Schutz gegen Mißbrauch der Presse betr., Art. 52 und das Vereinsgesetz Art. 25.

[9]) Angef. Ges. Art. 15 lit. f; ein Beispiel hiefür s. in dem Gesetze über die Aufnahme eines Anlehens zur Deckung der Kosten für Herstellung der Kreis-Irrenanstalt in Oberbayern v. 1 Juli 1856 (G. Bl. v. 1856 S. 383 ff.).

3) Kreisumlagen bilden wie die Gemeinde- und Districtsumlagen nur ein subsidiäres Deckungsmittel, zu welchem erst im Falle des Mangels oder der Unzulänglichkeit der übrigen Mittel zu greifen ist. Beitragspflichtig zu den Kreisumlagen ist jeder, der dem Staate eine directe Steuer, wozu jedoch die Wittwen- und Waisenfondsbeiträge nicht gehören, entrichtet, so daß von der Beitragspflicht keine Ausnahme, also auch nicht zu Gunsten des Staates, einzelner Stände, Stiftungen und Körperschaften stattfindet. Der Maßstab für die Beitragspflicht ist der alle directen Steuerarten mit Ausschluß der Wittwen- und Waisenfondsbeiträge in sich begreifende Steuerfuß; ein anderer als dieser Maßstab kann nur auf Antrag des Land-Rathes in der Form des Gesetzes eingeführt werden. [10]) — Die Bewilligung von Kreisumlagen ist Sache des Land-Rathes; die zu den gesetzlichen Kreisbedürfnissen erforderlichen Umlagen kann er übrigens nicht verweigern. [11])

III. Von der Vertretung der Kreis-Gemeinde.

1) Vom Land-Rathe.

a) Zusammensetzung desselben.

§. 123.

α) Allgemeine Grundsätze.

1) Die Mitglieder des Land-Rathes werden sämmtlich durch Wahl, unabhängig von der Regierung und zwar jedesmal auf sechs Jahre ernannt. [1]) Bei jeder allgemeinen Wahl werden neben

---

[10]) Angef. Ges. Art. 16. Die Erhebung der Kreisumlagen soll nach der Aeußerung der Motive zu Art. 10 des Gesetzentwurfs in der bisherigen Weise stattfinden; sie werden nämlich gleichzeitig mit der Staatssteuer als eine Quote derselben unmittelbar von den Pflichtigen durch die königl. Rentämter erhoben. Da es fortan eine Dominical- und Zehentsteuer nicht mehr gibt, so hat der Realberechtigte als solcher auch zu den Kreisumlagen nicht beizutragen. S. Ges. v. 28 März 1852 mit meinen Erläuterungen in Dollmann's Gesetzgebung &c. Th. I. Bd. I. Heft 2; vergl. auch Brater, a. a. O. S. 124 ff.

[11]) Angef. Ges. Art 18.

[1]) S. das angef. Ges. Art. 12. Die einzelnen näheren Bestimmungen über

den zunächst zum Eintritte berufenen Abgeordneten ebensoviele Ersatzmänner gewählt. Bei eintretender Erledigung der Stelle eines Landraths-Mitgliedes tritt für den Ausgeschiedenen dessen Ersatzmann auf so lange ein, als jener noch zu erfüllen gehabt hätte. Ist kein Ersatzmann mehr vorhanden, so muß eine außerordentliche (Zwischen-) Wahl angeordnet werden. [2])

2) Die regelmäßig alle sechs Jahre vorzunehmende Erneuerung ist eine Totalerneuerung und findet nach vollendeten Wahlen der Districts-Räthe statt. — Im Falle der König die Land-Räthe von allen oder von einzelnen Kreisen auflöst, soll binnen zwei Monaten eine neue Wahl vor sich gehen. Die hiebei Gewählten versehen ihre Stellen nur bis zur Wiederkehr der ordentlichen Wahlperiode. [3]) Alle Wahlen für den Land-Rath geschehen schriftlich durch Wahlzettel, und sie sind regelmäßig mittelbare. Die Gültigkeit einer jeden Wahl ist zudem durch die Abstimmung von zwei Drittheilen der Wähler und durch absolute Stimmenmehrheit bedingt. [4])

3) Die Wahlstimmberechtigung und die Wählbarkeit ist für die verschiedenen Kategorien, aus welchen der Land-Rath sich bildet, verschieden bestimmt (s. §. 124). Allgemeine Bedingung des Eintritts in den Land-Rath ist nur der Nachweis des Indigenats und ein 30jähriges Alter. — Die Mitglieder der beiden Kammern des Landtags können, solange diese ihre Eigenschaft verfassungsmäßig dauert, nicht zugleich Mitglieder des Land-Rathes seyn. [5])

---

den Wahlgang enthält die oben (§. 117 Note 3) angeführte Instruction in Abth. II. (H. B. II. S. 533 ff.)

[2]) Auch hier wird nicht bloß der fehlende Abgeordnete ersetzt, sondern zugleich ein Ersatzmann bestellt, dessen Functionsdauer sich nach dem Grundsatze im Texte bestimmt; s. die Motive zu Art. 4 u. 5.

[3]) S. das angef. Ges. Art. 12 Abs. 1 u. 2 u. Art. 19 Abs. 4 u. 5.

[4]) Angef. Ges. Art. 3—7 u. Art. 8 Abs. 4.

[5]) Angef. Ges. Art. 8 u. 9. — Die Bestimmung des Art. 9 Abs. 1 hat eine verschiedene Auslegung gefunden, und sie ist durch die M. E. v. 31 Juli 1852 nicht entschieden, da diese sich nur mit dem Wahlstimmrecht derjenigen beschäftigt, welche Mitglieder des Landtags sind, und nur hierüber sich directe äußert. Dagegen bin ich zu weit gegangen, wenn ich die „Wählbarkeit" der Mitglieder des Landtags beanstandet habe; sie können zu Mitgliedern des Land-Raths gewählt werden, haben aber das Recht, die Wahl abzulehnen. Nehmen

Ueber bestrittene Wahlen hat der Land=Rath inappellabel zu entscheiden. [6])

4) Eine Ablehnung oder freiwillige Niederlegung der Wahl ist nur aus denselben Gründen zulässig, aus welchen die Wahl zum Districts=Rath abgelehnt oder niedergelegt werden kann (vergl. §. 116 Nr. 1). Ueber die deßfallsigen Gesuche hat der Land=Rath ohne Zulassung einer Berufung zu entscheiden. — Unfähig Mitglied zu bleiben ist derjenige, welcher eine der zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften im Laufe der Wahlperiode verliert. [7]) — Wird ein Mitglied des Land=Raths in eine der beiden Kammern des Landtags berufen, so hört dasselbe mit der Annahme der Stelle im Landtage auf, Mitglied des Land=Rathes zu seyn. [8])

5) Den Mitgliedern des Land=Raths, welche nicht am Versammlungsorte wohnen, ist die Hälfte der den Mitgliedern der Kammer der Abgeordneten zustehenden Reise= und Taggebühren, und zwar die erstern für die Reise dahin und zurück aus Kreis=Fonds bewilligt. [9])

§. 124.

β) Die Bestandtheile des Land=Rathes im Einzelnen.

Der Land=Rath setzt sich aus folgenden Elementen zusammen:

1) Aus den Abgeordneten der Districts=Gemeinden des Kreises, so daß je zwei in Einen Wahlkörper vereinigte Districts=Räthe unter der Leitung eines von der Kreis=Regierung berufenen Commissärs einen Abgeordneten zum Landrathe wählen. Ist die Gesammtzahl der Districts=Räthe des Kreises eine ungerade,

---

sie diese an, so erklären sie damit ihren Austritt aus dem Landtage (s. das Wahlgesetz v. 4 Juni 1848 Art. 29, und vergl. die Bl. f. adm. Pr. V. 139).

[6]) Angef. Ges. Art. 13.

[7]) Angef. Ges. Art. 10.

[8]) S. das angef. Ges. Art. 9 Abs. 2. Hat die Annahme der Stelle eines Ersatzmannes das Aufhören der Eigenschaft eines Land=Rathes zur Folge?

[9]) Art. 14; vergl. Ges. die Wahl der Landtags=Abgeordneten betr. v. 4 Juni 1848 Art. 30.

so hat der einzelne Districts-Rath für sich einen Abgeordneten zu ernennen. [1])

2) Aus den Abgeordneten der unmittelbaren Städte des Kreises, gewählt von den in Einen Wahlkörper vereinigten Mitgliedern des Magistrats und des Collegiums der Gemeinde-Bevollmächtigten unter Leitung des Bürgermeisters. Jede Stadt der Art hat mindestens Einen Abgeordneten zu stellen, Städte von 30/m. bis zu 60/m. Seelen haben deren zwei, Städte von mehr als 60/m. Seelen haben für je 20/m. Seelen mehr einen weiteren Abgeordneten zu ernennen. [2])

Wählbar in diesen beiden Classen sind alle für die Stelle eines Districts-Rathes wählbaren Gemeinde-Glieder des betreffenden Wahlbezirkes. [3])

3) Aus den Abgeordneten derjenigen Grundbesitzer, welche nach dem Steuerdefinitivum mit einem Grundsteuersimplum von 25 fl. belegt sind, und zwar so, daß ihre Zahl dem Viertheile der Classe unter 1 entspricht. [4]) Zum Behufe der Wahl der Abgeordneten dieser Kategorie werden die betreffenden Grundbesitzer des Kreises höchstens in vier Wahlbezirke vertheilt, und wählen nun unter der Leitung eines von der Kreisstelle hiezu bestimmten Commissärs die zugewiesene Zahl von Abgeordneten und Ersatzmännern. Wahlstimmberechtigt und wählbar sind hiebei diejenigen Grundbesitzer der bezeichneten Art, welche bayerische Staatsbürger sind und die keinem der Ausschließungsgründe unterliegen, welche von der Wahl zur Gemeinde-Vertretung ausschließen. [5])

---

[1]) Angef. Ges. Art. 2 lit. a u. Art. 3. Daß in allen Classen ebenso viele Ersatzmänner als Abgeordnete zu wählen seyen, versteht sich nach §. 122 Nr. 1 von selbst.

[2]) Art. 2 lit. b u. A. 4. In den Städten von mehr als 60/m. Seelen wird ein Restbetrag von mehr als 10/m. der vollen Anzahl von 20/m. gleichgeachtet, so daß z. B. eine Stadt von 90,500 Seelen vier Abgeordnete zum Land-Rathe stellt.

[3]) Art. 8 Abs. 1; vergl. oben §. 117 Nr. 1.

[4]) Ein bei der Berechnung des Viertels sich ergebender Bruch wird auch hier der vollen Zahl gleich geachtet, wenn er die Hälfte oder mehr beträgt (Art. 5 Abs. 3).

[5]) Art. 2 lit. c, Art. 5 Abs. 1 u. 2 u. Art. 8 Abs. 1.

4) Aus drei Vertretern der wirklichen selbständigen Pfarrer, wobei der Antheil der katholischen und protestantischen Kirche nach dem Zahlenverhältnisse der treffenden Pfarreien durch die Kreis-Regierung festgesetzt wird. — Zum Behufe der Vornahme der Wahl wird der Kreis in so viele Wahlbezirke eingetheilt, als Landraths-Mitglieder von einer Confession zu wählen sind. Die Pfarrer eines jeden Decanats wählen in einer Versammlung, welche der Decan anberaumt, durch absolute Stimmenmehrheit einen Wahlmann aus ihrer Mitte. Diese Wahlmänner ernennen dann unter Leitung eines selbstgewählten oder durch das Loos bestimmten Vorsitzenden den Abgeordneten aus der Zahl aller im Wahlbezirke wohnenden wirklichen Pfarrer.[6])

5) Aus einem Abgeordneten der etwa im Kreise befindlichen Universität, der unter Leitung des Rectors von den ordentlichen Professoren aus ihrer Mitte gewählt wird.[7])

b) Wirkungskreis des Land-Rathes.

§. 125.

α) Allgemeine Uebersicht.

1) Der Land-Rath, als Vertreter der Kreis-Gemeinde im Allgemeinen, vertritt dieselbe zuvörderst in ihrer Eigenschaft als juristische Person, und zwar kommt ihm zu

a) die Beschlußfassung über Erwerbung und Veräußerung oder Verpfändung von Realitäten oder Rechten auf Rechnung der Kreis-Gemeinde;

---

[6]) Art. 2 lit. d u. Art. 6. Die Vorbereitung der Hauptwahl überträgt die Kreisstelle einem Decan, dessen Function nach der Bestellung des Vorsitzenden aufhört. Secretär bei der ersten Wahlhandlung ist das jüngste Mitglied, bei der zweiten wird er ebenfalls durch Wahl oder Loos bestimmt. — Fallen nach dem obwaltenden Zahlenverhältnisse die drei Vertreter Einer Confession zu, so sind die Pfarrer der andern Confession auf die Ausübung des Wahlstimmrechts bei den beiden Wahlacten beschränkt.

[7]) Art. 2 lit. c und Art. 7. Obwohl dieser Artikel des Ersatzmannes nicht gedenkt, so hat doch die Instruction §. 50 auch für diese Classe mit Recht die Wahl eines solchen geboten.

b) die Beschlußfassung über Rechtsstreite der Kreis-Gemeinde und über Vergleiche;

c) die Beschlußfassung über Aufnahme von Passivcapitalien zur Bestreitung außerordentlicher Bedürfnisse der Kreis-Gemeinde. — Die Genehmigung solcher Schuldaufnahmen kann jedoch nur durch ein Gesetz erfolgen. [1])

2) Er wirkt bei der Festsetzung der Kreis-Ausgaben, dann bei der Ermittlung und Verwendung der Kreis-Einnahmen nach den näheren Bestimmungen mit, welche wir im folgenden Paragraphen besonders erörtern werden.

3) Das Recht der Abgabe von Gutachten über Angelegenheiten der Verwaltung kommt dem Land-Rathe in allen Fällen zu, wo ihn die Kreis-Regierung insbesondere über Gegenstände der Landescultur, Einrichtung gemeinnütziger Anstalten u. dgl. hiezu veranlaßt, oder wo er auf königlichen Befehl dazu aufgefordert wird. Nur in Einem Falle ist die Erholung des landräthlichen Gutachtens geboten, wenn nämlich nach erfolgter Durchführung der bevorstehenden Aemter-Organisation eine Veränderung in dem Umfange eines Verwaltungs-Districts oder eines Regierungs-Bezirkes vorgenommen werden soll. [2])

4) Der Land-Rath hat sich bei jeder Versammlung über den Zustand des Regierungs-Bezirks und über die etwa wahrgenommenen Gebrechen der Verwaltung zu äußern, und er ist befugt, hierauf bezügliche Anträge zur Abhülfe und Verbesserung zu stellen. — Beschwerden, welche der Land-Rath gegen bestimmte Staats-

---

[1]) Art. 15 lit. f, g u. h; vergl. §. 122 Note 9. Daß der Land-Rath innerhalb seiner gesetzlichen Sphäre über die Verwendung der Früchte des Vermögens der Kreis-Gemeinde zu beschließen habe, folgt aus der Corporations-Eigenschaft des Kreises von selbst; vergl. Brater, a. a. O. S. 128, dessen Bemerkung zu Art. 18 Abs. II. Nr. 1 ich aber darum nicht unbedingt gutheißen will. Der Vollzug der landräthlichen Beschlüsse ist wie überhaupt (Art. 29 Abs. 4), so auch in dieser Richtung Sache der Kreis-Regierung.

[2]) Art. 15 lit. k u. m. In Anerkennung der corporativen Eigenschaft der Kreise, Bezirke und Provinzen forderte das mehrerwähnte preußische Gesetz v. 1850 zur Veränderung der Gränzen derselben ein Gesetz.

diener erhebt, müssen mit den sie begründenden Thatsachen belegt seyn. [3])

5) Außerdem ist der Land-Rath durch besondere Gesetze in Bezug auf gewisse einzelne Gegenstände zur Mitwirkung berufen. Solche sind insbesondere:

a) Er wirkt mit bei der Feststellung der Hauptliste der Geschwornen für die gewöhnlichen Schwurgerichte, und jener für den Staatsgerichtshof. [4])

b) Die Controle, welche den Mitgliedern der Immobiliar-Brandversicherungs-Anstalt in Bezug auf das Versicherungs-Wesen gesetzlich eingeräumt ist, wird in den Kreisen durch den Land-Rath ausgeübt. [5])

c) Die dem Kreise obliegenden Uferschutzbauten kann der Land-Rath durch eigene von ihm gewählte Wasserbau-Verständige unter Aufsicht der Baubeamten des Staates ausführen lassen. [6])

---

[3]) Art. 15 lit. l. Ob die Gebrechen der Verwaltung, deren Besserung der Land-Rath beantragt, in Anordnungen der Kreis- oder der Centralstellen oder der Unterbehörden ihren Grund haben, ist für die Befugnisse des Land-Rathes gleichgültig, da das Gesetz dieselben nicht von einer bestimmten Veranlassung abhängig macht; vergl. Brater, a. a. O. S. 122.

[4]) S. das Gesetz die Einführung der Schwurgerichte betr. v. 3 Aug. 1848 Art. 8—11 (Ges. Bl. S. 199) und Gesetz, die Abänderungen des II. Theils des Strafgesetzb. v. 1813 betr. Art. 82—90 (Ges. Bl. S. 269 ff.); dann das Gesetz, den Staatsgerichtshof betr. v. 30 März 1850 Art. 4 u. 5 (Ges. Bl. S. 136); vergl. Walther, Lehrb. des bayer. Strafproceßrechts S. 121 ff.

[5]) Vergl. Gesetz, die Feuerversicherungs-Anstalt für Gebäude ... betr., vom 28 Mai 1852 Art. 105; der Art. 111 verpflichtet den Landrath, den Zustand des Brandversicherungswesens im Kreise zu überwachen, bei Gelegenheit seiner Versammlung von dem Zustande der Casse, der Grundbücher und des Rechnungswesens am Sitze der Kreis-Regierung durch ein aus Landraths-Mitgliedern, welche zugleich Mitglieder der Anstalt sind, gewähltes Comité Einsicht zu nehmen, und die Abstellung der etwa wahrgenommenen Mißstände und Mängel der Verwaltung zu beantragen.

[6]) Vergl. Gesetz, den Uferschutz betr., vom 28 Mai 1852 Art. 4 (H. B. IV. S. 463; vergl. dazu meine Erläuternng dieses Gesetzes in Dollmann's Gesetzgebung Th. I. B. II. S. 388). — Was Brater a. a. O. S. 123 unter Nr. 4 und 5 „als Rechte des Land-Rathes" angeführt, ist wohl in

§. 126.

β) In Bezug auf die Kreis-Ausgaben und Einnahmen insbesondere.

1) Dem Land-Rathe ist der jährliche Voranschlag aller nach Maßgabe der bestehenden Gesetze von der Kreis-Gemeinde zu tragenden, also der rechtlich nothwendigen Ausgaben und zwar jedesmal sogleich bei, resp. nach der Eröffnung zur Prüfung vorzulegen.[1]) Die Prüfung hat sich einerseits auf die Frage der Nothwendigkeit der Ausgabe, und anderseits auf deren Betrag zu erstrecken. — Ausgaben, welche nicht schon gesetzlich den Kreisen obliegen, können dem Kreise nur mit Zustimmung des Land-Raths aufgebürdet werden. Sie müssen daher entweder vom Land-Rathe beantragt und von der Staats-Regierung genehmigt seyn, oder es muß der Land-Rath einem deßfallsigen Vorschlage der Staats-Behörden seine Zustimmung ertheilt haben.[2])

Sollen Gebäude, Straßen und sonstige Bauwerke auf Kosten der Kreis-Gemeinde ausgeführt werden, so müssen die Pläne dem Land-Rathe zur Einsicht und Prüfung vorgelegt werden.[3])

---

dieser Stellung irrig; die beiden dort genannten Gesetze wenden dem Kreise eine Einnahme zu (s. oben §. 122 Note 8), und es gehört daher die Verfügung über diese Einnahme im Zweifel von selbst zum Wirkungskreise des Land-Raths. Weggefallen ist das Recht der Vertheilung der Repartitions-Steuern, da es solche in keinem Kreise mehr gibt.

[1]) Art. 15 lit. a; welche Ausgaben hieher gehören s. oben §. 122. Entworfen wird der Etat von den Staatsbehörden. Da derselbe alle nothwendigen Ausgaben zu umfassen hat, so müssen auch jene für die Zwecke der Armenpflege, insoweit sie dem Kreise zur Last fallen, mit aufgenommen werden. Ausdrücklich ausgenommen sind die Ausgaben für Ausgleichung der Kriegslasten; ihre Behandlung bleibt wie vordem der Kreisstelle vorbehalten; vergl. Gesetz, die Paräquation der Kriegslasten betr., vom 22 Juli 1819 (H. B. II. S. 539 ff.).

[2]) Art. 15 lit. d. Zu den Ausgaben der zweiten Art gehören z. B. Leistungen des Kreises zur Erleichterung von Districten oder Gemeinden (cf. §. 122, 1, f); vergl. noch die Verordnung, den Vollzug des Gewerbs-Gesetzes betr., v. 17 Dec. 1853 §§. 156—162 (H. B. III. S. 187); Gesetz, die Be- und Entwässerungs-Unternehmungen betr., v. 28 Mai 1852 Art. 15 (H. B. IV. S. 453).

[3]) Art. 15 lit. i. Ob er die Ausführung hindern könne, hängt von der Frage ab, ob sie gesetzlich nothwendig seyen oder nicht?

Ist eine Ausgabe in Frage, welche mehrere Kreis-Gemeinden berührt, so gelten für die Behandlung derselben durch die betreffenden Land-Räthe lediglich die allgemeinen Grundsätze. Gehört daher die fragliche Ausgabe nicht zu den gesetzlich nothwendigen, so bedarf sie der Zustimmung der Land-Räthe aller der Kreise, von denen sie bestritten werden soll. [4])

Die für die Kreis-Anstalten zu ertheilenden Instructionen und Ordnungen sind vom Land-Rathe zu entwerfen oder doch seiner Prüfung zu unterstellen. [5])

2) Die Mittel zur Deckung der Kreisbedürfnisse sind theils unabhängig vom Land-Rathe schon gegeben (primäre Deckungsmittel), oder sie sind erst von ihm zu beschaffen, insoweit es der Bedarf des Kreises erfordert (s. oben §. 122 Nr. 2).

Von den Mitteln der ersteren Art muß der Land-Rath jedenfalls vollständige Kenntniß erlangen, um zu wissen, wie viel er seinerseits zu beschaffen habe. Insoweit selbe bereits gesetzlich bestimmten Zwecken gewidmet sind, steht dem Land Rathe in Bezug auf deren Verwendung nur eine begutachtende Stimme zu, [6]) wo dieses nicht der Fall ist, kann die Verwendung der Kreis-Fonds nur mit Zustimmung des Land-Raths geschehen. [7]) — Soweit zur Bestreitung der Kreis-Ausgaben Umlagen nöthig sind, ist zu deren Erhebung die Einwilligung des Land-Raths zu erholen; sie müssen daher entweder von ihm beantragt werden, oder es muß ein deßfallsiger Antrag der Staatsregierung seine Zustimmung erhalten haben. Die zu den gesetzlichen Kreis-Bedürfnissen erforderlichen Umlagen kann jedoch der Land-Rath nicht verweigern. [8])

---

[4]) Art. 17; vergl. die Motive zu Art. 11 des Entwurfs; über die Behandlung des analogen Falles einer Betheiligung mehrerer Districte bei ein und derselben Ausgabe s. oben §. 115 Nr. 4.

[5]) Art. 15 lit. c. Eine entscheidende Stimme hat der Landrath dabei nicht; vergl. noch Art. 33 lit. o.

[6]) S. jedoch oben §. 121 Note 5. Ueber die Früchte des eigenen Vermögens der Kreis-Gemeinde, wenn sie nicht bereits einem gesetzlich bestimmten Zwecke gewidmet sind, steht dem Land-Rathe freies Verfügungsrecht zu, insoweit er damit wahre Kreis-Bedürfnisse deckt.

[7]) Art 15 lit. d Abs. 2.

[8]) Art. 18. Das Recht der Umlagenverweigerung kommt daher dem Land-Rathe nur zu, wenn es sich um die Beförderung von Zwecken des

Sollte zur Deckung eines außerordentlichen Bedürfnisses der Kreis-Gemeinde die Aufnahme eines Passiv-Capitals nöthig erscheinen, so steht die Beschlußfassung sowohl über Aufnahme überhaupt, als über den Tilgungs- und Verzinsungsplan zunächst dem Land-Rathe zu; der deßfallsige Beschluß muß aber, um wirksam zu seyn, durch ein Gesetz genehmigt werden. [9])

3) Die von den zuständigen Behörden nach den bestehenden Bestimmungen über das Rechnungsverfahren beschiedenen Rechnungen über die Erhebung und Verwendung der Umlagen und über die Verwaltung anderer besonderer Fonds und Anstalten der Gesammtheit des Regierungs-Bezirkes sind dem Land-Rathe bei seiner jährlichen Versammlung, und zwar bei Eröffnung derselben zur Prüfung vorzulegen, und er ist berechtigt, wegen der hiebei wahrgenommenen Ordnungswidrigkeiten gegen die für die Verwaltung und für die Einhaltung der Etats verantwortlichen Stellen Beschwerde bei den einschlägigen Staatsministerien zu führen. [10])

Zudem räumt das Gesetz dem Land-Rathe die Befugniß ein, von den Rechnungen aller der Verwaltung einer Religions-Gesellschaft nicht unterliegenden, für den ganzen Regierungs-Bezirk oder für mehr als eine Districts-Gemeinde in demselben bestimmten Stiftungen Einsicht zu nehmen und die das Interesse der Kreis-Gemeinde wahrenden Anträge zu stellen. [11])

§. 127.

c) Geschäftsgang des Land-Raths.

1) Der Land-Rath versammelt sich jährlich einmal zu der Zeit und an dem Orte, welche resp. welchen die Verwaltungsstelle des Kreises in der nach der Anordnung des Königs erlassenen

---

Kreis-Nutzens handelt, oder wenn auf die gesetzlichen Bedürfnisse mehr verwendet werden soll, als gesetzlich erforderlich ist.

[9]) Art. 15 lit. f; durch Abs. 2 ist die Bestimmung des Art. 28 für diesen Fall modificirt. Die einfache königl. Genehmigung genügt hier nicht.

[10]) Art. 15 lit. b u. Art. 22; wegen Behandlung der Districts-Rechnungen s. oben §. 118 Nr. 4 und §. 120 Nr. 1. f.

[11]) Art. 15 lit. o; vergl. auch oben §. 118 Nr. 2.

Einberufung bestimmt hat. Die Dauer jeder Versammlung darf sich ohne ausdrückliche königliche Bewilligung nicht über 14 Tage erstrecken.

Dem König steht jedoch das Recht zu, die Land-Räthe zu außerordentlichen Sitzungen zu berufen, ihre Sitzungen zu vertagen oder zu verlängern und sie entweder alle oder in einzelnen Kreisen aufzulösen.[1])

2) Die Versammlung wird eröffnet und geschlossen durch den Regierungs-Präsidenten oder einen anderen vom König hiezu ernannten Commissär; in seine Hände leisten die Mitglieder den vorgeschriebenen Eid.[2]) — Bei der Eröffnung übergibt der königl. Commissär dem Land-Rathe die Kreis-Fondsrechnungen und die Etats zur Prüfung, sodann jene Gegenstände, welche auf die Anträge der betreffenden Ministerien von dem König unmittelbar ausgehen, und jene das Interesse des Regierungs-Bezirks berührenden Gegenstände, worüber der Land-Rath sich gutachtlich äußern soll.[3])

3) Nach der Eröffnung wird unter Leitung des Alters-Präsidenten die Wahl eines Präsidenten und Secretärs für die Dauer der Jahressitzung mit absoluter Stimmenmehrheit vorgenommen. Der gewählte Präsident leitet die Verhandlungen, eröffnet und schließt die einzelnen Sitzungen und handhabt die Ordnung in der Versammlung. Die Bildung von Ausschüssen zur Vorberathung

---

[1]) Art. 19 u. 20; wegen der im letzten Falle nöthigen Wahlen s. §. 123 Nr. 2. Die Handhabung der auf die Geschäfts-Ordnung bezüglichen Normen des Gesetzes ist Sache des Landraths-Präsidenten; im Falle sich darüber Zweifel oder Lücken ergeben, hat der Land-Rath zu entscheiden.

[2]) Ob auch die nach der Eröffnung erst eintretenden Mitglieder ihm den Eid zu leisten haben, ist ausdrücklich nicht entschieden; es wird dieß von der Staatsregierung beansprucht.

[3]) Art. 21 u. Art. 22 Abs. 1, verb. mit Art. 15 lit. a, b u. m. Damit die Eröffnung stattfinden könne, muß der Land-Rath in beschlußfähiger Zahl anwesend seyn; s. Art. 25 Abs. 1. Fehlt es an dieser, und kann sich sonach die Versammlung nicht constituiren, so ist, wie ich glaube, der Grundsatz in Art. 14 des Districtsraths-Gesetzes (s. oben §. 119 Nr. 2) analog auch hier anwendbar. A. M. Brater a. a. O. S. 134 u. Bl. für adm. Pr. V. S. 142. Die Lücke, welche zugestandener Maßen hier im Gesetze besteht, muß m. E. ausgefüllt werden, weil sonst die Majorität, die ihrer Pflicht Genüge thut, gegenüber der säumigen Minorität schutzlos wäre.

und Beschleunigung der Geschäfte ist dem Land-Rathe gestattet, nicht geboten. [4])

4) Die Verhandlungen des Land-Raths sind in der Regel öffentlich; in besonderen Fällen kann er in geheimer Sitzung berathen und beschließen. Dieß muß geschehen, wenn wenigstens ein Drittheil der anwesenden Mitglieder es verlangt. — Zu einem gültigen Beschlusse ist die Anwesenheit von mindestens zwei Drittheilen der Mitglieder erforderlich; (die einfache) Stimmenmehrheit macht Beschluß. Der Präsident hat nur bei Stimmengleichheit seine Stimme abzugeben, wo sie sodann entscheidet. [5])

Die Erörterungen und Aufschlüsse, deren der Land-Rath von Seite der Regierung bedarf, werden ihm durch Mitglieder der Kreis-Regierung ertheilt. Diese Commissäre haben das Recht den Sitzungen beizuwohnen, um jederzeit das Wort ergreifen zu können, und die Pflicht, auf Verlangen des Land-Raths bei denselben zu erscheinen und die erforderlichen Aufschlüsse zu ertheilen. [6]) — Mit den Land-Räthen der übrigen Kreise oder mit anderen Behörden als der Kreis-Regierung, oder mit einzelnen Körperschaften oder Privaten in Geschäftsberührung zu treten, ist dem Land-Rathe nicht gestattet; [7]) wohl aber ist ihm die Einvernehmung von Sachverständigen, soweit diese ohne Verzögerung geschehen kann, offen gelassen. [8]) — Der Land-Rath darf keine Instructionen einholen oder annehmen, keine öffentlichen Bekanntmachungen erlassen, noch Deputationen abordnen oder empfangen. Jedes Mitglied hat das

---

[4]) Art. 24. Da für die Ausschußwahlen nicht ausdrücklich die absolute Stimmenmehrheit geboten ist, so genügt die relative, insoferne nicht der Land-Rath ausdrücklich etwas anderes beschließt. Wegen des Dienst- und Kanzleipersonals s. Art. 26.

[5]) Art. 23 u. 25; der Abs. 3 verfügt ausdrücklich: die Uebertragung des Stimmrechts ist nicht gestattet; wegen der Frage der Stimmenmehrheit s. Brater, a. a. O. S. 133, wobei mir jedoch noch manche Bedenken obzuwalten scheinen.

[6]) Art. 22; wegen des frühern Rechts vergl. §. 25 des Landraths-Gesetzes.

[7]) Art. 29; eine Ausnahme tritt ein bei Beschwerden (Art. 29 Abs. 3).

[8]) Art. 29; wegen der Kosten s. Abs. 2 des Art. 29; vergl. noch das Gesetz, den Uferschutz betr. Art. 4. Etwa nöthige Erhebungen müssen aber durch die Kreis-Regierung veranlaßt werden (Art. 29 Abs. 4).

Interesse der ganzen Kreis-Gemeinde und nicht bloß seines Wahlbezirkes zu vertreten.[9])

Ueber seine Verhandlungen hat der Land-Rath ein nach den Sitzungstagen abgetheiltes, von dem Präsidenten und Secretär zu unterzeichnendes Protokoll zu führen, welches der Kreis-Regierung übergeben und nach erfolgter Bescheidung in deren Archiv niedergelegt wird. — Dieses Protokoll nebst einer vom Land-Rathe herzustellenden Uebersicht der Rechnungsergebnisse der Kreisfonds-Rechnungen und des Etats ist sogleich nach geschlossener Versammlung durch das Kreis-Amtsblatt zu veröffentlichen.[10])

5) Zum Behufe der endlichen Bescheidung werden die Verhandlungen des Land-Raths alsbald nach dem Schluß der Versammlung von der Kreis-Regierung an das Staatsministerium des Innern eingesendet.[11])

Die königl. Entschließungen hierauf werden in einem Abschiede zusammengefaßt, welcher durch das Regierungs- und Kreis-Amtsblatt öffentlich bekannt gemacht wird. — Bezüglich der eines Vollzuges bedürfenden Beschlüsse des Landraths ist es die Kreis-Regierung, welche diesen zu übernehmen hat.[12])

§. 128.

2) Vom Landraths-Ausschusse.

1) Der Land-Rath wählt aus seiner Mitte mit absoluter Stimmenmehrheit auf drei Jahre einen Ausschuß, bestehend aus

---

[9]) Art. 30. Daß auch dem einzelnen Mitgliede Instructionen nicht ertheilt werden können, folgt aus Abs. 2.

[10]) Art. 27. Die Landraths-Verhandlungen werden, und zwar in Urschrift, dem Landtage mitgetheilt, wovon unten §. 201. Vergl. über die Art der Veröffentlichung M. E. v. 1 u. 22 Nov. 1852 (D. B. XXI., Neue Folge B. I. S. 425).

[11]) Art. 28 Abs. 1; Beschwerden kann er selbst direct einsenden (Art. 29 Abs. 3). Alle Beschlüsse des Land-Raths müssen, um vollziehbar zu seyn, vom König bestätigt werden. Hat er in Fällen, wo er dazu befugt war, seine Zustimmung verweigert, so hat die Sache zu beruhen; war er zur Ablehnung nicht berechtigt, so verfügt die königl. Entschließung ohne Rücksicht auf die Ablehnung darüber, was Rechtens ist.

[12]) Art. 28 Abs. 2 u. Art. 29 Abs. 4.

sechs Mitgliedern, die nicht in den oben beim Districts-Ausschuß angegebenen Verwandtschafts- und Schwägerschaftsverhältnissen zu einander stehen dürfen (§. 120 Note 2).[1] — Dem Land-Rathe steht es zu, den gewählten Mitgliedern eine angemessene Entschädigung aus Kreis-Mitteln zu bestimmen. Der ernannte Ausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorstand und Secretär und zeigt diese Wahl der Kreis-Regierung an.[2])

2) Zum Wirkungskreise des Landraths-Ausschusses gehört:

a) Er hat den Land-Rath, wenn dieser nicht versammelt ist, in gewissen Angelegenheiten (Art. 15 lit. i, h und k) zu vertreten, sofern die Beschlußfassung darüber nicht bis zur nächsten Session des Plenums verschoben werden kann.[3])

b) Sein Gutachten in allen Fällen abzugeben, die ihm zu diesem Zwecke durch das Gesetz oder die Staats-Regierung zugewiesen werden.

c) In Bezug auf die Verwaltung des Vermögens der Kreis-Gemeinde und auf die Verwaltung der Kreis-Anstalten und Kreis-Stiftungen die ihm sachdienlich scheinenden Anträge zu zu stellen; zu diesem Zwecke ist der Ausschuß befugt, von den aus Mitteln der Kreis-Gemeinde entstehenden oder vorhandenen Einrichtungen und Anstalten persönlich Einsicht zu nehmen.[4]) Der Ausschuß hat über seine Geschäftsführung dem Land-Rathe jedes Mal bei seiner Jahressitzung Bericht zu erstatten.

---

[1]) Art. 31; zur Ergänzung von etwaigen Lücken werden auch hier sofort sechs Ersatzmänner in gleicher Art ernannt. Im Falle der Auflösung eines Land-Rathes hat der Ausschuß seine Verrichtungen fortzusetzen, bis der Land-Rath neu gewählt und der Ausschuß aus seiner Mitte neu bestellt seyn wird (Art. 36).

[2]) Art. 31 Abs. 4 u. Art. 32. Wer diese Wahl zu leiten habe, haben wohl die für den Ausschuß Gewählten zu bestimmen.

[3]) Dieß ist der Fall: a) bei Rechtsstreiten und Vergleichen der Kreis-Gemeinde, b) in Bezug auf die Einsicht und Prüfung von Bauplänen, c) bei Veränderungen in dem Umfange eines Verwaltungs-Districts oder eines Regierungsbezirkes. Ueber die Verschiedenheit dieses Wirkungskreises von dem des Districts-Ausschusses s. Brater a. a. O. S. 139.

[4]) Art. 33 lit. a—c; die Verwaltung des Kreis-Vermögens geschieht durch Staatsorgane und steht unmittelbar unter der Leitung der Kreisstelle.

3) Der Ausschuß versammelt sich zu der Zeit und an dem Orte, wann und wohin ihn die Kreis-Regierung einberuft. Die Einberufung muß übrigens erfolgen, wenn wenigstens drei Ausschuß-Mitglieder darauf antragen. Auch er tritt, wie der Land-Rath selbst, nur mit der Kreis-Regierung in Geschäfts-Berührung, kann daher nur an diese Anträge stellen und Gutachten abgeben. Falls jedoch seine Anträge hier nicht beachtet werden, ist er befugt, unmittelbar bei dem betreffenden Staatsministerium Beschwerde zu übergeben.

Der Ausschuß kann nur berathen und beschließen, wenn zwei Drittheile seiner Mitglieder anwesend sind.[5] Absolute Stimmenmehrheit macht Beschluß, bei Gleichheit der Stimmen entscheidet jene des Vorstandes.[6]

---

[5]) Wird wegen Nichterscheinens der erforderlichen Zahl eine Sitzung vereitelt, so findet die Bestimmung des Art. 14 des Districtsraths-Gesetzes Anwendung (Art. 35).

[6]) Art. 34 u. 35. Der Vorstand hat seine Stimme in allen Fällen gleich jedem Mitgliede abzugeben, und wenn dabei paria entstehen, so überwiegt die seinige (s. Art. 25 Abs. 2).

Viertes Buch.

Vom Staatsoberhaupt.[1])

Erster Abschnitt.

Von dem Subject der Krone.

I. Von dem Rechte auf die Krone.

§. 129.

Allgemeine Uebersicht der Rechtsgründe.

Wem überhaupt ein Recht auf die bayerische Krone zukomme, darüber verfügt die Verfassungs-Urkunde; es können daher nur jene Erwerbgründe der Krone in rechtlichen Betracht kommen, welche von der Verfassungs-Urkunde als solche anerkannt sind.[2]) Hiernach vererbt sich

1) die Krone zunächst im Mannsstamme der Wittelsbachischen Familie. Solange successionsfähige männliche Abkömmlinge dieser Familie vorhanden sind, ist jeder Dritte von der

---

[1]) S. über dieselbe Materie das preußische Staatsrecht v. Rönne's (B. I. S. 120), das württembergische v. Mohl's (B. I. S. 158) u. a.

[2]) Es kann darum, von anderen Gründen abgesehen, testamentarische Verfügung nicht als gültiger Titel erachtet werden.

Thronfolge in Bayern ausgeschlossen. [3]) Nach gänzlicher Erlöschung des Mannsstammes dieser Familie kommt

2) der Mannsstamm der etwa durch eine Erbverbrüderung zur Thronfolge in Bayern berufenen Familie zur Succession. [4])

Falls eine solche Erbverbrüderung überhaupt nicht besteht oder bei Abgang des Wittelsbachischen Mannsstammes auch der Mannsstamm der erbverbrüderten Familie bereits erloschen wäre, oder der letztere später ausstürbe, geht

3) die Thronfolge auf die weibliche Nachkommenschaft und zwar zunächst der Wittelsbachischen und subsidiär der erbverbrüderten Familie über. [5])

Solange der Mannsstamm der Wittelsbacher in die Krone succedirt, ist die Thronfolge die ordentliche; da der Eintritt fremder Familien nur für den besonderen Fall der Erlöschung dieses Mannsstammes möglich ist, so nennt man die dann eintretende Thronfolge die außerordentliche.

Da der Begriff der Monarchie einerseits und die Sicherung des Verfassungsgrundsatzes der Untheilbarkeit der Staatsgewalt andererseits fordert, daß nur Einer die Krone erlange, so ist eine feste, der Privatwillkür entrückte Regel nothwendig, nach welcher sich bestimmt, welcher Einzelne mit Ausschluß aller Uebrigen seiner Kategorie in die Krone succedire, d. h. neben dem Thronfolgerechte muß die Thronfolge-Ordnung festgestellt werden.

---

[3]) Verf.-Urk. Tit. II. §. 2; die entferntere geschichtliche Begründung findet dieser Satz in der 1180 erfolgten Belehnung Otto's I. von Wittelsbach mit dem Herzogthum Bayern, und in einer Reihe von Hausverträgen; vergl. Moy, Lehrbuch Bd. I. S. 107.

[4]) Verf.-Urk. Tit. II. §§. 4 u. 5; sie spricht ausdrücklich nur von einer Erbverbrüderung; ein einseitiger Erbvertrag ist daher ausgeschlossen.

[5]) Verf.-Urk. Tit. II. §. 5. Daß in den beiden ersten Fällen die Cognaten des jetzt regierenden Hauses zur Succession berufen seyen, ist klar im Gesetze bestimmt; ob sie auch im dritten Falle sofort nach dem Mannsstamme des erbverbrüderten Hauses mit Ausschluß der Cognaten dieses Hauses succediren, ist streitig; vergl. für unsere Ansicht Dresch, Abh. S. 227 ff., gegen dieselbe v. Moy, Lehrb. Bd. I. S. 113 u. 116 (Note o) und Cucumus a. a. O. S. 104. Die gegentheilige Meinung hat die Natur der Sache (die Analogie der Ordnung der beiden Mannsstämme) und die Worte des Gesetzes gegen sich.

Diese Regel lautet im Allgemeinen: „Die Krone vererbt sich nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatisch-linealischen Erbfolge." [6])

§. 130.

1) Von der ordentlichen Thronfolge.

1) Die Krone vererbt sich zunächst innerhalb der successionsfähigen Glieder des Mannstammes der regierenden Familie. Wer nicht zum Mannsstamme derselben gehört, ist daher ohne Rücksicht auf seine Verwandtschafts-Verhältnisse zum letzten Besitzer, so lange noch Agnaten desselben vorhanden sind, von der Thronfolge ausgeschlossen. [1]) Zur Successionsfähigkeit gehört aber:

a) rechtmäßige eheliche Geburt; ausgeschlossen sind daher alle außer der Ehe von Agnaten des Hauses gebornen Kinder, wenn sie auch durch nachfolgende Ehe legitimirt worden wären; [2])

b) die Ehe muß eine ebenbürtige seyn; daher sind successionsunfähig: die aus einer Mißheirath oder einer morganatischen Ehe eines königl. Prinzen gebornen Kinder; [3])

---

[6]) Verf.-Urk. Tit. II. §. 2.

[1]) Es können daher die Cognaten nicht neben die Agnaten als thronfolgeberechtigt gestellt werden; sie bilden eine davon ganz verschiedene Classe von Berechtigten; anders Dresch, Abh. S. 222; s. dagegen Zachariä, d. St.- u. B. R. B. I. S. 341.

[2]) Verf.-Urk. Tit. II. §. 2. Wann die Ehe eine rechtmäßige, der Geborne als legitim anzusehen sey, darüber enthält weder die Verf.-Urk., noch das Familien-Statut eine Bestimmung; es sind daher hiefür die gemeinen kirchenrechtlichen Grundsätze maßgebend. — Adoptirte oder arrogirte Kinder der Agnaten des königl. Hauses wurden nicht als unfähig genannt, da solche nach Inhalt des Familien-Statuts v. 1819 Tit. II. §. 5, welches den Mitgliedern des Hauses jede Adoption verbietet, gar nicht vorkommen können.

[3]) Verf.-Urk. Tit. II. §. 3; vergl. H. A. Zachariä, d. Staats- und Bundesrecht (II. Aufl.) Th. I. S. 312 ff. Ueber die Rechte solcher Kinder vergl. die oben zu §. 81 Note 5 angef. Abh. von Heffter.

c) Die Ehe muß in hausgesetzlich gültiger Weise, insbesondere mit Bewilligung des Königs geschlossen worden seyn. [4])

Andere Erfordernisse der Thronfolgefähigkeit als die eben genannten setzt die Verfassungs-Urkunde nicht fest; es können daher solche auch nicht in Betracht kommen. Gleichgültig ist daher das religiöse Bekenntniß, ferner der Stand des Einzelnen, sowie die persönliche Tüchtigkeit des Berufenen zur Ausübung der Regierung. Wer hieran durch körperliche oder geistige Gebrechen gehindert ist, der ist darum zur Thronfolge nicht unfähig; die Führung der Regierung geht aber auf einen Stellvertreter, den Reichsverweser, über. [5])

2) Unter den mehreren thronfolgefähigen Agnaten succedirt immer nur Einer in die Krone; dieser Eine bestimmt sich nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatisch-linealischen Erbfolge. Hinterläßt daher der letzte Inhaber des Thrones Prinzen, so succedirt vor jedem andern sein erstgeborner Sohn, oder falls dieser nicht mehr am Leben seyn sollte, dessen männliche Descendenz nach der Ordnung der Erstgeburt u. s. w. [6]) Verstirbt der letzte Inhaber ohne alle männliche Nachkommenschaft, so folgt

---

[4]) Familien-Statut Tit. II. §§. 1—3; im Falle der Reichsverwesung geht die Bewilligung vom Reichsverweser aus, Familien-Statut Tit. I. §. 3. Eine nachträgliche Ratihabition kann keine rückwirkende Kraft äußern, weil sowohl die klaren Worte „mit Bewilligung geschlossene Ehe," als die Rücksicht auf die Rechte Dritter entgegenstehen.

[5]) Vergl. über die Ausschließung wegen Untüchtigkeit Zachariä a. a. O. S. 327, und Tabor in der Zeitschrift für deutsches Recht B. IX. S. 258 ff. — Ob derjenige, der nach der gesetzlichen Erbfolge-Ordnung gerufen ist, schon im Besitze einer Krone ist oder nicht, muß nach dem im Texte aufgestellten Satze im Allgemeinen als unerheblich betrachtet werden. Bezüglich der sich gleichfalls im Wittelsbach'schen Mannsstamme vererbenden griechischen Krone bestimmt der Art. VIII. des Londoner Vertrags vom 7 Mai 1832: „Dans aucun cas, la couronne grecque et la couronne de Bavière ne pourront se trouver réunies sur la même tête (Martens et Cussy, recueil etc. t. IV. p. 340). Wenn beide Kronen demselben Prinzen anfallen sollten, so müßte wohl die Bestimmung der Verf.-Urk. Tit. II. §. 6 zur analogen Anwendung kommen.

[6]) Verf.-Urk. Tit. II. §. 2. Solange irgend ein thronfolgefähiger Nachkomme (gleichviel welchen Grades) vom letzten Besitzer vorhanden ist, bleiben also die Seitenverwandten mit ihren Linien ausgeschlossen.

ihm nach dem Grundsatz der agnatisch-linealischen Erbfolge derjenige, welcher mit ihm den nächsten gemeinsamen Stammvater hat, und wenn dieser selbst nicht mehr leben sollte, seine Linie, und in dieser der Erstgeborne, in allen Fällen ohne Berücksichtigung des Verwandtschaftsgrades, in welchem der also Berufene zum letzten Besitzer steht. [7])

Wie schon oben (§. 82) angegeben wurde, erhalten jene Prinzen, welche in Folge dieser Erbfolge-Ordnung zur Zeit von der Thronfolge ausgeschlossen werden, für sich und ihre rechtmäßige Descendenz eine Apanage. [8])

Dieselbe fällt für den bisher Apanagirten hinweg, wenn er auf den bayerischen Thron gelangt. [9])

§. 131.

2) Von der außerordentlichen Thronfolge.

1) Das Recht, in Folge einer Erbverbrüderung die bayerische Krone zu erwerben, kann nur einer fürstlichen Familie aus dem deutschen Bunde, [1]) und auch dieser nur für den Fall der gänzlichen Erlöschung des Wittelsbach'schen Mannstammes eingeräumt werden. Da die Eingehung derselben nur im Vertragswege möglich ist, so finden auf sie alle die Grundsätze Anwendung, welche über die Abschließung und Gültigkeit von Staatsverträgen entscheiden. [2]) — Von dem Inhalte des Vertrages hängt es ab,

---

[7]) Vergl. Cucumus, Lehrb. S. 97 und 98 Note 1. Derselbe findet zwar noch Bedenken gegen die unbedingte Nichtberücksichtigung des Grades, schließt sich aber doch derselben Ansicht, wie sie im Texte gegeben ist, an.

[8]) Den Prinzessinnen und ihren Abkömmlingen gebührt keine Apanage; denn sie haben nur ein subsidiäres, kein gegenwärtiges Recht auf den Thron.

[9]) Sein Antheil fällt übrigens darum nicht heim, sondern wächst seiner Linie zu.

[1]) Eine Erbverbrüderung ist daher nicht möglich: a) mit standesherrlichen Familien; b) mit regierenden außerdeutschen Häusern; eben darum ist die Zustimmung des Bundes auf Grund der W. Schl. A. Art. VI. in Bayern nicht nothwendig.

[2]) Daß zur Eingehung einer Erbverbrüderung auch die Cognaten, wenn sie auf den Thron gelangt sind, befugt seyen, kann nicht zweifelhaft seyn; was Spies, Beleuchtung S. 26, dagegen anführt, ist irrelevant.

welches Mitglied der fremden Familie beim Anfalle der Krone zunächst den bayerischen Thron besteige.

Wäre der hiernach Gerufene bereits Regent einer größeren Monarchie, und könnte oder wollte derselbe seine Residenz in Bayern nicht nehmen, so soll die Krone — und zwar gleich beim Anfall — an den zweitgebornen Prinzen dieses Hauses übergehen. [3]) Sollte das erbverbrüderte Haus nur aus dem Regenten und dem Thronfolger bestehen, so wäre dasselbe unter den angeführten Voraussetzungen überhaupt von der Nachfolge in Bayern ausgeschlossen. [4])

Daß die Bedingungen der Successionsfähigkeit auch für die aus dem Titel der Erbverbrüderung auf den Thron Anspruch machenden Prinzen ebenso wie für das bayerische Regentenhaus gelten, folgt aus der Natur der Sache.

Die Successionsordnung in der durch Erbverbrüderung auf den Thron gelangten Familie ist dieselbe, welche bei der ordentlichen Thronfolge gilt, d. h. es entscheidet die Erstgeburt, und die agnatisch-linealische Erbfolge, ohne Rücksicht darauf, wem die Krone zuerst angefallen ist. [5])

[3]) Ausgeschlossen ist also sowohl derjenige, welcher bereits Regent einer größeren Monarchie ist, als auch sein erstgeborner Sohn (resp. der muthmaßliche Thronfolger). Der Gedanke, der dieser Bestimmung zu Grunde liegt, ist ohne Zweifel folgender: es soll jede Verbindung der bayerischen Krone mit einer fremden Monarchie, die größer ist als Bayern, vermieden werden, weil dadurch die Unabhängigkeit Bayerns gefährdet werden könnte. Diese Gefahr betrachtet das Gesetz als beseitiget, wenn der zur Thronfolge Berufene seine Residenz in Bayern nimmt. — A. M. Dresch, Abh. S. 230. Die Gründe, welche er dafür beibringt, daß der gerufene fremde Monarch König in Bayern würde und daß erst nach seinem Tode die Krone auf seinen zweitgebornen Sohn übergehe, würden beweisend seyn, falls es im Gesetze hieße „nach seinem Tode." Da dasselbe aber den Uebergang ohne Zeitbestimmung gebietet, so darf, ja muß das Wort „sogleich" hinzugedacht werden; vergl. meinen Leitfaden S. 195 Note 3.

[4]) Dabei fehlt es freilich an einer Bestimmung über die Zeit, binnen welcher der Berufene sich über die Erfüllung der Bedingungen zu erklären hat, und darüber, was in der Zwischenzeit Rechtens sey; wir meinen, daß Reichsverwesung einzutreten habe, bis die Erklärung erfolgt ist.

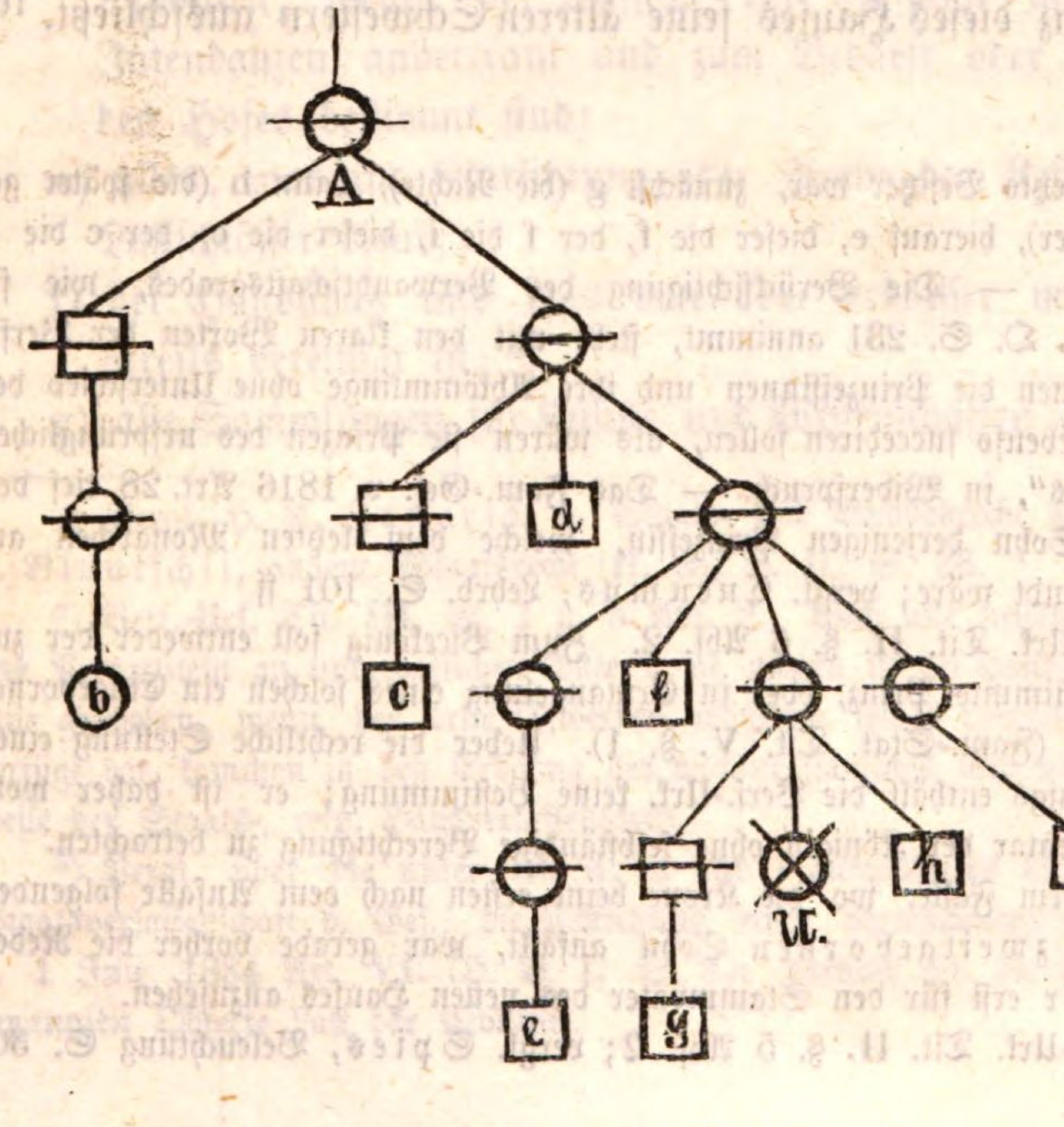
[5]) Verf.-Urk. Tit. II. §. 6 Abs. 1 „und in dessen Linie ꝛc." Auch wenn der erste Anfall an den Zweitgebornen geschah, geschieht die weitere Vererbung nach dem Rechte der Erstgeburt.

2) Beim Abgang des Mannsstammes succedirt unter den oben (§. 129) bemerkten Voraussetzungen die weibliche Nachkommenschaft, und zwar zunächst jene des Wittelsbach'schen, nach ihr jene des erbverbrüderten Hauses. Welcher Person die bayerische Krone zuerst anfalle, ist nach dem nämlichen Grundsatze zu ermitteln, welcher für die Erbfolge der Agnaten feststeht, d. i. nach dem Grundsatze der Erstgeburt und der (cognatisch=) linealischen Erbfolge. Es succedirt daher zuerst die erstgeborne Tochter des letzten Besitzers und ihre Linie, und zwar ohne Rücksicht auf das Geschlecht, nach ihr die zweite Tochter und ihre Linie u. s. w.; [6]) falls der letzte Besitzer keine weibliche Descendenz hätte, würde die Krone der Cognaten=Linie deferirt werden, welche mit ihm den nächsten gemeinschaftlichen Stammvater hat, und innerhalb derselben demjenigen Zweige, welcher von dem früher gebornen Kinde abstammt, und unter den Abkömmlingen desselben dem Frühergebornen überall ohne Rücksicht auf das Geschlecht. [7])

---

[6]) Es ist sonach die Regredienterbfolge ausgeschlossen; vergl. hierüber H. A. Zachariä, das Staats= und Bundesrecht B. I. S. 340—344.

[7]) Verf.=Urk. Tit. II. §. 5 sub v.: „so daß die zur Zeit des Ablebens ꝛc." Es succedirt daher z. B. im nachfolgenden Schema:



Sollte hiernach die Krone an einen Prinzen fallen, welcher bereits Regent einer größeren Monarchie wäre, so geht die Krone, wie bei der Succession aus einer Erbverbrüderung, sogleich auf seinen zweitgebornen Sohn über. — Würde die Krone einer Frau anfallen, welche die Gemahlin eines größeren auswärtigen Monarchen ist, so wird sie zwar Königin, sie muß jedoch einen Vicekönig ernennen, der seine Residenz in der Hauptstadt des Königreiches zu nehmen hat, und nach ihrem Ableben geht die Krone auf ihren zweitgebornen Prinzen über. [8])

Daß die Erfordernisse der Successionsfähigkeit, wie sie die Verfassungs-Urkunde feststellt, bei demjenigen, der aus diesem Titel succediren will, in gleicher Weise wie bei den Agnaten vorhanden seyn müssen, wird dabei stillschweigend vorausgesetzt.

Innerhalb der Nachkommenschaft des ersten Erwerbers (resp. der ersten Erwerberin) der Krone vererbt sich dieselbe weiter in der nämlichen Ordnung, wie im Mannsstamme. [9]) Insbesondere tritt, wenn in dem neuen regierenden Hause Abkömmlinge des I. Grades von beiderlei Geschlecht geboren werden, der Vorzug des männlichen vor dem weiblichen Geschlechte wieder in Kraft, so daß der jüngere Prinz dieses Hauses seine älteren Schwestern ausschließt. [10])

---

wenn **U** der letzte Besitzer war, zunächst **g** (die Nichte), dann **h** (die später geborne Schwester), hierauf **e**, dieser die **f**, der **f** die **i**, dieser die **c**, der **c** die **d** und dieser **b**. — Die Berücksichtigung des Verwandtschaftsgrades, wie sie Schunk a. a. O. S. 231 annimmt, steht mit den klaren Worten der Verf.-Urk., nach denen die Prinzessinnen und ihre Abkömmlinge ohne Unterschied des Geschlechtes „ebenso succediren sollen, als wären sie Prinzen des ursprünglichen Mannsstammes", in Widerspruch. — Das Fam.-Ges. v. 1816 Art. 28 rief den erstgebornen Sohn derjenigen Prinzessin, welche dem letzten Monarchen am nächsten verwandt wäre; vergl. Cucumus, Lehrb. S. 101 ff

[8]) Verf.-Urk. Tit. II. §. 6 Abs. 2. Zum Vicekönig soll entweder der zur Thronfolge bestimmte Prinz, oder in Ermangelung eines solchen ein Eingeborner bestellt werden (Fam.-Stat. Tit. V. §. 1). Ueber die rechtliche Stellung eines solchen Vicekönigs enthält die Verf.-Urk. keine Bestimmung; er ist daher wohl nur als Mandatar der Königin ohne selbständige Berechtigung zu betrachten.

[9]) Von dem Falle, wo die Krone beim ersten nach dem Anfalle folgenden Erbfalle dem zweitgebornen Sohn anfällt, war gerade vorher die Rede; hier ist dieser erst für den Stammvater des neuen Hauses anzusehen.

[10]) Verf.-Urk. Tit. II. §. 5 Abs. 2; vergl. Spies, Beleuchtung S. 30.

§. 132.

II. Von dem Gegenstande der Thronfolge. [1])

Der Thronfolger succedirt in die Regierungswalt und in alle in derselben begriffenen und zu ihr gehörigen Rechte. Die Gesammtheit der Rechte und Güter, in welche der Thronfolger als solcher eintritt, heißt die Staatsverlassenschaft, neben welcher die Privatverlassenschaft des letzten Monarchen als besonderes Ganzes in Betracht kommt, in die eine eigene Erbfolge eröffnet wird. — Zu der ersteren gehören zunächst alle Rechte der Souveränetät über den ganzen Umfang des bayerischen Gebietes und über alle bayerischen Staatsgenossen, mit den Herrschaften, Gütern, Regalien und Renten sammt Zugehör, wovon die Krone das Eigenthum hat. [2]) Zur Staatsverlassenschaft gehören außer den Hoheitsrechten insbesondere:

a) alle Archive und Registraturen;
b) alle öffentlichen Anstalten und Gebäude mit ihrem Zugehör;
c) alles Geschütz, Munition, alle Militärmagazine und was zur Landeswehr nöthig ist;
d) alle Einrichtungen der Hofcapellen und Hofämter mit allen Mobilien, welche der Aufsicht der Hofstäbe und der Hof-Intendanzen anvertraut und zum Bedarfe oder zum Glanze des Hofes bestimmt sind;
e) alles, was zur Einrichtung oder Zierde der Residenzen oder Lustschlösser dient;
f) der Hausschatz und was von dem Erblasser mit demselben bereits vereinigt ist; [3])
g) alle Sammlungen für Künste und Wissenschaften als: Biblio-

[1]) Vergl. H. A. Zachariä, d. Staats- und Bundesrecht Th. I S. 350 u. Bluntschli, allgem. Staatsrecht (II. A.) B. II. S. 36.

[2]) Verf.-Urk. Tit. III. §§. 1 u. 3 Abs. 2. Auch alle neuen Erwerbungen aus Privattiteln an unbeweglichen Gütern, sie mögen in der Haupt- oder Nebenlinie geschehen, wenn der erste Erwerber während seines Lebens nicht darüber verfügt hat, kommen in den Erbgang des Mannesstammes und werden Bestandtheile der Staats-, resp. Hausverlassenschaft.

[3]) Vergl. über die unter lit. d, e und f aufgeführten Bestandtheile der Staatsverlassenschaft d. Ges., die Festsetzung einer permanenten Civilliste betr., v. 1 Juli 1834 Art. VI. (H. B. I. S. 4); darnach ist die Erhaltung der genannten Objecte Last der Civilliste.

theken,[4]) physikalische, Naturalien- oder Münzcabinette, Antiquitäten, Statuen, Sternwarten mit ihren Instrumenten, Gemälde- und Kupferstichsammlungen und sonstige Gegenstände, die zum öffentlichen Gebrauche oder zur Beförderung der Künste und Wissenschaften bestimmt sind;[5])

h) alle vorhandenen Vorräthe an baarem Gelde und Capitalien in den Staatscassen oder an Naturalien bei den Aemtern, sammt allen Ausständen von Staatsgefällen;[6])

i) alles, was aus den Mitteln des Staats erworben wurde.[7])

Zur Privatverlassenschaft gehört dasjenige, was der Monarch weder aus Staatsmitteln, noch durch Staatsverträge, noch in fideicommissarischer Eigenschaft zur Vererbung im vorhandenen Mannsstamme, sondern durch Ersparniß aus den zu seiner Privat-Disposition gestellten Einnahmen, z. B. aus der Civilliste oder aus sonstigen Privat-Titeln erworben und dem Vermögen des Staates und der Krone noch nicht einverleibt hat.

---

[4]) Ueber die Zulässigkeit der Veräußerung von Bestandtheilen derselben vergl. die Landtagsverhandl. v. 1859 Sten. Ber. S. 152 ff. S. auch A. E. v. 28 April 1803 bei *Permaneder*, Annales. Ingolst. p. 526.

[5]) Sollten sich Gegenstände in diesen Sammlungen befinden, die der Monarch aus den ihm zur Privatdisposition gestellten Einnahmen oder aus sonstigen Privattiteln erworben hat, ohne sie dem Vermögen des Staates und der Krone förmlich einzuverleiben, so bleiben sie des Erwerbers Privateigenthum, falls sie als solches unter der Fertigung derjenigen Staatsbeamten, welchen die Aufsicht über die betreffenden Sammlungen obliegt, in den Verzeichnissen vorgemerkt sind; beim Ableben des Monarchen bilden dieselben einen Bestandtheil seiner Privatverlassenschaft, gehen daher in das Privateigenthum seiner Erben über, und verbleiben in solchem, wenn die Erben sie ferner, jedoch mit der geeigneten Bemerkung in den Verzeichnissen, bei diesen Sammlungen belassen; vergl. Ges., die Bestimmung des §. 2 Nr. 7 Tit. III. der Verf.-Urk. betr., v. 9 März 1828 (G. B. I. S. 12).

[6]) Weder die Worte noch der Geist des Gesetzes gestatten, aus seinen Bestimmungen Schlüsse bezüglich der Verfügungsbefugnisse des Königs über die genannten Gegenstände zu ziehen, wie solche v. Moy, Lehrb. Th. I. Abth. 2 S. 144 u. S. 150 (Note o) gezogen. Das Gesetz bestimmt an dieser Stelle nur daß diese Objecte nicht zur Privat-, sondern zur Staatsverlassenschaft gehören; wie darüber verfügt werden könne, reguliren die §§. 3 — 7 des Tit. III., wovon später.

[7]) Verf.-Urk. Tit. III. §. 2; eine im Wesentlichen gleichlautende Aufzählung gibt das Familiengesetz v. 1816 Art. 41.

In die letztere wird, falls der Monarch nicht darüber letztwillig verfügt hat, die Intestaterbfolge nach Maßgabe der bürgerlichen Gesetze eröffnet, soweit sie nicht durch die Hausgesetze modificirt sind.[8])

§. 133.

III. Von der Erwerbung der Krone und ihren Wirkungen.

1) Die Krone geht im Falle der Erledigung des Thrones[1]) von Rechtswegen auf denjenigen über, welcher nach den bisher erörterten Grundsätzen zur Nachfolge berufen und beziehungsweise fähig ist, ohne daß irgendeine Handlung, etwa eine Antretung oder auch nur die Kenntniß des Anfalls von seiner Seite erforderlich wäre; es findet daher kein Zwischenregiment statt.[2])

Da aber dem Thronfolger ein Recht angefallen ist, das er annehmen oder ablehnen kann, und da ferner durch den Erwerb des Thrones nicht auch der Besitz desselben erworben wird, so ist nach dem Anfalle eine Handlung von Seite des Thronfolgers nothwendig, durch welche er vom Throne Besitz ergreift; er muß die Regierung des Landes förmlich antreten. Dieß geschieht in einer öffentlichen Erklärung, in welcher der Thronfolger seinen Regierungs-Antritt kundmacht.[3])

Vor der Antretung der Regierung oder doch gleichzeitig mit derselben hat der Thronfolger den Verfassungseid nach folgender Formel zu schwören:

---

[8]) Familien-Statut Tit. VIII. §§. 1—4; wie oben schon angeführt, sind hiernach die Prinzessinnen von aller Intestaterbfolge ausgeschlossen (s. oben §. 82); vergl. noch Familien-Statut Tit. V. §. 3 und oben Note 2.

[1]) Sie ist die nothwendige Voraussetzung eines Anfalls, beziehungsweise Erwerbs der Krone. Der Besitz des Thrones wird aber erledigt durch den Tod des bisherigen Inhabers und durch Verzicht (s. §. 134).

[2]) Vergl. H. A. Zachariä a. a. O. B. I. S. 305, u. Bluntschli, a. a. O. B. II. S. 28.

[3]) Ueber den jüngsten Regierungsantritt s. das Patent v. 21 März 1848 (R. Bl. S. 153 ff.).

„Ich schwöre nach der Verfassung und den Gesetzen des „Reiches zu regieren, so wahr ꝛc."

Der Act der Eidesleistung hat in einer feierlichen Versammlung der Staatsminister, der Mitglieder des Staatsrathes und einer Deputation des Landtages, wenn dieser zu der Zeit versammelt ist, stattzufinden; es wird über denselben eine Urknnde verfaßt, welche in das Reichsarchiv hinterlegt und von der dem Landtage eine beglaubigte Abschrift mitgetheilt wird.[4]) Die früher übliche Landeshuldigung, von welcher auch die Verfassungs-Urkunde noch spricht (Tit. X. §. 3), ist in neueren Fällen nicht mehr gefordert worden; sie ist jedenfalls eine unwesentliche Handlung, welche nur als eine Anerkennung des bestehenden Unterthanenverhältnisses betrachtet werden kann.[5])

2) Der Thronfolger tritt von Rechtswegen in die Staatsverlassenschaft, aber auch nur in diese ein; die Erbfolge in den Privatnachlaß ist davon vollkommen unabhängig, daher er, falls er zugleich zum Erben des letzteren gerufen wäre, ohne Nachtheil diesen ausschlagen und jene antreten kann und umgekehrt. Aus diesem Grunde hat man den Thronfolger im Verhältniß zu seinem Vorgänger als *successor singularis* bezeichnet.[6]) — Die Staatsverlassenschaft geht auf den Thronfolger in dem Rechtszustande über, in welchem sie sich zur Zeit des Anfalls befand. Derselbe hat daher alle Handlungen und Verfügungen, welche sein Vorgänger in seiner Regenten-Eigenschaft in verfassungs- resp. gesetzmäßiger Weise vor

---

[4]) Verf.-Urk. Tit. X. §. 1; in dem Antritts-Patente v. 21 März 1848 wird ausdrücklich bemerkt, daß der König dieser Verfassungs-Vorschrift schon genügt habe. — Der Antritt der Regierung mit den ihn begleitenden Acten kann von dem Thronfolger nur dann vorgenommen werden, wenn er fähig ist zu regieren; falls er unfähig, z. B. noch minderjährig seyn sollte, tritt Reichsverwesung ein; s. unten §. 135.

[5]) Vergl. J. J. Moser, von der Reichstände Landen, S. 1158, und Schmitthenner, ideal. Staatsr. S. 467.

[6]) Die Bezeichnung des Thronfolgers als „successor *singularis*" ist richtig, insoferne man darunter einen Successor versteht, dessen Erbrecht auf besonderen (nicht privatrechtlichen) Normen beruht; sie ist unpassend, wenn man die Worte im civilrechtlichen Sinne nimmt.

genommen hat, als für sich verbindlich anzuerkennen, und in so lange als gültig zu betrachten, als sie nicht in verfassungsmäßiger Weise aufgehoben oder geändert werden. [7])

§. 134.

IV. Von dem Verluste der Krone.

1) Der Inhaber der Krone kann entweder das Recht an derselben und damit zugleich die Ausübung dieses Rechts, oder bloß die letztere mit Beibehaltung des Rechtes verlieren. — Das erstere tritt ein:

a) In Folge eines Verzichts auf die Krone (Abdication genannt). Ein solcher setzt zu seiner Gültigkeit voraus, daß der Verzichtleistende dispositionsfähig ist; [1]) er kann sowohl ausdrücklich als stillschweigend erfolgen, in letzterer Form besonders in dem Falle, wenn der Thronfolger sich weigert der Verfassungsauflage in Betreff der Residenz in Bayern zu genügen; [2]) er kann nur in Bezug auf die ganze Staatsverlassenschaft und für immer, sowie in unbedingter Weise erklärt werden. Eine Bedingung, welche eine Aenderung in der Successions-Ordnung beabsichtigte, müßte als nicht

---

[7]) S. die Verf.-Urk. Tit. X. §. 1: „nach der Verfassung und den Gesetzen des Reiches;" — daher sind z. B. die aus Anstellungen fließenden Rechte auch gegen den Nachfolger wirksam u. s. w. Die Berufung auf Gründe der Staatswohlfahrt, oder wie neuerlich vorgekommen, auf Zwang, durch den der Vorgänger bestimmt worden u. s. w., ist unzuläßig. Die sehr reichhaltige Literatur über diese Frage s. bei H. A. Zachariä a. a. O. Th. I. S. 353, u. vergl. noch Bluntschli, a. a. O. B. II. S. 47 ff. — Durch die Ableistung des Verfassungseides wird übrigens die Verbindlichkeit des Nachfolgers nicht erst begründet, sondern nur anerkannt und bestärkt.

[1]) Die Zulässigkeit der Abdication bestreitet Klüber, öffentliches Recht §. 256; allein der von ihm angeführte Grund besteht nicht, und würde, wenn er richtig wäre, nicht zu dem Schlusse führen, den Kl. daraus zieht.

[2]) Die Nichtleistung des Verfassungseides kann in Ermangelung einer positiven Bestimmung nicht als Grund des Verlustes der Krone betrachtet werden; s. den vorigen §. Note 7.

beigefügt erachtet werden; in jedem Falle succedirt derjenige in die Krone, welchen die geltende Successionsordnung beim Wegfallen des Abdicanten beruft;[3])

b) eine Entsetzung des Monarchen ist staatsrechtlich nicht möglich, da es keine über dem Souverän stehende gerichtliche oder sonstige Gewalt gibt, welche dieselbe zu verfügen das Recht hätte.[4]) Die Vertreibung des Regenten durch einen fremden Eroberer hat zunächst nur die Wirkung einer factischen Hinderung in der Ausübung der Regierung; das Recht könnte erst dann verloren gehen, wenn der vertriebene Monarch im Friedensschlusse diesen thatsächlichen Zustand anerkennt und die Krone dem Usurpator abtritt.[5])

2) Die Befugniß der wirklichen Regierung geht verloren, wenn der Inhaber des Thrones im Laufe der Zeit diejenigen Eigenschaften verlieren sollte, auf welchen die Fähigkeit zu regieren beruht, oder wenn sonst irgend ein Umstand eintreten sollte, welcher es dem Monarchen unmöglich macht, seine Regierungsrechte auszuüben.[6])

3) Einzelne Kronrechte oder Bestandtheile der Staatserbfolge, wie z. B. Theile des Staatsgebietes, können theils durch völkerrechtliche Acte, wie z. B. Friedensschlüsse, theils in sonstigen Fällen, wo der Monarch ausnahmsweise zu veräußern befugt ist, verloren werden, allein dadurch wird das Recht des Thron-Inhabers an sich nicht berührt, er behält die Souveränetät und deren Ausübung in allen andern Beziehungen.[7])

---

[3]) Ein Verzicht zu Gunsten eines andern als des gesetzmäßigen Thronfolgers wäre eine Veräußerung der Souveränetät, und darum unzulässig. S. die Abdankungs-Urkunde von König Ludwig v. 20 März 1848 im R. Bl. v. 1848 S. 145.

[4]) Ueber die zur Zeit des Reichs in dieser Beziehung geltenden Normen s. H. A. Zachariä, a. a. O. Thl. I. S. 388.

[5]) Vergl. Heffter, das europäische Völkerrecht (III. Aufl.), 1855 S. 107 und 321 ff.

[6]) Als einen solchen Umstand darf man z. B. längere Kriegsgefangenschaft des Monarchen ansehen. Auch ein Verzicht auf die Ausübung ist möglich; die Form, in welcher dieser erklärt wird, ist die Annahme eines Mitregenten.

[7]) Vergl. Verf.-Urk. Tit. III. §§. 5–7.

V. Von der Reichsverwesung.

§. 135.

1) Von den Gründen der Reichsverwesung und von den Personen, welchen sie zukommt.

1) Der Antritt der Regierung, sowie die Fortführung derselben ist durch gewisse persönliche Eigenschaften des Thronfolgers bedingt, bei deren Vorhandenseyn man denselben regierungsfähig nennt. Diese sind:

a) er muß die hausgesetzliche Volljährigkeit erreicht, d. i. das 18te Lebensjahr zurückgelegt haben;[1])

b) er darf sich nicht in sonstigen Verhältnissen befinden, welche die freie Selbstausübung seiner Rechte auf längere Zeit[2]) unmöglich machen (wie z. B. wenn er in Folge körperlicher oder geistiger Gebrechen[3]) außer Stande wäre, die Regierung selbst zu führen, oder wenn er gezwungen landesabwesend wäre), und die ihn zugleich außer Stand setzen einen Stellvertreter zu ernennen.[4])

---

[1]) Verf.-Urk. Tit. II. §. 7 und Fam.-Stat. Tit. IX. §. 1; venia aetatis ist hier rechtlich und politisch unmöglich.

[2]) Die Verf.-Urk. definirt diesen Ausdruck in Tit. II. §. 11 näher dahin, wenn die Verhinderungsursache „länger als ein Jahr dauert."

[3]) Verf.-Urk. Tit. II. §. 9 b. Welche Gebrechen diese Wirkung haben, darüber enthält weder die Verf.-Urk. noch das Fam.-Stat. irgendeine genauere Bestimmung; vergl. Tabor in der Zeitschrift für d. Recht, B. IX. S. 258 ff. u. R. Mohl, württ. Staatsr. B. I. S. 290 ff., dann v. Rönne, preuß. Staatsr. B. I. S. 277 ff.

[4]) Verf.-Urk. Tit. II. §. 9 u. §. 11; v. Rönne a. a. O. erwähnt noch eines Falles, in dem sich die Nothwendigkeit einer Reichsverwesung ergeben kann — den nämlich, wenn der letzte Monarch ohne successionsfähige männliche Nachkommen zu hinterlassen verstorben ist und eine schwangere Wittwe hinterläßt; oder wenn in solchem Falle die Wittwe des nächsten vor dem Throninhaber verstorbenen Agnaten sich im schwangeren Zustande befindet, da hier die Frage, wer der nächstberechtigte Thronfolger sey, zur Zeit noch zweifelhaft ist.

Wo ein Fall der Art vorliegt, da tritt an die Stelle des Monarchen zur Ausübung der Regierung ein Reichsverweser (auch Regent genannt), dessen Berufung und Zuständigkeit durch die Verfassung näher bestimmt ist. Verschieden davon ist die bloße Stellvertretung des Monarchen, sey es für einzelne Handlungen oder allgemein; sie setzt immer eine vom Monarchen ausgehende Vollmacht voraus, nach welcher sich die Dauer und der Umfang der Rechte des Stellvertreters bestimmt. [5])

2) Die Frage, wer die Reichsverwesung zu übernehmen berechtigt sey, ist für die verschiedenen Fälle, in welchen sie eintritt, verschieden zu beantworten:

a) Wenn der zum Throne berufene Monarch noch minderjährig ist (bei der ordentlichen Reichsverwesung), so ist

α) vor Allem darauf zu sehen, welcher der volljährigen Prinzen des Hauses vom Vorgänger des minderjährigen zum Reichsverweser ernannt sey. [6]) Liegt eine solche Ernennung nicht vor, so gebührt

β) die Reichsverwesung demjenigen Agnaten, welcher in Gemäßheit der geltenden Thronfolge nach dem Minderjährigen der Nächstthronfolgeberechtigte ist, vorausgesetzt daß er selbst regierungsfähig ist. Wäre er selbst noch minderjährig oder sonst unfähig, so würde die Reichsverwesung in der Ordnung der Thronfolge weiter dem nächsten fähigen Prinzen anfallen. [7]) Ist kein zur Reichsverwesung geeigneter Agnat vorhanden, so kommt

---

[5]) Beispiele einer solchen vorübergehenden Stellvertretung kamen seit dem Bestehen der Verf.-Urk. bereits mehrere vor; so z. B. im Jahre 1819 während der Badereise des Königs (Ges. Bl. v. 1819 S. 25), ferner im Jahre 1835 während der Reise des Königs nach Griechenland (R. Bl. v. 1835 S. 997), dann zu wiederholtenmalen bei Eröffnung und Schließung des Landtags; wegen des Vicekönigs s. §. 131, 2.

[6]) Die Urkunde, in welcher die Ernennung geschehen, wird durch den Minister des königl. Hauses bis zum Ableben des Monarchen im Hausarchiv aufbewahrt, und dann dem Gesammt-Staatsministerium zur Einsicht und öffentlichen Bekanntmachung vorgelegt, und dem Reichsverweser mitgetheilt; Verf.-Urk. Tit. II. §§. 10 u. 12.

[7]) Verf.-Urk. Tit. II. §. 10 Abs. 2 u. 3.

γ) das Recht der Reichsverwesung der vom letzten Monarchen etwa hinterlassenen Wittwe zu.[8]) In Ermangelung derselben übernimmt sie

δ) jener Kronbeamte, den der letzte Monarch dazu ernannt hat, und beim Abgange einer solchen Bestimmung der erste Kronbeamte, dem kein gesetzliches Hinderniß entgegensteht.

b) Wo ein anderer Grund die Reichsverwesung nothwendig macht, da ist die Zustimmung der Kammern, welchen die Ursachen der Verhinderung des Monarchen anzuzeigen sind, zur Anordnung der Reichsverwesung nöthig.[9]) Ist die Zustimmung erfolgt, so übernimmt derjenige fähige Agnat des Hauses die Reichsverwesung, welcher dem verhinderten Monarchen in der Thronfolge-Ordnung der Nächste ist; nach ihm die Königin-Wittwe (oder die Gemahlin des Königs), und endlich der erste Kronbeamte.[10])

---

[8]) Verf.-Urk. Tit. II. §. 13 Abs. 1; in jedem Falle, also auch wenn ein Prinz Reichsverweser ist, gebührt ihr unter Aufsicht des Reichsverwesers die Erziehung ihrer Kinder, ebend. §. 14.

[9]) Verf.-Urk. Tit. II. §. 11; wer die Kammern einzuberufen und diese Anzeige zu machen habe, darüber fehlt es an einer Bestimmung. Der §. 11 hat seiner Fassung nach den Fall im Auge, wo der Monarch erst nach dem Anfall der Krone zur Fortführung der Regierung unfähig wird; sollte sich bei einem künftig zum Throne berufenen Prinzen ein Gebrechen zeigen, das eine Reichsverwesung nöthig macht, dann kann der Vorgänger durch Gesetz darüber verfügen, wozu die württemb. Verf.-Urk. §. 13 ihn verpflichtet. Die preußische Verfassung unterscheidet, ob volljährige Agnaten vorhanden seyen oder nicht; im ersten Falle hat derjenige, welcher dem Throne am nächsten steht, die Regentschaft zu übernehmen und die Kammern zu berufen, im zweiten geht die Einberufung zum Behufe der Regelung der Regentschaft von dem bestehenden Staatsministerium aus; vergl. v. Rönne, a. a. O. I. S. 278.

[10]) So ist wohl der Ausdruck „gesetzliche Regentschaft" in Tit. II. §. 11 a E. zu erklären.

§. 136.

2) Von der rechtlichen Stellung des Reichsverwesers.

1) Diejenige Person, welcher die Reichsverwesung übertragen wird, muß gleich nach dem Antritt der Regentschaft [1]) die Kammern versammeln, und in ihrer Mitte und in Gegenwart der Staatsminister und der Mitglieder des Staatsraths nachstehenden Eid ablegen:

„Ich schwöre den Staat in Gemäßheit der Verfassung und „der Gesetze des Reiches zu verwalten, die Integrität des „Königreichs und die Rechte der Krone zu erhalten und dem „Könige die Gewalt, deren Ausübung mir anvertraut ist, „getreu zu übergeben, so wahr ꝛc.,"

worüber eine besondere Urkunde aufgenommen wird. [2])

2) Die Rechte des Reichsverwesers bestimmen sich im Ganzen nach folgendem Grundsatze: er übt alle Regierungsrechte, die der verhinderte Monarch selbst ausüben könnte, im Namen desselben aus, soferne ihm nicht das eine oder andere dieser Rechte durch die Verfassung ausdrücklich entzogen ist; er übt diese Rechte ferner in derselben Form wie ihr Inhaber aus, insoweit nicht die Verfassung für ihn etwas Besonderes verordnet. [3])

Diese seine Stellung eines Verwalters fremder Rechte bringt es mit sich, daß die Ausfertigungen nicht in seinem Namen und unter seinem Siegel, sondern im Namen und mit dem Siegel des Königs erlassen, daß die Münzen mit des letzteren Brustbild, Wappen und Titel geprägt werden. [4])

Der obige Grundsatz leidet übrigens mehrere Ausnahmen; es kommen nämlich

---

[1]) Die Regentschaft geht nicht überall von Rechtswegen über; da wo sie auf den Grund von letztwilliger Verfügung oder besonderer Anordnung deferirt wird, muß sie von dem der sie ausüben will, durch Antretung erworben werden.

[2]) Verf.-Urk. Tit. II. §. 16.

[3]) Verf.-Urk. Tit. II. §. 17.

[4]) Verf.-Urk. Tit. II. §. 15.

a) dem Reichsverweser nach der Natur der Sache alle jene höchst persönlichen Rechte des Königs nicht zu, welche nicht eigentliche Regierungsrechte, sondern Folgen des Besitzes der Krone sind, wie z. B. die Majestät, die Unverletzlichkeit. [5])

b) Durch ausdrückliche Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde sind ihm einzelne wirkliche Regierungsrechte theils entzogen, theils nur beschränkt eingeräumt. Der Regent darf nämlich

α) keine neuen Aemter einführen; [6])
β) die bereits bestehenden, mit Ausnahme der Richterstellen, nur provisorisch besetzen; [7])
γ) keine Krongüter veräußern; auch wo die Veräußerung ausnahmsweise dem Monarchen gestattet ist;
δ) heimgefallene Lehen nicht wieder verleihen. [8])

Der an die Spitze gestellte allgemeine Grundsatz bringt es mit sich, daß jede analoge Ausdehnung dieser Ausnahmen ausgeschlossen ist; alle übrigen hier nicht aufgeführten Hoheitsrechte des Königs sind daher dem Reichsverweser zur Ausübung überlassen. [9])

---

[5]) Vergl. die Anmerk. zum Strafgesetzb. Thl. III. S. 10 und die Verh. der zweiten Kammer 1849/50 (Sten. Ber. B. III. S. 524 ff.). Ueber seine Verantwortlichkeit vergl. R. Mohl, a. a. O. B. I. S. 300.

[6]) Diese Ausnahme cessirt wohl, wenn eine neue Aemter-Organisation im Wege der Gesetzgebung durchgeführt würde.

[7]) Jede Anstellung durch den Regenten bleibt hiernach, dem künftig in die Selbstregierung eintretenden Monarchen gegenüber, immer provisorisch; für den Reichsverweser wird sie nach Ablauf des verfassungsmäßigen Provisoriums definitiv.

[8]) Verf.-Urk. Tit. II. §. 18.

[9]) Dabei ist die relative Wichtigkeit des in Frage stehenden Regierungsrechtes ohne Erheblichkeit; er kann Gesetzvorschläge überhaupt und Verfassungsgesetzvorschläge insbesondere unter Einhaltung der gewöhnlichen Formen und nach erholtem Gutachten des Regentschaftsrathes an die Kammern bringen, die von den Kammern angenommenen Gesetzvorschläge sanctioniren und publiciren u. s. w. A. M. v. Moy, Lehrb. B. I. S. 182; der Grund, den der Verfasser für seine Ansicht anführt, beweist zu viel, und darum nichts; auf diesem Wege und mit analoger Anwendung des §. 18 Tit. II. würde man dahin kommen, den Grundsatz des §. 17 in sein Gegentheil zu verwandeln. — Auch die dem Könige als Familienhaupt zukommenden Rechte werden während der Dauer der Regentschaft vom Reichsverweser ausgeübt; Fam.-Stat. Tit. I. §. 3 u. Tit. IX. §§. 1–5.

c) Als eine besondere Form, deren Beobachtung die Verfassung dem Regenten bei Ausübung der Regierung zur Pflicht macht, erscheint die Verfügung, daß er in allen wichtigen Angelegenheiten das Gutachten des Regentschaftsrathes zu erholen hat, der aus dem Gesammtstaatsministerium gebildet wird. [10])

3) Den Unterhalt des Reichsverwesers anlangend, enthalten die Verfassungsgesetze folgende Bestimmungen: Derselbe hat während der Dauer der Regentschaft seine Wohnung in der königl. Residenz und sein Unterhalt wird

a) bei der ordentlichen Reichsverwesung aus der permanenten Civilliste,

b) bei der außerordentlichen aus Staatsmitteln bestritten. Zu seiner eigenen Verfügung werden ihm jährlich 200,000 fl. in monatlichen Raten, dort auf die Civilliste, hier auf die Staatscasse angewiesen. [11])

§. 137.

3) Von der Beendigung der Reichsverwesung.

1) Die Reichsverwesung dauert in jedem Falle so lange, als der Grund ihrer Anordnung, das Hinderniß der Selbstregierung seitens des Monarchen, besteht. Sie hört daher jedenfalls auf, wenn der Monarch vor dem Wegfalle dieses Grundes, also z. B. der Minderjährige vor erlangter Volljährigkeit stirbt und die Krone einem regierungsfähigen Prinzen deferirt wird. [1]) — Außerdem hört

a) die ordentliche Regentschaft von Rechtswegen in dem Augen-

---

[10]) Verf.-Urk. Tit. II. §. 19.

[11]) Verf.-Urk. Tit. II. §. 20 und Ges., die Civilliste betr., v. 1 Juli 1834 Art. VIII. (H. B. I. S. 5).

[1]) Im Falle auch der Nachfolger regierungsunfähig seyn sollte, findet eine neue Delation der Reichsverwesung statt.

blicke auf, wo der König die gesetzliche Volljährigkeit erreicht hat;[2])

b) die außerordentliche, wenn das Hinderniß der Selbstregierung von Seite des Monarchen gehoben, er also z. B. von dem Gebrechen geheilt ist. Da in diesem Falle die Bestellung der Reichsverwesung mit Zustimmung der Kammern geschah, so bedarf wohl auch die Aufhebung derselben der gleichen Zustimmung; sowie ihnen dort die Verhinderungsursachen anzuzeigen sind, so muß ihnen nun die Beseitigung derselben angezeigt werden.[3])

Nach dem Aufhören der Reichsverwesung tritt der König entweder die Regierung erst an, wie dieß bei der ordentlichen Reichsverwesung immer, bei der außerordentlichen möglicherweise der Fall ist, oder er setzt dieselbe bloß fort; im ersteren Falle hat er nun vor allem den Verfassungseid zu leisten,[4]) während dieß selbstverständlich im zweiten Falle wegfällt.

2) Der zeitige Reichsverweser hört auf dieses zu seyn, wenn er die Fähigkeit die Regierung zu verwalten verliert oder auf sein Recht verzichtet (abdankt), aber auch nur aus diesen Gründen. Es hat daher insbesondere derjenige, welchem die Reichsverwesung ursprünglich deferirt wurde, dieselbe bis zu ihrer Beendigung fortzuführen, auch wenn später im Laufe der Regentschaft ein Näherberechtigter als er die Fähigkeit erlangte.[5])

---

[2]) Verf.-Urk. Tit. II. §. 21. Unter welchen Bedingungen eine Verlängerung über diesen Termin hinaus stattfinden könne, s. H. A. Zachariä a. a. Th. I. S. 386.

[3]) Die Regentschaft hört daher in diesem Fall nicht von Rechtswegen auf; der Wegfall der Thatsache, welche den Grund zur Anordnung der Regentschaft bildete, muß in derselben Weise constatirt werden, wie ihr Eintritt; vergl. R. Mohl, württ. Staatsr. B. I. S. 294 Note 10. Auch in dieser Beziehung fehlt es an einer positiven Vorschrift darüber: wer zu diesem Zwecke die Initiative zu ergreifen und die Kammern einzuberufen habe.

[4]) Verf.-Urk. Tit. II. §. 22. — „Der Regierungsantritt des Königs wird in der Residenz und im ganzen Lande feierlich kundgemacht." — Zu einer Wiederholung des Verfassungseides beim Wiedereintritt in die Regierung liegt kein Grund vor.

[5]) Wer daher zur Zeit der Delation der Reichsverwesung nicht fähig war sie zu übernehmen, der ist davon für immer ausgeschlossen, wenn er auch später

Geht der zeitige Reichsverweser vor dem Ende seiner Function mit Tod ab, oder tritt er freiwillig oder gezwungen zurück, so fällt die Reichsverwesung demjenigen an, welcher in diesem Zeitpunkte als der nächste Thronfolger des behinderten Monarchen erscheint, falls nicht für diesen Fall bereits durch den Vorgänger Vorsorge getroffen war.

Zweiter Abschnitt.

Von den Rechten des Staatsoberhauptes.

Erstes Capitel.

Von den Rechten des Königs überhaupt.

§. 138.

I. Allgemeine Uebersicht der Rechte des Königs.

1) Der König ist das Oberhaupt des Staates; als solches vereinigt er alle Rechte der Staatsgewalt in sich, und übt dieselben nach Maßgabe der Bestimmungen der Verfassung aus. [1]) — Die oberste Leitung des Staates ist daher sein ausschließliches Recht; niemand kann ohne oder gegen seinen Willen Regierungsrechte ausüben. Ueber die Form, Art und Zeit der Ausübung entscheiden die Verfassungsbestimmungen. — Eine Folge

---

fähig wird; es müßte denn der Reichsverweser wegen eines der im Texte aufgeführten Gründe aufhören dieß zu seyn, und sonach eine neue Delation eintreten. Die Richtigkeit dieser Sätze folgt aus Verf.-Urk. Tit. II. §. 10 Abs. 2, wo der Entferntere nicht provisorisch, sondern für immer gerufen ist, dann aus §. 16 und aus der Analogie der tutela legitima im Privatrecht; vergl. auch Constitution von 1808 Tit. II. §. 9.

[1]) Verf.-Urk. Tit. II. §. 1 Abs. 1; den Reichsverweser kann man nicht „Oberhaupt des Staates“ nennen, er ist ja nur Vicarius des Oberhauptes.

dieser Stellung des Königs als Oberhaupt des Staates sind gewisse rechtliche Eigenschaften, welche ihm die Verfassung und die Staatsgesetzgebung sichert. Dahin gehört:

a) Die Heiligkeit und Unverletzlichkeit des Monarchen, die wieder in zwei Richtungen ihre Wirkung äußert. [2]) Einmal nämlich wird damit die Unterordnung des Königs unter die Gerichte ausgeschlossen, und jede Strafe gegen ihn rechtlich unmöglich; [3]) anderseits werden Rechtsverletzungen und Beleidigungen, welche gegen ihn begangen werden, von einem anderen Standpunkte aus beurtheilt und härter bestraft als die gegen irgend andere Personen begangenen. [4])

b) Die Aussprüche und Verfügungen, welche von dem Könige selbst ausgehen, sind inappellabel; eine Berufung oder Beschwerdeführung dagegen ist daher in der Regel unzulässig; [5]) Ausnahmen davon enthält das Bundesrecht. Damit ist jedoch das Beschwerde- und Anklagerecht der Kammern gegen die verantwortlichen Minister nicht ausgeschlossen.

c) Dem Könige kommt die höchste äußere Würde im Staate — die Majestät zu; eine Folge davon sind gewisse Ehrenrechte, welche das Herkommen und die Gesetzgebung ihm beilegt (§. 139).

2) Außer den aus dem Begriffe der Staatsgewalt fließenden eigentlichen Regierungsrechten hat der König aus besonderen ge-

---

[2]) Verf.-Urk. Tit. II. §. 1 Abs. 2.

[3]) Ob Nothwehr gegen ihn erlaubt sey? s. R. Mohl a. a. O. B. I. S. 185. — Davon verschieden ist die Frage, ob der König nicht in seiner Eigenschaft als Privatperson, d. i. als Subject von privatrechtlichen Vermögensrechten, vor den Gerichten Recht zu geben habe; s. davon unten §. 142. — Keine Ausnahme hievon enthält die Bestimmung der Bundesacte Art XI. Abs. 4; denn das Austrägalgericht und seine Competenz beruht auf Vertrag.

[4]) Ein Angriff auf die persönliche Sicherheit desselben ist Hochverrath, Strafgesetzb. Th. I. Art. 300; wegen Beleidigungen s. Art. 309—311.

[5]) Nicht ausgeschlossen ist dadurch das Petitionsrecht, insbesondere insofern nachgewiesen werden kann, daß die factischen Voraussetzungen der königl. Verfügung irrig seyen (**appellatio de rege male informato ad melius informandum**).

schichtlichen Gründen, welche ihre formelle Anerkennung in der bestehenden Gesetzgebung gefunden haben, gewisse Rechte, welche man mit Rücksicht auf dieses ihr Verhältniß zu der Staatsgewalt zufällige Rechte desselben nennt (s. §. 140).

3) Der König ist zugleich das Haupt der regierenden Familie, und übt in Folge dessen über die Mitglieder derselben eine Reihe von besonderen Rechten aus, welche man mit dem Gesammtnamen Familiengewalt bezeichnet (§. 141).

4) Der König ist endlich auch Subject des Privatrechts; er kann Privatrechte erwerben und ausüben. Der Grund des Erwerbes kann im Staatsrechte oder im Privatrechte liegen, und die erworbenen Rechte können ihrerseits wieder Wirkungen für das öffentliche Recht erzeugen (s. §. 142).

§. 139.

II. Von den Ehrenrechten des Königs.

Die dem Könige zukommende höchste äußere Würde im Staat [1]) offenbart sich in einer Reihe von Ehrenvorzügen, die ihm und nur ihm zukommen. Die wichtigsten dieser Ehrenrechte sind:

1) Er führt die königliche Titulatur und das königliche Wappen. [2])

2) Sein Geburts- und Namensfest wird im ganzen Lande gefeiert, [3]) das Kirchengebet für ihn verrichtet, [4]) und bei seinem Tode wird allgemeine Landestrauer angelegt. [5])

---

[1]) Von den völkerrechtlichen Ehrenrechten sehen wir hier ab; s. oben §. 19 Note 2.

[2]) Vergl. V. v. 18 Oct. 1835 (D. B. II. S. 12); darnach ist eine große und kleine Titulatur zu unterscheiden. Ueber die Anrede bei Berichten von Behörden und Bittschriften der Unterthanen s. M. E. v. 1 Jänner 1806 (D. B. II. S. 11). Dr. Buchinger, über Ursprung und Fortbildung des bayer. Landes-, Haus- und Reichswappens. München, 1846. 8.

[3]) Die darauf bezüglichen Verordnungen s. bei D. B. II. S. 108 bis 113.

[4]) Die darüber bestehenden Verordnungen s. bei D. B. II. S. 96 bis 108.

[5]) Vergl. die A. E. v. 1 Aug. 1827 (D. B. II. S. 114). Ueber die Em-

3) Er umgibt sich mit einer Anzahl von Personen, welche theils für immer und ständig, theils nur bei besonderen festlichen Gelegenheiten den Dienst bei seiner Person versehen.

a) Die Gesammtheit derjenigen Personen, welche den gewöhnlichen ständigen Dienst beim Könige besorgen, bildet den Hofstaat. An der Spitze desselben steht der Minister des königl. Hauses, dem der ganze Hofstaat untergeordnet ist. [6])

Der Hofstaat theilt sich in vier Hofstäbe — den Obersthofmeister=, Oberstkämmerer=, Obersthofmarschall= und Oberststallmeisterstab. Diese Chefs derselben bilden die ersten Hofbeamten; [7]) einem jeden derselben sind gewisse Kategorien von Dienstthuenden untergeordnet, so z. B. stehen unter dem Obersthofmeister die Hofcapläne und Hofbeneficiaten, der Ober=Ceremonienmeister; unter dem Oberstkämmerer die Kammerherren, die Kammerjunker, die Leibärzte; unter dem Obersthofmarschall der Oberstsilberkämmerer, die Hofküche; unter dem Oberststallmeister der Marschall, die Pagerie u. s. w. [8])

Die Wache bei der Person des Königs versieht die Leibgarde der Hartschiere; sie ist keinem der Hofstäbe, sondern dem Kriegsministerium untergeordnet.

b) Nur bei besonderen feierlichen Anlässen treten die Kronbeamten in Thätigkeit, [9]) deren es ebenfalls vier gibt: den

---

pfangsfeierlichkeiten bei Reisen insbesondere s. d. A. E. v. 13 Juli 1852 (Döll. B. XXI. S. 79).

[6]) Die Ausnahme, welche früher in Ansehung des königl. Cabinets bestand, ist nun hinweggefallen, da dieses durch A. E. v. 15 Nov. 1848 aufgehoben wurde (R. Bl. S. 1121 ff.).

[7]) Sie hatten vordem die Gerichtsbarkeit über ihre Untergebenen; darum erschienen sie mit einem Stabe als dem Zeichen derselben bei Hofe; s. Kreittmayr, Staatsrecht §. 113. Ueber die Pensions=Ansprüche ihrer Relicten s. die Pragmatik v. 1 Jan. 1805. §. 9 (H. B. I. S. 403).

[8]) Ueber die Pensionsrechte der Hofbeamten und Diener, sowie ihrer Relicten s. die angef. Pragm. §§. 20 u. 21. Der Aufwand für den Hofstaat ist aus der Civilliste zu bestreiten, s. Ges., die Festsetzung einer p. Civilliste betr. Art. IV (H. B. I. S. 4).

[9]) Zu ähnlichem Zwecke bestanden früher die Erbämter; s. Kreittmayr, Staatsrecht §. 114; die Wiedereinführung derselben, welche im Jahre 1843

Kronoberſthofmeiſter, den Kronoberſtkämmerer, den Kronoberſtmarſchall und den Kronoberſtpoſtmeiſter. Ihre Würden ſind Mannlehen der Krone, die vom Throne aus und zwar entweder auf Lebenszeit des Würdeträgers oder mit dem Rechte der Vererbung auf deſſen männliche Deſcendenz, nach dem Rechte der Erſtgeburt, verliehen werden. [10])

4) Von ihm gehen die Ehren-Auszeichnungen und die Würden aus. [11]) Der König iſt insbeſondere geborner Großmeiſter der zur Zeit beſtehenden bayeriſchen Orden, dieſelben können nur von ihm verliehen werden. [12]) Dieſe Orden ſind:

a) Der Orden vom heiligen Hubertus, geſtiftet 1444 zum Andenken eines am Hubertustage erfochtenen Sieges, erneuert 1708. Er iſt der erſte Orden des Reiches; nach den neueren Beſtimmungen können ihn regelmäßig nur regierende Herren und ihre Agnaten erlangen. [13])

b) Der Ritterorden vom heiligen Georg ſtammt aus den Zeiten der Kreuzzüge und ward 1729 von Karl Albrecht (dem VII.) zur Ehre der Religion und Beſchützung der unbefleckten Empfängniß Mariä und des heiligen Georg erneuert. Er ſetzt eine ſtrenge Ahnenprobe voraus.

c) Der Militär-Max-Joſephs-Orden, geſtiftet am 1 März 1806, iſt beſtimmt für ausgezeichnete Thaten, welche mit Einſicht, Geiſtesgegenwart und Tapferkeit aus freiem Antriebe und mit Lebensgefahr zum Nutzen des Vaterlandes ausgeführt wurden, und welche das erhabene Gepräge des

---

beabſichtigt wurde, kam nicht zu Stande; vergl. die Verh. der Kammer der Abgeordneten v. 1843. Bd. III. S. 3—81.

[10]) S. das Reglement, die Kronämter des Reichs betr., vom 28 Juli 1808 (H. B. I. S. 7). Ueber die politiſchen Rechte der Kronbeamten vergl. oben §. 83 und §. 135. — Die Würde des Kronoberſthofmeiſters iſt auf Lebenszeit an den Fürſten Otto von Oettingen-Spielberg verliehen (Reg.-Bl. von 1856 S. 17); wegen der Würde des Kronoberſtpoſtmeiſters ſ. oben §. 80 Nr. 4. Die beiden andern Kronämter ſind z. Z. nicht verliehen.

[11]) Von ihm gehen die Verleihung des Adels, die Standeserhöhungen u. ſ. w. aus; ſ. oben §. 42.

[12]) Vergl. Coulon, die Ritter-Orden in Bayern. München, 1838.

[13]) Der Stifter desſelben iſt Gerhard V., Herzog von Jülich und Berg, der Erneuerer Johann Wilhelm, Kurfürſt von der Pfalz.

Ungewöhnlichen und ganz außer den Gränzen der Pflicht Liegenden an sich tragen. [14])

d) Der Verdienst-Orden der bayerischen Krone ist gestiftet am 19 Mai 1808, zur Auszeichnung jedes Eingebornen, welcher dem Staate vorzügliche Dienste geleistet, sich durch höhere bürgerliche Tugenden ausgezeichnet, oder um den Nutzen und Ruhm des Vaterlandes besonders verdient gemacht hat. [15])

e) Der Verdienst-Orden vom heiligen Michael, dessen Satzungen durch Verordnungen vom 16 Febr. 1837 revidirt wurden. Zur Aufnahme in denselben ist jeder ohne Unterschied des Standes, der Geburt und der Religion geeignet, der sich durch Anhänglichkeit, Vaterlandsliebe und durch ausgezeichnet nützliches Wirken irgend einer Art die besondere Zufriedenheit des Königs erworben hat. [16])

f) Der Ludwigs-Orden, gestiftet am 25 August 1827, wird für fünfzigjährige treue Dienste (seyen es Hof-, Staats-, Kriegs- oder Kirchendienste) gegeben. [17])

g) Der Maximilians-Orden für Wissenschaft und Kunst, gestiftet am 28 Nov. 1853, soll zur Anerkennung ausgezeichneter Verdienste um Wissenschaft und Kunst vorzugsweise an deutsche Gelehrte und Künstler verliehen werden. [18])

Orden oder sonstige Ehren-Auszeichnungen, welche einem Bayer von fremden Regenten verliehen werden, dürfen nur mit Bewilligung des Königs angenommen und geführt werden. [19])

---

[14]) Ueber die Verleihung wird ein motivirtes Gutachten des Ordenscapitels erholt; die Verleihung gibt Pensionsrechte und sonstige Vorzüge.

[15]) Ueber seine Wirkungen s. oben §. 41, I. und bei Note 8.

[16]) Sein ursprünglicher Zweck war die Aufrechthaltung der Religion, die Verfechtung der göttlichen Ehre und (seit 1810) die Unterstützung der Vaterlandsvertheidiger. Verordn. v. 25 Aug. 1846, die Statuten des Verdienst-Ordens vom heil. Michael betr. (R.-Bl. v. 1846 S. 657).

[17]) Das Zeichen ist je nach dem Range des Ausgezeichneten entweder ein goldenes Kreuz oder eine goldene Ehrenmünze.

[18]) S. die Satzungen desselben im R.-Bl. v. 1853. S. 1649 ff.

[19]) M. E. v. 17 Juni 1835 (R.-Bl. S. 645 ff.); über die Wirkung der nicht erholten Bewilligung s. oben §. 26 bei Note 13.

§. 140.

III. Von den zufälligen Rechten des Königs.

Wie wir schon oben bemerkt haben, zählen wir zu dieser Kategorie von Rechten alle jene, welche aus besonderen geschichtlichen Gründen mit der Regentengewalt verknüpft, also Kronrechte geworden sind, ohne aus ihrem Wesen mit Nothwendigkeit zu fließen. Außer den Finanzregalien, von welchen wir füglich erst später bei der Erörterung der Finanzgewalt des Königs sprechen können, gehören hieher folgende Rechte:

1) Der Episcopat über die protestantische Kirche in Bayern (jus in sacra); [1]) dem Könige kommt hiernach das Recht der Gesetzgebung und Verwaltung in den inneren Angelegenheiten der protestantischen Kirche zu. [2]) — Er übt aber, weil persönlich einer anderen Confession angehörig, dieses Recht nicht selbst aus, sondern hat zu diesem Zwecke selbständige Centralstellen angeordnet, welche in Unterordnung unter das Ministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten die Kirchengewalt handhaben. Für die Kreise diesseits des Rheins versteht dieses Amt das protestantische Oberconsistorium zu München, für die vereinigte protestantische Kirche der Pfalz (seit 1849) das protestantische Consistorium zu Speier. [3]) Beide Stellen verfügen in der Regel

---

[1]) Abhandlung über die Frage: ob jedem deutschen Landesherrn die Episcopalgewalt über seine evangelischen Unterthanen zustehe, Nürnberg 1842, 8; über die verschiedenen Systeme zur Rechtfertigung des jus in s. der Landesherren s. Richter, Lehrb. des Kirchenr. (1844) §. 52, über die Ausübung desselben ebend. §. 159.

[2]) Eine Theilnahme der Kammern bei der Ausübung dieser kirchlichen Gesetzgebung findet nur insoweit statt, als es sich um Aufhebung oder Aenderung einer Verfassungsbestimmung handelt.

[3]) S. das Edict über die inneren kirchlichen Angelegenheiten der protestantischen Gesammtgemeinde vom 30 Mai 1818, publicirt als II. Anhang zur II. Beil. der Verf.-Urk. (H. B. I. S. 492 ff.); dann Gesetz, den Consistorialbezirk Speier betr., vom 4 Juni 1848. Art III. (G. Bl. S. 149) und A. E. vom 17 Mai 1849 (R.-Bl. S. 625). Die Union der beiden protestantischen Bekenntnisse in der Pfalz datirt bekanntlich von 1808 und 1821, indem

selbständig; nur in gewissen vorbehaltenen Fällen haben sie gutachtlichen Bericht an das genannte Ministerium zu erstatten und durch dieses die Entschließung des Königs zu erholen. [4])

2) Eine Lehenherrlichkeit innerhalb des bayerischen Staatsgebietes kann nur der König besitzen und erwerben, oder mit andern Worten, nur er kann Activlehen haben; [5]) es ist daher in der Regel jede andere Person, gehöre sie übrigens zum bayerischen Staatsverbande oder nicht, [6]) unfähig Lehenherrlichkeit in Bayern, oder gar in Ansehung des Landesherrn von Bayern auszuüben. Eine Ausnahme hievon wurde zu Gunsten der Mediatisirten gemacht; ihnen wurden ihre Activlehen, bezüglich deren ihnen im Jahre 1806 die Lehenherrlichkeit zugestanden hatte, belassen. [7]) Die Activlehen, welche früher von sonstigen Privaten besessen wurden, mußten alodificirt oder in andere Grundverträge (z. B. bodenzinsiges Eigenthum) umgewandelt werden. [8])

Die vom Könige herrührenden Lehen sind entweder Thron- oder Kanzleilehen, je nachdem die Verleihung vom König selbst vom Throne aus geschieht, oder im Namen desselben vom obersten Lehenhofe (dem Staatsministerium des kgl. Hauses und Aeußeren)

---

der König den Beschlüssen der in diesen Jahren dort versammelten Generalsynoden seine Genehmigung ertheilte.

[4]) Das angef. Edict §. 1: „selbständiges" und §. 19; über die Stellung des Königs gegenüber solchen gutachtlichen Berichten s. Richter a. a. O. §. 159 Note 7.

[5]) Lehen-Edict v. 27 Juli 1808 §. 22.

[6]) Es kann daher kein fremder Souverän Lehenherrlichkeit in Bayern haben; wo dieß früher der Fall war, da ward der Uebergang der Rechte des fremden Lehenherrn auf den König verordnet; daher denn auch die von Kaiser und Reich herrührenden Lehen in königliche übergingen; s. oben §§. 75 Note 15 und 78 Note 5.

[7]) K. Declar. von 1807 lit. M. Nr. 2 und Edict IV. §. 57; Ritterdienste von ihren Lehenmännern zu fordern, ist übrigens auch den Standesherren untersagt.

[8]) Lehen-Edict §§. 24 und 25. Die Lehen-Pflichten, welche die Folge eines bestehenden Passiv-Lehenverbandes waren, in dem der König stand, wurden aufgehoben und den Berechtigten dafür eine billige Entschädigung zugesichert (R.-Bl. von 1807 S. 1346, von 1808 S. 199, von 1815 S. 753).

ausgeht. Ueberall sollten nach dem Lehenedicte die Güter, die der König zu Lehen gab, solche seyn, auf welchen die Gerichtsbarkeit haftet; wäre dieß nicht der Fall, wie bei den gemeinen oder Beutel-Lehen, so sollten dieselben die Lehen-Eigenschaft verlieren und in andere Grundverträge umgewandelt oder vollkommen alodificirt werden. [9])

Der Lehen-Verband, soweit er im Jahre 1848 noch bestand, kann nun von den Besitzern unter gewissen Bedingungen aufgelöst und das Lehen alodificirt werden; welches diese Bedingungen seyen, in welchen Fällen die Alodification ausgeschlossen sey u. s. w., davon wurde schon oben gehandelt (s. §. 68).

§. 141.

IV. Von der Familiengewalt des Königs.

Alle Glieder des königlichen Hauses sind der Hoheit und Gerichtsbarkeit des Monarchen untergeben, und er übt als Haupt des Hauses eine besondere Aufsicht mit bestimmten Rechten über sie aus. [1]) In Folge hievon steht ihm das Recht zu, alle zur Erhaltung der Ruhe, Ehre, Ordnung und Wohlfahrt des königlichen Hauses dienlichen Maßregeln zu ergreifen. [2])

1) Ausflüsse dieses besonderen Aufsichtsrechts des Königs sind:

a) Er hat die Befugniß, Einsicht von der Erziehung aller Prinzen und Prinzessinnen zu nehmen, und Personen davon zu entfernen, welche ihr hinderlich sind. Darum kommt es ihm zu, die Vormünder der Glieder des königlichen Hauses zu bestätigen, beziehungsweise wo solche nicht ernannt sind oder die Ernannten nicht bestätigt werden können, dieselben zu ernennen, die Vormundschaftsführung zu beaufsichtigen, und

---

[9]) Lehen-Edict §§. 1—11. Das Gesetz, die Revision des Lehen-Edicts betr., vom 15 Aug. 1828 (G. Bl. S. 357) hat in §. 4 die gezwungene Alodification der gemeinen Lehen aufgehoben.

[1]) Worte des Fam.-Stat. Tit. I. §. 2.

[2]) Fam.-Stat. Tit. IV. §. 3.

die Handlungen des Vormundes, welche sonst der Bestätigung der Gerichte bedürfen, zu bestätigen. [3])

b) Er ernennt den Hofstaat der Königin, des Kronprinzen, der Königin-Wittwe und der Apanagirten in der königl. directen Linie; die Wahl des Hofstaates der Prinzen der Nebenlinien muß ihm angezeigt und kann nur mit seiner Genehmigung angeordnet werden. [4])

c) Eheliche Verbindungen der Mitglieder des königlichen Hauses bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Einwilligung, Eheverträge der Bestätigung des Königs. [5])

d) Er ertheilt die Erlaubniß zu Reisen der Prinzen und Prinzessinnen ins Ausland. [6])

e) Er bestimmt den Unterhalt des Kronprinzen und der übrigen Glieder des Hauses, so wie die Apanagen der Nachgebornen, falls sie sich etabliren, innerhalb der gesetzlichen Gränzen; jede Verfügung über die Apanage bedarf der Genehmigung, die Urkunde, durch welche der Apanagirte das Witthum seiner Gemahlin bestimmt, der Bestätigung des Königs. [7])

2) In allen persönlichen gerichtlichen Angelegenheiten der Prinzen und Prinzessinnen des Hauses hat der König die Gerichtsbarkeit, die er entweder in Person oder durch den Familien-Rath ausübt. — Da das Gesetz zwischen Gegenständen der streitigen und freiwilligen Gerichtsbarkeit nicht unterscheidet, so kommt ihm auch die letztere zu. Wo daher z. B. die Anordnung einer Cura nothwendig werden sollte, da hat er darüber zu verfügen und zu entscheiden. [8])

---

[3]) Fam.-Stat. Tit. IV. §. 1; und Tit. IX. §§. 6 – 9; die Prinzessinnen insbesondere verbleiben in jedem Falle bis zu ihrer Vermählung unter seiner Curatel. Tit. IX. §. 5.

[4]) Fam.-Stat. Tit. VII. §. 1; über seinen Hofstaat s. §. 139 Nr. 3.

[5]) Fam.-Stat. II. §§. 1 und 4; s. oben §. 81. S. 204.

[6]) Fam.-Stat. Tit. IV. §. 2; welchen Nachtheil die Nichterholung der Erlaubniß nach sich ziehe, darüber enthält das Fam.-Stat. keine Bestimmung; vergl. das württ. Recht bei Mohl, B. I. S. 269.

[7]) Fam.-Stat. Tit. VI. §§. 3 und 16, und Tit. VIII. §. 6; alle Einrichtungen, welche der Apanagirte in seinem Hause trifft, müssen dem Könige zur Bestätigung angezeigt werden.

[8]) Fam.-Stat. Tit. X. §. 2 ff., wegen des Gerichtsstandes bei dinglichen und gemischten Klagen s. oben §. 81. lit. d.

§. 142.

V. Von den Vermögensrechten des Königs.

Die Vermögensrechte des Königs haben ihren Grund theils im Staatsrechte, theils im Privatrechte.

1) Auf dem ersteren beruht der Anspruch auf die Civilliste [1]) mit den Nutzungen, welche zu ihr gehören. [2]) Dieselbe ist für alle Zukunft unabänderlich auf die Summe von 2,350,580 fl. bestimmt, so daß sie ohne Zustimmung der Kammern nicht erhöht, ohne Bewilligung des Königs nicht gemindert werden kann. Sie wird in monatlichen Raten aus der Central-Staatscasse entrichtet, und ist auf die gesammten Staatsdomänen radicirt, so daß ihr Ertrag vor allem für die sichere Abführung dieser Ausgabe haftet. [3])

Die Lasten, welche der König aus der Civilliste zu bestreiten hat, sind:

a) Die Ausgaben für seine gesammte Hof- und Haushaltung, die Dotation der Cabinetscasse, der Bedarf der regierenden Königin, und der Unterhalt der minderjährigen Kinder des Monarchen;

b) die Ausgaben für den ganzen Hofstaat, bei sämmtlichen Hofstäben und Intendanzen einschließlich der Haus-Ritter-Orden;

c) die seit dem 1 October 1831 angefallenen und ferner anfallenden Pensionen und Quiescenz-Gehalte der Hofdiener-

---

[1]) Gesetz, die Festsetzung einer permanenten Civilliste betr. v. 1 Juli 1834 (H. B. I. S. 3); früher wurde der Bedarf des Königs für jede Finanzperiode im Budget festgestellt (vergl. z. B. Ges. Bl. v. 1819. S. 237). — Ueber den Ursprung der Bezeichnung „Civilliste" s. Dahlmann, Politik (II. Aufl.) S. 100.

[2]) Solche sind die Nutzung einer Zahl von Gebäuden sammt Zubehör, welche in einem dem Gesetze von 1834 angehängten Verzeichnisse einzeln aufgezählt sind (s. dasselbe in H. B. I. S. 45 ff.), wozu noch der in Folge Gesetzes v. 11 April 1843 erbaute Palast zu München kommt (H. B. I. S. 5).

[3]) Angef. Ges. Art. I, II u. III.

schaft mit Rücksicht auf die eigene errichtete Hofpensions-Casse; [4])

d) die Ausgaben auf sämmtliche Hofbauten, sie mögen Neubauten oder Reparaturen an den zum Gebrauche des Hofes bestimmten Gebäuden seyn; [5])

e) die Kosten auf Instandhaltung und Ergänzung der Einrichtungen in den Residenzen und Hofgebäuden, Hofcapellen u. s. w.

f) Der Unterhalt des Reichsverwesers bei der Minderjährigkeit des Königs. [6])

Lasten der Staatscasse dagegen verbleiben die Apanagen, Wittwengehalte [7]) und der Unterhalt der königl. Prinzessinnen, der Unterhalt des Kronprinzen und der volljährigen noch nicht etablirten Prinzen, die Aussteuer, Ausstattung und Vermählung der Prinzessinnen aus der königl. Hauptlinie, die herkömmlichen Geschenke bei der Entbindung der Königin und der Kronprinzessin und die Kosten des Etablissements der königl. Prinzen. [8])

2) Die Ersparnisse aus der Civilliste, so wie die Erwerbungen des Königs aus den Mitteln derselben oder aus sonstigen privatrechtlichen Titeln bilden sein freies Eigenthum (Schatull-Gut), [9]) worüber er sowohl unter Lebenden als auf den Todesfall frei ver-

---

[4]) Wegen der Pensionsrechte, welche auf heimgefallenen Apanagen oder Wittwengehalten ruhen, vergl. Verh. der Kammer der Abgeordneten v. 1843. Prot. B. X. S. 16 ff.

[5]) Ueberläßt der König vorübergehend ein Hofgebäude zur Benützung für andere Staatszwecke, so steht es ihm frei, auf die Dauer der Benützung auch die Unterhaltungskosten desselben auf die Staatscasse zu überweisen; angef. Ges. Art. V. Abs. 2.

[6]) Zu lit. a—e vergl. das angef. Ges. Art. IV u. VI, zu lit. f. Art. VIII, s. oben §. 136. 3.

[7]) Die Wittwengehalte der Gemahlinnen von apanagirten Prinzen sind Last der Apanage; s. Famil.-Stat. Tit. VI. §. 6.

[8]) Angef. Ges. Art VII; die letztgenannten Kosten dürfen jedoch in keinem Falle den einjährigen Betrag der ihnen gebührenden Apanage, resp. ihres Unterhaltes übersteigen. Wegen Beerdigungskosten vergl. die Verh. der Kammer der Abgeordneten v. 1843 B. I. S. 205; wegen der Vermählungskosten des Kronprinzen ebend. S. 207.

[9]) Dasselbe verbleibt ihm daher, auch wenn er abdicirt.

fügen kann. Der Monarch ist bei solchen Dispositionen an die Vorschriften der bürgerlichen Gesetze nicht gebunden.[10])

Im Falle der König stirbt, ohne über sein Privatvermögen letztwillig verfügt zu haben, so gehen die unbeweglichen Güter als Bestandtheile der Staatsverlassenschaft mit auf den Thronfolger über und bleiben fortan im Erbgange der Thronfolge-Ordnung; in das bewegliche Vermögen succediren die Söhne oder sonstigen männlichen Civilerben desselben mit Ausschluß der Prinzessinnen und ihrer Abkömmlinge.[11])

---

[10]) Fam.-Stat. Tit. VIII. §§. 1 u. 2. — Der König kann daher insbesondere Theile seines Privatvermögens dem Staatsvermögen einverleiben; als eine stillschweigende Einverleibung gilt es, wenn er die Sammlungen des Staates mit einzelnen Stücken bereichert hat, ohne sich sein Eigenthum vorzubehalten; vergl. oben §. 132 Note 4.

[11]) Fam.-Stat. Tit. VIII. §. 3 verb. mit Tit. V. §. 1 und Verf.-Urk. Tit. III. §. 1. Ob der König wegen Privatverbindlichkeiten vor Gericht gezogen werden könnte, ist direct nicht entschieden; s. jedoch Verf.-Urk. Tit. VIII. §. 5 u. Tit. IV. §. 8 Abs. 1. Auch Seuffert (Comment. II. Aufl. B. I. S. 126) bejaht diese Frage, indem er unter dem königl. Fiscus (Verf.-Urk. Tit. VIII. §. 5) auch die königl. Cabinetscasse begreift; die Folgerung, die aus dem älteren Staatsrechte gezogen wird, wäre zwar für sich allein nicht entscheidend, bildet aber jedenfalls ein nicht unerhebliches Moment zur Unterstützung der S.'schen Ansicht. Dasselbe wie S. lehrt R. Mohl in Ansehung des württ. Rechts (a. a. O. B. I. S. 189), das über unsere Frage ebenso schweigt wie das bayer. Recht; wegen Preußens vergl. v. Rönne a. a. O. B. I. S. 138 Note 2.

Zweites Capitel.

Von den Regierungsrechten des Königs.[1])

I. Titel.

Von den formellen Regierungsrechten.[2])

I. Von der gesetzgebenden Gewalt.

§. 143.

1) Von dem Begriff derselben im Allgemeinen.

Die gesetzgebende Gewalt ist die rechtliche Macht, bleibende allgemein verbindliche Normen über die Staats- und Rechts-Ordnung festzustellen, beziehungsweise die bestehenden abzuändern. Sie umfaßt daher

1) das Recht, Bestimmungen über die Verfassung des Staates zu treffen, und die geltenden Bestimmungen dieser Art fortzubilden und zu ändern (Verfassungsgesetzgebung).

2) Das Recht für alle sonstigen Verhältnisse, sey es der Gesammtheit oder der Einzelnen, die allgemeinen Regeln festzustellen, die entweder zum Zwecke haben, die Verwaltung des Staates zu regeln, oder die Staats- und Rechtsordnung gegen Angriffe der Einzelnen zu schützen, oder diese selbst im Genusse und in der Ausübung ihrer Privatrechte zu sichern (Gesetzgebung im weiteren Sinne). — Der Bereich dieser Gewalt erstreckt sich sc weit als die Staatsgewalt überhaupt; ausgeschlossen sind daher

a) alle Verhältnisse außerhalb des Staates;

---

[1]) Da eigentliche Regierungsrechte mit dem Charakter der Obergewalt dem Könige nur innerhalb seines Staates zukommen, so haben wir die Vertretung des Staates nach außen von diesem Capitel ausgeschlossen.

[2]) Ueber die verschiedenen Eintheilungen der Regierungs- oder Hoheitsrechte vergl. Bluntschli, allgem. Staatsrecht (II. Abth.) B. II. S. 83 ff., über eine andere H. Ahrens, die organische Staatslehre (Wien 1850), B. I. S. 174 ff.

b) alle inneren Verhältnisse, welche einer juristischen Regelung nicht bedürfen oder zu einer solchen nicht geeignet sind, wie die rein individuellen Verhältnisse, und jene, welche sich auf Religion, Wissenschaft und Kunst als solche beziehen. [3])

Die gesetzgebende Gewalt ist ein Ausfluß der Staatsgewalt, und zwar derjenige, der überall für die Gesammtheit wirkt. Das Recht derselben kann darum auch nur demjenigen Subjecte zukommen, welches die Staatsgewalt inne hat, d. i. dem Könige; ihm steht sie ganz und ausschließlich zu. Es kann daher Niemand mit oder neben ihm die gesetzgebende Gewalt haben. [4]) Damit ist nicht ausgeschlossen, daß einzelnen Menschen oder den öffentlichen Corporationen ein mehr oder weniger ausgedehntes Autonomierecht zukomme, immer aber ist dieses auf die Regelung der eigenen Verhältnisse beschränkt, und nach Vorschrift und in Unterordnung unter die bestehende Gesetzgebung auszuüben. [5]) — Aus diesem Grundsatze über die Zuständigkeit des Rechtes der Gesetzgebung folgt aber nichts für die Bedingungen und Formen der Ausübung derselben; bei ihr ist der König an die bundes-, resp. verfassungsmäßigen Vorschriften gebunden.

§. 144.

2) Von den Schranken der gesetzgebenden Gewalt des Königs.

Die gesetzgebende Gewalt des Königs ist in ihrer Ausübung einestheils bundes-, anderntheils staatsrechtlich beschränkt.

1) Das Bundesrecht legt ihm nämlich dem Bunde gegenüber

---

[3]) Wo sich für bestimmte Verhältnisse im Wege der Gewohnheit die Regeln ihres Bestandes gebildet haben, da bedarf es der Gesetzgebung nur, um Lücken auszufüllen, oder die bestehenden Regeln, wo sie etwa unpassend geworden sind, zu ändern oder umzugestalten.

[4]) Verf.-Urk. II. §. 1; s. oben §. 138.

[5]) Es darf daher dieses Recht nicht mit der Gesetzgebungsgewalt in Eine Linie gestellt werden, wie es z. B. Dresch, in seinen Grundzügen S. 252, thut. Vergl. darüber oben §. 76, dann Maurer in der krit. Ueberschau B. II. S. 229.

a) die völkerrechtliche Verpflichtung auf, die Grundverträge des Bundes (die Bundesacte von 1815 mit der Schlußacte der Conferenzen von 1820) und die denselben entsprechenden verfassungsmäßig zu Stande gekommenen Bundesbeschlüsse in Bayern bekannt zu machen und zum Vollzuge zu bringen; und

b) es verbietet ihm, durch die Landesgesetzgebung etwas fest zu setzen, was dem Bundesrechte widerspricht oder demselben nur eine beschränkte Geltung läßt. Sollte die frühere Gesetzgebung Bestimmungen enthalten, welche dem Bundesrechte nicht entsprechen, so geht diese negative Verbindlichkeit in die positive über, durch die Aenderung der widersprechenden älteren Normen die Uebereinstimmung mit dem Bundesrechte herzustellen. Eine Ausnahme leidet dieser Satz bei jenen Bundesbeschlüssen, welche nur subsidiäre Gültigkeit zu haben bestimmt sind. [1])

2) Die staatsrechtlichen Normen, an welche der König bei Ausübung der gesetzgebenden Gewalt gebunden ist, sind:

a) Alle Regierungs-Anordnungen des Königs, und darum auch die von ihm ausgehenden allgemein verbindlichen Vorschriften müssen, um vollziehbar zu seyn, von dem oder den Ministern gegengezeichnet seyn, in dessen, resp. deren Geschäftskreis die Sache einschlägt. [2])

b) Verfassungsgesetze insbesondere, so wie solche allgemeine Vorschriften, welche die Freiheit der Person oder das Eigenthum der Staatsangehörigen betreffen, können nur erlassen, geändert und aufgehoben werden, nach Vernehmung des Gutachtens des Staatsraths und mit Beirath und Zustimmung der Kammern. [3]) — Die unter Beobachtung dieser Erfor-

---

[1]) Der Natur des d. Bundes gemäß begründen diese Verpflichtungen zunächst nur ein Recht des Bundes, die Erfüllung zu fordern, nicht auch der Unterthanen; vergl. jedoch H. A. Zachariä, a. a. O. B. III. S. 210 bei Note ***.

[2]) S. das Gesetz, die Verantwortlichkeit der Minister betr., vom 4 Juni 1848 Art. IV (H. B. I. S. 54).

[3]) Verf.-Urk. Tit. VII. §. 2 und Tit. X. §. 7. — Das Gutachten des Staatsrathes ist sowohl vor der Einbringung des Gesetzvorschlages in die Kammern, als nachher, wenn diese zugestimmt, vor der Sanction einzuholen; s. Verf.-

dernisse ergangenen allgemeinen Vorschriften heißen Gesetze im engern Sinne, die ohne Beirath und Zustimmung der Kammern erlassenen Verordnungen.

3) Was das Verhältniß dieser Schranken zu einander betrifft, so bestehen

a) die beiden staatsrechtlichen neben einander, wenn die Beschaffenheit der Sache die Beobachtung beider [4]) fordert; d. h. auch bei den Verfassungsgesetzen und den Gesetzen im engern Sinne ist die Gegenzeichnung der Minister nothwendig, wenn sie vollziehbar seyn sollen, ohne daß diese Gegenzeichnung von der Erholung des Beiraths und der Zustimmung der Kammern, wo diese nöthig ist, befreien könnte. Ebenso kann

b) die bundesrechtliche Verpflichtung keinen Grund abgeben, die staatsrechtlichen Formen außer Acht zu lassen. Sollte daher der König auch bundesrechtlich verpflichtet seyn, ein bayer. Verfassungsgesetz oder ein Gesetz im engern Sinne zu erlassen, zu ändern oder aufzuheben, so ist dazu außer der ministeriellen Gegenzeichnung bei der Bekanntmachung vorher der Beirath und die Zustimmung der Kammern zu erholen. [5])

Urk. Tit. VII. §. 30, und die Staatsraths-Instruction v. 18 Nov. 1825 §. 7 Nr. 1 u. 3 (H. B. III. S. 291).

[4]) Die Verschiedenheit des Zweckes, den beide Formen haben, und die klaren Bestimmungen der Verf.-Urk. rechtfertigen den obigen allgemeinen Satz, der jede Ausnahme ausschließt.

[5]) Vergl. Rudhart, das Recht des deutschen Bundes, S. 60. In diesem Sinne hat denn auch die bayer. Staatsregierung stets gehandelt; sie hat die Bundesbeschlüsse, welche eine Aenderung der bayer. Verfassung und Gesetzgebung nothwendig machten, entweder gar nicht oder bloß mit der salvatorischen Clausel publicirt, oder vorher den Beirath und die Zustimmnng des Landtags erholt. Wir verweisen z. B. auf das Nachdrucksgesetz von 1840.

§. 145.

3) Von den einzelnen Rechten des Königs in Ansehung der Gesetzgebung.

a) In Gegenständen, welche zum Wirkungskreise der Kammern gehören.

Bei den Verfassungsgesetzen, so wie bei den sonstigen allgemeinen Vorschriften, welche zum Wirkungskreise der Kammern gehören, kommt dem Könige

1) das Recht der Initiative zu, d. h. er macht den förmlich redigirten Gesetzvorschlag. Doch steht dieses Recht nicht ausschließlich dem König, sondern auch jeder der beiden Kammern zu. Ausgenommen hievon sind Gesetzvorschläge, welche Abänderungen oder Zusätze zu den Bestimmungen der Tit. I, II, III, V, IX und X §. 7 der Verfassungs-Urkunde und der darauf bezüglichen Beilagen bezwecken; sie können bloß vom Könige ausgehen.[1])

2) Wenn nach gepflogener Berathung[2]) die Zustimmung der Kammern erfolgt, der Gesetzvorschlag also von ihnen entweder unbedingt oder mit Modificationen angenommen ist, kommt es dem Könige zu, demselben die Sanction und damit Gesetzeskraft zu ertheilen; ob er diese ertheilen wolle oder nicht, ist seinem freien Ermessen überlassen (er hat ein absolutes Veto.[3]) — Nur soll die Erklärung des Königs darüber, ob er einem Gesetzentwurfe seine Sanction ertheile oder verweigere, wenn nicht sogleich nach der Vorlage des Gesammtbeschlusses, so doch spätestens beim Schlusse der Versammlung im Landtagsabschiede erfolgen.[4]) Nur bei

---

[1]) S. das Gesetz, die ständische Initiative betr., v. 4 Juni 1848 Art. I. u. II (H. B. I. S. 44). Welche besonderen Bedingungen bei Vorschlägen der Kammern in Bezug auf Verfassungsgesetze erfüllt werden müssen, davon im VI. Buche.

[2]) An der Berathung nehmen die Staatsminister und die königl. Commissäre Theil; sie haben das Recht hiebei Abänderungen oder Unterabänderungen vorzuschlagen; Verf.-Urk. Tit. VII. §. 24 und Gesetz, den Geschäftsgang des Landtags betr. v. 25 Juli 1850. Art. 15 u. 16 (H. B. I. S. 464).

[3]) Verf.-Urk. Tit. VII. §. 30.

[4]) Gesetz, den Geschäftsgang des Landtags betr., Art. 40.

Gesammtbeschlüssen über Zusätze und Abänderungen zur Verfassungs-Urkunde, welche nicht vom Könige vorgeschlagen sind, kann er seine definitive Entschließung auf ein Jahr vertagen. [5])

3) Der König verkündigt die sanctionirten Gesetze mit seiner Unterschrift und mit Anführung der Vernehmung des Staatsraths und des erfolgten Beirathes und der Zustimmung der Kammern im Gesetzblatte, und macht sie dadurch rechtsverbindlich für die Staatsgenossen. Die Verkündigung ist übrigens eine nothwendige rechtliche Folge der Sanction; sie muß daher erfolgen, wenn diese ertheilt ist. [6])

§. 146.

h) Von dem Rechte, Verordnungen zu erlassen.

1) In Ansehung jener Gegenstände, welche zum verfassungsmäßigen Wirkungskreise der Kammern gehören, also der Gesetzgebung im engern Sinne unterliegen, kann der König

a) Verordnungen zum Zwecke des Vollzugs und der Ausführung der bestehenden Gesetze erlassen, um entweder die Anstalten ins Leben zu rufen, welche die Durchführung fordert, oder die Art des Geschäftsganges dabei zu bestimmen [1]) u. s. w.;

---

[5]) Gesetz, die ständische Initiative betr., Art. VII.

[6]) Verf.-Urk. Tit. VII. §. 30. — Eine Zeit, innerhalb welcher die Publication nach erfolgter Sanction zu geschehen hat, ist nicht festgesetzt; ihre Bestimmung ist daher dem Ermessen der Regierung anheimgestellt, wobei es sich von selbst versteht, daß nur besondere triftige Gründe einen unbestimmten Aufschub der Verkündigung zu rechtfertigen vermögen; vergl. Gesetz, die Verantwortlichkeit der Minister betr., Art. IX.: „Unterlassungen."

[1]) Ob das Gesetz ausdrücklich auf solche Vollzugsverordnungen verweist oder nicht, ist gleichgültig; sie müssen der Natur der Sache nach bei jedem Gesetze zulässig seyn. Daß sie den Worten und dem Geiste des Gesetzes gemäß seyen, ist durch ihren Zweck geboten; vergl. z. B. die Verordnung, den Vollzug des Gewerbsgesetzes betr., v. 17 Dec. 1853 (H. B. III. S. 90 ff.). Daß übrigens darin zuviel geschehen könne, daß dadurch jede Selbständigkeit der Unterbehörden aufgehoben und das Recursrecht der Unterthanen illusorisch gemacht werde, kann kaum in Abrede gestellt werden.

b) Privilegien und Dispensationen innerhalb der Gränzen der Verfassung und der Gesetze ertheilen;[2]) die Form, in welcher diese Ertheilung geschieht, ist die des königl. Decrets.

Dagegen können Gesetze weder durch Verordnungen abgeändert oder aufgehoben, noch ersetzt werden, so daß für Verhältnisse, welche sich zum Wirkungskreise des Landtags eignen, ohne bereits durch ein Gesetz geregelt zu seyn, Verordnungen erlassen werden könnten.

2) In allen übrigen Gegenständen kann der König primär zu deren Regelung Verordnungen erlassen, oder die bestehenden ändern und aufheben, ohne dabei rücksichtlich der Art der Uebung dieses Rechtes durch die Verfassung beschränkt zu seyn. [3])

Alle Verordnungen müssen jedoch, um vollziehbar zu seyn, vom König unterzeichnet, von den betreffenden Ministern gegengezeichnet, und um rechtsverbindlich zu seyn, in gehöriger Art verkündigt werden. Die übliche Form ist die Verkündigung durch die Presse — im Regierungsblatte.

3) Verschieden von den Verordnungen sind die königl. Rescripte und Decrete oder Specialgesetze.[4]) Während

---

[2]) Erstere verleihen dem Einzelnen eine besondere, über das jus generale hinausgehende Befugniß, wie z. B. Privilegien gegen Nachdruck, Gewerbsprivilegien; letztere befreien für einzelne Fälle von einer allgemeinen gesetzlichen Obliegenheit.

[3]) Beispiele aus der jüngsten Zeit sind: die V. über Benützung und Unterhaltung der Staatsgebäude (R. Bl. v. 1851 S. 161), die V., die Einführung der Paßkarten betr. (R. Bl. v. 1851 S. 25), das Studium der Medicin betr. v. 22 Juni 1858 (R. Bl. S. 873 ff.), dann die Floßordnung für den Rhein v. 1860 (R. Bl. S. 329) u. a.; vergl. noch oben §. 52 Note 10, §. 108 Note 13 u. s. w. Die Instruction für den Staatsrath v. 1825 zählt zwar die Abgabe eines Gutachtens des Staatsraths bei der Erlassung von Verordnungen zum Wirkungskreise desselben, allein der König kann diese Instruction, die selbst nur eine Verordnung ist, jederzeit einseitig aufheben; es liegt daher darin keine Schranke.

[4]) Sie sind zu unterscheiden von solchen Erlassen, welche nur die bestehende allgemeine Vorschrift auf einen einzelnen Fall anwenden, deren Inhalt also nicht von dem freien Ermessen des Verfügenden abhängt.

die ersteren stets allgemeine, entweder alle oder doch gewisse Classen von Staatsgenossen betreffende Bestimmungen geben, enthalten die letzteren Verfügungen, durch welche nur eine bestimmte Person berechtigt, resp. verpflichtet wird.[5]) Soweit sich dieselben innerhalb der Schranken der Verfassung und der Gesetzgebung bewegen, sind sie vollkommen gültig, und der König ist bei der Erlassung derselben im Allgemeinen unbeschränkt, es müßte denn die Verfassung für einzelne Fälle etwas anderes bestimmen.[6])

§. 147.

4) Von der verbindlichen Kraft der Gesetze.

1) Die verbindliche Kraft eines Gesetzes beginnt von dem Momente, in welchem es in verfassungsmäßiger Form [1]) erlassen und publicirt ist. Später beginnt diese verbindliche Kraft, wenn das Gesetz selbst einen späteren Zeitpunkt bestimmt hat;[2]) früher, wenn der Gesetzgeber ausdrücklich dem Gesetze rückwirkende Kraft beigelegt hat, jedoch immer nur insoweit er dieß ausdrücklich gethan hat.[3])

---

[5]) Beispiele bieten: das Anstellungs-Rescript, resp. Decret, die Legitimation, die Verleihung des Adels, die Großjährigkeitserklärung u. s. w.

[6]) Wie z. B. bei dem Naturalisations-Decrete; s. oben §. 25 I. 2.

[1]) Der Inhalt des Gesetzes kommt dabei nicht in Betracht; es kann weder eine Behörde noch ein Unterthan dem Gesetze den Gehorsam mit der Einrede versagen, daß sein Inhalt verfassungs- oder gesetzwidrig sey. Daß das in gehöriger Weise publicirte Gesetz auch für die Regierung verbindlich und dieselbe es zu vollziehen verpflichtet sey, wird wohl keiner ernstlichen Beweisführung bedürfen; s. insbesondere das Gesetz, die Verantwortlichkeit der Minister betr., v. 4 Juni 1848 Art. X. u. Verf.-Urk. Tit. X. §. 1. — Ueber die Frage, ob der Richter befugt sey die Rechtsgültigkeit einer positiven Norm zu prüfen und darüber zu entscheiden, s. unten §. 151.

[2]) Ein Beispiel bietet das Gesetz, die allgemeine deutsche Wechselordnung betr., publicirt am 13 Aug. 1850, in Wirksamkeit getreten am 1 Jänner 1851, das Forstgesetz v. 28 März 1852, zur Wirksamkeit gelangt am 1 Jänner 1853.

[3]) Wie z. B. in dem Gesetz, die Abschaffung des bürgerl. Todes 2c. betr., v. 18 Nov. 1849 (G. Bl. S. 17), in dem Art. I. des Grundlasten-Ablösungsgesetzes v. 4 Juni 1848.

2) Jedes Gesetz bleibt so lange in Wirksamkeit, als es nicht in verfassungsmäßiger Weise aufgehoben oder geändert ist;[4]) jedes Gesetz gilt daher an sich auf unbestimmte Zeit. Ausnahmen leidet dieser Grundsatz:

a) bei solchen Gesetzen, welche nach Vorschrift der Verfassung nur für eine bestimmte Zeit gültig sind;[5])
b) bei jenen, für deren Wirksamkeit der Gesetzgeber selbst einen Endtermin festgesetzt hat.

Ob die Gesetze jedem Einzelnen, auf dessen Verhältnisse sie sich beziehen, auch auf so lange ihren Schutz gewähren, als sie selbst gelten, hängt von ihrem Inhalte ab.[6])

3) Was den **Umfang** der verbindlichen Kraft der Gesetze betrifft, so erstreckt sie sich

a) in geographischer Hinsicht im Zweifel auf das ganze Staatsgebiet, über alle darin befindlichen Personen sowohl als Sachen, soweit nicht den ersteren die Exterritorialität zukommt.[7]) Will das Gesetz nur einzelne Theile des Staats-Gebietes oder nur gewisse Classen von Personen verbinden, so muß dieß ausdrücklich in demselben bestimmt seyn;
b) Unabhängig von dieser territorialen Gränze wirkt das Gesetz für die eigentlichen **Staatsgenossen**;[8]) auch wenn sie sich zeitlich im Auslande aufhalten, sind sie den Pflichten zu genügen schuldig, welche die Gesetzgebung den Einheimischen auflegt.[9])

---

[4]) Verschieden von der formellen Aufhebung der Gesetze ist die Unanwendbarkeit derselben wegen Wegfall des Gegenstandes, auf welchen sie sich bezogen.

[5]) Hieher gehören insbesondere die Steuergesetze (6 Jahre).

[6]) So sichern z. B. die Gesetze das literarische Eigenthum des Einzelnen 30 Jahre, die Civilklagen regelmäßig ebenfalls 30 Jahre u. s. w.

[7]) Vergl. oben §§. 22 Note 4, 23 u. 24. — Der König ist bei Dispositionen über sein Privatvermögen an die Vorschriften der bürgerl. Gesetze nicht gebunden (s. oben §. 142, 2); soweit er als Souverän handelt, ist er an die Verfassung und die Gesetze des Reichs gebunden (s. unten §. 153 bei Note 4).

[8]) Für Fremde, die sich nicht in Bayern aufhalten, kann die bayer. Gesetzgebung nur dingliche Verpflichtungen erzeugen; s. jedoch oben §. 24, 2, bes. lit. c.

[9]) Vergl. Edict I. §§. 11 u. 12.

II. Von der Regierungsgewalt.[1])

§. 148.

1) Von dem Begriffe und dem Umfange derselben.

1) Die Regierungsgewalt ist die Macht des Staatsoberhauptes, für die Bedürfnisse und Interessen der Gesammtheit das Nöthige und Zweckmäßige im Einzelnen anzuordnen und auszuführen; sie hat daher die Sicherheit und die Wohlfahrt des Gemeinwesens in den einzelnen bestimmten Fällen, wo eine Gefährdung jener vorliegt, oder eine Beförderung dieser geboten erscheint, zu ihrem Gegenstande.

2) Die Regierungsgewalt setzt den Bestand einer Staats- und Rechtsordnung voraus, sey diese durch Gewohnheit oder im Wege der Gesetzgebung entstanden, ohne daß darum ihre Wirksamkeit darauf beschränkt wäre die positiven Verfassungs- und Gesetzesnormen zu vollziehen. Allerdings ist sie

a) berufen, die Staats- und Rechtsordnung als die Bedingung ihrer eigenen Thätigkeit zu erhalten, und dieselbe in den einzelnen Beziehungen des öffentlichen Lebens in Vollzug zu setzen, soweit es der Inhalt jedes einzelnen Gesetzes fordert;[2]) aber sie handelt

b) auch aus eigenem Antriebe, wenn und insoweit die Sicherheit und Wohlfahrt des Gemeinwesens es fordert, und wählt

---

[1]) Häufiger wird der gesetzgebenden die vollziehende Gewalt gegenübergestellt, deren Verhältniß zur gesetzgebenden dann in der Regel dahin bestimmt wird, daß die vollziehende bloß auszuführen hat, was jene vorschreibt; vergl. z. B. Weiß, d. Staatsr. §. 317. Daß diese Auffassung irrig sey, darüber vergl. Bluntschli, allgem. Staatsrecht, II. A. B. I. S. 401.

[2]) Auch in diesem Falle handelt die Regierungsgewalt im Zweifel, was die Wahl der Mittel und Wege betrifft, selbständig; die Gesetzgebung steckt ihr nur das Ziel. Bei manchen Gesetzen bedarf es keiner besonderen Vollzugshandlungen; sie werden publicirt und dann sofort auf die einzelnen Fälle angewendet.

dazu selbständig die geeignet scheinenden Mittel,[3] zunächst Anordnungen und Befehle, nöthigenfalls auch Zwang.

3) Subject der Regierungsgewalt ist der Inhaber der Staatsgewalt, d. i. der König. Zur Ausübung derselben in den mannichfachen besonderen Richtungen und Beziehungen des öffentlichen Lebens bestellt der König die nothwendigen Stellen und Behörden, weist denselben ihren Wirkungskreis in geographischer und sachlicher Hinsicht an und besetzt sie mit den geeigneten Personen.[4]

§. 149.

2) Von den Schranken und Mitteln der Regierungsgewalt.

1) Die Schranken der Regierungsgewalt sind theils formelle, theils materielle.

a) Die formelle Schranke besteht darin, daß der König bei der Ausübung an die Mitwirkung der Minister gebunden ist; jede Regierungshandlung bedarf, um vollziehbar zu seyn, der ministeriellen Gegenzeichnung;[1]

b) Ihre materielle Schranke hat die Regierungsgewalt in der geltenden Verfassung und Gesetzgebung; sie darf daher nichts als Zweck verfolgen, was durch diese ausgeschlossen ist, und kein Verhältniß verletzen, welches durch die Verfassung und

---

[3] Wenn und insoweit es im öffentlichen Interesse nöthig ist, wird das Staatsoberhaupt hieraus Veranlassung nehmen, durch Gebrauch seiner Initiative für bestimmte Verhältnisse Gesetze ins Daseyn zu rufen.

[4] Man nennt die Befugniß des Staatsoberhauptes, die Werkzeuge zur Ausübung seiner Rechte zu schaffen, auch die Organisations-Gewalt (auch Amtshoheit).

[1] Gesetz, die Verantwortlichkeit der Minister betr., v. 4 Juni 1848 Art. IV. (H. B. I. S. 54); eine directe Mitwirkung der Kammern findet nicht statt; sie haben jedoch mittelbar auf die Ausübung der Regierungsgewalt wesentlichen Einfluß, insofern sie bei der Aufbringung der Geldmittel eine entscheidende Stimme haben, und da ihnen das Petitions- und Beschwerderecht zusteht.

Gesetzgebung anerkannt und gewährleistet ist.[2]) Daher ist denn insbesondere jeder Eingriff in die wohlerworbenen Rechte der Staatsgenossen in der Regel unstatthaft, und nur in Fällen wahren öffentlichen Nothstandes oder wo der gemeine Nutzen es nothwendig macht, ist die Regierung zwar berechtigt, Gegenstände des Privateigenthums für ihre Zwecke zu benützen oder in Anspruch zu nehmen, bleibt aber verpflichtet, den Betheiligten volle Entschädigung zu leisten.[3])

2) Die Wahl der Mittel zur Ausführung ihrer Zwecke ist in der Regel dem freien Ermessen der Regierungsgewalt anheimgestellt. Je nach der Verschiedenheit des Zweckes sind auch die anzuwendenden Mittel verschieden. Wo äußere natürliche Hindernisse zu bewältigen oder bestimmte Zustände in Bezug auf äußere Dinge herzustellen sind, da ist ein unmittelbar hierauf gerichtetes Handeln der Staatsorgane nöthig; wo auf die Handlungen der Staatsangehörigen gewirkt werden will, da erläßt die Regierung zunächst nur Befehle, und zwar entweder einfache oder mit Androhung bestimmter Rechtsnachtheile im Falle der Nichtbefolgung, und sorgt vorkommenden Falls für deren Vollstreckung.[4])

Seine Schranke findet dieses Recht der freien Wahl der Mittel in den allgemeinen Schranken der Regierungsgewalt; es kann daher insbesondere kein Mittel gewählt werden, welches durch die Verfassung und die positive Gesetzgebung ausdrücklich als unzulässig erklärt ist.[5])

---

[2]) Verf.-Urk. Tit. II. §. 1 und Tit. X. §. 1; den Schutz der constitutionellen Rechte betr., s. oben §. 36.

[3]) Vergl. oben §§. 33, 34 und 35; Zachariä a. a. O. Bd. II. S. 198 u. 199 ff.

[4]) Vergl. Schmitthenner, ideal. Staatsr. S. 320 ff.

[5]) Hieher gehören z. B. die Bestimmungen über die Unzulässigkeit gewisser Strafarten u. s. w.; vergl. oben §. 27 a. E. u. §. 33 a. E.

II. Titel.

Von den materiellen Regierungsrechten.

I. Von der Justiz-Gewalt.

§. 150.

1) Von dem Begriffe und der Ausübung derselben im Allgemeinen. [1])

1) Unter Justiz-Gewalt versteht man das Recht des Staatsoberhauptes die bestehende Rechtsordnung zu schirmen, und dieselbe gegen Störungen und Verletzungen, seyen diese gegen die Rechtsordnung überhaupt oder gegen die darin begründeten Rechte der Individuen gerichtet, auf Anrufen durch von ihm bestellte Organe zu handhaben. Sie umfaßt

a) das Recht des Urtheils, d. h. das Recht der Subsumtion des einzelnen Falles unter das Gesetz und die Erklärung, was demgemäß im einzelnen Falle Rechtens sey (die Rechtssprechung oder die Gerichtsbarkeit im e. S.);

b) die Gewährung des Staatsschutzes, indem das Urtheil unter öffentlicher Auctorität vollstreckt wird. [2])

Beide Rechte werden wohl mit dem gemeinsamen Namen Gerichtsbarkeit bezeichnet, welche man, wenn sie gegen Störungen und Verletzungen der gemeinen Rechtsordnung geübt wird, Criminalgerichtsbarkeit, falls sie gegen Störungen und Verletzungen der Privatrechte gerichtet ist, Civilgerichtsbarkeit nennt. Zu der letzteren pflegt man bei uns auch jene Handlungen der öffentlichen Gewalt zu rechnen, welche dahin zielen, durch ihre Mitwirkung bei der Begründung und Aufhebung von Rechtsverhältnissen der Unsicherheit des Rechtes und der Möglichkeit der Störung und Verletzung vorzubeugen. Die Gesammtheit der hierauf gerichteten Handlungen wird mit dem Namen der frei-

---

[1]) Vergl. H. A. Zachariä a. a. O. B. II. S. 201 ff.

[2]) Die erstere Function, an sich keine obrigkeitliche, kann auch von Privatpersonen — Geschwornen — geübt werden.

willigen Gerichtsbarkeit bezeichnet,[3]) und zum Unterschied davon wird die Gewährung des Rechtsschutzes für ein bereits begründetes Recht, das gestört oder verletzt wurde, die streitige Gerichtsbarkeit genannt.

2) Subject der Gerichtsbarkeit ist der König; [4]) sie wird in seinem Namen und unter seiner Oberaufsicht durch eine geeignete Zahl von Aemtern und Obergerichten in einer gesetzlich bestimmten Instanzen-Ordnung verwaltet; jede persönliche Einmischung des Königs in diese Verwaltung (Cabinetsjustiz) ist ausgeschlossen. [5])

§. 151.

2) Von den Grundsätzen über die Ausübung der Gerichtsbarkeit insbesondere.

Die Ausübung der Gerichtsbarkeit ist, wie oben bemerkt wurde, den Gerichten übertragen. Um diese in den Stand zu setzen, ihr Amt gründlich und unparteiisch zu verwalten, ist ihre rechtliche Stellung durch eine Reihe von Verfassungsbestimmungen genauer bestimmt und gesichert. [1]) Die wesentlichsten derselben sind:

1) Die Gerichte sollen bloß Justiz verwalten; die Administration soll ihnen abgenommen und besonderen Behörden zugewiesen werden. [2])

---

[3]) Der Name von „Gerichtsbarkeit" für diese öffentliche Function ward ohne Zweifel in Rücksicht auf die formelle Vereinigung derselben mit der eigentlichen Gerichtsbarkeit bei der nämlichen Behörde gebraucht und angenommen; andere (R. Mohl) gebrauchen dafür den Namen „Präventiv-Justiz." Die Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes über die künftige Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind durch das Scheitern des Notariatsgesetzes unausführbar geworden.

[4]) Verf.-Urk. Tit. VIII. §. 1; sonst Niemand als er besitzt ein Recht der Gerichtsbarkeit, seitdem auch die standes- und gutsherrliche (s. oben §. 73) aufgehoben ist.

[5]) Eine Modification leidet dieser Satz bei den persönlichen gerichtlichen Angelegenheiten der Mitglieder des königl. Hauses (s. oben §§. 81 und 141).

[1]) Der dadurch begründeten Pflicht des Staatsoberhauptes, sich aller persönlichen Einmischung in das Richteramt zu enthalten, entspricht die Pflicht der Staatsgenossen keine Selbsthülfe zu üben; s. oben §. 35.

[2]) Gesetz, die Grundlagen der Gerichtsorganisation u. s. w. betr., vom

2) Ueberall, wo eine Justizsache vorliegt, sind im Zweifel nur die Gerichte zuständig, die Verwaltungs-Behörden unzuständig. [3])

3) Die Gerichte sind innerhalb der Gränzen ihrer amtlichen Befugnisse unabhängig. [4]) Daraus folgt:

a) Sie gewähren ihren Schutz in allen Fällen, aber auch nur in den Fällen, in welchen dieß auf Grund der bestehenden Gesetze [5]) gerechtfertigt, resp. geboten erscheint; Niemand kann sie anhalten ihr Amt zu üben, oder sie nöthigen die Gränzen desselben zu überschreiten;

b) eine anhängig gewordene Streitsache oder eine angefangene Untersuchung kann von Niemandem in ihrem Fortgange zeitlich oder dauernd gehemmt werden; [6])

---

4 Juni 1848 Art. 1 (H. B. VI. S. 114). Das Gesetz, die Gerichtsverfassung betr., vom 25 Juli 1850 (H. B. I. S. 117 ff.), welches bestimmt war, diesen Grundsatz in Ausführung zu bringen und die demgemäß erforderliche Abänderung der Gerichtsverfassung ins Werk zu setzen, ist zwar nicht zum Vollzug gekommen, aber gerade in dieser Beziehung auch nicht aufgehoben worden, da die Aenderung, welche das Gesetz vom 28 Mai 1852 (H. B. I. S. 125) verfügte, auf unsere Materie keinen Einfluß hatte. Das Gesetz vom 1 Juli 1856, einige Bestimmungen über die Gerichtsverfassung u. s. w. betr. (H. B. I. S. 126 ff.), brachte die Principien der Gesetze von 1848 und 1850 wenigstens theilweise zur Ausführung und behielt den weiteren Vollzug (in Art. 30) ausdrücklich vor.

[3]) S. das angef. Gesetz Art. 21. Mehrere Sachen, welche vordem als administrativ-contentiöse zur Zuständigkeit der Verwaltungs-Organe gehörten, sind diesen durch neuere Gesetze abgenommen und den Gerichten zugewiesen worden; das Nähere s. in §. 153.

[4]) Verf.-Urk. Tit. VIII. §. 3.

[5]) Eine nothwendige Folge des Rechtes resp. der Pflicht der Gerichte nach den bestehenden Gesetzen ihr Urtheil zu fällen, ist die Befugniß, im einzelnen Falle über die Vorfrage zu entscheiden, ob eine formell gültige, den Verfassungsbestimmungen in ihrer äußeren Erscheinung entsprechende positive Norm vorhanden sey. S. die neuere Literatur über diese viel behandelte Frage bei H. A. Zachariä, d. St. u. B. R. B. II. S. 242 Note 11. Die Unterscheidung, welche Dr. v. Arnold, „der Gerichtsstand der Standesherren" §. 33 zwischen einfachen und Verfassungsgesetzen macht, scheint mir nicht begründet.

[6]) Verf.-Urk. Tit. VIII. §. 4, Satz 2. Auch die Ertheilung von Moratorien, wodurch eine zeitliche Einstellung des gerichtlichen Verfahrens gegen eine bestimmte Person vom Könige verfügt werden konnte, ist nun aufgehoben; s. Gesetz, die Aufhebung der Moratorien betr., vom 25 Juli 1850 (G. Bl. S. 339). Vergl. jedoch unten §. 174 Note 5, e.

c) die Schöpfung des Urtheils hängt bloß von der freien nach Maßgabe der bestehenden Gesetze gebildeten richterlichen Ueberzeugung ab; eine Einmischung des Königs etwa durch Special-Rescripte, oder irgend einer fremden Behörde in die Art der Entscheidung ist unzulässig. Die Richter sind aber verbunden, ihren Urtheilen die Entscheidungsgründe beizufügen; [7])

d) halten sich die Betheiligten durch den Richterspruch für beschwert, und wollen sie eine Aenderung oder Aufhebung desselben herbeiführen, so haben sie die Sache durch den Gebrauch der gesetzlichen Rechtsmittel an die höhere Instanz zu bringen; nur diese ist zu einer solchen Aenderung oder Aufhebung überhaupt befugt; [8])

e) das rechtskräftige Urtheil wird als solches von den Gerichten in gesetzlicher Weise vollstreckt, ohne daß es dazu einer weiteren Bestätigung bedürfte, oder die Vollstreckung von Jemandem gehemmt werden könnte. [9])

4) Wenn der Grundsatz der Unabhängigkeit der Gerichte eine Wahrheit seyn soll, so fordert er, daß auch die Richter von jedem mittelbaren Einflusse auf ihre amtliche Thätigkeit unabhängig seyen. Darum bestimmt denn auch die Verfassung:

a) Die erste Anstellung eines Richteramtsfunctionen versehenden Staatsdieners ist sogleich definitiv;

b) in Quiescenzfällen bleibt derselbe im Bezuge des verliehenen Gesammtgehaltes, oder doch seines fixen Geldgehaltes. [10]) In Ansehung der Quiescirung und Versetzung stehen sie den übrigen Staatsdienern gleich. [11])

---

[7]) Verf.-Urk. Tit. VIII. §. 2; nur Rescripte überhaupt Justiz zu verwalten, sind zulässig; s. §. 152.

[8]) Für die höhere Instanz gelten die Grundsätze unter a—c gleichfalls; eine bestimmte Zahl von Instanzen ist durch die Verfassung nicht festgestellt.

[9]) Ueber Modificationen dieses Satzes s. §. 152 Nr. 4.

[10]) Edict IX. §§. 4 u. 25; die Ausscheidung zwischen einem Standes- und Dienstesgehalte findet daher auf Richter in der Regel keine Anwendung.

[11]) Die Bestimmungen von Art. 22 des Grundlagen-Gesetzes („die Richter sind inamovibel; sie können wider ihren Willen nur kraft rechtskräftigen Richter-Ausspruches ihrer Stellen enthoben oder versetzt werden") sind durch Art. 31 des Gesetzes vom 1 Juli 1856 (G. B. l. S. 131) aufgehoben.

5) Die Anordnung und die Zuständigkeit der Gerichte bestimmt sich nach den darüber bestehenden Gesetzen. Die Verfassung hat jedoch die allgemeinen Grundlagen für diese Gesetze festgestellt und zwar:

a) Regelmäßig entscheiden in Civilsachen Collegial-Gerichte und zwar in I. Instanz die Bezirks-, in II. die Appellations- (Kreis-) Gerichte, in III. und letzter das Oberappellations- (Oberlandes-) Gericht. Ausnahmsweise sind für gewisse Rechtssachen, welche hiezu durch die Geringfügigkeit des Streitgegenstandes, oder durch die Einfachheit des Sach- und Rechtsverhältnisses, oder durch die Nothwendigkeit einer schleunigen Entscheidung wegen Bedrohung der öffentlichen Ordnung oder wegen Gefahr auf dem Verzuge geeignet sind, Einzelrichter zuständig. [12])

b) In Strafsachen ist zwischen den einzelnen Arten von Uebertretungen zu unterscheiden:

α) Polizeiübertretungen werden regelmäßig noch durch die Verwaltungsbehörden verhandelt und entschieden. [13])

β) Einzelne Arten von Uebertretungen, wie z. B. durch die Presse begangene, sowie über die Preßpolizei-Uebertretungen, [14]) dann Vergehen und bloß mit Arbeitshausstrafe belegte Verbrechen gehören in I. Instanz vor die Bezirks-, in II. und letzter Instanz vor die Appellations- (Kreis-) Gerichte; [15])

γ) bei schwereren Verbrechen, sowie bei allen jenen Verbrechen und Vergehen, welche durch die Presse begangen

---

[12]) Gesetz, „die Grundlagen der Gerichtsorganisation ꝛc." betr., Art. 5 u. 6; eine Aufzählung der einzelnen unter obige Rubriken gehörigen Sachen enthält das Gesetz, die Gerichtsverfassung betr., vom 25 Juli 1850 Art. 11 (H. B. I. S. 118), und das Gesetz vom 1 Juli 1856 Art. 3 (H. B. I. S. 126). Das Instanzen-Verhältniß bleibt übrigens das gewöhnliche, d. i. die Berufung gegen die Erkenntnisse der Einzelnrichter geht an das Appell.-Gericht, da der Art. 38 des Ger.-Verf.-Gesetzes von 1850 nicht vollzogen ist. S. jedoch das Gesetz vom 1 Juli 1856 Art. 22.

[13]) Die Bestimmung des Grundlagen-Gesetzes von 1848 Art. 8 und des Ger.-Verf.-Gesetzes von 1850 Art. 17, wornach die Judicatur in Polizeiübertretungsfällen an die Einzelnrichter übergehen sollte, ist noch unvollzogen.

[14]) S. die übrigen Fälle in meinem Lehrb. des Verw.-R. S. 95.

[15]) Angef. Gesetz, die Grundlagen ꝛc. betr., Art. 10.

werden, geben Geschworne über Schuld oder Nichtschuld ihren Wahrspruch, worauf ein aus den Mitgliedern des Bezirksgerichtes gebildetes Collegium unter Vorsitz eines hiezu abgeordneten Rathes des Kreisgerichtes das Urtheil fällt. [16])

Der oberste Gerichtshof soll als Cassationshof die Bestimmung haben, durch Vernichtung der Civil- und Strafurtheile, welche eine Verletzung oder falsche Auslegung oder unrichtige Anwendung der Gesetze enthalten, die Einheit der Rechtsprechung im ganzen Reiche zu vermitteln. [17])

6) Das Verfahren bei den Gerichten richtet sich nach den geltenden Proceßgesetzen. Als Grundlagen, von welchen bei der Erlassung dieser Gesetze auszugehen ist, bezeichnen die Verfassungsgesetze:

a) Das Verfahren in Civilsachen soll die unmittelbare öffentliche Verhandlung vor dem urtheilenden Gerichte zur Grundlage haben; [18])

b) das strafrechtliche Verfahren beruht auf folgenden Principien:

α) Niemand kann wegen Verbrechens oder Vergehens zu einer Strafe verurtheilt werden, außer vermöge eines nach vorgängiger Anklage gefällten Erkenntnisses; [19])

β) kein Straferkenntniß kann anders als nach einer vor

[16]) Angef. Gesetz Art. 10 und 20; und Gesetz, einige Abänderungen des Strafgesetzbuches von 1813 betr., Art. 3 (H. B. I. S. 108).

[17]) Angef. Gesetz Art. 12. Bis zur Stunde ist indeß der oberste Gerichtshof, abgesehen von den pfälzischen Einrichtungen, nur in Strafsachen Cassationshof, während er in Civilsachen noch die dritte Instanz bildet; vergl. mein Verw.-R. §. 16.

[18]) Angef. Gesetz Art. 14. Dieser Hauptverhandlung soll bei den Collegialgerichten ein schriftliches Vorverfahren vorausgehen. Auch diese Verfügung des Grundlagen-Gesetzes harrt noch der Realisirung. Das Gesetz vom 1 Juli 1856 Art. 15 hat sogar das protokollarische Verfahren, wie es durch die Novelle vom 17 Nov. 1837 geschaffen worden war, wieder aufgehoben und das mit Schriftenwechsel an dessen Stelle gesetzt; vergl. mein Verw.-R. §. 64.

[19]) Angef. Gesetz Art. 17. Die Anklage wird erkannt von den Appellations-, resp. Bezirksgerichten, ebend. Art. 11 Abs. 2.

den urtheilenden Richtern abgehaltenen mündlichen, die ganze Beweisaufnahme umfassenden Verhandlung erlassen werden;

γ) die Verhandlung über die erhobene Anklage ist bei Strafe der Nichtigkeit öffentlich, wo nicht das Gericht Aergerniß oder Verletzung des Schamgefühls aus der Verhandlung besorgt und dieselbe ausschließt.[20])

§. 152.

3) Von den Rechten des Königs hinsichtlich der Ausübung der Gerichtsbarkeit.

Wenn auch der König von der Selbstausübung der Gerichtsbarkeit verfassungsmäßig ausgeschlossen ist, so ist es doch sein Recht, das ausgeübt wird, und die Gerichte leiten ihr Recht von ihm ab; sie sprechen darum Recht in seinem Namen und unter seiner Oberaufsicht. In Folge davon kommt ihm

1) die Befugniß zu, die Gerichte nach Maßgabe der bestehenden Gesetze zu organisiren, ihre Zahl, die Gerichtssprengel und Gerichtssitze zu bestimmen,[1]) sie mit den geeigneten Individuen zu besetzen und Anordnungen über den inneren Dienst derselben und der Staatsanwälte zu erlassen.

2) Er hat darüber zu wachen, daß die Gerichte ihr Amt wirklich verwalten, daß Niemandem die Justiz verweigert oder verzögert werde. Derjenige, dem die Justiz verweigert oder gerichtsordnungswidrig verzögert wird, und der bei den Gerichten selbst keine Abhülfe findet,[2]) kann sich mit seiner Beschwerde an das

[20]) Vergl. zu β und γ das angef. Gesetz Art. 18 und 19.

[1]) Ausdrücklich vorbehalten in dem Gesetze, die Gerichtsverfassung betr., Art. 9 und 73 (H. B. I. S. 117 und 125); nur die Anordnung von Specialgerichten ist unzulässig; Verf.-Urk. Tit. IV. §. 8.

[2]) Geht die Beschwerde gegen ein Unter- oder Mittelgericht, so ist sie an das betreffende Obergericht zu richten; erst wenn der oberste Gerichtshof zu einer solchen Beschwerde Anlaß gibt, ist sie an den König zu bringen; Gerichtsordn. Cap. I. §. 19.

Staatsoberhaupt wenden, um einen Befehl zur Verwaltung, beziehungsweise Beschleunigung der Justiz zu erwirken. [3])

3) Er führt über die Verwaltung der Justiz die fortwährende Oberaufsicht, welche durch den Staatsminister der Justiz gehandhabt wird. Ihm sind als Organe zu diesem Zwecke die Staatsanwälte untergeordnet, die bei den sämmtlichen Collegialgerichten zu bestellen sind; sie sollen die Aufsicht der Regierung auf die gesammte Rechtspflege vermitteln, ohne die Unabhängigkeit der Gerichte auf irgend eine Weise zu gefährden. Ihr Wirkungskreis besteht daher vorzugsweise darin, auf die Beschleunigung, die Vollständigkeit und den gesetzlichen Gang der Untersuchungen zu wirken, die Anklagen durchzuführen, die Disciplin und Dienstesordnung aufrecht zu erhalten. [4]) — In besonderen Fällen können zu gleichem Zwecke Visitationen der Justizhöfe und der Gerichtsbehörden angeordnet werden. [5])

Eine Folge dieses allgemeinen Aufsichtsrechtes ist es, daß der König in höchster Instanz die Disciplin über die Richteramtspersonen, sowie über alle gerichtlichen Beamten ausübt, und Disciplinarstrafen verhängt. [6])

4) Der König kann die in strafrichterlichen Erkenntnissen ausgesprochenen Strafen mildern oder erlassen; — er hat das Recht der Begnadigung. [7]) Die Ausübung dieses Rechtes hängt in

---

[3]) Gerichtsordn. Cap. XVI. §. 4; vergl. noch die Wiener Schluß-Acte von 1820 Art. 29.

[4]) Gesetz, die Grundlagen 2c. betr., Art. 13; nähere Bestimmungen gibt das Gesetz, die Gerichtsverfassung betr., Art. 55—58.

[5]) Vergl. Verordnung, die Formation der Ministerien betr., vom 9 Dec. 1825 §. 51.

[6]) Die Staatsregierung legte dem Landtage von 1849 einen Gesetzentwurf, die Dienstverhältnisse der gerichtlichen Beamten betr., vor (Beil. zu den Verh. der Kammer der Reichsräthe von 1849 (I.) B. III. S. 155 ff.). Die I. Kammer pflog darüber Berathung und theilte ihren Beschluß der II. Kammer mit; in dieser kam die Sache nicht mehr zur Verhandlung.

[7]) Verf.-Urk. Tit. VIII. §. 4; unzuläſſig ist die Niederschlagung der Untersuchung, sowie das Verbot der Einleitung einer solchen (Abolition oder Amnestie) (s. §. 151 Nr. 3); sie kann nur in der Form des Gesetzes erfolgen; vergl das Gesetz, die Untersuchungen wegen politischer Verbrechen und Vergehen betr., vom 22 Dec. 1849 (Ges.-Bl. von 1849/50 S. 25 ff.). Verschieden von

der Regel davon ab, daß der Verurtheilte um Begnadigung nachsuche, oder daß das Gericht von Amtswegen auf Begnadigung antrage. Die auf Todesstrafe lautenden Urtheile sind jedoch jedesmal dem König vorzulegen, und der König kann hier auch unaufgefordert Begnadigung ertheilen. [8]) — Ausgeschlossen ist die Begnadigung

a) bei allen standrechtlichen Erkenntnissen;

b) bei den Erkenntnissen des Staatsgerichtshofes, durch welche ein von den Kammern angeklagter Minister verurtheilt wird. [9])

§. 153.

4) Von dem Verhältnisse der Gerichte zu den Verwaltungs-Behörden.

1) Der Grundsatz der Trennung der Justiz von der Verwaltung fordert einerseits, daß die Gerichte *nur* Justiz verwalten, anderseits, daß sie die *ganze* Justiz verwalten, daß sie also überall zuständig seyen, wo eine *Justizsache* vorliegt. Im Gebiete des Strafrechts ist dieser Folgesatz durch die bestehende Gesetzgebung anerkannt, aber freilich bis jetzt nicht ausgeführt (§. 151 Nr. 5—6). Im bürgerlichen Rechte wirkt derselbe mindestens so viel, daß bei jeder Civil-Justizsache für die Zuständigkeit der *Gerichte* die Vermuthung streitet. Die Verwaltungs-Behörden können daher in einer solchen Sache nur in Folge besonderer positiver Bestimmungen [1]) die Competenz ansprechen; und wo dieß der Fall ist, da

---

der Begnadigung ist die *Rehabilitation*, d. h. die Aufhebung der aus einer strafrichterlichen Verurtheilung entstandenen Unfähigkeiten.

[8]) Strafgesetzb. Th. I. Art. 96 und Th. II. Art. 381.

[9]) Strafgesetzb. Th. II. Art. 454 und Gesetz, die Verantwortlichkeit der Minister betr., v. 4 Juni 1848 Art. XII. Die Rehabilitirung des verurtheilten Ministers kann nur mit Zustimmung des Landtags erfolgen; in den übrigen Fällen kann sie wohl vom Monarchen für sich gewährt werden.

[1]) Zur Rechtfertigung dieser Bestimmungen führt man an, daß der Staat bei der Entscheidung mancher Rechtssachen in zu hohem Grade betheiligt sey, als daß er im Hinblick auf das Gemeinwohl, das dabei in Betracht kommt, die Entscheidung den Gerichten überlassen könnte, die nur nach strengem Rechte ohne Rücksicht auf das Gemeinwohl entscheiden, oder wohl auch, daß bei der Entscheidung gewisser Sachen besondere technische Kenntnisse erfordert werden, die

pflegt man die Sache eine administrativ-contentiöse zu nennen. Welche einzelne Sachen hieher gehören, kann erst im Verwaltungsrechte näher erörtert werden;[2]) durch mehrere neuere Gesetze ist die Zahl derselben durch Rückgabe der Competenz an die ordentlichen Gerichte bedeutend vermindert worden.[3])

Die Behörden, welche in administrativ-contentiösen Sachen richten, sind die Districtspolizei-Behörden in I., die Kreis-Regierungen Kammern des Innern in II., und der Staatsraths-Ausschuß, falls ein Recurs zulässig ist, in III. Instanz. Soweit sie in dieser Eigenschaft handeln, soll der Grundsatz der Unabhängigkeit innerhalb ihrer amtlichen Befugnisse (§. 151, 3) auch auf sie Anwendung finden.[4])

2) Für den Umfang des Wirkungskreises der Civil-Gerichte ist dem angegebenen Grundsatze zufolge der Begriff der Civil-Justizsache entscheidend. Eine solche ist aber vorhanden, wo Jemand den Schutz und die Hülfe des Staates zur Geltendmachung eines Privatrechtsverhältnisses auf dem Grunde einer bestehenden Rechtsnorm anruft.[5]) In allen übrigen Gegenständen, sey es, daß

---

man vom Richter nicht verlangen könne u. s. w; vergl. H. A. Zachariä a. a. O. B. II. S. 177 ff. und Dr. K. Pöhlmann, über das Wesen der sogenannten administrativ-contentiösen Sachen mit besonderer Rücksicht auf Bayern. Würzburg, 1853. 8.

[2]) Eine Aufzählung gibt die V. vom 8 Aug. 1810 (R. Bl. S. 642 ff.), wozu in späteren Erlassen noch andere Gegenstände kamen; s. mein Verw.-R. §§. 65 — 67.

[3]) So z. B. sind die Klagen auf Ersatz des Wildschadens nun wieder bei den Gerichten anzubringen; vergl. Gesetz vom 10 Nov. 1848 (G. Bl. S. 393).

[4]) Das Verfahren bei diesen Behörden ist analog dem der Gerichte; vergl. Chr. E. v. Wendt, vollständige Darstellung des Verfahrens in administrativ-contentiösen Sachen. Nürnberg, 1836. 8. G. Chr. E. Wunder, die administrativen Rechtsstreitigkeiten im Königreiche Bayern und das Verfahren in denselben. Bayreuth, 1847. 8.

[5]) Seuffert, Commentar II. Aufl. B. I. S. 154 ff. Ueber den Begriff und die Merkmale einer Justizsache vergl. noch H. A. Zachariä, d. St. u. B. R. II. A. B. II. S. 93 ff. Seine Definition lautet: „Eine Rechts- oder Justizsache ist im Allgemeinen überall anzunehmen, wo es sich um das (bestrittene) Daseyn oder den Umfang eines Rechts im subjectiven Sinne, um die noth-

ein Privatrecht erst erworben werden soll, oder daß ein Verhältniß des öffentlichen Rechtes in Frage steht u. s. w., sind nicht die Gerichte, sondern die Verwaltungsbehörden zuständig. Ist es in einem einzelnen Falle zweifelhaft, ob die Gerichts- oder die Verwaltungsbehörden zuständig seyen, weil entweder sowohl die einen als die andern die Zuständigkeit für sich in Anspruch nehmen, oder beide sie in Abrede stellen und die Sache von sich weisen, so hat ein aus drei Räthen und einem Vorstande des obersten Gerichtshofes und drei höheren Verwaltungsbeamten gebildeter Senat nach vorheriger mündlicher und öffentlicher Verhandlung über diese Vorfrage zu entscheiden, und seine Entscheidung ist durch das Regierungsblatt öffentlich bekannt zu machen. [6])

II. Von der Polizeigewalt und der Staatspflege.

§. 154.

1) Von dem Begriffe und den Grundsätzen über die Ausübung derselben.

1) Die Polizeigewalt bezeichnet einen Inbegriff von Rechten des Souveräns, denen zufolge derselbe für Erhaltung der öffentlichen und Privat-Ordnung, dann für die Wohlfahrt des Ganzen und der Einzelnen mittels obrigkeitlichen Zwanges (gebietend, verbietend oder unmittelbar thätlich eingreifend) Vorsorge trifft. [1])

---

wendigen Voraussetzungen seiner Ausübung, oder um die Bestimmung der rechtlichen Folgen einer Gesetzesverletzung handelt." Hiernach ist es z. B. gleichgültig, ob das bestrittene Recht ein Privat- oder ein öffentliches Recht sey u. s. w.; über Rechte der letzteren Art hat aber nach unserem positiven Rechte nicht der Richter zu entscheiden.

[6]) Gesetz, die Competenzconflicte betr., vom 28 Mai 1850 (H. B. VI. S. 231 ff.). Der zur Entscheidung berufene Senat wird für je drei Jahre bestellt; der oberste Gerichtshof wählt die drei Räthe aus seiner Mitte, die Verwaltungsbeamten werden vom Könige bestimmt; vergl. mein Verw.-Recht §. 55.

[1]) Die Definition der Polizei, wie sie im Texte versucht wurde, ist die bei den neueren Schriftstellern vorherrschende, und in den Hauptmerkmalen besteht keine so große Meinungsverschiedenheit mehr, wie früher; vergl. Rau, über Begriff und Wesen der Polizei in der Zeitschr. für die ges. Staatswissenschaft

Um dieser Aufgabe genügen zu können, muß sich die Staatsgewalt vor Allem eine möglichst genaue und vollständige Kenntniß von den thatsächlich bestehenden Verhältnissen und Zuständen des öffentlichen Lebens zu verschaffen suchen, um zu erwägen und zu entscheiden, ob und wie weit ein Einschreiten der Polizeigewalt geboten erscheine. [2]) — Ihre Thätigkeit kann man dann füglich in zwei Hauptrichtungen betrachten. Sie sucht nämlich vor Allem das Bestehende zu erhalten, indem sie den Gefahren, von welchen dasselbe bedroht wird, vorzubeugen oder sie in ihrem Laufe zu hemmen sich bemüht, oder endlich die Justiz in ihrem Bestreben, die verletzte Ordnung wieder herzustellen, unterstützt (Sicherheits-Polizei). Sie setzt sich dann aber auch die Förderung der Wohlfahrt des Staates und seiner Angehörigen unmittelbar und positiv zum Ziele, und bedient sich dann ihrer Zwangsrechte, wenn und insoweit das öffentliche Bedürfniß dieses als nothwendig erscheinen läßt (Wohlfahrts-Polizei). [3])

2) Die Polizeigewalt steht dem Könige und zwar im vollen Umfange zu; [4]) er übt sie unter Mitwirkung des betreffenden Ministers durch die von ihm bestellten und besetzten Behörden nach seinem freien Ermessen aus. [5]) Die Stellung dieser Behörden ist

---

Jahrg. 1853. S. 605 ff., dann Bluntschli, allgem. Staatsr. B. II. S. 169 ff. Eine besondere Begriffsbestimmung, die aber sonst nichts für sich hat, als daß sie neu ist, findet man in der d. Vierteljahrsschr. Heft Nr. 79 (1857) S. 213, wo es gesagt ist: „Polizei ist die Organisation des Publicums."

[2]) In dieser Beziehung ist die Polizei unausgesetzt thätig, und dieses Streben muß sich auf das ganze Gebiet ihres Wirkens erstrecken; anders wenn sie vorbeugend oder hemmend wirkt; vergl. G. Zimmermann, die deutsche Polizei im 19. Jahrh. Th. I. B. II. S. 399 ff.

[3]) Andere Eintheilungen der Polizei, insbesondere jene, welche sich auf die Gegenstände ihrer Thätigkeit gründen, gehören nicht hieher; vergl. darüber Bluntschli, allgemeines Staatsr. B. II. S. 178 ff. und mein Lehrb. des Verw.-Rechts S. 165 ff.

[4]) Die standes- und gutsherrliche Polizei ist aufgehoben; s. oben §. 73. Vergl. jedoch wegen der Local-Polizei oben §. 96 Nr. 3, c.

[5]) Das Staatsoberhaupt trifft zunächst nur allgemeine Polizeianordnungen, und überwacht die Durchführung der bestehenden, die Durchführung selbst ist Sache der untergeordneten Behörden; man gründet hierauf die Unterscheidung zwischen hoher und niederer Polizei.

eine ganz andere als die der Gerichte. Sie sind in ihrem Wirken nicht unabhängig, sondern haben den die Sache betreffenden Befehlen der Oberbehörden und des Königs selbst, wenn selbe in gesetzlicher Form erlassen sind, zu gehorchen.[6]) Die besonderen Garantien, welche die Verfassung den Richtern gewährt, finden auf die Polizeibeamten keine Anwendung; ihre erste Anstellung ist drei Jahre lang provisorisch, in Quiescenzfällen verbleibt ihnen bloß ihr Standesgehalt.

Ihre Schranke hat die Polizeigewalt in der bestehenden Verfassung und Gesetzgebung;[7]) eine Bestimmung derselben aufzuheben oder zu ändern, oder im einzelnen Falle zu umgehen, ist die Polizei nicht berechtigt.[8]) Insbesondere ist keine Polizei-Behörde befugt, in Gegenständen zu verhandeln und zu entscheiden, in welchen die Gerichte zuständig sind. Ein Befehl des Staatsoberhauptes, der hierauf gerichtet wäre, müßte als eine Uebung indirecter Cabinetsjustiz für nichtig erklärt werden.

§. 155.

2) Von dem Verhältnisse der Polizei zu den Gerichten.

1) In Gegenständen, welche zum Wirkungskreise der Gerichte gehören, hat die Polizei überall nur jenen Rechtsverletzungen vorzubeugen, welche aus factischen Gefahren[1]) entstehen könnten, be-

---

[6]) Eine Ausnahme hievon s. vorher §. 153 bei Note 4.

[7]) Ein Polizeigesetzbuch, welches den gesammten polizeilichen Wirkungskreis regelte, gibt es nicht, und wird es kaum je geben, wenn man nicht die Thätigkeit der Polizei lähmen, ja in vielen Fällen unmöglich machen will. Nur Polizeistrafgesetzbücher sind in mehreren Staaten entweder erlassen oder vorbereitet; vergl. darüber Weis, in der Zeitschr. für Gesetzgebungs- und Verwaltungsreform S. 137 ff. u. 239 ff.

[8]) Gegen gesetzwidrige oder unzweckmäßige Verfügungen der Polizeibehörden ist, falls sie von Unter- oder Mittelbehörden ausgingen, den Betheiligten das Recht der Beschwerdeführung an die höheren und höchsten Stellen eröffnet; gingen sie von den Ministerien aus, ist je nach Umständen Beschwerdeführung bei und von den Kammern, resp. Anklage des Ministers zulässig; vergl. oben §. 36.

[1]) Den Gefahren, welche aus der Art der Vornahme von Rechtsgeschäften für den Bestand oder die Geltendmachung von Rechten entstehen könnten, sucht die freiwillige Gerichtsbarkeit zu begegnen.

ziehungsweise den vorhandenen Rechtszustand, sowie er besteht, zu erhalten. Dieses gilt sowohl da, wo es sich um die Sicherung der Rechte der Einzelnen, seyen diese Privat- oder bürgerliche oder staatsbürgerliche Rechte, als da wo es sich um Sicherung der Rechtsordnung im Ganzen handelt. Die Polizei sucht daher

a) das Eigenthum und die sonstigen Privatrechte gegen jede thatsächliche Störung und Verletzung, komme diese von rechtswidrigen Handlungen oder von natürlichen Ursachen, zu schützen; [2])

b) alle der Staats- und Rechtsordnung drohenden Gefahren und Nachtheile abzuwenden, insbesondere Verbrechen und Vergehen zu verhüten. Welche Mittel sie zur Erreichung dieser Zwecke anzuwenden befugt sey, darüber entscheidet das kurz vorher (§. 154 a. E.) angegebene Princip. [3])

Die Anstalten zur Erstehung der richterlich erkannten Freiheitsstrafen (Zucht- und Arbeitshäuser) sind der unmittelbaren Leitung und Aufsicht der Polizeibehörden untergeordnet. [4])

2) Die Untersuchung und Aburtheilung der unter Strafandrohung verbotenen Handlungen ist, und zwar für die Zukunft ohne Ausnahme, den Polizeibehörden entzogen, und jede Einmischung in das gerichtliche Verfahren von ihrer Seite unstatthaft. [5]) Allein darum ist in Bezug darauf nicht jede Thätigkeit der Polizei ausgeschlossen. Sie macht dem zuständigen Gerichte von den zu ihrer Kenntniß gekommenen Rechtsverletzungen Anzeige, sucht die Spuren des Verbrechens zu erhalten, und den schädlichen Folgen desselben Einhalt zu thun. In Bezug auf die Person des Thäters ist sie berechtigt, Maßregeln zu seiner Entdeckung zu ergeifen, und falls sie ihn entdeckt hat, seine Flucht zu hindern, in gewissen, durch das Gesetz bestimmten Fällen ihn zu verhaften, jedoch mit der Ver-

---

[2]) Die genauere Angabe der hierauf bezüglichen Maßregeln und Anstalten gehört dem Verwaltungsrechte an; s. mein Lehrb. S. 233 ff.

[3]) Vergl. z. B. Strafgesetzb. Th. II. Art. 401.

[4]) Sie stehen unter dem Staats-Ministerium des Innern im Benehmen mit dem der Justiz.

[5]) Vergl. jedoch oben §. 151 Nr. 5, 6 und mein Lehrb. des Verw.-Rechts S. 281 ff.

bindlichkeit, den Gefangenen binnen 24 Stunden seinem ordentlichen Richter auszuliefern. [6])

3) Innerhalb dieses ihres Wirkungskreises handelt die Polizei vollkommen selbständig und unabhängig von den Gerichten, und diese sind daher nicht befugt, sich in die Geschäfte der Polizei, soweit sie polizeilicher Natur sind, zu mischen. [7]) Sollte dieses doch geschehen, so erhebt die Polizeibehörde einen Competenzconflict, um ihre Zuständigkeit zu wahren und zur Anerkennung zu bringen (s. §. 153, 2). — Handlungen, welche die Polizei innerhalb ihrer Zuständigkeit vorgenommen hat, können in Folge des obigen Grundsatzes nicht vor das Forum der Gerichte gezogen werden, es müßte sich denn bloß um die Folgen und Wirkungen derselben handeln, und das Gericht um Ersatz des durch die Handlungen der Polizei erlittenen Schadens angegangen werden.

Klagen dieser Art sind im Allgemeinen Civilproceßsachen und eignen sich zur gerichtlichen Behandlung; gegen wen sie zu richten und wie sie zu begründen seyen, das hängt von folgender Unterscheidung ab:

a) Der Kläger verlangt Ersatz des Schadens, der ihm in seinen Privatrechten durch Handlungen der Polizei zugefügt wurde, weil ihm dieser Ersatz durch bestehende Gesetze oder sonst rechtsgültig zugesichert ist. [8]) Ob die Handlung der Polizei gesetzmäßig war oder nicht, kommt hier gar nicht in Betracht; genug, daß sie vorgenommen wurde und einen Rechtsnachtheil für Jemanden nach sich zog;

b) der Kläger verlangt Ersatz des Schadens, den ihm die Polizei durch angeblich gesetzwidrige Handlungen zugefügt

[6]) Strafgesetzb. Th. II. Art. 60, 61, 127 und 128; vergl. über diese Seite der polizeilichen Thätigkeit (die sogen. gerichtl. Polizei) mein Lehrb. des Verw.-Rechts S. 279.

[7]) Damit ist natürlich nicht ausgeschlossen, daß die nämliche Sache in ihrer rechtlichen Beziehung Justizsache sey, welche in ihrer polizeilichen Richtung von der Polizeibehörde behandelt wird; Beispiele liefern Heimath-, Gewerbesachen u. s. w. Vergl. Seuffert, Commentar II. Aufl. B. I. S. 202 ff.

[8]) Wie z. B. bei der Expropriation, bei Verfügungen gegen den Inhalt der Beil. IX. zur Verf.-Urk. (§. 30 u. s. w.)

hat; er gründet also seinen Anspruch nicht auf einen besonderen Rechtstitel, sondern auf den allgemeinen Rechtsgrundsatz, daß jeder den Schaden zu ersetzen habe, den er rechtswidriger Weise verursacht hat. Ueber die Vorfrage, ob die Handlung gesetzwidrig sey, kann in folgerechter Anwendung des an die Spitze gestellten allgemeinen Satzes nicht das Gericht, sondern bloß die höhere, resp. höchste Verwaltungs-Behörde entscheiden.[9])

Die Klagen der ersteren Art sind nur gegen den Fiscus, die der zweiten zunächst gegen den oder die handelnden Beamten, erst eventuell gegen den Fiscus gerichtet.[10])

§. 156.

3) Von der Staatspflege.

1) Der Staat der Neuzeit zählt es mit zu seinen werthvollsten Rechten, daß er die höheren geistigen und die materiellen Interessen seiner Angehörigen fördere und diese in dem Streben nach Vervollkommnung unterstütze — eine Thätigkeit, die sich von der Polizei sowohl in Ansehung des Zweckes, als in Ansehung der Mittel wesentlich unterscheidet. Denn so verschieden auch diese Mittel unter sich sind, so haben sie doch das mit einander gemein, daß sie keinen Zwang enthalten.[1])

2) Welcher Art die Mittel seyen, welche die Staatsregierung als Pflegerin der Interessen der Unterthanen in Anwendung bringt,

---

[9]) Die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Handlungen der Polizei kann der Cognition der Gerichte ebensowenig unterstellt werden, als die richterlichen Urtheile einer Prüfnng durch die Verwaltungsbehörden unterliegen.

[10]) Vor der Betretung des Rechtsweges gegen den Fiscus muß, wie in allen Fällen so auch hier, vorerst Abhülfe der Beschwerde auf dem Administrativ-Wege versucht werden; Proceß-Novelle v. 22 Juli 1819 §. 9. Vergl. über die Nr. 3 H. A. Zachariä a. a. O. B. II. S. 230 ff. u. S. 266 ff.; Seuffert, Commentar II. Aufl. B. I. S. 203 ff.

[1]) Ueber die Verschiedenheit dieser staatlichen Function von der Polizei, insbesondere von der Cultur- und Wirthschaftspolizei s. Bluntschli, allgem. Staatsrecht B. II. S. 184 u. 192.

das hängt von der Verschiedenheit der zu fördernden Verhältnisse ab. Als solche kommen aber in Betracht:

a) die Erziehung und Bildung des Volkes, resp. die Förderung desselben in geistiger, sittlicher und religiöser Richtung. Der Staat betrachtet es nicht bloß als sein Recht, sondern als seine Pflicht, für die Begründung und Unterhaltung der deßfalls erforderlichen Anstalten und Einrichtungen zu sorgen, insoweit sie nicht bereits aus anderweitigen Mitteln, wie namentlich durch Stiftungen begründet und in ihrem Bestande gesichert sind.[2]) Ueber alle Erziehungs- und Bildungs-Anstalten, gleichviel von wem sie ins Leben gerufen sind, nimmt die Regierung das Recht der Oberaufsicht in Anspruch, hält dasjenige ferne, was ihre Wirksamkeit hindern und fördert dasjenige, was sie unterstützen und erweitern kann.[3])

b) Das wirthschaftliche Leben des Volkes, resp. die Unterstützung der Privaterwerbsthätigkeit durch staatliche Anordnungen und Maßregeln. Diese können aber entweder ganz allgemeiner Art seyn, überhaupt bestimmt den wirthschaftlichen Interessen des Volkes zu nützen und selbe zu fördern, oder sie können sich's zum Zwecke machen die verschiedenen Erwerbszweige, die vom Volke betrieben werden, in ihrem Bestande zu halten, resp. zu heben.

Zu den Einrichtungen der ersteren Classe gehören die öffentlichen Tauschmittel (Münze, Papiergeld u. s. w.), die Communicationsmittel, wie Land- und Wasser-Straßen, Eisenbahnen, Telegraphen, dann die Bestimmungen über Maß und Gewicht u. a.[4])

---

[2]) Die Pflicht zur Begründung und Erhaltung der Schulen lastet in gewissen Fällen auf andern Subjecten; so z. B. in Ansehung der deutschen Schulen (vergl. mein Verw.-R. §. 184), dann der Landwirthschafts- und Gewerbsschulen (s. oben §. 122, c.

[3]) Die Organisation des Erziehungs- und Unterrichtswesens beruht in Bayern nicht auf einem einheitlichen Gesetz (einem Schul- oder Unterrichtsgesetze, wie es z. B. in Württemberg, Belgien u. a. besteht), sondern auf einer Reihe von Specialgesetzen und Verordnungen, gesondert für die einzelnen Zweige des Unterrichts; s. darüber mein Verw.-R. §§ 153 u. 154, dann 183—198.

[4]) Vergl. über die einzelnen hieher gehörigen Einrichtungen das Genauere in meinem Verw.-R. §§. 165—179. Damit will natürlich nicht behauptet werden daß diese zur Erleichterung des Verkehrs im Allgemeinen dienlichen

Besondere Vorkehrungen dienen den Interessen der Landwirthschaft, der Gewerbe und Fabriken und des Handels. [5])

3) Für die Art der Ausübung dieser pflegenden Thätigkeit der Staatsregierung sind hauptsächlich jene Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde maßgebend, welche sich auf die rechtliche Stellung der Unterthanen beziehen. [6]) Vor allem muß sie den Grundsatz der persönlichen Freiheit und der Sicherheit des Vermögens achten; denn gerade darauf beruht wesentlich die öffentliche Wohlfahrt.

III. Von der Kirchenhoheit insbesondere.

§. 157.

1) Von dem Begriffe und dem Inhalte derselben im Allgemeinen.

1) Auch die Kirche ist als äußere Anstalt dem Staate untergeordnet; sie ist in allen äußeren Beziehungen seinen Gesetzen, seiner Gerichtsbarkeit u. s. w. Gehorsam schuldig. Dieses Recht will sich der Staat gegen etwaige Schmälerungen wahren, indem er die Einmischung der Kirche in die Ordnung der äußeren Verhältnisse zu verhüten und sie dagegen in der Ordnung und Verwaltung der eigentlichen kirchlichen Angelegenheiten zu schützen sucht. [1])

Staatsinstitutionen für die Bildung und Gesittung des Volkes unwichtig seyen. Sie äußern vielmehr auch hierauf den wesentlichsten Einfluß, aber zunächst sind sie doch hier zu nennen.

[5]) Vergl. wegen des Näheren mein Lehrb. des Verw.-R. §§. 142—164, dann 180—182. Es versteht sich von selbst, daß Wirthschafts-Polizei und Wirthschafts-Pflege Hand in Hand gehen, sich gegenseitig ergänzen und stützen.

[6]) Die Organe für die Ausübung dieser Function sind sehr mannigfach; sie fallen unter 2 besondere Ministerien — das für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten und das des Handels u. der öffentl. Arbeiten.

[1]) Vergl. oben §§. 110 u. 111. Man könnte in ähnlicher Weise eine besondere Gemeindehoheit annehmen, als deren Ausfluß die Gemeinde-Curatel erscheint. Ueber das Verhältniß zwischen Staat u. Kirche s. meinen Aufsatz in der krit. Ueberschau B. V S. 157 ff.

Den Inbegriff der Rechte, welche dem Staatsoberhaupt zu diesem Zwecke eingeräumt sind, nennt man die **Kirchenhoheit**, das **Majestätsrecht** *(jus circa sacra)*.[2]) Die Kirchenhoheit erstreckt sich der Natur der Sache nach auf alle Religionsgesellschaften im Staate, also auch auf jene, bezüglich deren dem Könige zugleich die **Kirchengewalt** (das jus in sacra) zusteht; von besonderer praktischer Wichtigkeit ist sie aber gegenüber solchen Religionsgesellschaften, deren Verfassung die Kirchengewalt einer besonderen dem diesseitigen Staatsverbande nicht angehörenden Person zutheilt.[3])

2) Die Kirchenhoheit verleiht dem Könige einerseits Rechte rücksichtlich der **Aufnahme** neuer, bis jetzt nicht bestandener Religionsgesellschaften in den Staatsverband, anderseits Rechte gegenüber den im Staate **vorhandenen** kirchlichen Gesellschaften (§. 158).

Um als neue Religionsgesellschaft in Bayern bestehen und handeln zu können, ist die ausdrückliche Aufnahme von Seite des Königs erforderlich; er ertheilt dieselbe oder versagt sie je nach seinem freien Ermessen.[4]) Im ersteren Falle steht es ihm zugleich zu, die Bedingungen der Aufnahme festzustellen; er bestimmt daher

a) die rechtliche Stellung der aufgenommenen Gesellschaft zum Staate und zu den Staatsangehörigen; er verleiht ihr entweder die Eigenschaft einer **Corporation**, oder erkennt sie bloß als Gesellschaft an;[5]) er ordnet

---

[2]) Die Kirchenhoheit ist ein Ausfluß der Staatsgewalt; sie steht daher dem, der die Staatsgewalt inne hat, von selbst zu; anders bei der Kirchengewalt, s. oben §. 140.

[3]) Die Unterscheidung zwischen Kirchenhoheit und Kirchengewalt äußert indessen auch in Fällen der ersten Art praktische Wirkungen, z. B. hinsichtlich der Organe zur Vornahme eines einzelnen Actes; vergl. **Richter**, Lehrb. des Kirchenr. (II.) §. 59.

[4]) Ueber die Obliegenheit der die Aufnahme suchenden Confession zur Vorlage ihrer Glaubensformel s. oben §. 90, 2.

[5]) Er gestattet ihr entweder bloß eine **Privat**- oder die **öffentliche Religionsübung**; die Versagung jeder gemeinsamen Religionsübung wäre Versagung der Aufnahme.

b) das Verhältniß derselben zu den im Staate schon vorhandenen Religionsgesellschaften; er verleiht ihr entweder gleiche Rechte mit diesen oder räumt ihr minder ausgedehnte Befugnisse ein; er setzt endlich

c) fest, welche Stellung die Mitglieder der neu aufgenommenen Religionsgesellschaft im Staate einnehmen, ob sie z. B. des Staatsbürgerrechts fähig seyen oder nicht. [6])

Die Gesammtheit der Rechte, welche dem Staatsoberhaupte in Ansehung der Aufnahme neuer Religionsgesellschaften zustehen, pflegt man wohl unter dem Namen „jus reformandi" zu begreifen. [7])

§. 158.

2) Von den Rechten des Königs gegenüber den im Staate bestehenden Kirchengesellschaften.

Die Rechte des Königs über die recipirten Religionsgesellschaften theilen sich in das Recht der Aufsicht (jus inspectionis secularis) [1]) und in das des Schutzes (jus advocatiae). Im ersteren ist im Allgemeinen die Befugniß enthalten, von dem Leben und den Handlungen der einzelnen Kirchen fortwährend Kenntniß zu nehmen, und dafür zu sorgen, daß keine Kirche die Gränzen ihrer Zuständigkeit überschreite und sich Rechte des Staates anmaße; sowie anderseits dafür, daß das Wirken der Kirche der Wohlfahrt des Staates nicht nur keinen Eintrag thue, sondern dieselbe fördere; das zweite begreift jede Thätigkeit, durch welche der Staat die Zwecke der Kirche fördert und sie im Genuß ihrer Rechte zu sichern sucht.

---

[6]) Ob dieses in Form eines Gesetzes geschehen müsse, bezweifeln wir; vergl. jedoch oben §. 90 Note 6.

[7]) Im **jus reformandi** ist nicht enthalten: a) das Recht die individuelle Glaubens- und Gewissensfreiheit, oder die einfache Hausandacht zu beschränken oder auszuschließen; b) das Recht, eine aufgenommene Gesellschaft in ihren Rechten zu beschränken, oder ihr die Aufnahme wieder zu entziehen. Ueber den Begriff, den man im älteren Staatsrechte mit dem **jus reformandi** verband, s. Struben, Nebenstunden Th. III. S. 171.

[1]) Bezeichnend nennen dieses die Aelteren häufig auch das „**jus cavendi**."

1) Das Aufsichtsrecht umfaßt dem gegebenen Begriffe zufolge nachstehende einzelne Rechte:

a) der König ist berechtigt, von dem was in den Versammlungen der Kirchengesellschaften gelehrt und verhandelt wird, Kenntniß einzuziehen; [2]) hiernach dürfen

b) keine Gesetze, Verordnungen oder sonstige Anordnungen der Kirchengewalt ohne Einsicht und Genehmigung des Königs publicirt und vollzogen werden. [3]) Die geistlichen Obrigkeiten sind gehalten, nachdem sie die königl. Genehmigung zur Publication (das Placet) erhalten haben, im Eingange der Ausschreibung ihrer Verordnungen von derselben jederzeit ausdrücklich Erwähnung zu thun. [4])

Keiner königl. Genehmigung bedürfen solche Ausschreiben der geistlichen Behörden, die sich bloß auf die ihnen untergeordnete Geistlichkeit beziehen und aus genehmigten allgemeinen Verordnungen hervorgehen.

Das Placet kann nur vom Könige selbst durch das betreffende Staatsministerium ertheilt werden; diesem sind daher die zu publicirenden Gesetze und Verordnungen einzusenden und sonstige Anordnungen ausführlich anzuzeigen.

Eine Folge dieser Bestimmungen über das Placet ist es, daß

---

[2]) Edict II. §. 57; die Vornahme kirchlicher Acte selbst zu gebieten kommt dem Könige regelmäßig nicht zu; s. jedoch Edict II. §. 55.

[3]) Verf.-Urk. Tit. IV. §. 9 Abs. 5 u. Edict II. §. 58. Durch die Verbindung mit §. 57 ist die negative Natur des königl. Placet genügend angedeutet. Keiner Einsicht und Controle unterliegt der Verkehr mit dem römischen Stuhle; s. Concordat Art. XII., e. Soweit die angeführte Stelle des Concordats mit Edict II. §. 58 in Widerspruch steht, ist nach dem oben §. 17 aufgestellten Grundsatze die Uebereinstimmung dadurch herzustellen, daß die Bestimmung des Concordats mit der Beschränkung des Edicts zur Anwendung zu bringen ist. — Für die von dem Oberhaupte der Kirche oder von den Bischöfen ausgehenden Jubiläums- und Ablaßverkündigungen, sowie für die Fastenpatente ist das Placet durch die A. E. v. 8 April 1852 Nr. 3 (H. B. I. S. 212) im Voraus ertheilt.

[4]) Verschieden vom Placet ist die Mitwirkung, welche sich die Staatsregierung bei gemischten Sachen (§. 91, 3) vorbehalten hat; s. Edict II. §§. 77, 78 u. 79.

c) die geistlichen Gerichte sowie ihre Verfassung vor ihrer Einführung vom Könige bestätigt werden müssen;[5])

d) kirchliche Pfründen können nur solchen Personen verliehen werden, die dem Monarchen genehm sind;[6])

e) der Staatsgewalt kommt das Recht zu, darauf zu sehen, daß die Staatsangehörigen nicht gesetzwidrig behandelt und gegen die gesetzliche Ordnung beschwert werden. In Fällen, wo die geistliche Gewalt die Gränzen ihrer Zuständigkeit überschreitet und die Staatsgenossen gegen die festgesetzte Ordnung beschwert, kann die Staatsregierung von Amtswegen [7]) oder auf Anrufen des Beschwerten [8]) dem Mißbrauche der Kirchengewalt steuern (s. §. 93);

f) wenn der König wahrnimmt, daß bei einer Kirchengesellschaft Spaltungen, Unordnungen oder Mißbräuche eingerissen sind, so ist er befugt, zur Wiederherstellung der Einigkeit und kirchlichen Ordnung Kirchenversammlungen zu veranlassen, ohne jedoch in Gegenstände der Religionslehre sich selbst einzumischen;[9])

g) inwieweit die Kirchengesellschaften das Recht haben Vermögen zu erwerben und zu besitzen, und welche Befugnisse

---

[5]) Edict II. §. 60; daraus folgt, daß auch jede Aenderung in dem Bestand und in der Verfassung derselben der königl. Bestätigung bedürfe.

[6]) Concordat Art. XI. a. E. u. die k. E. v. 1851 Nr. 9. — Aus anderen Gründen fließt das Recht der Staatsregierung, die Vorbildung der Geistlichen zu überwachen, Pfarrconcurse abzuhalten u. s. w.; diese Rechte übt die Regierung, weil sie den Geistlichen auch staatliche Functionen überträgt, und weil anderseits der König bezüglich einer großen Zahl von Beneficien das Präsentationsrecht hat; die jetzt geltenden Vorschriften über die Concursprüfung der kath. Pfarr- und Predigtamts-Candidaten enthält die Verordn. v. 28 Sept. 1854 (H. B. I. S. 520 ff.). — Aus dem jus cavendi des Staates fließt es dagegen wieder, daß der Staat von den Geistlichen den Eid der Treue und des Gehorsams fordert; vergl. Concordat Art. XV.

[7]) So sollen die Landesstellen insbesondere aufmerksam seyn, daß die Unterthanen von den geistlichen Stellen nicht mit gesetzwidrigen Gebühren beschwert oder in ihren Angelegenheiten auf eine für sie lästige Art aufgehalten werden (Edict II. §. 60); vergl. noch Reg.-Entschl. v. 12 Dec. 1841 (H. B. I. S. 502).

[8]) Edict II. §§. 52—54.

[9]) Edict II. §. 56.

ihnen daran zukommen, davon war schon oben (§. 90) die Rede. Die Staatsregierung übt über die nach bayerischen Gesetzen zu führende Verwaltung des Kirchenvermögens die oberste Aufsicht. 10)

2) Unter dem besonderen Schutze des Monarchen stehen nur die öffentlichen Kirchengesellschaften; 11) er äußert seine Wirkung:

a) in der Anerkennung ihrer Verfassung und in der Aufrechthaltung der Auctorität ihrer Beamten, sowie in der Verleihung gewisser Vermögens- und Ehrenrechte an dieselben; 12)

b) in der Gewährung des Schutzes der Staatsbehörden für ihre Religionsübung; 13)

c) in der Ausübung eines besonderen Schutzes über das Eigenthum der Kirchengesellschaften; es darf daher weder confiscirt noch zu fremden Zwecken verwendet werden. 14) Daß die Kirchengesellschaften den Schutz der Gerichte gegen Störungen und Verletzungen ihrer Vermögensrechte anzurufen berechtigt seyen, folgt schon aus ihrer juristischen Persönlichkeit.

---

10) Edict II. §§. 44 u. 75; vergl. oben §. 111. In Ansehung des Erwerbs, der unter die Amortisationsgesetze fällt, kommt dem Könige das Recht der Bestätigung zu.

11) Die Privat-Religionsgesellschaften genießen nur den allgemeinen Staatsschutz, wie ihn jede erlaubte Gesellschaft in Anspruch nehmen kann. Bezüglich der katholischen Kirche ist der Schutz ausdrücklich versprochen im Concordat Art. XIV.

12) Edict II. §§. 30 u. 67; vergl. oben §. 83.

13) Edict II. §§. 29, 80 u. 81.

14) Edict II. §§. 31, 46 u. 47. — Ueber den ganzen §. vergl. C. F. v. Oettingen-Wallerstein, Beiträge zum bayer. Kirchenstaatsrechte, München 1846; (Höfler), Concordat und Constitutionseid der Katholiken in Bayern, Augsburg 1847; v. Scheurl, Beiträge zur Beleuchtung der Schrift: „Concordat ꝛc." 2 Beiträge. Erlangen 1847; dann Henner, die katholische Kirchenfrage in Bayern. Würzb. 1854.

IV. Von der Finanzgewalt.

§. 159.

1) Von dem Begriffe und dem Inhalte derselben im Allgemeinen.

1) Die Verwirklichung der Zwecke des Staates durch den Inhaber der Staatsgewalt ist durch den Besitz einer Reihe von materiellen Gütern bedingt, welche direct oder indirect als Mittel zur Durchführung jener Zwecke nothwendig sind. Da diese Verwirklichung nicht bloß ein Recht, sondern zugleich eine Pflicht des Staatsoberhauptes ist, so muß ihm auch die Machtbefugniß zustehen, diejenige Masse von materiellen Gütern beizuschaffen, beziehungsweise bereit zu halten, und wo nöthig zu verwenden, welche zur Erreichung des genannten Zweckes erforderlich sind, sowie dafür zu sorgen, daß die Verwendung nach einer bestimmten Regel und Form vor sich gehe. Den Inbegriff dieser Rechte des Staatsoberhauptes pflegt man die Finanzgewalt desselben zu nennen.

2) Dieselbe begreift hiernach vorzugsweise folgende einzelne Befugnisse:

a) das Recht, jene öffentlichen Zwecke, welche eine Verwendung von Gütern erheischen, zu ermitteln und den Betrag, der auf die einzelnen Zwecke und folgeweise auf die Gesammtheit derselben zu verwenden ist, richtig zu stellen; oder mit andern Worten, das Recht den Voranschlag der Staatsausgaben (Ausgaben-Etat) zu entwerfen.[1] Dieser Voranschlag wird in der Regel jedesmal auf eine Frist von je sechs Jahren, die man eine Finanz-Periode nennt, gefertigt, und im Zusammenwirken mit den Kammern (s. unten §. 196) festgestellt;[2]

---

[1] Die Festsetzung der einzelnen Zwecke geht von den übrigen Zweigen der Staatsgewalt aus, die Finanzgewalt nimmt bloß von dem, was diese verlangen, Kenntniß; nur insoweit die Finanzgewalt selbst zu ihrer Durchführung des Aufwandes von Gütern benöthigt, setzt sie selbständig ihren Bedarf fest; vergl. mein Lehrb. des Verwaltungs-Rechts §§. 200 u. 201.

[2] Die innere Abtheilung des Ausgaben-Etats richtet sich nach der Verschie-

b) das Recht, die zur Bestreitung dieser Ausgaben nothwendigen Deckungsmittel — die Staats-Einnahmen — soweit sie schon vorhanden sind, zu benützen und zu verwenden, beziehungsweise wenn es erforderlich ist, neue aufzufinden, in Vorschlag zu bringen und in Uebereinstimmung mit den Kammern festzustellen. In Folge dieses Rechtes läßt der König den Kammern zugleich mit dem Etat der Staats-Ausgaben auch den Etat der Staats-Einnahmen für dieselbe Frist vorlegen, um so dem ganzen Staatshaushalt eine bestimmte Grundlage zu geben.

Man nennt die Urkunde, welche die Staatsausgaben und die disponiblen Staatseinnahmen in vollständiger und genauer Uebersicht für je eine Finanz-Periode zusammenstellt und die Norm für den Staatshaushalt in dieser Periode bildet, das Budget.

c) Das Recht, Anstalten und Einrichtungen zu treffen, welche die Gewähr dafür bieten, daß der festgestellte Wirthschaftsplan auch eingehalten und durchgeführt werde. Zu diesem Zwecke bestimmt der König das Nöthige in Betreff der Cassa- und Rechnungsführung, sowie der Controle.[3])

3) Subject der Finanzgewalt in ihrem vollen Umfange ist der König. Bei der Festsetzung des Budgets ist er an den Beirath und die Zustimmung der Kammern gebunden, und denselben ist bei jeder Versammlung eine genaue Nachweisung der Verwendung der Staats-Einnahmen vorzulegen. Das Genauere über diese Schranke bei der Ausübung der Finanzgewalt wird im folgenden Buche (§. 197 ff.) erörtert werden.

---

schiedenheit der Zwecke, für welche die Ausgabe gemacht werden soll; die Summe welche für einen bestimmten gleichartigen Zweck veranschlagt wird, bildet eine Rubrik oder Position des Etats. Das Budget für 1849/51 zerfiel in 15 (Ges.-Bl. f. 1849 S. 477 u. 491), das für 1855/61 in 18 solche Positionen (Gesetz-Bl. v. 1856 S. 433).

[3]) Die Grundlage der in dieser Beziehung geltenden Bestimmungen ist die Instruction, das Cassa- und Rechnungswesen des Staats betr., v. 2 März 1814 (Geret, Repertorium B. IV. S. 245 ff.) und die V. v. 11 Jänner 1826 (R. Bl. S. 169); vergl. mein Lehrb. des Verw.-R. S. 484 ff.

§. 160.

2) Von den Rechten des Königs in Ansehung der Staats-Einnahmen insbesondere.

a) Von den Quellen der Staats-Einnahmen überhaupt.

Die Mittel zur Deckung der Staatsbedürfnisse fließen ordentlicher Weise zunächst:

1) Aus dem Staatsvermögen, d. h. aus jenen Gütern, an welchen dem Staate als solchem das Eigenthum (im weiteren Sinne des Wortes) zukommt, wobei es dann gleichgültig ist, ob deren Nutzung unmittelbar einem öffentlichen Bedürfnisse dient oder ob sie bloß einen zur Deckung von Staatsbedürfnissen verwendbaren Ertrag liefern.[1]) Zu unterscheiden von dem eigentlichen Staatsvermögen sind diesem Begriffe gemäß:

a) die gemeinsamen Sachen (res communes), an welchen Niemandem, weder dem Staate noch einem Einzelnen ein Eigenthum zusteht.

b) die öffentlichen Sachen (res publicae), welche dem Privatrecht und dem Privatverkehr völlig entzogen und zur allgemeinen Benützung der Staatsgenossen bestimmt sind;[2])

c) die Stiftungs- und Gemeindegüter, welche im Eigenthum der betreffenden Stiftungen und Gemeinden, nicht des Staates, sich befinden.[3]) Die Güter von allgemeinen

---

[1]) Vergl. über die allgemeinen Begriffe Bluntschli, allgem. Staatsrecht (II. A.) B. II. S. 371 ff.

[2]) Dahin gehören namentlich die öffentlichen Straßen, die schiffbaren Flüsse u. s. w. Man hat das Verhältniß des Staates zu denselben als „Staatseigenthum" (dominium juris publici) bezeichnet; vergl. meinen Commentar der bayerischen Wassergesetze S. 21.

[3]) Man nennt wohl auch diese Güter im Hinblick auf ihren Zweck öffentliche, und räumt in Folge dieses ihres Zweckes dem Staate ein Recht der Aufsicht auf ihre Verwaltung (eine Curatel) ein (vergl. §. 110); die Verwaltung selbst und die Verwendung der Renten bleibt jedoch immer Sache ihrer Eigenthümer.

Stiftungen nehmen zwar, was ihren Zweck betrifft, einen dem Staatsgut ähnlichen Charakter an; allein sie bleiben doch immer, sowohl was das Eigenthum daran als die Verwendung ihrer Erträgnisse betrifft, wesentlich davon verschieden.[4])

d) Diejenigen Güter, welche dem Könige in seiner Eigenschaft als Privatperson eigenthümlich zukommen, und die man mit einem Gesammtnamen Schatullgut zu nennen pflegt.

2) Eine zweite Quelle von Staatseinkünften bilden die Regalien, d. h. gewisse nutzbare Rechte, welche herkömmlich oder in Folge ausdrücklicher positiver Anordnung bloß dem Staatsoberhaupte zustehen, ohne daß sie von selbst aus dem Wesen der Staatsgewalt fließen.[5])

3) Soferne die Erträgnisse dieser beiden Quellen von Staatseinnahmen nicht zureichen, um damit die sämmtlichen Staatsbedürfnisse zu decken, bildet das Vermögen der Unterthanen die subsidiäre Quelle zur Deckung des übrigen Bedarfs,[6]) indem das Staatsoberhaupt Steuern von demselben erhebt.

Was das rechtliche Fundament dieser verschiedenen Einkommensquellen betrifft, so beruht die erstere vorzugsweise auf dem Privatrecht, sey der Erwerbtitel ein privat-, oder staats- oder völkerrechtlicher; die zweite und dritte dagegen auf dem Staatsrechte.

4) Neben den genannten drei Hauptquellen des Staatseinkommens kommen noch einzelne Einnahme-Arten von untergeordneter Wichtigkeit vor, welche auf besonderen, meistens nur zufällig wirksamen (sey es übrigens privat- oder staats- oder völkerrechtlichen) Gründen beruhen. Der Einnahme-Etat im Staatsbudget bringt dieselben unter zwei Rubriken, die er „besondere Abgaben" und „übrige Einnahmen" nennt. Unter der ersteren werden alle Lei-

---

[4]) Die Zwecke, welche aus gestifteten Mitteln ihre Deckung erhalten, werden entweder gar nicht oder doch nur so weit ins Budget eingestellt, als diese Mittel nicht zureichen. Um aber beurtheilen zu können, ob und inwieweit die Einstellung geboten sey, muß die Regierung die vorhandenen Stiftungen genau kennen und ihre Kräfte zu beurtheilen vermögen.

[5]) Das Eigenthümliche der Regalien liegt sonach darin, daß die Regierung in Ansehung der Benutzung einer Erwerbsquelle ein Vorrecht hat.

[6]) Daß die Steuern nicht primär, sondern erst subsidiär in Anwendung zu kommen haben, erhellt aus Verf.-Urk. Tit. VII. §. 4.

stungen der Unterthanen an die Staatscasse begriffen, welche nicht als Steuern betrachtet werden können; unter der zweiten alle sonstigen Einnahmen der Staatscasse. [7])

In außerordentlichen Fällen kann zur Aufnahme eines Staats-Anlehens geschritten werden (s. §. 164).

§. 161.

b) Von den Rechten des Königs in Ansehung des Staatsgutes.

I. Die einzelnen Sachen und Rechte, welche zum Staatsgut oder Staatsvermögen gehören, dienen entweder

1) unmittelbar einem Bedürfnisse des Staates, wie z. B. Gebäude für die Justiz- oder Polizeibehörden, Festungen; oder

2) sie sind bestimmt, eine Rente zu liefern, welche entweder in Natur oder in Geld zur Befriedigung der Staatsbedürfnisse verwendet werden kann. Die Güter und Rechte der letzteren Art bezeichnet unsere Gesetzgebung, übereinstimmend mit dem gemeinrechtlichen Sprachgebrauche, mit dem Namen der Staatsdomänen; zu ihnen zählen

a) Körperliche Sachen, an welchen dem Staate das volle Eigenthum zusteht, und deren Erträgnisse in die Staatscasse fließen, wie insbesondere Grundstücke, [1]) Grundcomplexe, [2]) Gebäude; [3])

---

[7]) Unter der ersteren Kategorie führt das Budget auf „die Binnenzölle, besondere Hoheitsgefälle, Geldbeiträge zu den Kosten der Verwaltung und der Staatsanstalten, Abgaben von geistlichen Pfründen und Recognitionen für besondere Bewilligungen und Zugeständnisse;" unter der zweiten „die Aerarialrente aus der Bank in Nürnberg, die Contiguitäts-Entschädigung von Oesterreich, den Steuerbeischlag der Pfalz, den Erlös aus Mobiliarschaften und zufällige Einnahmen."

Die gemeinrechtlich unter dem Namen Fiscusrechte bekannten Gefälle werden in unserer Gesetzgebung nicht als besondere Art unterschieden, sondern in einer der im Texte genannten fünf Classen berücksichtigt, so insbesondere das Recht auf res nullius, auf bona vacantia unter den Regalien.

[1]) Dahin gehören vorzugsweise die Staatswaldungen, deren Rente die bedeutendste dieser Kategorie ist (c. $5\frac{1}{2}$ Mill. Roh- und $3\frac{1}{2}$ Mill. Rein-Ertrag).

[2]) Von dieser Classe besitzt der Staat vorzugsweise die Landgüter Schleißheim und Weihenstephan, die übrigens mehr wirthschaftspolizeilichen als finanziellen Zwecken dienen.

[3]) Dazu sind insbesondere jene Gebäude zu rechnen, welche den Beamten

b) Gewerbsanstalten, die der Staat concurrirend mit solchen von Privaten errichtet und zur Erzielung eines Einkommens benützt; [4])

c) die lehen-, grund-, gerichts-, zins- und zehentherrlichen Rechte, soweit solche der Staat ursprünglich, d. i. schon vor dem Ablösungsgesetze von 1848 besaß oder noch besitzt, und die Aequivalente derselben; [5])

d) Activ-Capitalien, aus welchen der Staat Zinsen zieht. [6])

II. Die sämmtlichen Bestandtheile des Staatsgutes sind Eigenthum des Staatsoberhauptes als solchen; ihm kommt es daher zu, die Verwaltung desselben anzuordnen und die Früchte nach seinem freien Ermessen für die Zwecke des Staates zu benützen. Da die Benützung zu diesen Zwecken im Begriffe dieser Güter liegt, so ist damit

1) von selbst geboten, daß die Renten der Staatsdomänen in die Staatscasse fließen, und soweit sie nicht bereits gesetzlich (primär oder subsidiär) der Deckung einzelner bestimmter Bedürfnisse

---

als Wohnungen überlassen werden; vergl. die Verordn., die Benützung und Unterhaltung der Staatsgebäude betr., vom 28 Febr. 1851 H. B. VII. S. 292 ff.

[4]) Solche sind: Brauereien, Mühlen, Ziegel- und Kalkbrennereien u. s. w.; vergl. Beil. zu den Verhandl. der Kammer der Abgeordneten v. 1843. B. I. S. 60 ff.

[5]) Dieser Bestandtheil der Staatsdomänen wird eine qualitative und quantitative Aenderung in Folge der Gesetzgebung von 1848 erleiden (s oben §§. 62 ff.); hiernach fällt z. B. die Classe der grundherrlichen Gefälle des Staates für die Zukunft aus, indem die Besitzänderungs-Abgaben aufhören und die fixen Grundgefälle sich in Bodenzinse verwandeln (s. oben §. 66, 3, b, α). Jene Grundgefälle, welche durch Abtretung von Privaten, Stiftungen und Gemeinden an die Ablösungscasse des Staates übergegangen sind (s. oben §. 67), sind von den im Texte erwähnten Gefällen in Bezug auf Verwendung und Verwaltung verschieden.

[6]) Solche kommen nur ausnahmsweise und in Fällen vor, wo ein fruchttragendes Recht des Staates veräußert wurde, an dessen Stelle bis zum Erwerbe eines Aequivalents die Kaufssumme einstweilen als Activ-Capital benützt wird.

gewidmet sind, zur Bestreitung der Staatsausgaben zu verwenden seyen; [7])

2) jede Verwendung zu anderen, etwa zu Privatzwecken des Königs, ist dadurch ebenso ausgeschlossen, als es

3) unzulässig ist, sie ihrem Zwecke für immer zu entziehen, i. e. sie zu veräußern. Sie bilden ein untheilbares, unveräußerliches Ganzes; jede Art von Veräußerung derselben, sey es wirklicher Verkauf, Schenkung unter Lebenden oder auf den Todesfall, oder Verleihung neuer Lehen, oder Beschwerung mit einer ewigen Last, oder Verpfändung, oder Hingabe durch Vergleich gegen eine Summe Geldes, ist darum verboten und jede gegen dieses Verbot vorgenommene Handlung nichtig. [8]) Nicht unter das Veräußerungsverbot fallen:

a) Die schon früher zur Belohnung vorzüglicher, dem Staate geleisteter Dienste verliehenen Lehen, Staatsdomänen und Renten; die neue Verleihung von Staatsdomänen und Renten ist nur zur Belohnung großer und bestimmter, dem Staate geleisteter Dienste, mit Zustimmung der Kammern und in der Eigenschaft von Mannlehen der Krone, zulässig. [9])

b) Die Wiederverleihung heimgefallener Lehen steht dem Könige jederzeit frei; unzulässig ist dagegen die Ertheilung von Anwartschaften auf künftig heimfallende Güter, Renten und Rechte. [10])

c) Alle Staatshandlungen des Monarchen, welche innerhalb der Gränzen des ihm zustehenden Regierungsrechts nach dem Zwecke und zur Wohlfahrt des Staats mit Auswärtigen oder Einheimischen über Stamm- und Staatsgüter vorgenommen werden; insbesondere was

α) an einzelnen Gütern und Gefällen zur Beendigung eines anhängigen Rechtsstreites gegen Erhaltung, Conservirung

---

[7]) Der nach Abzug der Verwaltungskosten verbleibende Reinertrag der Staatsdomänen dient zunächst als Sicherung für die Civilliste (vergl. oben §. 142).

[8]) Verf.-Urk. Tit. III. §§. 1, 2, 3 und 4. Darum ist auch die Bestellung eines Paragiums unzulässig (s. oben §. 82, 2, d.).

[9]) Verf.-Urk. Tit. III. §. 5 und Tit. VII. §. 18.

[10]) Verf.-Urk. Tit. III. §. 5. Abs. 2 und 4.

oder Erlangung anderer Güter, Renten oder Rechte abgetreten wird;

β) was gegen andere Realitäten und Rechte von gleichem Werthe vertauscht wird;

γ) alle einzelnen Veräußerungen und Veränderungen, welche bei den Staatsgütern dem Staatszwecke gemäß und in Folge der bereits erlassenen Vorschriften nach richtigen Grundsätzen der fortschreitenden Staatswirthschaft zur Beförderung der Landescultur oder sonst zur Wohlfahrt des Landes oder zum Besten des Staatsärars und zur Aufhebung einer nachtheiligen Selbstverwaltung für gut gefunden werden; [11])

δ) Die Ablösung der lehen-, grund-, guts-, zins- und zehentherrlichen Rechte des Staates von Seite der Pflichtigen auf Grund der Verfassungsgesetze von 1848 (s. oben §. 62 ff.).

In allen Fällen, wo ausnahmsweise eine Veräußerung statthaft ist, dürfen jedoch die Staatseinkünfte nicht geschmälert, sondern es soll als Ersatz entweder eine Dominicalrente dafür bedungen, oder der Kaufschilling zu neuen Erwerbungen oder zur zeitlichen Aushülfe des Schulden-Tilgungsfonds, oder zu anderen das Wohl des Landes bezielenden Absichten verwendet werden. [12]) Dieß gilt denn namentlich auch bezüglich der unter lit. δ erwähnten Ablösungs-Summen; die Verwendung derselben nach den Vorschriften des Tit. III. der Verfassungs-Urkunde wird in dem Finanzgesetze jeder Periode festgesetzt, und jederzeit darin die genaue Einhaltung und

---

[11]) Verf.-Urk. Tit. III. §. 6. Nr. 1—4. Insbesondere ist der Monarch befugt, mit dem unter dem Staatsgute begriffenen beweglichen Vermögen nach Zeit und Umständen zweckmäßige Veränderungen und Verbesserungen vorzunehmen, a. a. O. §. 7 Abs. 2. — Ein Beispiel für die Ausnahme unter γ enthält das Finanzgesetz vom 25 Juli 1850. §. 16, e, wodurch der Finanzminister ermächtigt wird, alle für den Staatszweck nicht erforderlichen Staatsgebäude, Oekonomien und Gewerbe, so wie vereinzelt liegende kleinere Waldparcellen zu veräußern und den Erlös, vorbehaltlich des Ersatzes zu seiner Zeit, für den laufenden Dienst zu verwenden.

[12]) Verf.-Urk. Tit. III. §. 7.

Sicherstellung der Capitalsbeträge der Annuitäten nachgewiesen, welche in keinem Falle zu einem anderen Zwecke verwendet werden dürfen. [13])

§. 162.

c) Von den Rechten in Bezug auf die Regalien.

1) Je nach dem Objecte und dem Inhalt des Vorrechts, das dem Staat in Folge der Regalität zukommt, kann man folgende Arten von Regalien [1]) unterscheiden:

a) Regalien, welche dem Staate das ausschließliche Recht einräumen, gewisse Urproducte zu gewinnen und die dazu nöthigen Erdarbeiten vorzunehmen, wohin insbesondere gehören: das Berg-, Salz- (Soole und Steinsalz), Salpeter- (Fluß-), Perlen- und Flußgold-Regale. [2])

b) Solche, welche dem Staat ein Vorrecht in Bezug auf den Betrieb und die Ausbeutung gewisser Erwerbsgeschäfte einräumen, so daß dasselbe Geschäft von Privaten entweder überhaupt nicht, oder doch nur mit besonderer Bewilligung der Staatsregierung und gegen bestimmte besondere Leistungen betrieben werden kann, worunter begriffen sind: Die Gewinnung und Bereitung des Salzes und der Handel mit demselben, der Bergbau, die Post, der Verlag des Gesetz-

---

[15]) S. das Ablös.-Ges. Art. 38; vergl. noch V., die Normen bei den Veräußerungen von Staatsrealitäten betr., v. 19 April 1852 (H. B. l. S. 19 ff. und mein Verw.-R. S. 414).

[1]) Die Gründe ihrer Entstehung liegen theils in höheren politischen und namentlich wirthschafts-polizeilichen Rücksichten, theils wohl auch bloß in der Nothwendigkeit, Einkommen zu schaffen; vergl. Schmithenner a. a. O. S. 347 ff.

[2]) Die beiden zuletzt genannten Regalien sind Ausflüsse des sog. Wasser-Regales, dem auch das Fischereirecht in öffentlichen Wässern noch beizuzählen ist. Die geltende Gesetzgebung hat zwar den Standpunkt der Regalität der Gewässer verlassen; allein die Wirkungen des älteren Systems sind geblieben; vergl. meine Erläuterung der Wassergesetze S. 22. Bis 1848 gehörte hieher auch das Jagd-Regale, welches übrigens im Budget als Nebennutzung der Staatsforsten aufgeführt wurde.

und Regierungsblattes und der Kreisamtsblätter, das Lotto und das Münzen. [3])

Den Regalien verwandt sind gewisse Staatsanstalten und Einrichtungen, welche der Staat zunächst im Interesse des öffentlichen Verkehrs errichtet und besitzt, und die eine Rente für die Staatscasse abwerfen (Eisenbahnen, Telegraphen u. a.). [4])

2) Die bestehenden Regalien stehen im Eigenthum (dieses Wort im weiteren Sinne genommen) des Regenten als solchen; er verwaltet dieselben nach seinem freien Ermessen ohne directe Mitwirkung der Kammern (s. jedoch Nr. 3), und soweit sie dem Staate ein Einkommen liefern, verwendet er dasselbe zu Deckung der Staatsbedürfnisse im Allgemeinen, es müßte denn der Ertrag des einen oder andern Regales bereits gesetzlich einem bestimmten Zwecke zugewiesen seyn. [5])

3) Die Einführung neuer Regalien kann nur in der Form eines Gesetzes, also mit Zustimmung der Kammern, erfolgen; denn sie beschränken entweder das Eigenthum oder die Freiheit der Staatsangehörigen. Von dem Inhalt des betreffenden Gesetzes hängt es ab, ob und inwieweit den Kammern eine Mitwirkung bei der Benützung des Regales, resp. der Staatsanstalt zukomme. [6])

---

[3]) Das Münz-Regale liefert übrigens dem Staate kein Einkommen. Unter die „übrigen Staats-Regalien" rechnet die Regierung die Nachsteuern, die Emigrationstaxen, das Recht auf herrenlose Sachen, auf erblose Güter. Wegen der letztern s. oben §. 160 Note 7. Da unsere Gesetzgebung die Gebühren, welche die Unterthanen bei Ausübung der Staatshoheitsrechte entrichten, im Allgemeinen unter den Steuern aufführt, so wäre es nach meinem Dafürhalten einfacher, auch diese Taxen dahin zu ziehen. Das Tabaks-Regale, eingeführt durch V. v. 20 Aug. 1811 (R. Bl. S. 1049 ff.) ward durch das Zollgesetz vom 22 Juli 1819 wieder aufgehoben (G. Bl. S. 100).

[4]) Auch der Donau-Main-Canal steht im Budget unter dieser Rubrik „der Staatsanstalten;" sie sind darin von den Regalien verschieden, daß der Staat bei ihnen kein ausschließliches Recht in Anspruch nimmt, sondern mit den Privaten concurrirt.

[5]) Dieß ist zur Zeit bezüglich der Erträgnisse der Eisenbahnen der Fall; sie sind zur Verzinsung und Tilgung der Eisenbahn-Anlehen bestimmt (vergl. Ges. Bl. v. 1846 S. 67).

[6]) So haben sich die Kammern das Recht vorbehalten, die Tarife für den Transport auf den Eisenbahnen und auf den Donau-Dampfschiffen, auf dem

§. 163.

d) Von dem Besteuerungsrechte des Königs.

Soweit die Erträgnisse der Staatsdomänen, dann der Regalien und Staatsanstalten zur Deckung des Staatsbedarfs nicht hinreichen, hat der Monarch das Recht unter Beobachtung der materiellen und formellen Schranken der Verfassung von den Staatsangehörigen Steuern zu fordern.[1] Die materielle Schranke bei der Ausübung dieses Rechtes liegt in dem Grundsatze, daß dabei Niemandem eine Befreiung oder eine Begünstigung zugewendet werde, dem nicht die Verfassung selbst diese einräumt. Die Schranken der zweiten Art sind verschieden bei den directen und indirecten Steuern.

1) Directe Steuern können vom Könige nur mit Zustimmung der Kammern erhoben werden;[2] diese Zustimmung ist nothwendig, mag es sich um Einführung neuer, oder um die Forterhebung bisher schon bestandener, oder um die Aenderung oder Aufhebung solcher handeln. Wie, wann und auf wie lange die Zustimmung ertheilt werden könne, beziehungsweise müsse, davon wird unten im V. Buche die Rede seyn.

2) Diejenigen indirecten Steuern, welche zur Zeit der Erlassung der Verfassungs-Urkunde bereits gesetzlich bestanden, erhebt der König in der Art und Größe, wie sie bestanden, ohne Mit-

---

Donau-Main-Canal von Finanz- zu Finanz-Periode im Maximo festzusetzen (Ges. Bl. v. 1846 S. 60, 64, 68 und 79, und v. 1851 S. 68).

[1] Während die Rechte am Staatsgute und an den Regalien auf besonderen geschichtlichen Thatsachen beruhen, durch welche sie erworben wurden, ist dieses Recht ein Ausfluß der Staatsgewalt, das darum dem Staatsoberhaupte als solchem, aber auch nur ihm zukommt; vergl. die Rh. B. A. Art. 26.

[2] Die zur Zeit bestehenden directen Steuern sind: die Grundsteuer, die Haus- (Thür- und Fenster-) Steuer, die Gewerbesteuer, die Capitalrenten- und Einkommensteuer (und die Wittwen- und Waisenfondsbeiträge der Staatsdiener); die Familiensteuer, die in den Kreisen diesseits des Rheins, und die Personal- und Mobiliarsteuer, die in der Pfalz bis 1848 bestand, ist seit Einführung der beiden letzten Steuerarten aufgehoben (Ges. Bl. v. 1848 S. 164 Art. 20). Ebenso ist die Dominicalsteuer durch Gesetz vom 28 März 1852 (H. B. VII. S. 201) aufgehoben.

wirkung der Kammern. Will bezüglich der einen oder andern derselben eine Aenderung vorgenommen werden, sey es in Ansehung der Größe der Steuer oder in Ansehung der Art der Erhebung, oder soll die eine oder andere völlig aufgehoben werden, so ist dazu die Einwilligung der Kammern zu erholen. [3]) Das Gleiche gilt, wenn eine neue indirecte Steuer eingeführt werden will. Von den Bestimmungen des betreffenden Gesetzes hängt es ab, ob und inwieweit der König bei der Forterhebung solcher neuen indirecten Steuern an die Mitwirkung der Kammern gebunden sey.

Die wirkliche Erhebung der gesetzlich bestehenden Steuern von den einzelnen Pflichtigen, die Cassa- und Rechnungsführung und die Verwendung derselben, so wie die Anordnung und Besetzung der zu diesen Geschäften nöthigen Behörden ist Sache der Regierung; sie ist den Kammern gegenüber nur verpflichtet, ihnen bei jeder Versammlung eine genaue Nachweisung über die Verwendung der Einnahmen vorzulegen. [4]) — Von der Bestimmung der Staatsregierung hängt es ab, welche einzelnen Staatsausgaben mit den Steuern zu bestreiten seyen, soferne nicht die Erträgnisse einzelner Steuern entweder überhaupt oder doch theilweise durch bestehende Gesetze einem bestimmten Zwecke zugewiesen sind (s. §. 164 Nr. 2).

§. 164.

3) Von den Rechten des Königs in Ansehung der Staatsschulden.

1) Der König hat das Recht in gewissen Fällen unter Einhaltung der verfassungsmäßigen Formen Staatsschulden zu contrahiren. Die Voraussetzung dieses Rechtes ist, daß es sich

---

[3]) Nach dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung gibt es folgende Arten von indirecten Steuern: die Taxen, die Stempelgefälle, den Aufschlag, die Zölle. — Die Zustimmung zu einer Aenderung muß vorher ertheilt seyn, entweder in der Art, daß die Aenderung in Form eines Gesetzes festgestellt wird, oder so, daß die Kammern der Regierung eine mehr oder minder beschränkte Ermächtigung zur Vornahme von Aenderungen ertheilen, wie dieses namentlich rücksichtlich des Zolltarifs üblich ist (vergl. Ges. Bl. v. 1846 S. 17).

[4]) Ueber das ältere Recht vergl. oben S. 18.

um die Befriedigung eines dringenden und außerordentlichen Staatsbedürfnisses handle, welches weder durch die ordentlichen noch durch außerordentliche Beiträge der Unterthanen ohne deren zu große Belastung bestritten werden kann, und das zum wahren Wohle des Landes gereicht. [1]) Mit dem Antrag zur Contrahirung einer Staatsschuld ist zugleich der Tilgungsplan den Kammern vorzulegen, und nur wenn die Einwilligung derselben erfolgt ist, kann das Anlehen gültig contrahirt und die Eintragung desselben in das Staatsschuldenverzeichniß, sowie die Ausfertigung der Staatsschuldscheine vorgenommen werden. [2]) Ausnahmsweise können die von den Kammern bestellten Staatsschulden-Tilgungs-Commissäre ihre vorläufige Zustimmung zu einem Anlehen ertheilen (s. das Genauere im folgenden fünften Buche).

2) Die bereits aus älterer Zeit her vorhandenen, entweder schon ursprünglich bayerischen oder durch die Einverleibung fremder Gebiete auf Bayern übergegangenen Staatsschulden werden von der Staatsregierung nach den geltenden allgemeinen oder besonderen Vorschriften verzinst und heimgezahlt. Um die Rechte der Gläubiger in dieser Rücksicht sicher zu stellen, sind gewisse Staatsgefälle unbedingt der Verzinsung und Tilgung der Staatsschuld zugewiesen; so ist insbesondere der Reinertrag des Malzaufschlags gesetzlich zur Verzinsung der (älteren) Staatsschuld, ebenso der Nettoertrag der Eisenbahnen zur Verzinsung und Tilgung der zum Zweck des Bahnbaues aufgenommenen Anlehen bestimmt. — An den bestehenden Staatsschulden sollen alljährlich mindestens $^2/_3$ Procent am Capital getilgt werden; [3]) die zu diesem Zwecke zu verwendenden Staatseinnahmen sind nach Art und Größe gesetzlich genau bezeichnet, und nur zu diesem Zwecke verfassungsmäßig verwendbar. [4]) Bei jeder Versammlung ist den Kammern die genaue Nachweisung

---

[1]) Verf.-Urk. Tit. VII. §. 12.

[2]) Von dem Inhalt der Vereinbarung zwischen dem Könige und den Kammern hängt es ab, ob die contrahirte Schuld der Summe der schon vorhandenen Staatsschulden einfach zugerechnet oder eigens behandelt und verwaltet werde, ob ein besonderes Unterpfand für sie haftet oder nicht u. s. w.; vergl. z. B. das Ablös. Ges. v. 4 Juni 1848 Art. 27.

[3]) Vergl. Finanzgesetz vom 25 Juli 1850 §. 6, Nr. 1 und 4 (G. Bl. S. 478 und 479).

[4]) Verf.-Urk. Tit. VI. §. 13.

des Standes der Staatsschulden-Tilgungs-Casse vorzulegen. — Wie die Kammern selbst die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen über das Staatsschuldenwesen zu überwachen berechtigt seyen, davon wird im folgenden Buche §. 200 die Rede seyn.[5]

V. Von der Militärgewalt.

§. 165.

1) Von dem Begriffe und Inhalt derselben im Allgemeinen.

1) Die Befugniß des Monarchen, zur Behauptung und Vertheidigung der Selbständigkeit und der Rechte Bayerns gegen fremde Staaten, so wie zur Aufrechthaltung der inneren Sicherheit eine bewaffnete Macht zu bilden und zu unterhalten, und die zu gleichem Zwecke etwa nöthigen Schirm- und Wehranstalten zu errichten, heißt seine Militärgewalt. Sie ist ein wesentliches Regierungsrecht und steht darum auch nur dem Monarchen zu.[1]

2) Sie begreift vorzugsweise folgende einzelne Befugnisse:

a) das Recht, die bewaffnete Macht nach Maßgabe der Verfassung und der bestehenden Gesetze überhaupt zu bilden. Die Verfassung unterscheidet aber drei Bestandtheile der bewaffneten Macht: die stehende Armee, die Reserve-Bataillons und die Landwehr. — Die Größe der ersteren hängt von der durch die inneren und äußeren Verhältnisse bedingten Bestimmung der Staatsregierung ab;[2] sie erhält die zur Erfüllung der festgesetzten Zahl nothwendigen Individuen einerseits durch freiwilligen Zugang,[3] anderseits durch die

---

[5]) Verf.-Urk. Tit. VII. §. 16 verb. mit §. 14.

[1]) Wo Privaten (Edict IV. §. 13) oder Gemeinden (Instruction für die Polizeidirectionen §. 14) das Halten von Bewaffneten zukommt, da beruht dieses immer auf besonderer Einräumung und zwar zu einem bestimmten einzelnen Zwecke.

[2]) S. Heer-Ergänzungsgesetz §. 37; in Württemberg ist die Zahl der auszuhebenden Jünglinge für jedes Jahr mit Zustimmung der Kammern festzustellen; württ. Verf.-Urk. §. 99.

[3]) Berechtigt, in die stehende Armee einzutreten, ist jeder Bayer, der diensttauglich, von gutem Leumunde, und nicht unter 18, nicht über 30 Jahre alt

Aushebung aus den conscriptionspflichtigen Jünglingen (s. oben §. 38).

b) Das Recht, das Heer zu organisiren, d. i. es in gewisse Hauptgruppen zu theilen, welche sich durch die Art der Bewaffnung von einander unterscheiden, und die weitere Eintheilung derselben (in Divisionen, Brigaden ꝛc.) zu bestimmen, so wie die Bewaffnung und Bekleidung der Soldaten festzusetzen, den einzelnen Truppentheilen ihre Quartiere anzuweisen u. s. w.

c) Den Oberbefehl über die Militärmacht sowohl in Kriegs- als in Friedenszeit zu führen.

d) Die nöthigen Anstalten zum Schutze und zur Vertheidigung des Landes wie Festungen herzustellen, die vorhandenen zu erhalten und zu benützen.[4])

e) Die Behörden zu organisiren und zu besetzen, welche die technische Leitung des Militärwesens übernehmen, die ökonomischen Angelegenheiten des Heeres verwalten und die Einheit und Ordnung in seinem Innern erhalten.[5])

3) Die Schranken bei der Ausübung dieser Gewalt sind theils bundesrechtliche, theils staatsrechtliche. Der König von Bayern ist nämlich

a) gegenüber dem deutschen Bunde verpflichtet, das ihn treffende Contingent zur Bundesarmee zu stellen, resp. stets zur Stellung bereit zu halten, so wie die Festung Landau im baulichen Stand zu erhalten.[6])

b) Die Landesverfassung verbindet den Monarchen, zur Erlassung oder Aenderung der Vorschriften über die Heer-Ergänzung den Beirath und die Zustimmung der Kammern zu erholen; und die Militär-Ausgaben, so wie die zu ihrer

---

ist; s. Heer-Ergänzungsgesetz v. 1828 §. 2 (H. B. III. S. 331); fähig einzutreten ist auch der Fremde.

[4]) Die Hauptlandesfestung ist Ingolstadt; s. Gesetz über die Kosten der Wiederherstellung der Festung Ingolstadt v. 1 Juli 1834 (Ges. Bl. S. 61 ff.).

[5]) Die oberste Stelle hiefür ist das Kriegsministerium; vergl. mein Verw.-Recht S. 66 ff. u. S. 501 ff.

[6]) Vergl. darüber unten §§. 172 u. 173.

Bestreitung nöthigen Deckungsmittel unterliegen ebenfalls der Berathung, beziehungsweise Zustimmung des Landtags. — Daß bei der Ausübung der Militärgewalt die Normen der Verfassung über persönliche Freiheit, über Sicherheit des Eigenthums und der Rechte u. s. w. nicht verletzt werden dürfen, ist keine dieser Gewalt eigenthümliche Forderung; sie versteht sich im Zweifel überall von selbst, wo nicht die Verfassung eine Ausnahme gestattet. [7])

Darum bestimmt auch ein neueres Gesetz ausdrücklich, daß alle Leistungen, welche in Friedenszeiten für die Verpflegung und Einquartierung einheimischer und verbündeter Truppen, so wie für Transportfuhren solcher Truppen durch inländische militärische oder bürgerliche Behörden den Staatsangehörigen auferlegt werden, als allgemeine Landeslasten zu behandeln und vom Staate zu vergüten seyen. [8])

§. 166.

2) Von der rechtlichen Stellung der bewaffneten Macht.

Die rechtliche Stellung, welche das vaterländische Recht der bewaffneten Macht einräumt, ist für die verschiedenen Bestandtheile derselben (§. 165, Nr. 2) verschieden bestimmt.

1) Die stehende Armee ist zur Vertheidigung des Staates und zwar zunächst nur gegen den äußeren Feind bestimmt; sie han-

---

[7]) Die Militärgewalt darf aber nicht verwechselt werden mit dem Rechte des Krieges und seinen Wirkungen. Um das Eintreten des Kriegszustandes im Innern in gewissen Ausnahmsfällen an bestimmte materielle und formelle Bedingungen zu knüpfen, legte die Staatsregierung dem Landtage von 1851 den Entwurf eines Verfassungsgesetzes, „den Belagerungszustand betr.," vor. Die Wirkung des erklärten Belagerungszustandes wäre hiernach die Suspension der Bestimmungen über Verhaftung, Haussuchung, Beschlagnahme von Papieren, über die Presse, so wie über das Versammlungs- und Vereinsrecht. (S. den Entw. in den Beil. zu den Verh. der Kammer der Abgeordneten v. 1851 B. I. S. 43.)

[8]) S. Gesetz, die Einquartierungs- und Vorspannslasten in Friedenszeiten betr. v. 25 Juli 1850 Art. 1 (H. B. VI. S. 385); daß bei Expropriationen nur die allgemeinen Grundsätze gelten, folgt aus dem Texte.

delt im Innern nur dann, wenn die Militärmacht von der competenten Civilbehörde förmlich dazu aufgefordert wird. [1])

Die einzelnen zur Armee gehörigen Personen — die Militärpersonen — stehen in Dienstsachen, dann wegen Verbrechen oder Vergehen unter der Militärgerichtsbarkeit; [2]) sie wird unter der Oberaufsicht des Königs durch eine geeignete Zahl von Militärgerichten in einer gesetzlich bestimmten Instanzen-Ordnung verwaltet. [3])

Ausgeschlossen ist demnach die Gerichtsbarkeit der Militärgerichte:

a) In Ansehung aller Personen, welche nicht zur Armee gehören; sie erstreckt sich daher noch nicht auf die Conscribirten, nicht mehr auf die aus der Armee Entlassenen, wenn sie auch zur Reserve und zur Landwehr gehören, [4]) und nicht

---

[1]) Verf.-Urk. Tit. IX. §§. 2 u. 6. Zur genauern Bestimmung dieser Verfassungsvorschrift wurde das Gesetz vom 4 Mai 1851 (G. Bl. S. 9 ff.) erlassen, „das Einschreiten der bewaffneten Macht zur Erhaltung der gesetzlichen Ordnung betr.“ Hiernach kann die bewaffnete Macht von der Civilbehörde „zur Erhaltung der innern Sicherheit und der gesetzlichen Ordnung“ aufgeboten werden. Das Aufgebot muß „schriftlich“ erfolgen. Die Stärke und Waffengattung der militärischen Hülfe bestimmt die Militärbehörde. Wegen des Verfassungseides des Heeres s. Cucumus, Lehrb. S. 541.

[2]) Verf.-Urk. Tit. IX. §. 7. Das militärische Strafverfahren ist geregelt durch Verordnung v. 14 April 1856. Wegen der gemischt-gerichtlichen Untersuchungen s. das Gesetz v. 1 Juli 1856 (G. Bl. S. 403). Da die Gendarmerie ein Bestandtheil der Armee ist, so ist auch sie in demselben Umfange wie diese von der bürgerlichen Gerichtsbarkeit eximirt.

[3]) In erster Instanz erkennen die Regiments-, resp. Bataillons-Commandanten, unter Zuziehung eines Auditors; in zweiter Instanz das betreffende Divisions-Commando; in dritter und letzter Instanz das General-Auditoriat. Die Commandanten selbständiger Bataillons und die sämmtlichen Militärpersonen vom Obersten aufwärts, sowie die in gleichem Range stehenden Militärbeamten genießen einen befreiten Gerichtsstand in erster Instanz vor dem Divisions-Commando, in zweiter und letzter vor dem General-Auditoriat; vergl. Moritz, Nov. zur Ger.-Ord. Bd. IV. S. 33 ff.

[4]) Der Conscribirte ist Militärperson von dem Momente an, wo er in die Armee eingereiht ist, und den Militärdiensteid geleistet hat bis zu dem Moment, wo er seinen Abschied erhält; der Officier und Militärbeamte von der Zeit seiner Ernennung an bis zum Verluste seines Dienststandes durch Entsetzung oder Resignation (der pensionirte Officier bleibt Militärperson).

auf die Angehörigen der Militärpersonen, ihre Familien, ihre Diener u. s. w.

b) In allen bürgerlichen Rechtssachen der Militärpersonen, mögen sie sich zur streitigen oder nichtstreitigen Gerichtsbarkeit eignen, im erstern Falle persönlich oder dinglich seyn; Sachen dieser Art gehören vor die bürgerlichen Gerichte. Die Militärbehörden haben bei Personalklagen gegen Militärpersonen im activen Dienste das Vermittlungsamt; in denselben Angelegenheiten, sowie in jenen Gegenständen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche auf ein dingliches Recht nicht Bezug haben, sind die Unterofficiere und Soldaten, die außer ihrem Sold kein Vermögen haben, von Zahlung der Gerichtstaxen frei. — Die Officiere und die im Officiersrang stehenden Militärbeamten genießen dabei einen befreiten Gerichtsstand vor den Kreis- und Stadtgerichten.

Eine Ausnahme hievon tritt während eines Krieges ein; solange dieser dauert, verwaltet der Auditor die Gerichtsbarkeit in persönlichen Angelegenheiten der Militärpersonen in I. Instanz. Die dinglichen und gemischten Rechtssachen verbleiben daher auch in diesem Falle bei den bürgerlichen Gerichten, und die Berufung von dem Urtheile des Auditor in einer persönlichen Sache geht gleichfalls an die ordentlichen Civilgerichte. [5])

In Ansehung des materiellen Civilrechts gilt für die Angehörigen des stehenden Heeres im Allgemeinen nichts Besonderes. Modificationen dieser Regel sind jedoch:

α) Keinem Soldaten oder Unterofficier soll während seines Militärstandes bei Strafe des nochmaligen Ersatzes das Geringste von seinem Vermögen, außer den davon fälligen Zinsen, ohne ausdrückliche königliche Erlaubniß verabfolgt werden; [6])

---

[5]) Gesetz, die Militärgerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen betr., vom 15 August 1828 (G. Bl. S. 42 ff.); der privilegirte Gerichtsstand, welchen dieses Gesetz (Art. 3) einräumt, ist in den neuern Gesetzen über Gerichtsverfassung nicht berührt. —

[6]) V. v. 21 August 1807 (R. Bl. S. 1394), auf die neu erworbenen Gebietstheile ausgedehnt am 21 October 1813, und dann durch Gesetz vom 15 April 1840 (G. Bl. S. 57 ff.) für das ganze Königreich als gültig erklärt.

β) die sämmtlichen Oberofficiere und die ihnen im Range gleichstehenden Militärbeamten werden allenthalben nach dem bayerischen Landrecht von 1756 beurtheilt. [7])

2) Die Reserve-Bataillons (s. oben §. 38 Nr. 2) sind zur Verstärkung des stehenden Heeres bestimmt und theilen im Falle des Aufgebotes [8]) alle Verpflichtungen, Ehren und Vorzüge mit demselben. Im Frieden bleibt sämmtliche in den Reserve-Bataillons eingereihte Mannschaft, die zu den Waffenübungen erforderliche Zeit ausgenommen, in ihrer Heimath frei von allem militärischen Zwange, bloß der bürgerlichen Gerichtsbarkeit und den bürgerlichen Gesetzen unterworfen, ohne an der Veränderung des Wohnsitzes, der Ansässigmachung und Verehelichung gehindert zu seyn. [9])

3) Die Landwehr (s. §. 38 Nr. 3) kann in Kriegszeiten zur Unterstützung der schon durch die Reserve-Bataillons verstärkten Armee auf besondern königl. Aufruf, jedoch nur innerhalb der Gränzen des Reiches in militärische Thätigkeit treten. — Zur zweckmäßigen Benützung dieser Masse wird dieselbe in zwei Abtheilungen ausgeschieden, deren zweite die zur Mobilisirung minder geeigneten Individuen begreift und in keinem Falle außer ihrem Bezirke verwendet werden soll.

In Friedenszeiten wirkt die Landwehr zur Erhaltung der inneren Sicherheit mit, soferne es erforderlich ist, und die dazu bestimmten Truppen nicht hinreichen.

Die Landwehrmänner sind nur in den auf den Dienst sich beziehenden Angelegenheiten der Disciplinargewalt ihrer Führer oder eigener aus der Mitte der Corps gebildeter Disciplinarräthe untergeordnet. In allen bürgerlichen Sachen, sowie in Ansehung solcher Handlungen, welche gesetzlich als (gemeine oder besondere) Ver-

---

[7]) V. v. 11 Juni 1816, die in Civilsachen gegen Militärpersonen anzuwendenden Gesetze betr. (R. Bl. S. 387)

[8]) Die Erlassung des Aufgebotes ist Sache der Staatsregierung; sie kann die Reserve aufbieten, so oft es die Vertheidigung des Staates nach außen oder die Sicherheit im Innern zu erfordern scheint.

[9]) Verf.-Urk. Tit. IX. §§. 3 u. 4.

brechen oder Vergehen bezeichnet sind, verbleiben dieselben den ordentlichen Obrigkeiten und den ordentlichen Strafgerichten untergeben. [10])

Drittes Capitel.

Von der Repräsentativ-Gewalt des Königs.

I. Allgemeine Grundsätze.

§. 167.

1) Von dem Begriffe und dem Inhalte der Repräsentativ-Gewalt überhaupt.

1) Dem Könige kommt als Oberhaupt des Staates die Befugniß zu, die Rechte und Interessen sowohl Bayerns im Ganzen als der bayerischen Staatsangehörigen fremden Staaten gegenüber zu vertreten (repräsentiren); man nennt dieselbe darum gewöhnlich die Repräsentativ-Gewalt. In Folge dieser Befugniß ist der König wie berechtigt so verpflichtet, nicht bloß alle die Rechtsverhältnisse zu wahren und zu vertheidigen, welche aus dem Wesen des Staates fließen, [1]) sondern auch die Beziehungen zu dritten Staaten so zu ordnen, daß alles, was der Verwirklichung des Staatszweckes hinderlich seyn könnte, beseitigt, was dieselbe fördern kann, herbeigeführt und aufrecht erhalten werde.

Die einzelnen Rechte, welche dem König als Ausflüsse der Repräsentativ-Gewalt und als Mittel zur Erfüllung der in ihr liegenden Aufgabe zukommen, sind hauptsächlich folgende:

---

[10]) Verf.-Urk. Tit. IX. §. 5 und Landwehr-Ordnung vom 7 März 1826 §§. 35 und 41 (H. B. III. S. 549 u. 550).

[1]) Man pflegt die Rechte des Staates, welche er als solcher im Verhältniß zu fremden Staaten ansprechen kann, absolute oder wohl auch allgemeine zu nennen; s. Heffter, Völkerrecht (III. Aufl.) S. 47 ff.

a) Er hat das active und passive Gesandtschaftsrecht;[2])

b) ihm kommt es zu, mit fremden Mächten Verträge überhaupt und Bündnisse insbesondere abzuschließen und dieselben zu vollziehen;

c) bei Streitigkeiten mit fremden Staaten, sey es, daß Bayern actionirende oder sich vertheidigende Partei ist, wendet er die geeignet scheinenden Mittel an, um den Streit zu schlichten und die Anerkennung des Rechtes zu erwirken. Sofern die Schlichtung im Wege der Güte nicht möglich ist, bietet er endlich die ganze Kraft des Staates auf, um ein Recht zu vertheidigen, oder wegen einer erlittenen Rechtsverletzung Genugthuung zu erlangen; er hat das Recht des Krieges und des Friedens (s. jedoch §. 170).

2) Die Repräsentativ-Gewalt ist ein wesentliches Hoheitsrecht, das nur dem Könige, weder einem Privaten, noch einer Corporation, noch einer öffentlichen Behörde zukommt, die nicht ausdrücklich zur Ausübung von Rechten der Art berufen ist. Die Ausübung der in der Repräsentativ-Gewalt enthaltenen Befugnisse ist dem Staatsministerium des Aeußern übertragen, und dieses ist sonach das Organ, durch welches jeder rechtliche Verkehr Bayerns und seiner Angehörigen mit fremden Staaten und ihren Behörden regelmäßig vermittelt wird.[3])

---

[2]) Den Inbegriff der Grundsätze über die rechtliche Stellung der Gesandten zu den Staaten, bei welchen sie beglaubigt sind, nennt man ebenfalls Gesandtschaftsrecht; vergl. darüber Heffter, Völkerrecht (III. Aufl.) S. 345 ff.; u. A. Miruß, das europ. Gesandtschaftsrecht. Zwei Abtheilungen. Leipzig, 1847. 8.

[3]) Modificationen dieser Regel treten ein bei dem Verkehre mit dem römischen Stuhle (s. Concordat Art. XII. lit. e u. M. R. vom 25 März 1841 Perm. II. Aufl. S. 55 Note 3) und bei den Standesherren (Edict IV. §. 15). Wahre Ausnahmen können in bestehenden Staatsverträgen liegen, durch welche ein directer Verkehr zwischen den Behörden verschiedener Staaten stipulirt ist, wie dieß z. B. durch Verträge mit Württemberg bestimmt ist.

§. 168.

2) Von dem Gesandtschaftsrechte insbesondere.

Das Gesandtschaftsrecht ist das Mittel, um den friedlichen Verkehr mit fremden Staaten zu erleichtern, und die Rechte und Interessen Bayerns und seiner Angehörigen fremden Mächten gegenüber wahrzunehmen; es ist darum wie das Recht der Vertretung selbst ein ausschließliches Recht des Monarchen, das daher Privaten [1]) und Corporationen versagt ist. Es umfaßt

a) das active Gesandtschaftsrecht, oder das Recht, die Personen, welche Bayern bei auswärtigen Mächten entweder dauernd und allgemein, oder nur zeitlich und in gewissen besonderen Angelegenheiten [2]) vertreten sollen, zu ernennen, deren Rang [3]) und Gehalt zu bestimmen, sie mit den nöthigen Instructionen zu versehen und je nach Gutbefinden wieder abzuberufen;

b) das passive Gesandtschaftsrecht, oder das Recht, die Gesandten fremder Mächte anzunehmen, zu empfangen und mit ihnen in Verkehr zu treten; dieselben genießen den Schutz des Völkerrechts, weßhalb die bayerische Gesetzgebung verbrecherische Handlungen gegen sie als Staatsverrath erklärt und bestraft. [4]) Darin ist von selbst das Recht enthalten, auch Consuln fremder Staaten in Bayern zuzulassen. [5])

---

[1]) Die standesherrlichen Agenten, von welchen der §. 15 im IV. Edict spricht, haben keinen öffentlichen amtlichen Charakter, sind nur Privatagenten.

[2]) Hieher gehören besonders die Consuln, deren Amt in der Vertretung der Handelsinteressen besteht; die Uebersicht der bayer. Consulate s. im Staatshandbuch für 1859 S. 155 u. 156.

[3]) Das Völkerrecht kennt vier, beziehungsweise drei Rangclassen von Gesandten; s. Heffter, Völkerrecht III. Aufl. S. 358. Bayern unterhält zur Zeit keine Gesandten I., sondern nur II. bis IV. Classe; s. die einzelnen Gesandtenposten im Staatshandbuch für 1859 S. 152 ff.

[4]) Strafgesetzbuch Th. I. Art. 306 Nr. II.

[5]) In gleicher Weise ist in a u. b das Recht begriffen, diplomatische Agenten von anderen Kategorien, z. B. völkerrechtliche Commissarien, zu senden und zu empfangen; zur Zeit bieten die Zollvereins-Commissäre ein Beispiel hiefür.

Bei der Ausübung des Gesandtschaftsrechtes ist der König nicht an die Mitwirkung der Kammern gebunden; nur über den Kostenpunkt steht denselben bei der Berathung und Feststellung des Budgets eine Stimme zu.

§. 169.

3) Von dem Rechte der Verträge und Bündnisse.

1) Die Befugniß durch Verträge mit fremden Staaten die Beziehungen Bayerns zu denselben zu regeln, für dieses Rechte zu erwerben und Pflichten zu begründen, ist ein nothwendiger Ausfluß der Repräsentativgewalt des Königs. Ihm kommt es daher zu, die Unterhandlungen zur Abschließung eines Vertrages mit einer fremden Macht anzuordnen und zu leiten, sowie den von dem Bevollmächtigten abgeschlossenen Vertrag zu ratificiren,[1]) und denselben zu verkünden.

Bei der Ausübung dieses Rechtes ist übrigens der König theils bundesrechtlich, theils staatsrechtlich beschränkt; er ist nämlich

a) verpflichtet, in keine Verbindungen einzugehen, welche gegen die Sicherheit des Bundes oder einzelner Bundesstaaten gerichtet wären (vergl. noch §. 170, 5);[2])

b) gehört der Gegenstand, über welchen der Staatsvertrag abgeschlossen wurde, zum verfassungsmäßigen Wirkungskreise der Kammern, so ist vor der Verkündigung des Vertrages die Zustimmung der Kammern zu erholen. Soll daher durch

---

[1]) Durch die Ratification wird der Vertrag vollziehbar; s. Heffter, Völkerrecht (III.) S. 162. Vergl. C. M. Frhr. v. Aretin, chronologisches Verzeichniß der bayer. Staatsverträge von 1503—1819, Passau 1838, 8. u. Dr. Cletke, die Staatsverträge des Königreichs Bayern in Bezug auf Justiz-, Polizei- u. a. Angelegenheiten; Regensburg 1859 u. 1860 (bis jetzt liegen 3 Lieferungen mit 612 S. vor).

[2]) Bundesacte Art. 11, Abs. 2 u. 3. Den Bundesgliedern wird dabei das Recht der Bündnisse aller Art ausdrücklich zuerkannt, sie sind daher insbesondere auch befugt Bündnisse unter sich einzugehen; vergl. z. B. W. Schl.-A. v. 1820 Art. 42. — Wegen einer ähnlichen Beschränkung, welche in den Zollvereins-Verträgen liegt, s. unten §. 174, 5.

einen Staatsvertrag ein bestehendes Gesetz aufgehoben oder geändert, oder ein neues allgemeines Gesetz begründet werden, welches die Freiheit der Personen oder das Eigenthum der Staatsangehörigen betrifft, so müssen die Kammern zu demselben ihre Zustimmung ertheilen.[3])

2) Für die Staatsgenossen beginnt die Wirksamkeit der Staatsverträge von dem Augenblick ihrer Verkündigung; welche Rechte, beziehungsweise Verbindlichkeiten für sie daraus entstehen, hängt zunächst von der Verkündungsformel, und falls diese eine einfache ist, von dem Inhalte des verkündeten Vertrages ab.[4])

§. 170.

4) Von dem Rechte des Krieges und des Friedens.

In Folge der dem Könige zustehenden Repräsentativgewalt ist er befugt, alle Mittel anzuwenden, welche dahin führen, Bayerns Rechte gegenüber fremden Staaten zur Anerkennung und Geltung zu bringen. Solche Mittel sind:

1) Mehr oder weniger nachdrückliche Vorstellungen, die entweder in unmittelbarem Verkehr an den Gegner gebracht oder von einer dritten Macht vermittelt und unterstützt werden.[1])

2) Retorsion, die Erwiederung einer unbilligen Behandlung Bayerns oder seiner Angehörigen von Seite eines fremden Staats

---

[3]) Ob der Vertrag mit deutschen oder außerdeutschen Staaten abgeschlossen würde, ist hiefür gleichgültig; es bedürfen daher auch die Beschlüsse des deutschen Bundes unter obiger Voraussetzung dieser Zustimmung.

[4]) Die Staatsverträge nehmen durch die Verkündigung die Eigenschaft von Staatsgesetzen an; vergl. v. Aretin, Staatsrecht der const. Monarchie, B. II. Abth. 1 S. 142 ff.

[1]) Keine fremde Macht ist an sich verpflichtet, die Intercession oder die Vermittlung zu übernehmen; ruft Bayern bei einer Irrung mit einer auswärtigen Macht die Dazwischenkunft des Bundes an, so hat das Bundesorgan, wenn es nach der Prüfung des Sachverhältnisses Bayern im Rechte findet, demselben seine wirksamste Verwendung und Vertretung angedeihen zu lassen. W. Schl. A. v. 1820 Art. 37.

durch gleiche Behandlung, um denselben dadurch zum Aufgeben seiner beschwerenden Maßregeln zu bestimmen. [2])

3) Repressalien, d. i. Handlungen der Selbsthülfe, wodurch Personen oder Sachen des betreffenden fremden Staates der einstweiligen Verfügung Bayerns unterworfen werden, um dadurch den ersteren zum Nachgeben oder zur Leistung des Schuldigen zu veranlassen, oder wenn diese Absicht nicht erreicht wird, sich an dem Innebehaltenen schadlos halten zu können. [3])

4) Falls diese Mittel unzulänglich sind, so ist die Anwendung der äußersten Selbsthülfe durch Aufbietung der Macht des Staates — der Krieg — zulässig, um den Gegner zu dem zu nöthigen, was diesseits verlangt wird. Die Ausübung dieses Rechts ist übrigens den deutschen Staaten gegenüber ganz ausgeschlossen und den übrigen Staaten gegenüber durch die Zustimmung der Mehrheit der Bundesglieder bedingt. [4]) Nach der Natur der Sache übt der König dieses Recht nur in jenen Fällen aus, wo es sich um die Rechte Bayerns handelt, nicht auch zur Verfolgung und Vertheidigung der Rechte fremder Staaten; er kann bei Kriegen dritter Staaten neutral bleiben. Diese Regel erleidet eine Ausnahme, die ebenfalls im Bundesrechte ihren Grund hat. Wenn nämlich die Bundesversammlung in gültiger Weise den Krieg erklärt hat, so ist Bayern zur unmittelbaren Theilnahme an dem gemeinschaftlichen Kriege verpflichtet. [5])

5) Ist der Zweck des Krieges erreicht, oder stellt sich die Erreichung desselben als unmöglich dar, so kommt dem Könige das

---

[2]) Edict I. §§. 17 u. 18; vergl. oben §. 24 Note 4. Ueber das Wesen der Retorsion im Allgemeinen s. Heffter, Völkerrecht (III. A.) S. 199.

[3]) Das Recht der Repressalien kann vertragsmäßig beschränkt oder ausgeschlossen werden; so ist es deutschen Staaten gegenüber mit Rücksicht auf Art. XI. Abs. 4 der Bundesacte unstatthaft.

[4]) Bundesacte Art. XI. u. W. Sch. A. v. 1820 Art. 36 ff. Nicht ausgeschlossen ist dadurch das Recht, sich zur Abwehr gegen eine drohende Gefahr zu rüsten oder sich gegen unmittelbare feindliche Angriffe einer fremden Macht zu vertheidigen.

[5]) W. Schl. A. v. 1820 Art. 41; es kann daher Bayern nur neutral bleiben, wenn der Bund neutral bleibt, und es muß Neutralität beobachten, wenn dieser sie zu beobachten beschließt.

Recht zu, Frieden zu schließen. Auch dieses Recht ist übrigens durch die Bundesverfassung wesentlich beschränkt; der König kann es nämlich nicht einseitig, sondern bloß in Uebereinstimmung mit der Mehrheit der Bundesglieder ausüben.[6])

II. Von dem Verhältnisse Bayerns zum deutschen Bunde.

§. 171.

1) Von der rechtlichen Natur dieses Verhältnisses überhaupt.[1])

Durch den Beitritt zur deutschen Bundesacte vom 8 Juni 1815 ist der König von Bayern Mitglied des deutschen Bundes, Bayern ein Bestandtheil desselben geworden. Dieser Bund ist aber ein immerwährender völkerrechtlicher Verein der souveränen Fürsten und freien Städte Deutschlands, dessen vertragsmäßig festgesetzter Zweck in der Erhaltung der äußeren und inneren Sicherheit Deutschlands und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen deutschen Staaten besteht.[2]) — Der König genießt als Mitglied dieses Vereins alle die Rechte und Vortheile, welche für ihn aus der Verfolgung des Bundeszweckes durch die Gesammtheit der Bundesglieder fließen; er hat aber anderseits auch zur Erreichung dieses Zweckes mitzuwirken und daher alle Verbindlichkeiten und Lasten zu übernehmen, welche Folgen der Bundesgenossenschaft sind. Die Quelle sowohl für die Existenz dieser Rechte und Pflichten als für

[6]) B. A. Art. XI. u. W. Schl. A. v. 1820 Art. 48. Dadurch ist von selbst ausgeschlossen, daß Bayern einseitig Friedensunterhandlungen mit dem Feinde anknüpfe, oder einseitig Waffenstillstand oder Frieden schließe, oder den Krieg für sich fortsetze, nachdem der Friede in bundesrechtlich gültiger Form bestätigt ist; vergl. W. Schl. A. Art. 49.

[1]) Vergl. über Bundesrecht im Allgemeinen H. A. Zachariä a. a. O. B. II. S. 607 ff. Hier handelt es sich bloß um eine gedrängte Darstellung der Folgen, welche das Bundesverhältniß für Bayern äußert.

[2]) B. A. Art. I. u. II., u. W. Schl. A. Art. 5. Die Bundesacte und die Wiener Schlußacte v. 15 Mai 1820, die beiden Grundgesetze des Bundes, sind auch abgedruckt in der H. B. I. S. 541 ff.

ihren Umfang ist der Bundesvertrag;[3]) es können daher die einen wie die andern nur behauptet werden, wenn und insoweit sie in demselben begründet sind. In Ansehung der Rechte sowohl als der Pflichten gilt ferner im Zweifel der Grundsatz der Gleichheit, so daß Bayern dem Bunde oder den übrigen Bundesgliedern gegenüber kein Privilegium anzusprechen, aber auch keine besondere Verpflichtung anzuerkennen hat, die es nicht freiwillig übernommen.[4])

§. 172.

2) Von den aus dem Bundesverhältnisse entstehenden Rechten.

1) Der König nimmt durch die von ihm ernannten und instruirten Bevollmächtigten Theil an der Bundesregierung; er ist durch einen Gesandten in der Bundesversammlung, als dem Organ für das Wollen und Handeln des Bundes, vertreten, der im engeren Rathe eine (Viril-) Stimme, im Plenum vier Stimmen führt,[1]) und ernennt zudem einen Bevollmächtigten zur Militärcommission des Bundes.[2])

2) Der König hat als Bundesglied das Recht, den Schutz des Bundes überall da in Anspruch zu nehmen, wo die Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit Bayerns gefährdet oder wirklich angegriffen ist, mag die Gefahr, resp. der Angriff von fremden Mächten oder von einem oder mehreren Bundesgenossen, oder von den Unterthanen herrühren. Er kann daher

---

[3]) W. Schl. A. Art. 3: „Indem die B.-Acte die Zwecke des Bundes ausspricht, bedingt und begränzt sie zugleich dessen Befugnisse und Verpflichtungen."

[4]) B. A. Art. III. u. W. Schl.-A. Art. 2.

[1]) B. A. Art. IV. u. VI.; dort ist Bayern dem Range nach der dritte, hier (in Pleno) der vierte Staat.

[2]) S. B. B. v. 15 März 1819 Nr. I. (v. Meyer, Staats-Acten, III. A., B. II. S. 78). Ebenso ernennt der König zwei Männer, aus denen in Fällen des Bedürfnisses das Bundesschiedsgericht gebildet wird; s. B. B. v. 30 October 1834 Art. II. (v. Meyer a. a. O. S. 316).

a) bei Irrungen mit auswärtigen Mächten die Dazwischenkunft des Bundes anrufen, und bei Angriffen von Seite derselben die bundesmäßige Hülfe zur Vertheidigung in Anspruch nehmen; [3])

b) bei Streitigkeiten mit Bundesgenossen richterliche Entscheidung durch eine Austrägal-Instanz und nöthigenfalls zwangsweise Vollstreckung des Urtheils durch den Bund fordern; [4])

c) zur Wiederherstellung der inneren Ruhe und Ordnung den Beistand des Bundes anrufen, wenn durch Widersetzlichkeit der Unterthanen gegen die Obrigkeit die innere Ruhe unmittelbar gefährdet und eine Verbreitung aufrührerischer Bewegungen zu fürchten, oder ein wirklicher Aufruhr zum Ausbruch gekommen ist, und die verfassungsmäßigen und gesetzlichen Mittel ohne Erfolg erschöpft sind. [5])

3) Außer diesen allgemeinen, aus der Bundesgenossenschaft fließenden Befugnissen gegenüber dem Bunde [6]) räumt der Bundesbeschluß vom 14 December 1830 dem Könige das besondere Recht ein, die Bundesfestung Landau im Frieden allein zu besetzen und über dieselbe im Namen und aus Auftrag des Bundes die unmittelbare Aufsicht zu führen. [7])

---

[3]) W. Schl. A. Art. 37—39.

[4]) B. A. Art. XI. u. W. Schl. A. Art. 18—24; vergl. die Austrägal-Ordnung v. 16 Juni 1817 u. v. 3 Aug. 1820 (v. Meyer, a. a. O. S. 47 u. 111) und die Executions-Ordnung v. 3 Aug. 1820 (a. a. O. S. 113 ff.).

[5]) W. Schl.-A. v. 1820 Art. 26; was bei Irrungen mit den Kammern verordnet sey, darüber vergl. unten B. VI. §. 220.

[6]) Rechte gegenüber den Bundesgenossen erwachsen z. B. aus der Cartell-Convention v. 10 Febr. 1831 (v. Meyer a. a. O. S. 228).

[7]) S. den B. B. bei v. Meyer a. a. O. S. 226; die Kriegsbesatzung wird aus 2/3 bayerischen und 1/3 badischen Truppen gebildet. — Für die Staatsangehörigen Bayerns entstehen aus dem Bundesverhältnisse jene Rechte, welche für sie durch den Bundesvertrag begründet oder gesichert sind; vergl. B. A. Art. 12—18.

§. 173.

3) Von den Bundespflichten des Königs.

Der König hat den Bundesvertrag unverbrüchlich zu halten und demnach alle durch denselben übernommenen und durch spätere, verfassungsmäßig erlassene Bundesbeschlüsse begründeten Pflichten zu erfüllen. Die wichtigsten dieser Pflichten sind:

1) Er ist verbunden, die Grundgesetze des Bundes, sowie die späteren formell und materiell gültigen Bundesbeschlüsse in Bayern zu verkünden und zu vollziehen.[1])

2) Er ist insbesondere verpflichtet, allen jenen Obliegenheiten nachzukommen, welche die Bundesverträge dem einzelnen Bundesgliede zum Zweck der Aufrechthaltung der inneren Sicherheit und Ordnung Deutschlands auferlegen; er darf daher

a) keinen Bundesgenossen unter irgend einem Vorwand bekriegen oder sonst Selbsthülfe gegen ihn üben, sondern hat bei Irrungen mit Bundesgliedern durch den Bund richterliche Entscheidung anzurufen und sich dem Ausspruche des gewählten Richters zu unterwerfen;[2])

b) bei Streitigkeiten anderer Bundesgenossen hat Bayern, falls es als Austrägal-Instanz gewählt wird, das Richteramt zu übernehmen, und die ihm etwa vom Bunde übertragenen Executionen zu bewerkstelligen.[3])

3) Zum Zwecke der Aufrechthaltung der äußeren Sicherheit Deutschlands hat der König

---

[1]) Vergl. oben §. 169. Wenn in den verkündeten Bundesgesetzen den Unterthanen Bayerns Rechte zugesichert sind, so haben diese Anspruch auf Sicherung in dem Genusse dieser Rechte durch den Bund; vergl. W. Schl. A. Art. 53.

[2]) B. A. Art. XI.; unter den allgemeinen Gesichtspunkt, von dem wir ausgegangen, fällt auch die Bestimmung von Art. 29 der W. Schl. A., daß Niemandem der Rechtsweg verzögert oder verweigert werde, und daß vorkommenden Falls der Recurs an die Bundesversammlung eröffnet sey.

[3]) Vergl. die Austrägal-Ordnung v. 16 Juni 1817 Nr. III. 4 (v. Meyer a. a. O. S. 48), und die Executions-Ordnung v. 3 Aug. 1820 Art. VIII. (a. a. O. S. 114).

a) das ihn matricularmäßig treffende Haupt-, Reserve- und Ersatz-Contingent zum Bundesheere ($1^2/_3$ Procent der Matrikel-Bevölkerung) stets vollzählig zu erhalten, [4]) dasselbe

b) auf erlassenes Aufgebot zu stellen und die etwaigen Abgänge aus seiner Bundesreserve zu decken; und

c) die unmittelbare Theilnahme am Bundeskriege so lange fortzusetzen, bis der Bund Frieden geschlossen.[5])

4) Da die Erfüllung der Bundeszwecke Ausgaben und Kosten veranlaßt, die bestritten werden müssen, wenn jene erreicht werden sollen, so hat Bayern die Pflicht, zur Deckung dieser Ausgaben das bundesverfassungsmäßig ausfallende Quantum beizutragen; es hat daher

a) zu den Kosten der Bundeskanzlei nach dem Verhältnisse seiner Stimmberechtigung im engeren Rathe zu contribuiren, [6]) sowie

b) die Beiträge zur Befriedigung der sämmtlichen übrigen Bundesbedürfnisse nach dem Verhältnisse seiner matricular-

---

[4]) Dasselbe beträgt inhaltlich des B. B. v. 4 Jän. 1855 („nähere Bestimmungen der Kriegsverfassung des deutschen Bundes"; v. Meyer a. a. O. S. 622 ff.) im Ganzen $1^2/_3$ Procent der Matrikelbevölkerung, wovon $1^1/_6$ auf das Hauptcontingent, $^1/_3$ auf die Reserve und $^1/_6$ auf das Ersatzcontingent fallen. Da die Bevölkerung Bayerns in der Bundesmatrikel v. 20 Aug. 1818 (v. Meyer, B. II. S. 69) mit 3,560,000 Seelen eingetragen ist, so beläuft sich das volle Contingent Bayerns in runder Summe auf 70,000 Mann, von denen circa 41,000 das Hauptcontingent bilden. Das Verhältniß der Waffengattungen ist dahin normirt, daß von der Gesammtzahl des Contingents $^1/_8$ in Reiterei zu bestehen hat und daß für jedes Tausend Mann des Haupt- und Reserve-Contingents $2^1/_2$ Stück Geschütz gerechnet werden. Das bayer. Contingent bildet ein selbständiges Armeecorps (das VII.) des Bundesheeres.

[5]) Die hieraus fließenden Folgen betr. s. oben §. 170, 4.

[6]) Man nennt diese Beiträge mit Rücksicht auf den Zweck, zu dessen Befriedigung sie dienen, Bundeskanzlei-Beiträge. Da Bayern von den 17 Stimmen des engeren Rathes eine führt, so hat es jedesmal den 17ten Theil der in Frage stehenden Ausgaben zu bestreiten; es trägt also $5^{15}/_{17}$ Procent. Welche einzelnen Ausgaben aus diesen Beiträgen bestritten werden, darüber vgl. H. A. Zachariä B. II. S. 831.

mäßigen Bevölkerung zu leisten, so daß in Simplo für je eine Million Einwohner 1000 fl. in Ansatz kommen. [7])

5) Besondere Verpflichtungen hat Bayern in Ansehung der in seinem Gebiete gelegenen Bundesfestung Landau übernommen. Dem Rechte der Stellung der Friedensbesatzung und der unmittelbaren Aufsicht über dieselbe steht die Verbindlichkeit gegenüber, die Unterhaltungskosten der Festung allein ohne Concurrenz der übrigen Bundesglieder aus eigenen Mitteln zu bestreiten. [8])

§. 174.

III. Von dem Verhältnisse Bayerns zum deutschen Zollvereine. [1])

Der Zollverein ist eine auf Zeit eingegangene vertragsmäßige Verbindung der Mehrzahl der deutschen Staaten [2]) zum Zwecke

---

[7]) Da die Matrikel-Bevölkerung Bayerns den $8^1/_2$ Theil von jener Deutschlands beträgt, so hat Bayern zu der Gesammtsumme des Bundesbedarfs circa $11^3/_4$ Procent zu liefern. — Dabei ist es gleichgültig, ob es sich um die Deckung ordentlicher oder außerordentlicher Bundeszwecke handle; daher sind auch die Kriegskosten nach dem gleichen Maßstabe umzulegen.

[8]) Bundesbeschluß v. 28 Juli 1825 Nr. 8 (v. Meyer a. a. O. B. II. S. 173); dagegen trägt anderseits Bayern zur laufenden Dotation von Luxemburg und Mainz nicht bei. Die Beiträge zur Herstellung neuer Bundesfestungen, wie Ulms und Rastatts, fallen Bayern nach dem Maßstabe der Matrikel zur Last.

[1]) Vergl. Nebenius, der deutsche Zollverein, sein System und seine Zukunft. Karlsruhe, 1835. — Die Verfassung des Zollvereins als Grundlage für die Zoll- und Handelseinigung sämmtlicher deutschen Bundesstaaten. Augsburg, 1851. Durch Vertrag vom 7 September 1851 schloß sich Hannover, dem Oldenburg am 1 März 1852 folgte, dem Zollverein an, so daß der unter dem 4 April 1853 zu Stande gekommene Staatsvertrag, der die Fortdauer des Zollvereins auf weitere 12 Jahre festsetzt, zugleich eine Erweiterung des Zollgebiets mit sich brachte. Die sämmtlichen zum Zollverein gehörigen Staaten traten zugleich dem am 19 Februar 1853 zwischen Preußen und Oesterreich abgeschlossenen Handels- und Zollvertrage bei. (R. Bl. von 1853 S. 1169 ff.).

[2]) Außer dem Zollvereine stehen, abgesehen von Oesterreich (mit Liechtenstein), zur Zeit noch folgende deutsche Staaten: die Hansestädte, Holstein mit Lauenburg und die beiden Mecklenburg.

der Förderung des Handels und des gewerblichen Verkehrs durch die Herbeiführung der möglichsten Verkehrsfreiheit. [3]) Die Mittel zur Verwirklichung dieses Zweckes sind:

1) Unter den vereinigten Staaten besteht in der Regel volle Freiheit des Handels und Verkehrs. Daher sind nicht nur alle Ein-, Durch- und Ausfuhrverbote, sondern auch die Binnengränz-Zölle aufgehoben, und es sind in den einzelnen Vereinsstaaten jene Anordnungen zu treffen, welche zur Durchführung dieses Grundsatzes nothwendig oder doch förderlich sind. Dem entsprechend sollen

a) Chaussee-, Damm-, Brücken- und Fährgelder nur in dem Betrage beibehalten oder neu eingeführt werden, welcher den gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungs-Kosten gleichkommt; [4])

b) die Schifffahrt auf den Vereinsflüssen soll möglichst erleichtert und dabei von dem Grundsatze der gleichen Behandlung aller Vereinsangehörigen ausgegangen werden; [5]) in gleicher Absicht sind

c) alle Stapel- und Umschlagsrechte gegenseitig aufgehoben;

d) ein gleiches Münz-, Maß- und Gewicht-System soll in den Vereinsstaaten eingeführt werden; [6])

---

[3]) Der Eingang zu dem Zollvertrage vom 8 Mai 1841 (R. Bl. S. 679) spricht dieß ausdrücklich als Zweck aus; vergl. die Uebersicht der einzelnen Vereinigungsverträge in H. B. V. S. 268. Note 1.

[4]) Vergl. den Vertrag vom 4 April 1853 Art. 13. Als höchster Satz soll der preußische Tarif von 1828 zu Grunde gelegt werden.

[5]) Angef. Vertr. Art. 15; zur Ausführung dieses Artikels trafen die Vereinsregierungen eine besondere Verabredung im Jahre 1841 wegen Behandlung des Gütertransportes ꝛc. auf dem innerhalb des Zollvereins gelegenen Theil des Rheins und der conventionellen Nebenflüsse desselben.

[6]) Zu c. und d. vergl. den angef. Vertrag Art. 14 und 16.

Die genaueren Bestimmungen über die Ausführung des unter d. erwähnten Uebereinkommens s. in der Münzconvention vom 30 Juli 1838 (H. [II. A.] B. IV. S. 336), und vom 24 Jan. 1857 (H. B. V. S. 294 ff.), und in dem Münz-Cartell vom 21 Oct. 1845 (H. B. V. S. 302), und in dem Münz-Cartell mit Oesterreich v. 1853 (R. Bl. S. 1315); dann bezüglich des Maßes nnd Gewichtes s. die Bekanntmachung vom 6 Juli 1832 (R. Bl. S. 479) und den Tarif, der vom 1 Jan. 1854 an gilt, im R. Bl. von 1853 S. 1533 ff.

e) die Zulassung zum Handels- und Gewerbsbetrieb soll den Angehörigen der Vereinsstaaten in jedem Einzelnstaate unter denselben Bedingungen gewährt werden, wie den eigenen Unterthanen; [7])

f) alle in den Verkehr kommenden Producte, sowohl der Landwirthschaft als der Gewerbe, sollen in allen Vereinslanden möglichst nach gleichen Grundsätzen besteuert werden; wo noch Abweichungen bestehen, da werden zur Beseitigung der aus der Ungleichheit für die Producenten entstehenden Nachtheile Ausgleichungsabgaben erhoben. [8])

2) In den Gebieten der Vereinsstaaten sollen übereinstimmende Gesetze über Ein-, Aus- und Durchgangszölle gelten, [9]) und die Zollverwaltung sowie die Organisation der dazu nöthigen Behörden soll möglichst auf gleichen Fuß gesetzt werden. [10])

Damit die Vereinsregierungen die Gewähr dafür haben, daß die Zollverwaltung in den einzelnen Staaten den Vereinsverträgen gemäß geführt werde, haben sie sich gegenseitig das Recht zugestanden, den Gränzhauptzollämtern in andern Vereinsstaaten Controleure beizuordnen, sowie bei den Zolldirectionen dieser Staaten Beamte zu bestellen, welche bestimmt sind, sich von allen auf die Gemeinschaft bezüglichen Verwaltungsgeschäften vollständige Kenntniß zu verschaffen (Vereinsbevollmächtigte).

3) Der Handel und Verkehr mit fremden Staaten soll in der Regel bezüglich aller Erzeugnisse gestattet seyn (kein Pro-

---

[7]) Angef. Vertr. Art. 18 und Instruction zum Gewerbsgesetze v. 17 Dec. 1853 §. 71 (R. Bl. S. 1911). Diese Gleichheit soll namentlich in Ansehung der Abgaben bestehen; ebenso in Ansehung der Zulassung zum Markt- und Meßverkehr.

[8]) Angef. Vertr. Art. 11; derselbe setzt für gewisse Gegenstände vorläufig Maximal-Beträge fest, bis zu welchen sie besteuert werden können.

[9]) Diese sind das Zollgesetz mit dem Zolltarif, die Zollordnung und das Zollstrafgesetz. Ist die Uebereinstimmung hergestellt, so kann sie einseitig nicht wieder aufgehoben werden (Art. 4 und 5). Der Tarif insbesondere wird jedesmal auf drei Jahre festgesetzt; s. den seit dem 1 Jan. 1860 in Wirksamkeit getretenen Tarif im R. Bl. von 1859 S. 1019 ff.

[10]) Die Centralstelle für die Liquidation, Richtigstellung und Vertheilung der gemeinsamen Einnahmen 2c. ist das Centralbureau des Zollvereins in Berlin.

hibitiv-System); jedoch soll bei der Regelung der Zölle, die auf fremde Erzeugnisse gelegt werden, der vereinsländischen Industrie ein mäßiger Schutz gegen die Industrie des Auslandes verliehen werden. [11])

4) Die Außenzölle, d. h. jene, welche an den Vereinsgränzen anfallen, werden auf gemeinschaftliche Kosten und zum gemeinsamen Vortheile aller Vereinsstaaten erhoben; [12]) die Vertheilung ihres Ertrages unter die Vereinsglieder geschieht nach Verhältniß der Bevölkerung, mit welcher jedes derselben dem Vereine angehört; [13]) jedoch so, daß Hannover und Oldenburg ein Präcipuum von drei Viertheilen des einfachen sie treffenden Betrags erhalten.

5) Die Vereinsstaaten werden sich bemühen, durch Handels-Verträge mit fremden Staaten, dem Handel und Verkehr ihrer Angehörigen jede mögliche Erleichterung und Erweiterung zu verschaffen. [14])

---

[11]) Diese Sätze sind zwar in den Verträgen nicht ausgesprochen, allein sie liegen ihnen zu Grunde; die finanzielle Rücksicht bringt es mit sich, daß insbesondere Colonialwaaren, Weine und Luxuswaaren mit hohen Eingangszöllen belegt sind.

[12]) Nicht in die Gemeinschaft kommen daher a) die auf Consumtibilien ruhenden inneren Steuern, sowie die Uebergangsabgaben; b) die Wasserzölle; c) Weg-, Brückengelder u. s. w.; d) Zollstrafen. Zum Behufe gemeinsamer Verhütung des Schleichhandels und zur Aufrechthaltung des Zollschutzes an den Außengränzen besteht ein Zollcartell unter den Vereinsstaaten (s. R. Bl. v. 1833 S. 1343) und zwischen ihnen und Oesterreich (R. Bl. v. 1853 S. 1299) und das Institut der Zollgränzwache, die auf gemeinsame Kosten unterhalten und in allen Vereinsstaaten auf übereinstimmende Weise organisirt ist; vergl. über ihren Bestand „die Verfassung des Zollvereins ꝛc." S. 60 ff.

[13]) Um diesen Maßstab richtig zu stellen, wird alle drei Jahre eine Volkszählung in allen Vereinsstaaten vorgenommen; angef. Vertr. Art. 6 und 22; vergl. die Uebersicht des Ergebnisses der Volkszählung von 1849 in der Verfassung des Zollvereins S. 50. — Welche einzelnen Ausgaben vor der Vertheilung in Abzug kommen, s. ebend. S. 46.

[14]) Vertr. v. 1833 Art. 39. Dadurch ist den einzelnen Vereinsstaaten das Recht nicht benommen für sich Handelsverträge mit fremden Staaten abzuschließen; nur dürfen dieselben nichts enthalten, was den Zollvereinsverträgen zuwider ist. Ein Beispiel eines solchen Vertrags des Zollvereins mit fremden Mächten s. im R. Bl. v. 1859 S. 899 ff. (Vertrag zwischen dem Zollverein und der Argentinischen Conföderation).

Um die Fortbildung dieses Vereines zu bestimmen und dessen Bestand zu sichern, soll, mindestens jährlich einmal in den ersten Tagen des Juni, ein Zusammentritt von Bevollmächtigten der Vereinsregierungen (Zollconferenz) zum Zwecke gemeinsamer Berathung über die Angelegenheiten des Vereins an dem in der letzten Versammlung bestimmten Orte stattfinden.[15]

Dritter Abschnitt.

Von den Staatsdienern.

§. 175.

I. Von den Staatsämtern.

Der König ist als einzelner Mensch nicht im Stande, die sämmtlichen aus seiner Stellung als Oberhaupt des Staates fließenden Rechte und Pflichten selbst auszuüben; er ordnet Organe an, besetzt sie und überträgt ihnen einen gewissen Complex von Regierungsrechten zur Ausübung (ein Staats-Amt). Welche Organe zu diesem Zwecke nothwendig seyen, wie dieselben besetzt werden sollen, das ist in der Regel der freien Selbstbestimmung des Königs überlassen.[1] Dieser Grundsatz unterliegt aber in doppelter Rücksicht einer Beschränkung oder doch einer genaueren Bestimmung. Es gibt nämlich

1) Gewisse Organe, deren Existenz von der bestehenden Verfassung gefordert oder gewährleistet ist, die daher vom Könige einseitig weder aufgehoben, noch wesentlich geändert werden können.

---

[15]) Angef. Vertr. Art. 33; der Art. 34 bezeichnet die Gegenstände, welche den Wirkungskreis dieser Versammlung bilden.

[1]) Man nennt dieses Recht des Staatsoberhauptes die Organisationsgewalt oder die Amtshoheit. Die genauere Darstellung des bestehenden Behörden-Organismus gehört ins Verwaltungsrecht; s. darüber mein Verwaltungs-Recht S. 15 ff.

2) Die Wahl der Personen zur Besetzung der Aemter ist dem freien Ermessen des Staatsoberhauptes anheimgestellt; er ist darin nur insoferne beschränkt, als er in der Regel keinen Fremden wählen kann. [2]) Dieses Verhältniß ändert sich, wenn der König Jemanden ein Amt übertragen hat; der Ernannte erwirbt dadurch entweder bloß provisorisch oder definitiv gewisse Privatrechte, [3]) deren Darstellung uns in diesem Abschnitt vorzugsweise beschäftigen wird.

Die Organe, deren Daseyn die Verfassungs-Urkunde direct oder indirect geboten oder gewährleistet hat, sind vorzüglich folgende:

a) Die Minister, indem ohne sie die Vollziehung der Regierungs-Anordnungen des Königs rechtlich unmöglich ist; [4])

b) der Staatsrath, der bald als berathendes, [5]) bald als entscheidendes Organ [6]) in Verfassungs-Angelegenheiten thätig wird;

---

[2]) Daß der Anzustellende den Qualificationsvorschriften Genüge gethan haben müsse, hat die Beil. IX. nicht ausgesprochen, wie es die Pragmatik von 1805 gethan hatte.

[3]) Die Quelle und zugleich die Garantie dieser Rechte liegt in der Beil. IX. zur Verf.-Urk., dem Edict über die Verhältnisse der Staatsdiener, vorzüglich in Beziehung auf ihren Stand und Gehalt (H. B. I. S. 316 ff. u. meine Samml. S. 179 ff.). Dasselbe stimmt im Wesentlichen mit der Pragmatik über die Dienstverhältnisse der Staatsdiener v. 1 Jänner 1805 überein, nach der man die gewährleisteten Rechte der Staatsdiener noch jetzt „pragmatische" zu nennen pflegt.

[4]) Gesetz, die Verantwortlichkeit der Minister betr., v. 4 Juni 1848 Art. IV. (H. B. I. S. 54). Wie viele Ministerien zu bestehen haben, und welches ihr Wirkungskreis sey, darüber hat unsere Verfassung nichts bestimmt; anders z. B. die kurhessische Verfassung v. 5 Jänner 1831 §. 107. — Die Theilnahme des Gesammtministeriums an der Ausübung der Regierung im Falle einer Reichsverwesung betr., s. Verf.-Urk. Tit. II. §. 19; die Anwesenheit der Minister bei gewissen Acten betr. vergl. Verf.-Urk. Tit. II. §. 16 u. Tit. X. §. 1.

[5]) Er ist mit seinem Gutachten zu hören: a) bei der Erlassung von Gesetzen (Verf.-Urk. Tit. VII. §. 30); b) vor der Ertheilung eines königl. Naturalisations-Decrets (Edict I. §. 3). Die Anwesenheit der Mitglieder des Staatsrathes fordert Verf.-Urk. Tit. II. §. 16 u. Tit. X. §. 1.

[6]) Er ist entscheidendes Organ: a) bei Recursen gegen die Erkenntnisse der Kreisregierungen, die Abtretung von Grundeigenthum für öffentliche Zwecke betr. (Verf.-Urk. Tit. IV. §. 8 u. Gesetz, die Zwangsabtretung ꝛc. betr. v. 17 Nov. 1837 Art. XVIII.); b) bei Beschwerden von Seite der Kammern wegen Ver-

c) die zur Ausübung der Gerichtsbarkeit dienenden Organe sind, was ihre Zuständigkeit, sowie die wesentlichen Grundsätze ihrer inneren Einrichtung betrifft, durch Verfassungs-Gesetze geregelt. 7)

§. 176.

II. Von den Staatsdienern und ihrer rechtlichen Stellung im Allgemeinen. 1)

1) Staatsdiener sind solche Personen, welchen vom Könige die Ausübung von Regierungsrechten dauernd übertragen ist, so daß sie diese Thätigkeit als ihren Lebensberuf ansehen und sie mit allen, welche diesen Beruf theilen, einen Stand bilden. Es sind daher keine Staatsdiener:

a) Diejenigen Personen, welche den niederen Dienst bei der Person des Königs versehen; jene Hofbeamten aber, welche den Glanz und die Würde des Regenten als solche zu wahren und zu erhöhen bestimmt sind, werden den Staatsdienern gleichgeachtet; 2)

b) die Militärpersonen sowohl mit Rücksicht auf die verschiedene Entstehung des Militärdienstverhältnisses, als auf die Natur des Militärdienstes; 3)

---

letzung der Verfassung in den zu seiner Competenz geeigneten Fällen (Verf.-Urk. Tit. X. §. 5); c) bei Streitigkeiten über den Simultangebrauch von Kirchen (Edict II. §. 92); d) bei Recursen gegen Disciplinar-Strafverfügungen der Ministerien (Edict IX. §. 15); e) über die Frage, ob höhere Beamte wegen Dienstverbrechen oder Vergehen vor Gericht zu stellen seyen (Edict IX. §. 16); f) bei Recursen wegen verweigerten Wahlstimmrechts (Gem.-Wahl-Ordn. Art. 37 Nr. 2).

7) Vergl. das Genauere oben §. 151. Durch ein besonderes Verfassungsgesetz ist der Staatsgerichtshof eingeführt; vergl. das Gesetz, die Verantwortlichkeit der Minister betr. v. 4 Jun. 1848 Art. X.

1) Vergl. Heffter, über die Rechtsverhältnisse der Staatsdiener in seinen Beiträgen zum deutschen Staats- und Fürstenrechte. Berlin, 1829 S. 106 ff. H. A. Zachariä, d. St.- u. Bundesr. B. II. S. 17 ff., u. Bluntschli, allg. Staatsr. B. II. S. 115 ff.

2) Vergl. z. B. die Dienstespragmatik v. 1 Jänner 1805 Art. XXIV. §§. 9, 20 u. 21.

3) Die Militärpersonen sind nämlich an sich bloß vollziehende Organe. Die Rechtsverhältnisse der Officiere und Militärbeamten richten sich daher nicht

c) die öffentlichen Diener, wie Advocaten, Notare, praktische Aerzte u. s. w., die nicht Regierungsrechte ausüben, sondern den Staatsgenossen (dem Publicum) Dienste leisten, zu deren Vornahme sie einer Autorisation des Staates bedürfen;

d) die Diener der öffentlichen Corporationen, wie z. B. der öffentlichen Religionsgesellschaften und der Gemeinden als solche;[4])

e) jene Personen, welche bloß ein einzelnes Geschäft im Auftrage der Staatsregierung besorgen, ohne dauernd angestellt zu seyn;[5])

f) das Subalternpersonale, d. i. die Gesammtheit jener Personen, welche bloße gewisse formale und mechanische Geschäfte besorgen, die zur Verwirklichung der amtlichen Functionen als Mittel dienen, die eben darum nirgends beschließen oder materiell anordnen, sondern nur vollziehen, was und wie ihnen vorgeschrieben ist, kann im Allgemeinen ebenfalls nicht zu den Staatsdienern gerechnet werden.

Wenn auch die eben aufgezählten Kategorien von Personen an sich nicht Staatsdiener sind, so kann ihnen doch die Gesetzgebung die Rechte der Staatsdiener, sey es in ihrer Stellung zum Staate, oder zu einer anderen physischen oder juristischen Person, einräumen, wie dieses z. B. rücksichtlich der oben genannten Corporations-

---

nach den Bestimmungen der Beil. IX. zur Verf.-Urk., sondern nach den besonderen rücksichtlich ihrer erlassenen Verordnungen und Reglements. Daher kann an einem Officier das Vergehen der Amtsehrenbeleidigung nicht begangen werden; s. oberstrichterl. Erkenntniß v. 1 Aug. 1857 in der Zeitschr. für Gesetzgeb. und Rechtspflege B. IV. S. 394 ff.

[4]) Daher hat der oberste Gerichtshof wiederholt erkannt, daß auf Ehrenbeleidigungen katholischer Pfarrer, welche auf die Ausübung ihres kirchlichen Amtes Bezug haben, die Strafgesetze wider beleidigte Amtsehre keine Anwendung finden; s. Zeitschr. für Gesetzgeb. u. Rechtspflege B. III. S. 329 u. B. V. S. 492.

[5]) Sie bekleiden kein Amt, da dieses etwas Stetiges voraussetzt. Maurenbrecher (Grundsätze §. 160) hat sie außerordentliche Staatsdiener, H. A. Zachariä (Staats- u. Bundesrecht. B. II. S. 24) Commissarien genannt.

diener regelmäßig,[6]) bei mehreren Kategorien von Subalternbeamten[7] sehr häufig der Fall ist.

2) Was die wichtigeren Classen von Staatsdienern betrifft, so unterscheidet man

a) mit Rücksicht auf ihren Rang und die besonderen daran sich knüpfenden Vorzüge hohe und niedere Staatsdiener;[8]) bei den ersteren gibt es dann wieder verschiedene Rangclassen;[9])

b) mit Rücksicht auf ihr Amt Richter- und Administrativ-Beamte;[10])

c) je nach der Sicherheit ihrer Stellung provisorisch oder definitiv Angestellte;

d) mittelbare und unmittelbare Staatsdiener, je nachdem eine Privatperson oder eine Corporation, der etwa die Ausübung gewisser Regierungsrechte überlassen ist, das Recht hat den Beamten in Vorschlag zu bringen, um vom Könige bestätigt zu werden, oder dieser ohne solche Mitwirkung das Ernennungsrecht hat.

3) Was endlich die rechtliche Natur des Staatsdienstverhältnisses anlangt, so ist dasselbe ein gemischtes; es gehört zum Theil (insbesondere seinem Ursprunge nach) dem Staatsrechte, zum Theil

---

[6]) Vergl. oben §§. 100 u. 109; das Gleiche gilt von den Professoren an den höheren Lehranstalten des Landes (V. v. 14 Aug. 1810 im R. Bl. S. 689; diese Verordnung unterscheidet ausdrücklich zwischen „wirklichen Staatsbeamten" und solchen, welchen nur deren Rechte eingeräumt sind).

[7]) Die Gränze ist eine relative, sich richtend nach der Wichtigkeit des Subalterndienstes, nach dem Grade von Vertrauen, das er voraussetzt u. s. w.; die Dienstreglements, eventuell das Anstellungsrescript entscheiden darüber.

[8]) Vergl. Edict VIII. §. 1. Die niederen Staatsbeamten sind aber nicht identisch mit Subalternen.

[9]) Vergl. V. v. 21 März 1800 (D. V. XVII. S. 557) und Strafgesetzbuch Th. I. Art. 406 u. Th. II. Art. 205.

[10]) Zu den letztgenannten müssen alle jene Beamten gerechnet werden, welche keine richterliche Function haben; zu der ersten Categorie gehören auch die (früheren Friedens-, jetzt) Landrichter in der Pfalz (Landtagsabsch. v. 1831 Nr. 78 c im Gesetzbl. S. 123). Ueber die Wirkungen dieser und der folgenden Abtheilung s. §. 177 Nr. 2 u. §. 179.

dem Privatrechte an. Dem ersteren ist alles zuzuweisen, was sich auf die Uebertragung des Amtes und auf die Fortführung desselben überhaupt, sowie die Art der Amtsführung bezieht; dem letzteren dagegen alles, was in Folge der Uebernahme des Amtes ein wohlerworbenes Recht geworden ist, und daher nicht mehr einseitig entzogen werden kann, wohin denn insbesondere die verliehenen Vermögens- und Standesrechte gehören. Die erstere Seite des Verhältnisses erzeugt für den Staatsdiener zunächst Pflichten, erst folgeweise auch Rechte, die übrigens entziehbar sind; die zweite dagegen begründet zuvörderst Rechte. [11])

§. 177.

III. Von der Begründung des Staatsdiener-Verhältnisses.

1) Das Staatsdienerverhältniß wird durch einen beiderseits freien Willensact begründet. Der König bezeichnet durch das Anstellungsrescript denjenigen, dem er das Amt übertragen will; und falls der Ernannte dasselbe annimmt, [1]) so ist damit das staatsdienerliche Verhältniß im Allgemeinen begründet, ohne daß es darauf ankäme, ob damit auch ein besonderes Ernennungsdecret verbunden ist oder nicht.

Das Anstellungsrescript ist sonach die Bedingung der Entstehung des Staatsdiener-Verhältnisses; vom Datum dieses Rescriptes an ist es im Zweifel als entstanden zu erachten. Da durch das

---

[11]) Vergl. Edict IX. §§. 19 u. 29; dann Schmitthenner, ideal. Staatsr. S. 502 ff., „vom Civilstaatsdienste" in der deutschen Vierteljahrsschrift. Heft 25 S. 25 u. Sarwey in der Zeitschrift für die ges. Staatswissenschaft. Jahrg. 1850 S. 629 ff.

[1]) Die Annahme des Amtes ist keine Pflicht; arg. Edict IX. §. 22, A; sie kann ausdrücklich oder stillschweigend erfolgen, wie z. B. durch Leistung des Diensteides u. s. w. Wenn auch das Verhältniß beiderseits mit freiem Willen eingegangen wird, so ist darum noch kein Vertrag die Grundlage, so wenig als ein solcher für das Subjectionsverhältniß im Allgemeinen maßgebend ist, obwohl auch dieses ein beiderseits frei eingegangenes, oder doch fortgesetztes ist; vergl. über die verschiedenen Vertragsformen, die man zu Grunde legte, Schmitthenner a. a. O. S. 507.

Anstellungsrescript das Amt bestimmt ist, das übertragen wird, so ist auch der Umfang und Inhalt der Pflichten nach ihm zu beurtheilen, sowie die damit verknüpften Privatrechte nach demselben zu bemessen sind.[2])

Das Anstellungsrescript äußert aber im einzelnen Falle diese Wirkungen nur dann, wenn der Dienst, zu dem Jemand berufen ist, ein wahres Staatsamt ist; in allen anderen Fällen müßte das Rescript erst die Staatsdienerrechte einräumen, falls nicht etwa allgemeine Anordnungen bestehen, wornach gewisse Diener-Kategorien den Staatsdienern gleichgestellt sind.

2) Die Wirkungen des Rescriptes werden übrigens in der Regel nicht sogleich unwiderruflich. Jede erste Anstellung ist regelmäßig drei Jahre lang provisorisch; ist diese Frist abgelaufen, ohne daß der Auftrag zurückgenommen ward, so wird sie von Rechtswegen definitiv.[3]) — Eine Ausnahme hievon tritt bei den Richteramtsfunctionen bekleidenden Staatsdienern ein; ihre Anstellung ist sofort definitiv.[4]) — Bei der Berufung eines schon angestellten und ins Definitivum eingetretenen Staatsdieners zu einer höheren und besseren Stelle kommt es auf die Form derselben an. Geschieht die Berufung in der Form der Beförderung, so ist diese sofort definitiv; wird Jemand bloß zum Verweser einer höheren Stelle ernannt, so tritt er erst nach Ablauf von drei Jahren, wenn er den Anforderungen des Dienstes entspricht, definitiv in die neue Stelle ein; innerhalb dieser Frist kann er in sein früheres Amt zurückversetzt werden.[5])

---

[2]) Das Anstellungsrescript ist ein Specialgesetz für den Einzelnen, in Bezug auf den es erlassen ist.

[3]) Edict IX. §§. 2 u. 3.

[4]) Edict IX. §. 4. Das dreijährige Provisorium der Administrativ-Beamten hat man bis jetzt als ein nothwendiges in der Art erklärt, daß der König dasselbe weder abkürzen noch erlassen kann; der §. 2 des IX. Edicts scheint dieses nicht unbedingt zu gebieten und die ratio es nicht zu fordern. — Länger als drei Jahre kann das Provisorium dauern, wenn die Anstellung vom Reichsverweser ausging; vergl. darüber oben §. 146.

[5]) Edict IX. §. 3 u. V., die Verhältnisse der unmittelbaren Staatsdiener betr., v. 20 Juli 1848 Art. VI. (H. V. I. S. 364). Ueber den Unterschied zwischen einem provisorisch Angestellten und einem Verweser vergl. Bl. für R. A. B. VII. S. 156.

3) Andere Gründe der Entstehung eines Staatsdiener-Verhältnisses als die Anstellung von Seite des Königs gibt es nicht; Niemand hat einen Rechtsanspruch auf Anstellung und Niemand kann Staatsdiener werden ohne Anstellung. Daher ist ausgeschlossen:

a) Die Erwerbung eines Amtes durch Kauf oder durch sonstige Privatverträge. Sollten dennoch von Einzelnen Verträge über Erlangung eines Amtes geschlossen werden, so sind sie für den Verleiher ohne Wirksamkeit.[6]) Ebenso
b) die Erwerbung von Aemtern durch die Geburt, da der Grundsatz der Erblichkeit derselben aufgehoben ist, sowie
c) die auf Grund ertheilter Anwartschaften; die aus der Vergangenheit herrührenden Rechte der Art wurden aufgehoben, die Entstehung neuer durch das Verfassungsverbot der Ertheilung von Anwartschaften auf Aemter und Würden unmöglich gemacht.[7])

§. 178.

IV. Von den Rechten der Staatsdiener.

1) Im Allgemeinen.

In Gemäßheit der eigenthümlichen Natur des Staatsdiener-Verhältnisses (s. oben §. 176, 3) sind die Rechte, welche sich unmittelbar auf das Amt beziehen und daher dem Staatsrechte angehören, von den in Folge der Uebernahme des Amtes erworbenen Privatrechten — den Standes- und Vermögensrechten — zu unterscheiden. Die ersteren sind, weil dem öffentlichen Rechte angehörig, der Disposition der Staatsgewalt unterworfen, jede Bestimmung des

---

[6]) Damit ist nicht ausgeschlossen, daß ein Vertrag der Art Wirkungen für die Contrahenten äußere; vergl. z. B. Arends, Sammlung B. II. S. 103.

[7]) Die V. v. 21 Febr. 1799 hob die Anwartschaften (Beiordnungen genannt) auf; s. dieselbe bei Aretin, der Genius von Bayern, H. 1 S. 43; vergl. Verf.-Urk. Tit. III. §. 5 a. E., u. vergl. noch die Pragmatik über die Unveräußerlichkeit der Staatsgüter v. 20 Oct. 1804 Nr. IX. (Handbuch der Staatsverfassung B. I. S. 219).

Staatsdieners über sie ist daher ausgeschlossen; die letzteren sind der Verfügung der Staatsregierung entrückt und der Willensbestimmung des Berechtigten anheimgestellt.

1) In Ansehung der auf das Amt bezüglichen Rechte muß als Regel gelten: Der Staatsdiener hat kein Recht auf die Beibehaltung des Amtes.[1]) Dasselbe kann ihm daher in Folge einer administrativen Erwägung oder einer organischen Verfügung zu jeder Zeit entweder für immer (administrative Dimission) oder für gewisse Zeit (temporäre Quiescirung) entzogen werden. Der also Entlassene darf sich der äußeren Zeichen seiner Standesclasse nicht mehr bedienen, der Quiescirte behält sie einstweilen bei.[2]) — Sowie es der Staatsregierung zusteht, das Amt einfach zu entziehen, so kann sie den Beamten in der Regel auch nach ihrem freien Ermessen versetzen, d. h. ihm einen Dienst anderer Art an demselben oder an einem anderen Orte, oder ein Amt gleicher Art an einem anderen Orte übertragen.[3])

Für die Privatrechte des Staatsdieners können aber alle diese Handlungen der Staatsregierung keine rechtlichen Wirkungen äußern. Er darf daher im Falle der Versetzung nicht in eine niedrigere Dienstclasse zurückgesetzt und in seinem ständigen Gehalt nicht geschmälert werden; und wenn die Versetzung mit einer Veränderung des Wohnortes verknüpft ist, so hat der Versetzte in der Regel Anspruch auf Vergütung der Umzugskosten, es müßte denn seyn, daß er selbst die Versetzung gesucht oder durch seine Schuld veranlaßt hätte, oder daß die Versetzung zugleich eine Beförderung wäre.[4])

---

[1]) Edict IX. §. 19 Abs. 1: „Die Dienstleistung ist widerruflicher Natur." Noch weniger hat der Staatsdiener an sich ein Recht auf die Verleihung eines höheren oder einträglicheren Amtes, „auf Beförderung." Eine Modification der im Texte aufgestellten Regel enthielt das Grundlagengesetz v. 4 Juni 1848 Art. 22: „Die Richter können wider ihren Willen nur kraft rechtskräftigen Richterspruchs ihrer Stellen enthoben oder versetzt werden" (H. B. I. S. 116); s. jedoch oben §. 151 Note 11.

[2]) Edict IX. §. 19 Abs. 2—4.

[3]) In beiden Fällen liegt eine Versetzung vor, bald in Ansehung des Amtes oder des Ortes, bald in Ansehung beider; s. Edict IX. §. 20. — Eine Ausnahme enthielt das Grundlagengesetz v. 1848 Art. 22; s. Note 1.

[4]) Die genauere Bestimmung über die Umzugsgebühren enthält die V. v. 16 August 1817 (D. B. XVII. S. 706 ff.). Wenn die Entfernung des

2) Solange der Staatsdiener im Amte (activ) ist, hat er alle jene Rechte anzusprechen, welche die unmittelbare Folge des übertragenen Amtes und Mittel zur Erfüllung seiner Pflichten sind, die er eben darum auszuüben und geltend zu machen verpflichtet ist. Solche sind:

a) Jeder Beamte genießt innerhalb seines Wirkungskreises öffentlichen Glauben; er kann von den Amtsuntergebenen die Befolgung seiner in gehöriger Form erlassenen Anordnungen fordern; [5])

b) bei der Ausübung seines Amtes ist derselbe unverletzlich; Injurien, welche während seiner Amtsthätigkeit gegen ihn verübt werden, sind öffentliche Delicte; [6])

c) für Handlungen, welche er in Gemäßheit seiner Instructionen oder auf besonderen Befehl seiner Vorgesetzten vorgenommen hat, haftet nicht er, sondern die Staatsregierung; der Beamte kann fordern, daß ihn diese vertrete und die etwaigen Regreß-Ansprüche auf sich nehme. — Ausgenommen hievon sind die richterlichen Beamten; [7])

d) für positive Auslagen, welche die Vollziehung des Dienstes erheischt, sowie für Vermögensnachtheile, welche die Folge der Dienstesausübung sind, kann der Beamte Ersatz verlangen; [8])

---

bisherigen Amtssitzes von dem jetzigen nicht zum mindesten 1/8 Meile beträgt, so wird keine Vergütung geleistet. Die Grundlage für die Berechnung der Umzugsgebühren bildet der Hauptgeldbezug jener Stelle, von welcher die Versetzung geschah, und sie betragen je nach der Entfernung und den persönlichen Verhältnissen des Versetzten (ob ledig oder verheirathet ꝛc.) 1/4—2 1/2 Procent.

[5]) In Folge hievon räumt unsere Gesetzgebung jeder Obrigkeit das Recht ein, zur Aufrechthaltung ihres Ansehens Widerspänstige zu ein- bis zweitägigem Gefängniß abführen zu lassen; s. Strafgesetzbuch Th. I. Art. 318.

[6]) Strafgesetzb. Th. I. Art. 405 („Beleidigung der Amtsehre").

[7]) Die Richterpersonen haben für ihre Amtshandlungen persönlich einzustehen; die Staatsregierung ist nicht berechtigt, auf dieselben einzuwirken, also auch nicht verpflichtet, für die Folgen derselben zu haften. Vergl. Zöpfl, Grundsätze des Staatsr. (1841) §. 151 (S. 250 ff.).

[8]) Wegen der Reisekosten bei Dienstreisen s. V. v. 23 Nov. 1849 (H. B I. S. 386). Die darin angeordnete Revision der Bestimmungen über die Tage-

e) jedem Beamten kömmt, solange er im Amte ist, das Recht auf gewisse äußere Auszeichnungen (Uniform) [9]) und auf den entsprechenden Rang und Titel zu.

3) In Folge der Anstellung treten für den Staatsdiener gewisse Wirkungen rücksichtlich seiner Stellung zur Gemeinde und zum Staate ein, von welchen wir bereits oben an den geeigneten Orten gesprochen haben. [10]) — Gewissen Kategorien von Staatsdienern räumt die Verfassung noch besondere politische Vorrechte ein. [11])

§. 179.

2) In Bezug auf Stand und Gehalt insbesondere.

1) Die Folge der definitiven Anstellung eines Staatsdieners ist, daß er ein unentziehbares Recht auf den Stand eines Staatsdieners und auf den damit verbundenen Gehalt erwirbt, so daß ihm beides nicht einseitig, sondern nur durch Richterspruch in Folge begangener Verbrechen oder Vergehen entzogen oder geschmälert werden kann. — Um bestimmen zu können, auf wieviel Gehalt der einzelne Staatsdiener ein klagbares Recht habe, ist zwischen Justiz- und Administrativ-Beamten zu unterscheiden. Jene behalten in der Regel den ihnen verliehenen Gesammtgehalt auf Lebenszeit; die Landgerichts-Beamten wenigstens ihren fixen Geldgehalt.

---

gelder bei Dienstreisen ist bis jetzt nicht veröffentlicht; es gelten daher in dieser Beziehung noch die älteren Vorschriften; s. selbe bei D. B. XVII. S. 329; nur bezüglich der Vergütung des Aufwandes bei Geschäftsreisen des Landgerichtspersonals ist unter dem 17 Juli 1857 (R. Bl. S. 1045 ff.) eine neue k. Verordn. erlassen worden. — Für Auslagen in Bezug auf Dienste, zu denen der Beamte an sich nicht verpflichtet ist, kann gleichfalls Ersatz in Anspruch genommen werden; s. V. v. 23 April 1806 (D. B. XVII. S. 309); Bl. f. R. A. B. XI. S. 412.

9) Vergl. die hieher gehörigen Bestimmungen bei D. B. XVII. S. 612 ff.

10) Vergl. oben §. 26, I, 3, c u. Note 4; §. 30, I, 2, c, 3, a, II, 2, b; §. 99, 2 u. Note 6; wegen ihrer Theilnahme an den allgemeinen Rechten s. §. 28 Note 4, §. 29 Note 10 u. 17; ihre Wählbarkeit zu Gemeindeämtern betr. s. §. 104 Note 5.

11) Vergl. oben §. 46, 2, b u. §. 83.

Bei den sämmtlichen Verwaltungs-Beamten fällt regelmäßig ein Theil des Gehalts mit dem Aufhören der Dienstleistung der Staatscasse heim, und nur der andere Theil verbleibt ihnen auf Lebenszeit; [1]) der letztere Bestandtheil heißt darum Standes-, der erstere Dienstesgehalt. Die Ausscheidung dieser beiden Bestandtheile findet in der Regel nach folgenden Grundsätzen statt:

a) Besteht der Gehalt bloß in einem Hauptgeldbezuge ohne irgend einen Nebenbezug, so sind im ersten Jahrzehnt des Dienstes $^7/_{10}$, im zweiten $^8/_{10}$, für die weitere Dienstzeit $^9/_{10}$ des Gesammtgehaltes als Standesgehalt erklärt, und der übrige Theil einer jeden Periode ist als Dienstesgehalt anzusehen;

b) ist neben dem Hauptgeldbezug noch ein Nebenbezug an Geld- oder Naturalgenuß oder an beiden verliehen, so besteht der Standesgehalt mit gänzlicher Wegrechnung der Nebenbezüge im ersten Jahrzehnt des Dienstes in $^8/_{10}$, für die Folgezeit in $^9/_{10}$ des Hauptgeldbezugs. [2])

Ausnahmen von dieser Regel können vom Könige durch das Anstellungsrescript oder durch spätere Entschließung verfügt werden, und zwar kann der Standesgehalt durch dasselbe bei besonders ausgezeichneten und verdienten Beamten erhöht, bei gewissen Kategorien wohl auch niedriger angesetzt werden. Das letztere soll nur bei Gehalten von mehr als 1200 fl. geschehen, und auch hier soll nicht unter den durch Verordnung festgesetzten geringsten Betrag heruntergegangen werden, so daß bei einer Besoldung von 1201 bis 1299 fl. der Standesgehalt nicht weniger betragen darf, als der nach 1200 fl. sich richtende, bei einer Besoldung von 1300 bis 1400 fl. der Standesgehalt zum mindesten in 900 fl., bei

---

1) Edict IX. §§. 5 und 29; Verf.-Urk. Tit. VIII. §. 3. Nur auf Beibehaltung des Gehaltes hat der Beamte ein Recht, nicht auf Erhöhung desselben; vergl. Arends, Samml. B. I. S. 312 ff.

2) Edict IX. §§. 7 u. 8. Bei Bemessung des Standesgehaltes in dem Falle unter **b** sind auch die Naturalbezüge, welche einen förmlichen Gehaltsbestandtheil bilden, mit den ihrer Regelung zu Grund liegenden festen Geldanschlägen dem Geldbezuge zuzurechnen. V. v. 20 Juli 1848 Art. V. (H. B. I. S. 364).

6001 fl. und mehr in 2250 fl. bestehen muß. [3]) Nach Ablauf eines jeden der drei ersten Dienstjahrzehnte soll ein Zehntel des also im Decrete bestimmten Standesgehaltes diesem zugeschlagen werden, jedoch mit der Beschränkung, daß diese Mehrung in der Regel sich nicht über $^{9}/_{10}$ des Gesammtgehalts erstrecke, und ebensowenig sich höher als auf 3000 fl. berechne. [4])

Diese Bestimmungen der Verordnung von 1848 über das Minimum des Standesgehaltes sollen rückwirkende Kraft haben; sie finden daher auch zu Gunsten jener Staatsdiener Anwendung, welche durch ältere Decrete mit geringeren Standesgehaltsbezügen angestellt sind. Die bereits erworbenen Rechte auf höhere Bezüge bleiben aber davon unberührt. [5])

2) Der Anspruch auf den Gehalt — bei Richtern auf den Gesammtgehalt, bei Verwaltungsbeamten auf den Standesgehalt — ist ein unentziehbares, lebenslängliches Recht, das so lange dauert, als der Berechtigte nicht freiwillig darauf verzichtet oder desselben durch richterliches Urtheil verlustig erklärt wird. Jede diesem Anspruch zuwiderlaufende Verfügung einer Administrativstelle begründet als Civilrechtsverletzung eine Klage vor dem competenten Richter. [6])

---

[3]) Vergl. die angef. V. v. 20 Juli 1848 Art. I. u. II. Eine Ausnahme leidet diese Regel in Ansehung der Minister; ihr Standesgehalt beträgt in jedem Falle verfassungsmäßig mindestens 3000 fl.; s. Gesetz, die Verantwortlichkeit der Minister betr., Art. I. (H. B. I. S. 54).

[4]) Angef. Verordn. Art. III. Die Verordnung unterscheidet sich sonach, was die Mehrung des Standesgehaltes betrifft, vorzugsweise in folgenden Beziehungen von der Regel in Beil. IX.: a) Sie läßt eine dreimalige Mehrung zu, während die Beilage höchstens eine zweimalige kennt; b) der Maßstab des Zuwachses des Standesgehaltes ist der im Decret ausgesprochene Betrag eben dieses Standesgehaltes, während nach der Beilage der Gesammtgehalt der Maßstab für die Berechnung des Zuwachses ist. Ist also z. B. einem Beamten, dessen Gesammtgehalt 2000 fl. beträgt, im Decret ein Standesgehalt von 1200 fl. ausgesetzt, so wächst dieser im zweiten Jahrzehent um $^{1}/_{10}$ von 1200 fl., i. e. um 120 fl., im dritten und vierten abermals je um 120 fl.; er kann also auf 1560 fl. steigen.

[5]) Angef. Verordn. Art. VII. u. VIII.

[6]) Edict IX. §. 29. Wenn daher ein Quiescirter wieder in Activität berufen wird, so muß ihm sein bereits erworbener Gehalt ungeschmälert bleiben. Ist der fixe Geldgehalt der neuen Stelle geringer, als der in der vorigen Diensteskategorie bezogene war, so ist sowohl bei der Bestimmung der Pension der Relic-

Nur muß vorher die Beschwerde bei den einschlägigen obern Administrativ-Behörden vorgetragen und entweder die Entschließung verzögert oder die Abhülfe verweigert worden seyn, ehe das Gericht die Klage annehmen darf. — Mit dem Tode des Staatsdieners erlischt der Anspruch, er geht nicht auf dessen Erben über; nur der Gehalt für den Sterbemonat und für den darauf folgenden (den Nach-) Monat wird noch voll verabreicht.[7])

Ueber den bezogenen, resp. verfallenen Gehalt kann der Staatsdiener nach Belieben disponiren; über den Anspruch auf den künftig erst fällig werdenden Gehalt steht ihm kein unbedingtes Dispositionsrecht zu. Gehalts-Ersparnisse und Rückstände bilden daher einen Executions-Gegenstand für die Gläubiger des Beamten; laufende Besoldungen und Pensionen können dagegen nur bis zu einem gewissen Maximum Vollstreckungsmittel seyn, und dasselbe darf nicht überschritten werden.[8])

§. 180.

3) Von den Rechten der Wittwen und Waisen von Staats-Dienern.

Der Staat hat die Verpflichtung übernommen, ein Pensionssystem für die hinterlassenen Wittwen und Waisen seiner Beamten zu begründen; er sichert ihnen Pensionen, welche als Ergänzung

ten, als bei Bemessung des ihm bei allenfalls wieder eintretender Quiescenz gebührenden Standesgehaltes sein vormaliger Activitätsgehalt zu Grunde zu legen; Edict IX. §. 27.

[7]) Vergl. die Pensionspragmatik v. 1 Jänner 1805 §. 6 (H. B. I. S. 403). Die Frage ob auch die Naturalbezüge in Getreide pro rata zu verabreichen seyen, ist bestritten; eine M. E. v. 9 Juli 1827 (H. B. I. S. 408) verneint dieses. Die analoge Anwendung des Art. V der V. v. 20 Juli 1848 scheint für die Bejahung zu sprechen.

[8]) Proceß-Novelle v. 1837 §. 73. Dieses Maximum besteht bei Gehalten von 500 fl. und weniger in einem Fünftel, bis zu 1000 fl. in einem Viertel, bei höheren Gehalten in einem Drittel. Damit ist aber nicht ausgeschlossen, daß der Beamte von dem was ihm übrig bleibt, die etwa schuldigen Alimente an seine Frau und Kinder zahle; vergl. Arends, Sammlung B. II. S. 149.

des Gehaltes zu betrachten sind, und die aus Staatsmitteln mit verhältnißmäßigen Beiträgen der Staatsdiener gezahlt werden.[1])

1) Der Anspruch auf Pension steht den Wittwen und Waisen wirklicher, activer Staatsdiener zu, die sich als solche nach erlangter Verehelichungsbewilligung verheirathet haben, ohne daß es auf die Privatvermögensverhältnisse derselben ankäme. Nicht pensionsberechtigt sind demnach:

a) die Wittwen und Kinder von bloßen Titularen;

b) die Wittwen und Kinder von solchen Beamten, welche sich im Stande der Quiescenz, wenn auch mit Bewilligung, verehelichten, ohne nach ihrer Verehelichung wieder zur Activität berufen worden und in diese eingetreten zu seyn;[2])

c) die hinterlassene Familie solcher Staatsdiener, welche die dienstliche Verehelichungsbewilligung nicht erlangt haben;[3])

d) solche Wittwen und Waisen, welche bereits im Genusse von Staats-Präbenden oder Staats-Stipendien sich befinden, die dem Normalbetrage der Pension mindestens gleich kommen, haben nach ausdrücklicher Bestimmung des Gesetzes keinen Anspruch auf Pension.[4])

---

[1]) Edict IX. §. 28 u. Pensionspragmatik v. 1 Jänner 1805 §. 1 (H. B. I. S. 403).

[2]) Pensionspragmatik §. 25 c. Sollte der Quiescent Kinder aus einer früheren (ersten) Ehe haben, während der er sich noch in Activität befand, so sind diese nicht ausgeschlossen; ebensowenig solche Kinder, welche aus einer während der Activität eingegangenen Ehe nach der Quiescenz geboren wurden. — Die angeführte Bestimmung der Pragmatik muß analog auf die Kinder solcher Staatsdiener angewendet werden, welche schon vor dem Eintritte in den Staatsdienst verehelicht waren.

[3]) Pensionspragmatik §. 25 b; auch eine nachträgliche Bewilligung ist wohl genügend; vergl. noch §. 181 Note 12. — Die geschiedene Ehefrau verliert ihr Pensionsrecht. Was im Falle des Streites darüber, welcher Frau die Pension gebühre, Rechtens sey, darüber vergl. Arends, Sammlung B. III. S. 120.

[4]) Pensionspragmatik §. 25 d; erreicht die Präbende oder das Stipendium den Betrag der Pension nicht, so wird das Fehlende zugelegt; hört das Stipendium vor dem Zeitpunkte auf, bis zu welchem das Pensionsrecht dauert, so tritt die betreffende Person in den Genuß der Pension für die übrige Zeit ein. Der Genuß eines Familien- und Local-Stipendiums schließt das Recht auf Pension nicht aus.

Dagegen ist es für den Pensionsanspruch gleichgültig, ob der Staatsdiener zur Zeit seines Todes schon in das Definitivum eingetreten war oder sich noch innerhalb des Provisoriums befand.[5])

2) Der Betrag der Pension der Wittwe richtet sich nach dem ständigen Gehalte ihres Gatten; ein Fünftel desselben gebührt ihr regelmäßig als Wittwenpension. Starb der Beamte im Stande der Activität, so wird bei Berechnung des Fünftels der ständige Gesammtgehalt, ohne Rücksicht darauf ob er Standes- oder Dienstesgehalt, Haupt- oder Nebenbezug war,[6]) zu Grunde gelegt; war der Verstorbene zur Zeit seines Todes Quiescent, so bildet der ihm verbliebene Ruhegehalt die Grundlage der Berechnung. Die Kinder des Staatsdieners erhalten als einfache Waisen je ein Fünftel, als Doppelwaisen je $^3/_{10}$ der Pension ihrer Mutter.[7])

Die angegebene Regel erleidet eine Ausnahme, wenn etwa für bestimmte Kategorien von Staatsdienern besondere Normen in Ansehung der Bestimmung der Größe der Pension bestehen, die der Natur der Sache nach den allgemeinen Normen vorgehen.[8])

3) Der Pensionsanspruch der Wittwe beginnt mit dem auf den Nachmonat folgenden Monat (§. 179, 2), und dauert, falls sie den Wittwenstand nicht verändert, bis zu ihrem Tode, so daß der Sterbemonat ihren Erben noch voll verabreicht wird.[9])

---

[5]) Vergl. die M. E. v. 7 April 1835 (H. B. I. S. 407 Nr. 15).

[6]) Vergl. Bl. f. R. A. B. VII. S. 143.

[7]) Pensionspragmatik §§. 2—4. Die Kinder, von welchen eine Stiefmutter am Leben ist, gelten nicht als Doppelwaisen; a. a. O. §. 15. — Wenn die Wittwen- und Waisenpension zum Unterhalt der Relicten nicht hinreicht, so hat das Fehlende die Heimathgemeinde zu ergänzen; Arends, Sammlung B. III. S. 111.

[8]) So soll z. B. die Pension der Relicten eines Landrichters und Rentbeamten nach 1500 fl. regulirt werden, also in 300 fl. bestehen; kurf. E. v. 8 Febr. 1805 (H. [II. A.] B. I. S. 375). Wegen der Wittwen und Kinder der Professoren der Universität zu Landshut s. kurf. E. v. 25 Mai 1804 (D. B. XVIII. S. 870), und darüber meine Abhandlung in den Bl. f. R. A. B. XV. S. 161.

[9]) Pensionspragmatik §§. 7 u. 8. Unabhängig von diesem Rechte der Erben ist das auf die Pensionsrückstände; sie können von ihnen vollständig gefordert und nöthigenfalls gerichtlich beigetrieben werden. Arends, Sammlung B. II. S. 122.

Die Kinder treten gleichzeitig mit der Wittwe in den Genuß ihrer Pension ein, und behalten dieselbe bis zum vollendeten 20sten Lebensjahre. Hinterläßt der Staatsdiener unversorgte Kinder, welche zur Zeit seines Todes bereits 20 Jahre alt sind, so erhalten dieselben den Pensions-Betrag eines Jahres von dem Unterhaltsbezuge ihrer Classe als augenblickliche Unterstützung. [10])

Früher als am bemerkten Zeitpunkt erlischt der Pensions-Anspruch der Kinder, falls sie vor dem zurückgelegten 20sten Lebensjahre eine Versorgung finden. [11]) — Ueber das 20ste Jahr hinaus wird den Kindern die gesetzliche Pension bewilligt, und zwar

α) aus Rücksicht auf die Stellung des Vaters den Kindern der Minister, der Staats- und Ministerialräthe, der Collegialpräsidenten und Vicepräsidenten, der Chefs der Hofstäbe, dann der Collegialdirectoren und der Chefs der Hofintendanzen, endlich jener Collegialräthe, welche in dieser Eigenschaft 25 Jahre gedient oder in derselben das zum Anspruch auf Quiescenz berechtigende Dienstes- oder Lebensalter erreicht haben; sie erhalten die normale Pension, wenn sie keine Versorgung finden, bis zu ihrem Tode; [12])

β) aus Rücksicht auf die Kinder wird die Pension länger entrichtet, wenn dieselben in Folge legal nachgewiesener physischer Gebrechen zeitlich oder für immer außer Stand sind, durch eigene Thätigkeit ihren Unterhalt zu

---

[10]) Pensionspragmatik §§. 8 u. 17. Was die Verfügung über die Pension betrifft, so verordnet der §. 22 der Pragmatik, daß der Genuß derselben im Auslande von einer besonderen königl. Bewilligung abhängig sey.

[11]) Wann eine Staatsdienerwaise als versorgt zu erachten sey, ist positiv nicht bestimmt. Die Versorgung ist wohl überall da als gegeben zu betrachten, wo Jemand einen eigenen Haushalt gegründet oder durch Verehelichung in einen solchen eingetreten ist, oder doch vom Staate in die Lage versetzt ist denselben begründen zu können. Vergl. mehrere Präjudicien in den Bl. f. R. A. B. V. S. 204 u. 209, B. VIII. S. 241.

[12]) Pensionspragmatik §. 9 u. Landtags-Abschied v. 1831 §. 78 b (Gesetzbl. v. 1831 S. 122). Vergl. Bl. f. R. A. B. X. S. 289 ff., B. XI. S. 135 ff. u. 411. Arends, Samml. B. IV. S. 109 ff.

erwerben, oder vielleicht sogar noch fremder Unterstützung bedürfen. Ist die Erwerbfähigkeit nur beschränkt, so wird die Hälfte, ist volle Unfähigkeit vorhanden, so wird das Ganze der Normalpension ihnen gelassen; ist der Zustand der Presthaftigkeit und Hülfsbedürftigkeit erwiesen, so erhöht der Staat dieses Ganze noch um die Hälfte. Der Beginn sowohl als die Dauer dieses außerordentlichen Pensionsrechtes hängt von dem Vorhandenseyn der erwähnten thatsächlichen Voraussetzungen ab; es tritt nicht früher ein als diese entstanden sind, und erlischt wieder, sobald sie zu bestehen aufhören. [13])

§. 181.

V. Von den Pflichten der Staatsdiener.

1) Im Allgemeinen.

Die besonderen Pflichten der Staatsdiener haben ihre gemeinsame Quelle in dem übertragenen, resp. übernommenen Amte; [1]) sie sind darum in ihren Aeußerungen verschieden je nach der Natur und dem Wesen des in Frage stehenden Amtes. Da dasselbe im Anstellungsrescripte bezeichnet ist, so bildet dieses die Hauptquelle für den Umfang der übernommenen Pflichten. In der Regel bestehen zudem für gewisse Kategorien von Beamten genauere Reglements, Instructionen u. s. w., welche die Obliegenheiten jeglicher

---

[13]) Pensionspragmatik §§. 10—13. Dieser Anspruch fällt nach der ratio legis hinweg, wenn die erwerbsunfähigen Kinder so viel Privatvermögen besitzen, daß ihr Unterhalt gesichert ist. — Ein besonderer Fonds besteht zur Unterstützung für die Erziehung von Töchtern unmittelbarer Staatsdiener der inneren Verwaltung; s. V. v. 26 Nov. 1839 (H. B. I. S. 449); vergl. noch die k. Entschl. v. 3 Mai 1854 (H. B. I. S. 456), das Maximiliansstift betr.

[1]) Sie beginnen daher von dem Tage, an welchem Jemandem seine Anstellung officiell mitgetheilt wurde; die Leistung des Diensteides ist dafür ohne Belang. Durch denselben werden die Pflichten anerkannt und bestärkt, nicht erst begründet.

Kategorie mehr oder minder vollständig aufzählen.[2]) Es kann hier nicht unsere Aufgabe seyn, in diese Einzelheiten einzugehen, sondern wir werden bloß die Pflichten, welche aus dem Begriffe des Staatsdienstes im Allgemeinen fließen, in ihren vorzüglichsten Arten zu entwickeln suchen. Diese sind nun entweder

1) positive Pflichten, Amtspflichten im eigentlichen Sinne, welche ein bestimmtes Handeln von dem Beamten fordern. Dergleichen sind:

a) der Staatsdiener ist gehalten, die Rechte und Interessen des Staates mit besonderem Fleiße zu wahren und zu vertreten.[3]) Er ist insbesondere für genaue Befolgung des Staatsgrundgesetzes verantwortlich;[4])

b) er hat sein Amt unparteiisch und ohne Rücksicht auf Privatvortheile oder Nachtheile, die ihm aus der Art der Führung erwachsen könnten, zu verwalten;[5])

c) diejenigen Thatsachen welche dem Staatsdiener bloß durch seine Amtsverhältnisse bekannt geworden, dritten Personen mitzutheilen ist ihm untersagt;[6])

d) der Beamte ist seinen Vorgesetzten Gehorsam und Unterordnung schuldig; er hat daher die in gehöriger Form an ihn ergehenden Befehle derselben, wenn sie nicht eine offenbare Competenz-Ueberschreitung enthalten, zu beobachten und zu vollziehen.[7])

---

[2]) Die Absicht bei Erlassung solcher Dienstesvorschriften kann nie darin bestehen, alle Pflichten erschöpfend aufzuführen, welche zu erfüllen sind, sondern immer nur darin, Directiven an die Hand zu geben, nach denen der Umfang der Pflichten im Einzelnen zu bemessen ist.

[3]) Daraus fließt die erweiterte Pflicht des Staatsdieners zur Anzeige von Verbrechen und Vergehen, und zur Treue; vergl. Strafgesetzbuch Th. I. Art. 74; IV. Art. 76; IV. Art. 361—366 u. Art. 456—458.

[4]) Verf.-Urk. Tit. X. §§. 3 u. 4.

[5]) Darum ist bei Strafe verboten: a) Bestechung (Strafgesetzbuch Thl. I. Art. 355, 444—447); b) Mißbrauch der Amtsgewalt zu Privatabsichten (Strafgesetzbuch Th. I. Art. 352, II. Art. 357—360 und Art. 449).

[6]) Strafgesetzbuch Th. I. Art. 441 u. 442; vergl. auch oben §. 28 S. 62.

[7]) Strafgesetzbuch Th. I. Art. 354 u. 440 verb. mit Art. 122; vergl. oben §. 178, 2 c.

Wegen Verletzung der Amtspflichten, wenn sie im Verbrechens- oder Vergehensgrade vorkommt, kann der Staatsdiener vor Gericht gezogen werden. Die Untersuchung und Aburtheilung solcher Amtsverbrechen und Vergehen steht den ordentlichen Gerichten zu. Eine Ausnahme hievon findet und zwar

α) bezüglich aller Staatsdiener in folgender Beziehung statt. Die Frage ob ein Staatsbeamter wegen eines Amtsverbrechens vor Gericht zu stellen sey, wird im Staatsrathe auf erstatteten schriftlichen Vortrag, nachdem der Angeschuldigte mit einer vorläufigen schriftlichen Verantwortung gehört ist, ohne Zulassung von Rechtsmitteln entschieden;

β) in Untersuchungen wegen Vergehen gegen wirkliche Collegial-Vorstände und alle diesen gleich oder höher stehenden Staatsbeamten entscheidet der Staatsrath, ob der Angeschuldigte vor Gericht zu stellen sey.[8])

2) Die Uebernahme eines Staatsamtes hat gewisse Beschränkungen der allgemeinen Unterthanenrechte zur Folge, die man als mittelbare Obliegenheiten des Beamten, sich der Ausübung gewisser Rechte überhaupt zu enthalten oder sie doch nur in gewisser Form und Ausdehnung auszuüben, auffassen kann. Als leitender Grundsatz muß dabei gelten, daß im Collisionsfalle die allgemeinen Unterthanenrechte[9]) dem Dienstverhältnisse und den daraus fließenden Pflichten weichen müssen. Unser positives Recht hat einige solcher Collisionsfälle namentlich hervorgehoben und geregelt; es soll nämlich

a) kein Staatsdiener irgend ein streng bürgerliches Ge-

---

8) Gesetz, die Abänderungen des II. Theils des Strafgesetzbuchs v. 1813 betr., v. 10 Nov. 1848 Art. 70—73. Die frühere Bestimmung des Strafgesetzbuches (Th. II. Art. 432 ff.), daß die Voruntersuchung durch die vorgesetzte Behörde zu führen sey, ist aufgehoben (a. a. O. Art. 70 a. E.).

9) Dieß gilt im Allgemeinen von allen Arten der Unterthanenrechte, von den Privat-, bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechten; wegen der letzteren s. oben §. 104 Note 5; vergl. jedoch das Wahlgesetz v. 4 Juni 1848 Art. 24 (H. B. I. S. 36).

werbe ausüben, eine Bank führen oder eine Fabrik ausschließend in Person betreiben;[10])

b) die äußeren Justiz-, Polizei- und Finanzbeamten können keine innerhalb ihres Amtsbezirkes gelegene Gutsrealität erwerben oder pachten;[11])

c) kein Staatsdiener darf sich verehelichen, ohne die dienstliche Bewilligung dazu eingeholt zu haben;[12])

d) die Uebernahme von Vormundschaften, Testaments-Executionen u. s. w. ist ihm nur mit Zustimmung seiner vorgesetzten Behörde gestattet.[13])

3) Der Staatsdiener hat außer den eben aufgeführten besonderen Pflichten auch alle allgemeinen Unterthanenpflichten zu erfüllen, soferne nicht zu seinen Gunsten eine besondere Ausnahme besteht.[14]) Er hat daher die sämmtlichen Staatslasten gleich den übrigen Staatsangehörigen zu tragen, und insbesondere von seinem Gehalte die gesetzlichen Beiträge zur Dotation des Wittwen- und Waisenfonds zu leisten.[15])

---

[10]) Edict IX. §. 21. Die Gewerbs-Ausübung und Bankführung ist auch der Ehefrau des Beamten untersagt (D. Repert. Th. VI. S. 236); der Betrieb der Fabrik durch einen Compagnon oder Werkführer &c. ist nach den Worten des Gesetzes zulässig.

[11]) Nach der Natur der Sache fällt nicht unter das Verbot der Erwerbung, was der Beamte etwa schon vor seiner Anstellung besaß, oder was er später ohne sein Zuthun, vielleicht von Rechtswegen, z. B. als Erbe erwirbt. — Ein gewisses Minimum von Grundbesitz (4 bis 6 Tagwerk) zur eigenen Benützung zu erwerben oder zu pachten, ist ihnen zugestanden worden; s. V. v. 24 August 1818 (D. B. XVII. S. 751). Zur Pachtung von Jagden soll die Genehmigung der vorgesetzten Stelle erholt werden; A. E. v. 25 August 1823 u. M. E. v. 16 Februar 1835 (H. B. I. S. 401).

[12]) V. v. 2 Febr. 1845 (D. B. XXXII. S. 175 ff.); wegen der Verehelichung von Staatsdienstadspiranten &c. s. A. E. v. 14 Jun. 1854 (D. B. XXXII. S. 65).

[13]) S. die einschlägigen Verordnungen in H. B. I. S. 357 Note 10, c und 10, d.

[14]) Vergl. z. B. die Landwehr-Ordnung §. 4 Nr. 2 (H. B. III. S. 544).

[15]) V. v. 8 Juni 1807 (D. B. XVII. S. 879 ff.) Staatsdiener, deren Gehalt 600 fl. nicht übersteigt, sind davon befreit; die übrigen zahlen je nach der Größe ihres Gehaltes 1 bis 2½ Procent. Jene Beamten, welche, obwohl sonst den Staatsdienern gleichgestellt, ihre Besoldung nicht aus der Staatscasse, sondern aus Stiftungsfonds beziehen, wie z. B. die Professoren der Universitäten, sind ebenfalls frei.

§. 182.

2) Von der Disciplin der Staatsdiener insbesondere. [1])

1) Um die Erfüllung der Amtspflichten zu überwachen und etwaige Verletzungen derselben, auch wenn sie sich nicht als Verbrechen oder Vergehen darstellen, zu verhüten und zu bestrafen, und überhaupt die Ordnung des Dienstes zu handhaben, steht den höheren Beamten eine Disciplinargewalt über die ihnen untergeordneten niederen Diener zu, und zwar übt sie

a) über das Subalternpersonale jeder Stelle der Vorstand derselben,

b) über das höhere Personal die höhere vorgesetzte Behörde. [2])

2) Eine disciplinäre Einschreitung und insbesondere die Verhängung von Disciplinarstrafen ist überall da gerechtfertigt, wo Fahrlässigkeit, Unfleiß, Leichtsinn und Unsittlichkeit sich kund geben und auf vorausgegangene Ermahnungen und Drohungen nicht abgelegt werden. [3]) Die Strafmittel, welche dabei zur Anwendung gebracht werden können, sind:

a) Verweise,

b) Geldbußen von 5 bis 50 fl.,

c) Haus- und Civilarrest von 24 Stunden bis zu 8 Tagen. [4])

Die Form, in welcher diese Strafen erkannt werden können, ist entweder die einer einfachen Ordnungsstrafe oder einer Disciplinarstrafe im engeren Sinne, je nachdem in der Strafverfügung bloß die Strafe ohne weiteren Zusatz verhängt,

---

[1]) Ueber den Begriff der Disciplin überhaupt vergl. Schmitthenner a. a. O. S. 333.

[2]) Ed. IX. §. 13; die Disciplin bezügl. der Untersuchungsrichter betr. s. Erk. des Ob.-App.-Ger. v. 29 Juli 1854 (Zeitschr. für Gesetzg. u. Rechtspfl. B. I. S. 357).

[3]) Die Disciplin erstreckt sich daher auch auf die Privatverhältnisse des Beamten, insoferne daraus ein Nachtheil fürs öffentliche Interesse zu besorgen ist.

[4]) Edict IX. §. 12. Ehe eine Strafe verhängt wird, werden Ermahnungen und Drohungen angewendet; a. a. O. §. 13.

oder noch die Drohung beigefügt ist, daß die Wiederholung der Uebertretung die Vorgerichtstellung des Bestraften nach sich ziehen werde. [5])

3) Bezüglich dieser eigentlichen (qualificirten) Disciplinarstrafen enthält das Gesetz folgende genauere Bestimmungen:

a) Die erste Strafe der Art findet ebenso wie eine einfache Ordnungsstrafe ohne besondere vorausgehende Förmlichkeit statt. — Bleibt dieselbe fruchtlos,

b) so soll nicht schon bei dem ersten neuen Fehler zur zweiten, und nach dieser zur dritten qualificirten Strafe übergegangen werden, sondern jedesmal erst nachdem einfache Ordnungsstrafen versucht und erfolglos geblieben sind; [6])

c) die zweite und dritte qualificirte Disciplinarstrafe erfordern vorherige schriftliche Vernehmung des Fehlenden und collegiale Berathung auf erstatteten schriftlichen Vortrag. Ist daher eine solche von Seite derjenigen Behörde nicht möglich, welcher die Disciplinargewalt zukommt, so sind die Acten zur Schöpfung des Urtheils an die vorgesetzte Behörde einzusenden;

d) die dritte Disciplinarstrafe kann nur von dem einschlägigen Ministerium verhängt werden.

Das Urtheil, durch welches eine solche Strafe verhängt wird, ist jedesmal (also auch bei der ersten Strafe) mit Angabe der Gründe schriftlich auszufertigen und dem Straffälligen gegen Recepisse zuzustellen. — Hält er sich durch das Erkenntniß für beschwert, so ist dagegen der Recurs an die der strafenden unmittelbar vorgesetzte Behörde, und wenn dasselbe von einem Ministerium ausging, an den Staatsrath eröffnet. Derselbe ist binnen 3 Tagen bei der strafenden oder insinuirenden Behörde anzuzeigen und binnen 10 bis 14 Tagen bei der Recurs-Instanz einzureichen

---

[5]) Edict IX. §. 12 Abs. 2; man kann die letzteren Disciplinarstrafen füglich qualificirte nennen.

[6]) Edict IX. §. 11. Die Praxis interpretirt diese Bestimmung dahin, daß jeder von den 3 qualificirten Disciplinarstrafen 3 einfache vorhergehen müssen, und daß sonach erst, nachdem 12 Disciplinarstrafen verhängt sind, bei einer neuen (13ten) die Stellung vor Gericht verfügt werden könne. Allein weder die Worte noch der Grund des Gesetzes rechtfertigen eine solche Auslegung.

und auszuführen. Wird das Erkenntniß auf die erhobene Beschwerde hin bestätigt, so findet ein weiterer Recurs dagegen nicht statt. [7])

Sind drei solche Disciplinarstrafen fruchtlos verhängt worden, verfällt also der Bestrafte später neuerlich in ahndungswürdige Fehler, so erscheinen diese als Gewohnheitsfehler, die den Charakter der Unverbesserlichkeit an sich tragen, und der betreffende Beamte kann darum jetzt vor Gericht gestellt und mit Degradation oder Dienstentlassung bestraft werden. [8])

§. 183.

VI. Von der Beendigung des Staatsdiener-Verhältnisses.

I. Das Staatsdiener-Verhältniß kann in Gemäßheit der bis jetzt entwickelten Grundsätze als beendigt oder aufgelöst nur dann betrachtet werden, wenn dasselbe in allen seinen Wirkungen, sowohl den staats- als den privatrechtlichen, zerstört wird. Wird bloß die eine oder andere dieser Wirkungen aufgehoben, so ist damit das Verhältniß als solches nicht aufgehoben. Eine völlige Auflösung des Staatsdiener-Verhältnisses erfolgt aber

---

[7]) Edict IX. §§. 14 u. 15. — Die Versäumung der Anmeldungsfrist zieht den Verlust des Recursrechtes nach sich und wenn der Recurs später doch erhoben wird, so muß er verworfen werden (Zeitschr. für Gesetzg. u. Rechtspfl. B. I. S. 358).

[8]) Edict IX. §. 10 u. Strafgesetzbuch Th. I. Art. 439. —

Die neueren Vorschläge zur Revision der Vorschriften über die Disciplin der Staatsdiener führten noch zu keinem praktischen Ergebnisse. Dem Landtage von 1849/50 legte die Regierung den Entwurf eines Gesetzes, „die Dienstverhältnisse der gerichtlichen Beamten betr.", vor (s. Beil. zu den Verh. der K. der R. R. B. III. S. 155 ff.), der in der ersten Kammer berathen und mit einigen nicht wesentlichen Abänderungen angenommen wurde, in der zweiten Kammer aber nicht mehr zur Verhandlung gelangte. Ebenso blieb der Entwurf eines Disciplinargesetzes bezüglich der Staatsdiener, welcher bei dem folgenden Landtage von 1851/52 zur Vorlage kam (s. Beil. zu den Verh. der K. der R. R. B. III. S. 51 ff.), unerledigt, und es besteht sonach bis heute das ältere positive Recht unverändert fort.

1) durch den Tod des Beamten; es geht nicht auf die Erben über; [1])

2) in Folge von Handlungen des Beamten, und zwar

a) wenn er ausdrücklich seine Entlassung aus dem Staatsdienste nimmt, was ihm zu jeder Zeit ohne alle Motivirung frei steht, [2]) oder sonst so handelt, daß sein Handeln vernünftiger Weise nicht anders denn als ein Verzicht auf das Amt gedeutet werden kann; [3])

b) wenn er Verbrechen oder Vergehen verübt hat, welche die Auflösung des Staatsdiener-Verhältnisses, im Falle er durch richterliches Urtheil für schuldig erklärt wird, entweder (von Rechtswegen) nach sich ziehen müssen oder doch nach sich ziehen können. Diese unmittelbar vom Richter ausgehende, vom Beamten verschuldete Aufhebung des Verhältnisses ist entweder

α) Cassation, wenn die That des Beamten Verbrechen war; sie ist Straffolge bei Verurtheilung wegen gemeiner Verbrechen, Hauptstrafe bei Amtsverbrechen. Der Cassirte verliert neben seinem Dienstrange und Gehalte auch die Fähigkeit zu allen Würden, Staats- und Ehrenämtern. [4]) — Oder

β) (richterliche) Dimission, wenn die fragliche That Vergehen ist. Auch sie ist bald Straffolge, bald Hauptstrafe, tritt aber nie von Rechtswegen ein. Der Di-

---

[1]) Das Recht etwaige Gehaltsrückstände nachzufordern ist darum den Erben nicht genommen.

[2]) Edict IX. §. 22 lit. A. Wer von diesem Rechte Gebrauch machen will, darf sich in keinem Rückstande an anvertrautem Staatsgute oder an übertragener Hauptarbeit befinden; a. a. O. §. 24.

[3]) Z. B. wenn er ohne Urlaub sein Amt und das Land verläßt, oder einen fremden Dienst annimmt, oder ein streng bürgerliches Gewerbe betreibt u. s. w.

[4]) Strafgesetzbuch Th. I. Art. 22, 23, 351, 352—365 u. Anm. B. III. S. 153 Nr. 4. — Wegen seines und seiner Angehörigen Unterhalts s. oben §. 30 Nr. 2 b u. §. 102 Nr. 13. Genoß der Cassirte eine Pension, so geht dieselbe in Folge des verurtheilenden Erkenntnisses von selbst verloren; s. Arends, Samml. B. II. S. 130.

mittirte verliert Dienstrang und Gehalt, nicht aber die Fähigkeit zu Staats- und Ehrenämtern. [5]) Oder

γ) Degradation, durch welche einem Staatsdiener das bisher bekleidete Amt sammt den damit verknüpften Ansprüchen auf Rang und Gehalt entzogen und ihm ein geringeres angewiesen wird. Sie ist wie die Dimission bloß Vergehensstrafe, auf die ebenfalls, wenn sie eintreten soll, ausdrücklich erkannt seyn muß. [6])

3) Eine einseitige Auflösung des Verhältnisses durch die Staatsregierung ist nur dann rechtlich möglich, wenn es sich um einen noch innerhalb des Provisoriums stehenden Verwaltungsbeamten handelt. [7])

II. Eine partielle Aufhebung des Staatsdienerverhältnisses kann

1) dadurch erfolgen, daß der Dienst (das Amt) hinwegfällt, der Anspruch auf Stand und Gehalt dagegen bestehen bleibt. Die Befugniß, den Beamten in diesen Zustand zu versetzen, d. i. zu quiesciren, kommt nur der Staatsregierung zu. [8]) Sie allein kann den Beamten zu jeder Zeit je nach ihrem Ermessen entweder bloß auf Zeit oder für immer des Dienstes entheben; [9]) der Beamte hat in der Regel kein Recht dieß zu fordern. Doch treten hievon in folgenden Fällen Ausnahmen ein:

a) Jeder Staatsdiener, welcher 40 Jahre lang als solcher gedient hat, kann lebenslängliche Quiescirung in Anspruch nehmen, und es muß ihm sein Standesgehalt sammt

---

[5]) Strafgesetzbuch Th. I. Art. 22, 437—458 u. Anm. B. I. S. 108.

[6]) Strafgesetzbuch Th. I. Art. 440.

[7]) Wegen einer weiter gehenden Entlassungsbefugniß des Monarchen s. oben §. 136 bei Note 7.

[8]) Die Ausnahme bezüglich der Richter ist wieder beseitigt worden (s. oben §. 151 Note 11.

[9]) In Ansehung der Minister steht das Recht der einfachen Entfernung vom Dienste auch dem Staatsgerichtshofe zu; s. Gesetz, die Verantwortlichkeit der Minister betr., Art. IX. Nr. 1 (H. B. I. S. 55).

dem Titel und Functionszeichen belassen werden; [10]) Gleiches kann

b) derjenige verlangen, der im Dienste das 70ste Lebensjahr vollendet hat; ihm muß sein Gesammtgehalt, ohne Unterschied ob er Standes- oder Dienstesgehalt war, auf Lebenszeit als Pension verabreicht werden; [11])

c) Staatsdiener, welche vor dieser Zeit durch physische Gebrechlichkeit als Folge eines äußeren in oder außer der Function erlittenen Unglücks. oder der inneren Anstrengung functionsunfähig geworden sind, können je nach der Beschaffenheit des Falls entweder zeitliche oder lebenslängliche Quiescirung mit Belassung ihres Standesgehaltes beanspruchen. [12])

2) Das Hinwegfallen des Gehaltes während der Fortdauer des Dienstes könnte nur in Folge ausdrücklichen Verzichts des Berechtigten vorkommen, und auch in diesem Falle würden jedenfalls die Standesrechte fortbestehen und die Rechte der Relicten davon unberührt bleiben.

3) Eine bedingte einstweilige Entziehung des Amtes und des entsprechenden Dienstesgehaltes — eine Suspension — tritt ein, wenn ein Staatsdiener wegen eines Verbrechens angeklagt und die Sache zur Aburtheilung in die öffentliche Sitzung des Bezirks-Gerichts oder vor das Schwurgericht verwiesen ist. [13]) Die Suspension dauert so lange bis

---

[10]) Edict IX. § 22 lit. B. Zur Ergänzung des Dienstesalters dürfen alle unter den vorigen Regierungen aller Gebietstheile des Königreichs und in verschiedenen Dienstesclassen zurückgelegten Jahre, nicht aber die Jahre der Vorbereitungsstellen gezählt werden.

[11]) Edict IX. §. 22 lit. C. — Ein Recht so lange im Dienste belassen zu werden, bis das gesetzliche Dienstes- und Lebensalter erreicht ist, besteht ferner nicht.

[12]) Edict IX. §. 22 lit. D. Ein solcher Fall muß durch die strengsten Beweise des Factums und durch die bestimmtesten Zeugnisse amtlicher Aerzte und competenter Geschäftsmänner hergestellt seyn. — Wer von der Befugniß sub a—c Gebrauch machen will, von dem gilt das oben bei Note 2 Bemerkte.

[13]) Die Anklage wegen Vergehen zieht keine Suspension mehr nach sich; s. Gesetz, die Abänderungen des II. Theils des Strafgesetzbuches betr., v. 10 Nov. 1848 Art. 59 a. E. Die Suspension beginnt vom Tage der Publication des Verweisungs-Erkenntnisses und äußert ihre Wirkungen gleichmäßig für Administrativ- und Justizbeamte; vergl. Arends, Samml. B. III. S. 132 ff.

über die Anklage rechtskräftig entschieden ist. Wird der Angeklagte durch das Urtheil von der Anklage oder von der Strafe freigesprochen, so hört die Suspension auf und der in der Zwischenzeit eingezogene Gehalt ist zurückzuersetzen. [14]) Erfolgt ein verurtheilendes Erkenntniß, so tritt in jedem Falle Cassation ein, und der seit der Suspension innebehaltene Gehalt verbleibt der Staatscasse. [15])

---

[14]) Angef. Gesetz v. 10 Nov. 1848 Art. 59, 63 u. 216.

[15]) Daß der Verurtheilte vom König begnadigt, resp. rehabilitirt werden könne, folgt aus den oben §. 153 Nr. 4 erörterten Grundsätzen; wegen der Beschränkung dieses Rechtes s. §. 153 bei Note 9.

Fünftes Buch.

Von der Volksvertretung.

Erster Abschnitt.

Vom Landtage.

§. 184.

Geschichte und rechtliche Natur des Landtags überhaupt.

1) An die Stelle der durch Verordnung vom 1 Mai 1808 aufgehobenen landschaftlichen Corporation hatte die Constitution vom 1 Mai 1808 eine National=Repräsentation für das ganze Königreich gesetzt, welche aber, wie schon früher bemerkt wurde (§. 14), nie in Wirksamkeit trat. Die Verfassungsurkunde von 1818 schlug einen anderen Weg ein in Betreff der Anordnung eines Organs der Volksvertretung; sie bezeichnet als einen ihrer Grundzüge: „Eine Standschaft, hervorgehend aus allen Classen der im Staate ansässigen Staatsbürger, mit den Rechten des Beirathes, der Zustimmung, der Willigung, der Wünsche und der Beschwerdeführung wegen verletzter verfassungsmäßiger Rechte, — berufen um in öffentlichen Versammlungen die Weisheit der Berathung zu verstärken, ohne die Kraft der Regierung zu schwächen,“ [1]) — und nennt dieses Organ „allgemeine Stände=Versammlung.“

---

[1]) Der angeführte Satz findet sich in der Einleitung zur Verfassungsurkunde.

Die Grundsätze der Verfassungs-Urkunde, welche die Stände-Versammlung betreffen,[2]) bestehen ihrem wesentlichen Inhalte nach noch gegenwärtig fort. Nur die Normen über die Bildung der zweiten Kammer haben eine völlige Umgestaltung durch die Gesetzgebung des Jahres 1848 erhalten, in Folge deren man auch die Bezeichnung „Stände-Versammlung" für das Gesammtorgan aufgab, und ihm statt derselben den Namen „Landtag" beilegte.

2) Der Landtag ist ein einheitliches Organ, das die Gesammtheit der Staatsgenossen als eine Einheit darstellt; er repräsentirt das Volk und zwar das ganze Volk in allen seinen Bestandtheilen.[3])

Die Stellung des Landtags gegenüber dem Monarchen läßt sich kurz in folgenden Sätzen ausdrücken:

a) Der Landtag wirkt bei der Ausübung der Regierungsrechte mit, insoweit ihm ein Recht der Mitwirkung durch die Verfassung eingeräumt ist.[4]) — Da die Verfassung die Grundlage seiner Existenz und seines Wirkens ist, so hat er

---

[2]) Auf unseren Gegenstand beziehen sich vorzüglich die Titel **VI.** u. **VII.** der Verf.-Urk. und die Beilage **X.**, „das Edict über die Stände-Versammlung." Das Edict ist in seinen beiden Abschnitten — wovon der erste die Wahlordnung der zweiten Kammer, der zweite die Geschäftsordnung enthält — durch neuere Gesetze (v. 1848 u. 1850) aufgehoben worden. Zwar sind auch einzelne Bestimmungen, welche den Titeln **VI.** u. **VII.** angehören, geändert und neue ihnen zugefügt worden; allein es blieb, wie sich aus der folgenden Darstellung ergeben wird, das Wesen des Instituts davon unberührt.

[3]) Dieser repräsentative Charakter kam auch der Stände-Versammlung zu; sie wurde auf andere Weise gebildet, um alle organisch wichtigen Theile des Volkes in dieselbe aufzunehmen, aber ihre Stellung war dieselbe, wie sie oben angegeben wurde. Verschieden davon war die Stellung der älteren Landschaft; in ihr waren nur gewisse (die gefreiten) Stände vertreten; vergl. die Einleitung zu meiner Samml. der Verf.-Gesetze S. **XVII.** Nr. 3 u. 4.

[4]) Er steht dabei dem Monarchen nicht als eine Partei mit besonderen Interessen und Zwecken gegenüber, wie die ältere Landschaft, so daß zwischen beiden Theilen pactirt werden könnte, sondern das Interesse und der Zweck ist beiden Factoren gemeinsam: — das Wohl des Ganzen zu erhalten und zu fördern.

b) dieselbe ihrem ganzen Inhalte und Umfange nach zu wahren und für deren Aufrechthaltung zu wachen. Ihm kommt es daher zu, die verfassungsmäßigen Rechte der Unterthanen zu vertheidigen, und bei etwa vorkommenden Verletzungen der Verfassung Beschwerde zu führen, resp. Anklage zu erheben. [5])

Bei welchen Regierungsrechten dem Landtage ein Recht der Mitwirkung zustehe, und inwieweit ihm dabei eine entscheidende Stimme oder nur ein Recht des Beiraths und des Wunsches oder der Bitte zukomme, wird sich aus der folgenden Darstellung ergeben.

Erstes Capitel.

Von der Zusammensetzung des Landtages.

§. 185.

I. Von den Bestandtheilen des Landtags im Allgemeinen.

1) Der Landtag besteht aus zwei Kammern, aus der Kammer der Reichsräthe und der der Abgeordneten; jene wird in der Verfassungs-Urkunde wohl auch die erste, diese die zweite Kammer genannt. [1]) Diese Trennung des Landtags in zwei Kammern hebt aber die Einheit desselben nicht auf; keine der beiden Kammern kann in Gegenständen, welche zum Wirkungskreise

---

[5]) Verf.-Urk. Tit. VII. §. 25: „Ich schwöre . . . . . Beobachtung und Aufrechthaltung der Verfassung . . . .“

Vergl. über das Wesen der Volksvertretung im Allgemeinen Seb. Brendel, die Geschichte, das Wesen und der Werth der National-Repräsentation. 2 Abth. Bamberg und Leipzig, 1817. 8; Schmitthenner, a. a. O. S. 571 ff. und Bluntschli, allg. Staatsrecht, Bd. I. S. 334 und 424 ff.

[1]) Ueber die Gründe und die politischen Vortheile des Zweikammer-Systems vergl. Dahlmann, Politik (II.) B. I. S. 131 ff. und Bluntschli, allg. Staatsrecht B. I. S. 413 und 432.

des Landtags gehören, für sich wirksame Beschlüsse fassen. [2]) Es werden daher die genannten Gegenstände zwar in jeder Kammer gesondert verhandelt und durch Beschluß erledigt: allein nur dann, wenn beide Kammern in ihren Beschlüssen übereinstimmen, [3]) liegt ein Beschluß des Landtags vor, der positivrechtliche Wirkungen zu äußern vermag. Wo darum zu irgend einem Acte die Zustimmung des Landtags erforderlich ist, da muß diese von den beiden Kammern in gleicher Weise ertheilt werden, widrigenfalls sie, wenn auch nur eine widerspricht, als nicht gegeben zu erachten ist. [4]) — Diese Regel leidet eine Modification in Ansehung der inneren Angelegenheiten jeder der Kammern; jede derselben hat insbesondere das Recht, ihre Geschäftsordnung unabhängig von der andern festzustellen und nach Bedürfniß abzuändern, unter Beobachtung der einschlägigen verfassungsmäßigen Bestimmungen über den Landtag. [5])

2) Jede der beiden Kammern ist ein für sich bestehendes und handelndes Ganzes; eine steht der andern rechtlich vollkommen gleich. Darum kann die Staatsregierung die Gegenstände, welche zum Wirkungskreise des Landtags geeignet sind, nach ihrem Ermessen der einen oder anderen Kammer zuerst vorlegen; nur die Anträge über die Staatsauflagen geschehen zuerst in der Kammer der Abgeordneten und werden dann durch diese an die Kammer der Reichsräthe gebracht. [6])

---

[2]) Darum können auch beide nur gleichzeitig sich versammeln; die Einberufung, Eröffnung, Verlängerung, Vertagung und Schließung wirkt immer für beide gleichmäßig. Vergl. Verf.-Urk. Tit. VI. §. 16.

[3]) Eine Folge hievon ist es, daß in der Regel jeder Beschluß, den eine Kammer zuerst über einen Gegenstand faßt, der anderen zur gleichmäßigen Behandlung mitzutheilen ist; tritt diese einfach bei, oder lehnt sie schlechthin ab, so ist eine Rückmittheilung nicht nothwendig; weicht ihr Beschluß nur in gewissen Punkten ab, so ist die Communication zwischen beiden Kammern so lange fortzusetzen, bis entweder das Einverständniß erzielt oder die Unmöglichkeit desselben constatirt ist.

[4]) Die Folge davon ist, daß dasjenige, was der Zustimmung bedürfte, nicht verwirklicht werden kann, daß also z. B. der vorherige Stand der Dinge in der Gesetzgebung unverändert fortbesteht. Verf.-Urk. Tit. VI. §. 19.

[5]) S. Gesetz, den Geschäftsgang des Landtags betr., vom 25 Juli 1850. Art. 1. (H. B. I. S. 458).

[6]) Verf.-Urk. Tit. VI. §. 18. Die Behandlung und Beschlußfassung über

Die Verschiedenheit zwischen beiden Kammern beruht vorzugsweise in der Art ihrer Bildung und Zusammensetzung. Die erste Kammer bildet sich nämlich aus Personen, die ihr Recht zum Eintritt entweder durch Geburt (ererbt) oder durch königliche Ernennung erlangt haben; in die zweite Kammer tritt nur derjenige ein, welcher von seinen Mitbürgern für eine gewisse Zeit zum Abgeordneten gewählt wurde. [7]) Die beiden Gründe schließen sich gegenseitig aus; man kann nicht zugleich Mitglied beider Kammern seyn.

§. 186.

II. Von den nothwendigen Eigenschaften der Mitglieder des Landtags.

Wer Mitglied der einen oder anderen Kammer, resp. des Landtags seyn will, muß vor allem gewisse allgemeine Bedingungen erfüllen; er muß nämlich zunächst

1) gewisse persönliche Eigenschaften nachzuweisen im Stande seyn, als

a) er muß das bayerische Indigenat besitzen; Fremde sind unfähig Sitz und Stimme in der einen oder anderen Kammer zu haben. Der Besitz des Staatsbürgerrechts, den die ältere Gesetzgebung forderte, ist gegenwärtig keine allgemein nothwendige Bedingung. [1])

---

diese Anträge in der ersten Kammer weicht von jener in der zweiten nicht ab; in dieser Beziehung stehen sich beide Kammern wieder gleich. Anders in Würtemberg, wo in Nachahmung des englischen Staatsrechts die erste Kammer den Hauptfinanz-Etat nur im Ganzen annehmen oder verwerfen kann, also einzelne Aenderungen oder Zusätze zu machen nicht berechtigt ist; vergl. Mohl, a. a. O. B. I. S. 662 ff.

[7]) Jene ist mit Rücksicht auf die Mehrheit ihrer Mitglieder Erbkammer, diese Wahlkammer. — Die Verschiedenheiten, welche die frühere Gesetzgebung bezüglich der Einberufung der Mitglieder, der Constituirung u. s. w. statuirte, sind durch die neueren Gesetze beseitigt.

[1]) Wahlgesetz vom 4 Juni 1848. Art. 5—7 (H. B. I. S. 34).

b) Er muß das gesetzliche Alter erreicht haben (§§. 187 und 189).

c) Seine bürgerliche Ehre muß unbefleckt seyn. Aus diesem Grunde sind ausgeschlossen alle jene, welche wegen irgend eines Verbrechens oder wegen des Vergehens der Fälschung, des Betrugs, des Diebstahls oder der Unterschlagung verurtheilt worden sind. [2])

Ohne Einfluß auf die Fähigkeit Mitglied des Landtags zu seyn ist der Stand, dem Jemand von Geburt oder durch Beruf angehört, und die Religion, zu der sich Jemand bekennt; es sind daher insbesondere die Juden landtagsfähig. [3])

d) Wer durch einen gesetzlichen Grund zum Mitgliede der einen oder anderen Kammer berufen ist, der muß, falls er von seinem Rechte Gebrauch machen will, dasselbe in Person ausüben; Stellvertretung ist unzulässig. Wer durch physische oder geistige Gebrechen an dieser Selbstausübung gehindert ist, dem kann entweder das Recht überhaupt, oder (bei der erblichen Standschaft) doch die Ausübung desselben entzogen werden. [4])

2) Nur derjenige kann die Rechte eines Landtags-Mitgliedes erwerben und ausüben, der dem Staate eine directe Steuer entrichtet; von welcher Art und Größe diese Steuer sey, ist ohne Einfluß. [5])

---

[2]) S. das angef. Wahlgesetz Art. 5. Die Verurtheilung wegen anderer als der genannten Vergehen, sowie die Verweisung wegen Verbrechen oder der genannten Vergehen hat also nicht mehr die Wirkung unfähig zu machen.

[3]) Angef. Wahlgesetz Art. 8; wegen des früheren Rechtes s. meinen Leitfaden S. 228.

[4]) Verf.-Urk. Tit. VI. §. 17; anders im älteren Rechte s. oben §. 10, 1 und noch jetzt in Württemberg (R. Mohl, B. I. S. 547).

[5]) Angef. Wahlgesetz Art. 5; weil es auf Art und Größe der Steuer nicht ankommt, so liegt in Art. 5 kein Census. Direct gilt dieses Erforderniß freilich nur für die Mitglieder der II. Kammer.

§. 187.

III. Von der Zusammensetzung der beiden Kammern im Einzelnen.

A. Von der Zusammensetzung der Kammer der Reichsräthe.

1) Die Kammer der Reichsräthe bildet sich aus folgenden Personen:

a) Aus den volljährigen Prinzen des königlichen Hauses ohne Rücksicht auf die Linie, von der sie abstammen;

b) aus den Kronbeamten des Reichs;

c) aus den Häuptern der ehemals reichsständischen fürstlichen und gräflichen Familien, so lange sie im Besitze ihrer vormals reichsständischen, im Königreiche gelegenen Herrschaften bleiben, [1]) welchen die Häupter der Familien Pappenheim und Gièch beizuzählen sind; [2])

d) aus den beiden Erzbischöfen des Reichs;

e) aus einem vom Könige auf Lebenszeit ernannten Bischofe;

f) aus dem jedesmaligen Präsidenten des protestantischen Oberconsistoriums;

g) aus jenen Personen, welche der König entweder bloß auf ihre Lebenszeit oder mit dem Rechte der Vererbung der Reichsrathswürde zu Reichsräthen ernannt hat. Das

---

[1]) Standesherren, deren ehemals reichsständische Herrschaften außerhalb Bayerns liegen, und die etwa nur einzelne Zugehörungen dieser Herrschaften in Bayern besitzen, können daher nicht von Rechtswegen in die erste Kammer eintreten. Ist die Herrschaft Gegenstand eines Rechtsstreites, so kommt es wohl darauf an, ob einer der Prätendenten sich im rechtmäßigen Besitze befindet oder nicht; im ersten Falle übt der Besitzer die Standschaftsrechte aus; im zweiten Falle ruhen sie, bis wenigstens die Besitzfrage erledigt ist.

[2]) Offenes Patent vom 5 Dec. 1818 (D. B. VII. S. 134) und oben §. 80. An dem letzteren Orte haben wir bereits die Ueberzeugung ausgesprochen, daß die Familie Giech von Rechtswegen zu den Standesherren gehöre; eine Folge hievon ist, daß das Haupt des Hauses auch eo ipso Sitz und Stimme in der ersten Kammer habe.

Recht der Vererbung wird der König nur adeligen Gutsbesitzern verleihen, welche das volle Staatsbürgerrecht und im Königreiche ein mit dem Lehen- oder fideicommissarischen Verbande belegtes Grundvermögen besitzen, von welchem sie an Grund- und Dominicalsteuer in Simplo 300 fl. entrichten, und wobei eine agnatisch-linealische Erbfolge nach dem Rechte der Erstgeburt eingeführt ist. Die Reichsrathswürde geht jedesmal mit den Gütern, worauf das Fideicommiß begründet ist, nur auf den nach dieser Erbfolge eintretenden Besitzer über. [3])

Die Ernennung zum lebenslänglichen Reichsrathe hängt im Allgemeinen bloß vom Ermessen des Königs ab; der zu Ernennende soll jedoch entweder dem Staate ausgezeichnete Dienste geleistet haben, oder von adeliger Geburt seyn, oder Vermögen besitzen. Nur in Ansehung der Zahl der zu Ernennenden ist er beschränkt; es darf nämlich die Zahl der lebenslänglichen den dritten Theil der erblichen Reichsräthe nicht übersteigen. Als erbliche Reichsräthe sind aber hiebei nicht bloß jene anzusehen, welche vom Könige ausdrücklich als solche ernannt sind, sondern auch die Standesherren und jene, welche in Folge ihres geistlichen Amtes in der Kammer sitzen (d. i. alle unter c bis f genannten Personen), zählen zu der Classe der erblichen Reichsräthe. [4])

---

[3]) Verf.-Urk. Tit. VI. §. 2. Nr. 6 und §. 3. Jüngst wurde ein Standesherr, dessen Besitzungen zu einem Theile in Bayern liegen, zum erblichen Reichsrathe ernannt; R. Bl. von 1851 S. 261. — Der Gesetzentwurf, die Erweiterung der Kammer der Reichsräthe betr. (Beil. zu den Verh. der K. der Reichsräthe von 1851 B. I. S. 357 ff.), der von den Kammern nicht erledigt wurde, unterscheidet sich von dem jetzigen Rechte in folgenden Punkten: a) das Erforderniß des Adels zur Ernennung fällt hinweg; b) nur Fideicommißvermögen (nicht auch Lehen) kann Grundlage der Würde seyn; c) das Vermögen reicht hin, wenn davon an Grund- und Häuser-Steuer in Simplo 130 fl. entrichtet werden, dasselbe muß jedoch d) bis zu diesem Betrage schuldenfrei seyn.

[4]) Verf.-Urk. Tit. VI. §. 2. Nr. 6 und §. 4, dann Gesetz, die Bildung der Kammer der Reichsräthe betr., vom 9 März 1828 (H. B. I. S. 32). — Hinsichtlich der Gesammtzahl der Mitglieder der ersten Kammer besteht keine Beschränkung; eine Vermehrung derselben ist aber im Allgemeinen nur bei der

2) Zum Eintritt in die Kammer der Reichsräthe ist die erlangte Volljährigkeit, zur Ausübung des Stimmrechtes in derselben bei den Prinzen des königlichen Hauses das vollendete 21ste, bei den übrigen Reichsräthen das vollendete 25ste Lebensjahr nothwendig. [5])

Wer die Eigenschaft eines Reichsrathes in rechtsgültiger Weise erworben hat, behält dieselbe im Allgemeinen so lange bei, als der Erwerbgrund und die allgemeinen persönlichen Bedingungen vorhanden sind. Sie geht daher z. B.

a) für den Standesherrn verloren, wenn er keine ehedem reichsständischen Herrschaften in Bayern mehr hat;

b) für den erblichen ernannten Reichsrath, wenn das Fideicommiß, auf welches die Reichsrathswürde gegründet ist, erlischt oder an einen dritten Besitzer übergeht;

c) für die Erzbischöfe, den Bischof und den Präsidenten des Oberconsistoriums, wenn sie ihr Amt verlieren;

d) für lebenslängliche Reichsräthe, wenn sie den allgemeinen Vorbedingungen nicht mehr genügen (§. 186), oder wenn sie auf die Reichsrathswürde verzichten. [6])

e) Das Recht auf Sitz und Stimme auf die Zeit eines Landtags wird dem Reichsrathe entzogen, der nach zweimaliger Ladung zu den Sitzungen der Kammer auf die dritte peremtorische Vorladung weder erscheint, noch sein Ausbleiben durch genügend dargelegte Gründe rechtfertigt. [7])

Kategorie unter a und g möglich. — Der angef. Gesetzentwurf erklärt als ein Erforderniß der Ernennung das vollendete 30ste Lebensjahr.

Derselbe Entwurf fügt zu den im Texte angeführten Bestandtheilen der ersten Kammer noch hinzu: „16 Mitglieder, welche durch die 300 Höchstbesteuerten eines jeden Regierungsbezirkes auf Lebenszeit aus ihrer Mitte gewählt werden." Die Wahl soll eine directe seyn. Zur Ermittelung des Steuerbetrags werden alle directen Steuern in Anschlag gebracht, welche Jemand im Königreiche entrichtet.

[5]) Verf.-Urk. Tit. VI. §. 5.

[6]) Ein Verzicht auf die Reichsrathswürde ist wohl nur bei der Classe der lebenslänglichen Reichsräthe und bei dem vom Könige ernannten Bischofe rechtlich möglich; bei den erblichen ist die Würde Zugehör eines Fideicommisses oder Lehens, welche der Besitzer zu veräußern nicht befugt ist.

[7]) Gesetz, den Geschäftsgang des Landtags betr., v. 25 Juli 1850. Art. 28 (G. B. I. S. 466).

§. 188.

B. Von der Zusammensetzung der Kammer der Abgeordneten.[1]

1) Im Allgemeinen.

1) Die zweite Kammer bildet sich aus den von den Staatsbürgern, beziehungsweise von den Staatsangehörigen gewählten Abgeordneten. Die Zahl der Mitglieder der Kammer der Abgeordneten bestimmt sich nach der Volkszahl des Landes; auf je 31,500 Einwohner wird ein Abgeordneter gerechnet.[2] Die nach diesem Maßstabe sich ergebende Gesammtzahl von Abgeordneten wird durch die Staatsregierung auf die einzelnen Kreise nach dem Verhältnisse ihrer Bevölkerung vertheilt, und die darnach von jedem einzelnen Kreise zu wählende Zahl von Abgeordneten vor jeder Wahl öffentlich bekannt gemacht.[3] Zur Vornahme dieser Wahlen wird jeder Kreis durch das Staatsministerium des Innern in 4 bis 6 Wahlbezirke abgetheilt; wobei die Verhältnißzahl von 31,500 der leitende Gesichtspunkt ist.[4]

---

[1]) Quelle: das Gesetz, die Wahl der Landtags-Abgeordneten betr., vom 4 Juni 1848 (H. B. I. S. 34 ff. und meine Samml. S. 191 ff.); durch dasselbe wurde die ältere Wahl-Ordnung, die in den §§. 3 bis 49 incl. des I. Titels der X. Verf.-Beilage enthalten war, sammt den darauf bezüglichen Novellen aus den Jahren 1843, 1846 und 1848 aufgehoben.

[2]) Die Verf.-Urk. (Tit. VI. §. 8) hatte für je 7000 Familien einen Abgeordneten bestimmt; das Ergebniß im Ganzen war das gleiche, wie das des jetzigen Maßstabes. — Da die Gesammtbevölkerung Bayerns zur Zeit 4,520,751 Seelen beträgt, so ergibt sich, daß die zweite Kammer zur Zeit aus 144 Mitgliedern zu bestehen habe.

[3]) Angef. Wahlgesetz Art. 1, 2 und 12. Das frühere Wahlgesetz repartirte die Gesammtzahl der Abgeordneten zunächst auf die vier Stände oder Classen, die es unterschied, so daß auf die Classe der Gerichtsherren 1/8, die der Geistlichen 1/4, die der Städte und Märkte 1/4, die der Landeigenthümer die Hälfte traf (Verf.-Urk. Tit. VI. §. 9).

[4]) Die Gesammtzahl der Wahlbezirke im Land kann hiernach zwischen 32 und 48 schwanken. Wo die Verhältnißzahl im Kreise oder im Bezirke bloß in Bruchtheilen vorhanden ist, da wird ein Abgeordneter schon auf mehr als die Hälfte von 31,500 zugelegt.

2) Die Wahl der Abgeordneten ist eine mittelbare, sie findet in zwei gesonderten Handlungen statt:

a) mittelst Wahl der Wahlmänner (Urwahl),

b) mittelst Wahl der Abgeordneten durch die Wahlmänner.

Bei der ersten Wahlhandlung wird auf je 500 Seelen ein Wahlmann gewählt, so daß je 63 Wahlmänner einen Abgeordneten zu ernennen haben.[5]) — Die Wahlstimme wird bei beiden Handlungen schriftlich, in unterzeichneten Wahlzetteln, abgegeben; unvollständige oder unförmliche Wahlzettel, wenn der Wahl-Ausschuß sie dafür erkennt, werden nicht beachtet.[6])

3) Die Wahl der Abgeordneten findet regelmäßig alle sechs Jahre statt (Wahlperiode), so daß jedesmal die ganze Kammer erneuert wird.[7]) Eine Erstreckung der Wirksamkeit der Wahl über diese Frist hinaus ist unmöglich; vor Ablauf derselben kann eine Neu-Wahl zulässig, beziehungsweise nothwendig werden, wenn der Landtag innerhalb der sechsjährigen Periode aufgelöst wird.[8]) — Um die Lücken, welche im Laufe dieser Zeit in der Kammer durch Tod, oder Austritt von Mitgliedern entstehen, ergänzen und die Kammer stets vollzählig erhalten zu können, wird bei jeder allgemeinen Wahl für jeden Wahlbezirk neben den zunächst ernannten Abgeordneten in einer besonderen Wahlhandlung — jedoch von den nämlichen Wahlmännern — ein Ersatzmann gewählt, der bei

---

[5]) Angef. Wahlgesetz Art. 3 u. 10; die frühere Gesetzgebung befolgt in dieser Beziehung ein gemischtes System. Die Gerichtsherren und die Universitäten wählten direct, die übrigen Classen indirect (und zwar wieder theils in zwei, theils in drei Abstufungen).

[6]) Wahlgesetz Art. 20. Bei der Verkündigung der Wahlstimme wird der Name der Wähler verschwiegen; s. die Instruction v. 1848, III, a, Nr. 7 (H. B. I. S. 37 ff.).

[7]) Diese regelmäßige Wahl heißt darum die ordentliche, und in soferne sie die sämmtlichen Mitglieder der Kammer beruft, die allgemeine; im Falle der Kammerauflösung findet eine außerordentliche allgemeine Wahl statt.

[8]) Verf.-Urk. Tit. VI. §. 13. In diesem Falle beginnt die sechsjährige Wahlperiode vom Tage der Vornahme der Abgeordneten-Wahl, welche nach der Auflösung folgte, von neuem zu laufen; anders beim Districts- und Landrathe (s. §. 116 Note 5 und §. 123 Nr. 2).

der Erledigung der Stelle des zuerst Gewählten an seiner Statt für die noch übrige Zeit der Wahlperiode in die Kammer tritt.[9]) Ist ein Ersatzmann zur Ergänzung der erledigten Sitze nicht mehr vorhanden, so ist für den betreffenden Bezirk durch die ursprünglich bestimmten Wahlmänner, soweit sie noch vorhanden sind, eine Zwischenwahl vorzunehmen.[10])

4) Bei allen Wahlen ist die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, um als gewählt betrachtet werden zu können. Welches das Verhältniß der wirklich abgegebenen Stimmen zu den Stimmberechtigten sey, ist bei der Urwahl gleichgültig; bei der Wahl der Abgeordneten und der Ersatzmänner ist die Anwesenheit von zwei Drittheilen der Wahlmänner Bedingung ihrer Gültigkeit.[11])

§. 189.

2) Von der Wahl-Ordnung im Einzelnen.

a) Von dem Wahlstimmrechte und der Wählbarkeit.

1) Da der Wahl-Act aus zwei aufeinanderfolgenden Handlungen besteht, so kommt auch ein zweifaches Wahlstimmrecht in Betracht, das bei der Urwahl und das bei der Abgeordneten-Wahl.

---

[9]) Wahlgesetz Art. 10. Da die Wahlbezirke so gebildet werden, daß in jedem derselben in der Regel mehrere Abgeordnete zu wählen sind, so kann der Satz des Art. 10 auch so ausgedrückt werden: „In jedem Wahlbezirke sind ebensoviele Ersatzmänner als Abgeordnete zu wählen," und zwar muß für jede der beiden Classen (nicht für jeden einzelnen Ersatzmann) eine gesonderte Wahl stattfinden; s. die Instruction, III, b, 4 (H. B. I. S. 38).

[10]) Wahlgesetz Art. 29; die Zwischenwahl ist eine außerordentliche besondere Wahlhandlung. — Zwischenwahlen kommen nur vor, um die Zahl der Abgeordneten vollzählig zu erhalten; nicht auch zur Ergänzung der erledigten Wahlmännerstellen.

[11]) Wahlgesetz Art. 17 u. 20. Die Bestimmung in Art. 17 ist wohl genauer so zu fassen: Bei der allgemeinen Wahl ist die Anwesenheit von $^2/_3$ der aus den Urwahlen hervorgegangenen Wahlmänner, bei einer Zwischenwahl die von $^2/_3$ der noch vorhandenen Wahlmänner erforderlich.

a) Bei der Urwahl oder der Wahl der Wahlmänner ist stimmberechtigt jeder Staatsbürger und jeder volljährige Staats-Angehörige, der dem Staate eine directe Steuer entrichtet, ohne daß es darauf ankäme, welchem Stande oder welcher Religion er angehört.[1]) — Bedingung der Ausübung des Wahlrechtes ist, daß der Berechtigte persönlich anwesend sey (Stellvertretung findet nicht statt), und daß er erweislich den Verfassungseid abgeleistet habe.[2]) — Das Wahlstimmrecht kann bei derselben allgemeinen Wahl nur einmal ausgeübt werden, und zwar entweder in dem Bezirke, wo Jemand seinen Wohnsitz hat, oder in jenem, wo er mit Grundbesitz ansässig ist. An welchem dieser beiden Orte der Wähler, der sich in der vorausgesetzten Alternative befindet, seine Stimme abgeben wolle, hat er vor der Wahl zu erklären.[3]) — Das Wahlstimmrecht geht verloren:[4])

α) für denjenigen, der wegen eines Verbrechens oder eines infamirenden Vergehens (§. 186, 1, c) verurtheilt wurde;

---

[1]) Angef. Wahlges. Art. 5 u. 8. Damit die Angehörigen nichtchristlicher Confessionen im Stande seyen, der Bedingung in Art. 4 des Wahlgesetzes genügen zu können (s. Note 2), kann bei ihnen der Beisatz: „und sein heiliges Evangelium" weggelassen werden.

[2]) Wahlgesetz Art. 4. Wegen der Stellvertretung bei Gemeindewahlen s. oben §. 100 Note 10. — Bei Personen, welche diesen Eid notorisch geleistet haben wie Beamte, Ansässige, bedarf es keines Nachweises, wenn ihre Eigenschaft oder Stellung bekannt ist; sonstige Staatsangehörige haben ein legales Zeugniß über die Erfüllung dieser Bedingung beizubringen; Instr. II, 1. — Bei Eingewanderten ist wohl der Ablauf der sechs Jahre (Edict I. §. 8, c) noch jetzt Bedingung der Ausübung, sowie von staatsbürgerlichen Rechten überhaupt, so auch des hier in Frage stehenden Rechtes.

[3]) Wahlgesetz Art. 14. Eine dieser Voraussetzungen muß vorhanden seyn, um an einem bestimmten Orte mitwählen zu können; wer daher, obwohl bayer. Staatsangehöriger, weder in Bayern domicilirt, noch daselbst mit Grundbesitz ansässig ist, dessen Stimmrecht ruht.

[4]) Es gibt nach dem jetzt geltenden Rechte nur einen definitiven Verlust, keine Suspension des Wahlrechts, wie sie früher die Folge der Verhängung einer Special-Untersuchung war.

β) für denjenigen, der sich einer Bestechung der Wähler oder einer Bestechlichkeit schuldig gemacht. Die Wahl, bei welcher die Bestechung vorkam, ist ungültig, und der Bestecher sowohl als der Bestochene gehen ihres Wahlrechts verlustig. [5])

b) Bei der zweiten Wahlhandlung, bei der Wahl der Abgeordneten, kann nur derjenige eine Stimme abgeben, der in einem der Urwahlbezirke des Wahldistricts mit absoluter Stimmenmehrheit zum Wahlmann ernannt worden ist. — Bedingung der Ausübung dieses Rechts ist die Ableistung des besonderen Wählereides, den jeder Wahlmann vor der Wahlhandlung zu schwören hat. [6])

2) Auch rücksichtlich der Wählbarkeit oder der s. g. passiven Wahlfähigkeit sind die beiden Wahlhandlungen zu unterscheiden:

a) Zum Wahlmann kann ernannt werden, wer Staatsbürger ist und das 25ste Lebensjahr zurückgelegt hat, soferne er seinen Wohnsitz in dem Urwahlbezirke oder in dem Gemeinde-Bezirke hat, in welchem er gewählt werden will, oder soferne er in dem einen oder anderen Bezirke mit Grundbesitz ansässig ist. [7]) — Wenn daher mehrere Gemeinden zu Einem Urwahlbezirke vereinigt sind, so genügt es, um als Wahlmann in diesem Bezirke wählbar zu seyn, in einer dieser Ge-

---

[5]) Angef. Wahlgesetz Art. 26.

[6]) Wahlgesetz Art. 20 Abs. 2 und Art. 4 u. 19. Der Wählereid lautet: „Ich schwöre, daß ich meine Wahlstimme nach freier innerer Ueberzeugung, wie ich solches zum allgemeinen Besten des Landes für dienlich erachte, ohne Berücksichtigung einer Drohung, eines Versprechens oder eines Befehls abgeben werde, und dießfalls von Niemand unter was immer für einem Namen, weder mittel- noch unmittelbar, irgend eine Gabe oder Geschenk angenommen habe noch annehmen werde." Der bestechliche Wahlmann macht sich daher zugleich des Eidesbruchs schuldig. — Dadurch ist übrigens nicht ausgeschlossen, daß auch der Wahlmann erweislich den Verfassungseid geleistet haben müsse; die Bestimmung in Art. 4 ist allgemein für alle Wählenden bindend.

[7]) Die allgemeinen Vorbedingungen der makellosen bürgerlichen Ehre u. s. w. (§. 186) müssen natürlich auch beim Wahlmann vorhanden seyn.

meinden sein Domicil zu haben oder mit Grundbesitz ansässig zu seyn; wenn Eine Gemeinde in mehrere Urwahlbezirke getheilt ist, so ist jeder Staatsbürger, der in dieser Gemeinde sein Domicil hat, oder mit Grundbesitz ansässig ist, in jedem der Urwahlbezirke innerhalb der Gemeinde wählbar, nicht bloß in jenem, wo er wohnt oder mit Grundbesitz ansässig ist.[8])

b) Zum Abgeordneten oder Ersatzmann ist jeder Bayer wählbar, der das 30ste Lebensjahr zurückgelegt hat, soferne er Staatsbürger ist oder dem Staate eine directe Steuer zahlt. Daß der zu Wählende im Wahldistricte seinen Wohnsitz habe, oder daselbst mit Grundbesitz ansässig ist u. s. w., ist nicht erforderlich; vielmehr kann jeder, der den allgemeinen und den oben angeführten besonderen Bedingungen entspricht, in jedem Wahldistricte des Königreichs zum Abgeordneten oder zum Ersatzmann ernannt werden.[9])

§. 190.

b) Von der Vornahme der Wahl.

1) Den Zeitpunkt für die Vornahme der Wahl innerhalb der verfassungsmäßigen Fristen[1]) bestimmt die Staatsregierung, so daß jede der beiden Wahlhandlungen im ganzen Lande an dem nämlichen Tage vor sich geht.[2]) Ausnahmen hievon treten ein, und bestimmt der Wahlcommissär, resp. die Kreisstelle, den Tag der Wahl:

a) wenn an dem von der Staatsregierung festgesetzten Termine

---

[8]) Wahlgesetz Art. 6 u. 14. — Es kann daher Jemand in zwei und mehreren Urwahlbezirken zum Wahlmann ernannt werden; geschieht dieß, so hat der Gewählte zu optiren.

[9]) Wahlgesetz Art. 7 u. 14. Abs. 3. Die Bestechung oder Bestechlichkeit macht auch unfähig gewählt zu werden; Art. 26.

[1]) Diese Fristen sind: bei der ordentlichen Wahl vor Ablauf der vorhergehenden Wahlperiode, bei einer Auflösung innerhalb drei Monaten nach dieser.

[2]) Wahlgesetz Art 15.

die Abgeordnetenwahl aus Mangel der verfassungsmäßigen Zahl von Wahlmännern nicht vorgenommen werden konnte;

b) wenn im Laufe der Wahlperiode eine Zwischenwahl nothwendig wird. [3])

2) Den Ort für die Vornahme der Urwahlen bezeichnen die Districtspolizeibehörden, jenen für die Abgeordnetenwahlen setzt die Staatsregierung fest.

3) Die Leitung der Wahlen steht besonderen, von der Regierung bestimmten Commissären zu; [4]) jedem derselben steht ein von den Wählern aus ihrer Mitte ernannter Wahlausschuß von sieben Mitgliedern zur Seite, der die Wahlreclamationen auf der Stelle durch Stimmenmehrheit bescheidet, ohne daß gegen seinen Ausspruch eine Berufung zulässig wäre. [5])

Die Commissäre sind durch das Gesetz verpflichtet, die Wahlhandlungen mit pflichtmäßiger und rücksichtsloser Unbefangenheit zu leiten, und sich jeder Beschränkung der Freiheit der Wahl und jeder Benützung obrigkeitlichen Einflusses auf die Wähler zu enthalten. [6])

4) Das Verfahren zur Verwirklichung der Wahl ist in seinen wesentlichen Bestandtheilen folgendes:

---

[3]) Wahlgesetz Art. 17 u. 29; für den letzteren Fall enthält zwar das Gesetz keine ausdrückliche Bestimmung, allein sie folgt wohl aus der Natur der Sache.

[4]) Sie werden für die Urwahlen von den Districtspolizeibehörden, in Städten erster und zweiter Classe von den Stadtcommissären im Benehmen mit dem betreffenden Stadtmagistrate ernannt. Es können nicht bloß Beamte, sondern auch sonstige für befähigt erachtete Urwähler für dieses Geschäft verwendet werden; S. die Instruction zum Wahlgesetz, III, a, 4.

[5]) Wahlgesetz Art. 18 u. 23; ihm kommt es hiernach insbesondere zu, über das Recht zu wählen, falls es beanstandet wird, sofort zu entscheiden. Durch die Ausschließung der Berufung konnte natürlich das Recht der Kammer nicht ausgeschlossen oder beschränkt werden, etwaige Reclamationen zu untersuchen und darüber zu entscheiden; vergl. Sten. Ber. der zweiten Kammer von 1849. B. I. S. 117 ff.

[6]) Wahlgesetz Art. 25. Darum soll insbesondere die freie Besprechung über die vorzunehmende Wahl in keiner Weise gehindert werden; s. die angef. Instruction Nr. IV, 2, u. vergl. oben §. 29.

a) Den Anfang und die Veranlassung des Wahlverfahrens bildet das von der Staatsregierung erlassene Wahlausschreiben, das die Zahl der zu wählenden Abgeordneten, ihre Vertheilung auf die Regierungsbezirke und die Uebersicht der in jedem Kreise für die bevorstehende Wahl gebildeten Wahlbezirke zur öffentlichen Kenntniß bringt, und den Tag für die Vornahme der beiden Wahlhandlungen festsetzt. [7])

b) Hiernach beginnt der Gesammtwahlact zunächst mit der Urwahl. Zur Vornahme derselben werden die Wahldistricte durch die Districtspolizeibehörden, in der Pfalz durch die Landcommissariate in Urwahlbezirke eingetheilt, so daß jeder solche Bezirk in der Regel 2000 Seelen umfaßt, jedoch mit möglichster Beachtung der Gränzen der politischen Gemeinden und der Districtseintheilung in den Städten; kleinere Gemeinden werden zu diesem Ende zu Einem Wahlbezirke vereinigt oder einer benachbarten größeren Gemeinde zugewiesen. [8]) — Die Districtspolizeibehörde macht diese Eintheilung, so wie die für die einzelnen Bezirke bestimmten Wahlcommissäre und den Wahlort öffentlich bekannt, fertigt die Verzeichnisse der in jedem Bezirke vorhandenen Staatsbürger, welche zu Wahlmännern ernannt zu werden fähig sind, und legt dieselben am Orte und Tage der Wahl zur allgemeinen Einsicht öffentlich auf. Am Wahltage selbst beginnt die Handlung mit der Bestellung des Wahlausschusses, [9]) worauf die Wahl selbst unter Leitung des Wahlcommissärs mit der Abgabe der Wahlzettel und der Eröffnung und Verkündigung

---

[7]) Vergl. z. B. Regierungsbl. v. 1850 S. 657, v. 1858 S. 1315.

[8]) Wahlgesetz Art. 11. Da, wie schon angeführt wurde, auf je 500 Seelen Ein Wahlmann zu ernennen ist, so sind nach Art. 11 in der Regel vier Wahlmänner gemeinsam in Einem Bezirke zu wählen. Weniger als 2000 Seelen soll kein Bezirk umfassen, wohl aber mehr, jedoch der Verhältnißzahl entsprechend, also 2500 u. s. w.

[9]) Ein bestimmter Modus als Bedingung der Gültigkeit der Bestellung ist nicht geboten; es genügt daher jede, wenn nur deutliche und bestimmte Wahlform, bestehe sie in der Abgabe von förmlichen Stimmen, oder in Acclamation oder im Loose u. s. w.

derselben ihren Anfang nimmt. Erhält die auf den Bezirk treffende Zahl von Wahlmännern beim ersten Wahlgange die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen nicht, so ist ein zweiter Wahlgang einzuleiten, und die Wiederholung so lange fortzusetzen, bis die sämmtlichen Wahlmänner die absolute Mehrheit der Stimmen erreicht haben.[10] — Ueber den ganzen Vorgang ist ein Protokoll durch ein Mitglied des Ausschusses zu führen, in welchem das Ergebniß der Wahl, sowie die von dem Ausschusse gefaßten Beschlüsse aufzunehmen sind, und das durch Gegenprotokolle in der bisher bei den Gemeindewahlen üblichen Form controlirt und von den Mitgliedern des Ausschusses, so wie vom Commissär zur Beglaubigung unterzeichnet wird.[11] — Das Ergebniß der Urwahlen wird hierauf durch den Wahlcommissär der Districtspolizeibehörde und durch diese der Kreisregierung angezeigt; die über die Urwahl gepflogenen schriftlichen Verhandlungen werden an den für den zweiten Wahlact bestimmten Wahlcommissär eingesendet.

c) Zur Vornahme der Abgeordnetenwahl versammeln sich die sämmtlichen innerhalb des Wahldistricts gewählten Wahlmänner an dem von der Staatsregierung bestimmten Tage und Orte. Der Wahlcommissär nimmt ihnen vor allem den oben erwähnten Wählereid ab, worauf die Wahlhandlung selbst in derselben Weise wie bei der Urwahl vor sich geht, und zwar so, daß zuerst die treffende Zahl von Abgeordneten, und nach Beendigung dieser Wahl eben so viele Ersatzmänner in einem gesonderten Acte[12] ernannt werden. — Ist das Ergebniß festgestellt, so sendet der Wahlcommissär die Wahlacten an die Kreisregierung ein, welche dieselben mit gutachtlichem Berichte dem Ministerium des Innern vorlegt.

---

[10]) Vergl. die angef. Instr. III, a, 7. Die Wahlzettel dürfen nicht vernichtet, sondern sollen verschlossen bei der Districtspolizeibehörde hinterlegt werden.

[11]) Wahlgesetz Art. 28 u. Instr. III, a, 9.

[12]) Der beim Beginne der Handlung bezeichnete Wahlausschuß hat jedoch in dieser Eigenschaft bei beiden Wahlen, also auch bei der Wahl der Ersatzmänner zu fungiren.

§. 191.

3) Von den Wirkungen einer gültigen Wahl.

Die Wahl ist in Ansehung des Einzelnen als vollendet zu erachten, sobald er die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht hat. Die Wirkungen, welche die vollendete Wahl für den Gewählten äußert, sind wieder für die beiden Wahlstufen gesondert zu bestimmen:

1) Der zum Wahlmann Ernannte ist schuldig die Wahl anzunehmen, d. h. am Wahltage persönlich sich im Wahlorte einzufinden und da seine Stimme abzugeben. Kann aus Mangel der Zahl (§. 188, 4) an dem bestimmten Tage die Wahl nicht vor sich gehen, so haben die ohne hinreichende Ursache ausgebliebenen Wahlmänner [1]) die Kosten der vereitelten Wahl zu tragen und der Wahlcommissär setzt nun einen neuerlichen Wahltag fest. [2])

Die Eigenschaft des Wahlmannes dauert in der Regel während der ganzen Wahlperiode fort, darum sind die im Laufe derselben etwa nöthig werdenden Zwischenwahlen von denselben Wahlmännern vorzunehmen, welche bei der allgemeinen Wahl als solche fungirt haben. Vor Ablauf der Wahlperiode erlischt dieselbe:

a) wenn der Gewählte die Bedingungen der Wählbarkeit verliert (§§. 186 u. 189);

b) wenn die Kammer aufgelöst wird. [3])

2) Der zum Abgeordneten oder Ersatzmann Gewählte hat durch die auf ihn gefallene Wahl das Recht erlangt, entweder sofort und unbedingt, oder erst gegebenen Falls in die zweite Kammer einzutreten. Die Ausübung des Rechtes ist seinem freien Ermessen anheimgegeben; er kann darin durch besondere Rechtsverhältnisse,

---

[1]) Ueber die etwa vorgebrachten Entschuldigungsgründe entscheidet der Wahl-Ausschuß.

[2]) Wahlgesetz Art. 17; die Beil. X. zur Verf.-Urk. forderte die Anwesenheit von $^3/_4$, und bürdete den ohne hinreichende Ursache Ausbleibenden die Kosten der neuen Einberufung auf (Beil. X. Tit. I. §. 38).

[3]) Wahlgesetz Art. 6 u. 29.

in denen er etwa zur Staatsregierung steht, nicht gehindert oder beschränkt werden. Insbesondere darf der Urlaub den gewählten Staatsbeamten und öffentlichen Dienern nicht verweigert werden; ebensowenig den Officieren und Militärbeamten, soferne nicht außerordentliche Verhältnisse ihrer Entfernung vom Dienste entgegenstehen. [4]) — Ob der gewählte Abgeordnete die Wahl annehmen wolle oder nicht, darüber hat er sich spätestens acht Tage nach Empfang der Anzeige der auf ihn gefallenen Wahl zu erklären. Ist dieselbe Person in mehreren Districten gewählt, so kommt ihr das Recht der Option zu, d. i. sie kann sich frei für die Annahme der einen oder anderen Wahl innerhalb der eben erwähnten Frist entscheiden. [5])

Die Eigenschaft eines Abgeordneten, beziehungsweise Ersatzmannes kommt dem Einzelnen — die Fortdauer der Bedingungen seiner Wählbarkeit vorausgesetzt — in der Regel für eine Wahlperiode, d. i. sechs Jahre lang zu. Früher erlischt sie:

a) wenn der Landtag vom Könige aufgelöst wird;

b) wenn der Gewählte mit Zustimmung der Kammer aus derselben austritt; [6])

c) wenn ein Abgeordneter nach zweimaliger Ladung in der Sitzung zu erscheinen auf die dritte unter Androhung des Ausschlusses an ihn ergangene und nachgewiesene Vorladung weder erscheint, noch sein Ausbleiben durch genügend dar-

---

[4]) Wahlgesetz Art. 24. Damit für die interimistische Verwaltung des Amtes des gewählten Staatsbeamten Vorsorge getroffen werden könne, muß der Urlaub nachgesucht werden; denn er ist nicht von „Rechtswegen" ertheilt.

[5]) Wahlgesetz Art. 21 u. 22. Lehnt der gewählte Abgeordnete überhaupt oder in Ansehung eines bestimmten Wahldistricts ab, so tritt der Ersatzmann an dessen Stelle. Darüber, binnen welcher Frist sich der Ersatzmann über die Annahme der Wahl zu erklären habe, enthält das Gesetz keine ausdrückliche Bestimmung; der Art. 21 muß aber wohl auch für den Ersatzmann bindend seyn. Anders im älteren Wahlgesetz; s. Beil. X. Tit. I. § 10.

[6]) Wahlgesetz Art. 29 Abs. 1. Während die Annahme der Wahl bloß vom Willen des Gewählten abhängt, ist die Niederlegung der angenommenen Wahl von der Zustimmung der Kammer abhängig. — Jemanden, dessen Wahl formell und materiell gültig ist, auszuschließen, dazu ist die Kammer (abgesehen von dem Falle unter c) nicht berechtigt.

gelegte Gründe rechtfertigt, so wird er als ausgetreten betrachtet. [7]) Aehnliches verfügt die Geschäfts-Ordnung (Art. 17) bezüglich jener, welche nach zweimaliger Aufforderung nicht am Versammlungsorte erscheinen;

d) im Fall einer Zwischenwahl (§. 188 Nr. 3).

In Frage gestellt wird die Eigenschaft eines Abgeordneten, wenn derselbe ein Staatsamt, eine Beförderung oder eine Hofcharge annimmt. Derjenige, welcher sich in einem solchen Falle befindet, muß sich einer neuen Wahl unterziehen; er hört auf Abgeordneter zu seyn, wenn sich bei derselben nicht die absolute Mehrheit seiner Wähler für ihn erklärt. [8])

Zweites Capitel.

Von den Bedingungen der Thätigkeit des Landtags.

§. 192.

I. Von dem Beginne und der Dauer seiner Thätigkeit.

1) Der Landtag versammelt sich und eröffnet seine Wirksamkeit, wenn er vom Könige einberufen wird; von ihm wird der Zeitpunkt [1]) und der Ort der Versammlung bestimmt. Die Ein-

---

[7]) Gesetz, den Geschäftsgang des Landtags betr., v. 25 Juli 1850 Art. 27 (H. B. VI. S. 417).

[8]) Wahlgesetz Art. 29 Abs. 2. Die Auslegung dieses Satzes, wie sie im Texte gegeben ist, gründet sich auf die bisherige Kammerpraxis, die auch gewichtigere Gründe für sich hat als die gegentheilige, welche dahin geht daß das Wahlgesetz im Falle der Anstellung oder Beförderung eines Abgeordneten eine völlig neue Wahl verlange; sie würde insbesondere dem Rechte des treffenden Ersatzmannes Eintrag thun. Vergl. die Beil. zu den Verh. d. K. der Abg. v. 1849/50 B. I. S. 285 ff.; Stenogr. Ber. B. II. S. 43 ff. Eine Folge der Suspension der Abgeordneten-Eigenschaft ist es, daß auch die ihm von der Kammer etwa übertragenen Aemter und Functionen suspendirt sind, bis die Kammer ihrerseits die Legitimation geprüft und anerkannt hat.

[1]) Eine Beschränkung rücksichtlich des Zeitpunktes liegt in dem Gesetze v. 15 April 1840, die Abänderung des §. 6 Tit. VII. der Verf.-Urk. betr. (H.

berufung kann so oft erfolgen als es der Monarch für nothwendig oder nützlich erachtet; mindestens alle drei Jahre einmal muß ein Landtag berufen werden.[2]) Die Landtage, welche sich nach dieser periodischen Regelmäßigkeit versammeln, heißen ordentliche; jene welche im Laufe der dreijährigen Periode aus besonderen Gründen einberufen werden, außerordentliche Landtage.[3])

Die Form der Einberufung ist die einer königl. Ausschreibung; jedes Mitglied der beiden Kammern erhält überdieß eine besondere Mittheilung darüber, welche bei der Anmeldung in der Kammer vorzulegen ist.[4])

2) Haben sich die beiden Kammern hiernach am Orte der Versammlung in gesetzlicher Weise constituirt (s. §. 193), dann wird der Landtag vom Könige entweder in Person oder durch einen besonders hiezu Bevollmächtigten eröffnet; vor der Eröffnung kann keine Kammer in anderen als ihre Constituirung betreffenden Angelegenheiten wirksame Beschlüsse fassen.[5])

3) Vom Tage der Eröffnung an dauert die Wirksamkeit des Landtags zwei Monate; ist diese Frist abgelaufen, so erlischt von selbst dessen rechtliche Fähigkeit zu berathen und zu beschließen.

B. I. S. 42). Darnach ist der Monarch gehalten, spätestens neun Monate vor Ablauf der Budgetperiode den Kammern das Budget für die folgende Periode vorzulegen. Da nun diese Vorlage ohne Einberufung nicht möglich ist, so muß auch diese so früh geschehen, daß jene möglich ist.

[2]) Verf.-Urk. Tit. VII. §. 22.

[3]) Die Berufung eines außerordentlichen Landtags ist nothwendig: a) wenn eine Reichsverwesung aus anderen Gründen als wegen Minderjährigkeit zu bestellen ist; b) wenn der Reichsverweser die Regentschaft antritt; c) wenn ein Staatsanlehen aufgenommen werden soll. — Außerordentliche Versammlungen des Landtags fanden im Jahre 1847, 1848, 1853 und 1859 statt. Auf die Rechte des Landtags hat der Umstand, ob der Landtag ein ordentlicher sey oder nicht, keinen Einfluß.

[4]) Gesetz, den Geschäftsgang des Landtags betr., v. 25 Juli 1850 Art. 2 (H. B. I. S. 438).

[5]) Geschehe die Eröffnung durch den König in Person, und darum mit einer Thronrede, oder durch einen Stellvertreter und ohne Thronrede, in jedem Fall haben die Kammern das Recht, unmittelbar nach der Eröffnung eine Adresse an die Krone zu erlassen. — Daß nicht Eine Kammer für sich versammelt oder eröffnet werden könne, wurde schon oben (§. 185 Note 2) angeführt.

Diese gesetzliche Frist kann übrigens vom Könige erstreckt werden, oder m. a. W. die Sitzungen können verlängert werden; auf wie lange die Verlängerung eintreten solle, hängt von der freien Bestimmung des Königs ab. [6])

Vor Ablauf der gesetzlichen oder durch Verlängerung zugestandenen Frist kann die Thätigkeit des Landtags vom Könige zu jeder Zeit entweder bloß unterbrochen oder gänzlich beendigt werden; ersteres ist der Fall bei der Vertagung der Sitzungen, letzteres bei der Schließung oder Entlassung und bei der Auflösung des Landtags. [7])

a) Die Wirkung der Vertagung besteht nur darin, daß das Abhalten von Sitzungen und die Verhandlung von Geschäften während der vom Könige bestimmten Zeit ausgesetzt wird. Die beiden Kammern bleiben constituirt, behalten also ihre Vorstände und Secretäre u. s. w. bei, und setzen nach Ablauf der Vertagungsfrist ihre Arbeiten von dem Punkte an fort, an welchem sie im Momente der Vertagung verlassen wurden. [8])

b) Die Schließung oder Entlassung oder Verabschiedung des Landtags erfolgt, wenn die Zeit seiner Wirksamkeit abgelaufen ist, oder wenn etwa früher schon die Geschäfte, welche dem Landtage zur Behandlung vorlagen, erledigt sind. Sie hat zur Folge, daß die Kammern ihre collegiale Eigenschaft verlieren, und zu jeder weiteren Thätigkeit rechtlich unfähig sind. Die einzelnen Mitglieder, insbesondere jene der zweiten Kammer, behalten ihre Eigenschaft als Abgeordnete bei, und können daher, solange die Wahlperiode noch im

---

[6]) Verf.-Urk. Tit VII. §. 22 Abs. 2 u. §. 23.

[7]) Verf.-Urk. Tit. VII. §. 23. Die Bestimmungen in §§. 22 u. 23 sind einer Aenderung auf Initiative der Kammern nicht unterworfen; s. Gesetz, die ständische Initiative betr., v. 4 Juni 1848 Art. III. (H. B. I. S. 44).

[8]) Für die einzelnen Mitglieder hat sonach die Vertagung gar keine Wirkung; sie behalten auch ihre Aemter in den Kammern, ihre Ausschußstellen u. s. w. bei.

Laufe ist, auch zu künftigen Landtagen wieder einberufen werden. — Auch die Schließung des Landtags geschieht wie die Eröffnung entweder vom Könige in Person oder von einem besonders hiezu Bevollmächtigten.[9])

c) Die Auflösung des Landtages geschieht zu dem Zwecke, um eine andere Zusammensetzung des Landtags zu veranlassen; sie hat daher nicht bloß die Folgen der Entlassung, sondern sie entzieht überdieß den Mitgliedern der zweiten Kammer ihre Qualität als Abgeordnete,[10]) so daß die Einberufung eines Landtags nur möglich ist auf Grund einer vorherigen allgemeinen Wahl. Diese neue Wahl der Kammer muß spätestens binnen drei Monaten, von der Auflösung an gerechnet, vorgenommen werden.[11])

---

[9]) Verf.-Urk. Tit. VII. §. 22. — Die Ausdrücke „schließen," „entlassen," „verabschieden" werden für einander gebraucht. — Ein nach der Schließung wieder berufener, wenn auch aus denselben Personen bestehender Landtag ist ein neuer, der sich erst constituiren muß, und dessen Geschäfte unabhängig von denen des geschlossenen Landtages anfallen und zu behandeln sind. Die dem letzteren von der Regierung gemachten Vorlagen müssen ihm wiederholt vorgelegt werden, wenn er sich damit beschäftigen soll; die Mitglieder des Directoriums und die Ausschüsse sind neu zu wählen u. s. w.; s. jedoch eine Modification des letzteren Satzes in dem Gesetze, die Behandlung neuer Gesetzb. betr., v. 12 Mai 1848 Art. 15 (H. B. I. S. 51).

[10]) Vergl. jedoch das Gesetz, den Geschäftsgang betr., Art. 35 und das Gesetz, den Staatsgerichtshof ɾc. betr., v. 30 März 1850 Art. 21 (H. B. I. S. 467 u. 58).

[11]) Verf.-Urk. Tit. VII. §. 23; es genügt nicht die Wahlen innerhalb drei Monaten anzuordnen; die Anordnung muß so frühzeitig erfolgen, daß die Vornahme der Wahlen innerhalb der bemerkten Frist möglich ist. — Die Auflösung des Landtages ist übrigens nicht davon abhängig daß derselbe eben versammelt sey; auch außer der Zeit der Sitzungen ist sie zulässig, wie sie z. B. 1837 u. 1848 vorkam.

§. 193.

II. Von der Constituirung der Kammern.

Unter Constituirung der Kammern versteht man die Vornahme aller derjenigen Handlungen und Geschäfte, welche erforderlich sind, um dieselben in die Lage zu setzen, geordnet berathen und beschließen zu können. Die Vorbedingung hiezu ist

1) daß die Mehrzahl der verfassungsmäßigen Anzahl der Mitglieder einer Kammer am Versammlungsorte anwesend sey. Um dieses constatiren zu können, hat sich jedes Mitglied in der durch die Geschäftsordnung bestimmten Weise anzumelden. [1])

2) Hat sich die nöthige Zahl gemeldet, so schreitet jede Kammer zur Prüfung der Legitimationen, also die Kammer der Reichsräthe zur Prüfung der Legitimation von solchen, die neu eintreten oder beanstandet wurden, die Kammer der Abgeordneten insbesondere zur Prüfung der Wahlverhandlungen. Die Prüfung wird einem Ausschusse von sieben Mitgliedern übertragen; [2]) im Falle sich ergebender Anstände läßt er der Kammer in allgemeiner Sitzung Vortrag erstatten und durch diese darüber Beschluß fassen. — Das Recht, Beanstandungen zu erheben, kommt auch der Regierung, [3]) und bezüglich der Abgeordneten einem jeden Wahlberechtigten in Ansehung der in seinem Wahlbezirke gewählten Abgeordneten zu. [4])

3) Ist die Mehrheit der verfassungsmäßigen Anzahl der Mit-

---

[1]) Die Abgeordneten haben ihre Meldung beim Landtags-Archivar, die Reichsräthe bei dem auf dem vorigen Landtage bezeichneten Präsidialverweser zu machen; Geschäftsordnung der K. der Abg. v. 1851 Art. 2, der R. R. §§. 2 und 3.

[2]) Derselbe besteht in der ersten Kammer aus dem Präsidialverweser als Vorstand und aus sechs in der gewöhnlichen Form gewählten Mitgliedern; in der zweiten aus dem Alterspräsidenten als Vorstand und aus sechs durchs Loos gewählten Mitgliedern (er heißt hier Einweisungs-Commission).

[3]) Darum steht ihr von selbst das Recht zu, an den Legitimations-Verhandlungen sowohl im Ausschusse als in den Kammern theilzunehmen.

[4]) S. Gesetz, den Geschäftsgang des Landtags betr., vom 25 Juli 1850 Art. 3 (H. B. VI. S. 458), und Geschäftsordnung der zweiten Kammer Art. 4—9, der ersten Kammer §§. 5—15.

glieder der Kammer unbeanstandet geblieben, so wählt jede derselben nach Vorschrift der Geschäftsordnung ihre Präsidenten und Schriftführer (das Directorium) für die Dauer des Landtags, [5]) dann ihre Ausschüsse, bildet erforderlichen Falles Geschäftsabtheilungen [6]) und macht nach vollzogener Zusammensetzung des Directoriums von ihrer Constituirung dem Gesammtministerium und der anderen Kammer die Anzeige. — Nachdem beide Kammern constituirt sind, bestimmt der König den Tag für die Eröffnung des Landtags.

Drittes Capitel.

Von den Rechten des Landtags.

§. 194.

A. Uebersicht dieser Rechte.

Die Rechte des Landtags sind theils solche, welche zunächst aus seinem Begriffe folgen, nämlich gewisse öffentliche Functionen, denen gemäß er das Leben und die Gestaltung des Staates überwacht und mitbestimmt, theils solche, welche die aus seiner Bestimmung fließende äußere Stellung betreffen und die bloß Mittel zum Zwecke, [1]) nicht wie die ersteren selbst Zweck des Landtags sind.

---

[5]) Angef. Gesetz, den Geschäftsgang betr., Art. 4. Die zweite Kammer wählt unter dem Vorsitze des Alterspräsidenten zwei Präsidenten und zwei Schriftführer, die zusammen das Directorium bilden; den ersten Präsidenten der Kammer der Reichsräthe ernennt der König jedesmal für die Dauer eines Landtags, und unter seiner Leitung wählt die Kammer den zweiten Präsidenten und den Schriftführer; s. Gesetz vom 28 Mai 1852 (H. B. VII. S. 500). Die Wahl geschieht in beiden Kammern durch Stimmzettel; in der zweiten Kammer sind diese vom Wählenden zu unterzeichnen, was in der ersten nicht gefordert ist. Gesch.-Ordn. Art. 10 und 11, und §§. 19—23.

[6]) Die Wahl der Ausschüsse kann erst nach der Constituirung, soll aber noch vor der Eröffnung vorgenommen werden.

[1]) Man nennt sie wohl corporative Rechte; besser ist wohl die Bezeich-

I. Die Rechte der ersteren Kategorie (die politischen) theilen sich in zwei Hauptarten:

1) Der Landtag hat das Recht der Zustimmung zu allen Verfügungen der Regierung, welche die Freiheit der Person oder das Eigenthum der Staats-Angehörigen betreffen. Er wirkt daher

a) bei der Gesetzgebung mit, indem er den von der Regierung gemachten Gesetzesvorlagen seine Zustimmung ertheilt oder verweigert oder ihnen nur mit Modificationen beistimmt (§. 195).

b) Aus demselben Grunde kommt ihm ein Steuerbewilligungsrecht in dem unten genauer zu bestimmenden Umfange zu. — Da die Staatsschulden eine Last des Gemeinwesens sind, so kommt dem Landtage

c) das Recht zu, bei der Aufnahme von Staatsanlehen seine Bewilligung zu ertheilen, beziehungsweise zu versagen.

2) Der Landtag ist der Wächter der Verfassung und der verfassungsmäßigen Rechte der Staatsgenossen; daher hat er

a) das Recht der Beschwerdeführung wegen Verletzungen der Verfassung (§. 204);

b) das Recht der Anklage der Minister (§. 220);

c) das Recht der Zustimmung zu jeder Aenderung der Verfassung, sey es in einem einzelnen Punkte oder im Ganzen (§. 221).[2])

II. Die Rechte der zweiten Kategorie bestehen vorzugsweise in der Befugniß des Landtags, seine inneren Angelegenheiten selbst zu ordnen und zu verwalten, also sich seine Vorstände und Beamten zu wählen, und seine Geschäftsordnung unabhängig von der Regierung festzusetzen. Da die beiden Kammern es sind, welche den Landtag bilden, so gehen die Rechte dieser Art wesentlich in Rechte der Kammern über, und von ihnen soll im folgenden Capitel (§. 205) gehandelt werden.

---

nung „Collegialrechte," da die erstere für unsere Kammern, die keine Corporationen sind, nicht paßt.

2) Vergl. im Allgemeinen: Dahlmann, Politik, II. Aufl. S. 156 ff. Schmitthenner, ideales Staatsrecht, S. 582 ff.

§. 195.

B. Von den politischen Rechten des Landtags im Einzelnen.

I. Von der Mitwirkung bei der Gesetzgebung.

Die Verfassungs-Urkunde bestimmt und regelt das Recht der Mitwirkung des Landtags bei der Gesetzgebung im folgenden Satze: [1])

„Ohne den Beirath und die Zustimmung des Landtags kann kein allgemeines neues Gesetz, welches die Freiheit der Personen oder das Eigenthum der Staatsangehörigen betrifft, erlassen, noch ein schon bestehendes abgeändert, authentisch erläutert oder aufgehoben werden.“ Eine Verfassungs-Novelle [2]) fügt dazu: „Jeder der beiden Kammern steht für Gesetze, welche keine Verfassungs-Gesetze sind, das Recht der Initiative zu.“

Abgesehen von der Verfassungs-Gesetzgebung, von deren Eigenthümlichkeiten wir später sprechen werden, steht hiernach den Kammern bei der Gesetzgebung das Recht der Mitwirkung im folgenden Umfange zu:

1) Sie haben gleich der Regierung das Recht der Initiative; jede Kammer kann daher durch Beschluß der absoluten Mehrheit förmlich redigirte Gesetzentwürfe [3]) in Vorschlag bringen, und sie der anderen Kammer zur Berathung und Beschlußfassung mittheilen. Tritt diese dem Entwurfe unbedingt oder mit Abänderungen bei, welche von der vorschlagenden Kammer gut geheißen werden, so wird derselbe dem Könige zur Erklärung der Sanction, beziehungsweise der Ablehnung vorgelegt.

---

[1]) Verf.-Urk. Tit. VII. §. 2.

[2]) Gesetz, die ständische Initiative betr., vom 4 Juni 1848. Art. I. (G. B. I. S. 44).

[3]) Sie können von einzelnen Mitgliedern oder von Ausschüssen eingebracht werden; vergl. oben §. 145; das Recht, ein Gesetz zu „beantragen,“ oder um die Vorlage eines Gesetzes über eine gewisse Materie zu petitioniren, stand schon früher den Kammern zu.

2) Die Staatsregierung ist verpflichtet bei der Ausübung des Rechts der Gesetzgebung den Beirath und die Zustimmung der Kammern zu erholen,[4])

a) wenn allgemeine neue Vorschriften, welche die Freiheit der Personen oder das Eigenthum der Staats-Angehörigen betreffen, erlassen werden sollen;

b) wenn irgend ein bestehendes Gesetz geändert, authentisch erläutert oder aufgehoben werden will.[5])

3) Die von der Staatsregierung vorgelegten Gesetzentwürfe müssen in beiden Kammern geschäftsordnungsmäßig[6]) berathen werden und die Zustimmung derselben[7]) erhalten, um als Gesetze sanctionirt und publicirt werden zu können.[8]) Bei der Verhandlung über die Entwürfe hat jede Kammer das Recht, auf Antrag ihrer Ausschüsse oder einzelner Mitglieder oder der Minister und königlichen Commissäre Abänderungen und Unterabänderungen (Amendements) zu beschließen, und ihre Zustimmung nur dem in solcher Weise geänderten Gesetzentwurfe zu ertheilen; im letzteren Falle kann ein Gesetz nur unter der Voraussetzung zu Stande kommen, daß auch die andere Kammer denselben Abänderungsvor-

---

[4]) Ueber den hierauf beruhenden Unterschied zwischen Gesetzen und Verordnungen s. oben §. 15 Note 7 und 8, und §. 145, 2, b. Ob die Staatsregierung die Vorschrift aus eigenem freien Antriebe, oder weil sie etwa durch Staatsverträge, Bundesbeschlüsse u. s. w. dazu verbunden ist, erlassen will, ist für diese Verpflichtung gegenüber dem Landtage gleichgültig.

[5]) Bei der Aenderung und Aufhebung von Gesetzen kommt es zunächst nicht auf den Inhalt, sondern auf die Form an, in welcher sie erlassen sind. Waren sie mit der ständischen Zustimmung gegeben, so können sie auch nur mit dieser Zustimmung geändert oder aufgehoben werden. — Bei Gesetzesschriften, welche vor der Verf.-Urk. entstanden sind, muß übrigens wieder auf den Inhalt gesehen werden, da eine bestimmte Form, durch welche sich Gesetz und Verordnung unterschieden hätte, nicht geboten war.

[6]) S. darüber unten §. 206 ff; insbesondere die Behandlung neuer Gesetzbücher betr. s. das Gesetz v. 12 Mai 1848 (H. B. 1. S. 48).

[7]) Lehnt daher eine der beiden Kammern den Entwurf unbedingt ab, so ist das Zustandekommen des in Frage stehenden Gesetzes unmöglich.

[8]) Bei der Publication ist des erfolgten Beiraths und der Zustimmung der Kammern zu erwähnen; Verf.-Urk. Tit. VII. §. 30.

schlägen sich anschließt, und die Staatsregierung sie billigt und ihre Sanction ertheilt.[9])

§. 196.

II. Von der Mitwirkung bei der Regelung des Staatshaushaltes.

1) Von dieser Mitwirkung überhaupt.

Die Verfassungs-Urkunde will „Ordnung durch alle Theile des Staatshaushaltes, rechtlichen Schutz des Staatscredits und gesicherte Verwendung der dafür bestimmten Mittel." [1]) Dieser Grundsatz muß im Zweifel in Ansehung der Rechte des Landtags bei der Regelung des Staatshaushaltes entscheiden, da er vom Gesetzgeber selbst an die Spitze des Verfassungsgesetzes gestellt ist. Daher steht

1) den Kammern das Recht der Mitwirkung bei der Feststellung des Budgets zu; denn dieses bildet jedesmal für eine gewisse Zeit die Grundlage für die Führung des Staatshaushaltes (s. oben §. 159).

Spätestens neun Monate vor dem Erlöschen der Wirksamkeit des jetzigen Budgets ist den Kammern das neue Budget vorzulegen. Dasselbe wird regelmäßig auf sechs Jahre vorausbestimmt; in besonderen Fällen kann die Frist seiner Wirksamkeit wohl verkürzt, nie aber weiter ausgedehnt werden. [2]) — Da das Budget einerseits die Uebersicht der im Laufe der Budget-Periode erwachsenden Staatsausgaben, anderseits die Uebersicht der zur Bestreitung der-

[9]) Die Staatsregierung kann nur das ganze Gesetz, wie es von den Kammern geändert wurde, gut heißen; sie kann nicht theilweise annehmen, theilweise ablehnen.

[1]) Vergl. das Vorwort zur Verf.-Urk. Abs. 9.

[2]) S. Gesetz, die Abänderung des §. 6. Tit. VII. der Verf.-Urk. betr., vom 15 April 1840 (H. B. VI. 52). Ob das jetzige Budget auf sechs Jahre oder auf kürzere Zeit festgestellt war, ist für die Zeit der Vorlage des künftigen gleichgültig. Bis zum Jahre 1849 wurde das Budget immer auf sechs Jahre bestimmt; für die mit dem 1 October 1849 beginnende sechste Finanz-Periode ward eine Ausnahme gemacht. Das Finanz-Gesetz vom 25 Juli 1850 ward zunächst nur für die ersten zwei Jahre derselben (1849/50 und 1850/51) erlassen.

selben bestimmten Staatseinnahmen enthält, so ist auch die Mitwirkung der Kammern in dieser doppelten Beziehung zu erörtern (§. 197 ff.).

2) „Der rechtliche Schutz des Staatscredits" ist durch die Theilnahme der Kammern bei der Contrahirung neuer Staatsschulden, sowie dadurch verwirklicht, daß die bestehende Staatsschuld unter die Gewährleistung der Kammern gestellt ist und einer fortwährenden Aufsicht derselben unterliegt (§. 201).

3) Im Interesse „der gesicherten Verwendung der zur Deckung des Staatsaufwandes bestimmten Mittel" ist den Kammern bei jeder Versammlung eine genaue Nachweisung dieser Verwendung vorzulegen (§. 200).

§. 197.

2) Von den wichtigeren Fällen der Mitwirkung im Einzelnen.

a) Von der Mitwirkung der Kammern bei der Festsetzung der Staatsausgaben.

Die Mitwirkung der Kammern bei der Festsetzung der Staatsausgaben ist verschieden je nach der Beschaffenheit der zu deckenden Bedürfnisse; es kommt nämlich

1) darauf an, ob die Ausgabe eine nothwendige ist,[1]) welche einem wahren Staatsbedürfnisse entspricht, oder eine bloß nützliche, welche dem Staate zwar Vortheil bringt, wenn sie gemacht wird, aber ohne wesentlichen Nachtheil unterlassen werden kann;

2) ob die Ausgabe eine ordentliche, d. i. regelmäßig wiederkehrende und beständige, oder eine außerordentliche, bloß durch vorübergehende besondere Umstände veranlaßte ist;[2])

3) ob die Ausgabe bei der Einbringung des Budgets bestimmt vorherzusehen war,[3]) oder das Bedürfniß ein unvorhergesehenes ist.

---

[1]) Worin der Grund der Nothwendigkeit liegt, ob diese eine rechtliche (wie z. B. bei den Bundesleistungen) oder eine bloß factische ist, hat keinen Einfluß auf die Behandlung.

[2]) Mit Rücksicht auf diesen Unterschied zerfällt z. B. das Budget für die Jahre 1849/50, 1850/51 in ein ordentliches und außerordentliches.

[3]) Eine Ausgabe war bei der Einbringung des Budgets bestimmt vorher-

Die Rechte der Kammern bei der Festsetzung dieser verschiedenen Arten von Ausgaben bestimmen sich nach folgenden Grundsätzen:

a) Bloß nützliche Ausgaben müssen immer in den Ausgaben-Etat des Budgets eingestellt und von den Kammern anerkannt seyn; ohne diese Anerkennung ist die Staats-Regierung nicht befugt, solche zu machen. [4])

b) Bezüglich der nothwendigen Ausgaben ist zu unterscheiden, ob sie bei der Einbringung des Budgets bestimmt vorherzusehen waren oder nicht.

α) Die sämmtlichen bestimmt vorherzusehenden Ausgaben der Art, ohne Unterschied ob sie ordentliche oder außerordentliche sind, werden im Ausgaben-Etat in gewissen Hauptrubriken [5]) (Positionen) zusammengestellt und der Prüfung des Landtags unterworfen. Diese Prüfung erstreckt sich einerseits auf die Nothwendigkeit der Ausgabe überhaupt und anderseits auf den Betrag derselben.

Das Ergebniß der Berathung und Beschlußfassung der Kammern über die einzelnen Ausgabe-Positionen besteht entweder darin, daß die Ausgabe als nothwendig anerkannt wird oder nicht. Im letzteren Falle reiht sie sich den bloß nützlichen Ausgaben an, und es gilt von ihr das oben unter a) Bemerkte. Im ersteren Falle wird ferner entweder

a) der Betrag anerkannt, welchen die Regierung angesetzt hat, oder

---

zusehen, wenn einerseits ihre Entstehung überhaupt bereits sicher war, und anderseits als wahrscheinlich feststand, daß sie im Laufe der Finanz-Periode zu machen seyn werde; es kann nicht darauf ankommen, ob sie mit Rücksicht auf die erwarteten oder vorhandenen Einnahmen gemacht werden konnte oder nicht, ob sie im Budget vorgesehen ist oder nicht, wie v. Moy, Th. I. Abth. 2 S. 146 interpretirt. Denn die Verf.-Urk. spricht nicht von „unvorgesehenen," sondern von „nicht vorherzusehenden," oder „nicht vorhergesehenen" Ausgaben.

[4]) Vergl. das Verfassungs-Verständniß von 1843 §. IV. (s. meine Samml. S. 212).

[5]) Die zwei Hauptpositionen sind: a) die Ausgaben für Verzinsung und Tilgung der Staatsschuld, b) die Ausgaben für den laufenden Dienst.

b) die Kammern halten eine geringere Summe für genügend, und legen diese ihrem Steuervotum zu Grund;[6]) oder

c) sie erachten eine größere Summe für nothwendig, um das fragliche Bedürfniß zu befriedigen, und bauen auf diese Ueberzeugung ihr Steuervotum.

Im ersten Fall wird die anerkannte Position auch für die Regierung verbindlich;[7]) im zweiten Falle ist die Regierung nur die geringere Summe zu verausgaben befugt, wenn nicht die Voraussetzung von Tit. VII. §. 8 der Verfassungs-Urkunde (s. lit. β) gegeben ist;[8]) im dritten Falle hängt es von dem Willen des Monarchen ab, ob die höhere Summe ins Budget eingestellt werden könne oder nicht. Den Kammern kommt bloß das Recht zu, dahin zielende Anträge zu stellen.

β) Außerordentliche und unvorhergesehene Ausgaben bestreitet die Regierung zunächst aus den bestehenden Staatseinkünften, soweit die budgetisirten Ausgaben etwa Ueberschüsse lassen, und aushülfsweise aus dem Reichsreservefonds. Reichen diese Deckungsmittel zur Befriedigung des Bedürfnisses nicht aus, so ist den Kammern Vorlage zu machen und von ihnen die Bewilligung der

---

[6]) Falls auch nur eine Kammer von dieser Ansicht ausgeht, besteht über die höhere Summe keine Uebereinstimmung zwischen Regierung und Landtag.

[7]) D. h. die Regierung ist nicht berechtigt, einseitig eine größere Summe zu verausgaben, wenn nicht die Voraussetzung von §. 8 Tit. VII. der Verf.-Urk. gegeben ist; sie ist aber darum nicht verbunden, die Summe vollständig auszugeben. Vergl. das Finanzgesetz v. 25 Juli 1850 §. 5 (G. Bl. S. 477).

[8]) Der Satz im Texte folgt einerseits aus der Natur der Sache, und ist anderseits auch von der Regierung anerkannt. Im Landtagsabschied v. 1850 §. 35 (G. Bl. S. 245) wird in einem Falle der Art der Regierung nur das Recht vorbehalten, „dem nächsten Landtage die etwa erforderlichen Vorlagen wegen Deckung des Mehrbedarfs zu machen;" sie legt sich also nicht das Recht bei, einseitig die Mehrausgabe zu verwirklichen. Anders das Verf.-Verst. v. 1843 §. IV; s. dagegen die Kammer der Abgeordn. in den Verh. v. 1843 Beil. Bd. IX. S. 420. — Vergl. „die ständischen Budgetsmodificationen und die Erübrigungen." Mannheim, 1843. gr. 12.

etwa erforderlichen außerordentlichen Auflagen zu erholen.[9])

Gelangen die Kammern nach der Prüfung sämmtlicher ins Budget eingestellten Ausgaben zu der Ueberzeugung, daß noch andere Bedürfnisse des Staates zu befriedigen, also noch weitere nothwendige Ausgaben zu machen seyen, so stellen sie die darauf bezüglichen Anträge und Bitten an die Regierung; von ihrer Entschließung hängt es ab, ob auch diese ins Budget eingestellt werden sollen.[10])

§. 198.

b) Von den Rechten der Kammern in Ansehung der Staats-Einnahmen.

α) Im Allgemeinen.

Zugleich mit der Uebersicht der Staats-Ausgaben wird dem Landtag eine genaue Uebersicht der sämmtlichen zu hoffenden Staats-Einnahmen vorgelegt (der Einnahme-Etat). Die Kammern treten darüber in Berathung und prüfen die Uebersicht sowohl rücksichtlich der Vollständigkeit im Ganzen als der Nachhaltigkeit der einzelnen Einnahmeposten. In ersterer Hinsicht haben die Kammern vorzüglich darauf zu sehen, daß an die Ergebnisse der vorigen Finanz-Periode angebunden, also die etwaigen Activreste der Vorjahre (die Erübrigungen) in Einnahme gestellt werden;[1]) dann daß der

---

[9]) Verf.-Urk. Tit. VII. §. 8 u. Verf.-Verst. §. IV, c, b. — In viel höherem Maße gilt natürlich der obige Satz, wenn es sich um Ausgaben handelt, deren Nothwendigkeit zweifelhaft oder bestritten ist; diese sollen überhaupt ohne ständische Zustimmung nicht gemacht werden.

[10]) Vergl. Mohl, a. a. O. B. I. S. 631. — Jeder in Geld veranschlagten Ausgabeposition muß auch ein bestimmtes benanntes Bedürfniß entsprechen; die bayerische Gesetzgebung und Praxis kennt keine geheimen Fonds.

[1]) Verf.-Verst. §. VII. u. Landtags-Abschied v. 1843, Abschn. II. §§. 9 u. 11 (G. Bl. S. 48 ff.). Die andere Meinung, wornach die Regierung über die Activreste einseitig zu verfügen berechtigt seyn sollte, ward von Moy, Staatsr. Th. I. B. II. S. 144 u. 150 und in „die Erübrigungsfrage des bayer. Staatsrechts. München 1843" vertheidigt. Die Controverse hat ihr praktisches Interesse verloren, nachdem die Staatsregierung ihre Auffassung aufgegeben und

Ertrag des Staatsgutes und der Regalien erschöpfend vorgetragen sey. In zweiter Reihe ist die Nachhaltigkeit der einzelnen Einnahmequellen und der wahrscheinliche Ertrag derselben zu prüfen und durch Beschluß festzustellen, um ermessen zu können, wie viel von der Gesammt-Ausgabe des Staates aus Steuern zu decken sey. Da hiernach von der Summe des Ertrags der Staatsdomänen und der Regalien die Größe der aufzubringenden Steuersumme abhängt, so haben die Kammern die Befugniß, auch darauf zu sehen, daß diese beiden Einnahmequellen ihrer Bestimmung erhalten werden, und daß sie eine möglichst hohe Rente abwerfen. Daher können

1) Staatsdomänen und Renten nur mit ihrer Zustimmung zur Belohnung großer und bestimmter dem Staate geleisteter Dienste als Mannlehen der Krone verliehen werden. — Veräußerungen anderer Art sind jedenfalls nur gegen Vergeltung und ohne Schmälerung der Staats-Einkünfte mit Zustimmung der Kammern zulässig.[2]) Gegen den Minister, der diesen Grundsatz verletzt, ist die Beschwerdeführung, beziehungsweise Anklage begründet.

2) Die Benützung der Regalien und Staatsanstalten zur Erzielung von Staats-Einkünften ist im Allgemeinen von der Zustimmung der Kammern unabhängig;[3]) eine Ausnahme hievon macht die Eisenbahn, die Donaudampfschifffahrt, der Donau-Main-Canal und zur Zeit auch das Lotto. Die Tarife für den Personen- und Güter-Transport auf den Staats-Eisenbahnen, auf den Donaudampfschiffen und die Tarife der Canalgebühren werden in ihren Maximalbeträgen von einer Budget-Periode zur andern, also höchstens auf sechs Jahre mit Beirath und Zustimmung der Kammern festgesetzt.[4]) Dem Antrage der Kammern entsprechend sagte die Staats-Regierung die Aufhebung des Lotto vom 1 October 1851 an zu; die fernere Beibehaltung

---

anerkannt hat, daß dem Landtage die Cognition rücksichtlich der Erübrigungen zukomme.

[2]) Verf.-Urk. Tit. III. §. 5 u. Tit. VII. §. 18. Ein Beispiel solcher Veräußerung liefert das Grundlasten-Ablösungsgesetz von 1848.

[3]) Wegen der Einführung neuer Regalien s. oben §. 162 Note 6.

[4]) S. die einzelnen darauf bezüglichen Gesetze im Gesetzbl. v. 1846 S. 60, 64, 68 u. 79, dann v. 1851/52 S. 68.

desselben konnte daher nur mit Zustimmung der Kammern geschehen. [5])

3) Da das Vermögen allgemeiner Stiftungen den Bedürfnissen und Interessen der Gesammtheit der Staatsgenossen dient, und da in Ermangelung desselben das Vermögen der Unterthanen für die aus Stiftungsmitteln befriedigten Zwecke in Anspruch genommen werden müßte, so können allgemeine Stiftungen gleich wie Staats-Domänen nur mit Zustimmung der Kammern veräußert, oder für andere als die ursprünglichen Zwecke verwendet werden. [6])

Bei Differenzen über die Summe von Staats-Einkünften, welche aus den Staats-Domänen und Regalien für je ein Jahr der Budget-Periode zu erwarten steht, müssen analoge Grundsätze zur Anwendung kommen, wie bei jenen über die Ausgaben. Glauben die Kammern insbesondere bei ihrem Steuervotum eine größere Summe, als die Regierung veranschlagt hat, zu Grunde legen zu müssen, also nur eine geringere Summe an Steuern bewilligen zu können, so ist die Regierung an diesen Beschluß gebunden, wenn sich auch die Annahme der Kammern nicht als richtig erwiesen, also nur die von der Regierung veranschlagte Summe wirklich eingehen sollte. In diesem Falle bleiben übrigens nothwendig einzelne Ausgaben ganz oder theilweise ungedeckt; welches diese seyen, darüber verfügt die Regierung, indem sie vor allem die nothwendigen Ausgaben vor den bloß nützlichen, und unter den ersteren zuvörderst jene bestreitet, welche sich als die dringendsten darstellen. [7])

---

[5]) S. den Landtags-Abschied v. 1849/50 Abschn. III. §. 25 (G. Bl. S. 256); dann v. 1 Juli 1856 §. 7 Abs. 2 (G. Bl. S. 424). Darnach hat das Lotto mit dem 1 Oct. 1861 aufzuhören.

[6]) Verf.-Urk. Tit. VII. §. 17 u. Edict II. §. 47.

[7]) Verf.-Verst. §. III. u. §. IV. a. E. — Im entgegengesetzten Falle, wenn die Kammern, von einer geringeren Summe ausgehend, mehr Steuern bewilligen würden als die Regierung gefordert, wäre die Regierung berechtigt, diese Steuern zu verausgaben, wenn die Annahme der Kammern sich als richtig erweist.

§. 199.

β) Von dem Rechte der Steuerbewilligung insbesondere.

Steht die Summe der zu bestreitenden Ausgaben und anderseits die Summe der aus den Staats-Domänen, dann den Regalien und Staatsanstalten zu erzielenden Einnahmen fest, so zeigt die Differenz zwischen diesen beiden Summen die Größe der zur Deckung des Staatsbedarfs nothwendigen Steuern an; wenn und soweit die ersteren Einnahmen nicht zureichen, den Bedarf zu decken, ist das Fehlende aus Steuern zu schöpfen.[1]) Bezüglich der Steuern haben die Kammern vorzugsweise folgende Rechte:

1) Haben sie sich von der Nothwendigkeit der im Budget aufgeführten Ausgaben und von der Unzulänglichkeit der Einnahmen aus den Domänen und Regalien zu ihrer Deckung überzeugt, so sind sie *verpflichtet*, die zur Ergänzung des Bedarfs erforderlichen Steuern zu bewilligen, im entgegengesetzten Falle *berechtigt*, selbe zu verweigern. Dagegen steht ihnen hiernach nicht zu, die Steuern, obwohl sie als nothwendig erkannt sind, ohne Grundangabe oder aus fremdartigen Gründen zu verweigern, oder der Bewilligung Bedingungen beizufügen, welche eine eventuelle Verweigerung enthalten.[2])

2) Was die Modalitäten bei *Bewilligung* der Steuern betrifft, so ist die Stellung der Kammern verschieden bei *den directen und indirecten Steuern.*

a) Die *directen Steuern* werden für die ordentlichen, beständigen und bestimmt vorherzusehenden Staats-Ausgaben in der Regel *auf sechs Jahre*, nie auf längere Zeit, bewilligt. Die Erhebung derselben ohne vorausgegangene Bewilligung oder über die Zeit der Bewilligung hinaus ist

---

[1]) Die Steuern sind ein *subsidiäres* Mittel zur Bestreitung der Staats-Ausgaben, wie aus Verf.-Urk. Tit. VII. §. 4 erhellt.

[2]) Verf.-Urk. Tit. VII. §. 9. Nicht ausgeschlossen ist dadurch das Recht der Kammern, ihrem Steuervotum Wünsche und Anträge beizufügen.

verfassungswidrig. [3]) Dieser Grundsatz erleidet folgende Modificationen:

α) Die Bewilligung kann auf kürzere Zeit ertheilt werden, wenn entweder die Regierung dieses vorschlägt, beziehungsweise einem deßfallsigen Antrage der Kammern beistimmt, oder wenn das Bedürfniß, zu dessen Befriedigung die Steuer bewilligt wurde, nur ein vorübergehendes, kürzer dauerndes ist.

β) Sie können über die Zeit der Bewilligung hinaus forterhoben werden, wenn der König durch außerordentliche äußere Verhältnisse verhindert ist, zur rechten Zeit (s. §§. 192 und 196) den Landtag zu versammeln und ihm das Steuer-Ansinnen vorzulegen; in Fällen der Art kommt der Regierung die Befugniß zu, die letztbewilligten Steuern auf ein halbes Jahr weiter zu erheben. [4])

Die Beschaffenheit des Bedürfnisses ist dagegen nie ein Grund, der die Regierung berechtigen könnte, neue Steuern ohne Zustimmung der Kammern einzuführen, oder nicht bewilligte Steuern zu erheben (abgesehen von dem Falle v. Tit. VII. §. 7), oder bewilligte zu erhöhen, oder auf längere Zeit zu erheben, als sie bewilligt sind. Machen sich daher im Laufe der Finanz-Periode außerordentliche und unvorhergesehene Bedürfnisse geltend, zu deren Deckung die bestehenden Staats-Einkünfte nicht zureichen, so sind die Kammern zu versammeln und ist ihnen zum Zwecke der Bewilligung der erforderlichen außerordentlichen Steuern Vorlage zu machen. [5]) —

---

[3]) Verf.-Urk. Tit. VII. §§. 3 u. 5. Eine Bewilligung auf länger als sechs Jahre würde in die Rechte der künftigen Wahlkammer eingreifen und für diese unverbindlich seyn.

[4]) Verf.-Urk. Tit. VII. §. 7. Sollten einzelne indirecte Steuern oder Renten aus Regalien nur auf sechs Jahre bewilligt seyn, so findet diese Befugniß auch auf sie Anwendung.

[5]) Verf.-Urk. Tit. VII. §. 8. Die außerordentlichen und unvorhergesehenen Bedürfnisse können ihrem Begriffe gemäß zwar nicht im Budget aufgeführt werden; allein dieß ändert nichts an den Rechten des Landtags. Die Bestimmung

b) Die indirecten Steuern, welche zur Zeit der Erlassung der Verfassungs-Urkunde bereits in Geltung waren, bedürfen keiner besonderen Bewilligung zur Forterhebung, insoferne sie in derselben Art und Größe forterhoben werden. Sollen aber neue indirecte Steuern eingeführt, oder die bestehenden erhöht oder aufgehoben oder sonst verändert werden, so kann dieß nur mit Zustimmung der Kammern geschehen.[6]) Im Falle der Einführung einer neuen indirecten Steuer hängt es von dem Inhalte der Vereinbarung zwischen der Regierung und den Kammern ab, auf wie lange die Zustimmung der letzteren wirksam sey, und also die Steuer erhoben werden könne. Ist keine ausdrückliche Bestimmung hierüber getroffen, so ist die Regierung befugt, die Steuer so lange ohne weitere Zustimmung der Kammern fortzuerheben, bis sie eine Erhöhung oder Aenderung für nothwendig erachtet, und dazu die Einwilligung der Kammern zu erholen hat.[7])

3) Jede einzelne Steuer-Art ist durch ein besonderes Gesetz geregelt, welches die Bestimmungen über den Gegenstand der Steuer, über den Maßstab der Belastung, so wie über die Zeit und Art ihrer Entrichtung enthält.[8]) Alle diese Gesetze können

---

von Tit. VII. §. 7 findet hier keine Anwendung, denn dieselbe bezieht sich bloß auf die Forterhebung der schon bestehenden Steuern.

[6]) Verf.-Urk. Tit. VII. §. 3.

[7]) Im Falle die neu eingeführte Steuer einem ordentlichen und beständigen Bedürfnisse zugewiesen ist, muß sie wenigstens auf die Dauer der Finanz-Periode bewilligt werden.

[8]) Diese Gesetze sind: A) In Ansehung der directen Steuern, a) für die Grundsteuer das Gesetz, die allgemeine Grundsteuer betr., v. 15 August 1828 (H. B. IV. S. 1 ff.), nebst dem Gesetze, einige Abänderungen im Grundsteuergesetze v. 1828 betr., v. 25 August 1831 (H. B. IV. S. 14), dem Gesetze, die Abänderung des §. 114 im Grundsteuergesetze v. 1 Juli 1834 (a. a. O. S. 23), dem Gesetze v. 11 April 1843 (a. a. O. S. 10), v. 23 Mai 1846 (a. a. O. S. 25), und dem Gesetze, die §§. 4 u. 117 des Grundsteuergesetzes betr., v. 28 März 1852 (H. B. IV. S. 2); b) für die Haussteuer, das Gesetz, die allgemeine Häusersteuer betr., v. 15 August 1828 (H. B. IV. S. 78 ff.), nebst dem Gesetz, den §. 5 des Häusergesetzes v. 1828 betr., v. 29 August 1831 (H. B. IV. S. 80), dann dem Gesetze, den Vollzug des

nur mit Zustimmung der Kammern erlassen, verändert, authentisch erläutert und aufgehoben werden; gegenüber denselben haben die Kammern alle jene Rechte, welche sie bei Gesetzen überhaupt haben. Sie sind daher insbesondere befugt, einem solchen Gesetze ihre Zustimmung zu versagen, oder dieselbe bloß mit Modificationen zu ertheilen; die Bestimmung in Tit. VII. §. 9 der Verfassungs-Urkunde steht in dieser Beziehung nicht entgegen.

Haussteuergesetzes betr., v. 23 Mai 1846 (a. a. O. S. 25), dem Gesetze, die definitive Häusersteuer betr., v. 25 Juli 1850 (H. B. IV. S. 87), und dem Gesetze, den §. 33 des H. St. G. betr., v. 10 Jan. 1856 (H. B. IV. S. 87); c) für die Gewerbesteuer das Gesetz, die Gewerbesteuer betr., v. 1 Juli 1850 (H. B. IV. S. 138 ff.); d) für die Capitalrentensteuer das Gesetz vom 31 Mai 1856 (H. B. IV. S. 107 ff.); e) für die Einkommensteuer das Gesetz v. 31 Mai 1856 (H. B. IV. S. 96 ff.); f) für die Wittwen- und Waisenfondsbeiträge der Staatsdiener die Verordn. v. 8 Juni 1807 (R. Bl. S. 1105) nebst den Verordn. v. 20 Januar u. 15 April 1814 (D. B. XVII. S. 885—890); auf alle directen Steuern bezieht sich g) das Gesetz, die Steuernachlässe betr., v. 1 Juli 1834 (H. B. IV. S. 87 ff.).

B) In Ansehung der indirecten Steuern: a) für die Taxen das Taxregulativ für die Verhandlungen der nicht streitigen Rechtspflege, sowie der innern, dann Polizei- und Finanzverwaltung v. 28 Mai 1852 (H. B. IV. S. 222 ff.) — für die Verhandlungen der streitigen Rechtspflege gibt es kein allgemeines Regulativ, sondern darüber entscheiden die verschiedenen Statutarrechte (vergl. darüber mein Verw.-Recht S. 424 ff.); b) für die Stempelabgabe die allgemein. Verordn., das Stempelwesen im Königreiche betr., v. 18 Dec. 1812 (H. B. IV. S. 236 ff.), dann das Gesetz, die Stempelordnung betr., v. 11 Sept. 1825 (H. B. IV. S. 251 ff.); c) für den Malz-Aufschlag die Verordn. v. 28 Juli 1807 (R. Bl. S. 1273 ff.) u. Verordn. v. 11 Febr. 1811 (R. B. S. 274 ff.); d) für die Zölle das Zollgesetz v. 17 Nov. 1837 (G. Bl. S. 177 ff.), wozu der Tarif des Zollvereins als Ausführungsgesetz gehört (vergl. oben §. 174).

Auf besonderen Gesetzen beruht die Steuerverfassung der Pfalz; vergl. darüber Ign. Rudhart, über den Zustand des Königreichs Bayern, B. III. S. 128 ff. u. S. 164.

§. 200.

γ) Von der Nachweisung der Verwendung der Staats-Einnahmen.

Damit die Kammern von der Art und Weise wie der Staats-Haushalt wirklich geführt wird, Kenntniß erhalten, und damit sie auf den Grund dieser Kenntniß im Stande seyen, den dabei vorkommenden Mißbräuchen oder wirklichen Rechtsverletzungen mit den ihnen zu Gebot stehenden Mitteln entgegenzutreten, und zugleich daraus Erfahrungen und Anhaltspunkte für die Berathung des künftigen Budgets gewinnen, verordnet die Verfassungs-Urkunde: „Den Kammern wird bei einer jeden Versammlung eine genaue Nachweisung über die Verwendung der Staats-Einnahmen vorgelegt werden.“ [1])

1) Die Nachweisung muß also jeder Versammlung des Landtags, sey sie eine ordentliche oder außerordentliche, vorgelegt werden. Da der Landtag mindestens alle drei Jahre einberufen werden muß, so hat auch die Vorlage der Nachweisung mindestens alle drei Jahre zu geschehen.[2])

2) Die vorgelegte Nachweisung soll eine genaue seyn. Sie muß sich daher auf die sämmtlichen Staatseinnahmen ohne Rücksicht darauf, ob sie von der Bewilligung der Kammern abhängen oder nicht, so wie auf alle damit bestrittenen Ausgaben erstrecken,[3]) und sie darf sich nicht darauf beschränken, die allgemeinen Ergebnisse der Staats-Einnahmen-Verwendung mitzutheilen, sondern die Mittheilung muß gehörig begründet und im Einzelnen klar seyn.

---

[1]) Verf.-Urk. Tit. VII. §. 10; eine Ergänzung dazu bildet Tit. VII. §. 16, wornach den Kammern bei einer jeden Versammlung die genaue Nachweisung des Standes der Staatsschuldentilgungscasse vorzulegen ist.

[2]) Da die Vorlage der Nachweisung erst möglich ist, wenn die sämmtlichen Staats-Rechnungen gefertigt und richtig gestellt sind, und diese Richtigstellung bloß für je ein (Etats-) Jahr geschieht, so kann dieser Vorschrift je nach Umständen nicht genügt werden, wenn in Einem Jahre der Landtag mehreremale versammelt würde.

[3]) Daher kann die Nachweisung der Verwendung der Staats-Einnahmen nicht vollständig beurtheilt werden, solange der Nachweis über den Stand der Schuldentilgungscasse nicht geliefert ist.

3) Die Verwendung der Staats-Einnahmen soll nachgewiesen werden; die Kammern haben daher zu prüfen, ob die Einnahmen überhaupt verwendet oder noch disponibel seyen, und wenn das erstere der Fall ist, wie sie verwendet worden seyen. Den Maßstab der Beurtheilung, ob die Verwendung ordnungsmäßig erfolgt sey oder nicht, bildet das Budget oder vielmehr das auf der Grundlage desselben erlassene Finanzgesetz.[4]) Im Falle die Ansätze desselben für die Staats-Ausgaben überschritten, oder nicht eingestellte Ausgaben gemacht worden sind, hat sich die Prüfung auf die Beschaffenheit der Ausgabe zu erstrecken, um zu ermessen, ob die Staatsregierung befugt war dieselbe einseitig zu machen. Erscheint dieselbe als eine außerordentliche und unvorhergesehene, so konnte sie aus den vorhandenen Staats-Einkünften gedeckt werden.[5]) — Ergibt sich aus der Nachweisung, daß am Schlusse der Finanz-Periode ein Activrest in der Casse bleibe, so wächst dieser der künftigen Finanz-Periode zu, und ist bei der Feststellung des Budgets für dieselbe zu berücksichtigen.[6])

§. 201.

c) Von den Rechten der Kammern in Ansehung der Staatsschulden.

Die Rechte der Kammern in Ansehung der Staatsschulden beziehen sich theils auf die Contrahirung neuer, theils auf die gesetzmäßige Behandlung und Verwaltung der schon bestehenden Staatsschulden.

---

[4]) Das Finanzgesetz v. 25 Juli 1850 bestimmt in §. 5: „Die Etats sind in der Regel unüberschreitbar. Jeder Staatsminister ist dafür verantwortlich daß die für seinen Geschäftskreis festgesetzten Summen zu den bestimmten Zwecken verwendet werden;" ebenso das Finanzgesetz v. 1 Juli 1856 §. 4 (Ges. Bl. S. 415).

[5]) In Fällen der letzteren Art hat der Minister die nachträgliche Genehmigung seitens der Kammern zu erwirken. Angef. Finanzgesetz §. 5 a. E.

[6]) Der Staatshaushalt ist etwas Continuirliches; die Abtheilung desselben in Perioden ist eine Verwaltungsmaßregel, die keinen Einfluß auf die materiellen Rechtsverhältnisse äußern kann.

1) Zu jeder neuen Staatsschuld ist die Zustimmung der Kammern erforderlich. Als neu ist aber jede Schuld zu betrachten welche dem Staat größere Verbindlichkeiten auferlegt, als er bisher zu erfüllen hatte, mag die Erhöhung am Capital oder an den Zinsen stattfinden.[1] — Die Bedingungen, unter welchen die Contrahirung einer neuen Staatsschuld verfassungsmäßig zuläßig ist, sind theils materielle, theils formelle. Jene sind:

a) die Ausgabe, welche mit dem Anlehen gedeckt werden soll, muß eine nothwendige seyn, welche zum wahren Wohle des Landes gereicht; es muß sich ferner um die Befriedigung eines dringenden und außerordentlichen Staatsbedürfnisses handeln.[2])

b) Die Deckung dieser Ausgabe muß weder durch die ordentlichen, noch durch außerordentliche Beiträge der Unterthanen ohne deren zu große Belastung aufgebracht werden können, d. h. es muß feststehen, daß die Unterthanen über ihre Kräfte belastet würden, wenn sie sogleich und auf einmal durch Steuern die Ausgabe decken sollten.[3])

Die formellen Erfordernisse sind:

c) Den Kammern muß der Tilgungsplan, der die Zeit und Art der Heimzahlung, so wie die Fonds bestimmt, aus welchen diese zu erfolgen hat, vor der Aufnahme vorgelegt und von ihnen genehmigt werden.[4])

---

[1]) Verf.-Urk. Tit. VII. §. 11. — Die Verf.-Urk. hat im Wesentlichen in Ansehung der Staatsschulden die Bestimmungen der Staatsschulden-Pragmatik v. 20 Oct. 1804 beibehalten. — Ob die contrahirte Schuld dem Staat principaliter oder bloß subsidiär zur Last falle, ist gleichgültig. Daher ist die Zustimmung der Kammern auch dann erforderlich, wenn der Staat für fremde Verbindlichkeiten die Garantie übernimmt; vergl. z. B. das Gesetz, den Bau von Eisenbahnen durch Privatunternehmer (Ostbahn-Gesellschaft), dann die Uebernahme einer Zinsengewährschaft hiefür betr., v. 19 März 1856 (G.-Bl. S. 29 ff.).

[2]) Verf.-Urk. Tit. VII. §. 12 a. E.

[3]) Verf.-Urk. Tit. VII. §. 12. Die Aufnahme eines Anlehens bezweckt also eine Erleichterung der Last der Unterthanen, indem sie die Möglichkeit einer allmählichen Abtragung gewährt.

[4]) Verf.-Urk. Tit. VII. §. 13.

d) Die Kammern müssen zur Aufnahme des Anlehens ihre Zustimmung ertheilt haben und auf Grund dieser Zustimmung muß die Schuld ins Staatsschulden-Verzeichniß eingetragen worden seyn.[5])

Diese formellen Erfordernisse können unter gewissen Verhältnissen Modificationen erleiden. In außerordentlichen Fällen, wo drohende äußere Gefahren die Aufnahme von Capitalien dringend erfordern, und die Einberufung der Kammern durch äußere Verhältnisse unmöglich gemacht wird, steht den Schuldentilgungs-Commissären das Recht zu, vorläufig im Namen der Kammern ihre Zustimmung zu dem Anlehen zu ertheilen. — Sobald die Einberufung des Landtags möglich wird, ist ihm die ganze Verhandlung über die Capitalsaufnahme zum Zwecke der nachträglichen Genehmigung vorzulegen, und erst wenn diese ertheilt ist, kann die Eintragung in das Staatsschulden-Verzeichniß vollzogen werden.[6])

2) Die gesammte bestehende Staatsschuld ist unter die Gewährleistung der Kammern gestellt, sowohl was die Schuld an sich, als die zu ihrer Verzinsung und Tilgung bestimmte Dotation betrifft.[7]) Die Bedeutung dieser Gewährleistung ist in folgender Weise genauer zu bestimmen:

a) der angenommene Tilgungsplan kann ohne Zustimmung der Kammern nicht geändert werden;

b) kein zur Schuldentilgung (oder Verzinsung) bestimmtes Gefäll kann ohne die Einwilligung der Kammern zu einem anderen Zwecke verwendet werden;[8])

---

[5]) Verf.-Urk. Tit. VII. §. 11 Abs. 2 u. §. 15 Abs. 2. Damit steht der Art. 15 lit. f des Landraths-Gesetzes von 1852 in Verbindung, wornach die Zustimmung der Kammern auch zur Contrahirung von Kreisschulden erforderlich ist; vergl. oben §. 125 Nr. 1.

[6]) Verf.-Urk. Tit VII. §. 15. Die Commissäre vertreten in solchen Fällen ihre betreffende Kammer nicht in der Art, daß diese an ihre Erklärung gebunden wäre; die Kammern handeln vollkommen selbständig.

[7]) Verf.-Urk. Tit. VII. §. 11 Abs. 1.

[8]) Verf.-Urk. Tit. VII. §. 13. Vergl. oben §. 164 Nr. 2, dann das Gesetz über das Staatsschuldenwesen vom 25 Juli 1850 (H. B. VI. S. 425 ff.), das jeder der Hauptcassen, in welche sich die Staatsschuldentilgungsanstalt theilt — die alte Schuld, Zins- u. Tilgungscasse, die neue Schuld, die Pensionsamortisations-, Eisenbahnbaudotations- und Ablösungscasse — ihre Dotation zuweist, u. das Finanzgesetz v. 1 Juli 1856 §. 5 (Ges.-Bl. S. 416).

c) die Kammern führen über die Verwaltung der Staatsschuld und über die Einhaltung der gesetzlichen Normen durch Commissäre, welche aus ihrer Mitte gewählt werden, eine fortwährende Aufsicht.[9]) Zu diesem Zweck wählt jede der beiden Kammern sogleich nach der Wahl ihrer Ausschüsse einen Commissär und einen Stellvertreter, der im Verhinderungsfalle des Commissärs in dessen Befugniß und Verpflichtung eintritt.[10])

Diese Commissäre haben auch nach der Zeit, wo der Landtag nicht versammelt ist, über die genaue Einhaltung des gesetzlichen Tilgungsplans und die Befolgung der über das Staatsschuldentilgungswesen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen fortwährend zu wachen. — Sie haben zu diesem Zwecke von den sämmtlichen Verhandlungen der Staatsschuldentilgungs-Commission Kenntniß zu nehmen,[11]) welche denselben überdieß zu jeder Zeit auf Verlangen die erforderlichen Acten, Rechnungen, Cassabücher, Urkunden und sonstigen Behelfe zur Einsicht vorzulegen hat. — Sie haben insbesondere ihr Augenmerk darauf zu richten, daß keine Vermischung der Gelder der Ablösungscasse mit jenen der Staatsschuldentilgungs-Casse oder irgend einer anderen Staatscasse stattfinde.

d) Den Kammern ist bei jeder Versammlung von der Regierung die genaue Nachweisung über den Stand der Staatsschuldentilgungscasse vorzulegen, und die von den Kammern gewählten

---

[9]) Verf.-Urk. Tit. VII. §. 14. Damit diese Aufsicht nie unterbrochen werde, setzen die gewählten Commissäre ihre Function in jedem Falle so lange fort, bis ihre Nachfolger ernannt sind; dieß gilt denn namentlich auch dann, wenn etwa die Wahlperiode abgelaufen oder der Landtag aufgelöst worden wäre.

[10]) Gesetz, den Geschäftsgang des Landtags betr., v. 25 Juli 1850 Art. 35 (H. B. I. S. 467); die frühere Geschäfts-Ordnung ordnete den Wahlact erst vor dem Schlusse des Landtags an.

[11]) Um denselben diese Kenntniß zu verschaffen, sind ihnen alle zehn Tage die sämmtlichen Verhandlungen der Commission, die Journale und Hauptbücher zur Einsicht vorzulegen, und sie sind befugt, im Falle die Commission ihre Befugniß überschreitet oder den genehmigten Tilgungsplan nicht befolgt, ihr die geeigneten Vorstellungen und Bemerkungen zu machen. Werden diese nicht beachtet, so sind die Commissäre gehalten, hievon dem Staatsministerium der Finanzen Mittheilung zu machen und dem nächsten Landtage Anzeige zu erstatten. Angef. Gesetz, den Geschäftsgang betr., Art. 36 Abs. 4.

Commissäre erstatten über ihre Geschäftsführung seit dem letzten Landtage Bericht in der betreffenden Kammer.[12])

§. 202.

III. Von der Mitwirkung der Kammern bei der Ordnung des Kreishaushaltes.

1) Welche Arten von öffentlichen Lasten den Kreisen gesetzlich obliegen, und welche Mittel ihnen zu Gebote stehen, diese zu decken, davon haben wir bereits oben (§. 122) das Nöthige bemerkt. Das entscheidende Gewicht bei der Feststellung des Kreisbudgets, die, abweichend von der Einrichtung bezüglich des Staatsbudgets, immer nur für Ein Jahr stattfindet, kommt nun dem Landrathe zu (s. oben §. 125). Insbesondere ist die Schranke welche das Ausscheidungsgesetz von 1846 in Art. 6 Nr. 5 der Dispositionsbefugniß der Landräthe gesetzt hatte, der zufolge das Maximum der Kreisumlagen von Finanz- zu Finanzperiode speciell für jeden Kreis mit Zustimmung der Kammern festgestellt wurde, durch das Landrathsgesetz vom 28 Mai 1852 aufgehoben worden.[1])

2) Die Rechte, welche den Kammern in Bezug auf den Haushalt der Kreise zur Zeit noch zukommen, sind:

a) die Gesetze, welche die rechtlichen Verpflichtungen der Kreise betreffen, können nur mit Zustimmung der Kammern geändert oder aufgehoben werden;[2])

---

[12]) Verf.-Urk. Tit. VII. §. 16 und das angeführte Gesetz Art. 36.

[1]) Die Höhe der Kreisumlagen war durch das letzte deßfallsige Gesetz (v. 25 Juli 1850), abgesehen von der Pfalz, deren Verhältnisse in dieser Beziehung ganz eigenthümlicher Art sind, für die Kreise Niederbayern und Mittelfranken auf 5 Procent, für Oberbayern, Unterfranken und Schwaben auf 6 Procent, für die Oberpfalz auf 7 Procent, für Oberfranken auf 8 Procent festgesetzt. Im abgelaufenen Jahre betrugen die Kreisumlagen für die Oberpfalz $8^1/_2$, für Niederbayern $9^1/_6$, für Mittelfranken und Schwaben 10, für Oberbayern $10^1/_4$, für Unterfranken $10^3/_4$, für Oberfranken $10^5/_6$ Procent des Steuerprincipales. Den gesetzlichen Maßstab für die Vertheilung der Kreisumlagen (s. oben §. 122 Nr. 3) zu ändern kommt dem Landrathe auch jetzt nicht zu; eine solche Aenderung müßte in der Form des Gesetzes, also mit Zustimmung der Kammern erfolgen.

[2]) Dieser Satz fließt aus dem oben angeführten Princip über die Rechte der Kammern (s. §. 195).

b) die Zuschüsse aus der Staatscasse zur Bestreitung der Kreis-Ausgaben unterliegen ihrer Berathung und Beschlußfassung bei Feststellung des Staatsbudgets; [3])

c) die Contrahirung von Kreisschulden bedarf ihrer Zustimmung; [4])

d) damit die Kammern sich zu überzeugen vermögen, daß der Haushalt der Kreise den bestehenden Gesetzen entsprechend geregelt sey, und daß insbesondere die Zuschüsse aus der Staatscasse zu den Zwecken, für welche sie bestimmt sind, verwendet worden seyen, sind den Kammern bei jeder Versammlung die Verhandlungen der Landräthe, sowie die Nachweisungen über die Verwendung der Kreisfonds vorzulegen. [5])

§. 203.

IV. Von dem Rechte der Anträge. [1])

Die Kammern haben das Recht, in Beziehung auf sämmtliche zu ihrem Wirkungskreise gehörige Gegenstände (§§. 197 bis 202) dem Könige ihre gemeinsamen Wünsche und Anträge in der geeigneten Form vorzubringen. [2])

---

[3]) Wo der Kreis aus besondern Rechtstiteln Ansprüche gegen die Staatscasse hat, sind diese von der Bewilligung der Kammern unabhängig. Dieses wäre z. B. der Fall, wenn Staatsgebäude, welche der Kreis bisher benützt hat, zur Erfüllung eines allgemeinen Staatszweckes wieder zurückgenommen würden, indem in Fällen dieser Art die Staatscasse nicht nur die Meliorationen, sondern auch die auf die Herrichtung für den besondern Kreiszweck erlaufenen Ausgaben den Kreisfonds zu ersetzen hat (s. Gesetz, die Ausscheidung . . . betr., vom 23 Mai 1846 Art. 9).

[4]) S. das Landraths-Gesetz von 1852 Art. 15. lit. l.; vergl. z. B. das Gesetz, die Aufnahme eines Anlehens zur Deckung der Kosten für Herstellung einer Kreis-Irrenanstalt in Oberbayern vom 1 Juli 1856 (Gesetzbl. S. 383 ff.).

[5]) S. das angeführte Ausscheidungsgesetz Art. 6 a. E. und Art. 7.

[1]) (Roth), Versuch über das Recht der Anträge.

[2]) Verf.-Urk. Tit. VII. §. 19. — Diese Anträge (Motionen) sind zu unterscheiden von den Verbesserungsanträgen (Modificationen), welche sich auf bereits in Verhandlung begriffene Gegenstände beziehen.

Die Behandlung solcher Anträge ist in kurzem entwickelt folgende: Jedes Kammermitglied, das bei der Versammlung anwesend ist, [3]) hat das Recht Anträge zu stellen. Eingaben dritter Personen gehen nur zu den Acten, wenn sich nicht ein Kammermitglied dieselben als Anträge aneignet. [4]) — Alle Anträge müssen so abgefaßt seyn, daß sie bestimmt ausdrücken, wie der Beschluß der Kammer im Falle der Annahme lauten würde. [5]) Sie werden schriftlich dem Präsidenten übergeben und von diesem, wenn sie von der geschäftsordnungsmäßigen Zahl von Kammermitgliedern in der Kammer der Reichsräthe von fünf, in der der Abgeordneten von fünfzehn — unterstützt sind, an den besondern (Petitions- oder Prüfungs-) Ausschuß verwiesen. [6]) Dieser hat bei jedem derselben zu prüfen, ob er zur verfassungsmäßigen Competenz der Kammern gehöre, und ob derselbe in nähere Ueberlegung gezogen werden solle, und hierüber der Kammer Vortrag zu erstatten. [7])

---

3) Die Geschäfts-Ordnung der K. der R. R. §. 75 fordert dieß ausdrücklich.

4) Damit dieses möglich sey, muß den Mitgliedern die Einsicht der Eingaben freigestellt seyn.

5) Geschäfts-Ordnung Art. 53 und 77; die letztere fordert überdieß, daß die Stelle der Verfassung, auf welche die Zulässigkeit des Antrags sich gründet, allegirt sey. Fehlt diese Formulirung, so kann der Ausschuß den Antrag zu den Acten legen, vorbehaltlich des Rechtes des Antragstellers, hierüber die Entscheidung der Kammer zu provociren.

6) Die Geschäfts-Ordnung der K. der Reichsräthe trifft in §. 74 Vorsorge für den Fall, daß die Mehrheit der Mitglieder dieses Ausschusses selbst einen Antrag gestellt hätte. Zur Prüfung eines solchen Antrags ist der Ausschuß durch neue Mitglieder zu ergänzen. — Diese Vorprüfung durch den V. Ausschuß fällt hinweg:

a) bei den Anträgen, welche die andere Kammer bereits angenommen hat;
b) bei Anträgen auf Abweichung von der Tagesordnung, so wie bei präjudiciellen Anträgen, oder, wie die Geschäfts-Ordnung der ersten Kammer sagt: bei Anträgen, welche sich bloß auf den laufenden Geschäftsgang bereits angeregter vorliegender Gegenstände beziehen.
c) Anträge, die einen Gegenstand betreffen, der bereits einem Ausschusse zur materiellen Prüfung zugewiesen ist; sie können dem betreffenden Ausschusse vom Präsidenten unmittelbar zugetheilt werden (Beschl. der zweiten Kammer vom 26 Juli 1856). — Daß Modificationen dieser Vorprüfung nicht bedürfen, folgt aus Note 2.

7) Diese Berichterstattung muß in jedem Falle erfolgen, wenn es sich um einen gehörig formulirten Antrag handelt, gleichviel, ob die Mehrheit des Ausschusses den Antrag für zulässig hält oder nicht.

Bis zu diesem Zeitpunkt der Berichterstattung in der Kammer steht es dem Antragsteller frei, seinen Antrag zurückzuziehen; später kann die Zurücknahme nur mit Zustimmung der Kammern geschehen. [8])

Beantragt der Ausschuß die Bejahung der beiden von ihm in Betracht zu ziehenden Fragen, so findet eine Discussion in der Kammer nicht statt, [9]) vorbehaltlich des Rechtes des Antragstellers, seinen Antrag kurz zu motiviren. In diesem Falle findet nur eine einzige Abstimmung über die Frage statt, ob ihn die Kammer an einen Ausschuß zur Prüfung und Würdigung verweisen wolle. — Bestreitet der Ausschuß die Competenz der Kammer, oder erkennt er diese zwar an, beantragt aber gleichwohl, daß der Gegenstand nicht in nähere Ueberlegung gezogen werden solle, so findet zuerst eine Discussion und Abstimmung über die Frage der Zulässigkeit statt. Die Frage, ob der Gegenstand zur Prüfung an einen Ausschuß verwiesen werden solle, kann erst dann discutirt und durch Beschluß festgestellt werden, wenn die Competenz anerkannt ist. [10]) Wenn der Antragsteller oder der V. Ausschuß vorschlagen, einen Antrag mit Empfehlung an das k. Staatsministerium hinüber zu geben, so ist hierüber eine Discussion zulässig, insofern die Competenz der Kammern festgestellt ist; eine einfache Ueberweisung der bei der Kammer eingekommenen Anträge an das k. Staatsministerium findet nicht statt. Der betreffende Ausschuß berichtet darüber an die Kammer. Wird der Antrag hierauf, sey es unverändert oder mit Modificationen, von der Kammer angenommen, so geht er zum Behufe der gleichen materiellen Prüfung und Würdigung an die andere Kammer. [11]) Tritt ihm auch diese bei, so wird der nun

---

[8]) Geschäfts-Ordnung Art. 54 und §. 78.

[9]) Die Geschäftsordnung der ersten Kammer läßt in §. 81 eine Discussion über die Vorfrage zu.

[10]) Die Geschäfts-Ordnung der ersten Kammer §. 81 läßt eine dreifache Alternative beim Beschlusse zu: Erwägung, Vertagung (auf drei Monate) oder Verwerfung. Die Folge der Verwerfung ist, daß der Antrag im Laufe dieses Landtags nicht mehr vorgebracht werden darf.

[11]) Die Vorprüfung durch den Petitionsausschuß fällt hier hinweg; der Antrag geht sogleich an den Ausschuß, in dessen Ressort der Antrag seinem Inhalt nach gehört.

gemeinsame Antrag dem Könige vorgelegt, der seine Entschließung darüber entweder sogleich oder spätestens am Schlusse der Versammlung im Landtags-Abschiede ertheilt. [12])

Besondere Grundsätze gelten für die Behandlung der Anträge auf Aenderungen oder Zusätze zur Verfassungs-Urkunde (s. Buch VI. §. 221).

§. 204.

V. Von dem Rechte der Beschwerdeführung und der Anklage.

1) Die Kammern, als Wächter der bestehenden Verfassung, sind zur Beschwerdeführung bei der Krone aus einem doppelten Grunde berechtigt, nämlich:

a) wenn ein einzelner Staatsbürger oder eine Gemeinde eine Beschwerde über Verletzung verfassungsmäßiger Rechte an sie gebracht hat, und sie diese für begründet erklären;

b) wenn sie von sich aus wegen Verletzung der Verfassung durch die kgl. Staatsministerien oder andere Staatsbehörden Beschwerde führend auftreten. [1])

In Fällen der ersteren Art muß die Beschwerde schriftlich bei einer der beiden Kammern eingebracht, von dem Beschwerdeführer unterzeichnet und mit den erforderlichen Beweisen belegt seyn. Namentlich muß Bescheinigung darüber vorliegen, daß die Beschwerde bereits bei den obersten Behörden, resp. den betreffenden Staatsministerien früher vorgebracht wurde, und daß darauf entweder noch gar keine oder eine den Bestimmungen der Staatsverfassung zuwiderlaufende Entscheidung erfolgt sey. [2]) Sie werden, nachdem sie bei der Kammer eingelaufen, vom Präsidenten unmittelbar an den Beschwerde-Ausschuß verwiesen, der zu untersuchen

---

[12]) Gesetz, den Geschäftsgang betr., Art. 40 (H. B. I. S. 468).

[1]) Vergl. zu a) Verf.-Urk. Tit. VII. §. 21, zu b) Tit. X. §. 5.

[2]) Die Geschäfts-Ordnung der ersten Kammer §. 72. läßt die Beschwerde zu, wenn erweislich sechs Wochen verflossen sind, seitdem die Beschwerde bei der obersten Stelle übergeben ist.

und zu entscheiden hat, ob die einzelne Beschwerde zulässig und begründet sey. Bei der Untersuchung sind jedenfalls die betreffenden Staatsminister oder die kgl. Commissäre mit ihren Erinnerungen zu hören. Erklärt der Ausschuß hierauf die Beschwerde für zulässig und begründet, so erstattet er darüber Vortrag an die Kammer, [3]) die in öffentlicher Sitzung darüber verhandelt und in der sonst üblichen Weise Beschluß faßt. Wird die Beschwerde vom Ausschusse aus formellen Gründen als unzulässig oder wegen Mangels der materiellen Voraussetzungen als unbegründet oder ungeeignet bezeichnet, so findet eine Verhandlung in der Kammer selbst nicht statt; die Beschwerde wird entweder als beruhend zu den Acten gelegt oder dem betreffenden Ministerium überwiesen.

Der Beschluß, durch welchen eine Kammer dem Beschwerdeführer ihre Intercession angedeihen läßt, wird hierauf der andern Kammer zur weiteren geschäftsordnungsmäßigen Behandlung mitgetheilt, und falls auch diese der ersteren beitritt, wird der Antrag auf Abhülfe in einer gemeinsamen Vorstellung an den König gebracht. —

Eine Beschwerde der zweiten Art setzt einen förmlichen, von einem Kammer-Mitgliede ausgegangenen Antrag auf Beschwerdeführung voraus, dessen formelle Behandlung bei der Allgemeinheit der einschlägigen positiven Bestimmungen von der sonstiger Anträge nicht abweicht. [4]) Er wird daher erst, nachdem er in der Kammer

---

[3]) Die beiden Geschäfts-Ordnungen weichen in Betreff der Frage, unter welcher Bedingung der Ausschuß an die Kammer zu berichten hat, von einander ab. Die der ersten Kammer (§. 72) verpflichtet den Ausschuß nur dann Berichte zu erstatten, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder die Beschwerde für zulässig und begründet erklärt; die der zweiten (Art. 52) schon dann, wenn drei Mitglieder des Ausschusses für die Beschwerde sich aussprechen.

[4]) Die Frage über die Behandlung solcher Anträge ist in jüngster Zeit streitig geworden. Ich kann die gegentheilige Ansicht, wornach solche Anträge sofort dem Beschwerde-Ausschusse zu übermachen wären, nicht als begründet erkennen. In beiden Geschäfts-Ordnungen (§. 72, resp. Art. 52) werden ausdrücklich nur jene Beschwerden erwähnt, welche nach Tit. VII. §. 21 an die Kammern gelangen. Wenn man dagegen die Behauptung aufgestellt hat, das was von diesen Beschwerden gelte, müsse auch von den übrigen gelten, und sich zum Beweise dieser Behauptung auf den Schlußsatz von Beil. X. Tit. II. §. 35 bezogen

unterstützt ist, und nach Beschluß der Mehrheit in nähere Erwägung gezogen werden soll, dem Beschwerde-Ausschuß zur materiellen Würdigung und Vorberathung überwiesen.[5])

2) Der König wird solchen an ihn gebrachten Beschwerden entweder auf der Stelle abhelfen, oder wenn ein Zweifel dabei obwalten sollte, sie näher, und zwar je nach der Natur des Gegenstandes, entweder durch den Staatsrath oder die oberste Justizstelle untersuchen und entscheiden lassen. Die Entscheidung wird dem Beschwerdeführer mitgetheilt und durch das Regierungsblatt öffentlich bekannt gemacht.[6])

3) Gegen einen Staatsminister, welcher durch Handlungen oder Unterlassungen die Staatsgesetze verletzt, kommt den Kammern das Recht der Anklage zu; die genauere Entwicklung dieses Rechtes wird uns im folgenden Buche (§. 220) beschäftigen.[7])

---

hat, so glauben wir mit viel größerem Rechte diesen Satz als Beweisstelle für unsere Ansicht geltend machen zu können. Denn derselbe verfügt, daß Beschwerden der Staatsbürger ...., wenn sie durch gemeinsamen Beschluß der Kammer an die Krone gelangt sind, von Seite der letzteren nach Tit. X. §. 5 behandelt werden sollen. Er gestattet keinen Schluß dahin, daß die Beschwerden auf Grund des Tit. X. §. 5 von Anfang an ebenso zu behandeln seyen, wie jene nach Tit. VII. §. 21, und zwar um so weniger, als auch die Verhältnisse in beiden Fällen nicht analog sind.

[5]) Ein Vertheidiger der gegentheiligen Ansicht hat selbst zugestanden, daß der Beschwerde-Ausschuß in Fällen dieser Art sich nicht an die Prüfungs-Attribute halten könne und dürfe, welche zur Begründung von Beschwerden nach Tit. VII. §. 21 vorgeschrieben sind. Wie sich damit die Behauptung vereinigen läßt, die beiden Arten von Beschwerden seyen vollkommen identisch und darum auch gleich zu behandeln, vermögen wir nicht einzusehen.

[6]) Verf.-Urk. Tit. X. §. 5. — Bis jetzt kamen folgende Fälle von Kammer-Beschwerden vor: a) zwei von der Stände-Versammlung des Jahres 1828 (s. Gesetzbl. von 1828 S. 34); b) eine im Jahre 1834 (Gesetzbl. S. 22); c) eine im Jahre 1837 (Gesetzbl. S. 36); d) zwei im Jahre 1843 (Gesetzbl. von 1843 S. 76 und 77); e) drei im Jahre 1846 (Gesetzbl. S. 35); f) eine im Jahre 1859 (Gesetzbl. v. 1859 S. 14); deren Bescheidung durch den Staatsrath s. im R. Bl. v. 1859 S. 793 ff.; eine zweite war von der Kammer der Abgeordneten ebenfalls für begründet erklärt, konnte aber in der Kammer der Reichsräthe nicht mehr zur Verhandlung kommen.

[7]) Verf.-Urk. Tit. X §. 6, resp. Gesetz, die Verantwortlichkeit der Minister betr., vom 4 Juni 1848 Art. IX. (H. B. I. S. 55).

Viertes Capitel.

§. 205.

Von der rechtlichen Stellung jeder der beiden Kammern für sich.

1) Jede der beiden Kammern bildet ein eigenes, für sich bestehendes Collegium mit den Befugnissen, welche positives Recht und Herkommen den Collegien einräumen. — Jede Kammer hat ihr besonderes Directorium, bestehend aus zwei Präsidenten und zwei Secretären, und ihr eigenes Kanzlei- und sonstiges Subalternpersonal. [1]) Nur der ständige Archivar, dessen Amt in der Aufbewahrung der Acten und in der Ordnung der Registratur des Landtags besteht, wird von beiden Kammern gemeinschaftlich ernannt. [2])

2) Jeder Kammer kommt das Recht zu, ihre Geschäfts-Ordnung selbst festzustellen und nach Bedürfniß abzuändern, unter Einhaltung der Bestimmungen des Gesetzes über den Geschäftsgang des Landtags und der sonstigen Verfassungsgesetze. [3])

3) Während der Dauer der Sitzungen des Landtags gebührt jeder Kammer die Polizei in ihrem Sitzungsgebäude; sie wird in ihrem Namen ausschließend vom Präsidenten nach den Bestimmungen der Geschäfts-Ordnung ausgeübt. — Den Präsidenten der Kammern wird zu diesem Zwecke eine Militärwache zur Verfügung gestellt. [4])

---

[1]) Vergl. über die Bestellung des Directoriums oben §. 193; das Kanzlei- und sonstige Subalternpersonale wird vom Directorium jeder Kammer bestellt.

[2]) Gesetz, den Geschäftsgang des Landtags betr., Art. 11. Die Registratur ist für jede Kammer gesondert von der der anderen Kammer zu halten; Geschäfts-Ordnung §. 42.

[3]) Angef. Gesetz, den Geschäftsgang betr., Art. 1.

[4]) Gesetz, den Geschäftsgang betr., Art. 7.

4) Jede Kammer übt die Disciplin über ihre Mitglieder; das Organ für die Ausübung derselben ist der Präsident. Jede Kammer ist berechtigt einem Mitgliede wegen ordnungswidriger Handlungen

a) auf die Dauer der Sitzung das Wort zu entziehen,
b) ihm ihre Mißbilligung auszusprechen,
c) dasselbe auf bestimmte Zeit mit oder ohne gleichzeitige Entziehung der Diäten von der Theilnahme an den Sitzungen auszuschließen. [5])

5) Die geschäftlichen Beziehungen beider Kammern zu einander werden durch Uebereinkunft der Directorien geordnet. [6]) —

6) Die Kammern verkehren mit der Regierung nur durch die Staatsministerien. Die Erläuterungen und Aufschlüsse, welche die Kammern oder ihre Ausschüsse bei Gegenständen ihres Wirkungskreises für nothwendig erachten, haben sie von den einschlägigen Staatsministerien zu verlangen, und diese sind verpflichtet, solchen Ansinnen zu entsprechen. Unmittelbares Benehmen mit anderen Stellen und Behörden ist nicht gestattet. — Die zu Stande gekommenen Gesammtbeschlüsse werden dem Gesammtstaatsministerium behufs der Vorlage an den König übersendet. Dasselbe gilt von Vorlagen jeder einzelnen Kammer in Fällen, wo sie für sich wirksame Beschlüsse fassen kann. [7])

Die Staatscasse bestreitet die sämmtlichen Ausgaben des Landtags und leistet den Kammervorständen auf jedesmaliges Begehren die nöthigen Vorschüsse, über deren Verwendung nach geendigter Versammlung Rechnung zu stellen ist. — Der Landtags-Archivar erhält seine Besoldung unmittelbar aus der Staatscasse. [8])

---

[5]) Geschäfts-Ordnung der zweiten Kammer Art. 109.

[6]) Angef. Gesetz Art. 38. Der Verkehr ist in der Regel ein schriftlicher; vergl. Geschäfts-Ordnung Art. 21.

[7]) Angef. Ges. Art. 33 und 39. — Abordnungen an den König, welche eine Kammer aus besonderen Veranlassungen zu veranstalten beschließt, haben nur nach erholter Genehmigung des Königs statt; Geschäfts-Ordnung Art. 112 und §. 168.

[8]) Angef. Gesetz Art. 11 und 12, und Geschäfts-Ordnung Art. 114 und 115.

7) Weder die Kammern noch ihre Ausschüsse oder Präsidenten sind berechtigt, ohne Zustimmung der Staatsregierung Aufrufe oder Erklärungen an das Volk oder einzelne Theile desselben zu richten, oder Deputationen oder Ueberbringer von Bittschriften zuzulassen. — Jedoch sind die Ausschüsse befugt, das mündliche und schriftliche Gutachten von Sachverständigen zu erholen, wenn sich diese auf Aufforderung dazu bereit erklären, und wenn dadurch keine eigenen Ausgaben für die Staatscasse erwachsen. [9])

Fünftes Capitel.

Von der rechtlichen Stellung der einzelnen Bestandtheile der Kammern.

§. 206.

I. Von den Rechten des Directoriums.

Die beiden Präsidenten bilden mit den zwei Secretären das Directorium der betreffenden Kammer für die Dauer der Sitzungen eines Landtags. Demselben kommt in seiner Gesammtheit die oberste Leitung und Entscheidung aller Angelegenheiten der inneren Verwaltung und Geschäftsführung in der Kammer zu, welche nicht ausdrücklich zur Competenz der einzelnen Directorial-Mitglieder gehören. [1])

---

[9]) Angef. Gesetz Art. 33, Abs. 3 und 4, und Art. 37, dann Gesetz, die Behandlung neuer Gesetzbücher betr., vom 12 Mai 1848 Art. 8 (H. B. VI. S. 67). Weiter geht die Befugniß der Ausschüsse für die Prüfung einer Minister-Anklage; s. Gesetz, den Staatsgerichtshof 2c. betr., vom 30 März 1850 Art. 2. (H. B. VI. S. 55).

[1]) Geschäfts-Ordnung Art. 19 und 20 und §. 23; das Directorium beschließt insbesondere über die Aufnahme und Entlassung des erforderlichen Verwaltungs-, Kanzlei- und Dienstpersonals, bestimmt dessen Bezüge, überwacht die Ausgaben zur Deckung des Kammerbedarfs u. s. w.

1) Der Präsident insbesondere[2]) ist das Organ und der Repräsentant seiner Kammer in ihren Verhältnissen zur Regierung, zu der anderen Kammer, und in ihren sonstigen Beziehungen nach Innen und Außen. Ihm liegt daher

a) die Leitung der Geschäfte und die Aufrechthaltung der Geschäfts-Ordnung ob; er eröffnet den Einlauf, verweist die dazu geeigneten Gegenstände zur Bearbeitung an die betreffenden Ausschüsse,[3]) leitet die Berathung und Abstimmung in der Kam mer und spricht die Beschlüsse aus. Mitglieder, welche einer Bestimmung der Geschäfts-Ordnung entgegen handeln, kann der Präsident zur Ordnung rufen und ihnen im Weigerungsfal'e die weitere Wortführung entziehen. — Das gesammte Dienstpersonale der Kammer steht unter seinem Befehle.[4])

b) Er übt Namens der Kammer die Polizei im Sitzungsgebäude aus. Er ist in Folge dessen verpflichtet, die Ruhe in den Sitzungen aufrecht zu erhalten, Zeichen des Beifalls oder der Mißbilligung den Zuhörern nicht zu gestatten, nöthigenfalls jeden derselben, welcher die Ruhe der Sitzungen in irgend einer Weise stört, aus dem Sitzungssaale wegzuweisen, nach Umständen an die zuständige Behörde abführen und eintretendenfalls die Gallerien räumen zu lassen.[5])

2) Zum Wirkungskreise der Secretäre gehört:

a) die Führung der Sitzungsprotokolle und Abstimmungslisten, sowie die Controle der stenographischen Aufzeichnungen;

b) die Ueberwachung der Kanzlei und die Anschaffung der Kanzlei- und Regie-Bedürfnisse;

---

[2]) Zunächst der erste, in Verhinderungsfällen der zweite Präsident; sollten in einzelnen Fällen beide Präsidenten verhindert seyn, so wird für diesen Fall ein interimistischer Präsident gewählt; Geschäfts-Ordnung Art. 19.

[3]) Zur Besorgung der Präsidialgeschäfte wählt sich der Präsident mit Zustimmung des Directoriums einen Secretär, der unter seiner unmittelbaren Leitung und Aufsicht steht; Geschäfts-Ordnung Art. 25.

[4]) Gesetz, den Geschäftsgang betr., Art. 9; Geschäfts-Ordnung Art. 20 und 21.

[5]) Angef. Gesetz Art. 7 und 8.

c) die Ueberwachung des Drucks und der Lithographie;

d) die Besorgung des Cassa- und Rechnungswesens. [6])

Wie die beiden Secretäre diese Geschäfte unter sich vertheilen wollen, überläßt die Geschäfts-Ordnung der Kammer der Abgeordneten ihrer eigenen Uebereinkunft; die der Kammer der Reichsräthe weist die zuletzt genannte Kategorie von Geschäften dem zweiten, die übrigen dem ersten Secretär zu. [7])

§. 207.

II. Von der rechtlichen Stellung der Kammermitglieder als solcher.

1) Jedes Kammermitglied ist als solches berechtigt, an den Verhandlungen über alle diejenigen Gegenstände theilzunehmen, welche zum Wirkungskreise der Kammern gehören. Es kann sich daher an der Debatte betheiligen, Abänderungsvorschläge einbringen, und führt bei der Beschlußfassung eine Stimme. Ausnahmen hievon treten ein, und sind von der Theilnahme an der Abstimmung ausgeschlossen:

a) jedes einzelne Kammermitglied, wenn auf dessen Antrag oder in Folge einer durch die Geschäfts-Ordnung gestatteten Reclamation über die dauernde oder vorübergehende Verpflichtung oder Berechtigung desselben zum Sitz in der Kammer entschieden werden soll;

b) jedes einzelne Kammermitglied, gegen welches eine nach der Geschäfts-Ordnung zulässige Anklage oder Beschwerde erhoben

---

[6]) Geschäfts-Ordnung Art. 27 und §. 35; die erstere nennt außerdem noch: e) Berichterstattung über die Reclamationen gegen die Legitimation von Abgeordneten, welche erst nach der Constituirung der Kammer eintreten, und f) die Vortragserstattung über den Rechenschaftsbericht des Archivars.

[7]) Geschäfts-Ordnung Art. 28 und §§. 36 und 37. Wegen des Cassa- und Rechnungswesens der Kammer der Abgeordneten s. die Geschäfts-Ordnung Art. 114 und 115.

wird, oder welches eine solche gegen ein anderes Mitglied der Kammer erhebt; [1])

c) jedes einzelne Kammermitglied, welches in irgend einer von der Geschäfts-Ordnung vorgesehenen Form die Entscheidung der Kammer bezüglich einer rein persönlichen Angelegenheit in Anspruch nimmt; [2])

d) jene Mitglieder der Kammer der Reichsräthe, welche das gesetzliche Alter noch nicht erreicht haben (§. 187).

2) Dieses Recht ist aber dem Gemeinwesen gegenüber zugleich eine Pflicht, welcher das einzelne Mitglied in Person zu genügen hat. Kammermitglieder, welche dieselbe auf wiederholte Ladung zu erfüllen sich weigern, werden ihres Rechtes entweder für die Dauer des Landtags, oder für immer verlustig (s. §§. 187 und 191). [3])

3) Jedes Kammermitglied ist berechtigt, Anfragen (Interpellationen) an die Staatsregierung zu richten. Dieselben sind dem Präsidenten kurz motivirt und schriftlich zu übergeben, welcher sie sofort dem betreffenden Minister mitzutheilen hat. [4])

4) Die Richtschnur für die Art der Ausübung dieser Rechte bildet die freie Ueberzeugung über das, was ohne Rücksicht auf besondere Stände oder Classen zu des ganzen Landes allgemeinem Wohle und Besten gereicht. Vollmachten und Aufträge der Wähler können und dürfen daher den Abgeordneten nicht binden. [5])

---

[1]) Wenn derartige Reclamationen, Anklagen und Beschwerden gegen mehrere Kammermitglieder zugleich gerichtet sind, so werden sie bei der Abstimmung getrennt behandelt, den Fall der formellen Beanstandung der Wahl eines ganzen Wahlbezirks ausgenommen.

[2]) Gesetz, den Geschäftsgang betr., Art. 29; vergl. noch oben §. 205, 4 c.

[3]) Angef. Gesetz Art. 26—28; Stellvertretung oder schriftliche Abstimmung, ohne in der Kammer anwesend zu seyn, sowie nachträgliche Abstimmung sind unzulässig.

[4]) Gesetz, den Geschäftsgang betr., Art. 18; vergl. noch unten §. 213. Ueber das Recht der Anträge s. oben §. 203.

[5]) Verf.-Urk. Tit. VII. §. 25. Der Eid, den jedes Mitglied des Landtags zur Bestärkung seiner Pflichten zu leisten hat, lautet: „Ich schwöre Treue dem König, Gehorsam dem Gesetze, Beobachtung und Aufrechthaltung der Staatsverfassung und in der Versammlung nur des ganzen Landes allgemeines Wohl und Beste ohne Rücksicht auf besondere Stände oder Classen nach meiner inneren Ueberzeugung zu berathen."

Damit das Kammermitglied diese seine innere Ueberzeugung frei und unbeirrt zu äußern im Stande sey, verfügt die Verfassungs-Urkunde:

a) Kein Mitglied des Landtags kann für die Stimme, welche es in seiner Kammer geführt hat, anders als in Folge der Geschäfts-Ordnung durch seine Kammer selbst zur Rede gestellt werden. Der Kammer ist jedes Mitglied wegen Verletzung der Staatsgesetze überhaupt und der Geschäftsordnung insbesondere verantwortlich.[6])

b) Kein Mitglied kann während der Dauer der Sitzungen (d. h. während der Zeit, wo der Landtag versammelt ist) ohne Einwilligung der Kammer verhaftet werden, den Fall der Ergreifung auf frischer That bei begangenem Verbrechen ausgenommen.[7])

5) Den Mitgliedern der Kammer der Abgeordneten, welche nicht am Orte der Versammlung selbst wohnen, wird auf die Dauer der Versammlung eine Entschädigung in der Art gegeben, daß ihnen

a) von dem zum Erscheinen bestimmten Tage bis zum Schlusse der Versammlung, jedoch mit Einschluß des vorhergehenden und nachfolgenden Tages, eine Tagesgebühr von je 5 fl.;

b) für die Reisekosten eine Gebühr von 1 fl. für die Wegstunde verabfolgt werden soll.[8])

---

[6]) Verf.-Urk. Tit. VII. §. 27; vergl. Dresch, Grundzüge 2c. §. 40 Note f; und Zeitschrift für Civilrecht und Proceß, neue Folge, B. I. S. 1 ff.

[7]) Verf.-Urk. Tit VII. §. 26. Ob diese Bestimmung jenen Kammermitgliedern, welche schon vor der Eröffnung des Landtags verhaftet waren, zu gute komme, ob dieselben also während der Dauer der Sitzungen ohne Einwilligung ihrer Kammer verhaftet bleiben können, ist in einigen neuerlichen Fällen Gegenstand der Verhandlung gewesen; die Kammer der Abgeordneten entschied sich für die engere Auslegung des §. 26, und sprach sich also das Recht ab, zu Verhaftungen der genannten Art ihre Zustimmung zu geben. S. Verh. der Kammer der Abgeordneten v. 1849/50 Beil. B. I. S. 117 ff., und Stenogr. Ber. B. II. S. 37—56.

[8]) Gesetz, die Wahl der Landtags-Abgeordneten betr., v. 4 Juni 1848 Art. 30 (H. B. VI. S. 36); und Geschäfts-Ordnung Art. 116 u. 117.

Sechstes Capitel.

§. 208.

Von der rechtlichen Stellung der Staatsminister und der königl. Commissäre zu den Kammern.

Die Staatsminister, so wie die vom Könige ernannten Commissäre nehmen an den Verhandlungen der Kammer Theil; ein Stimmrecht kommt ihnen, wenn sie nicht Mitglieder der einen oder anderen Kammer sind, nicht zu. Die einzelnen Rechte, welche die Gesetzgebung den Staatsministern und den königl. Commissären in dieser Rücksicht einräumt, sind:

1) Sie sind berechtigt, gegen die Legitimation von Kammermitgliedern Beanstandungen zu erheben und an den Berathungen über die gleichviel von wem erhobenen Beanstandungen theilzunehmen.[1]) —

2) Die Vorbereitung der Berathungsgegenstände für die Verhandlung in der Kammer ist Sache der Ausschüsse; die Minister und königl. Commissäre sind jedoch bei Anträgen von Kammermitgliedern und bei Beschwerden vor der Berichterstattung von dem betreffenden Ausschusse zu hören. — In jedem Falle müssen die von den Ausschüssen bearbeiteten Vorträge den Staatsministern und königl. Commissären zu gleicher Zeit wie den Kammermitgliedern zugestellt werden.[2])

3) Die Festsetzung der Tages-Ordnung für jede einzelne Sitzung kommt dem Präsidenten zu; die Minister und königl. Commissäre haben jedoch das Recht:

a) zu verlangen, daß jene Gegenstände, welche sich auf Vorlagen und Mittheilungen der Regierung beziehen, vor allen andern auf die Tagesordnung gebracht werden; ein Aufschub kann nur Platz greifen, wenn die genannten Personen ihn begehren oder ihm beistimmen;[3])

---

[1]) Gesetz, den Geschäftsgang betr., Art. 3 Abs. 3.

[2]) Angef. Gesetz Art. 22 u. 34.

[3]) Angef. Gesetz Art. 24 Abs. 2. Dasselbe gilt rücksichtlich der Bearbeitung der Geschäfte von Seite der Ausschüsse (Art. 22).

b) die Tagesordnung zu unterbrechen, wenn sie das Wort verlangen, um im Namen des Königs Vorlagen zu machen. [4])

4) Was die Theilnahme der Minister und königl. Commissäre an den zur Tagesordnung gehörigen Gegenständen betrifft, so können sie

a) während der Verhandlung zu jeder Zeit das Wort über den Berathungsgegenstand verlangen, soferne nur nicht ein Redner in seinem Vortrage unterbrochen wird.

b) Am Schlusse der Verhandlung, nachdem der Berichterstatter gesprochen hat, steht ihnen das Recht zu eine Schlußäußerung abzugeben. Sollten hiebei noch nicht vorgekommene Thatsachen vorgebracht werden, so kann jedes Mitglied über diese Thatsachen das Wort verlangen, vorbehaltlich des Rechtes der königl. Commissäre und der Berichterstatter, hierüber das letzte Wort in Anspruch zu nehmen. [5])

c) Sie sind befugt, bei allen zur Verhandlung kommenden Gesetzentwürfen Abänderungen oder Unterabänderungen vorzuschlagen.

d) Gegen die Fassung und Stellung der Fragen kommt ihnen ein Erinnerungsrecht zu, wenn die Fragen eine Vorlage der Regierung oder einen Gegenstand betreffen, der an dieselbe gebracht werden soll. [6])

e) Sie können den Präsidenten auf Zuwiderhandlungen gegen die Ordnung aufmerksam machen und auf Verweisung zur Ordnung antragen. [7])

---

[4]) Angef. Gesetz Art. 14. Nach der Beendigung der Mittheilung des Ministers ist in der Tagesordnung fortzufahren.

[5]) Angef. Gesetz Art. 15.

[6]) Angef. Gesetz Art. 30; das Recht cessirt also bei Gegenständen, welche zur Autonomie der Kammern gehören.

[7]) Angef. Gesetz Art. 10 u. Geschäftsordnung Art. 110: über das Recht der Minister und königl. Commissäre, die öffentliche Sitzung in eine geheime zu verwandeln, s. Art. 13 b; über das Recht derselben ihre Vorträge abzulesen s. Art. 17.

Siebentes Capitel.

Von der Geschäfts-Ordnung der Kammern.[1])

§. 209.

I. Von der Vorbereitung der Berathungsgegenstände in den Ausschüssen.

1) Alle Vorlagen der Regierung, alle Anträge eines Kammermitgliedes, sowie alle Beschwerden müssen zur Vorberathung an einen Ausschuß verwiesen werden.[2]) Jede Kammer wählt daher in einer Plenarversammlung[3]) nach ihrer Constituirung für die Dauer des Landtags[4]) fünf ständige Ausschüsse, an welche regelmäßig alle Berathungsgegenstände zur Berichterstattung vertheilt werden. Diese sind:

---

[1]) Die Geschäftsordnung der Kammern ist zunächst durch das Verfassungsgesetz, den Geschäftsgang des Landtags betr., v. 25 Jul. 1850 (H. B. I. S. 458 ff.) geregelt. Von der den Kammern in Art. I. dieses Gesetzes gewährleisteten Befugniß ihre Geschäftsordnung unter Beobachtung der durch die Verfassungsgesetzgebung gezogenen Schranken selbst festzustellen, haben beide Kammern Gebrauch gemacht; die der I. Kammer ist in §§, die der II. in Artikel getheilt, so daß das Citat genügend anzeigt, welche Geschäftsordnung gemeint sey. Zur Vergleichung ist zu empfehlen: Das englische Parlament und sein Verfahren. Ein prakt. Handbuch von Thomas Erskine May, übersetzt v. B. G. Oppenheim. Leipzig 1860. 8.

[2]) Ob die Kammer sich zuerst mit der Sache beschäftigte, oder bereits ein Beschluß der andern Kammer vorliegt, ist in dieser Beziehung gleichgültig; s. Geschäfts-Ordnung der K. der R. R. §. 45.

[3]) Da wo die Kammern in Abtheilungen entweder nach der Bestimmung des Vorsitzenden oder nach dem Loose sich sondern, geschieht die Wahl der Ausschüsse durch diese Abtheilungen; vergl. die deßfallsige Einrichtung in den preußischen Häusern betr. v. Rönne, B. I. S. 533 ff.

[4]) Die Geschäfts-Ordnung der ersten Kammer (§. 46) läßt die Wahl erst nach Eröffnung des Landtags zu. Die Ausschüsse müssen bei jeder Versammlung des Landtags neu gewählt werden, mag der vorige geschlossen oder aufgelöst worden seyn. Eine Ausnahme hievon machen die Ausschüsse für die Vorberathung neuer Gesetzbücher; sie bleiben auch nach der Schließung des Landtags berathungsfähig, solange die allgemeine Wahlperiode nicht abgelaufen ist; s. Gesetz, die Behandlung neuer Gesetzbücher betr., Art. 12 (H. B. I. S. 50).

a) der Ausschuß für Gegenstände der Rechtspflege;

b) für die Finanzen mit Einschluß der Staatsschuld;

c) für die innere Verwaltung;

d) für die Prüfung der Beschwerden wegen Verletzung der Verfassung oder verfassungsmäßiger Rechte;

e) für die Vorprüfung der von Kammermitgliedern gestellten oder angeeigneten Anträge.[5]

2) Neben diesen allgemeinen ständischen Ausschüssen können noch besondere, bloß für gewisse einzelne Gegenstände bestellt werden. Die Bestellung solcher besonderer Ausschüsse ist in gewissen Fällen nothwendig, weil von einem Gesetze geboten, in der Regel aber von der Bestimmung der Kammern abhängig. Nothwendig sind besondere Ausschüsse:

a) zur Vorberathung der Entwürfe neuer Gesetzbücher über das bürgerliche und das Strafrecht, über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und über das Strafverfahren, des Entwurfs einer Wechsel-Ordnung, eines Handels- und eines Polizeigesetzbuchs. Sobald einer der genannten Entwürfe in einer der Kammern zur Vorlage kommt, ist die Wahl eines besonderen Ausschusses in jeder derselben vorzunehmen, und die gewählten Ausschußmitglieder behalten diese Eigenschaft für die Dauer der Wahlperiode bei, insoferne nicht der Landtag aufgelöst wird oder ein Einzelner aufgehört

---

[5]) Geschäfts-Ordnung Art. 31, resp. §. 46. Jeder dieser Ausschüsse besteht in der Kammer der R. R. regelmäßig aus fünf (der vierte aus neun), in der Kammer der Abgeordneten aus neun Mitgliedern, welche durch absolute Stimmenmehrheit von den Kammern gewählt werden; Geschäfts-Ordnung §. 46 und Art. 32. Verdoppelt wird diese Zahl, wenn es sich um die Vorberathung von Anträgen auf Abänderung von Verfassungsgesetzen handelt; s. Ges., die ständische Initiative betr., v. 4 Juni 1848 Art. V. (H. B. I. S. 44). — Fällt ein Berathungsgegenstand in den Geschäftskreis mehrerer ständiger Ausschüsse, so kann die Kammer eine Vereinigung derselben zur gemeinsamen Bearbeitung und Berichterstattung beschließen; Geschäfts-Ordnung §. 59.

hat, Mitglied seiner Kammer zu seyn; im letzteren Falle werden nur die Abgänge durch Wahl ersetzt.[6])

b) Zur Prüfung einer etwa erhobenen Minister-Anklage.[7])

Wenn die Kammern von ihrem Rechte einen besondern Ausschuß zu bestellen Gebrauch machen, so steht es ihnen zugleich zu, die Zahl der Mitglieder zu bestimmen.[8])

3) Sobald die Ausschüsse gewählt sind, treten die Mitglieder zusammen und wählen nach absoluter Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden und einen Secretär. Der erstere empfängt die durch den Kammerpräsidenten dem Ausschusse zugewiesenen Vorlagen und Eingaben, beruft die Sitzung, leitet und schließt dieselbe. Von jeder anberaumten Ausschußsitzung setzt der Vorsitzende den Präsidenten der Kammer, und dieser die Minister und königl. Commissäre in Kenntniß.[9])

4) Die Gegenstände ihrer Thätigkeit erhalten die Ausschüsse in der Regel vom Präsidenten, ausnahmsweise durch Beschluß der Kammern zugewiesen. Unter mehreren dem Ausschusse zur Bearbeitung und Berathung vorliegenden Geschäften haben die Regierungsvorlagen den Vorzug; es soll jedoch in jeder Woche ein Tag der Erledigung der Anträge und der Beschwerden gewidmet werden.[10])

---

[6]) Gesetz, die Behandlung neuer Gesetzbücher betr., v. 12 Mai 1848 Art. 15 (H. B. I. S. 51). Dieser Ausschuß besteht in der ersten Kammer aus sieben, in der zweiten aus neun Mitgliedern (Art. 2). Die Frage, wie es zu halten sey, wenn ein Mitglied des Gesetzgebungs-Ausschusses in dem Falle des Art. 29 Abs. 2 des Wahlgesetzes sich befindet und nun die Ausschüsse vor dem Wiederzusammentritt der Kammern einberufen werden, ist von der Regierung und dem Ausschusse dahin beantwortet worden, daß auch im Falle der Wiederwahl einstweilen bis die Legitimation des Wiedergewählten von der Kammer geprüft und anerkannt ist, der Ersatzmann einzuberufen sey; ich halte diese Lösung der Frage für die richtige.

[7]) Gesetz, den Staatsgerichtshof ꝛc. betr., v. 30 März 1850 Art. 2 (S. H. B. I. S. 56).

[8]) Geschäfts-Ordnung Art. 33; die Geschäfts-Ordnung der ersten Kammer setzt in §. 50 von vornherein die Zahl der Mitglieder auf fünf fest.

[9]) Geschäfts-Ordnung Art. 40, 41 u. 44 u. §. 54.

[10]) Gesetz, den Geschäftsgang betr., Art. 22.

Für jeden einzelnen Gegenstand, der einem Ausschusse überwiesen ist, wird nach vorgängiger mündlicher Erörterung desselben im Ausschusse ein Referent gewählt, und davon der Kammer durch ihren Präsidenten Nachricht gegeben. [11])

5) Die Ausschüsse sind berechtigt, von den betreffenden Staatsministerien durch das Kammerpräsidium diejenigen Erläuterungen und Aufschlüsse zu verlangen, welche sie für erforderlich halten, sowie das mündliche oder schriftliche Gutachten von Sachverständigen zu erholen. (§. 205 Nr. 7.) [12])

6) Ueber die von den Referenten bearbeiteten Vorträge tritt der Ausschuß in Berathung und faßt nach absoluter Stimmenmehrheit Beschluß. An den Versammlungen der Ausschüsse können außer den Mitgliedern derselben auch die Präsidenten der Kammern, sowie die Minister und die königl. Commissäre, theilnehmen; die Kammermitglieder als solche [13]) so wie dritte Personen [14]) sind davon ausgeschlossen. — Hat der Ausschuß über einen Gegenstand Beschluß gefaßt, so entwirft der Referent den Vortrag für die Kammer, und wenn dieser die Genehmigung des Ausschusses erhalten hat, wird er dem Präsidenten der Kammer übergeben, [15]) der ihn zunächst vervielfältigen und an die Minister und königl. Commissäre, sowie an die Kammermitglieder vertheilen läßt, und ihn zur geeigneten Zeit zur Berathung in der Kammer auf die Tagesordnung bringt. [16]) — Die Kammer hat das Recht, sowohl einen Berathungsgegenstand im Ganzen, als auch einzelne Theile oder Artikel desselben zur Ergänzung oder Umarbeitung an den

---

[11]) Geschäfts-Ordnung Art. 46 u. 47 u. §. 66.

[12]) Angef. Gesetz Art. 33.

[13]) Eine Ausnahme hievon tritt ein bei den Berathungen der besonderen Gesetzgebungs-Ausschüsse (oben Nr. 2 a).

[14]) Sie müßten denn vom Ausschusse als Sachverständige zur Abgabe eines mündlichen Gutachtens ausdrücklich berufen worden seyn; Geschäfts-Ordnung §. 56.

[15]) Die Minorität im Ausschusse hat das Recht, wenn sie wenigstens aus drei Mitgliedern besteht, ein Sondergutachten abzugeben und der Kammer zur Berathung und Beschlußfassung vorzulegen; Geschäfts-Ordnung Art. 50; wegen der Beschwerden s. oben §. 204.

[16]) Gesetz, den Geschäftsgang betr., Art. 24 u. 35.

Ausschuß zurückzugeben. — Im ersten Falle wird der Ausschuß um zwei Mitglieder verstärkt und kann einen neuen Referenten wählen. [17])

§. 210.

II. Von dem Geschäftsgange in den Kammern selbst.

1) Von den Sitzungen der Kammern im Allgemeinen.

1) Die Kammern verhandeln und erledigen ihre Geschäfte in Sitzungen. [1]) Sie werden vom Präsidenten anberaumt, eröffnet und geschlossen. Die einzelnen Kammermitglieder, sowie die Minister und königlichen Commissäre werden dazu unter Mittheilung der Tagesordnung von Seite des Präsidenten eingeladen. [2])

2) Die Sitzungen beider Kammern sind in der Regel öffentlich; es wird einer angemessenen Zahl von Zuhörern gegen Eintrittskarten Zutritt zu den Gallerien gestattet. In den Sitzungssaal selbst während der Sitzung einzutreten ist Fremden nicht erlaubt. [3]) — Ausnahmsweise findet die Oeffentlichkeit der Sitzungen nicht statt:

a) auf den Antrag des Directoriums oder einer durch die Geschäfts-Ordnung bestimmten Zahl von Mitgliedern; [4])

b) wenn ein Staatsminister oder königl. Commissär erklärt, daß er der Kammer eine Eröffnung in vertraulicher Sitzung zu machen habe. Ueber solche Eröffnungen der Regierung

---

[17]) Geschäfts-Ordnung Art. 102 u. §. 51 lit. a. — Irgendeine Verhandlung mit dem gleichartigen Ausschusse der anderen Kammer findet in der Regel vor der Berichterstattung nicht statt; eine Ausnahme hievon tritt bei den besonderen Gesetzgebungsausschüssen ein. Nachdem der Ausschuß jeder Kammer für sich berathen und vorläufig Beschluß gefaßt hat, vereinigen sich beide Ausschüsse zur gemeinschaftlichen Berathung, und stimmen dann definitiv, jedoch wieder gesondert, ab; s. Gesetz, die Behandlung neuer Gesetzb. betr., Art. 5.

[1]) Förmliche Sitzungen können erst nach Eröffnung des Landtags stattfinden, vor derselben nur Vorversammlungen oder Zusammenkünfte.

[2]) Geschäfts-Ordnung Art. 59 u. §. 108.

[3]) Gesetz, den Geschäftsgang betr., Art. 13; Geschäfts-Ordnung Art. 57 u. 58, dann §§. 102 u. 104.

[4]) Die Geschäfts-Ordnung der ersten Kammer §. 163 setzt die Zahl auf 12, jene der zweiten Kammer Art. 57 auf 25 fest.

darf ohne ihre Zustimmung weder eine öffentliche Berathung noch eine Bekanntmachung erfolgen. [5])

3) Ueber die Verhandlungen einer jeden Sitzung, sey sie eine öffentliche oder geheime, wird durch die Secretäre ein Protokoll aufgenommen, das neben der Angabe des Tages der Sitzung, der Zahl der anwesenden Mitglieder, sowie der Namen der gegenwärtigen Minister und königl. Commissäre, eine möglichst kurze Bezeichnung der berathenen Gegenstände, sowie die wörtliche Aufnahme der gefaßten Beschlüsse und der gestellten Interpellationen, den wesentlichen Inhalt der Erklärungen der Regierungsorgane und etwaige Ordnungsrufe, sowie alle thatsächlichen Vorgänge enthalten muß. [6]) Das Protokoll der Sitzung wird in der Regel beim Beginne der nächstfolgenden Sitzung in der Kammer verlesen. Etwaige Reclamationen gegen die Fassung müssen unmittelbar nach der Verlesung vorgebracht werden. Findet sie der Secretär begründet, so wird die Aenderung sogleich vorgenommen. Wird die Richtigkeit der Reclamation widersprochen, so entscheidet die Kammer nach Anhörung des Reclamanten und des Secretärs. Wird keine Erinnerung erhoben, so wird dasselbe vom Präsidenten und den beiden Secretären unterzeichnet. [7])

Jede Kammer ist berechtigt, die Protokolle über ihre Sitzungen, sowie die Verhandlungen ihrem vollen Inhalte nach durch den Druck zu veröffentlichen. [8])

4) Die Handlungen, welche in jeder Sitzung vorkommen, sind ihrer Zeitfolge nach diese:

---

[5]) Angef. Gesetz Art. 13. Die Versammlungen zum Zweck der Vornahme von Wahlen finden nach der bestehenden Uebung ebenfalls bei geschlossenen Thüren statt.

[6]) Geschäfts-Ordnung Art. 105 u. §. 159. Die Protokolle der ersten Kammer enthalten die Verhandlungen vollständig.

[7]) Geschäfts-Ordnung Art. 106 u. 161; in der ersten Kammer geschieht die Unterzeichnung durch den Präsidenten, einen der Secretäre, und drei Mitglieder nach dem Turnus.

[8]) Geschäfts-Ordnung Art. 108 u. §. 162. Beide Kammern machen von diesem Rechte Gebrauch; sie lassen die Verhandlungen stenographiren und dann durch den Druck veröffentlichen.

a) Nachdem der Präsident die Sitzung als eröffnet erklärt hat, wird das Protokoll der vorhergehenden vom Secretär verlesen und bis zur Genehmigung bereinigt;[9]) hierauf sind

b) der Kammer die seit der letzten Sitzung eingekommenen Einläufe, soweit deren Mittheilung nothwendig erscheint, bekannt zu geben; dahin gehören denn namentlich die von Kammermitgliedern an die Staatsregierung gerichteten Interpellationen.[10]) Nach dieser Mittheilung wird

c) zur Tages-Ordnung übergegangen, d. h. es wird zur Berathung und Beschlußfassung über diejenigen Gegenstände geschritten, für welche der Präsident die einzelne Sitzung anberaumt hat, und damit so lange ohne Unterbrechung fortgefahren,[11]) bis sie erschöpft oder die Fortsetzung auf die folgende Sitzung vertagt ist.

d) Jede Sitzung, sey es, daß die Tages-Ordnung erledigt ist oder nicht, wird vom Präsidenten förmlich geschlossen, und nachdem der Schluß ausgesprochen ist, kann keine weitere Verhandlung mehr stattfinden.[12])

§. 211.

2) Von dem Einbringen der Berathungsgegenstände und ihrer Reihenfolge.

1) Die Kammern erhalten die Gegenstände ihrer Thätigkeit

a) durch Mittheilungen und Vorlagen der Staatsregierung, die ihnen die Gesetzentwürfe, Staatsverträge u. s. w., zu denen

---

9) Die Geschäfts-Ordnung der ersten Kammer ordnet keine Verlesung der Sitzungsprotokolle an; sie ist aber zur Zeit in Uebung.

10) Geschäfts-Ordnung Art. 59 u. §§. 112 u. 113; in der Regel wird nur das schriftliche Verzeichniß der Einläufe den Mitgliedern mitgetheilt.

11) Es darf daher kein Mitglied vor dem Schluß der Sitzung andere Gegenstände zur Sprache bringen, als diejenigen, welche auf der Tages-Ordnung verzeichnet sind; Geschäfts-Ordnung Art. 61 u. §. 111; wegen der Ausnahme zu Gunsten der Minister und königl. Commissäre s. §. 208 Nr. 3. — Wegen der Anträge auf Abweichung von der Tages-Ordnung s. Geschäfts-Ordnung Art. 68.

12) Geschäfts-Ordnung Art. 104 u. §. 158.

Beirath und Zustimmung der Kammern nothwendig ist, übergibt;

b) durch Anträge der Kammermitglieder (Motionen);

c) durch Eingaben von einzelnen Staatsbürgern und Gemeinden, wohin namentlich Beschwerden gehören.[1])

Welche Vorlagen die Regierung dem einzelnen Landtage machen werde, ist theils ihrem freien Ermessen überlassen,[2]) theils verfassungsmäßig geboten, so daß sie entweder jedem Landtage[3]) oder doch gewissen Landtagen[4]) gemacht werden müssen. Welcher der beiden Kammern die Vorlage zuerst mitgetheilt werde, ist in der Regel der Bestimmung der Regierung anheimgestellt.[5])

2) Die Ordnung, in welcher die verschiedenen Berathungsgegenstände zu erledigen sind, bestimmt sich nach folgenden Regeln:

a) Die Regierungsvorlagen sind sowohl in den Ausschüssen, als in den Kammern selbst vor allen anderen Angelegenheiten zur Berathung zu bringen. Jedoch können die Berichte und Gutachten der Ausschüsse darüber in der Kammer nicht früher zur Berathung kommen, als nachdem zwischen dem Tage, an welchem der Bericht oder das Gutachten vertheilt worden ist, und dem Tage, an welchem die Berathung erfolgen soll, zwei volle Tage verflossen sind, es müßte denn seyn, daß die Regierung damit einverstanden wäre, sie früher auf die Tagesordnung zu setzen. — Unter mehreren zur Berathung reifen Vorlagen entscheidet die Zeit der Einbringung über die Priorität.[6])

---

[1]) Die Mittheilungen der einen Kammer an die andere bilden keine besondere Quelle, sondern müssen schon vorher auf dem einen oder anderen der drei Wege an sie und damit an den Landtag gelangt seyn.

[2]) Dieß gilt insbesondere von Entwürfen zu neuen, von Vorschlägen zur Aufhebung oder Aenderung von bestehenden Gesetzen.

[3]) Solche sind: die Nachweisung über die Verwendung der Staatseinnahmen und jene über den Stand der Schulden-Tilgungscasse (s. §§. 200 u. 201).

[4]) Dahin zählen: das Budget und das Postulat an directen Steuern, die sämmtlich alle sechs Jahre vorzulegen sind.

[5]) Wegen einer Ausnahme s. oben §. 185. Die gleiche Wahl steht den Privaten und Gemeinden bezüglich ihrer Eingaben an die Kammern zu.

[6]) Gesetz, den Geschäftsgang betr., Art. 22 u. 24. Aus diesen Bestimmungen über die Priorität bei der Berathung folgt nicht, daß die Kammern

b) Die übrigen Gegenstände kommen erst dann an die Reihe, wenn von der ebenbezeichneten Kategorie nichts zur Berathung Reifes vorliegt, und zwar richtet sich der Vorzug unter ihnen in der Regel nach der Zeit ihres Einlaufs. — Es soll jedoch in jeder Woche ein Tag der Berathung und Erledigung der Anträge und Beschwerden gewidmet werden, wobei aber den Kammern unbenommen bleibt, diese Berathung und Erledigung zu vertagen und eine bereits begonnene Discussion fortzusetzen und zu beendigen. 7)

Nach Maßgabe dieser Regeln hat der Kammerpräsident die Tages-Ordnung für die einzelnen Sitzungen festzusetzen.

§. 212.

3) Von der Behandlung der einzelnen Gegenstände.

Jeder Gegenstand, welcher den Kammern zur Behandlung vorliegt, hat in der Regel folgende Stadien zu durchlaufen:

1) Jeder zur weiteren Behandlung geeignete Einlauf wird von dem Präsidenten dem dafür bestehenden Ausschusse zugewiesen. 1)

2) Nachdem die Sache vom Ausschusse erledigt ist (s. §. 209), wird durch seinen Referenten schriftlicher Vortrag 2) an die Kammer erstattet, dieser Vortrag wird gedruckt an die Betheiligten vertheilt, und die Berathung darüber nach den im vorigen Paragraphen angegebenen Regeln auf die Tages-Ordnung der Kammer gebracht.

3) Die Behandlung in der Kammer beginnt mit der Discussion des Gegenstandes. 3) Diese zerfällt, wenn derselbe von

---

verhindert seyen, in geschäftsordnungsmäßiger Form eine Regierungsvorlage zu vertagen.

7) Angef. Gesetz Art. 22 Abs. 3.

1) Geschäfts-Ordnung Art. 22; wenn eine Vorlage sich zur Behandlung in mehreren Ausschüssen eignet, so wird sie jenem Ausschusse zugewiesen, welchem sie ihrer Natur nach vorzugsweise angehört.

2) Bei wiederholten Berathungen über denselben Gegenstand kann mündlich referirt werden; Geschäfts-Ordnung §. 6 a. E.

3) Die Discussion fällt hinweg über jene Artikel oder Abschnitte von neuen Gesetzbüchern, hinsichtlich welcher eine Vereinbarung der besonderen Gesetzgebungs-

größerem Umfange ist,[4]) in eine allgemeine und besondere, so daß jene dieser vorangeht. Die erstere umfaßt den ganzen Berathungsgegenstand und dessen allgemeine Grundlagen, diese beschränkt sich auf die einzelnen Artikel, Paragraphen u. s. w.

Jedes Mitglied, das sich an der Discussion betheiligen will, hat sich vom Präsidenten das Wort zu erbitten, und er ertheilt dasselbe nach der Reihenfolge der Anmeldung, in der ersten Kammer nach der Reihe der Sitze.[5])

Jedem Mitgliede kann bei der allgemeinen Discussion das Wort nur einmal, bei der besonderen über denselben Artikel oder Paragraphen nur zweimal vom Präsidenten gewährt werden; jede weitere Ertheilung des Wortes steht nur der Kammer allein zu.[6]) — Der Redende hat frei, von der Rednerbühne oder vom Platze aus zu sprechen. Nur jene Mitglieder der Ausschüsse, welche Bericht erstatten oder ein Sondergutachten abgeben, dann die Staatsminister und königl. Commissäre sind befugt, Vorträge abzulesen.[7])

Mit der Debatte über den ursprünglichen Vorschlag wird jene über die dazu eingebrachten Modificationen verbunden.[8])

Wenn Niemand mehr das Wort verlangt, so schließt der Präsident die Discussion. Die Kammer ist übrigens befugt, in jedem Augenblicke sowohl die allgemeine als die besondere Dis-

---

Ausschüsse und der Regierung vorliegt; über sie wird sofort abgestimmt; s. das angef. Gesetz, die Behandlung neuer Gesetzb. betr., Art 10.

[4]) Die Geschäfts-Ordnung der ersten Kammer (§. 130) nimmt dieses überall an, wo eine Vorlage aus mehreren Paragraphen oder Artikeln besteht, und ordnet daher für alle derartigen Sachen eine getrennte allgemeine Discussion an.

[5]) Die Reichsräthe sitzen in der in der Verf.-Urk. Tit. VI. §. 2 Nr. 1—6 enthaltenen Reihenfolge, die einzelnen Abtheilungen nach der Zeit ihres Eintritts in die Kammer; Geschäfts-Ordnung §. 30.

[6]) Geschäfts-Ordnung Art. 76 u. §. 135. — Eine Ausnahme hievon, sowie von der Reihenfolge der Redner, findet statt, wenn Jemand zur Berichtigung bestimmt bezeichneter Thatsachen oder zur Abwehr eines persönlichen Angriffs das Wort verlangt; Geschäfts-Ordnung Art. 79 u. §. 135.

[7]) Gesetz, den Geschäftsgang betr., Art. 17.

[8]) Geschäfts-Ordnung Art. 86 u. §. 87.

cussion zu schließen. Bevor sie darüber abstimmt, darf das Wort gegen den Schluß nicht verweigert werden.[9])

4) Nachdem die Debatte beendigt, resp. geschlossen ist, schreitet der Präsident zur Abstimmung. Er bestimmt die Reihenfolge der Abstimmung; Reclamationen über Stellung und Fassung der Fragen entscheidet die Kammer.[10]) — Zur gültigen Abstimmung wird mindestens die Gegenwart der Mehrheit der verfassungsmäßigen Zahl der Mitglieder in jeder Kammer, zu einem Beschlusse die absolute Majorität der Anwesenden erfordert.[11]) — Die Abstimmung geschieht bei allen Gegenständen, welche öffentlich berathen werden, öffentlich und zwar in der Regel durch Aufstehen und Sitzenbleiben. Die Kammer kann jedoch das Abstimmen durch Namensaufruf beschließen. Ueber das Ganze von Gesetzen muß jedenfalls öffentlich mittelst Namensaufrufs abgestimmt werden.[12])

5) Die von der Kammer gefaßten Beschlüsse werden vom jedesmaligen Berichterstatter redigirt, von dem betreffenden Ausschusse geprüft und in der Kammer verlesen. Hatte sich die Kammer zuerst mit dem Gegenstand beschäftigt, so theilt sie ihren Beschluß der andern Kammer mit, in welcher die Sache die nämlichen Stadien zu durchlaufen hat. — Ist ein Gesammt-Beschluß beider Kammern zu Stande gekommen, so wird derselbe dem Gesammtstaatsministerium behufs der Vorlage an den König übersendet.[13])

---

[9]) Geschäfts-Ordnung Art. 87 u. 88, u. §. 136. Nach dem Schluß der Debatte gebührt das Wort außer dem Antragsteller oder Berichterstatter noch den Ministern und königl. Commissären; Geschäfts-Ordnung Art. 89 u. §§. 137–139.

[10]) Geschäfts-Ordnung Art. 91 u. 92, dann §§. 149 u. 150.

[11]) Gesetz, den Geschäftsgang betr., Art. 25 u. 32; wegen der Zahl von Mitgliedern, welche bei der Abstimmung und Beschlußfassung über Verfassungsgesetze nöthig ist, s. unten §. 217.

[12]) Angef. Gesetz Art. 31. Die Fragen sind so zu stellen, daß sie einfach mit „Ja" oder „Nein" beantwortet werden können; Geschäfts-Ordnung Art. 90 u. §. 149.

[13]) Ueber die Rechte des Königs gegenüber den vorgelegten Beschlüssen s. oben §. 145.

§. 213.

4) Von der Behandlung der Modificationen und Interpellationen insbesondere.

1) Modificationen können bei jedem Berathungsgegenstande zu den einzelnen Artikeln oder Paragraphen desselben und zwar sowohl vor als während der Discussion vorgeschlagen werden.[1]) Was das Genauere über die Zeit der Einbringung betrifft, so läßt die zweite Kammer solche schon von dem Zeitpunkte an zu, wo der betreffende Ausschuß den Referenten für die Sache ernannt hat, die erste Kammer erst von dem Tage an, wo das Ausschußreferat vertheilt wurde.[2]) — Die sämmtlichen vor der Discussion in der Kammer einkommenden Vorschläge werden dem Ausschusse zugewiesen.

Die während der Discussion eingebrachten Modificationen werden, wenn sie formell richtig gestellt und nach kurzer Motivirung des Antragstellers von der geeigneten Zahl von Mitgliedern unterstützt sind,[3]) mit dem Artikel oder Paragraphen, zu dem sie gestellt sind, zur Discussion und zur Abstimmung gebracht.[4])

---

[1]) Wer zur Einbringung von Modificationen berechtigt sey, darüber s. das Gesetz, den Geschäftsgang betr., Art. 16. Eine m. E. zweckmäßige Verfügung findet sich in Bezug auf die Behandlung der Amendements in der Geschäfts-Ordnung der preußischen Häuser; sie lautet: Verbesserungsanträge, welche dem Hause nicht gedruckt vorgelegen haben, müssen, wenn sie angenommen worden sind, in der nächsten Sitzung nach deren Druck und Vertheilung nochmals zur Abstimmung gebracht werden, wobei dann neue Verbesserungsanträge nicht mehr zulässig sind; vergl. v. Rönne, B. I. S. 540.

[2]) Geschäfts-Ordnung Art. 47 u. §. 86. Nothwendig ist die Vorlage der Modification vor der Plenarberathung und zur Vorprüfung im Ausschusse bei neuen Gesetzbüchern; eine von den Gesetzgebungs-Ausschüssen verworfene Modification kann in der Regel nicht mehr in die Kammer gebracht werden; Gesetz, die Behandlung neuer Gesetzbücher betr., Art. 8 u. 9.

[3]) Keiner Unterstützung bedürfen die Abänderungsvorschläge der Minister und königl. Commissäre, die vom Referenten im Namen des Ausschusses eingebrachten, sowie jene, die vor der Discussion dem Ausschusse vorlagen und von diesem nicht verworfen wurden; Geschäfts-Ordnung Art. 85 u. 86, dann §. 85 ff.

[4]) Geschäfts-Ordnung Art. 86 u. §§. 87 u. 91.

2) Wenn eine Interpellation dem Präsidenten in gehöriger Form übergeben ist (s. §. 208), theilt sie derselbe dem betreffenden Minister mit. In der hierauf folgenden nächsten oder längstens in der zweiten Sitzung wird die übergebene Interpellation, deren weitere Motivirung unzulässig ist, von dem Interpellanten verlesen und hierauf vor allem die Unterstützungsfrage gestellt. Findet die Interpellation die Unterstützung von fünfzehn Mitgliedern in der zweiten, die der Mehrheit der Anwesenden in der ersten Kammer,[5]) so hat der treffende Minister dieselbe entweder sogleich zu beantworten, oder den Tag zu bestimmen, wann dieses geschehen soll, oder die Gründe anzugeben, aus welchen die Beantwortung nicht erfolgen könne. — Eine weitere Verhandlung über die Anfrage und die darauf ertheilte Antwort findet nicht statt. Ist der Interpellant durch die letztere nicht zufrieden gestellt, so steht es ihm frei, deßfalls einen förmlichen Antrag zu stellen, der auf dem geschäftsordnungsmäßigen Wege zu erledigen ist.[6])

[5]) Geschäfts-Ordnung Art. 74 u. §. 98.

[6]) Gesetz, den Geschäftsgang betr., Art. 18—21.

Sechstes Buch.

Von den Garantien der Verfassung.[1])

I. Von den inneren Garantien.

§. 214.

1) Im Allgemeinen.

Um die Verfassungsgesetze in ihrem Bestande zu erhalten, deren Ausführung zu sichern, und Verletzungen derselben und der durch sie anerkannten oder gewährleisteten Rechte und Freiheiten zu verhindern, hat unser positives Verfassungsrecht eine Reihe von Anordnungen getroffen, unter welchen die wichtigsten sind:

1) Die Bestärkung der Verfassungspflichten durch Eide. Es hat nämlich:

a) Der König beim Regierungs-Antritte den oben (§. 133 Nr. 1) schon erwähnten Verfassungseid, der Reichsverweser den besonderen Eid auf Erfüllung seiner Pflichten (§. 136 Nr. 1) zu leisten. — Sämmtliche Prinzen des kgl. Hauses

---

[1]) L. Hoffmann, die staatsbürgerlichen Garantien oder über die wirksamsten Mittel, Throne gegen Empörungen und die Bürger in ihren Rechten zu sichern, herausgegeben von André. Zweite Auflage. Leipzig, 1831. 2 Bde. Wir begreifen unter den Garantien der Verfassung nur diejenigen Anordnungen, welche zunächst und einzig zum Zwecke haben, die bestehende Verfassung im Ganzen und Einzelnen vor Verletzung zu sichern; vergl. H. A. Zachariä a. a. O. (II. A.) B. I. S. 261 ff. und v. Rönne B. I. S. 620 ff.

leisten nach erlangter Volljährigkeit ebenfalls einen Eid auf genaue Beobachtung der Verfassung. [2])

b) Alle Staatsbürger sind bei der Ansässigmachung und bei der allgemeinen Landeshuldigung, sowie alle Staatsdiener bei ihrer Anstellung verbunden, folgenden Eid abzulegen: „Ich schwöre Treue dem Könige, Gehorsam dem Gesetze und Beobachtung der Staatsverfassung u. s. w.“ [3]) — Zur Theilnahme an der Wahl der Abgeordneten zum Landtage wird wird nur derjenige zugelassen, welcher erweislich diesen Verfassungseid abgeleistet hat. [4])

2) Die Staatsminister und sämmtliche Staatsdiener sind für die genaue Befolgung der Verfassung verantwortlich. Bei vorkommenden Verletzungen haben die Kammern das Recht der Beschwerdeführung (s. oben §. 204) und gegen die Minister insbesondere das der Anklage (§§. 215 und 216).

3) Die Aenderung und Aufhebung der Verfassungsgesetze ist an strengere Bedingungen und Förmlichkeiten geknüpft, als dieß bei Gesetzen im Allgemeinen der Fall ist (§. 217).

§. 215.

2) Von der Verantwortlichkeit der Minister. [1])

1) Jeder Staatsminister, sowie derjenige, welcher vorübergehend mit der Leitung eines Staatsministeriums betraut ist, bleibt nicht bloß, wie jeder andere Staatsgenosse, beziehungsweise Staats-

---

[2]) Verf.-Urk. Tit. X. §§. 1 und 2.

[3]) Verf.-Urk. Tit. X. §. 3. Das Wort Staatsbürger ist hier nicht im engeren, technischen Sinne zu verstehen, sondern für gleichbedeutend mit „Staatsangehörigen“ zu halten, und demgemäß der Verfassungseid jedem abzunehmen, der sich ansässig macht, gleichviel ob er in Folge seiner Ansässigmachung das Staatsbürgerrecht erwirbt oder nicht. — Die Beeidigung des Heeres auf die Verfassung, welche 1848 vorgenommen wurde, betr., s. oben §. 166 Note 1.

[4]) Gesetz, die Wahl der Landtags-Abgeordneten betr., Art. 4 (H. B. VI. S. 27).

[1]) R. Mohl, die Verantwortlichkeit der Minister in Einherrschaften mit Volksvertretung, rechtlich, politisch und geschichtlich entwickelt. Tübingen, 1837, 8.

diener, für seine Handlungen den bürgerlichen und den Strafgerichten verantwortlich, sondern er übernimmt zugleich die politische Verantwortlichkeit für seine Handlungen oder Unterlassungen, soferne die Staatsgesetze durch sie verletzt werden, gegenüber den Kammern. [2]) Sie wird in Ansehung der königlichen Entschließungen durch die Gegenzeichnung, in Ansehung der in eigener Competenz getroffenen Ministerial-Verfügungen durch die Unterzeichnung begründet, ohne daß den Minister im ersteren Falle die Berufung auf den Befehl des Monarchen schützen und von der Verantwortlichkeit befreien könnte; denn er kann deren Uebernahme ohne Nachtheil ablehnen. [3]) Hält der Minister

a) eine ihm angesonnene Amtshandlung für gesetzwidrig oder dem Landeswohl nachtheilig, so ist er verpflichtet, seine Gegenzeichnung unter schriftlicher Angabe der Gründe zu verweigern, beziehungsweise sie nicht vorzunehmen.

b) Ein Staatsminister kann zu jeder Zeit um Enthebung von seiner Stelle bitten, und dieselbe kann ihm nicht verweigert werden, wenn sie aus dem Grunde erbeten wurde, weil der König in wichtigen Regierungs-Angelegenheiten die Rathschläge desselben nicht gutheißen zu können glaubt. [4])

2) Was den Umfang dieser Verantworlichkeit der Minister betrifft, so erstreckt sie sich auf alle Handlungen und Unterlassungen, durch welche die Staatsgesetze verletzt werden. Ob die Handlung eine vorsätzliche oder eine fahrlässige war, ist dabei eben so gleich-

---

[2]) Gesetz, die Verantwortlichkeit der Minister betr., vom 4 Juni 1848 Art. IX. (H. B. I. S. 54); erläutert von Brater in Dollmann's Gesetzgebung Th. II. B. I. S. 1.

[3]) Die Uebernahme der Verantwortlichkeit ist in jeder Beziehung eine freie, indem einerseits Niemand verpflichtet ist ein Staatsministerium anzunehmen (angef. Gesetz Art. I.), andererseits dem übernommenen entsagt werden kann, und endlich, im Falle der Monarch von seinem Entlassungsrecht Gebrauch macht, dem Minister sein Standesgehalt (von 3000 fl.) nicht entzogen werden kann.

[4]) Angef. Gesetz Art. III., VI. und VII. Ueber die Auslegung, welche dieser Satz von Seite des Ministeriums v. d. Pfordten gefunden, s. die stenogr. Berichte des Landtags von 1859 S. 60. Daß dem Minister die Befugniß des §. 22. lit. A. der IX. Verf.-Beil. wie jedem anderen Staatsdiener zukomme, versteht sich von selbst.

gültig, als der Inhalt und die Form des Gesetzes, welches verletzt wurde. Der Minister ist daher nicht bloß für die Verletzung der Verfassungsgesetze, sondern auch der übrigen einfachen Gesetze des Staates verantwortlich. Dagegen tritt die hier in Frage stehende Verantwortlichkeit nicht ein, wenn eine königl. Verordnung oder sonstige königl. Verfügung verletzt wurde.[5])

3) Die Personen, gegen welche die Verantwortlichkeit geltend gemacht werden kann, sind die Minister und die Ministerstellvertreter, denen nur vorübergehend die Leitung der Geschäfte eines Staatsministeriums anvertraut wurde, weil entweder der wirkliche Staatsminister an der Ausübung seines Amtes verhindert ist, oder weil die Wiederbesetzung eines erledigten Staatsministeriums noch zu keinem Resultate geführt hat.[6]) Sie findet daher nicht statt

a) gegen jene Personen, welche bei dem Zustandekommen der Verfügung durch Rath oder sonst in anderer Art als die Minister mitgewirkt haben;

b) gegen die den Ministerien untergeordneten Organe, welche etwa die fragliche Verfügung in Ausführung gebracht haben.[7])

§. 216.

3) Von der Minister-Anklage und dem Staatsgerichtshofe insbesondere.

1) Erachten die Kammern in einem bestimmten Falle die Voraussetzungen für gegeben, unter welchen ein Minister zur Ver-

---

[5]) Angef. Gesetz Art. IX.; die frühere Gesetzgebung gestattete eine Anklage nur „wegen vorsätzlicher Verletzung der Staatsverfassung."

[6]) Angef. Gesetz Art. IX. verb. mit Art. II. Ob die Anklage nur gegen einen Minister oder gegen mehrere zu erheben sey, hängt von der Frage ab, ob die Verfügung, welche den Grund der Anklage bildet, von Einem, oder von mehreren, oder von allen ausgegangen sey.

[7]) Sollte die Verfügung, ohne von einem Minister contrasignirt zu seyn, von einem Staatsbeamten vollzogen werden, also ohne daß Jemand vorhanden ist, der dafür politisch verantwortlich ist, so kann wenigstens der betreffende Beamte wegen Mißbrauchs der Amtsgewalt zur Strafe gezogen werden.

antwortung gezogen werden kann, so steht ihnen das Recht zu, gegen denselben Anklage zu erheben und eine richterliche Entscheidung zu veranlassen. Der Antrag hierauf muß die Anklagepunkte bestimmt bezeichnen, und ist in jeder der beiden Kammern durch einen besonderen, zu diesem Zwecke zu wählenden Ausschuß zu prüfen. [1]) Dieser erstattet über das Ergebniß seiner Prüfung, nachdem er vorher den oder die betheiligten Minister mit einer schriftlichen Verantwortung vernommen hat, an seine Kammer Bericht. Tritt diese dem Antrage auf Erhebung der Anklage bei, so theilt sie ihren Beschluß der anderen Kammer mit, die ihn in gleicher Weise wie die erstere vorbereitet und behandelt. Vereinigen sich beide Kammern über die Anklage, [2]) so bringen sie ihren Beschluß an den König, der denselben dem Präsidenten des obersten Gerichtshofes mittheilen und durch einen besonders zu berufenden Staatsgerichtshof über die Anklage entscheiden läßt. [3])

2) Der Staatsgerichtshof zur Aburtheilung der gegen Minister erhobenen Anklagen ist bei dem obersten Gerichtshofe aus dem Präsidenten, sechs Räthen, einem Gerichtsschreiber und zwölf Geschwornen zu bilden; diese haben über die Thatfrage, die rechtskundigen Richter über die Rechtsfrage zu entscheiden. — Zum Behufe der Bildung des Schwurgerichts hat

---

[1]) Verf.-Urk. Tit. X. §. 6; angef. Gesetz Art. X. Die Competenz dieses besonderen Ausschusses ist ausgedehnter als die der übrigen Ausschüsse; er ist nämlich berechtigt zum Zwecke der Prüfung der Anklagepunkte: a) mündliche oder schriftliche Gutachten von Sachverständigen zu erheben: b) die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen durch den ordentlichen Richter zu veranlassen; und c) von den einschlägigen Staatsministerien die nöthigen, auf den Gegenstand der Anklage bezüglichen Erläuterungen zu verlangen. Gesetz, den Staatsgerichtshof betr., v. 30 März 1850 Art. 2 (H. B. 1. S. 56); erläutert von Brater in Dollmann's Gesetzgebung Th. II. B. 1. S. 17 ff.

[2]) Kommt ein Gesammtbeschluß über die Erhebung der Anklage nicht zu Stande, so beruht diese.

[3]) Angef. Gesetz, die Verantw. betr., Art X., und Gesetz, den Staatsgerichtshof betr., Art. 3. — Die präjudicielle Entscheidung des Staatsraths, ob der Angeklagte vor Gericht zu stellen sey, ist hier ausgeschlossen. — Die Wirkung der Anklage als solcher ist, daß der Angeklagte vorläufig zu suspendiren ist.

der Landrath aus der Hauptliste der bei den ordentlichen Schwurgerichtssitzungen zu verwendenden Geschwornen mit absoluter Stimmenmehrheit fünfzig Geschworne für den Staatsgerichtshof zu wählen.[4])

3) Das Verfahren vor dem Staatsgerichtshof beruht auf den Grundsätzen des Anklageprocesses. — Die Einreichung und Vertretung der Anklage geschieht durch Bevollmächtigte der Kammern, welche jede Kammer mit absoluter Stimmenmehrheit zu wählen hat.[5]) Das Verfahren ist einzustellen, wenn die beiden Kammern auf die weitere Verfolgung der Anklage zu verzichten beschließen.[6]) — Der Angeklagte hat das Recht sich so viele Vertheidiger zu wählen, als ihm Angeklagebevollmächtigte gegenüber stehen. Bedarf er zu seiner Rechtfertigung amtlicher Behelfe über seine Amtsführung, so dürfen ihm diese nicht vorenthalten werden.[7])

Die Verhandlungen des Staatsgerichtshofes sind mündlich und öffentlich.[8])

4) Die Strafen, welche der Staatsgerichtshof, im Falle der Angeklagte für schuldig erklärt wird, zu verhängen das Recht hat, sind:

a) einfache Entfernung des Ministers vom Dienste mit Belassung des ihm nach §. 19 der IX. Verf.-Beilage gebührenden Ruhegehalts;

b) Dienstes-Entlassung ohne Ruhegehalt, oder

---

[4]) Angef. Gesetz, den Staatsgerichtshof betr., Art. 1 u. 4; die Zahl der für den Staatsgerichtshof verwendbaren Geschwornen beträgt also im Ganzen 400. Ueber die Anfertigung der Specialliste für den einzelnen Fall s. Art. 6; über die Bildung des Gerichtshofes Art. 7—10.

[5]) Gesetz, die Verantwortlichkeit ꝛc. betr., Art. XI. Die gewählten Anklagebevollmächtigten behalten ihre Vollmacht zur Verfolgung der Anklage bei, wenn auch der Landtag vertagt oder aufgelöst wird; Gesetz, den Staatsgerichtshof ꝛc. betr., Art. 21.

[6]) S. das letzt angef. Gesetz Art. 20.

[7]) S. die angef. Gesetze Art. VIII. u. Art. 12.

[8]) Angef. Gesetz Art. XI.; s. jedoch das Gesetz, den Staatsgerichtshof ꝛc. betr., Art. 3.

c) Dienstes-Entsetzung (Cassation); bei der Zumessung im einzelnen Falle hat er auf den Grad des Verschuldens und auf den Erfolg der Pflichtverletzung Rücksicht zu nehmen.[9]) — Die Begnadigung wegen der vom Staatsgerichtshofe ausgesprochenen Strafen ist ausgeschlossen, Rehabilitation des Verurtheilten nur mit Zustimmung der Kammern zulässig.[10])

Aus der rechtlichen Natur der hier erörterten Minister-Verantwortlichkeit folgt, daß durch das Verfahren vor dem Staatsgerichtshofe die Zuständigkeit der ordentlichen Strafgerichte bezüglich der etwa concurrirenden gemeinen oder Amtsverbrechen oder Vergehen, sowie die Verfolgung der Entschädigungsansprüche vor den bürgerlichen Gerichten in keiner Weise ausgeschlossen oder beschränkt werde.[11])

§. 217.

4) Von den zu Aenderungen im Verfassungsrechte nothwendigen Formen.

Zu jeder Veränderung des bestehenden Verfassungsrechtes, mag dieselbe in der Umänderung, authentischen Erklärung oder Aufhebung einzelner Bestimmungen desselben, oder einzelner Verfassungsgesetze oder der ganzen Verfassungsgesetzgebung bestehen, oder mag ein Zusatz zu den schon vorhandenen Bestandtheilen desselben (eine Novelle) beabsichtigt seyn, ist die Beobachtung strengerer Förmlichkeiten nöthig als dieß sonst bei Gesetzen im Allgemeinen der Fall ist. Diese besonderen Formen, welche bei der Abänderung bestehender und bei der Erlassung neuer Verfassungsgesetze einzuhalten sind, bestehen aber vorzugsweise in Folgendem:

1) Die Initiative bezüglich der in den Titeln I, II, III, V und IX, dann des §. 7 Tit. X der Verfassungs-Urkunde und

9) Angef. Gesetz, die Verantw. 2c. betr., Art. IX. Gegen die Urtheile des Staatsgerichtshofes findet kein Rechtsmittel statt.

10) Angef. Gesetz Art. XII.

11) Angef. Gesetz Art. XIII. Welches der Erfolg des Verfahrens vor dem Staatsgerichtshofe war, ist für die beiden im Texte genannten Beziehungen ohne Belang.

der dazu gehörigen Beilagen und Novellen kommt ausschließend dem Könige, nicht auch den Kammern zu. Nur rücksichtlich der in Tit. IV, VII, VIII und X §. 1 bis 6 enthaltenen Bestimmungen steht das Recht des Gesetzesvorschlags beiden Kammern, rücksichtlich des Tit. VI jeder Kammer gesondert in Bezug auf die Bestimmungen zu, welche jede derselben angehen. [1])

2) Was die Behandlung solcher Vorschläge zu Veränderungen in der Verfassungsgesetzgebung betrifft, so ist sie verschieden, je nachdem dieselben vom Könige oder von den Kammern ausgehen.

a) Im ersten Falle wird der Gegenstand in den Kammern in gleicher Art, wie ein sonstiger Regierungsvorschlag, vorbereitet und verhandelt. Zur Abstimmung über den Vorschlag ist aber die Anwesenheit von wenigstens drei Viertheilen der bei der Versammlung anwesenden Mitglieder in jeder Kammer, und zu einem gültigen Beschlusse eine Mehrheit von zwei Drittheilen der Stimmen erforderlich. [2])

b) Anträge, welche von den Kammern ausgehen, sind sofort nach ihrer Einbringung [3]) einer vorläufigen Verhandlung zu unterwerfen. [4]) Werden dieselben hiernach nicht von der Hälfte der anwesenden Mitglieder der betreffenden Kammer unterstützt, so können sie zu keiner weiteren Berathung gelangen. Finden sie die nöthige Unterstützung, so werden sie zur Vorbereitung und Berichterstattung an einen Ausschuß

---

[1]) Gesetz, die ständische Initiative betr., v. 4 Juni 1848 Art. II. u. IV. (H. B. I. S. 44). Das Petitionsrecht bezüglich der der Initiative des Monarchen vorbehaltenen Bestimmungen ist den Kammern nicht entzogen; denn die Verf.-Urk. Tit. X. §. 7 spricht nur von „Vorschlägen, die allein vom Könige ausgehen;" vergl. auch den Landtags-Absch. v. 1846 III. §§. 35, 36 u. 40 (G. Bl. S. 30 ff.).

[2]) Verf.-Urk. Tit. X. §. 7.

[3]) Sie müssen schriftlich, mit Motiven versehen und so redigirt eingebracht werden, wie das proponirte Gesetz lauten soll, wenn es die Zustimmung der Kammer erhält; Geschäfts-Ordnung der Kammer der Abg. Art. 66.

[4]) Diese vorläufige Verhandlung in der Kammer selbst tritt an die Stelle der Prüfung durch den fünften Ausschuß.

verwiesen, der auf die doppelte Zahl der sonst erforderlichen Mitglieder zu verstärken ist. [5])

Die Berathung und Beschlußfassung über diese Anträge ist in jeder Kammer dreimal, und zwar in Zwischenräumen von wenigstens acht Tagen vorzunehmen; zur Gültigkeit derselben ist die Gegenwart von drei Viertheilen der bei der Versammlung anwesenden Mitglieder in jeder Kammer, und zum Beschlusse eine Mehrheit von zwei Drittheilen der Stimmen nöthig. — Kommt ein Gesammtbeschluß beider Kammern über einen derartigen Antrag zu Stande, so steht dem Könige das Recht zu, seine definitive Entschließung darüber auf ein Jahr zu vertagen, um inzwischen die noch nothwendig scheinenden Erhebungen und Vernehmungen pflegen zu lassen. — Wird ein von den Kammern vorgeschlagenes Verfassungsgesetz erlassen, so darf ihre Initiative in Bezug auf dasselbe vor Ablauf von zwölf Jahren nicht wieder geübt werden. [6])

§. 218.

II. Von den äußeren Garantien.

Aeußere, d. i. durch fremde Staaten übernommene und demnach völkerrechtliche Garantien liegen in der Verfassung des deutschen Bundes. Der Schutz, welchen diese der bayerischen Verfassung gewährt, ist nun theils ein allgemeiner, der nach Inhalt der Grundgesetze des Bundes allen deutschen Staaten, und darum auch Bayern zu gute kommt, theils ein besonderer, der von bestimmten Voraussetzungen abhängig ist, und daher nur eintritt wenn diese gegeben sind.

1) Die allgemeine Garantie gründet sich

a) auf die Bestimmung der Bundesgrundgesetze, daß in jedem deutschen Staate eine landständische Verfassung bestehen solle. Nur soll dieselbe nichts enthalten, was den Bundes-

---

[5]) Der zuständige Ausschuß ist, soferne nicht ein besonderer gewählt werden will, im Allgemeinen der erste.

[6]) Angef. Gesetz, die ständische Initiative betr., Art. V bis VIII.

verträgen widerspricht, und in den monarchischen Staaten dem sogenannten monarchischen Princip entgegen ist; [1])

b) auf die weitere Bestimmung derselben Grundgesetze, daß eine in anerkannter Wirksamkeit bestehende Verfassung nur auf verfassungsmäßigem Wege aufgehoben werden könne. [2])

2) Die Voraussetzungen, unter welchen in einzelnen Fällen der deutsche Bund zum Schutze der Verfassung einzuschreiten die Befugniß erhalten könnte, sind:

a) wenn zwischen der Regierung und den Kammern Irrungen über die Auslegung der Verfassung, oder über die Gränzen der bei Ausübung bestimmter Rechte des Regenten den Kammern eingeräumten Mitwirkung, namentlich durch Verweigerung der zur Führung einer den Bundespflichten und der Landesverfassung entsprechenden Regierung erforderlichen Mittel entstehen sollten, und alle verfassungsmäßigen und mit den Gesetzen vereinbarlichen Wege zu deren genügender Beseitigung erfolglos eingeschlagen worden sind, kann von der Regierung in Uebereinstimmung mit den Kammern die Entscheidung der Sache dem Bundesschiedsgerichte überlassen werden. [3])

b) Sollten die Mißhelligkeiten zwischen der Regierung und den Kammern auf einen solchen Grad gestiegen seyn, daß durch die Widersetzlichkeit der Unterthanen gegen die Obrigkeit die

---

[1]) Deutsche B. A. Art. 13 (H. B. I. S. 546) u. W. Schl. A. v. 1820 Art. 57 u. 61 (H. B. I. S. 557 u. 58).

[2]) Wiener Schluß-Acte Art. 56. Der verfassungsmäßige Weg wurde in §. 217 angegeben. — Ueber den Fall, in welchem wegen Nichtbeobachtung dieses Grundsatzes der Schutz des Bundes hätte eintreten sollen (Hannover), vergl. Wurm, das hannoversche Verfassungspatent. Hamburg 1837. 8. Ein neuerer Fall (Kurhessen) hat uns gezeigt, daß der Bundestag unter der anerkannten Wirksamkeit einer Verfassung etwas verstehe, was wir nicht darunter verstehen. Er hat 1860 die Verfassung von 1852 aufrecht erhalten, und man hat sich in den motivirten Abstimmungen ausdrücklich auf die achtjährige Wirksamkeit (?) derselben berufen, während man die von 1831—1848 wirklich in allseitig anerkannter Wirksamkeit gewesene Verfassung einfach beseitigte!! Der Werth, den man der Garantie des Bundesrechtes nach diesen Präcedentien beizulegen hat, braucht hiernach nicht mehr bestimmt zu werden.

[3]) Bundesbeschluß v. 30 Oct. 1834 (H. B. I. S. 461); vergl. H. A. Zachariä, a. a. O. B. II. S. 769 ff.

innere Ruhe unmittelbar gefährdet und eine Verbreitung aufrührerischer Bewegungen zu fürchten ist, oder sollte ein wirklicher Aufruhr zum Ausbruch gekommen seyn, und die Regierung selbst die Hülfe des Bundes zur Bewältigung desselben anrufen, oder notorisch außer Stande seyn diese Aufforderung an ihn zu richten, so hat der Bund das Recht zur Wiederherstellung der Ordnung schleunige Hülfe zu leisten.[4])

Von dem Rechte, die besondere Garantie des Bundes für die bayerische Verfassung nachzusuchen, hat der König bis jetzt keinen Gebrauch gemacht; es kommen daher die deßfallsigen Bestimmungen der Grundgesetze für Bayern nicht in Betracht.[5])

---

[4]) Wiener Schluß-Acte Art. 26.

[5]) Vergl. Wiener Schluß-Acte v. 1820 Art. 60. Vergl. die Aufzählung derjenigen deutschen Verfassungen, rücksichtlich welcher die Bundes-Versammlung die Garantie übernommen hat, bei H. A. Zachariä, a. a. O. B. I. S. 283.

Alphabetisches Register.

Die beigefügten Zahlen zeigen die Seite, die in Klammern etwa beigeschlossenen die Noten an.

A.

B.

C.

D.

H.

J.

K. *)

*) Die meisten lateinischen Worte s. unter dem Buchstaben C.

*) S. die dem Lateinischen entlehnten Worte unter C.

M.

N.

Q.

R.

S.

T.

U.

V.